This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Z 163330

Bibliothek
des
Kriegsarchivs
Wien, VII/2 Stiftgasse 2.

Z 642

**K. und k. Kriegs-Archiv.**

**Bibliothek-Abtheilung.**

Eintheilung und Buch-Nummer RTS 6

Grundbuch

Exemplar 4.

Universitäts-Bibliothek Universität Wien

Karten und Pläne

Abbildungen

Sonstige Beilagen

Seitenzahl XIV, 601

**Aus Dienst-Vorschrift v. J. 1889, §. 98:**

Nicht-Militärs, ferner Militär-Behörden, Officiere und Militärbeamte außerhalb Wien, haben behufs Entleihung von Büchern die Bewilligung der k. und k. Kriegs-Archivs-Direction einzuholen.

Das Weitergeben von entliehenen Büchern an andere Personen ist nicht gestattet.

Leihzeit 8 Wochen, Verlängerung bei der Kriegs-Archivs-Direction anzusprechen. (Bureaux des Generalstabes und des Reichs-Kriegsministeriums nach Bedarf.)

**Beschädigungen, Randbemerkungen verpflichten den Schuldtragenden unbedingt zum Ersatz des Einkaufspreises.**

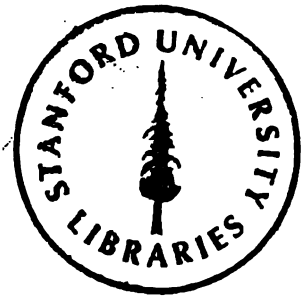
STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

# SPECIALGESCHICHTE

DER

# MILITÄRGRENZE,

AUS

ORIGINALQUELLEN UND QUELLENWERKEN GESCHÖPFT

VON

FR. VANÍČEK,

PENSIONIRTEM GYMNASIALDIRECTOR.

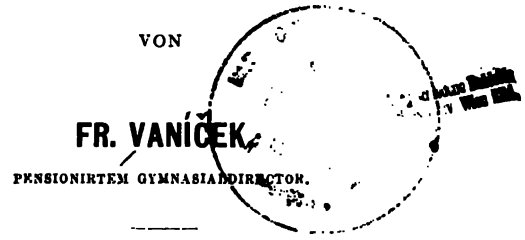

IV. BAND.

WIEN.

AUS DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

1875.

# Inhaltsverzeichniss des vierten Bandes.

## Kriegsgeschichtliche Verhältnisse der dritten Periode.

(Fortsetzung.)

### Betheiligung der Grenzer an den französischen Feldzügen vom Jahre 1792 bis zum Frieden von Campo Formio 1797.


Seite

§. 1. Im Feldzuge 1792 . . . . . 2

§. 2. Im Feldzuge 1793. *a)* In Deutschland. *b)* In den Niederlanden . 4

§. 3. Im Feldzuge 1794. *a)* In den Niederlanden. *b)* In Deutschland. *c)* In Italien . . . . . 15

§. 4. Im Feldzuge 1795. *a)* In Deutschland. *b)* In Italien . . . . . 25

§. 5. Im Feldzuge 1796. (Das Grenzcontingent). *a)* In Italien. — Angriff des Obristen Vukasović auf Dego. — Schlacht an der Brenta. — Das Treffen bei Caldiero. — Die Schlacht bei Arcole. — *b)* In Deutschland . . . . . 35

§. 6. Kriegsvorfälle nach der Schlacht bei Rivoli 1797. *a)* Beim Tiroler Corps. *b)* Beim Friauler Corps. Decomponirung der Grenzbataillone. — *c)* In Deutschland. Der Waffenstillstand von Leoben und der Friede von Campo Formio (17. October 1797) . . . . . 67

§. 7. Wiedereröffnung der Feindseligkeiten im Jahre 1799. *a)* In Italien. *b)* Der Feldzug in Deutschland und in der Schweiz . . . . . 71

§ 8. Der Feldzug 1800. *a)* In Italien. *b)* In Deutschland. Der Friede von Luneville. (9. Februar 1801) . . . . . 93

§. 9. Der Krieg 1805. *a)* Das Grenzcontingent. *b)* In Italien. *c)* In Deutschland . . . . . 103

§. 10. Der Krieg 1809. *a)* Das Grenzcontingent. *b)* In Deutschland. *c)* In Italien. *d)* Vorfälle beim Grenzcorps des Generals Stojčević. *e)* Im Herzogthume Warschau. *f)* In Dalmatien. *g)* Beim Rückzuge nach Mähren. Der Wiener Friede am 14. October . . . . . 114

Seite

§. 11. Züchtigung der Türken durch den Marschall Marmont. 1810 . . 137
§. 12. Theilnahme der österreichischen Grenzer am Feldzuge 1812 . . 139
§. 13. Theilnahme der französischen Grenzer an demselben Feldzuge . 140
§. 14. Der Feldzug 1813. *a)* In Deutschland. *b)* Operationen in Italien . 142
§. 15. Nach dem Uebergange der Alliirten über den Rhein. 1813 und 1814 . . . . . 160
§. 16. In Italien 1814 . . . . . 162
§. 17. Schicksale der im Jahre 1813 noch unter französischem Commando gebliebenen Grenzer . . . . . 166
§. 18. Wiedereroberung von Dalmatien und Albanien. 1813 und 1814 . 168
§. 19. Fernere Ausmärsche der Grenzer und Kämpfe am Cordon . . . 174
§. 20. Theilnahme der Grenzer an der Bekämpfung der Revolution in Italien, Wien und Ungarn. 1848 und 1849. *a)* In Italien 1848. *b)* Der viertägige Feldzug 1849. *c)* In Ungarn. 1. Der Kampf der Serben. 2. Ueberschreitung der Drave durch den Ban Jelačić. 3. Betheiligung der Grenzer an der Einnahme von Wien (28. October). 4. Im Treffen an der Schwechat am 30. October. 5. Die Offensive in Ungarn. 6. Deckung der Save- und Dravelinie. Gefecht bei Čepin (19. December). 7. Grenzer beim Schlick'schen Corps und in der Schlacht bei Kapolna. 8. Grenzer beim ersten Armeecorps. Treffen bei Tapio Bicske. 9. Vertheidigung von Ofen. 10. Hauptmomente aus den Vorfällen beim österreichisch-serbischen Corps. 11. Operationen der Südarmee. Die Expedition gegen Alt-Becse (25. Juni). Schlacht bei Hegyes am 14. Juli. 12. Verlust an Grenzbevölkerung. 1848 und 1849 . . . . . 177

## Culturgeschichtliche Momente aus der Zeit der dritten Periode.

### A. Kirchliche Verhältnisse.

§. 1. Administrative . . . . . 247
§. 2. Allgemeine Grundsätze zur Verbesserung der Seelsorge bei der Pfarrregulirung. 1789 . . . . . 249
§. 3. Vertheilung der Pfarreien und der Bevölkerung nach den Religionsbekenntnissen im Jahre 1820 . . . . . 251
§. 4. Normen über verschiedene kirchliche und weltliche Verhältnisse des Clerus. *a)* Bestimmung der Intercalareinkünfte. Abschaffung der Stola- und Lecticalgebühr an die katholische Geistlichkeit. Anlegung der Kirchen-, milden Stiftungs- und Pupillargelder. 1791. Inarticulirung der Religionsfreiheit und Mitbürgerschaft der

Seite

Serben. 1790 und 1791. *b)* Ehedispens bei Militärpersonen. 1814. *c)* Abgabe der Bir an die griechisch-orientalischen Pfarrer. 1816. *d)* Griechisch-orientalische Klaka und Moba. 1817. *e)* Erneuerung des Verbotes von Kirchenstrafen. 1827. *f)* Einschränkung des Zehrgeldes bei der kroatischen Geistlichkeit. 1827. *g)* Installirung eines Pfarrers in temporalibus. 1827. *h)* Genüsse griechisch-orientalischer Pfarradministratoren. 1828. *i)* Antheil der Pfarrerswitwen und Waisen an den Intercalareinkünften. 1791 und 1832. *k)* Der Religionsunterricht beim Uebertritte von der katholischen zur akatholischen Religion. 1833. *l)* Stolagebühr bei zur Hälfte katholischen, zur Hälfte griechisch-orientalischen Grenzhäusern. 1834. *m)* Processionen des griechisch-orientalischen Cultus. 1836. *n)* Nähere Bestimmungen über die Jurisdiction der akatholischen Geistlichkeit und ihrer Familien. 1837. *o)* Gemischte Ehen. 1831 und 1837. *p)* Religiöse Erziehung unehelicher Kinder. 1834. *q)* Behandlung der in Mischehen erzeugten Kinder nach dem 18. Lebensjahre und der Findelkinder in Bezug auf die Religion. *r)* Reversales bei Mischehen. 1841. *s)* Freier Uebertritt zum akatholischen Glauben. 1844. B. Schulwesen. *a)* Theologische Lehranstalten. *b)* Gymnasien. *c)* Haupt-, Trivial und Gemeindeschulen. C. Verhältnisse der organischen Production. *a)* Allgemeine. *b)* Beförderung der Landwirthschaft durch den Obristen Mihailjević. *c)* Versuche mit dem Anbaue der Baumwollstaude. 1808 bis 1813. *d)* Wiesen- und Weideland. *e)* Obst- und Gartenland. *f)* Weincultur. *g)* Waldcultur. *h)* Viehzucht. *i)* Bienenzucht. *k)* Seidencultur. D. Unorganische Production. *a)* Die Belovarer Seidenwaarenfabrik. *b)* Industriezweige und andere Unternehmungen im Sluiner Canton. *c)* Die Segeltuch-, Zwillich- und Leinwandfabrik in Zeng. E. Handel. *a)* Der Zenger. *b)* Freihandelspatente für die Karlstädter Grenzer. 1787 und 1788. *c)* Der Holzhandel. *d)* Der Hausirhandel. *e)* Der Getreide- und Salzhandel der Karlstädter Grenzer. *f)* Viehhandel. *g)* Freigebung des Frucht- und Weinhandels 1812. *h)* Zollfreipässe und Certificate. 1817. *i)* Stichhandel mit Honig und der Viehübertritt aus der Türkei. *k)* Hadernhandel. *l)* Handelsplätze. *m)* Beförderungsmittel des Handels. *aa)* Das Project des Donau- und Savecanals. *bb)* Telegraphie und Postwesen. F. Die Flugsandsteppe der Banater Grenze . . . . . 255

# IV. Periode.

## Von der Aufhebung des Lehenwesens bis zur Einführung der Reformen vom Jahre 1850 bis 1872.

Seite

§. 1. Das Grundgesetz vom 7. Mai 1850. I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Das Gemeindegesetz. Die Landgemeinde- und Städteordnung vom Jahre 1862. II. Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Grenzbewohner. 1. Hauptstück. Von dem Rechte auf unbewegliche Güter insbesondere. 2. Hauptstück. Von den Rechten der Grenzer, sich auf Gewerbe, Handel, Künste und Wissenschaften zu verlegen. 3. Hauptstück. Von der Communion. 4. Hauptstück. Von der Wehrpflicht. 5. Hauptstück. Von der Arbeit. 6. Hauptstück. Von der Besteuerung. 7. Hauptstück. Von den Militärcommunitäten. III. Abschnitt. Politische Eintheilung der Militärgrenze . . . . . 309

§. 2. Allgemeine geschichtlich-geographische Verhältnisse des Soldatenlandes vor dem Uebergange zu seiner Entmilitärisirung . . 374

§. 3. Ausscheidung der beiden Warasdiner Grenzregimenter und der Communitäten Zeng, Belovar, Ivanić, sowie der Banalgemeinde Sisek aus dem Militärgrenzverbande. 1871 . . . . . 377

§. 4. Ausmärsche der Grenzer während des ersten Abschnittes der vierten Periode. Der Aufstand in der Rakovicer Compagnie (Oguliner Regiment) am 7. bis 11. October 1871 . . . . . 382

§. 5. Culturgeschichtliches aus dem ersten Abschnitte der vierten Periode. A. Kirchliches. *a)* Römisch-katholische Kirche. *b)* Kirchliche Verhältnisse des griechisch-orientalischen Cultus. I. Das Gesetz über die Reduction und Dotation der Pfarrgeistlichkeit, über den Personalstand der Klostergeistlichkeit und die Dotation des Episcopats. — Uebergangsbestimmungen. II. Organisirung der Kirchengemeinden. III. Organisirung der Eparchialconsistorien, des Metropolitan-, Kirchen- und Schulrathes. IV. Verwaltung der Klostergüter und serbischen Nationalfonde. V. Prüfungsordnung für die Pfarrer. *c)* Die Verhältnisse der evangelischen Kirchen augsburgischer und helvetischer Confession. *d)* Verhältnisse der Israeliten. B. Der öffentliche Unterricht zur Zeit des ersten Abschnittes bis zur Einfüh-

Seite

rung der Reformen. 1872. 1. Volksschulen. 2. Mittelschulen. 3. Volksschulen der anderen Glaubensbekenntnisse (serbische). 4. Militär - Bildungsanstalten. 5. Allgemeine Bildungsstufe und Heranbildung der Lehrer. C. Landescultur. — Viehzucht 388

§. 6. Der Betrieb der Gewerbe . . . . . 454

§. 7. Montanistische Thätigkeit. *a)* Kohlenbergbau im Gradiškaner Regimente. *b)* Die Berg- und Hüttenwerksunternehmungen zu Trgove und Bešlinac im zweiten Banalregimente. *c)* Das Eisen- und Hüttenwerk Petrova gora zu Topusko . . . . . 439

§. 8. Hauptmomente des Handels . . . . . 443

## II. Abschnitt.

**Einführung der Reformen zur Entmilitärisirung des ganzen Soldatenlandes. 1872.**

§. 1. Der neue politische Verwaltungsorganismus . . . . . 448

§. 2. Regelung der Wehrpflicht. — Durchführungsvorschriften . . . . 456

§. 3. Organische Bestimmungen für die Grenztruppen . . . . . 463

§. 4. Abänderung einiger administrativer Einrichtungen . . . . . 472

§. 5. Organische Einrichtungen der Stadt- und Landgemeinden . . . 477

§. 6. Städte-Ordnung für die kroatisch-slavonische Militärgrenze . . . 480

§. 7. Landgemeinde-Ordnung . . . . . 486

§. 8. Ablösung der Waldservituten . . . . . 495

§. 9. Modification in der Organisation der Forstbranche und im Forstdienstreglement. Vorschriften für den Baudienst . . . . . 500

§. 10. Vorschrift für das Volksschulwesen . . . . . 504

§. 11. Gehalte an Mittelschulen seit dem 1. Jäner 1872 . . . . . 540

§. 12. Friedensgerichte und ihr Wirkungskreis seit 1. Jäner 1872 . . . 541

§. 13. Der Wirkungskreis und Dienstbetrieb der politischen Landesverwaltungsbehörden seit 1. Jäner 1872 . . . . . 544

§. 14. Uebertragung des Pfarrpatronatsrechtes . . . . . 548

§. 15. Provisorische Disciplinar-Strafbefugnisse der Bezirksbehörden und Gemeindeämter . . . . . 548

§. 16. Uebergabe des Belovarer Comitats an die Banalregierung und Provincialisirung der Banater Grenze (1. November) . . . . . 549

§. 17. Aufhebung der Aversualgebühr und Vereinigung des Concretualstatus der Linien- und Grenzregimenter . . . . . 553

§. 18. Justizpflege in der kroatisch - slavonischen Militärgrenze seit 1. Jäner 1873 . . . . . 553

Seite

§. 19. Vorschrift für die Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen Steuern und Abgaben . . . . . 565

§. 20. Gesetz über das Verfahren der politischen Behörden bei den ihrer Gerichtsbarkeit zugewiesenen Uebertretungen . . . . . 567

§. 21. Depositenordnung . . . . . 569

§. 22. Gesetz über die Aufstellung und den Wirkungskreis von k. k. Finanzgerichten . . . . . 575

§. 23. Neue Anordnungen und Modificationen. *a)* Ueber die Strafe der körperlichen Züchtigung und die Kettenstrafe. *b)* Aenderungen in der Organisation des Serežaner Corps. *c)* Stempel- und Gebührenvorschriften. *d)* Instruction über das Vorgehen bei Verwendung der Einkünfte aus den zu Holzinvestituren bestimmten Holzverkäufen. *e)* Einkommensteuer. *f)* Provisorische Pensionsnorm für Professoren der Mittelschulen . . . . . 576

§. 24. Incorporirung der ungarischen (serbisch-banater) Militärgrenze (August 1873) . . . . . 581

§. 25. Reorganisirung der politischen Verwaltung in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze (1 August 1873). *a)* Politische Behörden und Eintheilung. *b)* Vermögensgemeinden. *c)* Das Beamtengesetz vom 15. Juni . . . . . 583

§. 26. Weitere Abänderungen zur Gleichstellung mit dem Provinciale . 593

§. 27. Auflösung der kroatisch-slavonischen Grenzregimenter . . . . 597

# Kriegsgeschichtliche Verhältnisse der dritten Periode.

## II.

### Betheiligung der Grenzer an den französischen Feldzügen vom Jahre 1792 bis zum Frieden von Campo Formio 1797.

Das Soldatenland hatte bekanntlich zur Zeit des letzten Türkenkrieges 101.488 Mann unter die Waffen gestellt. Davon gingen für die Arbeit 23 bis 24.000 Mann der kräftigsten männlichen Bevölkerung am Kampfplatze oder in den Spitälern verloren. Reflectirt man auf die in den zwei banater Regimentern Geflüchteten und in die Gefangenschaft Geschleppten, von denen viele nicht mehr zurückkehrten, so ergibt sich eine noch namhaft höhere Verlustziffer. Die Landwirtschaft hatte darunter ungemein viel gelitten. Die Grenze bedurfte dringend einer Erholung. Ueberdies war die im Sistover Frieden vereinbarte Abgrenzung beim Ausbruche des französischen Krieges noch nicht durchgeführt. *Deshalb,* und weil die Türken gegen Kladuš, Peć und Sturlić vorrückten und sich in Bosnien, sowie in Türkisch-Kroatien ansammelten, musste die Demarcationslinie gegen Bosnien und Türkisch-Kroatien durch einen starken Cordon gesichert werden. Dadurch wurde der grösste Theil der Mannschaft an der Südgrenze verwendet, namentlich an der kroatischen.

Dessenungeachtet stellte das Soldatenland in der Zeit vom Jahre 1792 bis zum Frieden von Luneville 1801 101.692 Mann ins Feld, von denen 38.583 Mann ihr Vaterland nicht mehr betraten.

## § 1. Im Feldzuge 1792.

Im Jahre 1792 wurden aus der Grenze nur zwei componirte Bataillone in Marsch gesetzt: ein Warasdiner Banalbataillon und ein slavonisches. Zu dem ersteren stellte jedes der zwei Warasdiner und die zwei Banalregimenter zusammen eine Division. Das Commando übernahm der Major Kengyel des St. Georger Regiments. Das slavonische Bataillon wurde aus je einer Division der drei Regimenter componirt. Das Commando erhielt der Peterwardeiner Major Pompeati. Diesem Bataillon wurden auch jene 100 Mann zugetheilt, welche der Edelmann Sertić unter dem Namen Erzherzog Ferdinand-Freiwillige auf seine Kosten anwerben liess [1]). Aus dem Čaikistenbataillon ging ein Commando von 29 Mann mit zwei Laufbrücken nach Galizien ab, ein anderes von 89 Mann über Klosterneuburg nach Breisgau [2]). Da jedes der zwei componirten Bataillone aus 1202 Infanteristen und 32 Artilleristen bestand, so gelangten dadurch in diesem Feldzuge nur 2586 Mann auf den Kampfplatz und mit Ausscheidung der Sertić'schen Scharfschützen 2486 Mann.

Dagegen wurden Freicorps angeworben, zu welchen das Grenzland wesentlich beitrug; denn es lieferte dazu die Cadres und grösstentheils supernumeräre Offiziere. Zuerst wurde in Essek das Mihailjević'sche Corps organisirt. Jeder Angeworbene erhielt 10 fl. Handgeld. Dass es nicht ausschliesslich serbisch war, ist daraus ersichtlich, dass sich unter den anfangs Mai bereits Angeworbenen 810 Mann, 414 römisch-katholische und 29 Protestanten befanden. Das Freicorps erhielt die Stärke von zwei Bataillonen. Das erste unter Commando des banater Grenzmajors Branovački zählte 1310, das zweite, vom Obristen Mihailjević selbst geführt, 1334 Mann. Beide gingen nach den Niederlanden ab. Beide erhielten im Laufe des Feldzuges eine Verstärkung von 564 Mann.

---

[1]) Marschstand, 19. Rubr. Nr. 183 im Agramer G. C. Arch. u. 53. Rubr. Nr. 63 im slav. G. C. Arch.

[2]) In dem letzteren.

Die tapfere Haltung der ersten zwei Bataillone führte zur Errichtung des Gyulai'schen Freicorps unter der Leitung des Grafen Gyulai, Obristlieutenant des zweiten Banalregiments. Auch dieses bestand anfangs aus zwei zum Theile in der Grenze angeworbenen Bataillonen, welche ihre Bestimmung zum Auxiliarcorps nach Sardinien erhielten. Auch bei diesem wurden Grenzunteroffiziere und Offiziere verwendet.

Die zwei componirten Grenzbataillone dienten im Feldzuge 1792 beim österreichischen Corps des Fürsten Hohenlohe-Kirchberg. Ihre hervorragendsten Leistungen bilden das Gefecht im Walde bei Hettange am 16. October und die Theilnahme an der Vertheidigung der Verschanzungen und Verhaue von Pellingen bei Trier im December [1]).

Als die Franzosen nach dem Siege Dumouriez's bei Malvy vordrangen, wurde das componirte Warasdiner Banalistenbataillon im Walde bei Hettange von einer starken Colonne angegriffen. Es entspann sich ein hitziges Gefecht, welches von Mittag an bis zum Abende dauerte und gegen 5 Uhr den Höhegrad seiner Lebhaftigkeit erreichte. Das Bataillon behauptete trotz der unausgesetzten heftigsten Angriffe mit seltener Entschlossenheit und Ausdauer seine Stellung und trieb den Feind mit empfindlichem Verluste zurück. Selbst hatte es nur drei Todte und 21 Verwundete, weil die Franzosen in wildem Ungestüme ihre Ziele verfehlten [2]).

Ende November finden sich in den Verschanzungen und Verhauen von Pellingen bei Trier ausser den Linienbataillonen und drei Escadronen die Scharfschützen der zwei Grenzbataillone postirt. Die Vertheidigung derselben vom 8. bis zum 11. December gegen die heftigsten Angriffe der Franzosen gehört zu den Glanzmomenten der österreichischen Kriegsgeschichte.

Ausserdem, dass die Grenzscharfschützen die Verhaue heldenmüthig vertheidigten, griffen die Grenzer die in den

---

[1]) Im slav. G. C. Arch.

[2]) In den Feldacten.

Waldungen zerstreuten französischen Tirailleurs mit Entschlossenheit an und hieben 200 Mann nieder, wobei bewaffnete Bauern die Entweichung der Flüchtigen hinderten [1]).

## §. 2. Im Feldzuge 1793.

Am Feldzuge 1793 nahmen die Grenzer einen grösseren Antheil. In Folge des hofkriegsrätlichen Rescriptes vom 21. December 1792 wurde aus den 11 kroatischen und slavonischen Regimentern ein Grenz-Scharfschützencorps von 1305 M. mit Einschluss der Offiziere formirt und in zwei Bataillone tactisch abgetheilt. Der Oguliner Obrist Franz von Jelačić erhielt das Obercommando über dasselbe. Der Gradiškaner Major Ellin führte das zweite Bataillon, welches aus Slavoniern und Warasdinern bestand [2]).

Eine zweite Errichtung betrifft das Wurmser'sche Freicorps. Es bestand aus zwei Bataillonen Infanterie und vier Divisionen Husaren. Zur Infanterie wurden grösstentheils die Emigranten aus dem letzten Türkenkriege angeworben. Die Cavallerie wurde aus kroatisch-slavonischen Grenzhusaren formirt. Das Obercommando wurde dem Broder Obristlieutenant Knežević anvertraut, der die Infanterie unmittelbar führte. Die Grenzhusaren commandirte der Otočaner Hauptmann Gvozdanović unter gleichzeitiger Beförderung zum Major. Die Infanterie wurde türkisch montirt und erkämpfte sich bald den gefürchteten Namen Rotmäntler. Sie erhielt Karlstädter Ober- und Unteroffiziere [3]).

Ausserdem rückten aus:

Drei Divisionen Szekler Husaren;

---

[1]) In den Feldacten u. in der österr. Militärzeitschrift 1834, 2. Heft, S. 138—152. In Folge hoher Weisung wurden hier und werden in den folgenden Feldzügen, um den Umfang der Geschichte nicht zu sehr auszudehnen, nur die hervorragenden Leistungen der Grenzer aufgenommen.

[2]) 19. Rubr. Nr. 55 im slav. G. C. Arch.

[3]) Rescr. v. 22. Febr. 1739, 53. Rubr. Nr. 73, v. 29. Dec. 1792, 19. Rubr. Nr. 19 in dems.

das zweite und dritte componirte Warasdiner Bataillon;

das zweite und dritte componirte Slavonier Bataillon;

das erste componirte Banater, das erste componirte Szekler, das erste componirte Bataillon der siebenbürgischen Romanen, 100 Čaikisten, ein Artilleriedetachement von 572 Mann zur Artilleriereserve, und gegen den Schluss des Feldzugs das vierte componirte Slavonier Bataillon; im Ganzen 13 bis 17.000 Mann.

*a)* Betheiligung in Deutschland.

An dem Feldzuge in Deutschland betheiligten sich das zweite und dritte componirte slavonische Bataillon; das erstere unter dem Broder Obristlieutenant Preschern, das letztere unter dem Gradiškaner Obristen Kovačević; das zweite und anfangs das dritte componirte Warasdiner Bataillon unter dem Obristen Finke und dem Major Löwenberg; sowie die Banater und Siebenbürger. Die letzteren zwei wurden aber meistens zum Garnisonsdienste oder beim Beobachtungscorps verwendet. Von den Freicorps fochten das serbische und Wurmser'sche gleichfalls in Deutschland.

In Deutschland commandirte die Oesterreicher der General der Cavallerie, Graf Wurmser, dessen Operationen von denen des Königs von Preussen, unter welchem der Feldmarschall Herzog von Braunschweig commandirte, abhängig waren.

So lange Custine die französische Rheinarmee befehligte, gab es wenig blutige Kämpfe. Erst als Beauharnais das Commando dieser Armee übernahm, unternahm er eine Vorrückung gegen Landau und Mainz zu deren Entsetzung. Bei der darauf gefolgten Defensive waren Abtheilungen des zweiten und dritten componirten Slavonier Bataillons engagirt.

Beim Vorrücken der Franzosen gegen Landau stand Hauptmann Jović der zweiten componirten Slavonier auf den äussersten Vorposten von Landau und hielt mit seinen zwei

Gradiškaner Compagnien die vordringende feindliche Vorhut drei Stunden auf, bis er schwer verwundet vom Kampfplatze weggetragen wurde [1]).

Am rechten Flügel der Wurmser'schen Aufstellung erschienen gleichzeitig zwei starke feindliche Colonnen. General Hotze liess alsogleich die vor Frankweiler liegende Anhöhe mit einer halben Compagnie des zweiten Slavonier Bataillons, einer halben Compagnie des Wurmser'schen Freicorps und Rohan'schen Jägern besetzen, um seine rechte Flanke zu decken. Allein diese wurden trotz heftigen Widerstandes in den Wald gedrängt. General Hotze sammelte die Mannschaft und verstärkte sie durch eine Abtheilung des dritten Slavonier Bataillons, stellte sich an die Spitze und warf den Feind aus dem Walde heraus. Der Kampf war sehr lebhaft und dauerte drei Stunden [2]).

Am 22. Juli drängte der Feind das preussische Detachement bei Frankweiler zurück, und bewarf die Dörfer Bechingen und Geisweiler aus seinem Geschütze so heftig, dass der Gradiškaner Obrist Kovačević mit seinem dritten Slavonier Bataillon nach geleistetem kräftigen Widerstande sich vor Burweiler an den General Hotze anschliessen musste. Kaum hatte auch dieser eine neue Aufstellung bei der Heinfelder Kapelle genommen, so drangen wieder feindliche Colonnen heran. General Hotze detachirte nun drei Slavonier Compagnien unter dem Obristen Kovačević von Hainfeld und Feldmarschall-Lieutenant Splény ein Bataillon Terzy den bedrängten Preussen zu Hilfe, mit dem Auftrage, in Veyer Stellung zu nehmen. Allein Veyer war schon vom Feinde besetzt. Obrist Kovačević kam sogar in Gefahr, mit zwei Compagnien abgeschnitten zu werden. Da warf sich Hauptmann Grammont mit der Gradiškaner Division dem Feinde entgegen und griff Veyer links an. Allein erst beim zweiten Angriffe, den Obrist Kovačević mit der Broder Compagnie wirksam unter-

---

[1]) Gradiškaner Regimentsgeschichte.

[2]) Feldacten.

stützte, gelang es den vereinten Anstrengungen, Veyer wieder zu nehmen und so lange zu behaupten, bis die hinter diesem Orte befindlichen Truppen durch Roth defilirten. Der Kampf war so mörderisch, dass die Gradiškaner Division durch Tod oder Verwundung alle Offiziere und die meisten Unteroffiziere verlor [1]). Auch die Broder litten empfindlich.

Bei der Vorrückung Wurmser's am 20. August gegen die Weissenburger Linien in fünf Colonnen war Obrist Kovačević mit drei componirten Slavonier Compagnien der ersten Colonne zugetheilt, welche dem Feinde die Höhe von Erlebach nahm. In der dritten Colonne betheiligte sich Obrist Preschern an der Erstürmung der Höhen von Freckenfeld. Bei der vierten drangen Warasdiner Banalisten und hessische Jäger von zwei Seiten in den Wald bei Jokrim ein, warfen den Feind heraus und eroberten fünf Kanonen.

Am 22. August gab das dritte componirte Slavonier Bataillon unter dem Obristen Kovačević einen Beweis von glänzender Tapferkeit. Der Obrist erhielt von General Hotze den Auftrag, die Höhen hinter Berggabern zu nehmen, um die Verbindung zwischen der ersten und dritten Colonne herzustellen. Dazu wurde ihm ausser seinem Bataillon eine Escadron Husaren zugewiesen. Der überraschte Feind wurde aus dem Städtchen herausgetrieben und von der Gradiškaner Division bis an das Lager hinter demselben verfolgt, wo die feindliche Avantgarde postirt war. Als man dort nur eine Division vor sich sah, brach eine Colonne auf, um sie aufzureiben. Bald war das ganze Bataillon in ein heftiges Gefecht verwickelt und stand in Gefahr, umzingelt zu werden. Um diesem Unfalle zu entgehen, zog der Obrist das Bataillon auf eine Anhöhe des dortigen Weingartens zurück, stellte sein Geschütz vortheilhaft und verdeckt auf und empfing den heranstürmenden Feind auf einer sehr nahen Distanz mit mörderischem Kartätschen- und Kugelhagel. In Pulverdampf gehüllt, drang die Gradiškaner Division unter Major

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1847, 11. Heft, S. 186 u. Feldacten.

Grammont mit dem Bajonette gegen die bereits gelichteten feindlichen Reihen vor und warf sie von der Anhöhe herab. Die Franzosen stürmten wiederholt und mit grossem Ungestüm. Allein ebenso ungestüm und hartnäckig war der Widerstand der Gradiškaner, Broder und Peterwardeiner. Bis zum Abend behaupteten sie ihre Stellung. Da kam vom Prinzen Waldek ein Bataillon zur Unterstützung, zugleich aber auch der Befehl, sich ins Lager bei Nieder-Hornbach zurückzuziehen. In Folge dessen wurde der Rückzug bei anbrechender Nacht in grösster Ordnung angetreten [1]).

Während der österreichische Feldherr die Erstürmung der Weissenburger Linie plante, wurde General Baron Pejačević beauftragt, den wichtigen Posten Bodenthal zu nehmen, welcher die französische Rheinarmee mit der Moselarmee verband. Seiner 3500 Mann starken Abtheilung waren auch zwei Compagnien Szekler und zwei Compagnien siebenbürgische Romanen zugewiesen. Die Franzosen, 4000 Mann stark, wurden am 11. September vertrieben. Der General behauptete seine Stellung am 12., als ihn General Ferrey mit seiner Division delogiren wollte und wich erst am 14. 7000 Franzosen nach sechsstündigem heldenmütigstem Kampfe, da er ohne Unterstützung blieb [2]).

Als am 12. September 12.000 Franzosen gegen die Stellungen der Generale Jelačić und Hotze aus Lauterburg hervorbrachen, machte der erstere, der seine Stellung behauptete, dem letzteren mit den Grenzhusaren des Wurmser'schen Corps Luft. Er liess den Major Bogović mit einer Escadron Husaren beim Dorfe Berg die feindliche Reiterei in der Flanke attakiren, griff sie selbst von den anliegenden Höhen an und vertrieb den Feind im Walde aus dem Verhaue [3]).

An demselben Tage verwehrte die Broder Division des zweiten componirten slavonischen Bataillons zwei feindlichen Bataillonen bei Scheid den Durchbruch, hätte

---

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1847, 11. Heft, S. 118 u. fol.

[2]) Dieselbe 1834, 11. Heft, S. 127—129.

[3]) Feldacten.

aber endlich doch weichen müssen, wenn nicht ein Bataillon Gyulai zu Hilfe herbeigeeilt wäre und den Feind in der linken Flanke nicht gefasst hätte [1]).

An der Erstürmung der Weissenburger Linien am 13. October, welche in der österreichischen Kriegsgeschichte einen Glanzpunct bildet und den Grafen Wurmser verewigt, betheiligten sich von Grenzern:

In der zweiten Colonne vier Escadronen Husaren des Wurmser'schen Freicorps und sechs Compagnien des serbischen Freicorps;

in der zweiten Colonne ein Bataillon des Gyulai'schen Freicorps.

Bei der zweiten Abtheilung der vierten Colonne das dritte componirte slavonische Bataillon und vier Compagnien des zweiten; bei der vierten die zwei componirten siebenbürgischen Bataillone; bei der ersten acht Compagnien des Wurmser'schen Freicorps und zwei Escadronen Szekler Husaren. Die hervorragenden Leistungen der Grenzer bei dieser heroischen Wappenthat der Oesterreicher sind folgende:

Bei der ersten Colonne landeten mittelst Pontons 400 Rotmäntler (Wurmser Freicorps zu Fuss) unter lebhaftem Feuer der Franzosen, stürzten sich unter entsetzlichem Geschrei auf die Franzosen, stiessen einen Theil nieder und versprengten den Rest, von einem Linienbataillon unterstützt. Das Wurmser'sche Freicorps half darauf dem Regimente Erzherzog Ferdinand Selz erobern. Als die erste Abtheilung der vierten Colonne im hitzigen Vordringen bei einem Verhaue nächst Scheid in Bedrängniss kam, fiel der Obristlieutenant Preschern mit vier Compagnien des zweiten Slavonier Bataillons dem Feinde in die Flanke und unterstützte wirksam die Vertreibung des Feindes aus dem Walde. In der zweiten Abtheilung dieser Colonne stürmte Obrist Kovačević mit dem dritten Bataillon

[1]) Feldacten.

der componirten Slavonier im Rücken und in der Flanke die grosse Redoute beim Dorfe Gross-Steinfeld und unterstützte so die Erstürmung derselben in der Fronte. Darauf nahm Hauptmann Grammont mit der Gradiškaner Division das Dorf Kapsweiler und warf den Feind aus Schweighofen heraus.

Am 15. October betheiligten sich die slavonischen Grenzer an dem hartnäckigen Avantgardengefecht in und bei Brumpt.

Bei der Einnahme von Wanzenau am 26. October erstiegen zwei Bataillone Rotmäntler so rasch die Mauern, dass der Feind die Kanonen nur einmal laden konnte. Die Szekler (eine Division) Husaren umgingen den Ort rechts, zwei Divisionen slavonische Grenzhusaren des Wurmser'schen Freicorps links, während Erzherzog Ferdinand Infanterie Wanzenau in der Fronte angriff. In einer halben Stunde war der Ort genommen, 14 Kanonen, zwei Haubitzen, mehrere Munitionskarren und 60 Pferde erbeutet, und sechs Offiziere mit 154 Mann gefangen und 257 Mann getödtet [1]).

Eine Division Szekler und zwei Divisionen slavonische Grenzhusaren des Wurmser'schen Freicorps betheiligten sich an der Belagerung von Fort Louis, dessen Besatzung sich am 14. November ergab.

Bei der Offensive Pichegru's, zum Entsatze von Landau kämpften das zweite und dritte Slavonier Bataillon in der Aufstellung des Generals Mészáros am 18. November, der im Verlaufe des Tages den heftig vordringenden Feind viermal zurückwarf. Gleichzeitig vertrieb eine Division Szekler Husaren in der Stellung des Prinzen Waldek eine starke Cavallerie-Abtheilung bei Wanzenau, während die Wurmser'schen Rotmäntler mit Linieninfanterie das feindliche Fussvolk zurückwarfen. Die Szekler Obristen Division kämpfte glücklich bei Hördt.

---

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1846, 2. Heft, S. 200—201.

Am 22. November leisteten auf den Vorposten von Killstetten und Herlisheim die Husaren des Wurmser'schen Freicorps unter dem Obristlieutenant Gvozdanović den rühmlichsten Widerstand.

Beim Rückzuge Wurmser's an den Rhein leisteten am 1. December beim Angriffe auf das Corps Condé's vier Compagnien des Wurmser'schen Freicorps wichtige Dienste.

Bei dem Kampfe um den Geisberg bei Weissenburg am 26. December, wo die vereinigten Oesterreicher und Preussen gegen die Rhein- und Moselarmee unter Hoché's Führung fochten, behaupteten zwei Bataillone Kaiser, zwei Bataillone Ruff und zwei Grenzbataillone in einer heldenmütigen Defensive gegen übermächtige Angriffe immer abgelöster Franzosen den Berg und wichen keinen Fuss breit, bis die Angreifer ermüdet vom Kampfe abliessen und blieben bis in die dunkle Nacht im Besitze desselben [1]).

*b)* In den Niederlanden.

In den Niederlanden kämpften im Jahre 1793 an Grenzern: Das erste componirte slavonische Bataillon unter Major Stojčević, das erste Warasdiner Banalistenbataillon unter Major Kengyel, das Grenzscharfschützencorps unter dem Obristlieutenant Franz von Jelačić und Major Ellin, das dritte componirte Warasdiner Bataillon unter dem Obristen Finke und Major Löwenberg und das vierte componirte slavonische Bataillon unter dem Major Lukić; im Ganzen bei 6000 Mann.

Das Warasdiner Banalistenbataillon nahm Antheil an der Schlacht bei Meerwinden am 18. März, die Grenzscharfschützen des ersten Bataillons an dem Angriffe auf das Lager bei Famars am 23. Mai, die letzteren an der Erstürmung von Valençiennes in der Nacht vom 25. auf den 26. Juli. Während der Ogulíner Lieutenant Ogrizović mit seinem Scharfschützen-

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1839, 3. Heft, 1820, 1. Heft u. Feldacten.

Detachement und einer Abtheilung des O'Donell'schen Freicorps die zwei Flechen vor dem Tournayer Thor nahm, liess General Kray eine Division gegen die Schelde durch den Likaner Oberlieutenant Filipović mit einer Compagnie der Likaner Scharfschützen, einer Compagnie Tiroler Jäger und einer Abtheilung des O'Donell'schen Freicorps eine Diversion ausführen. Dieser nahm die St. Rochus-Redoute.

In der Aufstellung des Feldmarschall-Lieutenants Beaulieu verwehrte Fähnrich Raičić am 1. August den Ausfallstruppen aus Givet mit 20 Grenzscharfschützen des zweiten Bataillons und 10 Mann Schröder Infanterie mit grosser Hartnäckigkeit und Entschlossenheit den Uebergang über die Maasbrücke.

Die Grenzscharfschützen des ersten Bataillons unterstützten wirksam den Angriff auf das Caesanlager am 7. und 8. August [1]).

Bei der Vorrückung des Feldmarschall-Lieutenants Erbach, dem das componirte Warasdiner Banalisten und das vierte componirte Slavonier Bataillon zugetheilt waren, gegen Ponte sur Sambre, um die Gegend vom Feinde zu säubern, wirkten die beiden Bataillone mutig mit. Als sich der Feind über die Sambre zurückgezogen, zerstörte Major Lukić unter dem heftigsten Geschützfeuer die Sambrebrücke [2]).

Am Angriffe des Generals Melas auf Sirk nahmen 200 Mann des Warasdiner Banalistenbataillons Antheil (25. August), eine Abtheilung Grenzscharfschützen des zweiten Bataillons an der Recognoscirung des Feldmarschall-Lieutenants Schröder gegen Givet (Ende August), während das erste componirte slavonische Grenzbataillon in dem Walde bei Bellfontaine eine siegreiche Affaire bestand.

Am 1. September vertrieben zwei Compagnien des dritten componirten Warasdiner Bataillons mit

---

[1]) Feldacten.

[2]) Dieselben.

einer Compagnie Mahony-Jäger die Franzosen aus der Sense Brodeau [1]).

Als während der Belagerung von Le Quesnoi General Graf Bellegarde eine Fouragirung gegen Bohain und Le Castelet unternahm, trieb Jelačić mit der aus drei Compagnien Scharfschützen und etwas Cavallerie bestehenden Avantgarde den Feind nach einer hitzigen Affaire in seine Waldverhaue.

In dem siegreichen Treffen bei Avernes le sec am 11. September kämpfte die Broder Division des vierten componirten Slavonier Bataillons und zwei Scharfschützencompagnien des ersten Bataillons mit hervorragender Entschlossenheit. Bei Vorrückung des Feldzeugmeisters Clerfait, um im Vereine mit dem Prinzen von Coburg die Franzosen von Maubege zu vertreiben (29. September), drang Obrist Finke in der dritten Colonne mit einer Division des dritten componirten Warasdiner Bataillons und einer Jägercompagnie in den Wald Bonpère, reinigte ihn trotz des heftigsten Widerstandes und nahm ihn in Besitz, während eine Compagnie dieses Bataillons zum linken Flügel Coburg's stiess. Bei der Operation zur engeren Einschliessung von Maubege griff Major Löwenberg mit einer Division Warasdiner und einer Jägercompagnie den Wald Boi de la Machine und Obrist Finke mit einer Division dieses Bataillons das Moussies an. Der Feind wurde nach mutigem Kampfe mit Hilfe der Artillerie vertrieben [2]).

An der Schlacht bei Vattignes (15. und 16. October) betheiligten sich das dritte componirte Warasdiner und eine Division des vierten componirten Slavonier Bataillons. Die Slavonier hielten den Wald auf der Strasse nach St. Remy besetzt und behaupteten ihn mit Hilfe von drei Hohenzollern-Compagnien. Die Warasdiner behaupteten mit Wallis-Infanterie und der Brigade Bourbon den Wald bei Tourles und

---

[1]) Feldacten.

[2]) Dieselben.

Florey gegen das ungestüme Vordringen des Feindes beim zweiten Angriffe. Oberlieutenant Zdelarović hielt seine Vorpostenstellung mit einer halben Warasdiner St. Georger Compagnie bei der Mühle nach Vattignes gegen einen zehnmal stärkeren Feind mit grosser Herzhaftigkeit und Geistesgegenwart, bis er am Fusse schwer verwundet wurde [1]).

Am 21. und 23. bis zum 27. October hatten scharfe Vorpostengefechte stattgefunden, welche für die Scharfschützen und das dritte Warasdiner Bataillon schliesslich siegreich endigten. Am 23. wurde Vattignes dreimal vom Feinde genommen und endlich von den Scharfschützen behauptet. Am 25. rettete Major Ellin mit dem zweiten Scharfschützenbataillon Orchies vor feindlicher Occupation.

An dem nächtlichen Ueberfalle von Marechienne auf den 30. October, welches von 4000 Franzosen besetzt war, zeichneten sich zwei Karlstädter Scharfschützen-Detachements unter den Feldwebeln Vilić und Rukarina durch grosse Kühnheit aus.

Am 27. gelang dem Oberlieutenant Vojvodić mit Scharfschützen ein Handstreich gegen eine Ausfallsabtheilung von Givet. Abtheilungen dieser Truppen hatten am 28. ein heftiges siegreiches Vorpostengefecht bei Mastaing. Eine Division des ersten componirten Slavonier Bataillons betheiligte sich entschieden an der siegreichen Affaire bei der Cence de Vaut am 2. December [2]). Die Armee hatte schon nach der Schlacht bei Vattignes Winterquartiere bezogen.

In Italien fochten im Jahre 1793 keine Grenzer ausser den beim Gyulai'schen Freicorps eingetheilten beim Auxiliarcorps.

Während der Winterquartiere herrschte auf den Vorposten nicht Ruhe. Jelačić hatte in seiner Aufstellung zwischen der Schelde und Selle wiederholte kleinere oder grössere Scharmützel.

---

[1]) Feldacten.

[2]) Dieselben.

Am 11. Jäner liess General Melas Mechern von 400 Mann Manfredini und 200 Warasdiner Banalisten angreifen. Die Grenzer drangen unter Major Kengyel ungestüm ins Dorf und stürmten die Häuser. Der Feind floh in der grössten Unordnung. Am 15. und 16. Jäner hatten die Scharfschützen und serbische Freipartisten in Ors und St. Amand lebhafte und glückliche Gefechte bestanden. Diese wiederholten sich am 18. Jäner und am 10. Februar beim ersten und am 24. beim zweiten Bataillon [1]).

## §. 3. Im Feldzuge 1794.

Für den Feldzug 1794 wurden die bereits ausgerückten componirten Bataillone und das Grenzscharfschützencorps completirt. In der Karlstädter Grenze setzte man aus Likanern, Otočanern und Ogulinern zwei Bataillone zusammen. Die Sluiner stellten ein selbständiges Bataillon auf. Die ersten componirten Karlstädter commandirte der Oguliner Obrist Rukavina von Bonjograd, die zweiten der Likaner Major Lezeny und die Sluiner Major Graf Nádasdy. Die drei letzteren wurden nach Italien bestimmt. Zur Aushilfe bei Ueberwachung der Gefangenen in den ungarischen Festungen errichtete man in den fünf Grenzgebieten aus Halbinvaliden fünf Garnisonscompagnien, jede zu 160 Gemeinen, mit Chargen 181 Mann stark, zusammen 905 Mann [2]).

### *a)* In den Niederlanden.

In den Niederlanden commandirte der Feldmarschall Prinz Coburg. Hier betheiligten sich an dem siegreichen Treffen von Cateau am 27. März rühmlich die Grenzscharfschützen. Sie hatten ihre Aufstellung bei Villers au Cauchie, Avesnec le sec und bei Douchie. Drei feindliche Abtheilungen drangen gegen

---

[1]) Dieses und alle Vorfälle bei den Scharfschützen, namentlich beim ersten Bataillon sind dem Tagebuche des Commandanten entlehnt.

[2]) In dem Arch. des Agramer u. slav. Generalcommando.

diese Ortschaften vor. Bei Villers warf sich der Abtheilung Obristlieutenant Jelačić entgegen und trieb sie bis an die Festung Buchain, wo er sie bis zum Abende festhielt.

Gleich mutig wurden die zwei anderen Abtheilungen zurückgewiesen. Von den 14 eroberten Kanonen nahm Capitän Milanić drei mit der Majorscompagnie des Scharfschützencorps [1]).

Am 2. April behauptete der Broder Capitän Kopić mit seinem Broder Scharfschützen-Commando und einigen Jägern von Carneville gegen 1000 Mann Infanterie und Cavallerie seinen Posten vor dem Dorfe Hermeton [2]).

Bei der Vorrückung zur Belagerung von Landreçies am 17. April waren in der Avantgarde der ersten Colonne zwei Compagnien des dritten componirten Warasdiner Bataillons, der zweiten Colonne drei Compagnien des zweiten serbischen Freicorps und das vierte componirte Slavonier Bataillon zugetheilt.

Bei der Berennung von Landreçies am 20. April nahmen je drei Compagnien des dritten componirten Warasdiner Bataillons in der ersten und dritten Colonne Antheil, dagegen wirkten die Grenzscharfschützen und das componirte Slavonier Bataillon des Majors Lukić bei der Allarmirung des Feindes bei l'Echelle und La Capelle l'Echelle entschlossen mit. Als Pichegru am 21. April Landreçies entsetzen wollte, befanden sich unter den Truppen des Observationscorps, welches die Unternehmung verwehrte, das erste Scharfschützen- und das vierte Slavonier Bataillon.

Auf Jelačić drückte die über l'Echelle vordringende feindliche Hauptcolonne und eine starke Abtheilung von Esquecharies.

In dieser kritischen Lage hielten der Uhlanenrittmeister Graf Trautmannsdorf und Hauptmann Mamula mit der Otočaner Scharfschützen-Compagnie den übermächtigen

---

[1]) Feldacten.

[2]) Dieselben.

Feind mit grosser Entschlossenheit so lange auf, bis die in la Capelle postirten Truppen, Scharfschützen und drei Compagnien des vierten Slavonier Bataillons, am Kampfplatze erschienen.

Am 22. April engagirten Obrist Jelačić und Major Lukić mit vier Compagnien seines Bataillons bei einer Recognoscirung bei Veaurepaire ein ernstes aber günstiges Gefecht, nach welchem die Slavonier diesen Ort besetzten.

Bei dem zweiten Versuche Pichegru's, Landrecies zu entsetzen (26. April), vertheidigten Slavonier des vierten Bataillons Priches, obwol der Ort durch Granaten in Brand gesteckt wurde, auf das Hartnäckigste den ganzen Tag, behaupteten den Posten und drangen bei Uebersetzung der Sambre unaufhaltsam vor [1]). Als Pichegru am 29. den Angriff auf Alvintzy's Reservecorps erneuerte, leisteten die in Priches zurückgelassenen drei Compagnien Scharfschützen und zwei Compagnien componirter Slavonier, von allen Seiten attakirt, durch zwei Stunden bis zur Abberufung den heftigsten Widerstand [2]).

Bei der misslungenen Vorrückung zur Rettung von Flandern am 17. und 18. Mai finden sich das erste Scharfschützen-Bataillon, Warasdiner, neun Compagnien componirter Slavonier und ein Čaikisten-Detachement. In der Affaire bei Bouvinnes rückte Major Lukić mit neun Compagnien componirter Slavonier und einer Tiroler Compagnie über Cisoing vor. Als aber der hessische Hauptmann Ochs aus Louville herausgedrängt wurde, eilte ihm der Major zu Hilfe. Nun gelang es die Räumung des Ortes zu erzwingen und gegen die Marque vorzudringen. Als nun der Feind nach einer Frontveränderung Louville beschoss, schlug der Čaikisten-Oberlieutenant Popović mit seinem Detachement unter den Augen des Erzherzogs Karl mit grosser Gewandtheit rasch eine Brücke, worauf Major Lukić die Marque übersetzte. Die Grenzscharf-

[1]) Feldacten.
[2]) Dieselben.

schützen und componirten Slavonier attakirten den vorgedrungenen Feind mit Lanzen und Bajonetten und verfolgten ihn bis Saintghien. Erzherzog Karl spendete dem Major Lukić, sechs slavonischen Offizieren und zwei Offizieren der Scharfschützen für die so mutig ausgeführte Attake grosses Lob [1]). Die Scharfschützen kämpften dann bei Templeneuve gegen grosse Uebermacht.

Inzwischen hatte auch das erste Slavonier Bataillon beim Corps des Feldmarschall-Lieutenants Beaulieu an mehreren Affairen theilgenommen. Slavonier nahmen Antheil an dem siegreichen Treffen bei Cursoz am 19. Mai. Am 23. war das Bataillon bei Arlon ganz umrungen, hieb sich aber mit Hilfe des Rittmeisters Buday glücklich durch.

In der Schlacht bei Enquilline am 24. Mai kämpften nur einige Compagnien des serbischen Freicorps.

In der ersten Schlacht bei Charleroi fochten vier Compagnien des zweiten Scharfschützen-Bataillons, drei Compagnien des serbischen Freicorps und vier Compagnien des vierten componirten Slavonier Bataillons. Die Grenzscharfschützen waren beim Angriffe auf Gosselies, welches der Broder Major Zeko mit 200 freiwilligen Brodern, Gradiškanern und Peterwardeinern und zwei Escadronen erstürmte.

In der zweiten Schlacht bei Charleroi am 16. Juni waren den vier Angriffscolonnen Grenzscharfschützen, Slavonier und Compagnien des serbischen Freicorps zugetheilt. Die Abtheilung, welche Oberlieutenant Peter Orešković führte, focht ausgezeichnet. Die Slavonier hatten an dem siegreichen Vordringen der ersten Colonne Antheil.

In der Schlacht bei Flerus am 26. Juni fochten von Grenzern: das erste und dritte componirte Slavonier und das Scharfschützen-Bataillon [2]).

---

[1]) Feldacten.

[2]) Das dritte Warasdiner Bataillon gehörte zur Besatzung der Festung Lesnois, wo es später kriegsgefangen wurde.

Die Scharfschützen waren in den Avantgarden der Angriffscolonnen vertheilt. Von den Slavoniern erhielten acht Compagnien ihre Zutheilung zu den drei Abtheilungen der fünften Colonne, welche Feldmarschall-Lieutenant Beaulieu führte. Dadurch nahmen sie Theil an dem Angriffe auf den Wald zwischen Cense Fay und Vilaine, auf Vilain und Baulet. Die Reserve, welcher die übrigen vier Compagnien des zweiten slavonischen Grenzbataillons angehörten, griff den Ort Copiaux an. Hier war der Kampf sehr lebhaft. Die Oesterreicher nahmen die Waldspitze beim Meierhof Maison Rouge und die Strasse nach Lambousart. Der Feind, mit seiner Hauptstärke zwischen Lambousart und der Meierei la Baraque gelagert, liess 20 Kanonen und das Gepäck im Stich und wurde, als er sich wieder sammelte, auf die Höhen hinter Lambousart gejagt [1]). Auf die Nachricht von der Capitulation von Charleroi brach Feldmarschall Prinz Coburg die Schlacht ab.

Nach dem Rückzuge bis hinter die Schelde vertheidigte der Gradiškaner Hauptmann Grammont mit einer Handvoll Mannschaft längere Zeit Namur, durch das dritte Slavonier Bataillon gedeckt.

An dem mörderischen Strassenkampfe in Lüttich und ausserhalb desselben nahm auch das vierte componirte Slavonier Bataillon Antheil. Am 26. Juli hielt Obristlieutenant Klenau die Vorpostenkette vor Lüttich mit vier Escadronen und vier Compagnien des vierten componirten Slavonier Bataillons besetzt. Zwei Compagnien dieses Bataillons standen in Lüttich. Um 4 Uhr Früh, am 27. Juli, von der Avantgarde Jourdan's angegriffen, vertheidigte er sich mit wahrem Heldenmute bis 6 Uhr Abends. Darauf folgte in Lüttich ein furchtbarer Strassenkampf am 28. und 29. Als der Feind, von der Bürgerschaft unterstützt, auf der Spaaer Strasse immer heftiger vordrang, wurde Klenau beauftragt, ihn zu vertreiben. Er drang mit mehreren Compagnien Slavonier mit dem Bajonette in die

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1820, 1. Heft, S. 1—51.

Vorstadt, warf die Franzosen über die Ourte, bemächtigte sich der Brücke und des Thores und verrammelte das letztere.

Am Rückzuge der Armee aus den Niederlanden, deren Führung Feldzeugmeister Clerfait übernahm, focht das erste Slavonier Bataillon noch bei Sprimont, Herve und Clerimont. Auch bestanden die Grenzscharfschützen mehrere Affairen. Der Likaner Scharfschützen-Hauptmann Jacob Filipović deckte am 9. October mit seiner Compagnie den Uebergang über die fliegende Brücke bei Wesel und übersetzte mit 11 Mann zuletzt auf einem Kahne den Rhein.

*b)* In Deutschland.

An den Operationen am Rhein betheiligten sich:

Das zweite und bis zum Abrücken zur niederländischen Armee das dritte componirte Slavonier Bataillon, das zweite componirte Warasdiner und das Warasdiner Banalistenbataillon, zwei Bataillone des Wurmser'schen Freicorps, vier Divisionen der dazu gehörigen Grenzhusaren, ein Bataillon des serbischen Freicorps, das componirte erste Banater, erste Szekler, erste Romanenbataillon, ein Bataillon des Gyulai'schen Freicorps, vier Divisionen Szekler Husaren und ein Čaikisten-Detachement. Nach dem Standesausweise vom 1. bis 15. November 1793, in welchem jedoch die Siebenbürger und Warasdiner Banalisten nicht erscheinen, waren diese effectiv 12.211, nach dem Localstande 9690 Mann stark [1]).

Da der Schwerpunct der Operationen in den Niederlanden lag, so war die österreichische Streitmacht am Rhein nicht für grosse Actionen berechnet. Die Entscheidung des Feldzuges am Rhein lag in den Händen Preussens. Die Oesterreicher führte der Fürst Hohenlohe.

Dem Feldzuge ging der kleine Vorpostenkrieg voraus, welcher in dem Verhältnisse lebhafter wurde, als sich die Zeit

[1]) Feldacten.

der Operationen näherte. Er wurde meistens durch Ueberfälle von französischer Seite veranlasst. Die Grenzhusaren des Wurmser'schen Freicorps und Gyulai'sche Freipartisten, deren Posten solchen Anfällen ausgesetzt waren, bewiesen das militärische Uebergewicht im kleinen Kriege über die verwegenen leichten Truppen der Franzosen, ohne jedoch aus der Defensive herauszutreten. Da aber in der Stellung der Brigade des Generals Melas im Blankenstein'schen Corps die französischen Vorposten, welche den Hammelberg besetzt hielten, die Ruhe der Winterquartiere zu oft störten, liess sie der General durch Warasdiner Banalisten vertreiben. Die Grenzer erstürmten den Berg und behaupteten ihn gegen drei Versuche, ihn zurückzuerobern. Der dritte wurde mit einer solchen Uebermacht unternommen, dass die Behauptung der Stellung nur mit Unterstützung gelang. In Folge dessen wurden die feindlichen Ueberfälle in der Stellung der Brigade Melas noch häufiger und führten zu immer blutigeren Affairen, aus welchen jedoch die Grenzhusaren und Warasdiner Banalisten als Sieger hervorgingen.

Nach Eröffnung des Feldzuges kämpften das Gyulai'sche und serbische Freicorps und eine Escadron Grenzhusaren in dem erfolglosen Treffen bei Schifferstadt am 23. Mai. Dann fielen wieder nur kleinere Unternehmungen vor. Die Avantgarde des Fürsten Hohenlohe, welcher das zweite componirte Slavonier Bataillon und Grenzhusaren zugetheilt waren, war in mehreren Gefechten engagirt, welche glücklich endigten. So erstürmte General Hotze, der sie führte, am 28. Mai die verschanzten Dörfer Schweigenheim, Lingenfeld und Westheim. Am 19. Juni war das zweite Slavonier Bataillon in der Action des Feldmarschall-Lieutenants Fabry betheiligt.

Als sich bei der Offensive der französischen Generale die Avantgarde Michaud's auf das Plateau von Germersheim stürzte, wurde sie am 2. Juli vom zweiten componirten Slavonier Bataillon unter dem Broder Obristlieutenant Preschern und von Husaren beim Schweigersheimer und Gomersheimer Walde energisch empfangen und auf ihre Verschanzungen

bei Lingenfeld und Westheim zurückgeworfen. Allein der Feind verstärkte sich und stürmte wie rasend auf die Stellung des Majors Simić mit seinem serbischen Freicorps am Walde vor. Dreimal von diesem zurückgeworfen, drangen die Franzosen abermals vor und dehnten ihren Angriff auch auf Freimersheim und Lobingen aus. Da eilten Linientruppen und Obristlieutenant Preschern mit seinen Grenzern herbei und warfen die Avantgarde Michaud's mit einer solchen Force zurück, dass diese, vom panischen Schrecken ergriffen, sich auf das Gros zurückflüchtete, und dieses mitriss. Darauf ging Michaud wieder in seine frühere Stellung zurück.

Am 6. und 9. Juli machte der St. Georger Fähnrich Radulović des Warasdiner Banalistenbataillons mit seiner Abtheilung (im Blankenstein'schen Corps) gelungene Expeditionen, von welchen er Gefangene und Beute zurückbrachte [1]).

Unter den Vertheidigern Trier's gegen Moreau war auch das Warasdiner Banalistenbataillon (8. August).

Bei dem Ueberfalle der Vorposten des Generals Kospoth am 16. August von starken feindlichen Colonnen in der Fronte und Flanke setzten die siebenbürgischen Romanen, Szekler, Scharfschützen und Grenzhusaren mit grosser Entschlossenheit und Kaltblütigkeit dem weiteren Vordringen so lange ein Ziel, bis es dem Rittmeister Eckhard gelang, mit mehreren Abtheilungen Grenzhusaren herbeizueilen und solche Dispositionen zu treffen, welche die Franzosen zum raschen Rückzuge nötigten [2]).

Beim Blankenstein'schen Corps unternahmen der Grenzhusaren-Lieutenant Einsiedel und Lieutenant Radulović mit einem componirten Detachement von Grenzern nach Schweig und Assel eine mutige Recognoscirungsexpedition, welche den Feind zum Weichen nach Elwang zwang [3]).

---

[1]) Warasdiner St. Georger Regimentsgeschichte und Feldacten.

[2]) Feldacten.

[3]) Dieselben.

Am 12. September warf Radulović eine Abtheilung Franzosen über die Mosel [1]).

Am 19. September waren in der Affaire bei Mannheim die Grenzhusaren des Wurmser'schen Freicorps allein engagirt und kämpften mit ausgezeichnetem Mute [2]).

In der Schlacht bei Kaiserslautern am 17. und 26. September kämpften Abtheilungen des serbischen und Gyulai'schen Freicorps in der Brigade des Generals Blücher, während die Szekler und siebenbürgischen Romanen und Grenzhusaren an den Demonstrationen des Generals Kospoth bei Weissenheim sich bethätigten [3]).

Die Vorrückung eines französischen Corps bis Ogersdorf brachte den General Karaczay, dem das serbische Freibataillon des Majors Simić zugewiesen war, in der Position bei Frankenthal in eine kritische Lage, da er von 8000 Mann Infanterie und 4000 Reitern angegriffen wurde. Allein der Kanonendonner am Fuchsbach rief den Feldmarschall-Lieutenant Grafen Wartensleben und General Kospoth mit Unterstützungen herbei. Der erstere führte ihm drei Compagnien der componirten Szekler, eine Escadron ungarische und zwei Escadronen Grenzhusaren zu. Dem raschen und kräftigen Angriffe Wartensleben's und Kospoth's leisteten die Franzosen keinen langen Widerstand [4]).

Nach dem Abzuge der Preussen vom Kriegsschauplatze richteten die Franzosen ihre Unternehmungen gegen Mainz und Mannheim. Vor Mainz vertrieb Obrist Preschern am 11. November mit dem serbischen Freibataillon, zwei Compagnien siebenbürgischer Romanen und einer Escadron in einer Stunde die Franzosen aus Brezenheim. Bei Bestürmung der Zahlbacher Schanze am 1. December leistete das dort postirte ser-

[1]) Feldacten.
[2]) Dieselben.
[3]) Dieselben.
[4]) Dieselben.

bische Bataillon einen so hartnäckigen Widerstand, dass die Franzosen ohne Erfolg abziehen mussten.

Vor Mannheim liess Graf Wartensleben von 200 Mann Preiss-Infanterie, 200 slavonischen Grenzern, einer Escadron Szekler Husaren, vier Kanonen und 100 Arbeitern die Schanzarbeiten an der Mundelheimer Strasse zerstören. Hauptmann Obučina vom Peterwardeiner Regimente griff die Schanze rasch und herzhaft an. Fähnrich Nović, der die aus Preiss-Infanterie und Peterwardeinern bestehende Avantgarde führte, erstürmte den Graben und erstieg zuerst die Schanze. Die Franzosen, welche durch Allarm während der Vorrückung aus Mundelheim herbeigeeilt waren, wurden nicht nur aus der Schanze, sondern auch aus ihrer Stellung am Damme geworfen und von den Szeklern bis nach Mundelheim verfolgt. Diese Truppen gehörten zur Besatzung der Rheinschanze, welche von der Preiss-Infanterie, dem ersten componirten Slavonier und Szekler Bataillon und drei Divisionen Szekler Husaren durch 10 Wochen rühmlich vertheidigt wurde. Die obige Unternehmung leitete Major Hübner von Reisky-Infanterie [1]).

*c)* In Italien.

In Italien waren ausser dem Gyulai'schen Freicorps bei der Auxiliarabtheilung in Sardinien der lombardischen Armee unter dem Obercommando Erzherzog Ferdinand, Gouverneur der Lombardei, das erste und zweite componirte Karlstädter, ein selbständiges Sluiner Bataillon, ein Čaikisten-Detachement zugetheilt. Auch 400 Grenzartilleristen erhielten ihre Bestimmung nach Italien zu der dortigen Garnisonsartillerie. Das erste Karlstädter Bataillon war halb aus Likanern, halb aus Otočanern formirt, das zweite aus 1½ Division Oguliner und ebenso viel Sluinern. Der Locostand der drei Bataillone bezifferte sich am 20. Mai mit 3268 Mann.

---

[1]) Feldacten.

Die hervorragendste Waffenthat der lombardischen Armee in diesem Jahre war das Gefecht bei Dego am 21. September. An diesem betheiligten sich nach den Dispositionen des Feldzeugmeisters Grafen Wallis zwei Divisionen Sluiner am rechten Flügel, eine Division desselben Regiments im Centrum und am linken Flügel, und zwar in der linken Flanke das zweite componirte Karlstädter Bataillon Lezeny's. Als der Feind um 2 Uhr Nachmittags von allen Seiten in vielen zerstreuten Haufen gegen die österreichische Position anrückte, wurde er festen Fusses kräftig zurückgewiesen. Auf die zwei Sluiner Divisionen des rechten Flügels warf sich die ganze von Solicetta heranrückende Colonne und war nahe daran, sie zu umzingeln. Allein es gelang mit Hilfe von zwei Divisionen Erzherzog Anton sie zu werfen. An dem weiteren Gefechte betheiligte sich auch eine Abtheilung des zweiten Karlstädter Bataillons, und als der Feind geschlagen war, die Sluiner Scharfschützen an der Verfolgung [1]). Das erste Karlstädter Bataillon war zur Zeit des Gefechtes der Armee-Abtheilung des Feldmarschall-Lieutenants Augerau zugetheilt.

## §. 4. Im Feldzuge 1795.

### *a)* In Deutschland.

Für den Feldzug 1795 wurden die Grenzhusaren von der Infanterie des Wurmser'schen Freicorps getrennt, zum kroatisch-slavonischen Grenzhusaren-Regiment reorganisirt und auf 10 Escadronen verstärkt. Die componirten Bataillone wurden ergänzt, ebenso das Scharfschützencorps.

Die Armee in Deutschland war anfangs in zwei Theile getheilt, nachher aber unter dem Feldmarschall Clerfait vereinigt.

In dem kleinen Kriege meistens auf Vorposten zur Zeit der Winterquartiere waren:

Am 6. Jäner das Warasdiner Banalistenbataillon und ein Wurmser'sches Freibataillon vor Mainz mit

---

[1]) Feldacten.

einer Abtheilung des Blokadecorps engagirt. Der Erfolg war ein günstiger.

Die meisten Vorpostengefechte bestanden Abtheilungen des Grenzscharfschützencorps, und zwar am 11. und 14. Jäner an der Waal bei Arnheim; im Gebiete von Münster, wo das Corps den Cordon bezog, namentlich am 13. Februar bei Vreden, am 15. März bei Wüllern, in welchen es den sich bereits erkämpften guten Ruf als leichte Truppe bewährte [1]).

Bei Eröffnung des Feldzuges war das componirte dritte Slavonier Bataillon mit dem ersten serbischen Freicorps der Avantgarde des Feldzeugmeisters Grafen Kinsky, dem Fürsten Liechtenstein das erste, zweite und vierte componirte Slavonier Bataillon; im Lager der Garnison von Mainz das erste und zweite componirte Warasdiner mit zwei Bataillonen des Wurmser'schen Freicorps zugetheilt. Die Aufstellung der Grenzscharfschützen war sehr dem Wechsel unterworfen [2]).

Beim Ausfalle aus dem belagerten Mainz am 6. April warf Feldmarschall-Lieutenant Graf Mercandin mit einer Abtheilung des Wurmser'schen Freicorps und den Scharfschützen des zweiten componirten Warasdiner Bataillons aus dem Erdwerke auf der Hochfläche von Gonsenheim die feindliche Besatzung heraus, während fast gleichzeitig der Major Mihanović mit zwei Compagnien des Wurmser'schen Freicorps die vordere Schanze am Hartberge, sowie das verschanzte Predigerhaus erstürmte. Beide Posten wurden gegen zwei Angriffe behauptet [3]).

Bei Erstürmung des Hartberges (bei Mainz) am 30. April kämpften in der Avantgarde unter dem Obristen Knežević des Wurmser'schen Freicorps vier Compagnien seines Corps, zwei Compagnien der zweiten componirten Waras-

[1]) Aus dem Tagebuche des Obristen Jelačić.

[2]) Feldacten.

[3]) Dieselben.

diner mit allen Scharfschützen ihres ersten und zweiten Bataillons; in der ersten Colonne eine halbe Compagnie des Wurmser'schen Freicorps, in der zweiten drei Compagnien Warasdiner Banalisten.

Um halb vier Uhr Früh drang Obrist Knežević mit dem Bajonette in die Hartmühle und warf den Feind heraus, während von der zweiten Colonne die drei Warasdiner Banal- und 12 Kleber Compagnien den obersten Rücken des Hartberges in Besitz nahmen. Der Feind wollte durch Vorschiebung zahlreicher Tirailleurs ins Gousenheimer Thal das weitere Vordringen verhindern. Allein die Wurmser Freipartisten und Warasdiner Scharfschützen trieben diese in ihre Verschanzungen zurück, eroberten die Batterie an der Maubacher Linie und zogen aus Mangel an Bespannung zwei Kanonen und einen Munitionskarren in die Hartmühle, deren Zurücknahme durch die lebhaftesten Angriffe an dem Mute der Vertheidiger scheiterte [1]).

Zur Ueberwachung und Verhütung des Rheinüberganges waren in der Aufstellung des Feldmarschall-Lieutenants Grafen Erbach das erste Grenzscharfschützen-Bataillon, zwei Bataillone Kinsky, eine Division Cheveauxlegers, das vierte Slavonier Bataillon und etwas Wenkheim-Infanterie aufgestellt. Nach einer heftigen Beschiessung namentlich des Slavonier Lagers aus dem Geschütze wurde um 1 Uhr des 6. September bei Lohausen der erste Landungsversuch gemacht, aber durch die dort aufgestellten Scharfschützen und eine Division Wenkheim-Infanterie vereitelt. Auch bei Urdingen wurde ein Landungsversuch durch den Hauptmann Zergolern mit einer Abtheilung seiner Scharfschützen-Compagnie und unmittelbar darauf ein dritter mit 20 Schiffen vom Hauptmanne Senić mit der Broder und vom Hauptmanne Mamula mit der Gradiškaner Division verhindert. An der Verhinderung des vierten Landungsversuches betheiligten sich eine Compagnie Scharfschützen, vier Compagnien des vierten Slavonier Bataillons und

[1]) Feldacten u. österr. Militärzeitschrift.

zwei Peterwardeiner Compagnien. Der Widerstand war so imponirend, dass in dieser Stellung jede Gefahr aufhörte [1]).

Als Jourdan's Truppen bei Eichenkamp landeten und bei Urdingen das Gros den Rhein überschritt, vertheidigte Obristlieutenant Preschern am 23. September mit dem zweiten componirten Slavonier Bataillon das Dorf Schriesheim durch volle sieben Stunden gegen grosse Uebermacht. Da er aber keine Unterstützung erhielt, musste er es endlich räumen und entging verwundet nur durch das mutige Vordringen des Feldwebels Baratarović der Gefangenschaft [2]).

In dem Treffen bei Handschuhsheim am 24. September fochten die Szekler Grenzhusaren und das zweite componirte Slavonier Bataillon; wobei die Broder Division viel litt. Obrist Daniel warf sich der Reiterei der Division Ambert, als sie die Brigade Frehlich in der Flanke anfallen wollte, mit einer halben Escadron Szekler Husaren und einer halben Escadron Cürassiere kühn entgegen und wies die dreimalige Attake derselben mit der grössten Entschlossenheit zurück. Ebenso tapfer kämpften zwei Escadronen Szekler Husaren in der Brigade Karacsay [3]).

Nach diesem Treffen hatten drei Compagnien der zweiten componirten Warasdiner mit drei Flügeln Dragoner die feindliche Abtheilung in Gernsheim zu vertreiben, erreichten aber nur die Nachhut, der sie einen Verlust von 30 Mann beibrachten.

Am 29. September führte eine Compagnie Rotmäntler einen glücklichen Handstreich gegen Main-Bischofsheim aus; 300 Mann dieser Truppen bemächtigten sich einer diesseits Oppenheim der Vollendung nahen Redoute und schleiften sie. Das erste Slavonier Bataillon wies die Angriffe einer starken Colonne bei Dammhaus mit Entschlossenheit zurück.

---

[1]) Feldacten.

[2]) Gradiškaner Regimentsgeschichte.

[3]) Feldacten.

Auf das siegreiche Treffen bei Handschuhsheim folgte das bei Höchst am 12. October, welches gleichfalls für die österreichischen Waffen siegreich endigte und den Rückzug Jourdan's über den Rhein zur Folge hatte. Im Treffen selbst fochten das zweite Warasdiner, das zweite componirte Slavonier Bataillon und das erste Bataillon Grenzscharfschützen. Diese und die zwei anderen componirten Slavonier Bataillone, sowie Wurmser Freipartisten und Grenzhusaren betheiligten sich lebhaft an der Verfolgung des geschlagenen Feindes in einer Reihe glücklicher Gefechte unter den Generalen Boros, Nauendorf, Kray und unter dem Obristen Knežević und trugen durch ihren Mut wesentlich bei, dass Jourdan bei 1000 Gefangene, sechs Kanonen, 100 Munitionskarren, 43 Bagagewägen, 20 Pontons, viele Waffen und viele andere Kriegsvorräte einbüsste [1]).

Beim glücklichen Ueberfalle des Generals der Cavallerie, Grafen Wurmser auf das feindliche Lager bei Mannheim am 18. October waren vier Compagnien des zweiten Slavonier Bataillons der linken Seitencolonne der ersten, zwei Compagnien des serbischen Freicorps der linken, vier Compagnien componirte Szekler der rechten Seitencolonne der zweiten Hauptcolonne zugetheilt. Obrist Daniel kämpfte mit ein drei viertel Escadronen Szekler Husaren an der Spitze der österreichischen Reiterei, als diese von 12 Escadronen zweimal angegriffen wurde. Bei der Wegnahme des Galgenberges bei Mannheim am 27. October wirkten Grenzscharfschützen, Szekler Husaren und das zweite componirte Slavonier Bataillon mit.

Bei dem Entsatze von Mainz am 29. October gehörten sechs Compagnien des Wurmser'schen zur Avantgarde der ersten, drei Compagnien Warasdiner Banalisten zur Avantgarde der zweiten Colonne. Die übrigen drei Compagnien dieser Grenzer waren der dritten oder Reserve-

---

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1832, 7. Heft.

colonne zugetheilt. Während des Angriffes auf das Dorf Pretzenheim und die vorliegenden Befestigungen stürmte Major Kengyel mit seinen Warasdiner Banalisten die Verschanzungen von Marienborn, Breiss und Fintheim, welche mit den nachrückenden Cürassieren von Nassau und mittelst des Geschützes genommen wurden. Bei der zweiten Colonne hatte die Avantgarde und das erste Treffen unter Führung des Warasdiner St. Georger Obristen Knežević den Posten heiliges Kreuz nebst den anliegenden Vorwerken zu nehmen, während Manfredini-Infanterie zum Angriffe des Schellenberges bestimmt war. Der Angriff geschah en Fronte ohne einen Schuss mit ausserordentlicher Tapferkeit. Die Truppen erstiegen trotz des heftigsten Kartätschen- und Kleingewehrfeuers alle vorliegenden Schanzen ungemein rasch und sammelten sich unter dem heftigsten Feuer zum Sturme auf die Hauptlinie. Beim dritten Sturme mussten die Franzosen der Bravour und Ausdauer der Oesterreicher weichen und auch Höchstheim räumen und wurden bis über Essenheim verfolgt. Das Warasdiner Banalistenbataillon und die Wurmser Freipartisten hatten bei der Mitbetheilung an diesem ruhmvollen Kampfe, die ersteren 114 Todte und Verwundete, die letzteren 70 Mann eingebüsst. Nach dieser glänzenden Waffenthat erstürmte General Boros mit drei Compagnien Linientruppen und drei Compagnien des zweiten componirten Warasdiner Bataillons auf der Niederwerter Rheininsel am 30. das von Franzosen besetzte Kloster und die anliegenden Schanzen, welche von zwei Bataillonen besetzt waren, nahm einen Obristen, 20 Offiziere und 665 Mann, welche durch das Geschützfeuer vom rechten Rheinufer gehindert waren sich auf Schiffen zu retten, gefangen. Der Rest der zwei Bataillone, der dem Sturme entging, wurde in den Rhein gesprengt [1]).

Nach dem Entsatze von Mainz griff Major Kengyel im Auftrage des Generals Nauendorf die Avantgarde des feindlichen

[1]) Feldacten.

Flügels hinter dem Donnerteiche bei Kirchheim mit drei Compagnien des Warasdiner Banalistenbataillons, zwei Compagnien des Wurmser'schen Freicorps und zwei Escadronen an und warf sie im Angesichte des ganzen unter Gewehr stehenden Corps des Generals Schaal über den Haufen, wobei über 200 Mann todt oder verwundet am Platze blieben, zwei Offiziere und 70 Mann gefangen und 15 Pferde erbeutet wurden [1]).

Im Treffen an der Pfriem am 12. November fochten das erste und vierte componirte Slavonier Bataillon und eine Division des Warasdiner Banalistenbataillons, die zwei ersten bei Merstadt, die letzteren bei Wachenheim.

Bei dem gelungenen Čaikistencoup des Majors William vom Generalstabe mit dem Čaikisten-Oberlieutenant Joanović mit 10 Pontons, um die französische Rheinbrücke zu zerstören (Nachts vom 10. auf den 11.), wurden ausser Čaikisten auch Szekler und St. Georger Grenzer zur Bemannung verwendet [2]).

Bei der Vorrückung des Feldmarschalls Clerfait zum Entsatze von Mannheim vertrieb Major Stojčević als Avantgardenführer der dritten Colonne an der Spitze seiner Scharfschützen und des Bataillons beim Frankenthaler Kanal den Feind aus den Auen und Gebüschen des Rheinufers, sowie aus den Ortschaften Edikheim und Oppau. Die Attake wurde so rasch und entschlossen ausgeführt, dass die Franzosen auch Friesenheim und den anliegenden Wald freiwillig in grösster Eile verliessen und die Verbindung mit dem Corps Latour's öffneten [3]).

Bei dem Rückzuge Pichegru's nach der Capitulation von Mannheim (22. November) waren die Grenzer und Freipartisten bei Verfolgung seiner Colonnen in eine Reihe von mehr oder weniger scharfen Gefechten mit den feindlichen Arrieregarden verwickelt, welche diese im Ganzen viel Mannschaft kosteten. Die heftigsten Gefechte wurden mit Abtheilungen der Division Marceau

---

[1]) Feldacten.
[2]) Dieselben.
[3]) Dieselben.

engagirt. Die Grenzer bewiesen dabei ihre alte Tüchtigkeit, besonders als leichte Truppen, namentlich bei Lauerek, in welches Major Kengyel mit seinem Warasdiner Banalistenbataillon und drei Escadronen Husaren so plötzlich und so ungestüm eindrang, dass die Franzosen in der eingetretenen grossen Verwirrung grossentheils niedergeschossen und niedergesäbelt, acht Offiziere und 150 Mann gefangen wurden. Von den zwei Bataillonen, welche den Ort besetzt gehalten, gelang es nur Wenigen sich durch die Flucht zu retten. Marceau eilte zwar mit mehreren Bataillonen herbei, fand aber die Zugänge von Lauerek so gut besetzt, dass er keinen Angriff wagte [1]).

Am 8. December beschlossen die Generale Kray und Nauendorf Marceau von der Glan zu verdrängen. Unter ihren Truppen befanden sich: das erste Grenzscharfschützen-, das erste Slavonier, das Banalisten-Warasdiner und das componirte Warasdiner Bataillon.

General Nauendorf war durch seine Manöver und die Herzhaftigkeit seiner Truppen bald Herr der Anhöhen von Lauerek, rückte dann gegen Kreuzach vor und entsendete ein Detachement gegen Baumholden, um den Feind zu ängstigen. Dadurch in seiner linken Flanke gedeckt, liess General Kray den stark besetzten Posten Odenbach durch den Obristen Jelačić mit Grenzscharfschützen und Weissenheim unter eigener Führung vom Obristen Elsnitz attakiren. Ueberall siegte die Tapferkeit der Truppen, die es mit einem hartnäckigen Feinde und mit grossen Schwierigkeiten des Terrains zu thun hatten. Die Grenzer erlitten dabei namhafte Verluste [2]). Das war der letzte wichtige Act, an welchem die Grenzer in diesem Feldzuge in Deutschland theilnahmen.

*b)* In Italien.

In Italien fochten die drei Karlstädter Bataillone des vorjährigen Feldzuges. In dem diesjährigen machen sich drei

---

[1]) Feldacten.

[2]) Dieselben.

Momente beachtungswert: Das Vordringen in die Riviera, der lange kleine Krieg und die Schlacht bei Loano. Die drei Grenzbataillone waren mit Einrechnung des Čaikisten-Detachements 3379 Mann stark. Bei der Vorrückung in die Riviera waren die französischen Verschanzungen bei Madonna del Monte, Vado, San Giacomo und Sette pani zu nehmen.

Während am 24. Juni zwei Divisionen des ersten Karlstädter Bataillons, ein Bataillon Alvinzy und eine Escadron, ungeachtet des unausgesetzten feindlichen Kanonen- und Haubitzenfeuers längs des Strandes bis zur Brücke des Torrente di Giuliano vorrückten, unternahm General Rukavina mit dem zweiten Karlstädter Bataillon und zwei Bataillonen Nádasdy-Infanterie den Angriff auf die Verschanzungen zu Madonna del Monte. Ihm folgte General Liptay als Unterstützung mit drei Bataillonen. Der Feind eröffnete sowol aus den Verschanzungen, als auch aus den Weingärten, Häusern und den vor Vado gelegenen drei Bergen Brichi di Casalo ein sehr heftiges Geschütz- und Gewehrfeuer und wehrte sich wie rasend. Allein dessenungeachtet gelang es der heldenmütigen Tapferkeit der Truppen, bis Abends 6 Uhr die Franzosen aus Forte di Santo Lorenzo, Forte di Santo Giacomo und aus ihrem verschanzten Lager ohne Geschütz zu vertreiben. General Rukavina war an der Spitze der Truppen der erste in zwei Schanzen eingedrungen.

Während um den Besitz von Madonna del Monte gerungen wurde, hatten die Sluiner am rechten Ufer des Torrente di Giuliano die Franzosen vertrieben, trotz des heftigen Geschützfeuers bis Vado verfolgt. Am folgenden Tage wurden die Befestigungen von Santo Giacomo und der Berg Sette pani genommen, wobei die Majorsdivision des zweiten Karlstädter Bataillons und Hauptmann Vučetić mit seiner Compagnie vom ersten Bataillon, der letztere aus eigenem Antriebe, mutig und eifrig mitwirkten [1]).

[1]) Feldacten.

Auf diese Vorrückung des österreichischen Feldherrn, Feldzeugmeister Baron de Vins, folgte der kleine Krieg, der selbst bis gegen den Monat November dauerte, in welchem die Grenzer auf den Vorposten sehr häufige Scharmützel und mitunter auch kleine Gefechte engagirten oder vom Feinde in dieselben verwickelt wurden. In dieser Kriegsführung waren sie gut geschulte Meister. Ihr Vordringen bis hart ans feindliche Lager am 3. August grenzte an Tollkühnheit. Im October allein kamen sieben kleine Unternehmungen vor (5., 14., 26., 27., 28., 29., 31. October), die von französischer Seite im November in ernste Gefechte übergingen, als Scherer den General Kellermann ablöste und verstärkt die Offensive vorbereitete. In dem Gefechte bei Palestrino am 17. November war nur das Gyulai-Bataillon engagirt. Eine Abtheilung Karlstädter eilte zur Unterstützung, eine andere kämpfte glücklich bei Toirano.

In der Schlacht bei Loano am 23. November, wo 30.000 Franzosen gegen 20.000 Oesterreicher fochten, bildeten die drei Grenzbataillone das Vordertreffen. Als dieses der Uebermacht weichen musste, zogen sich die Sluiner und acht Compagnien Karlstädter in die Stellung des Generals Rukavina, der bei Loano ein günstiges Terrain mit zwei Bataillonen Alvinzy besetzt hielt. Eine Compagnie Otočaner unter Hauptmann Ivanković vertheidigte mit ausgezeichneter Tapferkeit gegen 2500 Mann eine Anhöhe bei Toirano und zog sich, als sie im Rücken und in der Flanke bedroht wurde, in das Kloster bei Certosa, welches Obrist Vukasović mit einer Likaner Compagnie und 90 Versprengten vom Erzherzog Anton besetzt hielt. Die Redoute Nr. 6 hinter dem Kloster wurde vom Major Lezeny mit Karlstädtern lange und mutig behauptet. Als durch die rückwärts genommenen Redouten Nr. 6 und 7 dem Obristen der Rückzug abgeschnitten war, bestimmte er seine zwei Compagnien zur Rückeroberung derselben. Diese wurden auch herzhaft erstürmt, sie mussten aber, um nicht vom Kloster abgeschnitten zu werden, wieder geräumt werden, weil General Dumartin in der Fronte des Klosters bereits seine

ganze Brigade sammelte. Mit dieser wurde das Kloster umzingelt. Die Vertheidigung war eine sehr entschlossene. Vukasović suchte durch mehrere Ausfälle dem Feinde Abbruch zu thun, wobei zwei Offiziere und Gemeine gefangen und Munition erbeutet wurde. Die letztere verlängerte die Vertheidigung um vier Stunden. Erst als sie zur Neige ging und zwei Haubitzen aufgefahren wurden, gewährte General Dumartin dem Likaner Obristen eine ehrenvolle Capitulation, die aber gleich beim Abrücken aus dem Kloster verletzt wurde. General Rukavina vertheidigte seine Stellung bei Loano mit den zwei Bataillonen Alvinzy und Grenzern gegen wiederholte und schliesslich namhaft verstärkte Angriffe auf das Tapferste bis 3 Uhr Nachmittags. Ja er liess den vier Compagnien von Monte Castellano, die nach verschossener Munition sich mit dem Bajonette den Weg zu bahnen versuchten und daran waren, der Uebermacht zu erliegen, durch eine Division Sluiner, eine Division Alvinzy und eine Escadron Luft machen [1]).

Auf die Niederlage bei Loano folgte der Rückzug aus der Riviera. Damit schloss der Feldzug in Italien.

§. 5. Im Feldzuge 1796. (Das Grenzcontingent.)

Im Verlaufe des Feldzuges 1796 hatte die Militärgrenze ihr Contingent namhaft vermehrt, so dass vor der Schlacht bei Rivoli bereits über 46.000 Mann im Felde standen, und zwar:

*a)* Aus der slavonischen Militärgrenze 60 Compagnien in 10 Bataillonen. Davon waren aus den drei Regimentern dieses Grenzgebietes, und zwar das erste, zweite, dritte, vierte, sechste, achte, zehnte componirt. Das fünfte bestand aus Gradiškanern, das siebente aus Brodern und das neunte aus Peterwardeinern. Das zehnte gelangte nicht mehr auf den Kampfplatz.

*b)* Die Banalgrenze hatte 36 Compagnien in sechs componirten Bataillonen im Felde.

*c)* Die Banater waren in gleicher Stärke vertreten.

[1]) Feldacten.

*d)* Mannigfaltig war die Zusammensetzung der Warasdiner und Karlstädter Bataillone. Die Bestandtheile der drei ersten Warasdiner und zwei ersten Karlstädter sind bekannt. Das vierte Warasdiner Sluiner Bataillon wurde aus drei Compagnien Kreuzer, zwei Compagnien St. Georger und einer Compagnie Sluiner formirt; das fünfte Warasdiner Karlstädter aus zwei Compagnien St. Georger, einer Compagnie Kreuzer, einer Compagnie Sluiner und zwei Compagnien Oguliner. Das sechste Warasdiner Bataillon war ein reines St. Georger, das siebente ein reines Kreuzer, das achte aus vier Compagnien Kreuzer, einer Compagnie Otočaner und einer Compagnie Likaner zusammengesetzt.

Das dritte Karlstädter Bataillon war aus je einer Division Likaner, Otočaner und Oguliner formirt. Das vierte Karlstädter bestand nur aus Ogulinern, das fünfte aus Otočanern, das sechste aus zwei Divisionen Likaner und einer Division Sluiner, das siebente aus einer Likaner, einer Otočaner und einer Oguliner Division[1]). Dazu kommen noch drei componirte siebenbürgische Szekler, drei componirte siebenbürgische Romanenbataillone, 10 Escadronen Grenzhusaren, zwei Compagnien Čaikisten, einige Hundert Artilleristen, zwei Scharfschützenbataillone, das Szekler Husarenregiment und ein selbständiges Sluiner Bataillon.

Doch erschien ein grosser Theil dieser Bataillone erst bei der Formirung der dritten italienischen Armee und vor der Belagerung von Kehl am Kampfplatze.

*a)* In Italien.

Das Obercommando in Italien über die französische Armee von 44.000 Mann erhielt Napoleon Bonaparte. Ihm gegenüber stand

---

[1]) Feldacten.

Beaulieu mit 35.000 Mann. Die verbündeten Sardinier commandirte Colli. An neuen Grenzbataillonen erschien das zweite Warasdiner Banalistenbataillon zuerst am Kampfplatze (Ende März).

Die erste Waffenthat von Seite der Grenzer führte der kühne Likaner Lieutenant Budisavljević aus, indem er mit 100 Likanern am 5. April 800 gegen Mazone vorgerückte Franzosen ungestüm angriff und in die Flucht trieb [1]). Mit gleichem Erfolge wurde eine starke französische Colonne, welche die Aufstellung des Obristen Vukasović bei Mazone in der linken Flanke bedrohte, von vier Karlstädter Compagnien des zweiten Bataillons und einer Division Alvinzy am 8. in die Flucht geschlagen und als sie sich in die Verschanzungen in der Gegend von Aqua santa warf, nach bedeutendem Verluste in die Casinen von Voltri zurückgetrieben [2]).

Beim Angriffe des Generals Pittoni auf Voltri am 10. April während der Offensive Beaulieu's am rechten französischen Flügel nahmen die Sluiner Hauptleute Paulić und Ješić mit dem Capitänlieutenant von Mihailjević die dem Meere anliegenden Höhen, während vom übrigen Theile des Bataillons und vom Reservegeschütz die an der Strasse hinter einer Ringmauer und in einem vertheidigungsfähigen Gebäude aufgestellten Franzosen lebhaft beschossen wurden. Der Plan des Feindes, im Rücken und in der Flanke des Geschützes Stellung zu nehmen, wurde von den Sluinern mutig vereitelt. Als endlich eine Division dieser Grenzer mit einigen Freiwilligen von Nádasdy- und Terzy-Infanterie auf die Höhen eilten und die Scharfschützen derselben die Bedeckungsmannschaft vertrieben, waren alle Anhöhen um Voltri vom Feinde ganz gereinigt. In Voltri selbst wurden Waffen und 200 Säcke Mehl erbeutet [3]). Inzwischen hatte auch

[1]) Feldacten.

[2]) Dieselben.

[3]) Dieselben u. Bericht des Sluiner Majors Šilobor im Agramer G. C. Arch. vom 12. April.

Obrist Vukasović, Führer der zweiten Angriffscolonne, den Feind auf der Seite von Manzone angegriffen. Drei Compagnien Karlstädter, welche links gegen Aqua santa und drei Compagnien derselben Grenzer, die gegen Monte Carnoli mit je einer Compagnie Alvinzy als Unterstützung detachirt wurden, erstiegen die dortigen Berge und erstürmten die Schanzen. Ein Detachement wurde von der Rocca del Denta verjagt. Der bei San Nicola und auf dem anliegenden Hügel gesammelte Feind wurde nach einem einstündigen Gefechte abermals geworfen und gegen Savona verfolgt, wo der Karlstädter Corporal Maras mit 10 Grenzern ein französisches Schiff mit einer Mehlladung und ein zweites mit 50 Pulverfässern erbeutete [1]).

In den unglücklichen Treffen des Feldmarschall-Lieutenants Argenteau bei Monte notte am 11. und 12. April und bei Millesimo am 13. kämpften nur drei Compagnien des Gyulai'schen Freicorps. Rühmlich war die Vertheidigung der alten Schlossruine bei Cossaria durch den Feldmarschall-Lieutenant Provera mit 300 piemontesischen Grenadieren und sieben ein halb Compagnien des Gyulai'schen Freicorps gegen 11.000 Mann unter Augereau [2]). Noch ruhmvoller und ungemein kühn war der Angriff des Obristen Vukasović am 15. April auf die Franzosen bei Dego mit den zwei Karlstädter Bataillonen, einem Bataillon Nádasdy und einem Bataillon Alvinzy ohne Geschütz. Er liess von den Karlstädtern unter Lezeny's Führung die letzten Höhen von Dego auf der Strasse nach Spigno, welche von der Division La Harpe besetzt waren, angreifen und die zwei Linienbataillone als Unterstützung nachfolgen. Die Division, die von Sacello keinen Angriff erwartete, vertheidigte ihre Stellung entschlossen. Die Höhen waren von 12 Geschützen besetzt und Massena schickte ununterbrochen Verstärkungen aus seinem Lager. Dessenungeachtet trieb Vukasović den Feind von [illegible] Höhe, verjagte ihn um 11 Uhr Vormittags nach verzwei-

---

lacten.

-zeitschrift.

feltem Widerstande auch von der Anhöhe von Castel Dego, warf ihn ins Thal und verfolgte ihn lebhaft. Viele Franzosen, die noch von dem gestrigen Siege träumten, fanden ihren Tod unter den Bajonetten der Grenzer und Ungarn. Verwirrung riss in der französischen Armee ein. Man glaubte wie durch einen Zauberschlag Beaulieu nach Dego versetzt. Wenig Widerstand wurde geleistet und unvertheidigt fielen die auf der Flucht, denen es nicht gelang sich hinter die Verschanzungen zu retten. Auf die Forderung der vier Bataillone wurden auch diese gestürmt, 19 Kanonen und 28 Munitionskarren erobert und 500 Gefangene gemacht. Die Franzosen waren vom Schrecken wie gelähmt.

Dann sammelte der Likaner Obrist seine Helden auf den eroberten Höhen und blieb zwei volle Stunden im Angesichte des grösseren Theiles der französischen Armee in ihrem Besitze. Endlich hatten sich die Franzosen von ihrem Schrecken erholt. General Causée führte die 99. Halbbrigade vor; allein er fiel an ihrer Spitze und seine Truppen suchten ihr Heil in der Flucht. So war die Lage bei Dego, als Bonaparte um 1 Uhr Nachmittags die achte leichte und die achte Linienbrigade zum Angriffe der Höhen vorrücken liess. Diese frischen Truppen engagirten den Kampf mit grossem Mute. Der Obrist schlug zwar noch zwei Angriffe entschlossen zurück; als aber Massena drei Colonnen gegen die beiden Flügel vorrücken liess, die heldenmütigen Bataillone, zusammengeschmolzen und getrennt, zum Theile nieder gemacht, zum Theile gefangen wurden, zog er sich mit dem kleinen Reste und 300 Gefangenen über Spigno nach Terzo zurück [1]). Durch den Besitz von Dego gewann Bonaparte den Schlüssel zur Poebene.

Während Bonaparte gegen Turin vorrückte, wurden aus der Grenze das dritte Karlstädter, das erste Banalisten, das zweite componirte Banater Bataillon und das zweite Bataillon der Grenzscharfschützen nach Italien in Marsch gesetzt.

---

[1]) In der österr. Militärzeitschrift 1822, S. 207—211 und in den Feldacten.

Bei der Forcirung des Adda-Ueberganges bei Lodi am 10. Mai waren die zwei Karlstädter und das Warasdiner Banalistenbataillon am linken Adda-Ufer aufgestellt und wurden nach der Schlacht am Mincio am 30. Mai, an welcher nur drei Compagnien Sluiner theilnahmen, nach Mantua geworfen, wo sie am 17. Juni und am 16. Juli namentlich am letzteren Tage sich an den Ausfällen bei der Abwehr des Sturmversuches am 18. Juli rühmlich betheiligten. Am ersten und letzten Tage wurden auch die Čaikisten mit Erfolg verwendet [1]).

Als sich nach der Schlacht am Mincio Beaulieu nach Südtirol zurückzog, folgte ihm Massena nach. Dieser griff am 28. Juni die österreichischen Vorposten am Monte baldo und Cerbilo in Seravalle und Aquanera mit grosser Uebermacht an (darunter das Sluiner und drei Karlstädter Bataillone) und zwang sie nach einem heftigen und hartnäckigen Gefechte zum Rückzuge nach Avio und Brentonico. Nur die von der Otočaner Division des dritten componirten Bataillons mit dem grössten Heldenmute vertheidigte Position Artiglione vermochten sie nicht zu erobern [2]). Diese Bravour gewährte dem General Schottendorf Zeit mit mehreren Bataillonen herbeizueilen, worauf die Franzosen alle weiteren Angriffe aufgaben und den Rückzug antraten.

Gleichzeitig mit der Verstärkung der italienisch-tiroler Armee, zu deren Führung Feldmarschall Graf Wurmser aus Deutschland abberufen wurde, wurde auch die Besetzung der Adriaküste verstärkt. Das dritte componirte Banater Bataillon besetzte mit 1330 Mann Görz, die Karlstädter mit 1425 Mann Proseco, die zwei componirten Warasdiner Banalisten mit 1426 Mann Fiume, eine Division Sluiner (270 Mann) Castua.

An der ersten Vorrückung des Feldmarschalls Grafen Wurmser zum Entsatze von Mantua nahmen das dritte Karl-

[1]) Feldacten u. Militärzeitschrift 1835, 1. u. 2. Heft.

[2]) Militärzeitschrift 1830, 3. Heft, S. 260.

städter, das Sluiner und eine Abtheilung Warasdiner Banalisten Antheil.

In der Schlacht bei Castiglione am 5. August kämpften 400 Karlstädter unter dem General Liptay und ein Bataillon Sluiner unter dem General Šubič. Als der erstere nach einem sehr mutigen und hartnäckigen Kampfe Castiglione räumen musste und dann hinter der Stadt den ganzen Vormittag kämpfte, eilte ihm der letztere mit einem Sluiner Bataillon, zwei Compagnien Mahony-Jäger und zwei Escadronen zu Hilfe, und fiel die bereits bis auf die letzte Höhe von Solferino vorgedrungenen Abtheilungen Augereau's am linken Flügel so kräftig an, dass die Franzosen die bereits besetzte Anhöhe verlassen mussten [1]).

Bei der zweiten Einschliessung Mantua's bildeten die zwei ersten Karlstädter Bataillone, das erste Banalistenbataillon, eine Division Warasdiner Banalisten, Gyulai'sche Freipartisten, slavonische Grenzartilleristen und ein Čaikisten-Detachement mit 5706 Mann nahezu die Hälfte der Besatzung.

Während Banater unter dem Obristlieutenant Rakitjević und Grenzhusaren unter Major Morbert einer starken Abtheilung Moreau's hartnäckig verwehrten in Vorarlberg festen Fuss zu fassen, kämpften in Südtirol bei Santo Marco in der Arriergarde die Sluiner und dritten Karlstädter unter General Vukasović, um den Franzosen das Vordringen zu erschweren. Eine Abtheilung Likaner fiel bei Santo Marco dem Feinde mit hervorragendem Mute in den Flügel und eine Compagnie Sluiner schlug sich durch, als sie von Uebermacht umzingelt wurde. Beim weiteren Vordringen des französischen Generals Vaubois kämpften zwei Divisionen des Warasdiner Bataillons und eine ein halb Division des wallachisch-illyrischen Bataillons bei Mori. Dieselben Grenzer befanden sich unter den Vertheidigern des Lagers bei Calliano.

---

[1]) Feldacten u. Militärzeitschrift 1830, S. 67—71.

Inzwischen waren vier neue Karlstädter und drei Banater componirte Grenzbataillone in Tirol eingerückt.

An der zweiten Expedition des Feldmarschalls Grafen Wurmser zum Entsatze von Mantua nahmen nur zwei Grenzbataillone Antheil, das erste componirte Banater und das vierte Warasdiner-Sluiner-Karlstädter. Während Napoleon Wurmser durch das Brentathal nachsetzte, engagirte der Vortrab Augereau's mit den in der Brigade Vukasović oder sonst abgeschnittenen oder mit dem Bajonette durchdrungenen Abtheilungen (bei San Marco) des Sluiner und des dritten Karlstädter Bataillons bei Levico und nach Vereinigung derselben mit dem Obristen Gavisi beim Fort Covolo ein lebhaftes Gefecht, wobei ein Theil der Abtheilung in Gefangenschaft geriet. Die componirten Banater und Warasdiner-Sluiner-Karlstädter fochten in dem unglücklichen Treffen bei Bassano, worauf der Feldmarschall die letzteren in Legnago zur Verstärkung der Besatzung zurückliess und die ersteren nach Mantua mitführte.

Zur Organisirung des Friauler Corps durch den Feldmarschall-Lieutenant Gvozdanović bei Aufstellung der dritten italienischen Armee rückten meistens zu Wagen ein:

Das vierte Warasdiner Sluiner Bataillon unter Major Eisenfels;

das sechste Karlstädter unter Major Holjevac;

das zweite Bataillon Banalisten unter Obristlieutenant Babogredac;

das dritte Bataillon Banalisten unter Major Mikšić;

das vierte Bataillon Banalisten unter Major Orešković;

das vierte Karlstädter (Ogulíner) unter dem Obristen Scherz;

das achte Warasdiner Karlstädter unter Major Žišković;

das fünfte Karlstädter (Otočaner) unter Major Došen;

das siebente Karlstädter (Otočaner) unter Major

Diesen folgten das fünfte und sechste Warasdiner, das vierte, fünfte und sechste Banater und endlich das siebente Warasdiner unter dem Obristen Wiesy [1]).

Im Ganzen waren der dritten Armee das zweite, vierte, fünfte und sechste Banater, das erste bis achte Karlstädter, das vierte und fünfte Warasdiner, das erste bis sechste Bataillon Banalisten, das zweite Grenzscharfschützen-Bataillon (zusammen 21) drei Bataillone des Gyulai'schen Freicorps, eine Compagnie Čaikisten und eine Abtheilung Grenzartilleristen zugetheilt, da das sechste und siebente Warasdiner Bataillon vorläufig ihre Stellung am Inn erhielten.

Zu den Operationen des Friauler Corps oder des linken Flügels der dritten Armee gehören die Schlacht an der Brenta am 6., das Treffen bei Caldiero am 12. November, und wenn auch der Erfolg kein günstiger war, die Schlacht bei Arcole am 15., 16. und 17. zu den mutvollsten Waffenthaten der österreichischen Armee und speciell der daran stark betheiligten Grenzer, die bei dem operativen Theile des Corps (die Detachirungen ausgenommen) mit 10 Bataillonen, also mit der Hälfte vertreten waren [2]). Daher ist wol eine umfassendere Schilderung dieser Kriegsacte in der Specialgeschichte der Militärgrenze am Platze.

Die Hauptmomente der Schlacht an der Brenta bilden, der Kampf bei Fontaniva und am Monte grado. Um die Brenta bei Fontaniva zu überschreiten, sollte über die neue Flussrinne auf die Insel, welche sie von der alten scheidet, eine Brücke geschlagen werden. Zwei Bataillone Spleny deckten den Brückenschlag. Das vierte und fünfte Banater Bataillon unter den Majoren Schmidt und Zettwitz und die Reiterei der Brigade hatten ihre Aufstellung bei Fontaniva.

---

[1]) Ihre Stärke war ungleich. So zählte das Warasdiner Sluiner Bataillon 1317, das zweite Banalistenbataillon 1344, das dritte 1393, das sechste Karlstädter 1280 Mann. Das Corps zählte an der Piave 28.699 Mann.

[2]) Feldacten.

Am 6. November überschritt der Prinz Hohenzollern mit der Vorhut der Division Gvozdanović die Brentabrücke bei Bassano und bald darauf auch das Gros der Division und stellten sich auf das von Fontaniva herüberdonnernde Geschütz in Schlachtordnung. Dort hatte der Vortrab Massena's die gegen Carmignano und Ospital di Brenta aufgestellten Vorposten (Grenzer und Husaren) der Division Provera angegriffen, worauf dieser zur Erschwerung des feindlichen Vordringens den Brückentheil über die alte Brenta abbrechen liess. Während andere feindliche Colonnen die Brigaden Šubič und Brabek festhielten, versuchte Massena mit dem grössten Theile seiner Division den Uebergang bei Fontaniva zu forciren. Hier unternahm von 7 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends Massena 10 Angriffe auf die Insel, wurde aber von der Spleny-Infanterie und den zwei Banater Bataillonen bereits fünfmal zurückgewiesen, als Feldmarschall-Lieutenant Provera auch das sechste Bataillon Banater zur Brigade Liptay stossen liess. Nun nahmen alle drei Banater Bataillone des Corps an dem heroischen Kampfe Antheil, der volle 11 Stunden dauerte und mit dem Rückzuge Massena's endete. Die Banater hatten 29 Todte und 385 Verwundete, unter den letzteren sieben Offiziere [1]).

Während der linke Flügel so rühmlich gegen Massena kämpfte, schlug der rechte mit grosser Tapferkeit den linken feindlichen Flügel. Hier waren das vierte componirte Warasdiner Sluiner, das fünfte Warasdiner Karlstädter, das sechste Karlstädter und in der Reserve das zweite, dritte und vierte Banalistenbataillon eingetheilt und waren alle stark engagirt. Die Division Gvozdanović hatte die Brenta noch nicht ganz überschritten, als auf den Vorposten des Obristen Piaček ein blutiger Kampf begann. Als diese nach hartnäckigem Widerstande geworfen wurden, griff Bonaparte mit der Division Augereau die Hauptstellung am Monte

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1828, 9. Heft, S. 267 und folg. und

grado mit grösstem Nachdrucke an. Gleichzeitig entbrannte ein wütender Kampf um das Dorf Nove, welches endlich das Bataillon Gyulai Samuel mit dem Verluste der halben Mannschaft behauptete, wobei es nur einen Offizier behielt. Während der Kampf am Monte grado tobte, manöverirte die österreichische Reiterei gegen die feindliche Flanke. Diese Bewegung und der erschütterte Zustand des französischen Heeres bestimmte Bonaparte zum Rückzuge. Die Grenzer der Division Gvozdanović hatten 275 Todte und 325 Verwundete, darunter das vierte Banalistenbataillon allein 113 an Todten und das vierte Warasdiner Sluiner 33 an Ersteren, 237 an Letzteren [1]).

Nach der Schlacht an der Brenta kamen, das siebente Karlstädter Bataillon und das zweite der Banalgrenze zur Vorhut des Prinzen von Hohenzollern, das dritte Banalisten und das vierte Warasdiner Sluiner zur Brigade Roselmini unter Commando des Obristen Stricker. Daraus ergab sich die Betheiligung der ersten zwei Bataillone an dem Gefechte bei Vago (11. November) und bei Engagirung des Treffens bei Caldiero am 12. aller vier Bataillone. Als nach dem Gefechte bei Vago der Prinz von Hohenzollern sich mit der Brigade Roselini bei Caldiero vereinigte, wodurch sich ein Corps von 8000 Mann mit 26 Kanonen bildete, engagirten Augereau und Massena mit ihren Divisionen in der Stärke von 22.140 Mann das für die österreichischen Waffen so siegreiche Treffen bei Caldiero.

Die Grenzer hatten in der Schlachtlinie folgende Aufstellung:

Im Centrum stand das dritte Banalistenbataillon links, ein ungarisches componirtes Bataillon rechts an der Veroneser Strasse etwas hinter dem Dorfe Stra, das erstere am Fusse des Monte Mathia, das letztere am Fusse des Monte Zevo. Vor diesen zwei Bataillonen hatte ursprünglich am jenseitigen Ausgange des Dorfes Stra das siebente Karlstädter Bataillon seine Aufstellung, wurde aber unmittelbar vor dem

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1828, 1. Heft, S. 267 u. Feldacten.

Treffen zur Besetzung von Caldiero bestimmt. Das vierte Warasdiner Sluiner, ein Bataillon Joseph Colloredo und das zweite Banalistenbataillon, das letztere in der Aufstellung bei Colognola, bildeten den rechten, zwei Linienbataillone den linken Flügel. Die vierten Warasdiner Sluiner commandirte Major Eisenfels, die zweiten Banalisten Obristlieutenant Babogredac, die dritten Major Mikšić, die siebenten Karlstädter Major Siegenfeld.

Um 8 Uhr Früh stürmte ein grosser Theil der Division Augereau die Dörfer Caldiero und Stra. Die Karlstädter des Majors Siegenfeld wurden nach hartnäckigem Kampfe aus Caldiero verdrängt, nahmen es jedoch wieder zurück. Frische Colonnen, die zwischen Caldiero und Stra eindrangen, bemächtigten sich des letzteren. Da vereinigten sich die beiden Grenzmajore mit dem ungarischen Bataillon, stürmten mit dem Bajonette vor und warfen die Franzosen aus Stra heraus. Einigemal wurde das Dorf erobert und ging wieder verloren. Erst dann als General Lunay mit mehreren Offizieren und viel Mannschaft gefangen und von den Karlstädtern eine Fahne erobert wurde, gab Augereau auf diesem Puncte vorläufig weitere Angriffe auf, wendete sich mit seiner Division gegen Caldiero und drang auf die dortigen Anhöhen vor, wurde aber herabgeworfen und auch aus Caldiero verdrängt. Auch der Besitz von Caldiero wechselte.

Gegen den rechten Flügel entsendete Massena von Lavagno, kurz nach 8 Uhr, eine Colonne zum Frontangriffe und eine zweite gegen die Flanke. Der Angriff auf die Warasdiner Sluiner am Monte Olivetto wurde nach hartnäckigem Kampfe zurückgewiesen und die Stellung behauptet. Das Dorf Colognola aber musste, weil es nicht hinreichend besetzt war, nach mörderischem Gefechte geräumt werden [1]). Da schritt Obristlieutenant Babogredac mit seinem Banalistenbataillon und dem Bataillon Colloredo, von einer Abtheilung Erzherzog Joseph-

[1]) Aus der Relation des Obristen Stricker.

Husaren unterstützt, zum Angriffe auf dieses Dorf, nahm es zurück und behauptete es.

Mittags gelang es dem Brigadechef Dupuys nach einem hitzigen Gefechte die Colognola beherrschenden Höhen zu ersteigen und von dort aus auch Colognola zu nehmen. In Folge dessen zogen sich die drei Bataillone des rechten Flügels gegen den Kamm des Monte Zevo zurück. Alle Anstrengungen Massena's, sie in die Fläche herabzudrängen, misslangen. Bisher hatten während eines heftigen mit Schnee vermischten Regens 8000 gegen 22.000 Mann gekämpft.

Feldzeugmeister Baron Alvinzy hatte schon Vormittags den Generalen Šubič mit 5000 Mann von Vilanova auf den Kampfplatz entsendet und folgte mit 4000 Mann des Generals Brabek. Feldmarschall-Lieutenant Provera führte eine Colonne in die rechte feindliche Flanke. Dadurch gelangten auch das fünfte und sechste Banater und das achte Warasdiner Karlstädter Bataillon auf den Kampfplatz. Als Feldzeugmeister Alvinzy mit dem General Brabek bei Caldiero ankam, fand er Stra wieder von den Franzosen besetzt. Er liess es von den zwei Grenzbataillonen, die hier früher gekämpft hatten, und von zwei ein halb Bataillonen als Unterstützung wieder angreifen und nehmen. Allein Colognola konnte von den mit einem ein halb Bataillon verstärkten drei Bataillonen des rechten Flügels den Franzosen nicht entrissen werden, bis General Šubič in den Kampf eingriff. Dieser liess Massena in der linken Flanke und im Rücken angreifen, erstieg selbst in den vordersten Reihen die Höhen von Colognola, schlug die Truppen Dupuy's mit dem Bajonette in die Flucht und erstürmte auch Colognola.

Nun vereinigten sich, das vierte Warasdiner Sluiner, das zweite Banalistenbataillon, das Bataillon Colloredo, ein ein halbes Bataillon des Generals Brabek mit den fünf Bataillonen des Generals Šubič, darunter das fünfte und sechste Banater und das achte Karlstädter zum Angriffe auf das Gros Massena's am Monte il Zevo. Die Franzosen wurden nach einem blutigen Kampfe von den Höhen herabgeworfen und auf

der Fläche bis Pieve verfolgt, wo sie sich wieder sammelten und bis zum Einbruche der Nacht von den neun ein halb Bataillonen umfasst wurden. Unter den 1244 Mann, welche dieser Sieg kostete, entfallen auf die sieben Grenzbataillone 665 [1]).

Nach dieser Niederlage plante Bonaparte gegen Alvinzy einen Schlag zu führen, und den von diesem bei Villanova zurückgelassenen Artilleriepark sammt dem Train und Gepäcke wegzunehmen. Nach Villanova führte ein Weg über Arcole und ein zweiter ging über Bionde nach Caldiero, beide wegen des Sumpfbodens des Alpon auf Dämmen. Arcole war von zwei, San Bonifacio von einem Grenzbataillon besetzt; ein Grenzbataillon war längs des Alponflüsschens vor Arcole in Posten aufgelöst. Diese vier Grenzbataillone und eine Escadron Husaren formirten die Brigade des Obristen Grafen Brigido. Es waren nach den Verlustlisten vom 15. November das vierte und fünfte Banater und das vierte Banalistenbataillon, welche Arcole und die Posten am Alpon besetzt hielten [2]).

Nach dem Brückenschlage bei Zerpa, der von den Husarenpatrullen unbemerkt blieb, rückten Augereau gegen Arcole, Massena nach längerem Aufenthalte gegen Bionde vor. Die der Alponbrücke nächststehenden Häuser von Arcole waren verbarricadirt, mit Schiessscharten versehen und von Grenzern besetzt. Hinter dem Damme am rechten Alponufer war jenes Grenzbataillon in dichter Tirailleurskette aufgestellt, welches früher am linken Ufer des Alpon bis zu dessen Ausmündung in Posten vertheilt war.

Alle Colonnen, welche wechselweise die Brücke vor Arcole zu überschreiten versuchten, wurden von den Grenzern in Arcole in der Fronte und von der Tirailleurskette in der Flanke durch ein mörderisches Feuer zurückgewiesen. Schon waren die Generale Verdier, Bon, Verne und Lannes, welche in der Führung der Colonnen auf die Brücke wechselten, verwundet aus dem Kampfe

---

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1844, S. 313—323, 3. Heft u. Feldacten.

[2]) Diese Specialitäten erscheinen notwendig, weil sie die bisherigen Angaben berichtigen.

zurückgebracht worden. Da stellte sich Augereau an die Spitze seiner Grenadierbataillone, ergriff eine Fahne, drang bis in die Mitte der Brücke vor und pflanzte sie dort auf. Aber hier fand der Sturm wie alle anderen sein Ziel. Wenige der Vorgeführten entkamen dem Kugelregen der Grenzer. Als ein neuer Sturm von den inzwischen durch ein Bataillon verstärkten Grenzern abermals zurückgewiesen wurde, führte Napoleon selbst die Grenadiere gegen die Brücke vor und warf mit eigener Hand eine Fahne auf dieselbe. Allein auch dieses Mittel erzielte keinen Erfolg. Da trat unter den Franzosen grosse Verwirrung ein. Alles drängte sich zurück, um den Kugeln zu entgehen und das Gedränge überging zur Flucht, als die Grenzer über die Brücke auf den Damm vorrückten. Viele wurden in Eile in den Morast gestossen, darunter auch Bonaparte. Während dieser Ereignisse war Massena am anderen Damme gegen Bionde vorgerückt. Er wurde aber von einem Bataillon Spleny bis Zerpa zurückverdrängt. Als aber das zur Unterstützung geschickte achte Warasdiner Karlstädter Bataillon, durch die grosse Etschserpentine irre geführt, statt des Etschufers den Damm beschoss und die Kugeln das bei Zerpa kämpfende Bataillon Spleny trafen, wodurch sich dieses im Rücken genommen glaubte und zurückwich, gelangte Massena zwar nahe an Belfior di Popcile, wurde aber wieder zurückgedrängt.

Der mit der Umgehung von Arcole beauftragte General Guyeux traf erst spät Abends bei diesem ein. Als er es um 7 Uhr angriff, wurde er zurückgetrieben und verfolgt. Erst Nachts gelang es ihm links in Arcole einzudringen, worauf es vom Obristen Brigido geräumt, da aber Guyeux wieder abzog, abermals besetzt wurde. So sei grich schloss der erste Schlachttag. Noch zwei Tage wütete der Kampf und wurde am dritten österreichischerseits nur mit dem linken Flügel geführt. Am zweiten Schlachttage betheiligte sich zur Abwehr der Vorrückung gegen Arcole das vierte Warasdiner Sluiner Bataillon. Als nach einem ruhmvollen Kampfe die Verwirrung am Damme gegen Bionde (rechter Flügel) sich der Abtheilung am Damme von Arcole

mittheilte und dies eine rückgängige Bewegung zur Folge hatte, schlich sich das vierte Warasdiner Sluiner Bataillon hinter dem Damme vorwärts und eröffnete plötzlich auf die gegen Arcole am weitesten vorgedrungenen Franzosen ein so verheerendes Feuer, dass die meisten fielen und der Rest mit Hinterlassung einer Kanone die Flucht ergriff, während der rechte Flügel geschlagen bis gegen Caldiero verfolgt wurde. Beim Rückzuge und bei der Aufnahme dieses Flügels waren auch die fünften und sechsten Banater, die fünften und siebenten Karlstädter und die achten Warasdiner Karlstädter engagirt.

Als am dritten Schlachttage um 10 Uhr das vierte Warasdiner Sluiner und das vierte Jelačić-Bataillon mit zwei componirten Deutschmeistern vom dritten componirten Banalisten und einem Bataillon Calenburg abgelöst wurden, gelang es Massena, bis Arcole vorzudringen, welches jedoch behauptet wurde. Eine Kanone und ein Munitionskarren wurden ihm abgenommen und einige Hundert Gefangene gemacht. Die zwei eingerückten Bataillone drangen sogar bis an die Etsch vor, durchbrachen das dort aufgestellte Centrum, entblössten aber dadurch in der Hitze des Gefechtes ihre Flanken, wurden von allen Seiten angefallen und von der in Gebüschen verborgenen 32. Halbbrigade theils in den Morast verdrängt, theils gefangen. Der Rest rettete sich nach Arcole. Als dieses weder durch eine Umgehung der Stellung des Majors Miloradović, noch durch einen Frontangriff genommen werden konnte, täuschte Bonaparte durch das Blasen und den Lärm von 50 in den Rücken von Arcole entsendeten Guiden den Major Miloradović. Als dieser in den Glauben an eine Bedrohung im Rücken nach Colognola zurückging, wurde der Weg nach Arcole geöffnet, wo es nun gelang, die sehr gelichteten zwei Banalistenbataillone (das dritte und vierte) zu verdrängen. Den Verfolgern warf sich die Likaner Division des in San Bonifacio aufgestellten sechsten Karlstädter Bataillons entgegen und drängte sie fechtend bis an das Lager bei Arcole zurück. Als dann Bonaparte den Oesterreichern den Rückzug nach Villanova

abschneiden wollte, warf sich Feldzeugmeister Alvinzy mit der Brigade Šubić, welcher das fünfte Karlstädter und dann das fünfte Warasdiner Karlstädter Bataillon zugetheilt waren, den Franzosen entgegen und drängte sie nach Arcole zurück. Die dieser Brigade im obigen Gefechte zugewiesenen und die an den drei Schlachttagen engagirten 10 Grenzbataillone verloren 225 Mann an Todten, 561 an Verwundeten und 2541 Mann an Gefangenen. Von den letzteren gehörten 743 Mann dem fünften Warasdiner Karlstädter und 390 dem dritten Banalistenbataillone an [1]).

Während dieser Ereignisse hatten sich Grenzer auch an der Vorrückung des Feldmarschall-Lieutenants Davidović in Südtirol betheiligt. Obristlieutenant Lezeny blockirte mit dem dritten Karlstädter Bataillone und einer Abtheilung Linie das Schloss Bezzano, zwang die Besatzung, obwol sie siedendes Wasser von den Mauern herabgoss, Steine und Balken herabschleuderte, zur Capitulation, wobei 25 Offiziere und 216 Mann in Kriegsgefangenschaft gerieten. Unter den Angreifern des verschanzten Lagers bei Calliano am 7. November befanden sich das wallachisch-illyrische Bataillon, Sluiner, zwei Bataillone des Gyulai'schen Freicorps und eine Compagnie Warasdiner Banalisten, während Lieutenant Kučenić im Rücken der feindlichen Aufstellung im Gebirge von Roveredo mit einer Abtheilung Sluiner manöverirte, um Vaubois für seine Rückzugslinie besorgt zu machen. Dieser wich von Calliano und liess sechs Kanonen, sieben Munitionskarren und 1200 Gefangene in österreichischen Händen [2]).

Während des ersten Treffens bei Rivoli am 17. November forçirte Obristlieutenant Lezeny mit seinen Karlstädtern das Fort La Chiusa und nahm die Besatzung kriegsgefangen.

---

[1]) Aus der Militärzeitschrift und den Feldacten. Relationen des Generals Mitrovsky und Mamula's.

[2]) Feldacten.

An demselben Tage (21. November), an welchem General Vukasović nach dem unglücklichen zweiten Treffen bei Rivoli mit den Karlstädtern bei Dolce die Vorhut zurückwies, erstürmte Major Siegenfeld bei Caldiero in der Vorhut des Prinzen Hohenzollern mit den Likanern, Otočanern und Ogulinern (siebentes Bataillon) die Höhen von Caldiero mit dem Bajonette.

Ende November waren die Grenzer der dritten Armee folgendermassen vertheilt:

Beim Friauler Corps, und zwar bei Bossano die Division Generalmajor Bajalić, das vierte, fünfte und sechste Banater Bataillon;

In der Division Hohenzollern bei Padua, Brigade Adorion, das siebente Karlstädter und das achte Warasdiner Karlstädter;

in der Brigade Major Frey: das fünfte Warasdiner Karlstädter und das sechste Karlstädter;

in der Brigade Obrist Stricker: das vierte Warasdiner Sluiner;

bei Conegliano unter dem General Šubić: das fünfte Karlstädter;

in Valsugano unter General Mitrovsky: das vierte Karlstädter, das zweite, dritte und vierte Banalistenbataillon. Das fünfte Banalistenbataillon stand zu Görz.

Zum Tiroler Corps gehörten, Brigade Gräffen: das zweite Grenzscharfschschützen-Bataillon;

in der Division Ocskay, Brigade Laudon: das wallachisch-illyrische Bataillon;

in der Division Reuss: das dritte Karlstädter, das Sluiner, die der Mantuaner Besatzung nicht angehörige Compagnie des ersten und zweiten Karlstädter Bataillons.

Zur vierten Armee, welche im December zum Entsatze von Mantua aufgestellt wurde, stiess nur das fünfte Banalistenbataillon von Görz mit 2000 Recruten aus der Grenze. Zur Vorrückung waren den fünf Corps zugetheilt, und zwar:

Dem ersten unter dem Feldmarschall-Lieutenant Provera bei Padua das vierte Warasdiner Sluiner, das fünfte Warasdiner Karlstädter und das sechste Karlstädter Bataillon;

dem zweiten bei Bossano unter General Bajalić: das fünfte Banalisten-, das vierte, fünfte und sechste Banater Bataillon;

das dritte Corps unter Mitrovsky bestand nur aus Grenzinfanterie, und zwar aus dem vierten Karlstädter, dem zweiten, dritten und vierten Banalistenbataillon;

dem vierten unter Laudon waren nur sechs Compagnien des wallachisch-illyrischen Regimentes zugewiesen.

In den Reihen der Colonnen der Hauptarmee befanden sich:

in der ersten 12, in der zweiten sechs Compagnien des Gyulai'schen Freicorps;

in der fünften das zweite und dritte siebenbürgische Romanen-, das fünfte und siebente Karlstädter Bataillon;

in der sechsten eine Compagnie des ersten und zweiten Karlstädter, drei Compagnien Sluiner, eine Compagnie des Warasdiner Banalistenbataillons und das dritte Karlstädter.

Während der Vorrückung der tactisch so abgetheilten Armee gegen Rivoli, um von dort aus nach einem Siege zum Entsatze von Mantua zu schreiten, demonstrirte General Bajalić, um Massena in Verona festzuhalten und Bonaparte zur Verstärkung dieser Stellung zu zwingen, von Caldiero und die vier Grenzbataillone seines Corps aus ihrer Aufstellung im Lessinischen Gebirge am 12. Jäner gegen Verona.

In der Nacht vom 12. auf den 13. rückte Major Zettvitz mit 10. Banater Compagnien gegen dies en Ort vor, überfiel die Porta Giorgio und griff den dort aufgestellten starken Posten an. Das Gefecht an diesem Thore dauerte fast die ganze Nacht ununterbrochen fort und wurde vom Obristen Mikšić mit dem dritten Karlstädter Bataillon unterstützt.

Bei aller Tapferkeit mussten sich beide am Morgen zurückziehen. Auch Obrist Augustinec war mit zwei Grenzbataillonen, einem Banal- und einem Banater durch Valpantena gegen Verona Abends vorgerückt und hatte die Posten Massenas bis an die Stadtmauern geworfen. Allein diese erhielten starke Unterstützungen und ergriffen die Offensive, worauf der Obrist vor der Uebermacht in seiner linken Flanke bedroht nach Stalaveno zurückwich. Bei diesen Angriffen musste Massena seine ganze Division vor Verona entwickeln.

In der Schlacht bei Rivoli am 14. Jäner fochten das zweite und dritte siebenbürgische Romanen-, das fünfte und siebente Karlstädter Bataillon [1]).

Beim Corps des Feldmarschall-Lieutenant Provera hatten die ihm zugetheilten Grenzer schon am 8. und 9. Jäner rühmlichen Antheil genommen. Als Provera nach Ueberschreitung der Etsch am 14. gegen Mantua eilte und in der rechten Flanke von den Generalen Bon und Dugua beunruhigt wurde, liess er den Obristen Piáček mit dem fünften Karlstädter Bataillon vier Compagnien des sechsten, mit dem Gyulai'schen Freicorps und zwei Escadronen aus der Colonne gegen sie ausbrechen. In einem eine Stunde andauernden Gefechte wurden die beiden Abtheilungen geschlagen und 50 Reiter gefangen [2]).

Durch die Capitulation von Mantua am 7. Februar 1797, wo nur 3120 Grenzer vom Typhus und Fieber verschont blieben, zogen (aus Mantua) in der Suite des Feldmarschall Wurmser frei ab: vier Offiziere des ersten und zwei des zweiten componirten Karlstädter, drei des Warasdiner Banalistenbataillons, zwei von der slavonischen Grenzartillerie, vier des vierten Banalistenbataillons, 13 des Pioniercorps und des Čaikistenbataillons [3]).

---

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1832, 8. Heft.

[2]) In derselben, 10. Heft.

[3]) Feldacten.

*b)* In Deutschland 1796.

An den Operationen in Deutschland betheiligten sich im Jahre 1796 seit deren Eröffnung oder beim Abschluss:

*a)* 10 Bataillone slavonische Grenzer; davon das erste, zweite, dritte, vierte, sechste, achte, zehnte componirte, das fünfte, ein reines Gradiškaner, das siebente Broder und das neunte Peterwardeiner;

*b)* das erste componirte Warasdiner Banalisten-, das zweite und dritte componirte Warasdiner, das sechste und siebente selbstständige Warasdiner Bataillon (St. Georger und Kreuzer);

*c)* das erste Bataillon Grenzscharfschützen; sechs Bataillone Freicorps (das Gyulai'sche, das Wurmser'sche und Serbische), 10 Escadronen Grenzhusaren, ein Bataillon Deutschbanater und zwei Compagnien Čaikisten. Sie hatten die effective Stärke von 18.000 Mann. Die Oberrhein-Armee commandirte anfangs Feldmarschall Wurmser, die Niederrhein-Armee Erzherzog Karl, nach dem Abgange des ersteren nach Italien unterstand die gesammte Streitmacht dem letzteren.

Am rechten Flügel wies die österreichische Avantgarde, welcher das erste Bataillon Grenzscharfschützen und das erste Bataillon Slavonier zugetheilt waren, den Angriff Kleber's am 31 Mai an der Sieg zurück.

Nach Erzwingung des Ueberganges über die Sieg am 1. Juni durch die feindlichen Divisionen Collaud und Lefevre griff General Collaud die Nachhut des Herzogs von Würtemberg, welche aus dem ersten Bataillon Grenzscharfschützen und einigen Husaren bestand, bei Hahn an. Obrist Jelačić und Major Mamula mussten nach dem hartnäckigsten Widerstande der Uebermacht weichen. Als Feldmarschall Graf Wurmser mit 25.000 Mann nach Italien abging und der Erzherzog gegen Jourdan vorrückte, war das erste Slavonier Bataillon im Treffen bei

Wetzlar am 15. Juni in der Avantgarde des Generals Haddik lebhaft engagirt. Es hielt in der Zutheilung zur linken Colonne, welche dieser General aus seinen Truppen bildete, Ober- und Niederbühl besezt und nahm an der hartnäckigen Vertheidigung derselben gegen die Uebermacht des Generals Lefevre Antheil.

In dem Treffen bei Wetzlar, in welchem der tapfere Erzherzog an der Spitze der Grenadiere den Sieg entschied, Feldmarschall-Lieutenant Kray dem französischen General Kleber das siegreiche Treffen bei Kircheip (am 19. Juni) lieferte, hielt das dritte componirte Bataillon Warasdiner mit einem Bataillon Murray und zwei Compagnien Tiroler Jäger Kircheip besetzt. Kleber näherte sich mit drei Colonnen siegreich diesem Orte. Die Besatzungstruppen zeigten aber feste Haltung. Die ganze französische Artillerie rückte mit lebhaftem Feuer vor; General Richepanse stürzte sich mit vier Cavallerieregimentern in vollem Galopp gegen das Dorf (Kircheip) und die Höhen hinter demselben, während sich zwei andere Reiterabtheilungen auf die beiden Flügel der Oesterreicher warfen. Die österreichische leichte Reiterei konnte dem mächtigen Andrange nicht widerstehen, dagegen erwarteten die Warasdiner und Murray-Infanterie mit bewunderungswürdiger Entschlossenheit[1]) die an sie heranstürmende Reiterei am Eingange des Dorfes und begrüssten sie mit einem so wirksamen Gewehrfeuer, dass Richepanse in seinem Vorrücken aufgehalten und das Debouchée aus dem Dorfe behauptet wurde. Dadurch konnte sich die geworfene österreichische Reiterei wieder railliren. In dem Kampfe auf den rückwärtigen Anhöhen rieben Spleny-Husaren und das erste componirte Slavonierbataillon unter Major Stojčević ein französisches Grenadierbataillon mit grosser Bravour vollständig auf. Nach dem Berichte des Erzherzogs haben die zwei Grenzbataillone Wunder der Tapferkeit gethan[2]).

---

[1]) Worte des Erzherzogs Karl in der Relation in den Feldacten.

[2]) Idacten.

Während Erzherzog Karl Jourdan an das linke Rheinufer warf, zwang Moreau den Feldzeugmeister Grafen Latour zum Rückzuge. Dieser erfolgte unter hartnäckigen Kämpfen, an welchen die Grenzhusaren, das Deutschbanater-Bataillon das serbische und Gyulai'sche Freicorps Antheil nahmen.

Während Major Egger, von Erzherzog Johann-Dragonern, mit zwei Compagnien des componirten zweiten Slavonier Bataillons, einem Bataillon des serbischen Freicorps und einem Flügel Dragoner den Feind aus den Dörfern Wintersdorf, Ottersdorf und Beittersdorf vertrieb, wurde am 3. Juli der Broder-Major Zeko mit den übrigen vier Compagnien des zweiten Slavonier Bataillons von einer überlegenen Infanterie-Colonne in Baden attakirt und nach hartnäckigem Kampfe an den St. Antonberg zurückgedrückt. In den Kämpfen am 4., 5., 6., 7. Juli, welche den Verlust der Schwarzwälderpässe herbeiführten, hatte namentlich das dritte Slavonier Bataillon des Broder Obristen Tersić viel gelitten und mit hervorragender Tapferkeit gekämpft.

Am 11. Juli bestand General Canisius ein Gefecht bei Karlsruhe und bei Durlach. Er commandirte ein fliegendes Corps aus dem fünften Slavonier Bataillon (durchgehends Gradiškaner) und sechs Escadronen. Als er von Durlach weichend im Rücken und in der Flanke von einer starken Colonne bedroht wurde, verdankte er nur der entschlossenen Haltung des Hauptmanns Jović, der mit drei Compagnien Gradiškaner die Arriergarde bildete, den glücklichen Verlauf seines Rückzugs.

Bald nach dem Eintreffen des Erzherzogs Karl am linken Flügel der Armee rückte auch der jugendliche General Fürst Liechtenstein ein, mit dessen ausgezeichneten Leistungen die des zweiten und dritten componirten Slavonier Bataillons und von vier Escadronen Szekler Husaren verknüpft sind. So oft nämlich die Stärke seiner Brigade wechselte, blieben diese Grenzer im Verlaufe des ganzen Feldzuges seiner Brigade zugetheilt. Vorübergehend war ihr auch das fünfte Slavonier, eigentlich Gradiškaner Bataillon zugewiesen.

Am Rückzuge des Erzherzogs Karl mit dem linken Flügel und dem Centrum bestand die Brigade des Fürsten Liechtenstein als Arriergarde mehrere, mehr oder weniger blutige Affairen; namentlich bei und in Schorndorf am 25. Juli gegen die Divisionen Delmas, in welcher er bis zum Tagesanbruch den Ort behauptete und bei Trochtelchingen, wo der Fürst drei französische Bataillone aufrollte und den Feind zurückwarf.

Als am rechten Flügel gegen den Feldzeugmeister Grafen Wartensleben Jourdan wieder die Offensive ergriff, musste auch dieser den Rückzug unter unausgesetzten Gefechten antreten. Seinem Commando waren: drei Bataillone componirte Warasdiner (erstes, zweites, drittes), das erste und vierte componirte Slavonier Bataillon, das erste Bataillon Grenzscharfschützen und das Wurmser'sche Freicorps zugetheilt. Diese waren bald in der Arriergarde, bald bei Detachirungen zur Deckung der Flanken in mehr oder weniger ernste Gefechte verwickelt.

Nachdem Jourdan am 25. Juli den Main bei Schweinfurt mit einer Colonne passirt hatte, wurden 6000 Mann vom Obristen Knežević mit dem Wurmser'schen Freicorps, vom Rittmeister Grafen Eszterházy und Obristlieutenant Nagy mit Husaren zurückgedrängt. Am 3. August bestanden die Vorposten des Wurmser'schen Freicorps, des ersten und vierten componirten Slavonier Bataillons scharfe Gefechte.

Eben so scharf waren die Affairen am 6. und 7. August bei Hirscheid, Forchheim, Schwammersdorf und Neuhausen, an welchen sie theilnahmen. Am 6. waren auch die Grenzscharfschützen engagirt. Jelačić wurde an diesem Tage bei Sassen in der Flanke, am 7. bei Sassenbach in der Front angegriffen. Der
ıd war stark und Jelačić hatte ausser seinen Schützen nur
Linienbataillon zur Abwehr, vertheidigte aber dessen-
ıtet eine Stunde hartnäckig seine Stellung. Der Feind
" erst dann geworfen werden, als Unterstützung

anlangte [1]). Unter diesen Kämpfen wich Feldzeugmeister Graf Wartensleben hinter die Regnitz.

Die Truppen des Generals Wolf, darunter vier Compagnien Banater und zwei Divisionen Grenzhusaren sowie die des Generals Graffen, welche beim raschen Vordringen Moreau's ins Vorarlbergische zurückwichen, wurden am August mit einer starken feindlichen Streitmacht bei Bregenz angegriffen, behaupteten jedoch ihre Stellung mit ausgezeichneter Tapferkeit.

In der Schlacht bei Neresheim am 10. und 11. August kämpfte ein halbes Bataillon componirter Slavonier unter dem Obristen Boltza mit einem baierischen Bataillon und drang in dem vom Feinde besetzten Walde vor Schweindorf vor. Neun Compagnien slavonische Grenzer standen unter persönlicher Führung des Generals, Fürsten Liechtenstein. Diese Grenzer standen 15 Stunden unausgesetzt im Feuer. Das dritte Bataillon des Broder Obristen Tersić attakirte fünfmal den Feind. Während der Schlacht überfiel auf einem Streifzuge der Rittmeister Čivić im Rücken der feindlichen Armee in Nieder-Stotzingen mit einer Escadron Broder Grenzhusaren die Equipagen der Generale Vandamme und Lavalle, hieb 20 Mann der Bedeckung nieder, nahm zwei Offiziere und 78 Mann gefangen und kehrte mit einer sehr reichen Beute zurück [2]).

Nach der Schlacht bildete die Brigade des Fürsten Liechtenstein die Avantgarde und hatte die Aufgabe das Corps des Feldzeugmeisters Wartensleben aufzusuchen. Dieser hatte am 17. und 18. August bei Auersberg, Sulzbach und Amberg mit Jourdan harte Kämpfe zu bestehen. Feldmarschall-Lieutenant Kray sagt in seiner Relation, dass die Slavonier und Warasdiner bei verschiedenen Angriffen und Stürmen Beweise ausgezeichneter Tapferkeit an den Tag gelegt haben [3]).

---

[1]) Aus Feldacten.
[2]) Aus denselben.
[3]) Aus denselben.

Bei Ergreifung der Offensive und nach Vereinigung des Erzherzogs mit dem Feldzeugmeister Grafen Wartensleben führte Fürst Liechtenstein das zweite und dritte componirte Bataillon Slavonier auf die Rückzugslinie des bei Neumarkt geschlagenen Bernadotte nach Wögelsdorf und stellte sie vor der Brücke über die Pegnitz auf. Hier verwehrten sie den ganzen Tag mit einigen Husaren der Nachhut Bernadotte's den Durchbruch. Als Abends Fürst Liechtenstein mit seinem Gefolge erschien, wurde die Brücke bis 10 Uhr in der Nacht behauptet und der Feind gezwungen, nach grossem Verluste in der Dunkelheit der Nacht auf Seitenwegen Forchheim zu erreichen.

Bei den Streifzügen, die dann Fürst Liechtenstein unternahm, um Jourdan Abbruch zu thun, nahm ein Detachement Szekler Husaren 27 volle Munitionskarren in Beschlag und die Bedeckung gefangen.

In der Schlacht bei Würzburg am 3. September nahmen die componirten Slavonier des zweiten und dritten Bataillons die Estenfelder Wälder und die anstossenden Gehölze dem Feinde weg, waren aber zu schwach, um sie gegen die feindliche Uebermacht zu behaupten.

In dem siegreichen Treffen bei Aschaffenburg am 7. September, in welchem das Corps des Generals Marceau aufgerieben wurde, führte Obrist Jelačić den Vortrab des Feldmarschall-Lieutenants Kray, der aus dem ersten Bataillon Grenzscharfschützen, einem componirten Bataillon siebenbürgischen Romanengrenzer und einer Division Barcohusaren bestand. Der linke feindliche Flügel wurde von der Avantgarde und der Brigade Haddik rasch geworfen. Den rechten Flügel griffen die Cavalleriebrigade des Fürsten Hohenlohe und das dritte componirte Warasdiner Bataillon an und coupirten den Rückzug nach Aschaffenburg, so dass ein französisches Bataillon, welches von etwas Cavallerie unterstützt bei Ostheim den Main durchwaten wollte, von einer Division Barcohusaren eingeholt und theils gefangen, theils niedergesäbelt wurde. Als sich dann der linke Flügel Marceau's vor der Allee von Aschaffen-

burg wieder aufstellte, schlug General Haddik mit dem Major Stojčević des ersten componirten Slavonier Bataillons und Blankensteinhusaren den Feind durch und über Aschaffenburg hinaus [1]).

Am linken Flügel der Armee unter Feldzeugmeister Grafen Latour, der sich theils an Tirol anlehnte, theils in desen Pässe zog, fielen gleichfalls offensive Kriegsacte vor, namentlich der Ueberfall von Dachau und das Gefecht bei Durach, beide am 7., das Treffen bei Kempten und Immenstadt am 17. September vor.

Bei Dachau nahmen die Rittmeister Čivić und Krmpotić mit zwei Escadronen Grenzhusaren unter dem Major Wolfskehl von Lothringen-Cürassieren im Rücken der Feinde das Depot durch einen Ueberfall weg, erbeuteten dabei 48 Bagagewägen mit Cassen und Munition, 176 Pferde und fünf Kanonen ohne jedes Blutvergiessen und machten 360 Gefangene.

Gleichzeitig drängte General Klinglin mit einer Infanterie und einer Abtheilung Grenzhusaren unter Oberlieutenant Nikšić bei einer Recognoscirung eine überlegene feindliche Colonne nach hartnäckigem Kampfe mit grosser Entschlossenheit zurück [2]).

Bei Durach war Major Morbert mit einer zahlreichen Colonne Moreau's in einem für die Grenzhusaren glänzenden Gefechte engagirt. In der Fronte angegriffen und im Rücken umgangen, wurden bei 400 Franzosen niedergesäbelt oder zu Gefangenen gemacht.

Als in dem Treffen bei Kempten und Immenstadt am 17. September zwischen der Avantgarde Latours und der Arriergarde Moreaus die österreichische Infanterie bei aller Tapferkeit keinen Erfolg erkämpfen konnte, warf die Artillerie die Franzosen theils nach Kempten, theils hinter dasselbe zurück. Rittmeister Gočlik folgte den Weichenden mit seiner Escadron Grenzhusaren nach. Korporal Šumarski war der erste, der mit

---

[1]) Aus Feldacten.

[2]) Aus denselben.

12 Husaren in Kempten eindrang und einen Offizier mit 16 Infanteristen gefangen nahm. Corporal Spiridion Janoš machte ausserhalb der Stadt eine Abtheilung zu Gefangenen und hieb selbst drei Mann nieder. Die drei feindlichen Infanterie-Regimenter wurden vom Obristen Gyulai, der als Qua Brigadier die Avantgarde führte, aus dem Walde, wohin sie sich zurückgezogen hatten herausgetrieben. Sobald sie aber im freien Felde erschienen, warfen sich zwei Divisionen Grenzhusaren (die vierte und fünfte), die der Lieutenant Sesić, als Terrainkundiger, in den Rücken der feindlichen Aufstellung geführt hatte, ihnen mit solchem Ungestüm entgegen, dass sie nicht einmal Zeit gewannen, Stellung zu nehmen. Ueber 400 Mann wurden niedergehauen und die herbeigeeilte feindliche Cavallerie zersprengt. Oberlieutenant Kerpan hieb mit einem Zuge allein 60 Mann nieder. Der Corporal Marto Marcović erbeutete mit 10 Mann einen Munitionskarren, der Wachtmeister Theophil Milenšnić eine Kanone [1]).

Am rechten Flügel waren zur Forcirung des Lahnüberganges gegen die inzwischen verstärkten Streitkräfte Jourdan's bei den Scheinangriffen an dem oberen Laufe dieses Flusses das dritte componirte Warasdiner, das erste und dritte componirte Slavonier Bataillon, Grenzscharfschützen und eine Abtheilung des serbischen Freicorps und siebenbürgische Romanengrenzer engagirt.

An der Ueberrumpelung der festen Stadt Giessen betheiligten sich Warasdiner unter Hauptmann Foltanek.

Inzwischen überschritt der Erzherzog die untere Lahn bei Limburg und Weilburg. Hier kamen das erste, zweite und vierte componirte Slavonier, das erste und zweite componirte Warasdiner Bataillon, das Wurmser'sche Freicorps und ein Bataillon der Gyulai'schen Freipartisten und Grenzscharfschützen zur Verwendung. Dabei leistete von Grenzern besonders Major Stojčević in der Avantgarde des Feldmarschall-Lieutenants Hotze durch die hartnäckigste

---

[1]) Aus Feldacten.

Vertheidigung des Thales bei Kühnofen in der Flanke der Aufstellung mit fünf Compagnien des ersten componirten Slavonier Bataillons hervorragende Dienste.

Als der Erzherzog nach dem Rückzuge Jourdan's an das linke Rheinufer sich gegen den linken Flügel in Marsch setzte, um auch Moreau zum Rückzuge über den Rhein zu zwingen, hatte dieser eine rückgängige Bewegung unternommen, bei welcher es zwischen der Avantgarde Latour's und seiner Arriergarde zu wiederholten Affairen kam. Die Avantgarde Latour's, welche Obrist Gyulai als Qua-Brigadier commandirte, bestand aus zwei Bataillonen des nach diesem benannten Freicorps und zwei Divisionen Grenzhusaren. Diese Grenzhusaren bedeckten sich am 22. September in dem Gefechte bei Memmingen mit Ruhm. Auf der Hauptstrasse, auf welcher der Feind mit 15.000 Mann vordrang, wurde die Grenzhusaren-Escadron des Rittmeisters Klebelsberg von der feindlichen Reiterei viermal attakirt, jedoch mit Hilfe der Escadron des Rittmeisters Čivić jedesmal entschieden zurückgeworfen. In diesem hartnäckigem Kampfe eroberten die Grenzhusaren acht Cavalleriekanonen und 10 Munitionskarren [1]).

Im Treffen bei Weingarten am 30. September wurde Graf Gyulai mit seinem Freibataillon und Grenzhusaren entsendet, den Franzosen, welche Latour's linken Flügel bedrohten, den Weg abzuschneiden. Im gestreckten Galopp eilten Oberlieutenant Kerpan und Lieutenant Čudić mit drei Zügen voraus, dem serbischen Freicorps zu Hilfe, welches soeben im hitzigen Kampfe begriffen, die Franzosen aus einem Walde herausdrängte. Bei Annäherung Gyulai's mit dem Gros seiner Husaren formirte die feindliche Infanterie rasch ein Quarré. Oberlieutenant Kerpan, der hietzig auf dasselbe lossprengte, fiel mit sechs Mann beim ersten Feuer. Da nahmen die Husaren von einem halben Bataillon des Gyulai'schen Freicorps unterstützt, für ihren gefallenen Führer furchtbare Rache, säbelten einen grossen Theil der feindlichen Infanteristen nieder und nahmen 215 Mann gefangen.

---

[1]) Aus Feldacten.

An demselben Tage kämpfte die erste und zweite Grenzhusaren-Division bei Mengen vom Morgen bis zum Abend. Der Rittmeister Basil Petrović nahm mit seiner Escadron das Dorf Ratzenreit und eroberte zwei Kanonen [1]).

Schon vor diesem Treffen war die Avantgarde des Erzherzogs unter dem Fürsten Liechtenstein am 28. in Schwezingen eingerückt (28. September), wo am folgenden Tage auch der Erzherzog eintraf. Dieser entsendete, um Moreau's Rückzug zu beschleunigen, ein Streifcorps unter Commando des Fürsten Liechtenstein an das linke Rheinufer, welches er aus einem Bataillon Pfälzer, sechs Compagnien Slavonier, vier Compagien des Wurmser'schen Freicorps (Rotmäntler), aus einer Compagnie des serbischen Freicorps und leichter Cavallerie zusammensetzte. Der Fürst entsendete Streifcolonnen nach allen Richtungen, welche durch ihre Kühnheit selbst die festen Plätze von Elsas in Schrecken versetzten, Geiseln und militärische Effecten von allen Strassen einbrachten [2]).

Am 2. October wurde in der für Latour unglücklichen Schlacht bei Biberach der grössere Theil des dritten componirten Banater Bataillons, welches eben zu der Armee gestossen war, in die Katastrophe des österreichischen linken Flügels unter Feldmarschall-Lieutenant Kospoth mit hineingerissen und geriet nach Sprengung desselben in Gefangenschaft [3]).

Am 11. October griff Major Morbert mit drei Escadronen Grenzhusaren, acht Compagnien des Gyulai'schen Freicorps und zwei Compagnien Banater Grenzer die von den Franzosen besetzten Ortschaften Blumenthal, Tengen und Kumingen an, vertrieb die Feinde, eroberte drei Kanonen, einen Mörser und acht Munitionskarren, wobei die Banater mutig mitwirkten. Die Weichenden wurden zwar von zwei Abtheilungen eine namhafte Strecke weit verfolgt; allein sie erschienen am

---

[1]) Aus Feldacten.

[2]) Aus denselben.

[3]) Aus denselben.

12. October wieder und engagirten ein ernstes Gefecht, welches jedoch erfolglos blieb und bedeutende Opfer kostete.

Bei dem fliegenden Corps, welches Feldzeugmeister Latour am 17. September unter dem General Grafen Nauendorf in den Schwarzwald abgeschickt hatte, um dem abziehenden Feinde Abbruch zu thun, brach der Obristlieutenant Baron Dienersberg am 19. September bei Blibach mit zwei Linienbataillonen und dem ersten Bataillon der componirten Slavonier und drei Escadronen aus einem Hinterhalte gegen die französische Stellung mit viel Gewandtheit hervor, bemeisterte sich der Kolnauer Anhöhen und zwang dadurch die Franzosen, auch die auf anderen Puncten dieser Gegend errungenen Vortheile aufzugeben, wozu Major Stojčević mit seinen Grenzern wesentlich beitrug. Am Rückzuge warf derselbe die Weichenden aus dem bei Gundelfingen gelegenen Walde, wo sie sich wieder festzusetzen suchten [1]).

Am rechten Flügel, wo Erzherzog Karl den Feldmarschall-Lieutenant Werneck zur Beobachtung Jourdan's zurückgelassen hatte, liess Feldmarschall-Lieutenant Kray in der Nacht auf den 22. October von zwei Colonnen eine Demonstration gegen das linke Ufer ausführen. Die erste, welcher eine Compagnie des Wurmser'schen Freicorps und eine Čaike zugetheilt war, drang bis Petersberg vor Koblenz. Von der zweiten, darunter 200 Warasdiner und Wurmser'sche Freipartisten, geriet ein Theil in Gefangenschaft, weil die Schiffer aus Furcht vor den Franzosen mit einigen Fahrzeugen zu früh abstiessen. Diese bestürmten nun die Redouten des Tête de Pont, wurden aber vom Hauptmann Ogrizović des Wurmser'schen Freicorps auf das Entschlossenste empfangen und zurückgeworfen. Die Behauptung des Dorfes Anggen entschieden ein Bataillon d'Alton, drei Compagnien Szekler und vier Compagnien des serbischen Freicorps, welche der Besatzung zu Hilfe eilten [2]).

---

[1]) Aus Feldacten.

[2]) Aus denselben.

Aus diesem Feldzuge sind noch die Affaire bei Siegenkirchen am 23. und das Treffen bei Schlingen am 24. October hervorzuheben. Am 23. erhielt Major Stojčević den Auftrag, mit seinen Grenzern Siegenkirchen zu besetzen. Dieser vertrieb die französischen Abtheilungen, welche das Dorf, den Wald, die Höhe von Bürgel besetzt hielten und nahm im Schlosse einen Offizier mit 50 Mann gefangen. Während des Treffens am folgenden Tage mit grosser Uebermacht angegriffen, vertheidigten die slavonischen Grenzer die Höhe bei Siegenkirchen mit der grössten Entschlossenheit, bis Obristlieutenant Radičević mit dem wallachisch-illyrischen Bataillon und einer Division Cavallerie herbeieilte, worauf der Feind auch aus Siegenkirchen vertrieben wurde. Unter den drei Colonnen, mit welchen General Wolf dem Feinde entgegenrückte, ging die dritte, aus Bender- und Grenzhusaren bestehend, unter Führung des Majors Morbert von Sickingen auf die Anhöhe gegen Möhlin vor und warf den Feind nicht nur gegen die Stadt Rheinfelden, sondern auch aus dieser, als er sich dort festsetzen wollte. Generalmajor Wolf schrieb den Erfolg seiner Brigade besonders der mit Klugheit gepaarten Kühnheit des Majors Morbert und der ungemein entschlossenen Haltung der Bender- und Grenzhusaren zu[1]).

Nach dem Rückzuge Moreau's über den Rhein liess der Erzherzog Kehl berennen und als dieses nicht gelang, durch Feldzeugmeister Grafen Latour förmlich belagern. Inzwischen waren auch das 6., 7., 8. und 9. Slavonier, das 6. und 7. Warasdiner Bataillon bei der Armee eingerückt. Bei der obigen Belagerung wurden von Grenzern verwendet:

12 Compagnien des serbischen Freicorps, das zweite componirte Warasdiner Bataillon (das letztere bis zum 12. December), das 8. und 9. Slavonier-Bataillon, 12 Compagnien des Gyulai'schen Freicorps, das fünfte Slavonier-Bataillon, acht Escadronen Grenzhusaren und das siebente Warasdiner (Kreuzer).

---

[1]) Aus Feldacten.

Die vorgerückte Jahreszeit, die Aufstellung in den Ueberschwemmungskesseln, der ununterbrochene Zusammenhang Kehl's mit einer Festung erster Grösse (Strassburg) und dadurch mit Frankreich, machte den Erfolg der Belagerung sehr problematisch. Dennoch unterlag Kehl der heldenmütigen Beharrlichkeit der Belagerungstruppen und ergab sich am 7. Jäner 1797.

## §. 6. Kriegsvorfälle nach der Schlacht bei Rivoli 1797.

### *a)* Beim Tiroler Corps.

Nach der Schlacht bei Rivoli bietet beim Tiroler Corps der Kampf am 2. März 1797 um den Coronaberg, Faedo und Verla für die Grenzgeschichte ein besonderes Interesse. Hier commandirte Obristlieutenant Ellin vom zweiten Bataillone der Grenzscharfschützen. Am 2. März griff General Bolland am linken Flügel des Tiroler Corps den Coronaberg, sowie die Posten Faedo und Verla mit vier Bataillonen an.

Es war den Franzosen bereits gelungen, bis Palu vorzudringen. Allein hier wurden sie vom Hauptmanne Miljarić mit seiner Scharfschützen-Compagnie im Rücken angegriffen und geworfen, wobei der Feldwebel Čaklović des Broder Regiments zuerst auf den Feind eindrang. Dennoch gewann ein feindliches Bataillon die Höhe des Coronaberges, wo der Hauptmann Reismüller mit einer Tiroler Schützencompagnie und Hauptmann Kengyel mit einer Compagnie Otočaner (des fünften Karlstädter Bataillons) ihre Aufstellung hatten. Auch diesen gelang es mit Hilfe einer vom Major Došen zugeschickten Abtheilung Otočaner das Bataillon zu vertreiben. Bei Verfolgung desselben sprang der Feldwebel Ivanić mit einigen slavonischen Scharfschützen und ausser diesen Tiroler Schützen mit Otočanern über Felsen und schnitten einer flüchtigen Abtheilung den Rückzug ab, welche theils gefangen, theils versprengt wurde. Der heftigste Angriff erfolgte auf Verla, wo Obristlieutenant Ellin commandirte. Die Grenzscharfschützen wehrten sich mit ausserordentlicher Tapferkeit und mussten sich gegen die wie wütend eindringenden Feinde der Lanzen bedienen. Endlich gelang es

nach erbittertem Kampfe durch ausdauernde Tapferkeit die Angreifer in die Flucht zu schlagen, 52 niederzustechen und 105 Gefangene zu machen, darunter 15 Offiziere[1]).

*b)* Beim Friauler Corps — Decomponirung der Grenzbataillone.

Die deroute Lage, in welche das Friauler Corps durch die Schlacht bei Rivoli versetzt wurde, benützte Napoleon zum Vordringen an die Piave. Nach dem Feldzeugmeister Baron Alvintzy, der wegen Kränklichkeit und hohen Alters um Enthebung vom Obercommando gebeten hatte, trat der Sieger über Jourdan und Moreau, Erzherzog Karl, an die Spitze der italienischen Armee. Als er am 4. März im Hauptquartier in Udine eintraf, gehörte die Decomponirung der Grenzbataillone zu seinen ersten Massregeln.

In Folge dessen wurden aus den zur Componirung verwendeten 11 Compagnien Likaner, 12 Compagnien Otočaner, 15 Compagnien Oguliner und 13 Compagnien Sluiner, je zwei unvermischte Bataillone und aus den übrig gebliebenen Compagnien (ein Sluiner, zwei Otočaner und drei Oguliner) ein componirtes „kroatisches“ Bataillon formirt. Da von den 25 ausmarschirten Warasdiner Compagnien nur 19 der italienischen Armee zugetheilt waren, so formirte man aus ihnen das 4., 5. und 8. Bataillon und liess eine Compagnie zur Ergänzung. Aus den 24 Banater Compagnien entstanden vier Battaillone, zwei wallachisch-illyrische und zwei deutschbanater (2., 4., 5., 6. Bataillon). Die Banalbataillone blieben componirt, weil sie demselben Landesgebiete angehörten. Erzherzog Karl forderte Verstärkungen aus Deutschland und traf Anstalten, um die Gebirgspässe zu befestigen und Napoleon das Eindringen nach Innerösterreich zu verwehren. Allein dieser bewältigte alle Hindernisse und drang unaufhaltsam vor. Der Erzherzog musste sich wegen der numerischen Schwäche seiner Streitkräfte allmälig den im Anmarsche befindlichen Verstärkungen

[1]) Aus Feldacten und der österr. Militärzeitschrift S 58, 1835, 7. Heft.

nähern, so dass Napoleon bis Judenburg in Ober-Steiermark vordrang, bis der Waffenstillstand von Leoben die Feindseligkeiten einstellte (17. April). Die Grenzer litten viel auf diesem Rückzuge, so dass mehrere Bataillone in Judenburg reorganisirt werden mussten.

### In Deutschland.

In Deutschland dauerte der Kampf im Jahre 1797 nur fünf Tage.

Am rechten Flügel, welchen Feldmarschall-Lieutenant Wernek commandirte, wurde Feldmarschall-Lieutenant Kray in den zwei Stunden langen Verschanzungen von Neuwied am 17. Mai von dem feindlichen Befehlshaber Hoche angegriffen, musste aber wegen des überlegenen Feuers der 30 französischen Geschütze nach dem hartnäckigsten Widerstande den Rückzug gegen Dierhofen antreten. Da liess Hoche die Oesterreicher von der Cavallerie verfolgen, welche in drei Abtheilungen, ungeachtet des heftigsten Geschützfeuers aus den Redouten die Verschanzungen mit Bravour durchbrach, dabei zwei Compagnien Warasdiner mit einem Theile des Bataillons Kaunitz gefangen nahm und acht Kanonen erbeutete, weil im Engwege von Ahnhausen ein zerbrochener Munitionskarren die Passage hemmte. Nach der Relation des Feldmarschall-Lieutenant Kray hat Obrist Jelačić bei diesem Rückzuge mit seinen Grenzscharfschützen auf den gefährlichsten Puncten rastlose Thätigkeit und grosse Entschlossenheit entwickelt, der Hauptmann Ostić die Hauptredoute vor Hettersdorf mit zwei Warasdiner Compagnien heldenmütig vertheidigt und dem Feinde das Terrain auf das Aeusserste streitig gemacht, wodurch der Rückzug erleichtert wurde [1]). Kray selbst war Augenzeuge dieses heroischen Widerstandes.

In dem Gefechte bei Wisbaden am 22. April befehligte Major Obučina vier Compagnien des dritten componirten

---

[1]) Aus Feldacten.

Slavonier Bataillons. Als die vor ihm aufgestellten Le Loup-Jäger weichen mussten, vertheidigte er mutig seine Stellung im Rücken von Neuhof durch eine Stunde. Erst als eine feindliche Abtheilung durch den Wald gedeckt in seiner Flanke erschien, musste er weichen, wobei ein grosser Theil der Mannschaft sich im Walde zerstreute und gefangen wurde. Vor dem Thore von Wisbaden hatte er den Lieutenant Grafen Lazar mit zwei Zügen Szeklerhusaren und seinen Scharfschützen Stellung nehmen lassen. Dieser trieb den aus Wisbaden vordringenden Feind fünf Mal zurück. Inzwischen sammelte der Major von seiner zerstreuten Mannschaft 60 Mann zur Deckung der Kanonen, welche jedoch in feindliche Hände gerieten, als die Franzosen aus Wisbaden mit Uebermacht auf die Husaren herausbrachen und die Bedeckung zum Weichen brachten [1]).

Im Centrum und am linken Flügel begannen die Feindseligkeiten am 20. April. Als Moreau auf mehreren Puncten den Uebergang über den Rhein versuchen liess, hielten 300 Mann eines serbischen Bataillons die Sandbank des Rheins bei Diersheim besetzt, welches Diersheim zu vertheidigen hatte. Als die Freipartisten der feindlichen Avantgarde weichen und sich an das Bataillon zurückziehen mussten, griff noch am 20. April, um 7 Uhr Morgens, der Divisionsgeneral Duhesme Diersheim mit der bereits überschifften zweiten Colonne an. Ein mörderisches Feuer streckte viele nieder und auch den Führer, worüber bestürzt die Angreifer zurückwichen. Darauf entbrannte ein furchtbarer Kampf zwischen den Franzosen unter Davoust und den Oesterreichern unter General Klinglin um Diersheim, welches endlich in französische Hände fiel.

Unter den 10.000 Mann, welche Feldmarschall-Lieutenant Sztárray am 21. zur Wiedereroberung dieses Ortes bestimmte. fanden sich eine Escadron Grenzhusaren in der dritten und zwei Escadronen derselben in der ieser verspätete Versuch misslang. Als dann General

[1]) ldecten.

Vandamme den Uebergang über die Rench erzwang, lief die Meldung von dem in Leoben abgeschlossenen Waffenstillstande ein und über die Verhandlungen zur Festsetzung der Friedens-Präliminarien.

In Folge derselben wurden vom General Rukavina die wichtigsten Orte von Dalmatien, Venetianisch-Albanien und die grössten dalmatinischen Inseln von Grenzreservisten und von der Grenzpopulace besetzt, namentlich von Likanern, Sluinern und dem fünften Banalbataillone.

Schon vor dem Abschlusse des Waffenstillstandes hatte der Sluiner Obristlieutenant Kasimir mit Grenzreservisten und Populacemannschaft der nächstliegenden Regimenter die Franzosen am 7. April aus Fiume vertrieben, am 13. die Franzosen unter General Dagobert bei Trnava geschlagen und so den grösseren Theil von Istrien mit Hilfe des Landsturmes vom Feinde gereinigt. Bei Besetzung Triest's am 14. April wurden zwei Kanonen und fünf Millionen theils in Barem, theils in Quecksilber erbeutet. Das Hauptverdienst bei dieser Beute gebürte dem Scharfschützenfeldwebel Sekulić. Kasimir musste jedoch nicht nur Triest räumen, sondern auch die Beute den Franzosen ausliefern, weil zur Zeit der Besitznahme der Waffenstillstand bereits abgeschlossen war [1]). Der Friede von Campo formio am 17. October machte dem langwierigen und blutigen Kriege ein Ende.

## §. 7. Wiedereröffnung der Feindseligkeiten 1799

### *a*) in Italien.

Weder der Friede von Campo formio, noch der Congress von Rastadt sicherten den europäischen Frieden. Die Gewaltacte Napoleons führten zu einer neuen Coalition zwischen Oesterreich und England, welcher auch Russland und die Türkei beitraten.

---

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1837, 8. Heft, S. 262—165.

Bei Eröffnung der Feindseligkeiten in Italien waren der Armee unter Feldmarschall-Lieutenant Kaim zugetheilt:

| | | |
|---|---|---|
| der Brigade des | General Elsnitz, | ein Oguliner und ein Warasdiner KreuzerBataillon; |
| „ „ „ | „ Klenau, | ein Bataillon Sluiner und zwei Bataillone des zweiten Banalregimentes; |
| „ „ „ | „ Lusignan, | sechs Banater und vier Banalbataillone; |
| „ „ „ | „ Köblös in | Istrien, ein Likaner, zwei Otočaner und ein Oguliner Bataillon; |
| „ „ „ | „ Kovačević, | das vierte Banater Bataillon (Nro. 12); |

nach dem Standesausweise zusammen 10.030 Mann. Ein Bataillon Warasdiner Kreuzer unter dem Obristen Knežević befand sich beim Tiroler Corps des Grafen Bellegarde in Graubündten.

Vor dem Treffen bei Pastrengo am 26. März bildeten ein Oguliner Bataillon unter dem Obristen Lezeny, und ein Warasdiner Kreuzer Bataillon unter Major Maretić mit vier Compagnien Jäger und einer Escadron am Gardasee von Bandolino bis Bussolongo einen Cordon. Als dieser am 26. von Moreau mit drei Divisionen durchbrochen wurde, sammelte Obrist Lezeny den rechten Flügel desselben auf der Höhe von Kalmasin, während Major Maretić mit den Kreuzern und Jägern nach Pastrengo eilten, wo die Franzosen die unvollendeten Schanzen in der Mitte der Stellung bereits genommen hatten. Es gelang zwar mit Hilfe von drei Bataillonen sich wieder in denselben festzusetzen und die Kreuzer mit den Jägern an sich zu ziehen, da sich aber diese in kleinen Abtheilungen mit den Waffen den Weg

bahnen mussten, so entstand ein unordentliches Gefecht, in welchem Major Maretić mit fünf Offizieren und einem grossen Theile des Bataillons in Gefangenschaft geriet. Obrist Lezeny aber wurde durch die Division Serrurien ins Etschthal verdrängt [1]).

Beim Tiroler Corps gelang es bei Verdrängung der Generale Lecourbe und Dessoles, des ersteren nach Finstermünz und Martinsbruck, des letzteren nach Engedein, einem Detachement Warasdiner Kreuzer 347 Franzosen gefangen zu nehmen (17. April). Gleichzeitig vertheidigte Obrist Knežević mit dem Bataillon Warasdiner Kreuzer den Posten Novellasteig und schlug alle feindlichen Agriffe zurück. Als aber am 26. März die Franzosen die Finstermünz durchbrachen, geriet Obrist Knežević nach heftiger Gegenwehr mit einem grossen Theile seines Bataillones in Gefangenschaft.

In dem fliegenden Corps des Generals Klenau am Po leistete Obrist Orešković mit dem zweiten Banalbataillone (zweites Regiment) bei der Vernichtung der feindlichen Po-Flottille wesentliche Dienste, indem er mehrere Kanonierschaluppen wegnahm, andere in den Grund bohrte, Gefangene machte und Kanonen erbeutete. Auch Sluiner hatten bei mehreren Unternehmungen dieser Art mitgewirkt.

In der Schlacht bei Magnano (Verona) kämpfte nur das vierte Banater Bataillon unter dem Major Jović und hielt festen Stand bei den Angriffen des General Döller gegen eine Abtheilung der Division Serrurien, wurde aber in der Folge abgeschnitten, von allen Seiten umzingelt und geriet nach einer entschlossenen Vertheidigung, bei welcher 20 Mann am Platze blieben und 61 verwundet wurden, grossentheils in Gefangenschaft [2]).

Bei Vorrückung des Obristen Strauch über den Tonal und über Ponte di legno ins Thal Camonica bildete das erste Banalbataillon (erstes Regiment) unter Commando des Kreuzer

---

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1812, 4. Heft, 1. und 5. S. und die Kreuzer Regimentsgesch.

[2]) Oesterr. Militärzeitschrift 1812, 4. Heft.

Majors Boichetta die Avantgarde. Dieser versprengte die feindlichen Vorposten am Ponte di legno, umging die Franzosen in der Schanze Veza und in den nächsten Dörfern, wodurch diese gezwungen wurden, sich eiligst aus Ancudine zurückzuziehen.

Am Schlachttage bei Magnano vertrieb General Klenau die Franzosen mit seinen Grenzern aus Governolo. Darauf übersetzte Obrist Orešković mit dem zweiten Banalbataillone, einer Compagnie Sluiner und 100 Freiwilligen den Po, machte am 13. am Lago scuro acht Offiziere und 122 Mann zu Gefangenen, bemächtigte sich 13 Kanonen, die der Feind noch nicht nach Ferrara abgeführt hatte, dreier, mit 17.900 Säcken Salz beladener Schaluppen und anderer kleineren Schiffe. In Ferrara wurden von ihm am 16. April die Franzosen aus der Stadt in die Citadelle geworfen und jene von zwei Banalcompagnien eingeschlossen.

Inzwischen war am 14. April das russische Auxiliarcorps in Italien eingerückt. Feldmarschall Suvarov übernahm das Obercommando über die verbündete Armee.

Nach den neuen Dispositionen wurden beim Belagerungscorps von Mantua verwendet die vier Banater, ein Bataillon Sluiner, ein Bataillon der zweiten Banalisten, bei der Belagerung von Peschiera ein Bataillon Oguliner, welche nach dessen Uebergabe zu ersterem stiess.

Bei Forcirung des Ueberganges über die Adda am 27. April gingen unter dem Obristen Bideskuty als Qua-Brigadier zwei Bataillone Eszterházy, das Banater Bataillon des Majors Zettwitz über den Fluss, nachdem 80 Jäger und 50 Mann von Nádasdy den feindlichen Posten in der Casine des rechten Ufers aufgehoben hatten. Der Feind in Trezzo wurde hinter das Schloss geworfen, dieses besetzt. Zwischen Pozzo und Brivio nahmen die Franzosen wieder festen Fuss und wehrten sich auf das Hartnäckigste. Schon waren sie, von der Division Victor verstärkt, im Begriffe den rechten österreichischen Flügel zu umgehen und brachten die Banater zum Weichen, als General Chasteller eine

Unterstützung vorführte und nach einem sehr scharfen Gefechte nicht nur Pozzo, sondern auch Vaprio nahm.

Als Serrurien mit dem grössten Theile seiner Division abgeschnitten wurde, betheiligten sich die Banater an der Einschliessung desselben durch den General Vukasović und an dem blutigen Kampfe, durch welchen jener zur Capitulation gezwungen wurde, wobei 250 Offiziere und 400 Mann Infanterie und 250 Reiter gefangen genommen und 15 Kanonen erbeutet wurden [1]). Beim Tiroler Corps führte Major Boichetta mit drei Compagnien und 40 Scharfschützen des ersten Banalregiments in der Nacht vom 23. auf den 24. gegen die feindliche Verschanzung beim Berge Mostarello einen kühnen Handstreich aus, der das dort postirte starke Commando zwang sich auf seine Unterstützung in Chirania zurückzuziehen und endlich die Gegend ganz zu verlassen, wodurch die Vorrückung des Grafen Bellegarde in das Engedein erleichtert wurde. Als dann Obrist Strauch den Pass Monterollo nahm, erlitten dieselben Banalisten grosse Verluste, indem das Bataillon mit vier Compagnien Neugebauer den Grimmberg durch 16 Stunden gegen heftige feindliche Angriffe vertheidigte und auch behauptete [2]).

Bei der Einnahme von Turin, welches am 27. Mai eingeschlossen wurde, betheiligten sich Banater des zweiten und fünften Bataillons unter General Vukasović, ebenso die ersten Banalisten bei der Eroberung des Gotthardsberges und bei dem Kampfe um dessen Behauptung auch das erste Bataillon Warasdiner St. Georger mit hervorragender Tapferkeit.

Die vierten Banalisten fochten am 12. Juni bei St. Giovanni unter General Klenau und drei Compagnien des sechsten Banater Bataillons in der dreitägigen Schlacht an der Trebbia (17—19. Juni).

---

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1821, 5. Heft, S. 1—21.

[2]) Warasdiner Kreuzer Regimentsgesch.

Aus der Verfolgung der geschlagenen Armee Macdonald gehören zwei Acte der Grenzgeschichte an. Der Warasdiner Kreuzer Lieutenant Delci, von der Division Ott, überfiel eine französische Abtheilung, die sich am Platze zu Parma marschfertig aufgestellt hatte, zersprengte sie und machte 34 Gefangene. Als Feldmarschall-Lieutenant Ott am 24. Juni die Arriergarde Macdonald's über die Sechia werfen wollte, entsendete er den Hauptmann Pásztory mit dem Warasdiner Kreuzer Bataillon nach Sassuolo, um dem Feinde den Rückzug abzuschneiden. Dieser stiess bei Sassuolo auf 2500 Feinde unter General Calvain, vertrieb dessen Vorposten, durchwatete die Sechia und brachte den Feind durch sein ungestümes Vordringen so ausser Fassung, dass dieser die Flucht ergriff. Während dieser fünf Miglien weit von 200 Grenzern verfolgt wurde, rückte General Lecroix mit 4000 Mann heran. Durch die Entsendung war das ohnehin schwache Bataillon auf 300 Mann herabgeschmolzen. In dem darauf gefolgten Gefechte, in welchem nach dem Verbrauche der Munition die Grenzer mit Kolben kämpften, streckten nach dem Verluste von 50 Mann 250 die Waffen. Lecroix hatte 400 Todte und Verwundete [1]).

Am 24. Juni machten die Franzosen einen Ausfall aus Mantua gegen Capelletta, wurden aber von den dort postirten Sluinern und Banalisten mit blutigen Köpfen zurückgewiesen. Der Versuch am 25., die Stellung am Damme zurückzuerobern, wurde vom Hauptmanne Maurović mit einer Compagnie Banalisten zurückgewiesen [2]).

Mit ausgezeichneter Tapferkeit fochten das erste und zweite Bataillon Oguliner, sehr entschlossen das erste und zweite Bataillon Sluiner, in der siegreichen Schlacht bei Novi am 15. August. Feldzeugmeister Kray, der den rechten Flügel der alliirten Armee commandirte, griff um 8 Uhr Früh mit den zwei Oguliner Bataillonen und dem ersten Bataillon Sluiner

---

[1]) Die Militärzeitschrift und die Warasdiner Kreuzer Regimentsgesch.

[2]) Feldacten.

seines ersten Treffens an der Spitze der linken Colonne die von den Franzosen besetzten Höhen von Pasturana an. Gleichzeitig schritt Graf Bellegarde mit dem ersten Treffen der rechten Colonne zum Angriffe auf den äussersten linken Flügel der Franzosen. Die Höhen wurden erstürmt und beide Colonnen behaupteten sich unter dem heftigsten Feuer der Franzosen in der errungenen Stellung. Als Graf Bellegarde auch die weiter rückwärts gelegenen Höhen angreifen liess, begannen die Franzosen auch dort zu weichen. Sobald jedoch der Obercommandant der französischen Armee, Joubert, wahrnahm, dass er bei der Unthätigkeit des Feldmarschall Suvarov im Centrum und des Feldzeugmeister Melas am linken Flügel für die correspondirenden Theile seiner Stellung nichts zu besorgen habe, stellte er sich an die Spitze seiner Reserven und griff die Truppen des General Kray in der Front und linken Flanke an. Da diese durch das mehrstündige Gefecht bereits viel gelitten hatten, so gelang es ihm mit diesen frischen Kräften die meisten Höhen zurückzunehmen. Aber in dem Augenblicke, als er siegte, wurde er von dem Oguliner gemeinen Scharfschützen Vučić mit einer Kugel so schwer verwundet, dass er nach wenigen Stunden den Geist aufgab. Daher konnte Kray unverfolgt seine in Unordnung geratenen Truppen wieder ralliiren. Dieser Rückzug zog auch den Bellegarde's nach sich. Inzwischen wurden die längs der Lemma vorgeschickten französischen Bataillone durch einen raschen Angriff des Generals Seckendorf mit zwei Linienbataillonen, dem zweiten Bataillone Sluiner und drei Escadronen zurückgeworfen.

Um neun Uhr befahl Feldmarschall Suvarov dem Feldzeugmeister Kray den Angriff zu erneuern. Dieser hielt an die Truppen eine zündende Ansprache und setzte sie augenblicklich in Bewegung. Festen Schrittes drangen diese unter dem schrecklichsten Feuer in den Feind ein, wobei namentlich die Oguliner Bataillone grosse Verluste erlitten. Die Divisionen Lemoine und Grouchy wurden geworfen und die vordersten Höhen ihrer Stellung besetzt. Als aber die Russen im Centrum weichen mussten, und eine frische Colonne aus dem feindlichen Centrum

gegen Kray vordrang, musste dieser die errungenen Vortheile wieder aufgeben. Erst beim dritten Angriffe, die Generale an der Spitze, wurden die hartnäckig vertheidigten Höhen erstürmt, worauf Kray unaufhaltsam vordrang. Nach der Verlustliste hatten die Oguliner 58 Mann an Todten, 12 Offiziere und 231 Mann an Verwundeten, zwei Offiziere und 66 Mann an Vermissten. Die Oguliner Regimentsgeschichte gibt den Verlust im Ganzen auf 800 Mann an, so dass die beiden Bataillone nur einen ausrückbaren Stand von 338 Mann behielten. Mit Ruhm bedeckt und belobt wurden die Tapferen nach Bologna zur Erholung geschickt und im Winter meistens durch Recruten aus Sirmien, aus dem Banate und durch eigene Reconvalescenten ergänzt [1]).

Um dieselbe Zeit ging die Position am Gotthardsberg verloren. Am 13. unternahm General Xantraille einen Scheinangriff auf Roswald, an den Rhonequellen und zersprengte mit Uebermacht die dort postirte Division Warasdiner St. Georger. Der Hauptangriff galt dem Grimselberge, welcher vom ersten Banalbataillone und ein Bataillon Neugebauer besetzt war. Xantraille commandirte am 14. 6000 Mann, welche einzeln die Felsenspitzen erkletterten. Als Obrist Strauch mit zwei Compagnien am Fusse des Berges zur Unterstützung anlangte, war dieser bereits erstiegen. Die zwei Bataillone vertheidigten sich durch 10 Stunden mit grosser Tapferkeit, mussten aber beim vierten Angriffe weichen. Dadurch wurde Obrist Strauch von den meisten seiner Truppen abgeschnitten und diese versprengt oder gefangen [2]).

Die Hauptunternehmung des General Klenau in der Riviera di Genova, wo er anfangs August am Golfo di Spezia mit einer schwachen Abtheilung angekommen war, war die gegen das Fort Santa Maria. Sie war wegen der Beschaffenheit des Terrains sehr schwierig. Als aber Obrist Orešković mit seinen Banalgrenzern

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1812, 10. Heft, S. 23—35 und Oguliner Regimentsgeschichte, S. 20—21.

[2]) Feldacten.

Porto Venere und den Thurm Scola erstürmte und dadurch dem Fort jede Verbindung mit dem Meere abschnitt, und als es gelang, mit Hilfe der Kosaken mittelst Seile und Winden einige schwere Kanonen auf die Aufstellung Klenau's zu bringen, wurde Santa Maria nach einem lebhaften Geschützfeuer genommen. Die Banalisten und eine Abtheilung des vierten Banater Bataillons unter Major Jović erbeuteten im Porto Venere sieben feindliche Schiffe [1]).

Beim Abzuge Suvarov's aus Italien und Uebersetzung des Gotthardsberges wurde Major Boichetta mit den Banalisten und St. Georgern nach Val bedretto detachirt. Als sich bei 1500 Franzosen in dieses Thal warfen, wurden sie nach einem hartnäckigen Gefechte, namentlich durch die Entschlossenheit des Majors gezwungen, den Rückzug über Ronco anzutreten [2]).

Nach dem Abzuge Suvarov's übernahm Feldzeugmeister Melas das Commando über die österreichische Armee in Italien. Die Franzosen befehligte Championnet.

Da Championnet seine grossentheils neu ausgehobenen Truppen erst feuerfest machen wollte, so engagirte er anfangs nur kleine Affairen, unbedeutende Gefechte an den Vorpostenlinien und Allarmirungen, an welchen Sluiner, Banater und Warasdiner Kreuzer betheiligt waren. Erst als die Franzosen immer kühner wurden, erhielt der kleine Krieg einige Bedeutung.

Am 3. November liess Feldzeugmeister Kray Acqui überfallen. Um 6 Uhr brachen die Warasdiner Kreuzer von der Casina di Bormida mit einem Zuge Husaren auf. Zwei Compagnien rückten gegen die Anhöhen von Acqui, zwei auf der Strasse nach dem Orte selbst. Während sich die ersteren unter Hauptmann Bauer des Kapuzinerklosters bemächtigten, warfen die letzteren die auf der Strasse aufgestellten Franzosen gegen Acqui zurück [3]).

---

[1]) Aus Feldacten.
[2]) Aus denselben.
[3]) Aus denselben.

In der Schlacht bei Gelona am 4. November kämpften von Grenzern nur die Sluiner und erlitten, da sie stark engagirt waren, einen empfindlichen Verlust.

Von grösserer Bedeutung war die Betheilung der Grenzer an den Unternehmungen des rastlos thätigen General Klenau in der Riviera in den Monaten November und December. Sein Corps war durch Grenzer verstärkt. Als er über die steilen Berge am 15. November in Barba gelata anlangte, traf er Dispositionen zum Angriffe. Hauptmann Pásztory attakirte am 16. November mit dem Warasdiner Kreuzer Bataillone und Hauptmann Dönhof mit seinen Jägern, der erstere mit dem Bajonnete, den am Monte Corsica stehenden Feind. Dieser wurde geworfen und von Scoferia abgeschnitten, während Major Paulić mit dem sechsten Banater Bataillone und zwei Compagnien Jäger eine Redoute emportirte und dann Toriglia besetzte. Die Franzosen wurden verfolgt und als sie sich durch die Einnahme von Scofera im Rücken und in der Flanke gefasst sahen, verliessen sie auch das für unersteigbar gehaltene Lager von Coruna. Major Paulić verfolgte mit den Banatern die Weichenden bis Montagio im Val di Scrivia und brachte sieben Offiziere mit 204 Mann als Gefangene zurück [1]). Allein die Franzosen wurden verstärkt und besetzten wieder mehrere der verlassenen Stellungen.

General Klenau, dem man einen Aufstand in Genua in Aussicht stellte, sobald sich die Oesterreicher dem Gebiete dieser Stadt-Republik nähern würden, liess sich gegen Mitte des Monates December abermals zu einem Angriffe auf den Monte Corona verleiten. Nach einem sehr hartnäckigen Gefechte erstiegen die Banalisten des zweiten Bataillons und die Brentano-Jäger die Verschanzungen dieses Berges, worauf der Feind auf allen Puncten des Monte zurückwich. Am 15. wurde der Angriff fortgesetzt. Obrist d'Aspre nahm zwar bei 100 Franzosen gefangen, machte aber wegen Festigkeit der Stellung, die er zu neh-

[1]) Aus Feldacten.

men hatte, keine Fortschritte. Um die Franzosen zu degagiren, eilte Obrist Orešković mit den Banalisten herbei, fiel den Franzosen in Flanke und Rücken, worauf das Gefecht allgemein wurde. Man kämpfte beiderseits mit grosser Tapferkeit, und obwol Hauptmann Pásztory mit den Warasdiner Kreuzern die Franzosen aus dem Val di Bisagna vertrieb und bis an die Thore von Genua verfolgte, so konnte doch die Haupttruppe der Franzosen nicht zum Weichen gebracht werden. Um drei Uhr Nachmittags lief die Nachricht ein, dass Major Paulić, der die Verbindung mit dem General Grafen Hohenzollern aufsuchen sollte, von einer starken Colonne bei Toriglia angegriffen, verwundet, mit den meisten Offizieren und einem grossen Theile der Mannschaft gefangen wurde. Auf die Meldung, dass die Franzosen über den Monte Creto im Anmarsche sind, marschirte General Klenau mit einem Bataillon Oguliner, einem Bataillon Jelačić ins Bisagner Thal und zog die Warasdiner Kreuzer an sich. Er stiess schon bei Scoféria auf den Feind, warf ihn zurück und vertrieb ihn aus Toriglia. Bei Ersteigung des Monte Pastello hatte man kaum die äusserste Höhe gewonnen, als die Franzosen mit gefälltem Bajonette heranstürmten und die Oesterreicher zu Streckung der Waffen aufforderten. Ungeachtet der bereits überstandenen Fatiquen hatten Jelačić-Infanterie und Grenzer noch Kraft genug, um diese Zumutung mit dem Bajonette zurückzuweisen. Es bedurfte jedoch eines sechsstündigen Kampfes, um die Gegner zu werfen und zu versprengen. Darauf nahm Klenau seine Stellung auf Barba gelata. Hier erfuhr er, dass sich der Feind nach Räumung des Monte Fieschi verstärkt, den Obristen Orešković angegriffen und geschlagen habe. Dadurch gingen alle Errungenschaften verloren. In der Flanke genommen, musste auch Obrist d'Aspre weichen. Die Aufstellung Klenau's auf Barba gelata hinderte jedoch den Feind, der ohnehin viele Gefangene machte, an der Verfolgung über Rescio und Cornua [1]).

[1]) Aus dem Berichte Klenau's an den Hofkriegsrat.

*b)* Der Feldzug in Deutschland und in der Schweiz.

In Deutschland und in der Schweiz waren der Armee folgende Grenzbataillone zugetheilt: das erste Bataillon Warasdiner St. Georger, das zweite Bataillon Broder, das zweite und dritte Gradiškaner, das erste, zweite, dritte und vierte Peterwardeiner, ein Bataillon Deutschbanater, ein Bataillon des wallachisch-illyrischen Regimentes, vier Compagnien Grenzscharfschützen, zwölf Compagnien des Wurmser'schen Freicorps, zehn Escadronen Grenzhusaren. Bei Eröffnung der Feindseligkeiten stiessen dazu: das erste und dritte Bataillon Broder, das erste Bataillon Gradiškaner und das zweite Bataillon Warasdiner St. Georger. Der effective Stand betrug etwas über 20.000 Mann. Ausserdem hatten die Siebenbürger Grenzer bei 6000 Mann ins Feld gestellt.

Bei der ersten Offensive Massena's gegen die Vorarlberger und Nordtiroler Grenze, sowie die in Graubündten aufgestellten Grenzer erlitten das zweite Gradiškaner Bataillon in Luziensteig (bei aller Tapferkeit), das dritte Bataillon Broder bei Taufers und beide in anderen kleinen Affairen manches Missgeschick. Dagegen fochten in der Brigade Franz von Jellačić das dritte Bataillon Peterwardeiner, das erste Bataillon Broder und das zweite Bataillon Warasdiner St. Georger bei den Versuchen Massena's, durch Vorarlberg durchzubrechen, um sich mit der Hauptarmee unter Jourdan zu vereinigen, am 22. und 23. März mit dem günstigsten Erfolge und betheiligten sich mit ausgezeichneter Tapferkeit an der Verhinderung des Durchbruchs. Schon am 22. vertrieben Broder und St. Georger die Arbeiter bei einem Redoutenbau sammt der Bedeckungsmannschaft, demolirten das aufgeführte Erdwerk und hten Gefangene. Eine Division Peterwardeiner vertrieb osser Kampflust die zwischen Mauren und dem Schellen- ıfgestellte feindliche Abtheilung und wollte sich auch des berges bemächtigen. Da aber das Letztere nicht im Plane

des Generals Jelačić lag, so wurde sie wieder einberufen. Dem darauf entbrannten hitzigen Gefechte am rechten Flügel der österreichischen Aufstellung, in welchem die Broder und Warasdiner St. Georger lebhaft engagirt waren [1]), machte Generalmajor Oudinot selbst ein Ende, indem er mit Jelačić eine Zurückziehung der beiderseitigen Truppen vereinbarte.

Am 23. erneuerte Massena den Angriff. Während Infanterie und Cavallerie den Uebergang über den Ill verwehrten, vertheidigte eine Abtheilung Peterwardeiner den Engpass Margaretenkopf gegen zwei Bataillone mit grosser Hartnäckigkeit, während Tiroler Landesschützen von der Höhe auf die Feinde Steinmassen herabrollten und ihren Rückzug erzwangen. Am linken Flügel wurde der Sturm auf die Redoute Nr. 14 und die Laufgräben Nr. 13 von einer Division Peterwardeiner kräftig zurückgewiesen, wobei Hauptmann Matiačević eine feindliche Abtheilung umzingelte und gefangen nahm. Als Massena unter der Protection seines Geschützes den linken Flügel der österreichischen Aufstellung zu tourniren suchte und bereits drei Erdwerke im Rücken und in der Flanke beschoss, liess Jelačić die Broder Compagnie des Hauptmannes Demelić den Bergabhang und die des Hauptmanns Tkalčević den Höhepunct ersteigen, um den vom Feinde genommenen Verhau zu beherrschen, den Tiroler Landsturm vom Bärenloch und vom Rojaberge Steine herabrollen. Er selbst leitete an der Spitze einer Division Warasdiner St. Georger einen allgemeinen Angriff, durch welchen der Feind bis an sein Lager zurückgeworfen wurde [2]).

In Deutschland, wo Erzherzog Karl die Armee führte, wurde der Feldzug durch das Treffen bei Ostrach am 21. und durch die Schlacht bei Stockach am 25. März rasch entschieden. Als bei Ergreifung der Offensive von Seite Jourdan's bei Kapell eine starke feindliche Colonne den Husarenposten des Oberlieutenants Gvozdanović umzingelte, eilten die Majore Klebelsberg und Radi-

[1]) Die ersteren verloren 112 Mann an Todten und Verwundeten.

[2]) Aus dem Berichte des Generals Jelačić an den Hofkriegsrat.

vojević mit vier Escadronen Grenzhusaren herbei und drängten den Feind hinter den Schussenbach zurück. Auf der Chaussée ausserhalb Ostrach überging Feldmarschall-Lieutenant Nauendorf zur Offensive. Das erste siebenbürgische Romanen- und das erste Warasdiner St.-Georger Bataillon stürzten sich in den im Rücken des Klosters Süssen liegenden Wald und trieben den Feind bis Polstern zurück.

Auf diese Feindseligkeiten folgte unmittelbar das Treffen bei Ostrach, an welchem von Grenzern folgende Bataillone Theil nahmen: das erste der Siebenbürger Romanen, das dritte Gradiškaner, das erste Warasdiner St. Georger und ausser diesen die Grenzscharfschützen, das Wurmser'sche Freicorps und die Deutschbanater Husaren. Zwischen Rappertsweiler und Einkart trieben neun Compagnien des Wurmser'schen Freicorps die Franzosen aus dem Walde heraus und machten 220 Mann zu Gefangenen. Nach Verdrängung der österreichischen Besatzung aus Hohendena bemächtigte sich Graf Keglević mit drei Compagnien des Wurmser'schen Freicorps und Husaren abermals des Dorfes, vermochte es aber nicht zu behaupten. General Gyulai nahm mit dem ersten Warasdiner St. Georger, dem ersten Bataillon siebenbürgischer Romanen und einem Bataillon Kaiser-Infanterie das Dorf Ettinghofen mit grosser Bravour.

Als sich am 25. März aus der vom Erzherzog Karl mit 30.000 Mann unternommenen Recognoscirung die Schlacht bei Stockach entwickelte, wurde das dritte Gradiškaner Bataillon, welches zur Unterstützung der Vorposten bei Ach aufgestellt war, von einer starken Colonne unter General Souham angegriffen und musste nach dem hartnäckigsten Widerstande der grossen Uebermacht weichen. Auch die in Reserve aufgestellten zwei Grenzbataillone — St. Georger und Romanen — konnten bei der entschlossensten Gegenwehr dem ungestümen Vordrängen Souham's nicht widerstehen, der unaufhaltsam bis Eigeltingen avancirte.

Um das wichtige Debouché von Aach dem Feinde wieder zu entreissen, liess General Gyulai die drei Grenzbataillone von zwei Bataillons Manfredini unterstützen und ein Bataillon desselben Regimentes auf der Strasse vorrücken. Erst nach einem sehr hartnäckigen Kampfe wurden endlich die Franzosen zum Weichen gebracht, ohne jedoch aus dem sehr vortheilhaft situirten Schlosse delogirt zu werden. Als endlich das Bataillon Erzherzog Ferdinand den sehr erschöpften und gelichteten Truppen zu Hilfe kam, wurde auch das Schloss genommen, ein Theil der Besatzung niedergemacht, der übrige gefangen genommen [1]).

Jenem Theile der deutschen Armee, welchen Erzherzog Karl nach der Schweiz in Marsch setzte, waren zugetheilt: zehn Escadronen Grenzhusaren, die Grenzscharfschützen [2]), das dritte Bataillon Gradiškaner und ein Bataillon Deutschbanater. In Deutschland blieben beim Corps des Feldzeugmeisters Sztárray: das erste Bataillon Gradiškaner und zweite Broder, das erste Bataillon Warasdiner St. Georger und Romanenbanater. Dem Corps des Feldmarschall-Lieutenants Hotze waren drei Bataillone Peterwardeiner und je ein Bataillon Gradiškaner und Broder [3]) zugetheilt.

Bei dem Angriffe auf Schaffhausen am 13. April, bei welchem die Gradiškaner und Grenzscharfschützen mitwirkten, stürmte der Unterarzt Wührer, der sich die Compagnie des verwundeten Gradiškaner Hauptmannes Salković zu führen erbeten hatte, ein Stadtthor, liess es unter dem heftigsten Feuer mit Aexten einhauen, und nachdem er, wiewol verwundet, bis zur Eroberung des Platzes die Pflichten eines Commandanten erfüllt, eilte er auf den Verbandplatz, um die seines Berufes zu erfüllen, wobei er auf den Verband seiner Wunde zuletzt bedacht war. Bei der Reinigung

---

[1]) Die Romanen hatten nach der Verlustliste 211, die Gradiškaner 148 Todte und Verwundete. Unter den ersteren waren auch Gefangene.

[2]) Feldacten.

[3]) Das erste Bataillon, da das dritte aufgelöst wurde.

des Rheinthales am rechten Ufer hatten die Grenzhusaren und Grenzscharfschützen manche Affairen zu bestehen.

Bei der Erstürmung des Luziensteigs am 14. Mai, um dem Feldmarschall-Lieutenant Hotze den Anschluss an den Erzherzog zu ermöglichen, fochten: das erste Bataillon Broder und das dritte und vierte Bataillon Peterwardeiner in der zweiten Colonne, welche General Jelačić führte. Während dieser mit dem Broder und dem dritten Bataillon Peterwardeiner am 14. Mai Jennens und Mariendorf nahm, griff Major Etvös mit dem vierten Peterwardeiner Bataillon und einer aus Brodern und Peterwardeinern zusammengesetzten Division Scharfschützen unter dem Broder Oberlieutenant Rajačić den Luciensteig im Rücken an.

Während dieser im Centrum zum Sturme auf das Thor losging, entsendete Etvös den Broder Fähnrich Filić mit einer Abtheilung Scharfschützen zur Erstürmung der rechts gelegenen Schanze. Nach einer Viertelstunde waren Thor und Schanze genommen, wobei den Scharfschützen 70 Gefangene in die Hände fielen. Nachdem gleichzeitig der Peterwardeiner Hauptmann Mihić das feindliche Lager angegriffen, genommen und die Mannschaft zur Streckung der Waffen gezwungen, rückte Oberlieutenant Nović mit Peterwardeinern auf den Cavalier des Steiges an [1]), drang ein und nahm den Commandanten mit einigen Offizieren und 300 Mann gefangen. Die Trophäen dieses Sieges, den auch der Erfolg der anderen drei Colonnen unterstützt hatten, waren im Ganzen sechs Kanonen, zwei Haubitzen, neun Munitionskarren und 700 Gefangene. 300 Mann fielen dem Regimente Kaunitz in die Hände.

Auf die Eroberung dieses Passes folgte nicht nur der Vormarsch des Feldmarschall-Lieutenants Hotze, sondern auch des Erzherzogs Karl in die Schweiz.

In dem Treffen bei Andelfingen am 25. Mai widerstand die ıte Infanterie, Grenzer, Grenzscharfschützen

[1]) Der Cavalier ist ein in die Höhe geführter Bau der Genietruppe ⁻n Kanonen, um das Innere eines Platzes zu beschiessen.

und Mannschaft des Wurmser'schen Freicorps mutvoll den wiederholten Stürmen des Generals Pailland auf die Dörfer Esch, Hünicken und Hettlingen. Als aber die Tiroler und Schweizer, welche die rechte Flanke des Generals Kienmeyer deckten, von einer anderen Colonne geworfen wurden, folgte ihnen auch dieser auf die Höhen von Andelfingen. Auf die Nachricht, dass General Piáček von der Colonne des General Ney gezwungen sei, sich nach Andelfingen zu werfen, leistete General Kienmeyer auf den Höhen dieses Ortes mit den Tirolern, Schweizern, Gradiškanern und Grenzscharfschützen durch zwei Stunden den hartnäckigsten Widerstand. Bei dem darauf angetretenen Rückzuge retteten in Andelfingen, der Grenzhusar Leščan und der Mészáros-Husar Kováts den schwerverwundeten General Piáček aus der Gefangenschaft. General Kienmeyer entging mit einer kleinen Abtheilung Cavallerie, darunter einige Grenzhusaren, durch einen kühnen Satz in die reissende Thur der Gefangenschaft [1]).

Am 19. Mai nahm General Bey mit zwei Bataillonen Memmingen und mit dem vierten Bataillone Peterwardeiner die Verschanzungen von Atzmos und Werdenberg.

Nach der neuen Eintheilung der in der Schweiz operirenden Truppen waren die Grenzer folgendermassen vertheilt: In der Division Nauendorf vier Compagnien Grenzscharfschützen, ein Bataillon Deutschbanater, das zweite Bataillon Peterwardeiner und St. Georger; beim Corps des Feldmarschall-Lieutenants Hotze das erste, dritte, vierte Peterwardeiner Bataillon, zehn Escadronen Grenzhusaren, ein Bataillon Broder; in Graubündten das zweite und dritte Gradiškaner Bataillon; zur Vertheidigung des Gotthardsberges ein Bataillon Warasdiner St. Georger, Kreuzer, das zweite und fünfte Banater. In der siegreichen Schlacht bei Zürich, welche Erzherzog Karl Massena lieferte (4. Juni), fochten von Grenzern das erste, dritte und vierte

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1836, 3. Heft, S. 281.

Peterwardeiner Bataillon und die Grenzhusaren, die letzteren und das dritte Bataillon Peterwardeiner in dem Gefechte bei Albisrid und Altstädten.

Darauf folgte sowol in Deutschland, als auch in der Schweiz bis zum September ein Krieg im Kleinen.

In Deutschland überfiel am 29. Juni General Graf Gyulai mit dem wallachisch-illyrischen Bataillon und vier Escadronen die feindlichen Linien bei Hochstädt und in der Gegend von Ginglingen, warf die Franzosen bis in die Verschanzungen bei Preisag, machte 36 Gefangene und versprengte ein Offiziers-Piquet in den Rhein [1]).

Am 23. Juni lockte Graf Westerrode, Commandant des Wurmser'schen Freicorps, eine starke Abtheilung Franzosen in den Wald von Hugswin, wo er seine Rotmäntler in einem Hinterhalte postirt hatte.

Kaum hatten sich jene dieser Aufstellung genähert, so wurden sie von einer so wirksamen Decharge empfangen, dass zwei Offiziere und 12 Mann am Platze blieben und 20 Verwundete fortgeführt wurden.

Ernster war der Angriff am 26. Juni durch Abtheilungen der Brigaden Görger und Merveld. General Görger rückte am 26. Juni gegen Oberkirchen vor. Die Franzosen leisteten Anfangs hartnäckigen Widerstand, flohen aber, als sie im Rücken gefasst wurden. Bei Misbach hielten sie wieder Stand; allein während Blankenstein-Husaren in ihrer Flanke aufmarschirten, drang das erste Gradiškaner Bataillon herzhaft in Misbach ein, trieb sie nicht nur aus dem Orte heraus, sondern hinter Zimmern. Gleichzeitig entsendete General Merveld den Major Gočlik mit sechs Compagnien des Wurmser'schen Freicorps und einer Abtheilung Jäger durch das Gebirge auf Ortenburg. Dieser rückte von da gegen Offenburg. Nach Umgehung dieses Ortes und eibung der Abtheilungen aus den Weingärten gelang es auch, zung von Offenburg zum Rückzuge zu zwingen. Sie

---

Feldacten.

wurde bis über Legelshorst verfolgt und verlor auf der Flucht 40 Mann an Gefangenen.

Während der Attaque auf Offenburg unternahm Obristlieutenant Graf Westerrode mit fünf Compagnien des Wurmserschen Freicorps und vier Escadronen einen Angriff auf das stark befestigte und gut besetzte Dorf Altenheim. Trotz der Schwierigkeit der Aufgabe erstürmten die Rotmäntler die Verschanzungen. Die Husaren verfolgten die Besatzung bis Kehl. Das erste Gradiškaner Bataillon bestand nachher Vorpostengefechte bei Appenweier, Renchen, Windschlag und Erbach Als die Vortruppen des Generals Merveld am 6. Juli aus Offenburg wieder vertrieben wurden, sammelte dieser einige Truppen, darunter sechs Compagnien Rotmäntler, und jagte nach einem lebhaften Gefechte die Franzosen wieder heraus.

Bei den Demonstrationen, welche Massena in der Schweiz durch Entwicklung seines rechten Flügels unternahm, vertheidigte Major Grammont mit Gradiškanern des zweiten Bataillons gegen die Colonne des Generals Dumas die Schanze bei Wasen, welche das Reussthal sperrte, bis in die Nacht hinein (14. August). Allein die Franzosen erkletterten am 15. August die anstossenden Felsen und erstiegen beim dritten Sturme die Schanze. Auch das dritte Bataillon dieser Grenzer konnte wegen der unverhältnissmässigen Uebermacht des Feindes seine Stellungen nicht behaupten.

Am 29. August wurde General Jelačić hinter der Linth auf der ganzen Front seiner Aufstellung angegriffen. Die schwachen Vorposten des braven ersten Broder Bataillons [1]) hielten den Feind bei Nieder-Urnen auf und behaupteten eine gegenüber Urnen eiligst hergestellte Batterie, ohne ihn au h einen Schritt breit über Nieder-Urnen vordringen zu lassen. Als aber wegen schlechter Vertheidigung des Kleenthales durch drei Bataillone, darunter zwei Schweizer, die Feinde in dieser Stellung gegen das Nellthal und Glarus vordrangen, eilte Major Etvös mit dem vier-

[1]) Bezeichnung des Generals Jelačić in der Relation.

ten Peterwardeiner Bataillon nach Glarus, trieb nicht nur den bereits eingedrungenen Feind heraus, sondern, nach Verstärkung durch eine Abtheilung Bender-Infanterie und eine Division Kaunitz auch aus dem Nellthal und zwang ihn zum Rückzuge in das Kleenthal.

Auch am Rhein schritt General Müller zur Offensive und machte einige Fortschritte. Da eilte Erzherzog Karl nach Deutschland und entsetzte am 12. September das blokirte Philippsburg. Am 18. September nahmen das zweite Broder, das erste Deutschbanater und das erste Warasdiner St. Georger Bataillon rühmlichen Antheil an der Erstürmung der Verschanzungen von Neckerau und Mannheim. Das zweite Broder Bataillon unter dem Obristen Sunstenau war der Avantgarde des Generals Fürsten Rosenberg, das erste Deutschbanater dem General Sebottendorf, das Warasdiner St. Georger der ersten Angriffscolonne des Feldmarschall-Lieutenant Kóspoth in der Brigade Schwarzenberg zugetheilt. Feldmarschall-Lieutenant Stárray hebt in seiner Relation den mit drei Compagnien detachirten Obristlieutenant Pfanzelter vom Erzherzog Carl und den Hauptmann Leutner als Führer von drei Broder Compagnien hervor, welche mit ausserordentlichen Hindernissen und grossem Verluste den feindlichen rechten Flügel tournirt haben. Feldmarschall-Lieutenant Kóspoth, der die erste Angriffscolonne führte, lobt die Deutschbanater unter dem Obristen Rakitjević, General Fürst Schwarzenberg die Warasdiner St. Georger unter dem Major Redt mit allen Offizieren dieses Bataillons. Mir liegt über ihre Detailleistungen nur der Bericht des Feldmarschall-Lieutenants Kóspoth vor, der sich auf die Deutschbanater bezieht.

Feldmarschall-Lieutenant Kóspoth rückte mit seiner Colonne zwischen Faidenhaim und dem Relaishause vor. Zur Erstürmung
feindlichen Verschanzungen auf den Strassen
id Heidelberg waren je eine Division
id Erzherzog Ferdinand-Infanterie bestimmt.
Deutschbanater unter dem

Obristen Rakitjević, folgten den Stürmenden als Unterstützung. Der Sturm wurde, trotz des heftigsten Kanonen-, Kartätschen- und Kleingewehrfeuers, mit ausserordentlicher Entschlossenheit ausgeführt, Gefangene gemacht und eine Kanone erobert. Die Franzosen versuchten die Verschanzungen wieder zurückzunehmen, und erkämpften einige Vortheile, wurden aber mit Verstärkungen theils bis an das Heidelberger Thor, theils gegen Mannheim zurückgeworfen. Obrist Rakitjević drang an das Neckarthor, bevor der Feind, mit der vordringenden Colonne des Fürsten Schwarzenberg sehr beschäftigt, die dortigen Wälle verlassen konnte, wodurch die Besatzung der Neckar-Redoute zur Waffenstreckung genötigt wurde. Dabei kamen ein Brigadier, ein Ingenieur-Hauptmann mit 11 Offizieren in Gefangenschaft und wurden sechs Kanonen erobert. Gleichzeitig war Hauptmann Vitanović mit einer Abtheilung Deutschbanater gegen das Rheinthor gerückt, wobei er 40 Mann mit zwei Pontonsoffizieren zu Gefangenen machte. Bei diesem Sturme hatte das zweite Broder Bataillon, welches sich so hervorragend an demselben betheiligte, den Obristen Sunstenau, einen Oberoffizier und 72 Mann an Todten verloren. Verwundet waren sechs Offiziere und 158 Mann. Die Deutschbanater hatten einen Offizier und acht Mann an Todten, einen Offizier und 61 Mann an Verwundeten, die St. Georger zwei Todte und 12 Verwundete [1]).

An der offensiven Bewegung der Oesterreicher zur Unterstützung der Vorrückung Suvarov's über den Gotthardtsberg nach der Schweiz am 24. und 25. September waren das erste Bataillon Broder, das erste, zweite, dritte und vierte Peterwardeiner, das zweite und dritte Gradiškaner und die Grenzhusaren betheiligt. Major Immer griff mit der zweiten und vierten Compagnie des dritten Peterwardeiner Bataillons die Franzosen in der vortheilhaften Stellung bei Broklingen entschlossen an, bahnte sich auf der Enneberger Motten, ihre Aufforderung zur Streckung der Waffen nicht

[1]) Feldacten.

beachtend, mit dem Bajonette den Weg bis an die Linth und warf sie hinter dieselbe zurück, wurde aber an der Brücke schwer verwundet. Dabei gaben die Franzosen bei Abbrechung derselben 147 Mann der Gefangenschaft preis.

Generalmajor Auffenberg marschirte mit drei Bataillonen Kerpen und dem dritten Bataillon Gradiškaner unter dem Hauptmann Mihić in drei Abtheilungen gegen die wichtige Stellung „Am Steg", vertrieb die Franzosen gegen Altdorf und besetzte sie. Als sie General Le Couche mit 5000—6000 Mann forçirte, erstiegen die Franzosen dreimal die Höhen, wurden aber jedesmal mit dem Bajonette herabgeworfen. Ebenso wies Hauptmann Mihić mit fünf Compagnien des dritten Gradiškaner Bataillons die Angriffe auf die Nestuller Brücke zurück, während Hauptmann Salković am Kleenthaler See mit seinen Gradiškanern dem Feinde in die Flanke fiel und dadurch das Vordringen der Brigade am See erleichterte und zum Rückzuge des feindlichen Generals wesentlich beitrug.

Bei der Vorrückung des Feldmarschall-Lieutenants Linken wurde vom Obristen Stojanić mit drei Compagnien des ersten Peterwardeiner Bataillons und einer Abtheilung Cürassiere ein feindliches Bataillon abgeschnitten, zum Theile getödtet, und was sich davon nicht in die Berge rettete, gefangen. Ebenso gelang es dem Major Grammont mit dem zweiten Gradiškaner und dem dritten Peterwardeiner Bataillon ein anderes französisches Bataillon abzuschneiden, zu umzingeln und zur Uebergabe an den Obristen Stojanić zu zwingen [1]).

In Deutschland betheiligten sich das erste Deutschbanater und das zweite Broder Bataillon an der zweiten Entsetzung von Philippsburg am 3. December, die ersteren bei Vertreibung des Feindes von Weiler, die letzteren, welche der Besatzung von Philippsburg angehörten, bei einer Detachirung aus der Festung durch die entschlossene Vertheidigung des Waldes bei Alt- und Neu-Lusheim. Sie wurden aber bei aller Tapferkeit

---

[1]) Feldacten und Berichte an den Hofkriegsrat.

grösstentheils gefangen, weil der Nachts hochgestiegene Rhein durch Ergiessungen sie von der Festung abschnitt [1]).

Am Ende dieses Feldzuges wurde das erste Grenzscharfschützen-Bataillon, welches nach dem Obristen Jelačić der Broder Major Stojčević commandirte, aufgelöst, weil es durch Ergänzungen mit schlecht qualificirter Mannschaft nicht mehr seiner Bestimmung entsprach. Das zweite wurde nach der Katastrophe am Coronaberge am 23. März 1797 nicht mehr formirt.

## §. 8. Der Feldzug 1800.

### *a)* In Italien.

Bei Eröffnung des Feldzuges 1800 war das Soldatenland an waffenfähiger Mannschaft so erschöpft, dass die stark gelichteten Bataillone aus Provinzialgebieten ergänzt werden mussten. Dasselbe war der Fall mit den Freicorps. Zur Ergänzung des Wurmser'schen Freicorps wurden sogar mährische Recruten verwendet. Das Gyulai'sche Freicorps ist ein rein ungarisches geworden, das serbische bestand aus verschiedenen Nationalitäten. Diese gehören daher nicht mehr der Grenzgeschichte an.

Bei Eröffnung des Feldzuges waren die Grenzer an den Kämpfen stark betheiligt, welche der Einschliessung Genuas vorausgingen und auf dieselbe folgten, da Massena häufige und energische Versuche machte, um sich dem um Genua gezogenen Netze der Oesterreicher zu entziehen. Es waren zwei Bataillone Oguliner, Warasdiner Kreuzer, die zweiten Banalisten, die Banater des vierten und fünften Bataillons, welche mit rühmlicher Tapferkeit in diesem mit grosser Hartnäckigkeit und Erbitterung geführten, wechselvollen Kampfe um den Besitz der Riviera mitfochten. Um den Umfang der Geschichte nicht übermässig auszudehnen, können nicht die strategischen Bewegungen und Dislocationen aufgenommen werden. Es werden daher nur die hervorragenden Leistungen hervorgehoben, wie sie die Feldacten und Berichte darbieten.

---

[1]) Feldacten.

Am 5. März vertheidigten 50 Warasdiner Kreuzer und eine Abtheilung Piemontesen das Schloss Rocca Grimaldi gegen einen kräftigen Handstreich mit dem günstigsten Erfolge.

Am 24. März überfiel Hauptmann Popović mit einer Abtheilung seiner Compagnie (fünften Banater) eine starke Offiziers-Patrulle, welche aus der Brücke von Villavetta auf die Banater Vorposten täglich lauerte, schoss zwei Unteroffiziere und sieben Mann nieder und verwundete 11 Mann.

Bei der allgemeinen Vorrückung gegen die Riviera am 5. April hatte die dritte Colonne des General Gottesheim, welche aus zwei Compagnien d'Aspre-Jäger, dem Warasdiner Kreuzer Bataillon unter dem Hauptmann Pásztory und einem halben Zug Husaren bestand, Benesi zu nehmen. Sie verjagte die Franzosen aus diesem Orte, erstieg mit ihnen gleichzeitig die Anhöhen am linken Flügel und stürmte gemeinschaftlich mit der zweiten Colonne die feindlichen Verschanzungen in Centrum. Als die Feinde nach Recco zurückwichen, wurden sie von Hügel zu Hügel verfolgt und endlich von dem Höhepuncte ihrer Aufstellung herabgeworfen. Am 6. April nahm Obrist und Qua-Brigadier Lezeny mit Ogulinern, Mariásy-Jägern ($1^1/_2$ Comp.) und drei Compagnien zweiter Banalisten den Monte Capernando, der von 1000 Franzosen besetzt war, nach dem heftigsten Widerstande.

Beim Angriffe des Generals Gottesheim am 7. auf die Posten Quarto und Quinto vertheidigte Obrist d'Alpre mit Warasdiner Kreuzern den Gipfel und die Flanke des Monte Fascio gegen die von Genua heranstürmenden und die von Quinto anrückenden Franzosen mit grosser Tapferkeit. Diese leisteten auf der Anhöhe noch den kräftigsten Widerstand, als die zwei Redouten bereits genommen waren, bis der rechte Flügel der Brigade zurückwich.

Am 17. April griff General Miolis mit einer Halbbrigade den rechten Flügel des Generals Gottesheim am Monte Ratti und im Bisagnathale an. Obristlieutenant Zettwitz von der Division Hohenzollern, der beim und im Val di Besegnio mit seinem Banater Bataillon und Jägern aufgestellt war, rückte dem Feinde mit

fünf Compagnien entgegen; eine Banater und zwei Compagnien Jäger detachirte er gegen den Monte Ratti, wohin auch General Gottesheim das Warasdiner Kreuzer Bataillon in die feindliche Flanke entsendet hatte. Die Franzosen kämpften hartnäckig und liessen nichts unversucht, um auf mehreren Puncten durchzubrechen, wurden aber nach einem siebenstündigem Gefechte durch die entschlossene und ausharrende Haltung der Grenzer und Jäger in ihre vorige Stellung zurückgedrängt.

Beim Hauptausfalle Massena's am 23. April aus Genua wurden die Vorposten der Warasdiner Kreuzer vom Monte Parisone vertrieben, die Oguliner unter Hauptmann Sluinić behaupteten sich am Castagna-Berge. Doch wurden die Franzosen vom Monte Parisone vom Obristlieutenant Zettwitz mit zwei Compagnien Banater wieder vertrieben, worauf ihn die Kreuzer wieder besetzten. Bei Vorrückung der feindlichen Unterstützungen ging Monte Parisone wieder verloren. Die Franzosen drangen dann durch das Thal zwischen Parisone und Castagna im Rücken und in der Flanke des Oguliner Hauptmanns Sluinić, der mit der ersten Majorscompagnie und 20 Jägern den Monte Castagna besetzt hielt.

Dieser, obwohl von drei Seiten angegriffen, vertheidigte seinen Posten mit wahrem Heldenmute. Als General Gottesheim ein Detachement in den feindlichen Rücken und ein zweites gegen die Kirche von Castagna vorrücken liess, gelang es mit diesen Kräften und mit dem Hauptmann Sluinić, sie aus dem Thale hinter die Mauer am Monte Parisone zu verdrängen.

Allein die Franzosen sammelten sich wieder und verdrängten die Warasdiner Kreuzer abermals vom Berge. In dieser kritischen Lage detachirte General Gottesheim eine Division Klebek, um die Grenzer aufzunehmen. Diese aber ralliirten sich und jagten, mit der Division vereinigt, die hartnäckigen Gegner mit noch grösserer Hartnäckigkeit abermals vom Berge herab und verfolgten sie bis Sturla[1]).

---

[1]) Aus Feldacten.

Nach der Ordre de bataille vom 30. April waren:

*a)* Beim Belagerungscorps von Genua: ein Bataillon des zweiten Banalregimentes, das vierte und sechste Banater, ein Bataillon Kreuzer und zwei Bataillone Oguliner;

*b)* im Romanischen und Florentinischen: ein Bataillon Warasdiner Kreuzer und zwei Compagnien Banalisten;

*c)* beim Observationscorps in Piemont: ein Bataillon Sluiner, das zweite und fünfte Bataillen componirte Banater, das zweite Bataillon Deutschbanater;

*d)* bei Belinzona: das erste und zweite Bataillon Warasdiner St. Georger;

*e)* in Verona: ein Bataillon Otočaner;

*f)* in Istrien: ein Bataillon Likaner und Otočaner und das vierte Banallistenbataillon [1]).

An der heroischen und erfolgreichen Expedition auf den Mont Cenis am 8. April nahm eine Compagnie Deutschbanater und an der nach dem Col de Teneda am Schlusse desselben Monates eine Compagnie Sluiner Antheil; an der Vorrückung zur Wegnahme des Monte San Martino d'Albero am 30. April die Banater des vierten und sechsten, die Banalisten des zweiten Bataillons (zweites Regiment), Oguliner und Warasdiner Kreuzer. Bei aller Tapferkeit der Truppen misslang die Unternehmung.

Bei den Anstrengungen, welche Massena aus dem Lager von S. Martino bei Genua am 5., 11. und 13. Mai machte, um die wichtigeren Positionen des Belagerungscorps an sich zu reissen, wurden auch Grenzer in ihren Aufstellungen angegriffen. Eine Colonne kam den Warasdiner Kreuzern am 5. Mai von Monte Castagna in den Rücken. Oberlieutenant Ogumann, der dort commandirte, wehrte sich mannhaft und schlug, obwohl bereits ein-

[1]) Aus Feldacten.

geschlossen, den ersten Angriff mutig ab. In diesem Momente stürzte sich Oberlieutenant Wanzel mit einer Division Banater vom Monte Parisone auf den Feind und fasste ihn mit dem Bajonette im Rücken. Gleichzeitig schritt Oguman zum Frontangriffe, während Oberlieutenant Sahorsky mit einer Division Banater und einer Compagnie Jäger in den Ort Parisone eilte und die dort aufgestellte feindliche Reserve an den Gebirgsabhang gegen die Sturla verdrängte. Auch die ausdauernde Tapferkeit Wanzel's und Oguman's brachte die Franzosen zum Weichen [1]).

Am 11. Mai griff General Miolis alle Stellungen des General Gottesheim an, während Soult gegen den Rücken des Monte Fascio vorrückte. Obwohl Oberstlieutenant Zettwitz, der den Monte Fascio mit Banatern besetzt hielt, durch Warasdiner Kreuzer und eine Division Jordis verstärkt wurde, so musste er doch weichen. Die weitere Abwehr der feindlichen Angriffe misslang ebenfalls. Als am 13. Mai Massena die Oesterreicher vom Monte Creto und Tarazzo vertreiben wollte, schickte Feldmarschall-Lieutenant Hohenzollern den Obristen Frimont mit Warasdinern und Linientruppen zu Hilfe. Die Schanzen wurden erobert, gingen verloren und wurden wieder zurückgenommen. Mit der wachsenden Erbitterung, zu welcher die Not in Genua die Feinde aufstachelte, verdoppelte sich der Mut der Oesterreicher. So gelang es endlich dem kühnen Obristen Frimont, die Angreifer zu zerstreuen und Monte Creto zu behaupten. Tarazzo, welches von vier Bataillonen, darunter Warasdiner Kreuzer, besetzt war, wurde wiederholt angegriffen, jedoch behauptet [2]).

Als Napoleon mit der französischen Armee die Alpen überschritt, um die in Italien verlorenen Errungenschaften zurückzuerkämpfen, stand er am 28. Mai dem Corps des Feldmarschall-Lieutenants Vukasović gegenüber, zum Angriffe auf dessen Positionen bereit. (50.000 gegen 10.000 Mann.) Nach der allgemeinen Offensive am 29. wurde der Nachtrab des General Dedović, Warasdiner

[1]) Aus Feldacten.

[2]) Aus denselben u. österr. Militärzeitschrift 1822, 11. Heft.

St. Georger, vom Generallieutenant Moncey bei der Vorrückung gegen den Monte Cenere heftig angegriffen. Hauptmann Mihailjević, der ihn führte, wehrte sich mit grosser Entschlossenheit. Mit zwei Compagnien Warasdiner St. Georger und einer Escadron Husaren vertheidigte Hauptmann Car die hinter der Brücke angelegten Schanzen. Vergebens liess Generallieutenant Morcey stürmen. Vergebens liess er die Verschanzungen aus 10 Geschützen beschiessen. Erst um Mitternacht zog Hauptmann Car, da die Schanzen für die Dauer nicht zu behaupten waren, aus denselben ab und schloss sich am Monte Cenere dem General Dedović an.

Bei der Vorrückung Napoleons zum Entsatze von Genua hatte die Division Ott am 9. Juni ein blutiges Gefecht bei Casteggio. In diesem waren drei Grenzbataillone (Oguliner, Warasdiner Kreuzer und Otočaner) engagirt. Schon am 6. Juni bestanden das schwache Regiment Reisky, ein Otočaner Bataillon und eine Division Lobkovic-Dragoner am 6. in der Gegend zwischen Cipriano und Casteggio ein scharfes Gefecht, welches für die Franzosen einen ungünstigen Ausgang nahm.

Aus dem Treffen bei Casteggio am 9. gehören zwei Hauptmomente der Grenzgeschichte an.

Feldmarschall-Lieutenant O'Reilly liess mit einigen Bataillonen, darunter das Otočaner, die Höhen von Rivetta besetzen und hielt den Feind mit Geschütz vor dem Orte so lange auf, bis die rückwärtigen Colonnen der Division Ott ihre Stellungen einnahmen. General Vatrin wollte die Höhen mit vier Bataillonen an sich reissen und liess dazu noch zwei Bataillone zur Umgehung des anliegenden Dorfes in der rechten Seite in Marsch setzen. Nach einem hartnäckigen Widerstande von einer halben Stunde fingen die Bataillone, in der Fronte bedrängt und bei Rivetta umgangen, zu weichen. Da sammelte General Gottesheim auf den südlichen Höhen vier Linien- und zwei Grenzbataillone (Oguliner und Warasdiner-Kreuzer), rückte im Sturmschritte vor und gewann die verlorenen Höhen wieder. Da aber die Division Monnier und das ganze Corps des General Victor inzwischen am

Kampfplatze anlangten und der erstere den linken, der letztere den rechten Flügel Gottesheims angriffen und General Vatrin im Centrum Stellung nahm, entbrannte ein Kampf mit sehr ungleichen Kräften. Als General Ribaud drei Bataillone in Plänkler auflöste, wurde General Gottesheim, von diesen in der rechten Flanke bedrängt, gezwungen die Höhen zu verlassen. Als gegen Ende des Treffens Napoleon eine allgemeine Vorrückung gegen Casteggio anordnete, war dieses nach dem Abzuge der Division Schellenberg nur von dem bisherigen Vortrabe unter Feldmarschall-Lieutenant O'Reilly besetzt, der nur eine Batterie zur Verfügung hatte.

Feldmarschall-Lieutenant O'Reilly erwartete mit kalter Entschlossenheit den Angriff der französischen Armee, musste aber nach einem mörderischen Gefechte, in welchem die Otočaner mit grosser Bravour kämpften, Casteggio räumen. Doch konnte die Passirung der Cappobrücke nur durch eine Umgehung erzwungen werden.

Das Otočaner Bataillon hat sich an diesem Tage mit Ruhm bedeckt, aber auch verblutet. Es zählte 270 Todte, 232 Blessirte und 174 Gefangene, so dass nur 298 Mann dienstbar blieben [1]).

In der Schlacht bei Marengo am 14. Juni bildeten das vierte Banater, erste Warasdiner Kreuzer, ein Oguliner und ein Otočaner Bataillon, welche nach dem Treffen bei Casteggio die Nachhut bildeten, den rechten Flügel der Hauptcolonne unter Feldmarschall-Lieutenant O'Reilly und wurden durch 769 Reiter verstärkt. Ihr Stand betrug nur 2189 Mann.

Während am 14. Juni die Hauptcolonne aus dem Brückenkopfe vormarschirte, rückte Feldmarschall-Lieutenant O'Reilly zuerst als Vorhut der Armee gegen das Pietra buona vor und griff die Vorpostenkette der Division Gardaune heftig an und bildete dann bei seiner Vorrückung gegen Frugarolo den rechten Flügel. Er verdrängte die zwei Bataillone und Reiterabtheilungen, welche Berthier zwischen der Bormida und dem Fontanonegraben auf-

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1846 u. Feldacten.

gestellt hatte, vertrieb sie dann auch aus dem Meierhofe Startigliano und nötigte sie zum Rückzuge bis zur Casina bianca. Von Frugarolo wurden Streifzüge gegen Novi unternommen. Zur Zeit der Katastrophe, welche das Eingreifen Desaix's in die Schlacht herbeiführte, zog sich Feldmarschall-Lieutenantt O'Reilly längs des rechten Bormida-Ufers zurück und schloss sich bei Marengo dem Obristen Weidenfeld als Nachhut an. Da dieser mit seiner Grenadier-Brigade von den aus Marengo vorwärts stürmenden Franzosen verfolgt wurde, wurde nur durch die ausdauernde Tapferkeit der Grenzer verhindert, dass die Feinde mit der Nachhut nicht zugleich in den Brückenkopf eindrangen [1]). Hier waren es die Warasdiner Kreuzer und Oguliner, welche den Hauptstoss abwehrten. Die ersteren verloren in der Schlacht, namentlich durch den Kampf beim Brückenkopfe, 11 Mann und einen Offizier an Todten, 201 Mann an Blessirten und 12 an Gefangenen, die letzteren 11 Mann an Todten, 93 an Verwundeten, darunter 1 Offizier und 24 an Gefangenen [2]).

Nach dem Abschlusse des Waffenstillstandes zu Alexandria am 15. Juli ging die Armee hinter den Mincio.

Bei Eröffnung der Feindseligkeiten am 23. November kämpften bei Ceresara Deutschbanater mit Mut und Erfolg, die zweiten Banalisten, Warasdiner Kreuzer und Oguliner in der Avantgarde des Prinzen Hohenzollern theils bei Monzambano, theils bei Volta.

In der Schlacht am Mincio am 25. und 26. December waren zwei Bataillone Warasdiner Kreuzer, zwei Bataillone Oguliner und ein Bataillon der zweiten Banalisten engagirt.

Zu den letzten Acten der italienischen Armee gehört der mit vier Colonnen unternommene Ausfall des Feldmarschall-Lieutenant Morzin am 12. Jäner 1801 aus Mantua. Der dritten Colonne unter dem Major Brnjakovič waren 500, der vierten unter dem Obristen Ettingshausen 600 Deutschbanater, der Reserve unter dem

---

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1846. 9. Heft u. 1823, 9. Heft.

[2]) Feldacten.

Obristen Oreškovič 600 Mann des wallachisch-illyrischen Regiments zugetheilt. Die Colonnen erstürmten Marmirolo, Obrist Oreškovic allarmirte Castel vecchio und Rivalta [1]). Der Stand der meisten Grenzbataillone war bereits herabgesunken.

*b)* In Deutschland.

Der Stand der 12 Bataillone der regulirten Grenzregimenter war vor Eröffnung des Feldzuges in Deutschland nicht complet, bei einigen ein geringer. So zählte das vierte Peterwardeiner Bataillon nur 454, das zweite Brod er Bataillon 451 Mann. Sonst wechselte die Stärke zwischen 601 und 841 Mann. Das einzige wallachisch-illyrische Bataillon zählte 984 Mann. Da aus der Grenze die Ergänzung nicht mehr möglich war, so behalf man sich, so weit es möglich war, mit auswärtigen Recruten. Die Grenzhusaren waren noch 1232 Mann stark. Die Oesterreicher führte Feldzeugmeister Kray, am Schlusse des Feldzuges Erzherzog Johann, die Franzosen Moreau. In diesem unglücklichen Feldzuge gingen die Errungenschaften des Erzherzogs Karl vom Jahre 1799 verloren.

Die Grenzer, welche nicht Garnisonsdienste versahen, nahmen theils in Deutschland, theils in Vorarlberg an vielen Affairen und Gefechten Antheil, in welchen sie den erkämpften Ruf der Tapferkeit bewährten. Verwendet wurden drei Bataillone Broder, drei Bataillone Gradiškaner und vier Bataillone Peterwardeiner, ein Bataillon Deutschbanater, ein wallachisch-illyrisches Bataillon und 10 Escadronen Grenzhusaren.

Die wichtigsten und entscheidenden Schlussacte des Feldzuges bildeten das Gefecht bei Amphing am 1. und die unglückliche Schlacht bei Hohenlinden am 3. December.

Als am 1. December die wiederholt vertagten Feindseligkeiten auf allen Puncten wieder begannen, rückte Erzherzog Johann vor, um Haag zu nehmen. Die Avantgarde des Generals

---

[1]) Feldacten.

Löppert, vier Compagnien Peterwardeiner, zwei Compagnien Gradiškaner, sechs Escadronen Vecsey- und zwei Escadronen Grenzhusaren, stiess am Vormarsche von Harding auf der Haager Strasse auf die feindlichen Vorposten. Lieutenant Pavlica, der mit einem Zuge slavonischer Husaren die Tête der Avantgarde bildete, griff, vom Rittmeister Baron Moscsen und Oberlieutenant Čudić mit slavonischen Husaren unterstützt, dieselben so rasch an, dass diese geworfen und mit Hilfe der nachrückenden Peterwardeiner und Gradiškaner und einer Division Vecsey bis zur zweiten Anhöhe hinter Oberheldenstein und Keheim verfolgt wurden. Dort stiessen aber die Verfolger auf eine zahlreiche Infanterie, Artillerie und Reiterei unter General Hardy. Es entbrannte ein numerisch sehr ungleicher, hartnäckiger Kampf, an welchem sich auch eine erst eingerückte Abtheilung slavonischer Husaren betheiligte. Erst dann, als durch Unterstützung zweier herbeigeeilter Bataillone und eines Husarenregiments die numerische Differenz zwischen den Kämpfenden einigermassen gehoben wurde, brachte man die Franzosen zum Weichen. Mit Hilfe eines um die Mittagszeit angelangten Regiments wurde der Rückzug nach Hauen und Abends von den Anhöhen von Ramsau erzwungen. Durch dieses hartnäckige Gefecht wurde nur ein Terrain von zwei Stunden gewonnen.

Am 2. December drang Rittmeister Szent-Pály mit einer Division Grenzhusaren und einer schwachen Compagnie Gradiškaner ohne Kanonen als Seitencolonne gegen Dolling vor. Da er aber auf 2000 Feinde stiess, konnte er diese nur hinter Dolling zurückdrängen und nicht mit Nachdruck verfolgen. An demselben Tage setzte General Löppert mit der ursprünglichen Stärke seiner Avantgarde die Verfolgung der Feinde fort. Er stiess eine Stunde hinter Haag bei dem Strassmeyer Wirtshause auf ein Husarenregiment. Eine halbe Stunde hinter demselben waren am Walde einige Infanterie-Bataillone aufgestellt. Als sich die Husaren nach einigen Kartätschen- und Kanonenschüssen anfangs in den Wald und bald darauf auch aus demselben zogen, rückte General Löppert wieder gegen Birka vor, wo er Stellung nahm. Er wollte

bei Keith seine Flanke mit zwei Compagnien Peterwardeiner und einer Compagnie Gradiškaner unter dem Hauptmann Banica und etwas Husaren sicherstellen. Sobald sich aber der Hauptmann dem Orte näherte, wurde er von der dort postirten zahlreichen feindlichen Infanterie mit einer mörderischen Decharge empfangen. Nun folgte ein sehr lebhaftes Gefecht, welches bis 11 Uhr Nachts anhielt. Durch dieses gelang es dem tapferen Hauptmann nicht nur Keith, sondern auch den anstossenden Wald vom Feinde zu reinigen [1]).

An der unglücklichen Schlacht bei Hohenlinden am 3. December nahmen von Grenzern vier Compagnien des dritten Peterwardeiner Bataillons (526 Mann), das dritte Gradiškaner Bataillon (858 Mann) und vier Escadronen Grenzhusaren (470 Mann) in der Avantgarde des Generals Löppert Antheil. Diese Avantgarde schlug sich bei Keith und Birbach mit Erfolg und während der Katastrophe des Feldmarschall-Lieutenants Grafen Kolovrat am Waldrande. Die Niederlage bei Hohenlinden entschied über den Feldzug 1800 und führte zum Frieden von Luneville am 9. Februar 1801, dessen Grundlage, mit Ausnahme der Eintauschung des Herzogthums Salzburg für Toskana, der Friede von Campo formio bildete.

## §. 9. Der Krieg 1805.

### *a)* Das Grenzcontingent.

Das dictatorische Eingreifen Napoleons in die staatlichen Verhältnisse Hollands, der italienischen Republiken, die Entschädigung der ersten deutschen Reichsfürsten auf Kosten der geistlichen Churfürsten, überhaupt die Faustrechtspolitik Napoleons führten zum Kriege 1805, in welchen auch Russland eintrat.

Im Soldatenlande stellte jedes der 17 Infanterie-Regimenter drei Bataillone, jedes zu vier Compagnien, zusammen 2762 Mann ins Feld, so das die erste Aufstellung mit dem Szekler Husarenregimente die Stärke von etwa 48.000 Mann erreichte. Gegen den

---

[1]) Feldacten.

Abschluss des Krieges wurde auch das vierte und fünfte Bataillon in Marsch gesetzt, um die Landesgrenzen zu vertheidigen. Zu Garnisonen wurden verwendet: In Temesvár eine Division Deutsch-banater und ebenso viel Wallachisch-Illyrier; in Semlin eine Compagnie Peterwardeiner; in Arad ein componirtes Banater Bataillon; in Peterwardein ein aus Brodern und Peterwardeinern componirtes Bataillon; in Essek zwei Compagnien Gradiškaner; in Brod und Alt-Gradiška je eine halbe Compagnie Gradiškaner; in Karlstadt eine Division Sluiner; in Zeng mit monatlicher Ablösung eine Compagnie Otočaner oder Oguliner; in Kronstadt, Hermannstadt und Karlsburg sieben Compagnien Szekler und Romanen [1]).

*b)* In Italien.

Die italienische Armee befehligte der Sieger über Jourdan und Moreau, Erzherzog Karl. Dieser waren aus dem Soldatenlande nach der Ordre de Bataille vom 18. October zugetheilt:

*A)* Am rechten Flügel: In der Division Vukasović, Brigade Sommariva: drei Bataillone Likaner, ein Bataillon Otočaner, drei Bataillone des zweiten Banalregiments;

in der Division Simbschen, Brigade Frimont: drei Bataillone St. Georger.

*B)* Im Centrum: In der Division Nordmann, Brigade Siegenfeld: zwei Bataillone Warasdiner Kreuzer und ein Bataillon Gradiškaner; Brigade Nordmann: zwei Bataillone Gradiškaner.

*C)* Am linken Flügel: In der Division Rosenberg, Brigade Radetzky: drei Bataillone Sluiner; in der Division Löwen-

Löwenberg: drei Bataillone des ersten

its.

lasse des Erzherzogs Ludwig.

*D)* Beim Truppencorps in Südtirol: drei Bataillone Oguliner und zwei Bataillone Otočaner [1]).

In dem kurzen Feldzuge am italienischen Boden kam es zu einem ungünstigen Gefechte bei Verona am 18. und der siegreichen Schlacht bei Caldiero am 30. October, zu welcher der Kampf am 29. das Vorspiel und am 31. das Nachspiel bildeten.

Am Gefechte bei Verona, welches Massena mit der Division Vukasović zur Erzwingung des Ueberganges über die Etsch engagirte, nahmen Antheil:

Die zweiten Banalisten, Otočaner und St. Georger. Eine Compagnie Banalisten hielt mit einem Linienbataillon die Vorstadt St. Giorgio besetzt, eine Compagnie Parona. Als die Avantgarde unter dem General Camus gegen St. Giorgio vordringen wollte, wurde sie von der Besatzung entschieden zurückgewiesen. Als General Sommariva von der Offensive bei Veronetta Nachricht erhielt, entsendete er den Obristen Keller mit einem Bataillon (des zweiten Banalregiments), um mit der zu Parona aufgestellten Compagnie und einer Cavallerie-Abtheilung dem Feinde in die linke Flanke zu fallen. Allein der Feind wusste durch gewandte Bewegungen dem Obristen seine Schwäche zu verbergen und ihn vom raschen Angriffe zurückzuhalten, bis eine übermächtige Colonne nach Wegnahme der Redoute an der Etsch heranstürmte und die Banalisten zum Weichen brachte. Viermal fasste Obrist Keller festen Fuss und warf sich dem vordringenden Feinde entgegen, wurde aber auf la Albertini zurückgedrängt. Vergebens suchte sich Feldmarschall-Lieutenant Vukasović auf diesem Berge, auf welchem die Banalisten und Otočaner wieder zum Kampfe kamen, zu behaupten. Er sah sich nach einem hartnäckigen Widerstande gezwungen, auf den Monte Tondo zurückzugehen. Als am 18. die feindliche Division Duhesme im Uebersetzen der Etsch begriffen war, wurden vom Otočaner Bataillon, welches unter dem Obristlieutenant Soreth in Quinzano stand, drei Compagnien zur Unterstützung des Regiments

[1]) Feldacten.

Auffenberg einberufen. Beim Rückzuge bildete Obristlieutenant Soreth die Arriergarde des Generals Hillinger, während Feldmarschall-Lieutenant Vukasović mit einem Theile des Regiments Auffenberg sich auf la Albertini zurückzog. Die Franzosen setzten den Weichenden heftig nach. Mutig vertheidigten die Oesterreicher der Brigade Hillinger, namentlich die Otočaner der Arrieregarde, von Stufe zu Stufe den Gebirgsabhang, mussten aber vor der Uebermacht von Quinzano weichen und sich auf die Höhe la Albertini zurückziehen, wo nun die Banalisten mit den Otočanern an dem bereits angedeuteten Kampfe des Feldmarschall-Lieutenants Vukasović theilnahmen, der zum Rückzuge auf den Monte Tondo führte. Um 4 Uhr Abends desselben Tages erhielt Major Mihailjević den Auftrag, mit seinem St. Georger Bataillon die Franzosen von der Anhöhe la Albertini zu vertreiben und die Verbindung mit dem Tiroler Corps herzustellen. Im grössten Regen und Sturm erschienen diese Grenzer um 10 Uhr Nachts in der Flanke auf der Anhöhe, worauf die Franzosen die Stellung räumten [1]).

Bei der Vorrückung Massena's am 29. October, durch welche die Schlacht bei Caldiero eingeleitet wurde, kam ein Bataillon der zweiten Banalisten mit einer Colonne französischer Voltigeurs im Avesathale ins Gefecht und behauptete seine Stellung bis Mittag, in welcher Zeit es der Weisung gemäss zurückging. Bei San Michele hielt die Avantgarde des Generals Frimont, welcher die Warasdiner St. Georger Bataillone zugetheilt waren, den vordringenden Feind mit grosser Entschlossenheit und zog sich erst dann langsam in die Stellung von Caldiero zurück, als die Division Molitor ihre ganze Stärke entwickelt hatte

Um dieselbe Zeit hatte die Division Sarras zwischen La Lucia und Arce die Etsch überschritten und die Likaner Vorposten der Brigade Sommariva angegriffen. Diese Grenzer leisteten zwar mutigen Widerstand, da sich aber Sarras auf die Rückzugs-

---

[1]) Aus dem Berichte des Feldmarschall-Lieutenants Vukasović.

linie dieser Brigade gegen Caval bewegte, ging Sommariva in die Stellung bei San Giovanni zurück.

Am 30. October, an welchem die Hauptschlacht geliefert wurde, finden sich die Grenzer nicht bei der Hauptaction verwendet. Am Schlachtplane dieses Tages finden sich in der Schanze Goana auf der von Belfiore nach Caldiero führenden Strada romana abandonata Warasdiner Kreuzer, links zur Strasse Strada Porcillana bei Chiaveghette Warasdiner St. Georger in der Verschanzung Chiavica del Christo Gradiškaner verzeichnet. Am linken Flügel bildeten sechs Bataillone Grenzer und 10 Escadronen einen Cordon an der Etsch, darunter drei Bataillone Sluiner. Als die Division Vernier in der linken Flanke der Oesterreicher die Etsch übersetzen wollte, warf sich General Nordmann, dem zwei Bataillone Gradiškaner untergeordnet waren, dem General Bruno entgegen, schlug ihn und hinderte Vernier am Brückenschlage. Die am anderen Ufer festgehaltene Division wurde während der Schlacht von Gradiškanern, Sluinern und Kreuzern durch Streifungen in Athem gehalten.

Als Major Mihailjević in seiner Stellung bei Chiaveghette bemerkte, dass der Feind in seiner Nähe eine dominirende Höhe besetzte, von welcher die Strasse wirksam beschossen werden konnte, drang er an der Spitze seines St. Georger Bataillons mit gefälltem Bajonette auf den Feind ein, wodurch er vorläufig sein Unternehmen hinderte. Als aber dem bedrängten Commando bedeutende Verstärkungen zukamen, leisteten zwar die Warasdiner in dem numerisch sehr ungleichen Kampfe den mutigsten Widerstand, doch konnte der Gegner nur mit Hilfe einer herbeigeeilten starken Unterstützung geworfen werden. Bald darauf standen die Franzosen in dem coupirten Terrain am Puncte, den General Nordmann zu umgehen. Da zwang Major Mihailjević durch einen kühnen Choc seiner Grenzer diese zum Weichen. Obwol Massena am 30. bereits geschlagen war, so liess er doch am 31. die Schanze Chiavica de Christo, welche von zwei Gradiškaner Bataillonen besetzt war, von der inzwischen übersetzten

Division Vernier angreifen. General Nordmann verstärkte die Besatzung mit einem grossen Theile seiner Truppen und vertheidigte die Verschanzung mit Heldenmut und Ausdauer. Als überdies Feldmarschall-Lieutenant Fürst Reuss mit drei Bataillonen nach Gombio vorrücken und einige Compagnien Grenzer durch die Reisfelder auf Umwegen der Division Vernier in die Flanke fallen liess, und diese Bewegungen rasch und mit grösster Entschlossenheit ausgeführt wurden, beschleunigte Vernier seinen Rückzug bei starkem Verluste [1]).

Sobald die Katastrophe bei Ulm den Sieger von Caldiero zwang gegen die Donau zu eilen, blieb General Hillinger mit sechs Bataillonen Grenzern (Banalisten und Likaner), einem Bataillon Auffenberg und einer Abtheilung Erzherzog Ferdinand Husaren mit dem Auftrage zurück, die Position bei S. Anna zu behaupten, um den Feind beim Rückzuge der Armee zu beschäftigen. Nachträglich wurde dem General la Albertini zur Vertheidigung angewiesen. Dieser wurde schon am 2. November um 6 Uhr Früh von San Leonardo und Castel Felice aus in der Fronte attakirt und um 2 Uhr nach Mitternacht von einem Parlamentär zur Uebergabe aufgefordert, da er ohnehin von seinem Corps abgeschnitten sei. Nachdem er diese Zumutung zurückgewiesen und die Angriffe mit seinen Grenzern und vier Compagnien Auffenberg-Infanterie herzhaft abgewehrt, drang er sogar mit den zweiten Banalisten und Abtheilungen Likaner gegen Pojano vor. Das 22. leichte Infanterieregiment, welches ihm Massena entgegenschickte, wurde nach Veronetta zurückgeworfen, wobei die Likaner zwei Hauptleute verloren. Aber mehrere Abtheilungen der Division Sarras, welche im Avesa- und Partenathale vordrangen, nötigten ihn zum schleunigsten Rückzuge. Er hatte in dem dreistündigen Gefechte 400 Mann an Todten und Verwundeten verloren. Die kritische Lage des Generals wurde durch den Mangel an Munition noch misslicher. Zu einem Rück-

---

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1828, 4. Heft, 1846, 3. Heft u. Feldacten.

zuge über S. Anna nach Ala in Südtirol konnte er sich im Angesichte eines so zahlreichen Feindes nicht entschliessen, weil er dadurch seine Truppen der Aufreibung preisgegeben hätte. Nur das Banalistenbataillon des Majors Miletić wurde nach S. Anna entsendet, um diesen Verbindungspunct zu sichern. Nachdem der Likaner Spielmann Pave Sovel, der sich dazu freiwillig erboten, an den Feldmarschall-Lieutenant Rosenberg abgeschickt wurde, liess Massena die Brigade umzingeln und abermals zur Uebergabe auffordern. Allein der General liess es auf einen Kampf ankommen. Da aber beim Mangel an Munition kein kräftiger Widerstand geleistet werden konnte, so musste eine Capitulation abgeschlossen werden, in Folge welcher 1800 Mann die Waffen streckten. Diese geringe Zahl wird dadurch erklärlich, dass das Banalistenbataillon des Majors Miletić sich nach Tirol rettete, die anderen 11 Compagnien dieser Grenzer durch die entschlossene Haltung des Lieutenants Lazić diesem Beispiele folgten, und dass während der Verhandlungen die feindlichen Vorposten zurückgezogen wurden, wodurch sich ein grosser Theil der Mannschaft durch Flucht der Gefangenschaft entzog [1]). Die Offiziere wurden auf Ehrenwort entlassen.

Beim Rückzuge des Erzherzogs in drei Colonnen waren die Grenzer meistens den Arrieregarden zugetheilt, so die Gradiškaner in der Brigade Ettingshausen der zweiten Colonne. Major Mihailjević cotoyirte mit dem St. Georger Bataillon in der Brigade Frimont, welcher auch die Otočaner zugewiesen waren, die Hauptarrieregarde. Am 4. November bestand diese bei S. Pietro in Gu ein sehr schartes Gefecht. In diesem wurden die Warasdiner St. Georger nach der tapfersten Vertheidigung von einer 20fachen Uebermacht umzingelt und, nachdem von 1000 Mann nur 70 kampffähig geblieben, musste sich dieser Rest gefangen geben [2]).

---

[1]) Feldacten u. Militärzeitschrift 1828, 4. Heft, 1823, 8. Heft, S. 122.

[2]) St. Georger Regimentsgeschichte u. die obige Zeitschrift.

### c) In Deutschland.

Für den Feldzug in Deutschland wurden 27 Grenzbataillone bestimmt: Broder, Peterwardeiner, Deutsch- und Wallachisch-illyrisch-Banater, die ersten und zweiten siebenbürgischen Romanen, die ersten und zweiten Szekler, jedes mit drei Bataillonen, das Szekler Husarenregiment und bei 400 Čaikisten; zusammen bei 24.000 Mann. Nachträglich kamen auch das vierte Broder und Peterwardeiner Bataillon ins Feld.

Nach der Katastrophe bei Ulm und der Verunglückung des Wernekischen Corps waren in der Aufstellung der österreichisch-russischen Armee am Inn die Grenzer folgendermassen vertheilt: In der Division Mecsery drei Bataillone Broder und drei Bataillone Peterwardeiner; in der Division Gottesheim drei deutsch- und drei wallachisch-illyrische Bataillone. Bei Eröffnung des Feldzuges nahm der Peterwardeiner Major Miloradović mit seinem Bataillon den festen Punct Oberhaus in Passau durch einen Handstreich.

Feldmarschall-Lieutenant Merveld, der die Oesterreicher führte, bildete die russische Avantgarde, beim Rückzuge in den letzten Octobertagen die Arrieregarde. Als dieser, um sich den Verstärkungen zu nähern, angetreten wurde, entsendete Feldmarschall-Lieutenant Merveld die Brigarde Szenasy zur Vertheidigung des Luegpasses und Deckung der rechten Flanke des nordtiroler Corps. Diese bestand aus drei Bataillonen Deutschbanater, zwei Bataillonen wallachisch-illyrisch-Banater, 1½ Bataillone der zweiten siebenbürgischen Romanen und zwei Escadronen. Der Pass wurde zwar mutig, aber nicht umsichtig vertheidigt und ging daher an den General Drouet verloren. Erst als ihn dieser räumte, wurde er wieder von vier Compagnien Grenzer bis zur Räumung Tirols besetzt gehalten.

Am Rückzuge der österreichisch-russischen Armee vom Inn wurde die Brigade Schustek, welche die äusserste Spitze

der Arrieregarde bildete, zwischen Steinakirchen und Kremsmünster angegriffen (31. October) und von zwei russischen Jägerbataillonen notdürftig unterstützt. Da warf sich General Graffen mit Erzherzog Ferdinand-Husaren und vier Grenzbataillonen (siebenbürgische Romanen und Peterwardeiner) dem überlegenen Feinde entgegen und hielt ihn bis zum Abende auf, um nach Uebersetzung der Truppen über die Traun die Brücke zu zerstören [1]).

Rittmeister Scheibl unternahm am 5. November mit 100 Husaren und 130 Brodern von Matthausen einen Handstreich am linken Donau-Ufer gegen ein feindliches Commando, hob 51 Mann und 28 Pferde auf, während die Broder bei Erstürmung eines Hauses, in welches sich die Feinde gerettet hatten, 30 Mann tödteten [2]).

Nach Erzwingung des Traunüberganges bildete die Brigade Nostiz, welche aus vier Bataillonen Broder und Peterwardeiner und einer Abtheilung russischer Husaren bestand, die Arrieregarde und litt viel durch die rasche Vorrückung der feindlichen Avantgarde, welche man auf 10.000 Mann schätzte. Der heftigste Angriff erfolgte zwischen Stremberg und Amstätten, wobei Obrist Radivojević verwundet und ein Theil der Mannschaft versprengt wurde, der sich aber bei St. Pölten wieder den Bataillonen anschloss [3]).

Diese Brigade stiess dann zu der 6000 Mann starken russischen Nachhut des Fürsten Bangration. Als die von den Marschällen Lannes, Murat und Soult geplante Aufreibung Kutusov's vereitelt wurde, schritten diese am 16. November mit 30.000 Mann zum Angriffe dieser Nachhut bei Schöngrabern. Allein alle ihre Anstrengungen scheiterten an der Entschlossenheit dieser Heldenschaar [4]).

---

[1]) Dieselbe Zeitschrift 1845, 1. Heft, S. 15.

[2]) Feldacten.

[3]) Dieselben.

[4]) Oesterr. Militärzeitschrift 1822, 6. Heft, S. 250.

In der Schlacht bei Austerlitz am 2. December waren nur der Avantgarde unter Commando des Feldmarschall-Lieutenants Kienmeyer Grenzer zugetheilt, und zwar:

in der Brigade Crenville: 1 Bataillon Broder, 500 Mann, 2 Bataillone erster Szekler, 1300 Mann, 2 Bataillone zweiter Szekler, 1300 Mann;

unter dem General Fürsten Moriz Liechtenstein sechs Escadronen Szekler Husaren, 600 Mann.

Diese Avantgarde hatte keine Linien-Infanterie bei sich. Kienmeyer rückte am Tage der Schlacht von Oujezd gegen Telnic vor, um durch die Wegnahme desselben der ersten Colonne das Defilé zu öffnen. Ein Bataillon des ersten Szekler Regimentes wurde zum Angriffe der dortigen Höhen beordert, und erhielt, da der Feind heftigen Widerstand leistete, das Broder Bataillon zur Unterstützung, wodurch das Gefecht sehr lebhaft wurde. Rechts deckten ungarische Husaren, links Szekler Grenzhusaren den Angriff. Nachdem das Szekler Bataillon die Hälfte der Mannschaft verloren, gelang es mit Hilfe der Broder sich der Höhen zu bemächtigen. Da warf sich die französische Infanterie in den Graben, der das Dorf wie eine Verschanzung umgürtete. Um auch das Dorf zu nehmen, liess Feldmarschall-Lieutenant Kienmeyer die anderen drei Szekler Bataillone vorrücken. Das Feuer war mörderisch. Die Grenzer drangen zwar in das Dorf ein, wurden aber wieder herausgeworfen. Die Szekler schlugen sich tapfer und verloren viel Mannschaft. Das Gefecht dauerte bereits eine Stunde. Die Franzosen hatten bedeutende Reserven an der Division Legrand. Die Grenzer waren bereits erschöpft und noch zeigte sich keine Unterstützung. Da brach endlich die Tête der ersten Colonne unter Doktorov von Oujezd hervor. Buxhövden, der sich dabei befand, schickte ein Bataillon Jäger Kienmeyer zur Unterstützung und eine Brigade zum Rückhalt. Nun wurde der Feind geworfen und als er die Annäherung überlegener Kräfte gewahrte, räumte er auch das Defilé und stellte sich hinter demselben in Schlachtordnung auf. Als um 9 Uhr Marschall Davoust mit der Division

Frant vom Kloster Raigern vorrückte, griff er Telnic wieder an und drängte die russischen Jäger, die es mit Szeklern vertheidigten, in Unordnung zurück. Bald darauf nahm Doktorov Telnic den Franzosen wieder ab. An dem weiteren Kampfe betheiligten sich nur die Szekler Husaren.

Während der Vorgänge in Niederösterreich und in Mähren hatte Erzherzog Karl als Kriegs- und Marineminister seit 1801 zum Schutze der adriatischen Küste und Kroatiens die nötigen Vorkehrungen getroffen.

Schon beim Rückzuge aus Italien wurde von Prevald Feldmarschall-Lieutenant Simbschen nach Agram geschickt, um die kroatische Insurrection und den Grenzlandsturm zu organisiren. Der Erzherzog selbst zog einen Cordon von Körmend bis an die Leitha aufwärts, auf welchem meistens Grenzer der italienischen Armee zur Verwendung kamen. Nach dessen Berichte vom 6. December an den Kaiser waren bereits die vierten Bataillone der acht kroatischen Regimenter ausgerückt, die fünften theils in der Organisirung begriffen, theils bereits am Marsche. Die noch waffenfähige Bevölkerung des Otočaner Regiments griff freiwillig zu den Waffen und besetzte die Küste bei Zeng. Obrist Božić nahm mit einem kleinen Corps von Grenzern bei San Mathia Stellung. Dieses bestand aus den fünf Bataillonen Likaner, Otočaner und Oguliner, zusammen 2533 Mann. Sie waren sehr mangelhaft ausgerüstet. General Gilly, von der Division Sarras, rückte am 6. December mit 3000 Mann gegen sie an. Die Vorposten der Grenzer zogen sich nach S. Mathia zurück, wo das Gefecht allgemein wurde. Die Anstrengungen Gilly's, die Grenzer aus ihrer Stellung zu vertreiben, scheiterten und der französische General musste sich mit grossem Verluste zurückziehen. Am 7. zog Sarras auch die Brigade Gaillet vor und wiederholte den Angriff am 9. mit 5000 Mann in drei Colonnen persönlich. Eine Colonne drang gegen Castua, um die dort aufgestellten Grenzer zu beschäftigen und festzuhalten, während er selbst den Frontangriff gegen S. Mathia leitete. Die dritte Colonne entsendete er gegen Grobnik zur Umgehung. Obrist Božić schlug

mehrere Angriffe auf S. Mathia herzhaft zurück und trat erst dann den Rückzug an, als er von der dritten Colonne fast ganz überflügelt war. Die Abtheilung bei Castua wurde von Fiume abgeschnitten und geriet in Gefangenschaft. Božić nahm bei S. Cosma Stellung, Sarras, der darauf Fiume besetzte, detachirte eine Abtheilung, um ihn von Karlstadt abzuschneiden; allein jener entzog sich Nachts der ihm bereiteten Gefahr und erreichte vor dem Feinde Brod [1]).

Diesem am deutschen Boden so unglücklich geführten Kriege machte der Friede zu Pressburg am 26. December ein Ende.

## §. 10. Der Krieg 1809.

Die Vergewaltigung Europa's und der Umsturz bisher bestandener staatlicher Verhältnisse, die Errichtung des Rheinbundes, die Continentalsperre, welche die vitalsten Interessen Oesterreichs tief schädigte, und die allgemeine Unsicherheit, welche wie ein Alp auf Europa lastete, bestimmten vor Allem den österreichischen Kaiser im Jahre 1809 abermals gegen den übermüthigen französischen Dictator zu den Waffen zu greifen. Die österreichische Armee war durch Erzherzog Karl organisirt und formirte 11 Armeecorps, darunter zwei die Reserve bildeten.

### *a)* Das Grenzcontingent.

Jedes der 17 Grenz Infanterieregimenter stellte zwei Feldbataillone in der Stärke von 2966 Mann, darunter 240 Scharfschützen und 44 Artilleristen und ein Reservebataillon von 1437 Mann; die 13 regulirten Regimenter überdies ein Landes- oder Landwehrbataillon von 675 Mann. Dazu kam noch die Grenzinsurrection, welche in der Warasdiner Brigade 10.000 Mann stark war. Damit war die männliche Bevölkerung so sehr in Anspruch genommen, dass selbst unreife Jugend und alte Männer zur Landwehr genommen wurden. Das Szekler Husarenregiment

[1]) Feldacten u. österr. Militärzeitschrift 1822.

stellte acht Escadronen, die Čaikisten über 1000 Mann ins Feld. Dadurch überstieg die Zahl der in der Grenze Bewaffneten 100.000 Mann.

Davon waren zugetheilt: dem dritten Armeecorps zwei Bataillone Peterwardeiner, dem vierten zwei Bataillone Deutsch-Banater und zwei Wallachisch-illyrisch Banater, dem fünften zwei Bataillone Broder und zwei Bataillone Gradiškaner, dem sechsten zwei Bataillone Warasdiner Kreuzer und zwei St. Georger, dem siebenten zwei Bataillone siebenbürgische Romanen, zwei Szekler und acht Escadronen Szekler Husaren, dem achten zwei Bataillone der ersten und zwei der zweiten Banalisten, dem neunten zwei Bataillone Oguliner und zwei Sluiner.

Das Grenzcorps des Generals Stojčević bestand aus zwei Feldbataillonen Likaner, vier Reservebataillonen der vier Karlstädter Regimenter, aus vier componirten Landwehrbataillonen, einer Escadron Karlstädter Serežaner und 120 Serežanern zu Fuss und hatte nur eine Escadron Hohenzollern Cheveauxlegers in der Zutheilung.

*b)* In Deutschland.

Die Grenzer der deutschen Armee bildeten die Infanterie in den Avantgarden des dritten, vierten, fünften und sechsten Armeecorps und der Division Jelačić bei ihrer Vorrückung gegen München.

Die Gradiškaner bestanden schon am 16. April in der Brigade Radetzky, welche die Avantgarde des fünften Armeecorps bildete, bei Landshut an der Isar einen ehrenvollen Kampf gegen die Baiern, welche dort den Uebergang hindern wollten. Diese eröffneten beim Brückenschlage ein lebhaftes Feuer, wurden aber von den in den diesseitigen Häusern postirten Gradiškaner Scharfschützen vertrieben. Um halb 2 Uhr Nachmittags überschritt General Radetzky mit der Tête der Avantgarde, zwei Compagnien Gradiškaner und 30 Scharfschützen unter

Oberlieutenants Baron Tkalčević, 30 Pionnieren und ein Zug Husaren die Brücke. Diesem folgten zwei Divisionen Gradiškaner und zwei Züge Husaren als Unterstützung.

Hauptmann Baron Simbschen des General-Quartiermeisterstabes drang an der Spitze der Gradiškaner im Sturmschritte in die Vorstadt Seligenthal ein, warf die Baiern heraus und besetzte den Theil der Brücke, welcher aus der dortigen Isarinsel an das linke Ufer anknüpft und verfolgte dann die Baiern durch Gärten und Hecken bis zur Aufstellung des Generals Deroi bei Altdorf. Da gleichzeitig Obrist Greth mit 10 Compagnien Gradiškaner und Husaren die linke Flanke Deroi's umging, so traten die Baiern den Rückzug an. Zwei Compagnien Gradiškaner und zwei Escadronen Uhlanen, welche Deroi folgten, schlugen eine Reiterschaar der Arriergarde bei Hornbach in die Flucht. Zwei baierische Reiterregimenter schwenkten sich und warfen die Uhlanen auf die Gradiškaner Division zurück. Von dieser eilte eine Compagnie in den anliegenden Wald und nahm die Feinde unter lebhaftem Feuer in die Flanke, während die andere sich auf die Rückzugslinie warf. Da auch die wieder gesammelten Uhlanen zum Angriffe schritten, das Feuer aus dem Walde die Reiter, welche sich wegen der Terrainhindernisse nicht entwickeln konnten, stark lichtete, so zogen sie sich zurück.

In dem Treffen bei Abensberg am 20., bei Landshut am 21. und bei Eckmühl am 22. April waren je nach ihrer Zutheilung bei dem einen oder anderen Corps die Peterwardeiner, Broder, Deutsch-Banater und Warasdiner St. Georger engagirt. Während das erste Peterwardeiner Bataillon bei Bachel der feindlichen Cavallerie mutigen und standhaften, aber erfolglosen Widerstand leistete, gelang es dem zweiten Bataillon, das unter Commando des Obristen Leutner im Rücken der feindlichen Aufstellung die Franzosen nach einem hartnäckigen Widerstande aus dem vor Hausen liegenden Walde herauszutreiben hatte, bis auf die Plene von Grossmuss vorzudringen und sich dort unter dem feindlichen Kanonenfeuer eine Stunde zu behaupten, worauf sie durch einen Hohlweg von einer feindlichen Abtheilung überflügelt und

zum Rückzuge gezwungen wurden. Allein die Peterwardeiner sammelten sich an der Waldspitze wieder, drei Compagnien blieben unter Major Golubović zur Unterstützung, mit den übrigen drei drängte der Obrist den Feind wieder bis an die Plene zurück. Dieses Vordringen und Zurückgehen wiederholte sich, bis die Peterwardeiner in der Stellung an der Waldspitze verblieben, und in derselben jedes weitere Vordringen des Feindes hinderten.

Von den Brodern nahmen acht Compagnien beim Kloster Rohr an dem hartnäckigen Kampfe des Generals Schustek Antheil.

Am 21. setzte ein Bataillon Warasdiner St. Georger mit vier Escadronen bei Mosburg der Avantgarde Massena's den hartnäckigsten Widerstand entgegen und hielt sich bis zum Anlangen einer hinreichenden Unterstützung, worauf um den Besitz der Isarbrücke ein hartnäckiges Gefecht entbrannte [1]).

Als es dem österreichischen Generalissimus gelang, nach dem ungünstigen Treffen bei Eckmühl mit dem Gros der Armee die Donau bei Regensburg zu übersetzen, entsendete er am Rückzuge über das südliche Böhmen gegen Wien die Brigade Radivojević mit den zwei Deutsch-Banater Bataillonen und einer Escadron nach dem nordwestlichen Böhmen zur Vertheidigung des Egerthales. Feldmarschall-Lieutenant Hiller, dem die Vorfälle bei der Hauptarmee beim Rückzuge an den Inn unbekannt blieben, unternahm in der Absicht, den Erzherzog zu unterstützen, am 24. April eine Diversion gegen die Rot, welche zum Treffen bei Neumarkt führte. Er formirte schon am 23. drei selbständige Avantgarden. Die erste unter General Radetzky bestand aus zwei Bataillonen Gradiškaner, acht Escadronen und einer halben Batterie, die zweite unter General Mesco aus zwei Bataillonen Broder, die dritte unter General Nordmann aus zwei Bataillonen Warasdiner St. Georger, beide mit ebenso viel Cavallerie und Artillerie wie bei der ersten. Die zweite und dritte Avantgarde kamen nicht zum Kampfe. Die erste

[1]) Feldacten u. österr. Militärzeitschrift 1846, 5. Heft.

stiess dagegen zwischen Hosau und Frauenhofen auf feindliche Truppen, brachte sie durch eine Flankenbewegung und einen Angriff zum Weichen und nahm endlich am Abende ihre Aufstellung bei Schernek.

Beim Rückzuge gegen die Traun bildete die Brigade Radetzky die Arriergarde unter häufigen Gefechten, in welchen die Gradiškaner den längst erkämpften Ruf der Tapferkeit glänzend bewährten.

In dem mörderischen Treffen bei Ebersberg (man findet auch Ebelsberg) war es die Gradiškaner Compagnie der Cvetić'schen Scharfschützen mit einigen Abtheilungen des wallachisch-illyrischen Regimentes, welche die der Traunbrücke nächst anliegenden Häuser besetzt hielten, und unter den Po- und Corsica-Scharfschützen ein grosses Blutbad anrichteten. Mit gleichem Mute kämpften die übrigen Gradiškaner in Kleinmünchen und in der Au. Am 8. Mai zeichneten sich zwei schwache Compagnien Gradiškaner unter Hauptmann Jovanović bei Blindenmarkt durch Umsicht und Mut aus [1]).

Die Warasdiner Kreuzer vertheidigten vom 1. bis zum 20. Mai den Pass Lueg gegen wiederholte feindliche Angriffe mit Mut und Entschlossenheit.

### *c)* In Italien.

Die italienische Armee, welche der General der Cavallerie Erzherzog Johann führte, bestand aus dem achten und neunten Armeecorps und aus dem Corps der 6000 Grenzer unter General Stojčević, welches zur Operation gegen Dalmatien bestimmt war. Dem achten Corps waren je zwei Bataillone der Banalregimenter, dem neunten je zwei Bataillone Oguliner, Sluiner und Otočaner zugetheilt. An dem ersten Gefechte nahmen die zweiten Banalisten am 11. April bei Venzone rühmlichen Antheil. Obristlieutenant Volkmann, der gegen Venzone mit zwei Linienbataillonen, einem Bataillon der zweiten Bana-

[1]) Feldacten.

listen und zwei Escadronen eine Demonstration auszuführen hatte, erstürmte mit seiner verstärkten Avantgarde, welcher Banalisten zugetheilt waren, das befestigte Portis und verfolgte den Feind gegen Venzone. Eine Abtheilung Banalisten wurde an der Berglehne, zwei Compagnien derselben am Wege nach Tolmezzo vorgeschickt. Um 10 Uhr vertrieben die Grenzer den Feind, der sich darauf auf sein Gros nach Rio bianca zurückzog. Dort stand General Broussier mit 10 Bataillonen, einer starken Abtheilung Cavallerie und sechs Geschützen. Dieser liess mit seinem rechten Flügel den linken österreichischen angreifen und dessen Flanke umgehen. Allein das Banalistenbataillon warf sich den Vorrückenden so rasch entgegen, dass diese nach einem kurzen aber scharfen Gefechte die Flucht ergriffen. Die Grenzer folgten ihnen so rasch nach, dass sie mit ihnen gleichzeitig die Höhe des Monte Camelino erreichten und sie von dort verdrängten. Auch die Linientruppen kämpften bei Ospedaletto glücklich. Jeder Versuch zur Umgehung der Flanke wurde von den Banalisten zurückgewiesen [1]).

Bei der dadurch erleichterten Vorrückung des achten Armeecorps, dessen Avantgarde, aus einem Linienbataillon und zwei Bataillonen des ersten Banalregiments und zwei Escadronen bestehend, Feldmarschall-Lieutenant Frimont führte, überschritt Major Ljubibratić am 11. mit dem ersten Banal-Bataillon die Grenze, überfiel die Vorposten der Division Serras bei Stara sella und deren Unterstützung bei Pulvere und jagte sie in die Flucht. Der grösste Theil wurde mit Hilfe der übrigen nachrückenden Avantgarde gefangen.

Im Treffen bei Pordenone am 15. April griff Frimont, dessen Cavallerie auf 10 Escadronen verstärkt wurde, die Stellung von Pordenone mit drei Colonnen an. Die erste, unter General Schmidt, war aus einem Bataillon Banalisten und vier Escadronen zusammengesetzt. Der dritten Colonne, unter General Wetzel,

---

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1844, 2. Heft, S. 233 und die Geschichte des zweiten Banalistenregiments.

waren ausser einem Linienbataillon vier Compagnien Banalisten und vier Escadronen zugetheilt. General Wetzel vertrieb das 35. französische Regiment aus Torre, wobei die erste Division Banalisten einen sehr herzhaften Bajonettangriff machte. General Schmidt liess bei Annäherung an Pordenone aus dem zweiten Bataillon der ersten Banalisten drei Divisionsmassen formiren, stellte die eine links von Pordenone, um den in Rorai grande befindlichen Feind zu tourniren. Die mittlere Divisionsmasse unternahm unter Führung des Obristen Božić einen entschlossenen Angriff auf Pordenone selbst. Dieser, mit aller Force ausgeführt, brachte die Franzosen sogleich zum Weichen, während sich die rechts gestellte Masse den Franzosen bei Rorai grande in den Rücken warf, mit dem Bajonette wacker in sie eindrang, mehrere Hundert Gefangene machte, einen Adler eroberte, sich dann in Rorai piccola mit dem ersten Bataillon vereinigte, mit diesem den dort aufgestellten Feind einschloss und zur Streckung der Waffen nötigte [1]).

In der Schlacht bei Sacile oder bei Fontana fredda am 16. April kämpften in der Avantgarde des achten Armeecorps 10 Compagnien des ersten und ein Bataillon des zweiten Banalregiments, im neunten Armeecorps neun Compagnien Otočaner, zwei Bataillone Oguliner und zwei Bataillone Sluiner. Bei der Abtheilung des Obristlieutenant Volkmann, welcher die rechte Flanke der Armee deckte, war ein Bataillon der zweiten Banalisten, der Abtheilung des Obristen Gjurković, welcher dieselbe Aufgabe in der linken Flanke hatte, drei Compagnien Otočaner eingetheilt.

Als die Divisionen Serras und Severoli gegen Porzia zum Angriffe schritten, um die Schlacht einzuleiten, fanden sie die Avantgarde des Feldmarschall-Lieutenants Frimont schlagfertig. Um den Besitz dieses Ortes entbrannte nun ein erbitterter Kampf, an dem schliesslich auch die Brigade Colloredo Antheil nahm. Der Besitz des Ortes wechselte einigemal und wurde endlich vom Feldmarschall-Lieutenant Frimont behauptet.

[1]) Aus der Relation des Obristen Božić in den Feldacten.

Als am linken Flügel bei Porzia das Feuer immer mehr gegen Rorai zurückging und eine üble Wendung andeutete, warf sich General Gajoli im Centrum auf die Division Grenier in folgender Ordnung: ein Bataillon des zweiten Banalregiments und ein Bataillon Johann Jelačić in der Mitte gegen Ronche, links zwei Bataillone Johann Jelačić in zwei Treffen, rechts das andere Bataillon zweiter Banalisten und ein Bataillon Jelačić ebenfalls in zwei Treffen, ein Bataillon Jelačić als Reserve, zwei Escadronen Husaren am rechten Flügel, zwei in der Mitte. So geordnet rückte Gajoli gegen Ronche. Ban Gyulai erhielt den Auftrag mit 12½ Bataillonen, zu welchen zwei Bataillone Oguliner und neun Compagnien Otočaner gehörten und mit 12 Escadronen den General Gajoli zu unterstützen. Die Infanterie Grenier's vertheidigte die Dörfer Ronche und Villadolt so lange, bis das dritte Bataillon Johann Jelačić gegen Villadolt und das erste des zweiten Banalregiments gegen Ronche mit dem Bajonette rasch vorstürmten und die Franzosen aus beiden Orten heraustrieben. Als die Angriffe der am rechten Flügel vereinigten feindlichen Hauptmacht ebenfalls scheiterten und Porzia behauptet wurde, beschloss der Vicekönig den Rückzug gegen die Livenza.

General Gajoli und Obristlieutenant Volkmann drangen mit den fliehenden Franzosen gleichzeitig in Fontana fredda ein. Gegen 10 Uhr Nachts langte die Brigade Marziani vor Sacile an. Da drang Obrist Čivić mit seinen zwei Oguliner Bataillonen aus eigenem Antriebe stürmend in Sacile ein und gelangte dadurch auf die feindliche Rückzugslinie über die Livenza. Die Franzosen flohen in grösster Bestürzung und Verwirrung mit Hinterlassung von mehreren Tausend Gefangenen. Der Vicekönig verdankte nur den starken Ergiessungen des durch starke Niederschläge hoch angewachsenen Torrente die Rettung seiner Armee vor unausweichlicher Vernichtung. Der Sieg war glänzend [1]).

---

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1844, 3. Heft.

Bei der Uebersetzung der Avantgarde Frimont's, der jetzt auch die zwei Bataillone Oguliner angehörten, über die Bachiglione warf sich am 26. April der Oguliner Obrist Čivić mit seinen Grenzern auf die hinter der Gua in Assi aufgestellten Vorposten mit solcher Forçe, dass Suhac die Gua und den Chiampo eiligst verliess.

Als die Vorfälle an der Donau den Erzherzog Johann bestimmten, am 1. Mai den Rückzug anzutreten, war dieser von mehreren mitunter sehr blutigen Acten begleitet. Die Arriergarde der Armee bildete Feldmarschall-Lieutenant Frimont und dieser waren die Oguliner und ersten Banalisten zugetheilt. Die zweiten Banalisten in der Brigade Schmidt deckten die linke Flanke und stiessen später zum Tiroler Corps. Die Oguliner kämpften am 2. Mai bei Olmo, ein Otočaner Bataillon bei Tavernolo, drei Compagnien der letzteren Grenzer bei Ponte di Brenta, die zweiten Banalisten am 4. Mai bei Bassano mit grosser Unerschrockenheit.

In der Schlacht an der Piave am 8. Mai waren die Oguliner in der Brigade Gavasini, die Otočaner in der Brigade Marziani und die Sluiner in der Brigade Kleinmeyer engagirt. Auch die ersten Banalisten waren am Kampfe betheiligt. Eine zu weit vorgeprellte feindliche Reiterschaar erlitt bei Campagna durch Grenadiere, Sluiner und Otočaner grosse Verluste. Als im Verlaufe der Schlacht der Vicekönig die Generale Broussier, Durutte und Lamarque mit 25 Bataillonen und 12 Escadronen gegen das österreichische Centrum (neuntes Armeecorps) schickte, während er es mit 12 Bataillonen und 12 Escadronen in der Flanke bedrohte, liess der Erzherzog vier Grenadiermassen dem Feinde entgegengehen. Die Cavallerie griff die Fronte, ein Bataillon Otočaner die linke Flanke des feindlichen Centrums mit grossem Nachdrucke an. Das Centrum behauptete seine Stellung bis auf den Abend. Das zweite Bataillon Otočaner, welches dem sich zurückziehenden General Kalnásy zu Hilfe geschickt wurde, stiess am Marsche auf die in der linken Flanke vordringende Division Abbé und musste zwischen Cam-

pagna und Tezze Halt machen. Von dem so überlegenen Feinde von allen Seiten angefallen, leistete es heldenmütigen Widerstand. Nach einem halbstündigen mörderischen Gefechte waren bereits der Commandant, fast alle Offiziere und ein grosser Theil der Mannschaft kampfunfähig. Dasselbe Bataillon unternahm dann in seiner Stellung vor Campagna, um den Abmarsch des Centrums zu erleichtern, ungeachtet seiner grossen Verluste einen kühnen Angriff, der vom besten Erfolge begleitet war. Major Dumonet blieb noch am 9. mit den Sluinern am Kampfplatze und deckte dann den Rückzug der Brigade Kalnásy. Die Sluiner fochten dann mit Erfolg an der Livenza. Die ersten Banalisten waren in der Schlacht an der Piave im Centrum engagirt.

Dieselben und die Oguliner kämpften am 11. bei San Michele. Die letzteren vertheidigten mit grossem Mute Villanova und wichen nur der grossen Uebermacht. Dann vertheidigten sie mit einem Grenadierbataillon das Debouchée zur Deckung der Nachhut gegen die Avantgarde des Generals Desait auf das Entschlossenste. Beim fliegenden Corps des Hauptmanns Zuccheri bestanden 200 Mann des zweiten Banalregiments und eine Compagnie Sluiner am 10. bei Perarolo gegen eine zehnfache Uebermacht ein glückliches Gefecht.

*d)* Vorfälle beim Grenzercorps des Generals Stojčević.

Das Corps, welches General Stojčević zur Vorrückung gegen Dalmatien sammelte, bestand bekanntlich aus 2 Feldbataillonen Likaner, den Reservebataillonen der vier Karlstädter Regimenter, aus vier componirten Landwehrbataillonen derselben, einer Escadron Hohenzollern-Chevauxlegers, einer componirten Escadron Serežaner und 120 Serežanern zu Fuss, anfangs 6000 und nach dem Einrücken der Landwehrbataillone bei 10.000 Mann stark. Doch rückten die Landwehrbataillone erst am Vormarsche ein und bestanden zum Theile aus unerwachsenen, zum Theile aus alten Leuten, von denen bei zwei Drittel unbrauchbare Gewehre hatten und die ihre

Patronen in Leinwandsäckchen verwahrten, so dass diese bei der geringsten Nässe unbrauchbar wurden. Die meisten kamen ohne Montur, ohne Mäntel, zum Theile nicht vollständig gekleidet und blossfüssig, daher einige bei der im Hochkarste noch rauhen Witterung im Spital oder im Lager zu Grunde gingen. In diesem Zustande waren sie dem Corps mehr zur Last als vom Vortheil. Die Wege waren noch am 20. April so unpracticabel, dass die Truppen zu acht Tagen ohne Brod waren, an Wein, Branntwein, Zugemüse und Fleisch Mangel litten [1]). Diesem Corps gegenüber stand Marschall Marmont, ein trefflich geschulter Führer mit 12.000 gut geschulten und im Kampfe erprobten Truppen.

General Stojčević trat am 20. April mit den Grenzern, von denen noch einige Landwehrbataillone abgingen, und mit dem Aufgebot der siebten, achten und neunten Likaner Compagnie von Gračac den Marsch an. In der Nacht vom 26. auf den 27. April geschah die Vorrückung nach Dalmatien. Zwei Colonnen, unter dem Oguliner Major Slivarić und dem Otočaner Major Nović, bewegten sich über den Velebit gegen den linken feindlichen Flügel. Major Slivarić überfiel mit neun Compagnien Oguliner durch den Pass Prag die feindlichen Vorposten und warf sie zurück. Nachdem die zwei Otočaner Serežaner, Jakob Milić und Samoilo Prica, mit drei Dalmatinern als Freiwillige ein feindliches Offiziers-Commando von 50 Mann in der Nacht in Obrovac überrumpelt und mit dem Aufwande grosser Schlauheit aus dem Orte verjagt hatten, wurde dieses ohne Kampf besetzt. Major Nović bemächtigte sich der Orte Žegar und Ervenik. Das Centrum des Corps besetzte Privec und warf die Franzosen bei Kravibrod über die Zermanja. Die Franzosen verloren ausser den Todten und Verwundeten 5 Offiziere und 60 Mann an Gefangenen. Marmont liess am 28. und 29. mit starken Abtheilungen die Oguliner in Obrovac und die Otočaner in Žegar ohne Erfolg angreifen und verlor eine Compagnie mit einem Stabsoffizier und vier Oberoffiziere an Gefangenen. Am

[1]) Aus dem Operationsjournal.

linken Flügel trieb Hauptmann Gersdorf, in der Zutheilung beim Generalstab, mit einer Division Sluiner, einem Zuge Serežaner und einer Abtheilung freiwilliger Dalmatiner unter Marco Barsillo und dem Priester Vojnović am 28. die Franzosen aus Vrlika, wobei acht Offiziere mit einem Theile der Mannschaft aufgehoben wurden.

Bei dieser Bedrohung seiner beiden Flanken schritt Massena zum Angriffe bei Kravibrod, während er die beiden österreichischen Flügel durch starke Abtheilungen im Schach hielt. Das Gefecht war lebhaft. Die Franzosen wurden mehrmal herzhaft zurückgeworfen. Die Colonne, welche unter Protection des Geschützfeuers die Brücke bei Kravibrod erstürmen wollte, fand an einem Bataillon Likaner unter Major Kapcherment den heftigsten Widerstand. Beide Theile kämpfen mit Wut, die Likaner mit dem Bajonette, bis die Franzosen mit grossem Verluste wichen. Auch die Likaner verloren viel, besonders an verwundeten Offizieren. Oberlieutenant Zastavniković, der beim Sturme mit Bravour in den Feind eindrang, fand den Heldentod.

Während des Kampfes an der Brücke liess Marmont 5000 Mann unter dem Divisionsgeneral Montrichand und Brigadegeneral Soyés, gedeckt durch den Berg Oton, in die linke Flanke der am Kitaberge aufgestellten drei Compagnien Sluiner vorrücken, während Hauptmann Hrabovsky des General Quartiermeisterstabes bei Entdeckung dieser Bewegung mit zwei Bataillonen Likaner aus dem Centrum auf der kürzesten Verbindungslinie über Berg und Thal auf den Ort der Gefahr eilte. Er langte gleichzeitig mit der feindlichen Avantgarde in Kita an. Die Likaner, obwohl von dem mehr als siebenstündigen forçirten Marsche ermattet, griffen den Feind rasch an. Der Kampf war ein erbitterter. Als die Sluiner wankten und zu weichen begannen, eilte Oberlieutenant Hessel mit einer Likaner Compagnie zur Unterstützung und stellte das Gefecht auf diesem Puncte wieder her. Trotz hervorragender Tapferkeit konnte der doppelt so starke Feind nicht geworfen und ganz verdrängt werden. Doch wurde die erste Aufstellung behauptet. Das darauf eingetretene, von Borastürmen

begleitete Schneewetter hinderte jede weitere Operation. Der Marschall zog sich am 1. Mai wieder in seine Stellung nach Ostrovica zurück. An diesem Tage rückte erst die componirte Warasdiner und Banalisten Landwehr in einem bedauerungswürdigen Zustande mit unbrauchbaren Patronen ein. Um dem Mangel an Lebensmitteln abzuhelfen und die blossfüssige Mannschaft beschuhen zu können, machte der kühne Oberlieutenant Obrovac mit Likanern und freiwilligen Dalmatinern Streifzüge, auf welchen er den Franzosen 110 Stück Schlachtvieh abjagte. Derlei Streifungen unternahm auch der Otočaner Hauptmann Čorić und Lieutenant Čivić mit günstigem Erfolge. Am 9. Mai rückten die aus Versehen nach Otočac instradirten zwei Reserve-Bataillone der Banalregimenter ein. Obwol sie vom Ban Gyulai einberufen wurden, so behielt sie General Stojčević auf Grund ihrer Unentbehrlichkeit für den bevorstehenden Angriff zurück.

Inzwischen schoss die Drachensaat, welche Massena in Türkisch-Kroatien durch Emissäre besorgen liess, immer üppiger auf. Die Türken planten nichts Geringeres als die Rückeroberung der im Sistover Frieden abgetretenen Grenzterritorien, da Marmont unter ihnen die Mähre ausstreuen liess, dass er den neu gewonnenen Besitz unter dem Schutze Frankreichs garantire. Die an der Likaner Grenze neu angelegten Dörfer wurden in Asche gelegt. Ja, die Türken bedrohten selbst die Flanke und den Rücken des Grenzcorps. Die Populaçe trieb zwar die Vandalen zurück, allein diese kamen wieder und setzten ihre Verwüstungen fort.

Am 16. Mai schritt Marschall Marmont abermals zur Offensive. Während er den General Stojčević durch einen Scheinangriff bei Kravibrod beschäftigte, verlegte er durch die Vorschiebung seines linken Flügels den Punct des Hauptangriffs auf die Höhen von Plišević.

Als dann dieser Flügel am Kitaberge mit dem Sluiner Bataillon ein hartnäckiges Gefecht engagirte, wurde auch bei Kravibrod lebhaft gekämpft. Die Unterstützungen am Kita kamen in an, als der Berg bereits im Besitze des Feindes war. vić eilte mit einer Compagnie Likanern

und einer Compagnie Warasdiner Landwehr herbei und drang gegen die feindliche Colonne, welche Massena selbst führte, vor. Allein einige versprengte Chasseurs versetzten diese Grenzer in panischen Schrecken. Sie wankten und der General, der sich zu sehr exponirte, geriet in Gefangenschaft. Da gelang es Marmont während der darauf eingetretenen Verwirrung die Stellung der Grenzer durchzubrechen, worauf der Rückzug unvermeidlich war. Der Likaner Obrist Rebrović, der jetzt das Commando übernahm, suchte nun mit dem Centrum und Geschütz den Zermanjski klanac zu erreichen, während Hauptmann Gerstorf mit den am Kitaberge Geschlagenen fechtend über Pribudić nach Popina reterirte und dadurch den Rückzug des Centrums sicherte. Dabei leisteten drei Hauptleute des Likaner Regiments mit ihren Compagnien wichtige Dienste. Hauptmann Hrabovsky, abgeschnitten und ohne Munition, hatte nur den Weg nach Bosnien offen. Als er diesen einschlug, sammelte er am Marsche sieben Compagnien versprengter Grenzer und langte längs des Cordons nach forçirten Märschen am 19. in Gospić an. Das Gefecht am Kitaberge hatte die Grenzer 700 Todte und 300 Verwundete gekostet.

Marmont gelangte, offenbar von einem Verräter geführt, auf Wegen, auf denen sich nur Schwärzer zurecht fanden, gegen Velika Popina, liess sich an der dortigen Gebirgslehne herab und wollte noch vor dem Obristen Rebrović Gračac erreichen.

Am 17. Mai kam es bei diesem Orte um 4 Uhr nach Mittag zum allgemeinen Kampfe, welcher beim hellen Mondlichte bis 11 Uhr Nachts dauerte. Die kroatischen Grenzer boten hier in einem mehr offenen Terrain der feindlichen Uebermacht entschlossen die Stirne und entwickelten dabei ihre bewährte Tapferkeit. Es gelang zwar im Momente der Entscheidung die bereits Kampfmüden und durch Entbehrungen Entkräfteten zurückzudrängen; allein Obrist Rebrović, vom Otočaner-Major Nović und Likaner Hauptmann Čorić kräftigst unterstützt, sammelte die Weichenden wieder, stellte sich an ihre Spitze, warf sich dem vordringenden Feinde entgegen und behauptete den Kampfplatz.

Erst um drei Uhr Morgens verliessen die Grenzer ihre Stellung und setzten auf die Nachricht, dass sich der Feind bei Grab formire, ihren Rückzug hinter Belai, eine Stunde von Gospić, fort.

Hier kam es zu dem für die kroatischen Grenzer denkwürdigen und rühmlichen Treffen am 21. und 22. Mai, das in seinen Folgen bei der Ausdauer von noch wenigen Stunden über das Corps Marmonts unvermeidliches Verderben gebracht hätte.

Am 20. wurde das Corps bei Belai in zwei Treffen aufgestellt, die Brücke bei Berleta über die Jadava und die über die Lika bei Ribnik abgetragen. In das Gebirge hinter der ersteren warf Obrist Rebrović 700 Mann der bewaffneten Likaner und Otočaner Populace. Diese und andererseits die sieben Compagnien des Hauptmanns Hrabovsky bildeten die schwachen Flanken der Aufstellung. Mehrere Abtheilungen beobachteten den Velebit. Offenbar von demselben Verräter geführt, welcher einigen Abtheilungen bei Grab als Wegweiser diente, richtete Marmont am 11. zuerst den Angriff gegen die schwach besetzten Höhen hinter der abgetragenen Brücke bei Berleta. Die Likaner und Otočaner Populace wurde mit Haubitzgranaten vertrieben und eine starke Colonne über die eiligst hergestellte Brücke in die linke Flanke der Grenzer entsendet. Da durchwatete Hauptmann Hrabovsky mit einer halben Escadron Chevauxlegers die Jadava und hielt die feindliche Avantgarde bei Ostrovica so lange auf, bis die vom Obristen Rebrović nachgeschickten zwei Banalisten-Reservebataillone über die Budaker Brücke eintrafen und mit einer Division Likaner vereint zum Angriffe schritten. Gleichzeitig überschritt Obrist Rebrović mit dem Likaner Regimente die Belaier Brücke und unternahm einen kühnen Angriff auf die zwischen den Belaier Hügeln sehr vortheilhaft aufgestellte feindliche Hauptmacht, wurde aber nach hartnäckigem Kampfe und nachdem er wiederholt festen Fuss gefasst, in seine frühere Stellung zurückgedrängt, wobei er zwei Kanonen einbüsste. Das darauf entbrannte lebhafte Gefecht, an welchem auch die Serežaner Escadron unter dem Rittmeister Lončar und das

Otočaner Bataillon unter Major Nović theilnahmen, dauerte bis spät in die Nacht ohne Entscheidung.

Am 22. nach Mitternacht verstärkte Obrist Rebrović den Flügel Hrabovsky's durch die Reservebataillone der zwei Banalistenregimenter und sandte ihm seine Kanonen zu. Schon am grauenden Morgen des 22. Mai suchte Marmont die Stellung dieses Flügels zu durchbrechen. Hrabovsky verfügte nur über drei Bataillone und eine Compagnie Grenzinfanterie und einen Zug Chevauxlegers. Ihm gegenüber standen wenigstens 6000 Mann mit zahlreichem Geschütze. Der darauf gefolgte Kampf gehört zu den glänzendsten Waffenthaten der Grenzer. Den ganzen Tag kämpften sie in dieser Stellung mit ausgezeichneter Tapferkeit und Ausdauer gegen die Uebermacht, ohne eine Fussbreite zu weichen, bis zum Einbruche der Nacht. Da traf vom Ban Gyulai der für das Corps verhängnissvolle Befehl ein, die Reservebataillone der Banalgrenze „ohne Rückhalt" schleunigst nach Karlstadt in Marsch zu setzen. Das Corps Marmont's war bereits auf 8000 Dienstbare herabgeschmolzen, der Mangel an Munition und Lebensmitteln so fühlbar, dass Marmont bereits Anstalten zum Rückzuge traf und nicht wenig überrascht war, als ihm der allgemeine Rückzug der Grenzer gemeldet wurde. [1]) Er setzte dann in Gospić eine provisorische Regierung ein. Allein der Rückzug des Obristen Rebrović im Momente der gräulichen Verwüstungen der Likaner Angrenzungen durch die Türken wirkte auf den militärischen Geist der Likaner nachtheilig. Einem Feinde zu weichen, den sie wiederholt zurückgewiesen und dadurch Haus, Hof, Vater, Mutter und Kinder der Brandfackel und der Mordwaffe ihrer geschworenen Feinde preiszugeben, das, glaubten sie, könne man von ihnen nicht verlangen. Die meisten entwichen in der Nacht vom 25. auf den 26., um ihre Familien gegen die türkische Barbarei zu schützen. In der Lika

---

[1]) Das Vorangehende aus dem Operationsjournal, die Lage Marmont's aus der Aussage der französischen Offiziere, die bei Belai fochten, bei der Occupation der Lika.

hatte die Verwirrung einen hohen Grad erreicht, da ausser der französischen Regierung zu Gospić der pensionirte Major Vrkljan in Udbinja das Interimscommando führte. Als daher Feldmarschall-Lieutenant Zach die weitere Führung des aus der Grenze abgerückten Corps übernahm, dessen Nachhut (Otočaner) bei Prokike ein scharfes Gefecht bestand, ging Obrist Rebrović ins Regiment, setzte die provisorische Regierung ab und ordnete die Wirrnisse. Auf den ersten Ruf sammelten sich die zum Schutze ihrer Familien Entwichenen bei ihren alten Fahnen.

Der Grenzgeschichte gehört die patriotische That des greisen griechisch-orientalischen Priesters Neophil Aidaković an. Er war im letzten Türkenkriege mit den österreichisch gesinnten Klosterbrüdern von Ermain als Diacon in das kroatische Soldatenland übersiedelt. Als in dem blühenden Lapackessel und weiter gegen Serb bereits die ganze Gegend verödet war, gelüstete es den Türken, das Kuk- und Lombardenik-Gebirge zu überschreiten und ihre Mordbrennereien bis ins Herz des Landes zu tragen. In dem Momente, in welchem die Not ihren Gipfelpunct erreicht hatte, organisirte der greise Heldenpriester mit den Gebrüdern Babić, Grenzern aus Tiškovac mit grosser Energie eine Landwehr, deren Widerstand die Barbaren von der Ausführung ihres Planes zurückhielt. Er bildete aus der Populaçe, die sich in die Schluchten des Kuk und Lombardenik geflüchtet hatte, Streithaufen, riss sie durch seine eigene Energie und Begeisterung hin und postirte sie, selbst Greise und Knaben, auf so wichtige, das Debouché beherrschende Puncte, dass die Türken, betroffen von dem Widerstande, dem sie bei ihrem ersten Versuche vorzudringen mit immer grösserer Heftigkeit begegneten, endlich alle weiteren Unternehmungen aufgaben. Nicht nur der Heldenmut, mit welchem Aidaković, das Kreuz in der einen, den Säbel in der anderen Hand, sein ihm blind vertrauendes Häuflein in den Bergeinschnitten persönlich dem Feinde entgegenführte, sondern auch und noch mehr die strategisch berechnete Wahl seiner Stellungen und seine dem schneeweissen Kopfhaare widersprechende Begeisterung, womit er die zaghaften Flüchtlinge ermannte, verdient Bewunderung.

Je drastischer die Mittel, desto mehr Erfolg versprachen sie ihm. Bei einer über seine Streiter abgehaltenen Revue musste Mann für Mann unter seinem hochgehaltenen Säbel passiren und galt dadurch als geworben. Wer sich dessen weigerte, wurde für einen Feigling erklärt und durch ein herzhaftes Weib ersetzt, an das er zum allgemeinen Spotte die Waffen ausliefern musste. Aus alten, schwächlichen Weibern wurden Abtheilungen formirt, welche aus den rückwärtigen Gegenden Nahrungsmittel, Munition, Verbandzeug und andere Bedürfnisse zu tragen, Ordonanzdienste versehen, Kundschaftsnachrichten einziehen und die Verwundeten versorgen mussten [1]).

Denkwürdig für das Soldatenland ist auch die Vertheidigung der zwei Blockhäuser von Malborghetto und Predil unter den Hauptleuten des Geniecorps Hensel und Hermann. Das erstere war ausser der Artillerie von zwei Oguliner Compagnien, der Modrušer und Jezeraner unter den Hauptleuten Vučetić und Cesar, zusammen 200 Fouseliren und 50 Scharfschützen, das letztere von der Sluiner Poljer Compagnie besetzt. Diese Handvoll Grenzer und eine kleine Abtheilung Artilleristen hielten durch ihre und ihrer Führer heldenmütige Haltung die Armee des Vicekönigs drei Tage im Vorrücken auf (14., 15., 16. Mai). Nachdem am 14. und 15. alle Angriffe und zwei Aufforderungen zur Uebergabe gescheitert und namentlich die Sluiner bereits grossen Verlust an Mannschaft erlitten hatten, erkletterte am 16., während frische Truppen in der Fronte einen heftigen Angriff machten, eine Abtheilung im Rücken den Berg und stürmte die Batterie, welche einige Oguliner deckten. Der Kampf war wüthend, aber numerisch zu ungleich. Als Hensel, der hier commandirte, erschossen wurde, gelang es über den Leichen der Helden, die Batterie zu nehmen. Von hier warf sich der Feind auf die Schanze, welche beide Blockhäuser verband. Dort gab es ein furchtbares Blutbad. Der Verlust war im Verhältnisse zur Stärke der Grenzer gross. Die Modrušer Compagnie verlor die

[1]) Likaner Regimentsgeschichte.

Hälfte der Mannschaft, von den Sluinern kam nur ein Feldwebel mit dem Leben davon [1]).

Beim 9. Armeecorps des Ban Ignaz Gyulai, welches nach dem Rückzuge aus Italien Innerösterreich besetzt hielt und Kroatien deckte, waren Grenzer in folgenden Gefechten engagirt:

Die Oguliner fochten bei Tarvis. Als am 22. Mai Feldmarschall-Lieutenant Moibelle in Laibach aus Feigheit oder Verrat capitulirte, zog eine Abtheilung Sluiner, über die schmähliche Capitulation erbittert, mit ihren Offizieren aus den dortigen Verschanzungen ab und schloss sich an die Avantgarde Gyulai's an.

Damals stand die Insurrection Kroatiens bereits unter Waffen. Obristlieutenant Mihailjević des St. Georger Regiments organisirte in der Warasdiner Brigade einen Landsturm von 10.000 Mann. Die zwei Bataillone des zweiten Bànalistenregiments nahmen am 6. Juni lebhaften Antheil an der Besiegung des Generals Rusca durch Feldmarschall-Lieutenant Chasteller, als jener dem Tiroler Corps den Weg nach Klagenfurt verlegen wollte.

Inzwischen hatte, gleichzeitig mit dem Treffen bei Belai (21. und 22. Mai), der österreichische Generalissimus Napoleon die siegreiche Schlacht bei Aspern geliefert. Vor der Schlacht kämpften zwei wallachisch-illyrische Bataillone in der Avantgarde des Generals Klenau vor der Spitz, um den Franzosen den Donau-Uebergang zu erschweren. An der Schlacht selbst betheiligten sich dieselben Grenzer und zwar ein Bataillon in der vierten und ein Bataillon in der fünften, ein Bataillon Warasdiner und St. Georger in der ersten Colonne. Die letzteren gehörten jenen leichten Truppen an, welche in die hinter Aspern liegenden, stark besetzten Auen eindrangen, die Franzosen nach einem lebhaften Gefechte aus den Gebüschen und Baumgruppen vertrieben und bei der zweiten Erstürmung von Aspern den Franzosen in den Rücken kamen. Die ersteren Grenzer fochten bei Esslingen [2]).

---

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift u. Oguliner Regimentsgeschichte.

[2]) Militärzeitschrift u. St. Georger Regimentsgeschichte.

Bei dem Corps des Feldmarschall-Lieutenants Schustek, der von Krems an die Donau beobachtete, nahm Major Baron Simbschen mit Gradiškanern vier feindliche Schiffe, machte die Bemannung zu Gefangenen und erbeutete 1970 Eimer Wein, welche für die feindliche Armee bestimmt waren. [1])

Als sich Erzherzog Johann mit der italienischen Armee nach Ungarn zog, kam es am 14. Juni zur Schlacht bei Raab. Hier kämpften von Grenzern: ein Bataillon Sluiner, zwei Bataillone des ersten Banalregiments, die Oguliner, ein componirtes Gradiškaner Broder Landwehrbataillon und die Warasdiner Kreuzer. Sie hatten grosse Verluste zu beklagen. Die ersten Banalisten waren am meisten engagirt. Als um fünf Uhr Nachmittags das dritte Echellon des Vicekönigs von Italien gegen den Pauczabach, rechts vom Kis-Megyer Maierhofe, vordrang und den Uebergang forçirte, warf sich demselben Obrist Božić, vom Geschützfeuer unterstützt, mit den Banalisten mit grosser Entschlossenheit entgegen. Zweimal wurden die Vordringenden mit grossem Verluste zurückgeworfen. Schon war der dritte Angriff vorbereitet, als die Franzosen den halb ausgetrockneten Bach auf einem anderen Puncte überschritten und die Kapellenanhöhe und Kis-Megyer umgingen, wodurch der Rückzug erzwungen wurde [2]).

Einen hervorragenden Antheil nahmen zwei Reservebataillone der Banalgrenze, ein Bataillon Sluiner und das dritte Bataillon Otočaner am 23. Juni an dem Gefechte bei Graz. General Munkáczy, dessen Brigade aus den zwei Banalisten- und zwei Banderialisten-Bataillonen bestand, war schon am 24. am Glaçis von Graz aufmarschirt und hatte gegenüber den von den Franzosen besetzten Häusern einige Gebäude in Besitz genommen. Kaum war dieses geschehen, so rückte der Feind vom Rosenberge gegen St. Leonhard herab. Es entbrannte ein hitziges Gefecht, welches in den Vorstädten, Häu-

---

[1]) Gradiškaner Regimentsgeschichte.

[2]) Aus Feldacten.

sern und Gärtern die ganze Nacht fortgesetzt wurde. Als nun der Morgen des 25. Juni anbrach, sah sich General Munkáczy mit seiner Brigade in der Vorstadt St. Leonhard umzingelt. Major Munić des ersten Banalregimentes musste mit 300 Mann die Waffen strecken. Inzwischen führte Ban Gyulai mehrere Truppen herbei und machte der Brigade Luft.

Als die Oesterreicher vom Ruckelberge vertrieben wurden, erhielt General Kalnásy, dessen Brigade aus zwei Bataillonen Simbschen, dem Bataillone Otočaner und Sluiner Bataillon bestand, den Auftrag, den Ruckelberg wieder zu nehmen und über den Rosenberg vorzurücken und die Weinzierlbrücke im Rücken zu bedrohen. Diese Unternehmung gelang. Dabei rückten die Otočaner gegen die Vorstadt St. Leonhard. Schon beim ersten Angriffe wurden die Franzosen geschlagen, sammelten sich aber wieder und trieben die Grenzer zurück. Aber General Kalnásy zog die Sluiner an sich. Der zweite Angriff gelang vollkommen. Die Franzosen wurden in die Flucht getrieben, verloren drei Kanonen und 460 Mann an Gefangenen. Bei diesem Angriffe hatten die Sluiner die von den Franzosen besetzten Häuser gestürmt, die Otočaner den in der St. Leonharder Kirche gefangenen Major Munić mit den Banalisten befreit. Alle ferneren Versuche des französischen Generals Braussier, den Grenzern und Linientruppen die errungenen Vortheile zu entreissen, scheiterten gänzlich. Abends waren die Franzosen auch aus den Verschanzungen an der Weinzierlbrücke herausgeworfen. Nach dem Berichte des Generals Kalnásy hat die Grazer Landwehr mit den Otočanern und Sluinern zur günstigen Wendung des Gefechtes den Ausschlag gegeben [1]).

Eine Division Sluiner Landwehr war beim Ueberfalle von Laibach am 27. Juni unter Major Dumontet am 27. Juli betheiligt. Ein Bataillon dieser Grenzer vertheidigte Leoben gegen den General Rusca auf das Entschlossenste, musste aber

---

[1]) Aus Feldacten.

endlich der Uebermacht weichen und wurde zum Theile versprengt [1]).

In der Schlacht bei Wagram am 5. Juli hielten ein Bataillon Warasdiner St. Georger und eine Division Broder in der Brigade Vécsey Vorposten in den Auen, beim Rückzuge der Division Kotulinsky bildeten sie mit Kienmeyer-Husaren die Arrieregarde. Der entschlossenen Haltung dieser Truppen war es zu verdanken, dass die Division unbehelligt den Rückmarsch durchführte [2]).

Beim Armeecorps des Feld-Zeugmeisters Grafen Kolovrat in Oberösterreich, welches das südliche Böhmen deckte, vertheidigten Peterwardeiner am 22. Juni unter dem Obristen Leutner Kirschlag und Hermannsöd gegen einen feindlichen übermächtigen Angriff mit hervorragender Tapferkeit und betheiligten sich am 7. Juli auch an dem Angriffe auf das Tête de Pont bei Linz.

Rühmlich war der Kampf der Brigade Radivojević, welcher zwei schwache Deutschbanater Bataillone unter dem Obristen Mihanović und Major Nestor angehörten, zur Vertheidigung der Egerlinie an der Nordwestgrenze von Böhmen gegen Junot, und als dort nach der Schlacht bei Aspern ein Corps (11.) unter dem Feldmarschall-Lieutenant Kienmeyer zusammengezogen wurde, auch gegen Jerome Bonaparte. Sie entschieden mit einer Compagnie Jäger durch grosse Entschlossenheit und Ausdauer das siegreiche Gefecht bei Gefräs am 8. Juli und verfolgten die Feinde bis Baireut. Dadurch und durch die Vertreibung Jérome Bonaparte's nach dem kurzen Gefechte bei Plauen wurde die Gefahr einer Invasion von diesem Theile Böhmens abgewendet.

### *c)* Im Herzogthume Warschau.

Dem 7. Corps, mit welchem der Erzherzog Ferdinand d'Este im Herzogthume Warschau operirte, waren zugetheilt: zwei Bataillone der beiden siebenbürgischen Romanen

---

[1]) Aus Feldacten.

[2]) Militärzeitschrift.

und zwei der Szekler Infanterieregimenter und acht Escadronen des Szekler Husarenregiments. Von den Szeklern stand ein Bataillon zur Beobachtung von Čenstochau, das andere wurde in Garnisonen verlegt. Bei dem operirenden Theile der Truppen waren nur die Romanen thätig. Die ersten Romanen bestanden am 25. April am linken Flügel des Corps, welches den Brückenkopf bei Praga blockirte, bei Sumlovščina ein siegreiches Gefecht. Das zweite Bataillon betheiligte sich bei der Erstürmung des Brückenkopfes von Thorn am 15. Mai, das erste vertheidigte entschlossen Sandomir in der Nacht vom 17. auf den 18. Mai, war im Gefechte von 12. Juni bei Gorcice, das zweite kämpfte bei Jedlinsko [1]).

*f)* In Dalmatien.

An der zweiten Vorrückung gegen Dalmatien unter dem General Peter Knežević im Juli betheiligten sich: das Likaner Reservebataillon, drei Compagnien des Likaner Landwehrbataillons und eine Escadron Serežaner. Das Corps zählte nur 4200 Mann. Bei dieser Expedition, welche bis Zara vordrang und dieses einschloss, kam es nur am 23. Juli bei Benkovac und am 25. Juli bei Zemonica zu glücklichen Gefechten. Der wichtigste Erfolg der Likaner bei Benkovac war die Erbeutung von 110 Ochsen. Die Likaner Offiziere, Oberlieutenant Gobosac und Hauptmann Čorić unternahmen als Parteigänger mit kleinen Abtheilungen häufige Streifungen ins Innere des Landes und thaten den Franzosen grossen Abbruch.

*g)* Beim Rückzuge nach Mähren. (Der Wiener Friede.)

Beim Rückzuge der österreichischen Armee gegen Znaim nach der Schlacht bei Wagram waren die Gradiškaner in der Brigade des Generals Grafen Klebelsberg dem fünften Armeecorps zugetheilt, welches von Schöngraben an den Avantgardedienst nahm.

---

[1]) Militärzeitschrift.

Am 10. Juli vertheidigten diese Grenzer das Dorf Schöngraben und hinter demselben die über den Windpassing-Bach führende Brücke mit grosser Hartnäckigkeit. Inzwischen erhielt General Graf Klebelsberg den Auftrag, mit der Brigade, welche ausser den zwei Bataillonen Gradiškaner aus zwei Bataillonen Jäger und 16 Escadronen bestand, das Defilé gegen Grund und Guntersdorf auf das Aeusserste zu vertheidigen, um der Armee für den Uebergang über die Thaya die nötige Zeit zu sichern. Obwol Massena die Brigade mit seiner Uebermacht fast erdrückte, so zog sich doch diese, den ganzen Tag fechtend, Schritt für Schritt mit grosser Kaltblütigkeit und Entschlossenheit zurück. Als 5000 Franzosen ihre rechte Flanke umgehen wollten, formirte Major Simbschen aus seinen Grenzern eine Masse, an deren Festigkeit die wiederholten Angriffe der Reiterei abprallten. So gelang es mit Unterstützung der Reiterei und Artillerie, die durchschnittene Gegend von Jetzelsdorf zu erreichen und um 2 Uhr Nachts auf den 11. Juli den Thaya-Uebergang zu bewirken. Am 11. hatte diese am anderen Ufer gelagerte Brigade mit Massena um den Besitz der Brücke zu kämpfen, welche die dort postirten Gradiškaner ihm streitig machten. Nur eine Compagnie hielt die Schanze bei Klosterbruck besetzt. Als diese Grenzer durch ein heftiges Kartätschenfeuer verdrängt wurden, musste auch die Schanze verlassen werden. Während des blutigen Treffens bei Znaim erhielt das eine Bataillon links, das andere rechts von der Wiener Strasse auf den Weinbergen seine Aufstellung. Das erste Bataillon wurde während des Treffens neunmal angegriffen, behauptete aber seine Stellung mit ausgezeichneter Tapferkeit [1]). Eben so rühmlich kämpfte es, als Fürst Reuss die Franzosen gegen die Thaya zurückdrängen wollte. Da wurde der Kampf plötzlich durch einen Waffenstillstand abgebrochen, dem am 14. October der unglückliche Wiener Friede folgte. Unter dem Verluste an Gebiet, in der Ausdehnung von 2000 Quadratmeilen mit $3^1/_2$ Million Einwohnern, welchen Oester-

---

[1]) Gradiškaner Regimentsgeschichte.

reich hatte, befanden sich auch die vier Karlstädter und zwei Banalregimenter mit dem kroatischen Provinzialgebiete bis an die Save.

Rührend und feierlichernst war der Moment, als den 18.948 versammelten Grenzern am 29. November zu Zala-Egerszeg durch den Feldmarschall-Lieutenant Franz von Jelačić der Uebertritt unter die französische Regierung angekündigt wurde. Manche Thräne rollte über die sonngebräunten Wangen, als ihnen dieser im Namen des Kaisers das Lebewol zurief. Viele traten mit der Bitte vor, ihnen zu gestatten, dass sie sich an die wackeren Vertheidiger Tyrols anschliessen, statt unter den Scepter des Franzosenkaisers zu treten. Nur sanfte Worte und die feierliche Versicherung, „Seine Majestät nehme nicht auf immer Abschied von ihnen und hoffe bald auf einen günstigen Umschwung der Verhältnisse, der seine treuen Grenzer wieder unter sein Scepter bringen werde, vermochten die schmerzlich erregten Gemüter zu besänftigen. Jelačić selbst wurde von dem tiefen Schmerze seiner Landsleute, deren ungetheilte Liebe er besass, so sehr ergriffen, dass er unmittelbar darauf in eine lebensgefährliche Krankheit verfiel, die seinem thatenreichen Leben ein frühzeitiges Ende machte [1]).

Die Grenzer wurden entwaffnet und nahmen ihren Weg in die Heimat. Allein viele, sowol aus der Banal- als der Karlstädter Grenze, verliessen ihre Heimat und auch ein Theil der Offiziere trat in österreichische Dienste. So ergriffen noch im Jahre 1811 aus der St. Peter und Udbinjaer Compagnie des Likanerregiments 4000 den Wanderstab und zogen durch Bosnien nach Sirmien und ins Banat [2]).

---

[1]) Geschichte des zweiten Banalregiments.

[2]) Likaner Regimentsgeschichte.

## §. 11. Züchtigung der Türken durch den Marschall Marmont 1810.

Marschall Marmont züchtigte als Civil- und Militär-Gouverneur von Illyrien die Türken und vertrieb sie aus den Grenz-Territorien, zu deren Besitznahme er sie 1809 aufgereizt hatte. Er liess anfangs Mai die Karlstädter Chasseurs d'Illyrie mit Linientruppen aus Fiume und über Labušovo brdo aus Dalmatien, zusammen bei 20.000 Mann, gegen den Cordon aufbrechen. Bei 1000 Likaner rückten über Nebluje, Kamensko und Priboj gegen Bihać und vertrieben am 5. Mai die Türken aus Vaganac. Dann wurde die Feste Izaćić mit den umliegenden Dörfern bis Klokot verbrannt. Gleichzeitig liess Marmont (5. Mai) Bihać berennen und Golubić niederbrennen. Die inzwischen in Waldhütten untergebrachten Grenzer wurden wieder in ihren früheren Territorien angesiedelt und die alte Cordonslinie wieder hergestellt. Ueberdies zahlten die Türken zur Deckung der Mobilisirungsauslagen eine namhafte Brandschatzung [1]).

## §. 12. Theilnahme der österreichischen Grenzer an dem Feldzuge 1812.

Als Oesterreich im Jahre 1812 ein Hilfscorps von 30.000 Mann unter dem Fürsten Schwarzenberg gegen Russland vorrücken liess, wurden demselben zwei Bataillone der beiden Warasdiner-Regimenter und ein Bataillon Broder und ein Bataillon Gradiškaner zugetheilt. Die zwei letzteren blieben jedoch beim Reservecorps in Galizien und nur die zwei ersteren nahmen an den Operationen Antheil.

Beide Bataillone betheiligten sich an dem Gefechte bei Pružany und Kozibrod am 10. und bei Padubnik am 12. August. In der Affaire bei Krimini am 23. August und in dem Gefechte bei Stara Vušva am 25. August waren nur die Kreuzer engagirt. Nach der Warasdiner St. Georger Regimentsgeschichte kämpften die

[1]) Likaner und Oguliner Regimentsgeschichte.

Grenzer dieses Regiments auch bei Janovka, Lubomil, Rudna, Vladon, Lusna, Briš und am Bug (21., 29., 30. September, 1., 2., 4. October) und machten, von Abtheilungen der Hiller-Infanterie und Dragoner unterstützt, einen Major, acht Offiziere, einen Commissär, drei Verpflegsoffiziere und 408 Mann zu Gefangenen, erbeuteten mehrere hundert Proviantwägen und 20 Munitionskarren. Beim Rückzuge Napoleons litten auch diese Grenzer viel. Auf der Strecke von Stolovic bis Zlomir blieben mehrere hundert Mann an Erschöpfung und wegen grimmiger Kälte am Wege liegen, starben dann auf den requirirten Wägen, Viele auf der Strasse oder in Spitälern [1]). Der Rest der vier Bataillone ging zur Observationsarmee nach Böhmen ab.

## §. 13. Theilnahme der französischen Grenzer an dem Feldzuge 1812.

Von den sechs kroatischen, Frankreich unterthänigen Regimentern, welche statt illyrische Jäger die Bezeichnung kroatische Regimenter erhielten, kämpften nur zwei in der französischen Armee gegen Russland: Das erste und dritte.

Das erste war aus einem Bataillone Likaner und einem Bataillone Otočaner, das dritte aus zwei Banalistenbataillonen zusammengesetzt. Sie wurden von den Obristen Slivarić und Joly commandirt. Ein Bataillon bestand aus einer Compagnie Voltigeurs, einer Compagnie Carabiniers und vier Compagnien Fouseliere. Das zweite Regiment (Oguliner und Sluiner) versah im Lande Garnisonsdienste.

Das erste Kroatenregiment war dem Corps des Vicekönigs von Italien, Division Delsonz, Brigade Plausonne, das dritte dem Corps des Feldmarschalls Oudinot, Division Belliand, Brigade Amay zugetheilt.

Nach der rückgängigen Bewegung des Marschalls Oudinot gegen Polock am 11. August war das dritte Regiment am 18. ernst engagirt. An diesem Tage stiess auch eine Compagnie

[1]) St. Georger Regimentsgeschichte.

unter dem Capitän Rebrača auf eine in einem Hinterhalte aufgestellte russische Abtheilung und trieb sie mit dem Bajonette heraus. In der Schlacht bei Polock verlor das Regiment 450 Mann an Todten und Verwundeten.

Als sie am dritten Tage mit dem Rückzuge Oudinot's endigte, deckte es mit einem Schweizer Regiment den nächtlichen Abmarsch. Als dieser durch einige in Brand geratene Lagerhütten verraten wurde, liess Fürst Wittgenstein den Franzosen nachsetzen, die Brücke über die Dvisa mit Granaten bewerfen und die Arrieregarde angreifen. Das Bataillon des ersten Banalregiments bildete das äusserste Ende derselben und in diesem die Compagnie des Hauptmanns Pleš (Peleš?). Als diesem eine russische Abtheilung den Zugang zur Brücke verlegte, öffnete er sich den Weg mit dem Bajonette, musste aber dabei die Hälfte der Mannschaft aufopfern. Dann gelang es ihm die Brücke abzubrechen.

Bei der Vorrückung des Vicekönigs am 4. September bestand das erste Kroatenregiment, vereint mit baierischen Chevauxlegers, bei Gridnova einen kurzen aber heftigen Kampf mit den vorbrechenden Kosaken, ohne jedoch die Russen aus der vortheilhaften Stellung delogiren zu können.

Am 7. September rückte die 13. Division Delsonz, dessen Avantgarde das erste Kroatenregiment bildete, in der Schlacht an der Moskva gegen das Dorf Borodino und nahm es mit Sturm. Mit dieser Waffenthat sollte sich die Division begnügen. Allein von Kampflust hingerissen, eilte die Brigade Plausonne (das erste Kroatenregiment) zur Moskva, übersetzte sie und bemächtigte sich einer der dortigen Brücken, welche Borodino mit dem rückwärtigen Plateau verbanden. General Plausonne eilte zur Brücke vor, um die Ungestümen zurückzurufen, sank aber durch eine Kugel zu Boden. An dem übrigen Theile der Schlacht nahm das Regiment keinen Antheil. Am Rückzuge von Moskau passirte das dritte Kroatenregiment am 26. November, bei Studinka eine der zwei Berezina-Brücken unter General Corbineau zuerst und drängte die Russen soweit zurück, dass ein Theil der Armee

ohne Hindernisse den Uebergang bewirken konnte. Es betheiligte sich ruhmvoll in der Schlacht am 28. November, wobei es 16 Offiziere und bei 700 Mann verlor. Am Rückzuge von der Berezina — eigentlich wilder Flucht — bildete es keinen tactischen Körper mehr. Von den zweiten Banalisten sammelten sich zu Marienburg nur 150 Mann. Es rückte mit den wiedergesammelten Versprengten 500 Mann stark zur Garnison von Ingolstadt ein, und kam dann mit 1000 Mann verstärkt nach Magdeburg.

Das erste Regiment büsste am Rückzuge 700 Mann ein und kam als Garnison nach Glogau. Beide Regimenter wurden für die hervorragende Tapferkeit, welche sie während des ganzen Feldzuges an den Tag legten, von Napoleon durch zahlreiche Decorationen ausgezeichnet [1]). Hier wurden nur die mir zugänglichen Leistungen mitgetheilt.

## §. 14. Der Feldzug 1813.

### *a)* In Deutschland.

Im Jahre 1813 erschienen von jedem der sieben österreichisch gebliebenen regulären Grenzregimenter zwei Feldbataillone und das Reservebataillon, von den siebenbürgischen nur die Feldbataillone und das Husarenregiment am Kriegsschauplatze. Nach Eröffnung des Feldzuges im französischen Illyrien und nach der Besitznahme von den Karlstädter und Banalregimentern wurde auch in jedem derselben ein Bataillon formirt und zur Armee einberufen, während ein Theil derselben noch in französischen Diensten stand.

In Deutschland kämpften die ersten Warasdiner, Slavonier und die beiden Banater Feldbataillone, sowie die ersten Siebenbürger. Als der Feldmarschall Fürst Schwarzenberg am 1. Juli das Obercommando der böhmischen Observationsarmee übernahm, waren dieser das erste Bataillon Broder in der leichten Division Liechtenstein, Brigade Scheither, das Peterwardeiner in der leichten Division Bubna, Brigade

[1]) Aus der Geschichte des zweiten Banalregiments.

Klebelsberg, die Warasdiner Kreuzer und St. Georger, Gradiškaner, Deutschbanater und wallachisch-illyrischen ersten Bataillone in der Division Crennville, Brigade Greth eingetheilt. Da die Schilderung der Armeebewegung ausserhalb der Aufgabe dieser Geschichte liegt, werden hier nur jene blutigen Acte aufgenommen, an welchen Grenzer Theil nahmen, mit Angabe der Leistung, wenn diese einigermassen hervorragte.

Peterwardeiner vertrieben (August) gemeinschaftlich mit Jägern und Husaren französische Streifcolonnen, welche von Reichenberg aus die Gegend der oberen Isar aussaugten. Obrist Graf Zichy verjagte eine solche Abtheilung am 23. August mit Husaren und Peterwardeinern aus Niemes, bald darauf auch aus Wartenberg und Reichstadt. Beim Ueberfalle von Kratzen erstürmte der Peterwardeiner Oberlieutenant Draženović mit nur 60 Mann nach heftigem Widerstande den dortigen Maierhof, tödtete zwei Offiziere und eine namhafte Anzahl Feinde und nahm 29 Mann gefangen.

Bei der Vorrückung gegen Dresden gab es mehrere Affairen, an denen Grenzer Theil nahmen. Als am 25. August die Division Crennville bei Koschitz vor Dresden einrückte, bezog das erste Gradiškaner Bataillon mit einer Division Klenau-Chevauxlegers die Vorposten. Um nun die Division Mesco in ihrer Bedrängniss zu unterstützen, griff Feldmarschall-Lieutenant Crennville den Feind an. Die Gradiškaner erstürmten die Pulvermühle, das Zollhaus und die steinerne Brücke unter dem tapferen Major Baron Simbschen nach heftigem und hartnäckigem Widerstande. Die feste Schäferei liess General Greth durch das Warasdiner Kreuzerbataillon wegnehmen, was diese trotz des verzweifelten Widerstandes ausführten. Der Feind hielt noch den Holzhof und das Feldschlössel besetzt. Auch diese wurden erstürmt, obwol sie stark besetzt waren; das letztere besonders durch den ausgezeichneten Mut des Gradiškaner Hauptmanns Ranković, der dann seine Plänkler bis an die Pallisaden von Dresden kühn vorführte. Dort behauptete sich das Gradiškanerbataillon von 7 Uhr früh (26.) bis

4 Uhr Nachmittags im stärksten feindlichen Feuer, worauf es den linken Flügel, in Massenform aufgestellt, deckte.

Vom Warasdiner Kreuzer Bataillon waren vier Compagnien links von dem Holzhof und zwei Compagnien beim Schützenhof in Gärten und Häusern vertheilt. Hier schlugen sie unter der ausgezeichneten Führung des Obristen Bencek, ungeachtet des weit überlegenen Musketen- und Kanonenfeuers den zweimal versuchten Angriff der Franzosen zurück und trieben sie in die vor dem Schützenhause befindliche verpallisadirte Redoute. Als der Feind zum drittenmale aus derselben hervorstürzte, konnte er wegen Erschöpfung des Kreuzer Bataillons nur mit Hilfe einer Divion Deutsch Banater unter Major Nestor in dieselbe wieder zurückgetrieben werden. Obrist Bencek stürmte mit einem Theile seines Bataillons selbst die Redoute und erstieg der erste das Parapet. Da jedoch die wenigen weggerissenen Pallisaden den nachrückenden Grenzern zu wenig Raum gewährten, um den kühnen Commandanten in seinem Vordringen kräftig zu unterstützen und ein feindliches Bataillon aus dem Thore gleichzeitig ausbrach, so musste der errungene Vortheil wieder aufgegeben werden. Als dann Major Nestor noch eine Division Deutsch-Banater an sich zog, gelang es, den Feind nicht nur aus den Schanzen, sondern auch aus den umliegenden Häusern herauszutreiben. In eines derselben hatte sich ein Offizier mit ungefähr 100 Mann geworfen, die den Grenzern durch ihr Feuer viel Schaden beibrachten. Als man nun das Haus mit einem Zwölfpfünder beschoss, ergriffen die Franzosen die Flucht, wurden aber von den Deutsch-Banatern, welche die Zugänge besetzt hielten, gefangen genommen.

Drei Compagnien Warasdiner St. Georger unter dem Obristen Kotzy deckten die Batterie, welche General Doller um 2 Uhr nahe an Dresden auffahren liess, und warfen dann die feindlichen Plänkler zurück, wodurch die hart bedrängte Batterie Zeit gewann, sich zurückzuziehen. Als jedoch ein Linienbataillon zur Unterstützung herbeieilte, wurde der bereits vorgedrungene Feind wieder bis an die Mauern von Dresden zurückgedrängt.

Die wallachisch-illyrischen Grenzer litten viel in der Division Mesco, die vor Dresden mit Uebermacht angegriffen wurde [1]).

Beim Rückzuge der Division des Fürsten Liechtenstein am 28. von Plauen trug Major Novak mit den Brodern in der Arriergarde des Generalmajors Grafen Hardegg wesentlich dazu bei, dass dieser mit so ausgezeichneter Umsicht bis Wendisch-Karschdorf ausgeführt wurde [2]). An demselben Tage fochten beim Rückzuge der Armee nach Böhmen die deutsch-banater und wallachisch-illyrischen Grenzer in der Brigade Baumgarten bei Freiberg.

An den Kämpfen, welche auf die Niederlage Vandamme's bei Kulm am 30. August folgten, nahmen die Gradiškaner im zweiten Armeecorps lebhaften Antheil. Am 16. September gaben die Gradiškaner Lieutenant Besić und Mikić bei der Wegnahme von Zuckmantel mit ihren Abtheilungen Beweise ausgezeichneter Tapferkeit, während Hauptmann Gaši die am linken feindlichen Flügel gelegene Höhe des Nollendorfer Berges mutvoll erstieg, auf demselben mehrere feindliche Stürme zurückwies und bis zu seiner Abberufung hartnäckig behauptete. Am 18. September fochten dieselben Grenzer unter Major Baron Simbschen bei der Recognoscirung gegen Kinitz mit hervorragender Tapferkeit.

Ebenso hatten Grenzer an den Gefechten und Affairen, welche bei der zweiten Vorrückung nach Sachsen vorfielen, Antheil. Als die Brigade des Generalmajors Zechmeister in der zweiten leichten Division des Feldzeugmeisters Grafen Bubna am 8. October den Brückenkopf bei Pirna angriff, stürmte Hauptmann Luxem mit einer Compagnie des sechsten Jägerbataillons und einer Abtheilung Peterwardeiner die dem rechten Flügel desselben vorliegende Flesche, Hauptmann Baron Marschall mit zwei Compagnien Jäger und einer Compagnie Peterwardeiner das Fünfeck. Bald gelang die Erstürmung der beiden Objecte.

---

[1]) Aus Feldacten.

[2]) Aus denselben.

Die Wallachisch-Illyrier waren am 2. October an der Tête des Klenau'schen Corps bei Oderau, am 3. bei Vertheidigung des Flüsschens Flohe mit Kerpen-Infanterie ehrenvoll engagirt, die Deutsch banater am 9. bei Göppersdorf, am 10. bei Seifnitz.

An der Völkerschlacht bei Leipzig am 16., 18. und 19. October nahmen Antheil:

Ein Bataillon Broder in der ersten leichten Division des Fürsten Liechtenstein;

ein Bataillon Peterwardeiner in der zweiten leichten Division des Grafen Bubna;

ein Bataillon Deutsch-Banater in der ersten Armeeabtheilung, Division Hardegg;

ein Bataillon Gradiškaner in der zweiten Armeeabtheilung, Division Lederer;

ein Bataillon Warasdiner Kreuzer in der dritten Armeeabtheilung, Division Crennville;

ein Bataillon Warasdiner St. Georger in der dritten Armeeabtheilung, Division Crennville;

ein Bataillon Wallachisch-Illyrier in der vierten Armeeabtheilung, Division Mohr.

Die Division Liechtenstein war an die dritte Armeeabtheilung des Feldzeugmeisters und Ban Grafen Gyulai angewiesen; daher kämpften drei Grenzbataillone, das Broder und die beiden Warasdiner gemeinschaftlich. Die dritte Armeeabtheilung hatte Lindenau zu nehmen. Der Angriff erfolgte in drei Colonnen. Die erste führte der Feldmarschall-Lieutenant Prinz von Hessen-Homburg, die zweite der Ban selbst und die dritte der Generalmajor Čolić. Dabei waren dem Prinzen die Kreuzer, dem Ban die St. Georger, die Broder dem General Čolić untergeordnet. General Čolić erstürmte nach hartnäckigem Widerstande, besonders durch die Taperkeit der Broder unter Major Novak, und nach dessen Verwundung unter Hauptmann Jelončić, und

durch die des siebenten Jägerbataillons, Klein - Zschochern [1]). General Čolić liess dann Plagwitz angreifen.

Allein dem mutigen Angriffe der Broder und Jäger setzte der Feind einen gleich entschlossenen Widerstand entgegen und räumte nur die ersten Häuser und einen Theil des Waldes. Als dieser dann namhaft verstärkt wurde, scheiterten die mutigsten Angriffe besonders wegen des mörderischen Kartätschen- und Muskettenfeuers. Zuletzt schritten die Franzosen selbst zur Offensive und setzten der sich zurückziehenden Colonne nach. Da geriet besonders die vom Obristen Veyder geführte Abtheilung aus Brodern und Jägern in eine solche Bedrängniss, dass die Divisionsmassen der ersteren und die Klumpen der letzteren von der Cavallerie ganz umrungen wurden. Da eilte ein Kosaken-Pulk herbei und machte ihnen Luft, worauf es gelang, mit deren Hilfe die Verfolger zurückzudrängen. Darauf wurde am 16. Klein-Zschochern gegen wiederholte Angriffe behauptet. An der Tête der ersten Colonne warfen zwei Compagnien Jäger und zwei Compagnien Warasdiner Kreuzer die Franzosen in den Ort Lautsch, welcher hierauf genommen wurde. Das Bataillon betheiligte sich dann an der sehr schwierigen Erkämpfung des durchschnittenen Terrains am Wege nach Lindenau, an dem mörderischen Angriffe auf dasselbe und an der Behauptung der Auen an der Luppe.

Die St. Georger hielten während dieser Vorgänge Schönau und die anliegenden Auen besetzt und waren in den letzteren wenig engagirt.

Die Gradiškaner bildeten mit einem Bataillon Kaunitz, getrennt von der Brigade Sorbetenberg, unter dem Obristlieutenant Baron Simbschen eine selbstständige Abtheilung und stiessen auf der Bewegung gegen Leipzig zur Deckung des zweiten Armeecorps in der linken Flanke bei Schleusig auf die von Plagovitz gezogene feindliche Vorpostenkette und vertrieben die nächsten Posten. Da gleichzeitig General Čolić Zschochern angriff, so wurde

[1]) Aus der Relation des Fürsten Liechtenstein.

diese Unternehmung durch ein wol angebrachtes Feuer in der Flanke unterstützt und das Vordringen einer Verstärkung verhindert.

Als am 18. ein französisches Corps Gross- und Klein-Zschockern nahm, die eben in Brand gesteckte Brücke bei Schleusig erobern und das Feuer löschen wollte, wurde das vorgedrungene Bataillon von den in den Häusern und auf den die Brücke flankirenden Dämmen postirten Gradiškanern und von Kaunitz-Infanterie daran gehindert. Schleusig selbst wurde von den Gradiškaner Hauptleuten Paprić und Kokanović behauptet.

In der vierten Armeeabtheilung liess General Baumgarten von zwei wallachisch-illyrischen Bataillonen und einem Bataillon Kerpen das Dorf Holzhausen stürmen. Dem wallachisch-illyrischen Bataillon unter Major Lang gelang es zwar einzudringen, da es aber durch Uebermacht wieder zurückgedrängt und der Feind verstärkt wurde, konnte das Dorf nur mit Hilfe zweier russischer Bataillone genommen werden.

Zwei Bataillone Deutsch-Banater betheiligten sich in der Division Hardegg an dem Kampfe vor Löswig, wo das kräftige Vordringen des Feindes so lange aufgehalten wurde, bis eine Unterstützung anlangte.

In der leichten Division des Grafen Bubna, welche erst am 18. in den Kampf eintrat, unterstützte das Peterwardeiner Bataillon kräftig den zweiten Angriff auf das Dorf Baumsdorf und dessen Behauptung unter Major Grafen Branković. Zur Unterstützung des am Kampfplatze erschienenen schwedischen Kronprinzen griffen diese Grenzer mit Preussen das Dorf Sellerhausen an, welches nach langem Hin- und Herschwanken des Gefechtes endlich durch die ausgezeichnete Ausdauer der Grenzer genommen und die ganze Nacht hindurch gegen die feindlichen Angriffe behauptet wurde [1]).

Nach der Erstürmung von Leipzig bei dem Vormarsche gegen den Rhein waren drei Grenzbataillone (Broder,

---

[1]) Aus Relationen in Feldacten.

Kreuzer und Peterwardeiner) der Hauptavantgarde der Armee unter dem Feldmarschall-Lieutenant Grafen Bubna eingetheilt. Auf diesem unterstützten am 21. October die Broder bei Kösen an der Saale die verdrängten Vortruppen und hatten dann mit ihnen (Jägern) vereinigt in Neu-Kösen einen harten Kampf zu bestehen. Beim Angriffe auf die Verschanzungen von Hochheim stürmte am 9. November das Kreuzer Bataillon mit einem Bataillon Linieninfanterie von den Weingärten aus die Südseite der Verschanzungen [1]).

*b)* Operationen in Illyrien und Italien.

Nach der Kriegserklärung vom 19. August begannen die Feindseligkeiten in Illyrien. Das Obercommando führte der Feldzeugmeister Baron Hiller. Generalmajor Graf Nugent rückte am 20. als Avantgarde des Feldmarschall-Lieutenant Radivojević mit dem zweiten Bataillon Kreuzer und einer Escadron gegen Karlstadt vor, wo sich ihm das dritte Sluiner Bataillon anschloss und seinem früheren Kaiser den Eid der Treue ablegte. Das Banalistenbataillon, welches sich am 21. Karlstadt näherte, zog sich bei Begegnung mit den österreichischen Vorposten zurück. Bevollmächtigte, welche nach dem Anschlusse der Sluiner in die übrigen Karlstädter und zwei Banalregimenter entsendet wurden, enthoben die Grenzer des Eides an Frankreich, den sie nun dem Kaiser von Oesterreich neuerdings leisteten.

Darauf schritt Feldmarschall-Lieutenant Radivojević zur Organisirung der sechs Regimenter. Zu diesem Zwecke wurde schon am 25. der Kreuzer Hauptmann Bogdanović in das Likaner und Otočaner Regiment abgeschickt. Von den Offizieren, welche zur Aufstellung eines Freicorps in der Warasdiner Brigade bestimmt waren, wurden jedem der vier Karlstädter und Banalregimenter zwei Hauptleute, zwei Oberlieutenants und zwei Fähnriche zugewiesen. Die Organisation der Administration übernahm in den Karlstädter Regimentern der General von Leutner, in

---

[1]) Aus Feldacten.

der Banalgrenze der General Gjurković. Inzwischen hatte sich auch ein Bataillon Oguliner dem General Nugent am Marsche von Zeng nach Fiume angeschlossen. Dieser besetzte am 26. Fiume.

Aus der Grenze waren bereits auch die zweiten Bataillone Broder, Warasdiner, St. Georger, Gradiškaner und Peterwardeiner eingerückt[1]). Bei dem Scharmützel, welches der französische General Garnier bei Recognoscirung der Stellung Nugent's veranlasste (29.), fanden 104 Otočaner unter Hauptmann Tomković Gelegenheit, sich an die österreichischen Grenzer anzuschliessen.

Auch von Grobnik erschienen 60 Otočaner und erneuerten den alten Eid. In Istrien brach zu Gunsten Oesterreichs ein Aufstand aus.

Hauptmann Lazarić und Oberlieutenant Deuš wurden mit 40 Warasdiner Kreuzern und 12 Husaren nach Mitterburg abgeschickt, um die Zusammenziehung der Istrianer zu befördern. Von Lusin piccolo übergingen unter Hauptmann Kosanović 300 Otočaner mit italienischen Artilleristen. Nach Organisirung des Landsturmes in Mitterburg schloss Hauptmann Lazarić mit diesem und seinem Commando bei 1000 Mann Feinde ein.

Während des Gefechtes bei Jelčani und Pasiak vertheidigte Hauptmann Oguman die Stellung bei Castelnuovo mit zwei Compagnien Warasdiner Kreuzer und eine Viertel Escadron Husaren mit glänzender Tapferkeit und zog sich nur vor der grossen Uebermacht Schritt für Schritt fechtend zurück, nachdem eine Abtheilung dieser Grenzer bei Herpolje ein ernstes Gefecht bestanden hatte. Gleichzeitig organisirte Hauptmann Rebrača des Kreuzer Regimentes den Landsturm in Castua.

Während dieser Vorfälle hielten die Broder, Warasdiner St. Georger und Gradiškaner in der Division des Feldmarschall-Lieutenant Radivojević Litay, Weichselburg und Auersperg besetzt. Am 7. September wurden die Vorposten der

---

[1]) Aus Feldacten.

Gradiškaner, welche mit einer Compagnie und einem Zuge Husaren Weichselburg besetzt hielten, vom General Pino mit zwei Bataillons angegriffen und zogen sich, als sie der Feind umgehen wollte, fechtend auf Weichselburg zurück. In diesem Augenblicke erschien General Rebrović mit drei Compagnien Gradiškaner unter dem Obristen Milutinović zur Unterstützung, worauf der Feind nicht nur geschlagen, sondern auch gegen Laibach verfolgt wurde.

Beim Angriffe der Brigade Fölseis am 12. September vertheidigte der Broder Hauptmann Ginjagjević mit grosser Entschlossenheit die Brücken bei Salloch und Ober-Castel gegen die forçirten Angriffe des Feindes mit Erfolg.

Am 9. September war Obrist Milutinović im Begriffe, mit dem Gradiškaner Bataillon und zwei Zügen Husaren in Marein einzurücken, welches nach der Meldung der Avantgarde vom Feinde frei sein sollte. Da aber der Obrist, als er an der Spitze einer Compagnie einzog, den Ort besetzt fand, griff er, schnell gefasst, den Feind mit der Compagnie rasch und ungestüm an, um den nachrückenden Compagnien Zeit zur Fassung zu gewähren, worauf Marein genommen und der Gegner gegen Laibach verfolgt wurde. Dort waren hinter dem gleichnamigen Flusse die Broder bis an die Save aufgestellt, zwei Compagnien Warasdiner St. Georger kurz zuvor in diese Stellung eingerückt. Die letzteren sollten eben durch zwei Compagnien Gradiškaner abgelöst werden, als am 12. September der Vicekönig mit fünf Bataillonen (darunter vier Bataillone Garden), zwei Escadronen und einer reitenden Batterie zum Angriffe vorrückte und die Stellung der Grenzer mit einem Bataillone umgehen liess. In dieser kritischen Lage befahl Obrist Milutinović, um dem Feinde im Angriffe zuvorzukommen, dem Hauptmanne Nikić, mit ein und einer halben Compagnie Gradiškaner dem in seiner rechten Flanke manövrirenden Feinde auf dem kürzesten Wege entgegen zu gehen. Dieser griff das eben einen Berg erkletternde Bataillon nach einer plötzlichen Decharge aus einem Hinterhalte mit dem Bajonnete an, und brachte es so aus der Fassung,

dass es die Waffen wegwerfend, die Flucht ergriff. Hauptmann Nikić rückte nun wieder in der linken Flanke der Linie ein. Bei Weisskirchen leistete Hauptmann Martini mit drei Compagnien Gradiškaner, zwei Grenadierbataillonen den kräftigsten Widerstand. Während er in der Fronte focht, liess er die Gegner durch den Feldwebel Ellger mit einer halben Compagnie in der Flanke angreifen. Dieser wartete, bis der Feind auf 40 Schritte an ihn herankam, empfing ihn dann kaltblütig mit einer so wirksamen Decharge, dass beinahe keine Kugel ihren Mann verfehlte. Als darauf das Bataillon wankte, warf er sich kühn auf dasselbe und trieb nach einem blutigen Kampfe, in welchem jeder Einzelne, dem Führer nachahmend, wie ein Held focht, einen Theil desselben in einen Morast [1]). Darauf wich auch das andere Bataillon.

In diesem numerisch ungleichen Kampfe büssten die Feinde 500 Mann an Todten und Verwundeten, zwei Offiziere und 95 Mann an Gefangenen ein.

Darauf nahm General Rebrović, den der Kanonendonner des Feindes herbeirief, seine Aufstellung am Bernberge, zwei Stunden von Weichselburg. Hier kam es nun am 16. September zu einem für die Grenzer, namentlich aber für die Gradiškaner ruhmvollen Gefechte.

Um die vier französischen Gardebataillone in Weichselburg zu überfallen, erhielt Obrist Milutinović den Auftrag, mit den Gradiškanern den Feind in seiner rechten, der Major Rheinbach mit dem Broder Bataillon in der linken Flanke zu nehmen. Mit der Hauptcolonne, welcher vier Compagnien St. Georger zugetheilt waren, schritt General Rebrović selbst auf der Laibacher Strasse in der Front zum Angriff.

Als Obrist Milutinović am grauenden Morgen des 16. das Schloss umging, liess er es von drei Compagnien angreifen. Er selbst zog mit den anderen gegen die Flanke des zweiten

---

[1]) Aus der Relation des Feldmarschall-Lieutenants Radivojević an Feldzeugmeister Hiller in den Feldacten und österr. Militärzeitschrift vom Jahre 1839, 1. Heft. Seite 51—53.

feindlichen Treffens, die an eine schroffe, nur sehr mühsam zu erkletternde Höhe gelehnt war. Da aber der Feind bei seinem Erscheinen eine Frontveränderung vornahm und ihn aus dem Schlosse heftig beschoss, liess er die Mannschaft compagnieweise als Plänkler die Höhe hinaufrücken, die kriechend sehr mühsam immer mehr Boden gewannen. Inzwischen hatten die anderen drei Compagnien das Schloss im ersten Anlaufe erstürmt. Daraus vertrieben, sammelten sie sich und nahmen es zum zweiten Male. Schon war das halbe Bataillon, welches der Obrist selbst führte, durch unausgesetzte Unterstützungen bis auf zwei Züge im Angriffe auf der steilen Bergwand sozusagen aufgelöst und die Verlegenheit auf das Höchste gestiegen, als es der heroischen Mannschaft gelang, in einem herzhaften Anlaufe den Rand derselben zu gewinnen. Dort angelangt wurde ein so mörderisches Feuer gegen die Garden eröffnet, dass diese bald wankten und die Flucht ergriffen. Nun drang der Obrist mit dem gesammelten Bataillon bis auf die Hauptstrasse und rückwärts nach Weichselburg ein, wo er mit seiner ganz erschöpften Mannschaft zu den zwei anderen Colonnen stiess, deren gleichzeitiger Angriff gleichfalls gelang. Major Rheinbach machte bei seinem raschen Vorrücken, namentlich durch die Entschlossenheit der Broder Compagnie unter Hauptmann Fleischer, 300 Mann zu Gefangenen und eroberte eine Fahne. Die siebente Broder Compagnie war mit dem Angriffe auf das Schloss Smrekar betraut, wo sie, in einen numerisch ungleichen Kampf verwickelt, von der feindlichen Uebermacht fast ganz umzingelt wurde. Da war es der Gemeine Ivo Gregorović, der, selbst sehr tapfer kämpfend, seine Kameraden zur Standhaftigkeit aufmunterte. Thatsächlich fasste und raillirte sich die Compagnie wieder und drängte den Feind zurück [1]).

Nach dieser Niederlage setzte sich der Feind noch einmal bei St. Marein fest, wurde aber vom Obristen Milutinović mit drei Compagnien St. Georger und Broder und von einer Husaren-Escadron mit grösster Entschlossenheit ange-

---

[1]) Broder Regimentsgeschichte.

griffen, geworfen und bis Heiligenbrunn verfolgt. Gleichzeitig vertrieb der Broder Corporal, Ivo Petričević, der sich dazu selbst angeboten, ein französisches Commando aus St. Marein. Der Feind verlor an diesem Tage einen Obristen und 900 Mann an Gefangenen, zwei Standarten, eine Fahne und zwei Geschütze und hatte viele Todte und Verwundete. An dieser glänzenden Waffenthat hatten ausser den Grenzern ein Bataillon Erzherzog Karl-Infanterie und zwei Escadronen Antheil [1]).

Am 22. September detachirte General Rebrović die Obristen, Graf Starhemberg und Milutinović mit dem Warasdiner St. Georger und Gradiškaner Bataillone und einer Escadron Husaren nach Seifenberg, um seine linke Flanke gegen den General Peyremont von der Division Palombini zu decken. Da aber dieser nach Gutenfeld und auch von da nach Ober-Lašic zurückwich, wurde beschlossen, ihn am 25. auch dort anzugreifen. Eine Division St. Georger, unter Hauptmann Benko, ging ihm über die Strasse von Reifnitz in den Rücken. Bei Ponike wendete sich eine zweite Division gegen dessen rechte Flanke. Die drei Abtheilungen schritten nun bei Lašic gleichzeitig zum Angriffe, während Peyremont zu Tische sass, und sprengten nach kurzem Widerstande seine Brigade, wobei acht Offiziere und 300 Mann gefangen wurden. Darauf setzten sich die Obristen mit dem General Čivić, der mit einem Bataillone Sluiner, drei Compagnien Oguliner und einem Zuge Husaren dem General Palombini entgegengeschickt, in Reifnitz eingerückt war, in's Einvernehmen und beschlossen mit ihm die Division anzugreifen. Als General Čivić zu ihnen stiess, war der feindliche General eben im Begriffe selbst die Offensive zu ergreifen, begann aber nach diesem Anschlusse seine ersten Bewegungen zum Rückzuge gegen Cirknitz. Da griff Obristlieutenant Pichler die zwei leichten Bataillone, die bei Neudorf zur Deckung des Rückzuges aufgestellt waren, mit fünf Compagnien Sluiner und einem

[1]) Aus der Relation des Generals Rebrović und den betreffenden Regimentsgeschichten.

Flügel Husaren an. Das eine wurde geworfen und fast ganz gefangen; das andere zog sich in Ordnung zurück. Die Sluiner und ein Theil des ihnen folgenden Georger Bataillons, durch den Erfolg erhitzt, verfolgten den Feind in Unordnung, bis sie plötzlich nach einer Decharge mit dem Bajonnette angefallen, selbst die Flucht ergriffen. In dieser Gefahr, den Erfolg so vieler mühevoller Märsche zu verlieren, sammelte Obrist Milutinović drei Compagnien Gradiškaner um sich und drang auf eine dominirende Anhöhe, wo er sich gegen alle Angriffe so lange behauptete, bis die zerstreuten Truppen wieder raillirt waren und wieder vorwärts Stellung nahmen. Diese wieder gewonnene Fassung bestimmte Palombini sich nach Adelsberg zurückzuziehen, wodurch die Flanke des General Rebrović frei wurde [1]).

Inzwischen kämpften die Warasdiner Kreuzer unter Nugent, am 14. und 15. in dem zwar tapfer geführten aber unglücklichen Gefechte bei Jelčane und Lippa gegen sehr überlegene Streitkräfte, worauf Major Gavenda mit drei Compagnien Kreuzer und 250 Otočanern am Monte maggiore Fiume deckte. Die ersteren Grenzer bethätigten sich dann verdienstvoll und mutig an den weiteren Manövern des Generals gegen die Communication des Vicekönigs, während die Sluiner, Oguliner, zweite Banalisten und Otočaner in der Brigade Čivić diesem am Rückzuge am Fusse folgten und ihm beträchtlichen Abbruch thaten.

Nach der Ordre de Bataille vom 11. October befanden sich unter den 19 Bataillonen Infanterie, aus welchen das Corps des Feldmarschall-Lieutenant Radivojević bestand, 12 Grenzbataillone, das zweite Feld- und das Reservebataillon Warasdiner Kreuzer, dieselben Bataillone St. Georger und Gradiškaner, das zweite Feldbataillon Broder, die neu organisirten Sluiner, Oguliner, zweite Banal-Otočaner und Likaner Bataillone, die letzten in Dalmatien unter dem General Tomašič.

---

[1] Oesterr. Militärzeitschrift 1839, 1. Heft, Nr. 55 – 57.

Zwei Compagnien des zweiten und vier Compagnien des dritten Warasdiner Kreuzer Bataillons nahmen lebhaften Antheil an der Blokirung des Castells von Triest und an den Unternehmungen des Generals Nugent an der nördlichen Küstenstrecke des Kirchenstaates. Hauptmann Zuccheri des Generalstabes nahm bei der Landung mit einer Compagnie Kreuzer mit Hilfe der Engländer die Schanze bei Porto Castelazzo, ebenso das Fort Cavalino. Während des siegreichen Gefechtes bei Boaro Polesina am 20. November traten Obristlieutenant Mamula mit 12 Offizieren und drei Aerzten zu den Oesterreichern über und spielten den Oesterreichern Rovigo in die Hände. Die Kreuzer betheiligten sich nachher an der Besitznahme von Comacchio und Ferrara, bei Vertheidigung dieser Orte und des Forts von Magnavocca, sowie bei der Einnahme von Forli, und führten dabei manche wackere Waffenthat aus.

Bei der Haupttruppe des Feldmarschall-Lieutenants Radivojević bestanden die Sluiner und Oguliner des General Čivić in der Avantgarde mit der Arriergarde des Vicekönigs hartnäckige Gefechte.

Am 23. October focht in der Brigade des Generals Mayer das zweite Bataillon Peterwardeiner bei Piave di Portis in einem äusserst lebhaften Gefechte, wobei eine Compagnie dieser Grenzer den Angriff auf den schwächeren rechten Flügel der feindlichen Verschanzungen mit grosser Entschlossenheit und Raschheit ausführte. Mit ausgezeichneter Bravour kämpften dieselben Grenzer bei Ospidoletto. Major Nović griff mit zwei Compagnien Jäger, zwei Compagnien Peterwardeiner und zwei Compagnien Reisky die sehr starke und etagenweise verschanzte Stellung in der rechten Flanke gegen St. Agnes an, während Obrist Gödlin mit je zwei Compagnien Jäger und Peterwardeiner den Feind in der Mitte beschäftigte. Obwol sich der Feind hartnäckig vertheidigte, und mit Steinen gefüllte Körbe über die Felsen herabwarf, so wurde diese von den Truppen des Majors Nović dennoch erklettert, die ersten Höhen erreicht und ein heftiges Feuer engagirt.

Als in Folge dessen der Feind seine Truppen grossentheils am rechten Flügel concentrirte, liess General Mayer die aus vier Compagnien Reisky und zwei Compagnien Peterwardeinern bestehende Reserve in der Fronte gegen den linken Flügel vorrücken, den Major Nović stürmen, Jäger mit Peterwardeinern den Tagliamento durchwaten und gegen den feindlichen Rücken demonstriren, worauf der Feind, um seine Verbindung mit Osoppo besorgt, zurückwich [1]).

Am 8. December bestand die Brigade des General Grafen Starhemberg bei Boana an der Etsch ein hartnäckiges aber siegreiches Gefecht gegen die Division Marcognet. Sie bestand aus dem zweiten Gradiškaner Bataillon, zwei Bataillons Benjovsky und vier Escadronen Husaren. Als der Feind am obigen Tage in zwei Colonnen zur Offensive überging und den Posten von Concadirame sammt der Unterstützung in die Stellung an der Strasse von Rovigo mit Uebermacht zurückdrängte, warf sich eine halbe Compagnie Gradiškaner mit Ungestüm auf die nächsten Abtheilungen des Feindes, während ihm die andere Hälfte in die Flanke fiel. Zwei Compagnien dieser Grenzer rückten unter dem Obristen Tazza mit klingendem Spiele vor; gleichzeitig Obrist Senitzer vom Benjovsky-Regiment. Trotz der mörderischen Decharge, mit der man sie begrüsste, drangen beide mit unbeschreiblicher Kühnheit und Energie mit dem Bajonnete vorwärts und stachen Alles nieder, was Widerstand leistete. Eine Abtheilung Husaren und eine Kanone unterstützte diese Bewegung. Der Feind wurde trotz seiner bedeutenden Ueberlegenheit mit ansehnlichem Verluste an Todten, Verwundeten und Gefangenen bis Lusia verdrängt. Inzwischen wurden am anderen Flügel die Kämpfenden im Rücken und Flanke umgangen, eine Kanone sammt dem Munitionskarren genommen. In diesem kritischen Momente griffen die beiden Obristen mit den noch verfügbaren Gradiškanern und Benjovsky-Infanterie den Gegner in Massa an, nahmen die Kanone und den Munitionskarren zurück und

---

[1]) Aus dem Berichte des Generals Mayer in Feldacten.

zwangen den Feind den Angriff aufzugeben. An der Brücke über den Ceresolo-Canal war die früher in Rovigo gestandene Compagnie Gradiškaner aufgestellt. Als die Husaren-Vorposten zurückgeworfen wurden, verrammelten die Gradiškaner die Brücke unter dem heftigsten Feuer. Lange verwehrten die Braven dem vielfach überlegenen Feinde den Uebergang. Im Momente des Rückzugs entschied Oberst Tazzy den Sieg. Das Gefecht dauerte bis 8 Uhr Abends. Der Sieg kostete die Oesterreicher im Ganzen 200 Mann, der Feind verlor jedoch wenigstens das Doppelte [1]). Die Leistung des Gradiškaner Bataillons war in diesem Gefechte so hervorragend, dass zwei goldene, sieben silberne Medaillen und 13 Geldbelohnungen vertheilt wurden [2]). Die Oguliner und Sluiner vor Palmanuova schlugen am 2. November einen Ausfall der Besatzung entschieden zurück. Beim Ausfalle aus Brondollo zur Aufhebung des Postens von Conche am 11. December waren Oguliner und Otočaner engagirt. Der Otočaner Fähnrich Ugarković, der Conche mit 50 Mann besetzt hielt, musste sich vor der Uebermacht auf die andere Seite des Ortes zurückziehen. Da eilten sowol der Otočaner Offiziersposten von St. Margarita als auch der Oguliner von Cadevigo herbei, worauf der gleichzeitig eingetroffene Major Pidol nach dem Einrücken der Oguliner Division von Piove den Gegner mit dem Bajonnete nach Brondolo zurücktrieb.

Nach der Ordre de Bataille der italienischen Armee standen am 13. December: ein Bataillon Warasdiner Kreuzer im Corps des Feldmarschall-Lieutenants Radivojević auf Vorposten vor St. Martino und Montorio; ein Bataillon zweiter Banalisten und das Gradiškaner Reserve-Bataillon unter Feldmarschall-Lieutenant Marschall vor Mestre bis zur Piavemündung, Lago und Lava; ein Bataillon Oguliner und Otočaner gegen Brondolo und Cavanella; das zweite Feldbataillon Gradiškaner bei Rovigo und Boava;

---

[1]) Oesterr. Militärzeitschrift 1845, 1. Heft, S. 1—6.

[2]) Feldacten.

das zweite Bataillon Broder bei Bevilaqua; das zweite Bataillon Peterwardeiner vor Osoppo; ein Bataillon Sluiner und zwei Bataillone Warasdiner St. Georger vor Palmanuova; das Reserve-Bataillon Warasdiner Kreuzer vor Ravenna; ein Bataillon Likaner und ein Bataillon erster Banalisten in Dalmatien.

Der Angriff des Generals Grafen Starhemberg auf Castagnara mit fünf Compagnien Gradiškaner, vier Compagnien Erzherzog Karl und einer Division Jäger gelang nicht vollständig, obwol der Feind hinter die Verschanzung und nach hartnäckiger Vertheidigung auch aus Mena geworfen wurde. Dagegen verunglückten die drei Angriffe gänzlich, welche der Feind nach Verstärkung mit fünf Bataillons zur Vertreibung Starhembergs aus dessen Stellung unternahm [1]).

Bei der Cernirung von Palmanuova hatten auch im November Ausfälle stattgefunden. Damals war das Cernirungscorps des Generals Čivić aus je einem Bataillon Sluiner, Otočaner und zwei Bataillons St. Georger und einem Bataillone Erzherzog Karl zusammengesetzt. Kaum waren die St. Georger am 1. November zu diesem Corps gestossen, so wurde Oberlieutenant Ivenović in der von ihm besetzten Mühle mit überlegenen Streitkräften angegriffen, warf aber nach längerer Vertheidigung mit einer herbeigeeilten Unterstützung den Feind in die Festung zurück. Ebenso misslang der Ausfall am 2. November auf die Sluiner in Sotoselve mit Hilfe dreier St. Georger Compagnien nach dreistündigem Gefechte.

Am 17. Jäner Nachts überschiffte Hauptmann Benko, der durch sechs Wochen Grada mit seiner St. Georger Compagnie cernirte, mit zwei Offizieren und 127 Mann, um dessen Capitulation zu erzwingen. Allein der Feind räumte selbst Grada.

Während der Cernirung waren es drei Scharfschützen [2]), welche ein gut bemanntes und für Venedig mit Lebensmitteln

---

[1]) Feldacten.

[2]) Bužan, Ljubetić und Turek.

befrachtetes Schiff mit ausgezeichneter Entschlossenheit zur Uebergabe zwangen [1]).

## §. 15. Nach dem Uebergange der Alliirten über den Rhein 1813 und 1814.

Feldmarschall-Lieutenant Graf Bubna, der bei der Vorrückung gegen den Rhein die Hauptavantgarde der Armee führte, erhielt zur Aufgabe, über Basel durch die Schweiz nach dem südlichen Frankreich vorzudringen. Seiner Division waren von Grenzern die ersten Bataillone Gradiškaner, Kreuzer und Peterwardeiner in der Brigade Zechmeister, Broder in der Brigade Scheither und Siebenbürger Romanen in der Brigade Prinz Coburg zugetheilt. Allein schon in Lausanne wurde Obrist Simbschen mit den Gradiškanern nach dem Walliser Land entsendet, wo er die Landesregierung und Landesbewaffnung organisirte [2]).

Nun nahmen die ersten Bataillone Grenzer am französischen Boden in den Monaten Jäner, Februar, März und April an vielen Gefechten und Affairen Antheil, und zwar:

Die Peterwardeiner Kreuzer, Gradiškaner und Broder in der Division des Grafen Bubna; die Deutschbanater in der leichten Reserve-Cavalleriedivision des Feldmarschall-Lieutenants Grafen Hardegg, das wallachisch-illyrische Bataillon in der leichten Division des Fürsten Moritz Liechtenstein, die Warasdiner St. Georger beim dritten Armeecorps und die ersteren endlich bei der Vorrückung der Südarmee unter dem Prinzen von Hessen-Homburg.

Zu den hervorragenden Leistungen gehören folgende:

Am 3. Jäner 1814 griff General Zechmeister mit drei Haubitzen, einer Compagnie Peterwardeiner und zwei Compagnien Vogelsang-Infanterie als Unterstützung das Fort l'Escluse

---

[1]) Aus dem Berichte des Generals Čivić.

[2]) Oesterr. Militärzeitschrift.

an. Nachdem durch das Geschütz- und Gewehrfeuer der auf den dominirenden Höhen vortheilhaft vertheilten Peterwardeiner das feindliche Feuer zum Schweigen gebracht wurde, und eine Anhöhe durch die Unterstützung erstürmt war, musste das Fort capituliren [1]).

Am 24. Jäner nahmen drei Compagnien Warasdiner St. Georger im Gefechte bei Bar sur Aube mit einem Bataillone Kotulinsky die Brücke im Sturmschritte, welche dann gegen alle Angriffe behauptet wurde.

Am 20. Februar war die Brigade Zechmeister bei Chambery in ein blutiges Gefecht verwickelt. Eine halbe Compagnie Peterwardeiner, welche den Theil diesseits des Laisebaches an der Brücke besetzt hielt, wurde nach entschlossener Gegenwehr auf die Höhe von Croixrouge zurückgedrängt, wo der nachrückende Feind vom Obristen Grafen Zichy mit der Avantgarde, einer halben Compagnie Peterwardeiner, kräftig empfangen und geworfen wurde. Der Obrist musste sich aber nach Sonnaz zurückziehen, als sich über 1200 Feinde auf seiner Communication bewegten. Inzwischen rückte aber Obrist Bencek mit drei Compagnien Kreuzer gegen diese im Thale Montagny vorrückende Colonne und engagirte ein sehr lebhaftes Gefecht. Dieses verlief bei den ungleichen Kräften mit abwechselndem Glücke, bis Major Haas mit vier Compagnien Peterwardeiner die feindliche Flanke rasch und ungestüm angriff, gelang es, mit Hilfe des Centrums die Gegner zu werfen und bis Croixrouge zurükzudrängen [2]).

Am 22. März hatten Deutsch-Banater unter Major Grafen Gatterburg, auf der Strasse von Sathonay nach Lyon, die rechte Colonne des Prinzen Koburg zu unterstützen. Bei dieser Gelegenheit bewies der ihm untergeordnete Major Vučetić des deutsch-banater Bataillons eine seltene Bravour, indem er mit fünf Zügen zwei feindliche Bataillone so lange im Vor-

[1]) Feldacten.
[2]) Dieselben.

rücken aufhielt, bis ihm Graf Gatterburg Unterstützung zuschickte. Da aber diese mit einer halben Compagnie zu gering war, um den Feind zurückzutreiben, so zog sich der Major in grösster Ordnung auf sein Bataillon zurück [1]).

## §. 16. In Italien 1814.

In Italien wirkten zwei Compagnien des zweiten Banalregiments unter Major Dragolović vor Venedig auf das kräftigste mit, um eine von den Colonnen, welche aus Malghera ausgefallen waren, wieder zurückzuschlagen [2]).

Nach der Ordre de Bataille vom 31. Jäner bestand die folgende Vertheilung der Grenzer:

Beim Corps des Generalmajor Nugent, Brigade Graf Starhemberg, ein Bataillon Warasdiner Kreuzer in Ferrara; unter Feldmarschall-Lieutenant Marschall, Brigade Eckart, ein Bataillon Gradiškaner bei Lendinara; Brigade Föleis, ein Bataillon Broder vor Legnago; Brigade Pulsky, ein Bataillon Oguliner, ein Bataillon Otočaner vor Piave di Sacco; Brigade Mayer, ein Bataillon Warasdiner St. Georger, zweite Banalisten und das Gradiškaner Reserve-Bataillon bei Mestre; vor Osoppo, ein Bataillon Peterwardeiner; vor Palmanuova in der Brigade Čivić, ein Bataillon Sluiner und das Warasdiner St. Georger Reserve-Bataillon [3]).

Im Februar wurde aus jedem der Karlstädter und Banalregimenter ein Bataillon in Marsch gesetzt, jedes zu 1200 Mann, zusammen 7200 Mann. Die Likaner und erste Banalisten rückten nach Dalmatien, die anderen nach Italien ab.

Beim Cernirungscorps vor Venedig, wo ein Wechsel der Brigadiere stattfand, brachte der Feind, in der Nähe von St. Anna in den sehr seichten Canal della Busola zwei

---

[1]) Feldacten.
[2]) Dieselben.
[3]) Dieselben.

Chaluppen gegen die Etsch und griff den sehr wichtigen Posten am Ausflusse desselben an. Da eilte Hauptmann Murgić mit seiner St. Georger Compagnie herbei und vertrieb den Feind. Allein dieser griff Nachmittags denselben Posten mit 200 Mann, zwei Kanonen und zwei Kanonier-Chaluppen abermals an, stürmte den rechten Damm und drückte den Posten zurück. In diesem Momente eilte der kühne Kaisercadet Kosanović mit seinen 25 Grenzern herbei und drängte eine avancirende feindliche Abtheilung entschlossen bis an den Damm zurück, konnte aber diesen selbst dem Feinde nicht entreissen. Erst als Hauptmann Pavličić mit dem Reste der Compagnie zu Hilfe kam, stürmten beide mit dem Bajonete den Damm und warfen den Feind in die Schiffe zurück [1]).

Am 8. März Abends fielen 250 Mann aus Covallina gegen die Schanze von Rosalina aus. Sie passirten mit einigen Barken die Etsch, wurden aber durch die kluge und tapfere Haltung des Oguliner Oberlieutenant Žulekić rasch zurückgeworfen [2]).

Zur Wegnahme des Forts Cavanella wurden am 23. März vier Abtheilungen formirt. Die erste, eine Division Oguliner, unter Hauptmann Kosanović, ging gegen St. Anna; die zweite, eine Division Gradiškaner, unter Hauptmann Radičević, hatte Cavanella zu nehmen; die dritte, eine Division Oguliner, unter Hauptmann Radočaj, sollte den Feind im Rücken und in der Flanke angreifen; die vierte, eine Compagnie Oguliner, hatte am Damme des linken Etschufers vorzudringen und ein Detachement auf Terra nuova zu entsenden. Die erste Abtheilung trieb die bei Casa Olivier vorgefundenen Pikets von Schanze zu Schanze gegen St. Anna. Während die zweite im Sturmschritt gegen Cavanella vorrückte, erschien die dritte in der Richtung des Canals di Valle. Der Feind floh aus Cavanella mit Hinterlassung von 40 Mann gegen St. Anna. Jenes wurde gestürmt, wobei die 40 Mann in Gefangenschaft gerieten. Bei St. Anna

[1]) Bericht des General Pulsky in den Feldacten.

[2]) Feldacten.

leistete der auf 600 Mann verstärkte Feind der Oguliner Division den hartnäckigsten Widerstand, bis die Gradiškaner und Oguliner der anderen Abtheilungen herbeieilten und den Hauptmann Kosanović bei Vertreibung des Feindes unterstützten, wobei der Gradiškaner Hauptmann Terkulja die Batterien bei St. Anna erstürmte [1]).

Mit dem 8. März kamen die Warasdiner, Kreuzer und Otočaner in die Avantgarde des Feldmarschall-Lieutenants Neipperg und nahmen schon am 10. Antheil an einem Gefechte. Zwei Compagnien der ersteren wirkten auf das Thätigste zur Vertreibung der 2000 Infanteristen und 200 Cavalleristen, welche aus dem Brückenkopfe von Monzambano ausbrachen und sich dem Monte bianco näherten. Gleichzeitig vertheidigte Obristlieutenant Rukavina mit drei Compagnien Otočaner und Jägern den Ort Castiglione di Mantova und dessen Schloss und wies drei feindliche Stürme energisch zurück, wobei er dem Feinde grosse Verluste beibrachte. In den Berichten der Generale Bogdan und Spiegel an den Feldmarschall-Lieutenant Neipperg wird sowol den Kreuzern als auch den Otočanern das Lob ausgezeichneter Tapferkeit zuerkannt [2]).

Am 8. April verhinderte Hauptmann Benko mit St. Georgern den Angriff des Feindes auf Altino und eine feindliche Landung mit grosser Entschlossenheit [3]).

Am 15. April rückte Obristlieutenant Gavenda im Corps des Grafen Nugent mit einer Compagnie Kreuzer und zwei Compagnien Erzherzog Carl gegen die von mehr als 1000 Feinden besetzte Stellung bei Podensano und trieb die Gegner, die einige Male festen Fuss fassen wollten, von Stellung zu Stellung zurück. Am 18. April schloss sich eine Compagnie des ersten Banalregiments, die in Florenz in Garnison lag, unter Hauptmann

[1]) Feldacten.

[2]) Dieselben.

[3]) Aus den Berichten des Feldmarschall-Lieutenants Marschall an den Grafen Bellegarde.

Vojnović, 176 Mann stark, in voller Ausrüstung in Ferrara an den General Grafen Nugent an.

Nach der Ordre de Bataille der italienischen Armee vom 26. April hatten die ihr zugewiesenen Grenzer die folgende Stärke:

Unter Feldmarschall-Lieutenant Neipperg, Brigade Bogdan, ein Bataillon Otočaner 1030 Mann;

unter Feldmarschall-Lieutenant Fenner, Brigade Loudon, zweites Bataillon Sluiner 1001 Mann;

unter Generalmajor Nugent, Brigade Vlasić, ein Bataillon Kreuzer (Reserve) 405 Mann; ein Bataillon Gradiškaner 1018 Mann; ein Bataillon Broder 1017 Mann;

unter Feldmarschall-Lieutenant Mayer, Brigade Winzian, ein Bataillon Kreuzer (Feld-) 610 Mann; zweites Bataillon Banalisten 850 Mann; zweites Bataillon Peterwardeiner 1182 Mann;

unter Feldmarschall-Lieutenant Grammont, Brigade Vatlet, erstes Bataillon Sluiner 871 Mann; ein Bataillon St. Georger (Reserve) 1227 Mann;

unter Feldmarschall-Lieutenant Marschall, Brigade Pulsky, ein Bataillon Oguliner (Feld-) 947 Mann; ein Bataillon Gradiškaner (Reserve) 1086 Mann; Brigade Mayer, ein Bataillon St. Georger (Feld-) 1175 Mann;

unter Feldmarschall-Lieutenant Tomasić, Brigade Milutinović erstes Bataillon Banalisten 938 Mann; zwei Bataillone Likaner 1375 Mann;

zusammen 14.732 Mann [1]).

Durch das hofkriegsrätliche Rescript vom 13. Mai an den Feldmarschall Grafen Bellegarde wurde in Folge der friedlichen Verhältnisse der Rückzug der Grenztruppen (mit Ausnahme der in Dalmatien dislocirten) in die Heimat angeordnet. Am 25. Mai rückten auch die in Corsica dislocirten zwei Compagnien des ersten Banalregimentes in Verona ein und traten darauf

---

1) Feldacten.

mit den aus Toscana angelangten drei Compagnien den Rückmarsch ins Regiment an [1]).

Die Auszeichnungen der Grenzoffiziere und der Mannschaft durch Orden, Medaillen, Geldbelohnungen und Belobungen waren seit dem Jahre 1792 sehr zahlreich. Die Namen Vieler liegen mir zwar zur Hand, da sie aber nicht vollständig sind, so mussten sie übergangen werden und wurden „dem Ehrenbuche der Grenze" vorbehalten, wenn es mir gelingt, das Materiale dazu vollständig zu sammeln.

## §. 17. Schicksale der im Jahre 1813 noch unter französischem Commando gebliebenen Grenzer.

Im Jahre 1813 unterstanden dem französischen Commando auch am deutschen Boden noch Grenzer, namentlich in den Garnisonen von Magdeburg und Glogau, deren Schicksal der Grenzgeschichte angehört.

General Slivarić war nach dem für Napoleon's Uebermut so verhängnissvollen Rückzuge aus Russland mit einigen Offizieren in die Grenze gekommen und hatte aus allen sechs noch französisch-kroatischen Regimentern 1000 Recruten ausgehoben. Daraus und aus dem Reste des ersten Kroatenregiments formirte er in Ingolstadt ein Bataillon, welches zuerst zum Corps Vandamme's und dann in Magdeburg zu der mobilen Division Gerard's eingetheilt wurde [2]). Dieses Bataillon kämpfte dann bei Königsborn, unweit Magdeburg, bei Belzig und Havelberg gegen die Preussen unter Hirschfeld und gegen die Russen unter Černičev mit gewohntem Mute und erlitt grosse Verluste. Bei Königsborn vertrieben vier Compagnien mit etwas Cavallerie und dem 24. leichten Bataillone an der Tête im Sturmschritte ein Cavallerieregiment mit vier Geschützen. Am 26. August nahm das Bataillon das Dorf Havelberg mit Sturm,

---

[1]) Feldacten.

[2]) Diese und die folgenden Facta sind durch die Presse noch nicht veröffentlicht worden.

musste es aber, mit verstärkter Macht von den Preussen wieder angegriffen, nach heldenmüthigem Widerstande räumen. Die Aufstellung bei der Windmühle, wohin es sich zurückzog, wurde dann auf das Hartnäckigste vertheidigt und behauptet. Am Rückzuge rettete ein Offizier mit einigen Mann den verwundeten General Gerard von der Gefangenschaft. Als ein Theil der Garnison von Magdeburg nahm es an allen Ausfällen Antheil.

Erst im Februar 1814 erhielten diese Grenzer durch die Magdeburger Bürger Nachricht von dem Umschwunge der europäischen Verhältnisse und von dem Rücktritte ihrer Grenzregimenter unter die Herrschaft Oesterreichs. Da forderte Major Čuić vom Gouverneur von Magdeburg freien Abzug, der ihm jedoch erst am 16. Mai 1814 zugestanden wurde. Das Bataillon war nur noch 600 Mann stark und leistete am Rückmarsche in Prag den Eid.

In Glogau waren der bunt zusammengesetzten Garnison Oguliner und Likaner unter Major Višnić zugetheilt. Auch diesen blieben seit der Schlacht an der Katzbach (5. August) die Ereignisse ausserhalb der cernirten Festung unbekannt, bis es den Alliirten gelang, eine besondere Art von Raketen zu construiren und in einer Nacht bei 3000 Stück Proclamationen und Zeitungsblätter in die Festung zu werfen, welche der Besatzung die Siege der Alliirten verkündigten. In Folge dessen verweigerte der, der französischen Nationalität nicht angehörige Theil der Besatzung in Massa den Dienst und verlangte freien Abzug, welchen ihnen General Lapane auch zugestehen musste. Am 24. Jäner 1814 wurden die Fremden alle entlassen.

Im Jahre 1813 wurde in den Karlstädter und Banalregimentern auch ein Husarenregiment errichtet. Bevor es jedoch vollständig ausgerüstet war, lief die Nachricht ein vom nächtlichen Ueberfalle der Feste Cetin durch die Türken und von der Ermordung des Commandanten, Capitain Cindrić. Da zugleich die Türken die Absicht verrieten, die umliegenden Ortschaften zu verwüsten, so eilte das Husarenregiment mit der Populaçe unter dem Brigadier Jounet und ein Bataillon des zweiten Banalregi-

mentes aus Triest in Eilmärschen gegen Cetin. Nach Zerstreuung der herumstreifenden Abtheilungen durch einige Scharmützel räumten die Türken Cetin wieder. Dieses Husarenregiment wurde in der Folge wegen starker Desertion zu den Oesterreichern in Lyon entwaffnet und die Mannschaft nach Toulon transportirt.

Am Rückzuge aus Russland vertraute Napoleon einer Compagnie der zweiten Banalisten unter Hauptmann Dragić die Bedeckung seiner Bagage an und nahm sie nach Paris, worauf er sie der jungen Garde zutheilte. In diesem Truppenkörper fochten die zweiten Banalisten in der Schlacht bei Leipzig, wo sie 40 Mann an Todten und Verwundeten hatten. Nach der Thronentsagung wurden diese Grenzer in Fontainebleau entlassen [1]).

## §. 18. Wiedereroberung von Dalmatien und Oesterreichisch-Albanien 1813 und 1814.

Nach Organisirung der ersten Grenzbataillone wurde General Tomašić mit der Eroberung von Dalmatien beauftragt. Man rechnete dabei auf den Abfall der Grenzer, welche in Dalmatien grösstentheils Garnisonsdienste versahen. Um auf die Stimmung derselben zu wirken und der Verbreitung falscher Nachrichten über die österreichischen Waffenerfolge entgegen zu wirken, wurde der unternehmende Sluiner Lieutenant Heraković vom Feldmarschall-Lieutenant Radivojević nach Dalmatien abgeschickt. Dieser landete auf einem englischen Schiffe auf der Insel Mezzo, unweit Ragusa, wo sich ihm bald darauf 4 Offiziere, 196 Mann des Oguliner und 42 des zweiten Sluiner Bataillons anschlossen, obwol mehrere Offiziere des letzteren auf die Mannschaft nachtheilig einwirkten. Der Sluiner Oberlieutenant Paul Živković, der die Stadt Stagno besetzt hielt, war sogar erbötig, gegen das Versprechen von 300 Dukaten, einer Majorstelle und eines Ordens von Seite des Gouverneurs, den Lieutenant gefangen zu nehmen. Obwol abermals 40 Sluiner mit zwei Offizieren aus Castel nuovo zu ihrer alten Fahne stiessen, so war die Mannschaft

---

[1]) Geschichte des zweiten Banal-, des Oguliner u. Likaner Regiments.

des Lieutenants Heraković doch noch zu gering, um Stagno zu nehmen.

Am 23. October 1813 setzte sich General Tomašić mit einer kleinen Colonne aus einem Bataillon Likaner unter dem Obristen Widmayer und Major Maroević [1]), einer Escadron Banderial-Husaren unter Rittmeister Capan und einer Division Banalinsurrection unter Hauptmann Fabac von Gospić gegen Dalmatien in Marsch. Am 27. October stiess zu dieser Abtheilung ein Bataillon des ersten Banalregimentes. — Das Fort Knin ergab sich am 31. October. Hauptmann Radeka, der zu Orlika mit Errichtung einer dalmatinischen Centurie beschäftigt war, schlug mit 15 Likanern ein Commando Gensdarmen und Panduren am 2. November zurück, trieb sie bis Sign und nahm drei Gendarmen und 15 Panduren gefangen. Der Likaner Fähnrich Knežević gewann die Likaner Abtheilung der Garnison des Forts S. Nicolo und imponirte dem übrigen Theile derselben so kräftig, dass er diesen festen Punkt unbeschädigt und ohne Blutvergiessen dem General Tomašić übergeben konnte [2]). In der Nacht vom 29. auf den 30. October wurde die untere Stadt von Knin von einer Abtheilung Likaner unter dem Obristlieutenant Popović erstürmt [3]). Am 10. November landeten Engländer und Oguliner unter dem brittischen Major Slossor auf der Insel Lessina und nahmen sie den Franzosen ab. Nur die beiden Forts Napoleone und Spagna waren noch von Franzosen und Likanern besetzt. Das erstere ergab sich durch die Bemühungen des Likaner Hauptmannes Knežević, das letztere nach einem Bombardement.

Nach dem Falle von Knin schritt General Tomašić zur Einschliessung von Zara, wo General Roizé commandirte. Unter der 1815 Mann starken Besatzung waren 887 Likaner. Als diese durch ihre Offiziere erfuhren, dass ihre Brüder und Bana-

---

[1]) In der Militärzeitschrift erscheint Widmayer als Obrist, in der Likaner Regimentsgeschichte als Obristlieutenant.

[2]) Feldacten. Nach der Likaner Regimentsgeschichte warf er den Commandanten ins Meer.

[3]) Likaner Regimentsgeschichte.

listen vor den Festungsmauern ihnen gegenüber stehen, sannen sie auf Mittel, sich dieser peinlichen Lage zu entziehen. Obwol vier Hauptleute wegen Verdacht eines Einverständnisses mit der Mannschaft verhaftet und aus der Festung ausgewiesen wurden, so gelang es doch, heimlich einen Plan zum Entkommen zu entwerfen, der Mannschaft die schwächsten Puncte der Festung zu bezeichnen und jedem Manne seine Aufgabe zuzuweisen. Als nun am 2. December drei Likaner Compagnien das Piket im Hornwerke bezogen, gab der Corporal Jerko Pavičić seiner Mannschaft das verabredete Zeichen zum Aufstande. Alle drei Compagnien griffen zu den Waffen, vernagelten die nächsten Geschütze, stürzten acht schwere Kanonen von der Geschützbank herab und eilten zu den Thoren, um sich derselben zu bemächtigen.

General Roizé, von dem Aufstande rechtzeitig in Kenntniss gesetzt, gewann noch Zeit, einige Kartätschenschüsse und Musketendechargen gegen dieses Thor zu richten. Eben war ein dichter Haufe um das noch zu erbrechende Thor zusammengedrängt, als ein Geschütz in der Kehle erschien, welches die kühne Schaar zerschmettern sollte. Da eilte der wackere Zimmermann Schebail, der den Sperrbaum des Thores zu zertrümmern begann, gegen dieses Geschütz mit dem Rufe: „Besser, es fällt Einer als Hundert!“ und führte mit der hoch geschwungenen Axt so gewaltige Streiche gegen ein Rad, dass dieses in Trümmer sank und das bereits geladene Geschütz dadurch unbrauchbar wurde. Während nun seine Kameraden das Freie gewannen, sank Schebail von allen Seiten angegriffen sterbend zu Boden. Bei diesem Durchbruche blieben 50 Likaner am Platze. Die herbeigeeilten Grenzer des Cernirungscorps, um durch das Thor einzudringen, fanden dieses bereits verrammelt. Während dieses Vorfalles griffen auch die anderen Likaner Compagnien in der Kaserne der inneren Stadt zu den Waffen, stürzten gegen das Thor, und suchten sich einer Batterie zu bemächtigen. Nachdem 30 Mann durch Kanonenschüsse niedergestreckt wurden, drängte sie die übrige Besatzung mit dem Bajonette in die Kaserne zurück, wo sie sich verbarrikadirten und bis zum

nächsten Morgen auf das Hartnäckigste vertheidigten. Da nun die beabsichtigte Entwaffnung misslang und die Oesterreicher Anstalten zum Sturme trafen, liess sie General Roizé mit Waffen, Gepäck und Cassa abziehen. Schon in der Nacht wurden 60 Likaner von ihren Posten und 25 Oguliner von der Kanonenbedienung entfernt. Am 6. December capitulirte Zara [1]).

Am 15. December entsendete General Tomašić, der darauf zum Civil- und Militär-Gouverneur von Dalmatien ernannt wurde, den General von Milutinović mit dem Likaner Bataillone, den ersten Banalisten und einer Escadron Banderialhusaren zur Besitznahme von Süddalmatien, namentlich vom Fort Torre di Nerin, Ragusa und Cattaro. Nach Zurücklassung von Banalisten als Besatzung in Sebenico und im Fort S. Nicolo erreichte Milutinović am 20. December Spalatro. Das Fort Klisa, welches Obrist Danese mit zwei Compagnien Banalisten, einer halben Escadron und Landstürmlern berannte, capitulirte am 26. December. Auch Torre di Nerin wurde genommen. Während Obrist Danese in Spalatro zurückblieb, um das dortige Fort zu berennen, setzte sich General von Milutinović mit einem Bataillone Likaner und 3½ Compagnien Banalisten längs der Meeresküste in Marsch und liess die Banderialhusaren zurück, weil die Terrainverhältnisse ihre Verwendung nicht gestatteten. Auf der Höhe von Almissa wütete eine so furchtbare Bora, dass die Grenzer, um nicht ins Meer geschleudert zu werden, die der See abgewendete Seite auf Händen und Füssen übersetzen mussten. Von Gradac wurden sie nach Stagno überschifft. Während des Marsches von Stagno durch zwei übertretene Compagnien Sluiner verstärkt, erreichte die Colonne am 3. und 4. Jäner 1814 Gravosa.

Im Gebiete von Ragusa fand General von Milutinović die französische Verfassung abgeschafft und die republikanische mit einer provisorischen Regierung eingesetzt. Ragusa selbst wurde vom englischen Capitän Löven mit 50 Mann des Corsen regiments

---

[1]) Likaner Regimentsgeschichte.

vom Ragusaner Adel und von einigen Tausend aufgewiegelter Bauern unter Führung des Grafen Cobago und des Marquis Bona und einer Division Sluiner unter Hauptmann Bogović belagert. Wegen seiner geringen Kräfte und Angriffsmittel gehindert, hier etwas zu unternehmen, eilte der General nach Albanien, um dessen Besitz sich der Cernagorer Vladika beim russischen Kaiser bewarb. Castel nuovo war ihnen vom englischen Capitän Hoste bereits ausgeliefert. Der General liess diese von seinen zehn Compagnien Grenzer vertreiben. Auch das Territorium von Albanien fand er in den Händen des Vladika mit einer provisorischen Regierung in Cattaro. Ohne Kraft, das Vorgefundene abzuändern, kehrte Milutinović nach Ragusa zurück, welches mit Einschluss der Forts von 700 Italienern, 50 Sluinern und 400 Nationalgardisten besetzt und mit 165 Geschützen armirt war. Den letzten Vertheidigungsmitteln gegenüber wurden in dem unpracticablen Karstboden Batteriebauten mühevoll ausgeführt, mit sechs Achtzehnpfündern, zwei Sechspfündern und zwei Mörsern vom Capitän Hoste armirt. Nach fünftägigem Bombardement wurde in der Nacht auf den 29. Jäner die Capitulation abgeschlossen. Nun waren noch die Insurgenten zu bewältigen und die republikanische Regierung zu beseitigen. Zwei englische Kanonenboote legten sich in der Nacht auf den 30. Jäner in den Canal von Gravosa, der Wohnung des Insurgentenführers gegenüber. Drei Compagnien Banalisten wurden vor dem verschlossenen Pločathore aufgestellt, als ob man durch dieses einzudringen beabsichtigte. Alsogleich versammelte sich hier der grösste Theil der aufrührerischen Bauern. Allein beim anbrechenden Morgen des folgenden Tages liess der französische Commandant Montrichand das Pillerthor öffnen, welches, als die Likaner mit 200 Engländern und zwei Geschützen eingerückt waren, wieder verschlossen wurde. Stadt und Thor wurden besetzt und eine provisorische Regierung eingesetzt. Die Bauern verliefen sich Abends von den Thoren nach Misshandlung einiger ihrer Anführer. Allein in dem dalmatinischen Albanien, wo nur die Communen Dobrota, Pirasto und Peresanio Oesterreich entschieden ergeben waren,

Schutz und Waffen forderten, gab es noch manchen Kampf. Nun rückte General Milutinović mit vier und ein Drittel Bataillon Likaner, Otočaner, Oguliner und Sluiner und etwas Banalinsurrection am 7. Juni von Alt Ragusa gegen Süden ab, durchschritt das türkische Gebiet bei Debeli brieg und erreichte vor Tagesanbruch des 8. Castelnuovo, welches zwei Likaner Compagnien rasch nahmen. Auch die Forts Mare und Spinola wurden den Cernagorern abgenommen, und die drei Posten von vier Compagnien der Insurrection besetzt. Die Batterie beim Fort Rose wurde erstümt und die Vorhut der Cernagorer bei Humbar angegriffen und geworfen. Das Feuer zog und verbreitete sich von da ins Gebirge, wo die vom besten Geiste beseelten Grenzer rasch und kühn vordrangen, die hinter dem Gestein versteckten Cernagorer und ihnen anhängenden Boccheſen vor sich her gegen die Meeresküste trieben. Dort wurden sie vom Geschütze der Flotille erreicht, abermals wiederholt angegriffen und gänzlich versprengt und bis an die Cattanen verfolgt, an deren Höhen dann General Milutinović mit den erschöpften Grenzern lagerte. Zugleich wurden alle verfügbaren Fahrzeuge gesammelt, worauf das Grenzcorps in Parasto unter allgemeinem Jubel anlangte.

Am 9. Juni nahm es Stellung vor Cattaro, dem Hauptsammelplatze der Cernagorer, und schloss es ein. Diese versuchten gegen Mittag einen Ausfall, der jedoch nach zweistündigem harten Kampfe zurückgewiesen wurde. Dieser wurde bald darauf mit grossem Ungestüm wiederholt. Gleichzeitig wälzte man von den anliegenden Bergen Steine und Felsentrümmer auf die Grenzer. Allein diese Braven warfen den Feind aus Mula, Pelušica, Sagliari, Sullatheo, S. Ilia und Spigliari in die Festung zurück, erkletterten die der Stadt zunächst gelegenen Felsen und feuerten von dort in die Fenster der Stadthäuser, während die Reserven die sich in den Gebirgen eingenisteten Cernagorer aufsuchten und verjagten. Das Gefecht dauerte bis in die Nacht und wurde ohne Geschütz geliefert. Die 200 gefallenen Cernagorer bezeugen die Tapferkeit der von allen Seiten von Feinden eingeschlossenen Grenzer.

Nach Ausschiffung des Geschützes begann nach Mitternacht am 11. Juni die Bewerfung von Cattaro aus vier Mörsern. Diese bestimmte den Vladika die ihm vom General Milutinović gestellten Bedingungen anzunehmen und am 12. in seine schwarzen Berge abzuziehen.

Darauf wurde auch Budua und das Fort S. Trinita ohne Widerstand besetzt und damit die Eroberung Albaniens beschlossen [1]).

## §. 19. Fernere Ausmärsche der Grenzer und Kämpfe am Cordon.

Schon im Jahre 1815 musste aus jedem Grenzregimente ein Bataillon ausmarschiren, um sich an den Operationen gegen den König von Neapel oder gegen den von Elba flüchtig gewordenen Exkaiser Napoleon zu betheiligen.

Diesem folgten die Ausmärsche im Jahre 1824 beim Ausbruche der italienischen Unruhen und 1831 beim Ausbruche des Aufstandes in Paris und Vertreibung der Bourbonen aus Frankreich. Bei letzteren kehrten die Grenzer erst am Schlusse des Jahres 1834 oder im Beginne des Jahres 1835 in die Heimat zurück.

Am Cordon traten Gefahren für die innere Sicherheit des Landes zu Tage, durch welche die Einfälle und Verwüstungen des 16. und 17. Jahrhunderts wieder in Gang zu kommen schienen.

Der Ueberfall von Cetin im Jahre 1815 wurde bereits mitgetheilt.

In demselben Jahre versuchten türkische Räuberbanden wiederholt in das Likaner Regimentsgebiet einzufallen, denen erst durch die Aufgreifung der vier Hauptleute zu Jošane begegnet wurde. Solche Cordonsüberfälle wiederholten sich am 16. April 1816, am 16. März und 19. Juli 1817, am 8., 9., 11. und 12. Mai

---

[1]) Diese Unternehmung siehe in der österr. Militärzeitschrift 1839 2. Heft, S. 132—159, ergänzt aus Feldacten und der Likaner Regimentsgeschichte.

und am 1. Juni 1819. In Folge dessen wurde das Dorf Zvitnic und am 19. August d. J. Ostrovica, von welchen diese Ueberfälle ausgingen, vom Cordons-Commandanten Major Liebrich empfindlich gezüchtigt.

Im Herbste 1817 überfielen Türken in Zavalje an einem Rasteltage plötzlich den aus schlechtem Flechtwerk bestandenen Zwinger, in welchem der Fähnrich Grbić mit 50 Mann vom Feldstande und Serežanern postirt war. Sie fanden aber entschlossenen Widerstand, wobei der Unter-Baša Lazo Babić mit sieben Serežanern die in die Zavaliska draga eingefallene Abtheilung überflügelte und, nachdem mehrere Mann niedergemacht wurden, zum Rückzuge zwang. [1]).

Im Jahre 1835 rückten in Folge solcher Cordonsüberfälle Oguliner und Sluiner in Bosnien ein, lieferten den Türken am 10. Juni bei der Feste Teržac und am 17. October bei Gross-Kladuš förmliche Gefechte, wobei der letztere Ort zerstört wurde. Da in demselben Jahre der Commandant von Vakup, Beg Kulenović, für die am Likaner Territorium verübten Mordthaten jede Genugthuung verweigerte, so liess der Cordons-Obercommandant, Feldmarschall-Lieutenant Baron Waldstätten, acht Compagnien und 150 Likaner und zwei Compagnien Otočaner in sechs Abtheilungen gegen Vakup vorrücken. Der Beg, durch Hirten von diesem Anmarsche benachrichtigt, rief alle verfügbare Mannschaft unter die Waffen, so dass sich schon vor Vakup mit der aus 50 Serežanern bestehenden Avantgarde ein Tirailleurfeuer entspann. Die nachrückende Abtheilung des Hauptmann Mestrović ging jedoch den hinter Obstbäumen aufgestellten Türken mit dem Bajonette entgegen, und warf sie gegen Vakup. Das Fort Ostrovica, welches die Aufstellung der Grenzer durch Geschütz sehr gefährden konnte, wurde durch eine Abtheilung und die Drohung, dass beim ersten Schusse das anliegende Dorf in Brand gesteckt werde, im Zaume gehalten. Während Vakup und das Fort Avala vom Plateau vom Čoiluk mit Raketen

[1]) Likaner und Otočaner Regimentsgeschichte.

beworfen und dieses von beiden Seiten durch ein lebhaftes aber unwirksames Feuer aus dem Geschütz erwidert wurde, rückte der Likaner Obrist Zajaček mit der fünften Abtheilung nach Herstellung der Verbindung mit den zwei Otočaner Compagnien gegen die Dörfer Bučevic und Demerovo brdo und forderte die Einwohner auf, sich ruhig zu verhalten. Da aber die Türken des letzteren gegen die Otočaner ein lebhaftes Feuer eröffneten, schritten diese zum Sturm und legten das Dorf in Asche. Als auch die Bewohner von Klisa zu den Waffen griffen, wurden sie von einem Likaner Commando zurückgetrieben und einige ihrer Häuser in Brand gesteckt.

Zwei zahlreiche feindliche Schaaren übersetzten darauf die Una und rannten mit wildem Geschrei gegen die Likaner Abtheilung des Obristen Zajaček. Da sie aber zwischen das Feuer der Likaner (Gračacer Compagnie) und Otočaner geriethen und durch die zahlreichen Plänkler derselben viel Mannschaft verloren, so eilten sie wieder über die Una zurück. Bei dieser Züchtigung verloren die Türken 20 Mann an Todten und 62 an Verwundeten, jene nicht eingerechnet, die sie wegschleppten.

Dadurch wurde zwar am Likaner Cordon die Ruhe wieder hergestellt, aber desto häufiger fanden Verletzungen der Otočaner, Oguliner und Sluiner Cordonslinie statt. Daher nahm Baron Waldstätten am 2. Juli 1836 noch eine zweite Züchtigung mit grösseren Streitkräften vor. Zu dieser wurden die Feldbataillone und die Populaçe der vier Karlstädter Regimenter aufgeboten. Aber auch die Türken sammelten bei 15.000 Mann[1]). Bei der türkischen Festung Izačić kam es zu einem blutigen und für die Grenzer siegreichen Treffen. Die Ortschaften Izačić, Turia, Klobot und alle jene, die bis Brekowica lagen, wurden in Brand gesteckt, deren Flammen die ganze türkische Krajina in Schrecken versetzten und endlich den Uebermut der raubsüchtigen Ruhestörer brachen. Dabei fielen türkischerseits die Führer Mustaibeg, Rustanbegović aus Bihać und Bečirbeg

[1]) Otočaner Regimentsgeschichte.

[2]) Likaner und Otočaner Regimentsgeschichte.

Kolenović aus Vakup mit 400 Mann. Noch zahlreicher waren die Verwundeten. Aber auch die Grenzer liessen 140 Mann am Kampfplatze und hatten viele Verwundete, unter den ersteren 50, unter den letzteren bei 100 Otočaner [1]).

Darauf genossen die Grenzer ausser kleinen Räubereien und Diebstählen Ruhe. Erst im Jahre 1846 begingen die Türken am 3. Februar zu Prosečenikamen während des Rastelhandels einen groben Excess, wofür sie aber auf der Flucht über die Korana vom Postencommandanten, Artillerieoberlieutenant Gračanin mit Kartätschen gestraft wurden und bei 100 Mann an Todten und Verwundeten verloren. Es wurden zwar in Folge dessen bei Prosečenikamen 20.000 Mann zusammengezogen, um endlich diesen Unruhen ein für allemal ein Ende zu machen; allein der Einmarsch nach Bosnien wurde durch Verhandlungen der Häuptlinge mit Feldmarschall-Lieutenant Dahlen abgewendet [1]).

Solche Räubereien kamen auch an der Banalgrenze vor, deren Züchtigung die dortigen Grenzer unter der Oberanführung des Generals Kempen unternahmen.

## §. 20. Teilnahme der Grenzer an der Bekämpfung der Revolution in Italien, Wien und Ungarn 1848 und 1849.

Die Genesis der Revolution von 1848 und 1849 im Detail zu schildern, liegt zwar ausser dem Bereiche dieser Geschichte; allein der Standpunct der heutigen Geschichtsschreibung berechtigt den Leser zu der Anforderung, dass ihm im Allgemeinen wenigstens angedeutet werde, wie es denn kam, dass trotz der Lehren der französischen Revolution sich das neue Staatswesen gewaltsam Bahn brechen musste, wobei das Soldatenland so grosse Opfer an Gut und Blut brachte. Die durch den masslosen Ehrgeiz Napoleons in dictatorische Vergewaltung Europa's ausgeartete französische Revolution gegen das dortige mittelalterliche entsittlichte Staatswesen schien im Blute des Befreiungskampfes

[1]) Oguliner Regimentsgeschichte.

erstickt. Allein der von Nordamerika nach Europa verpflanzte Drang nach einem freien Staatsleben lebte in der Giovenna Italia und im Jungdeutschthum fort. Die Eruptionen in den Jahren 1821, 1828 in Italien, 1824 in der pyrenäischen Halbinsel, 1830 in Frankreich und Italien waren unverkennbare Signale, dass die vorgeschrittenen Geister Europa's als Pionniere des Fortschrittes nach dem Wesen und den Formen eines freien Staatsorganismus unermüdlich rangen und dass sich eine neue Zeit die Bahn brach.

Allein die Staatsmänner der h. Allianz, welche die äussere und innere Politik Europa's beherrschten, hielten sich für stark genug, die neue Strömung durch Polizeimassregeln einzudämmen und gar zurückzustauen, statt sie in geregelte Bahnen zu leiten und naturgemäss zu entwickeln. Die Congresse von Laibach und Verona, die Karlsbader-Beschlüsse vermochten zwar das freie Staatswesen niederzuhalten, aber nicht für immer zu verhindern. So kam es zu der gewaltigen Eruption vom Jahre 1848, welche dort am heftigsten in die Erscheinung trat, wo sie, wie in Italien, von Regenten gestützt wurde oder wo sie, wie in Ungarn, in der wenn auch vergilbten Constitution einen freien Spielraum vorfand. Die zu Tage getretenen Erscheinungen in Italien, Frankfurt, der Slavencongress in Prag, der Serbencongress in Karlovic und die Vorgänge in Agram legten aber auch die Erkenntnis nahe, dass es nicht allein politisch principielle Fragen waren, welche die thatkräftigsten Männer beherrschten, sondern dass auch das Nationalbewusstsein erwacht war und dass es nach Wahrung der Gleichberechtigung rang. Während das Deutschthum der österreichischen deutschen Bundesländer das Heil in Frankfurt suchte, signalisirten die Projecte von Landesministerien in Prag, Agram und Beckerek das Streben nach Landesautonomie und föderalistischer Gestaltung der Monarchie mit dem Reichscentrum in Wien. Diese Sprünge entstammten eben dem Niederhalten und der Bekämpfung der politisch-freiheitlichen und nationaleigenthümlichen Entwickelung.

Selbst die Grenze blieb in politischer und nationaler Richtung von dieser Bewegung nicht unberührt. Als der comman-

dirende General Feldzeugmeister Baron Hrabowsky die Unterordnung der slavonischen Regimenter unter das ungarische Ministerium ins Werk zu setzen begann, schlossen sich die Broder und Gradiškaner an den Kroaten-Ban Baron Jelačić an und schickten mit den kroatischen Regimentern Abgeordnete zum Landtage nach Agram. Die Serben suchten zugleich das im Jahre 1790 im Temesvárer Congress erbetene selbstständig administrirte Territorium zu erkämpfen und fanden auch Unterstützung in der serbischen Grenzbevölkerung. Endlich überging der Kampf in Ungarn in die Behauptung des Thrones. Die Betheiligung der Grenzer an der Bekämpfung der Revolution war eine sehr lebhafte. Sie kämpften nicht nur in Italien, Wien, Ungarn und Siebenbürgen, sondern hatten auch ihr eigenes Landesgebiet gegen Invasionen zu schützen.

*a)* In Italien 1848.

Nach Italien, wo seit 1831 der Feldmarschall Graf Radetzky commandirte, rückten schon im Jahre 1847 um die Mitte des Monates September die beiden ersten Warasdiner Bataillone aus; im Jäner 1848 die ersten Bataillone Broder, Peterwardeiner, Grasdiškaner, Otočaner, Oguliner und Sluiner, im Februar die ersten zwei Banal-Bataillone. Diese waren an den Vorfällen bis zur Schlacht bei Lucia am 9. Mai betheiligt, die Otočaner, Gradiščaner, Oguliner, Warasdiner Kreuzer und Sluiner beim ersten Armeecorps in der Lombardei; die Warasdiner, St. Georger, Peterwardeiner und Broder beim zweiten Armeecorps im Venetianischen.

In dem fünftägigen Strassenkampfe in Mailand vom 18. bis zum 23. März waren: das Otočaner Bataillon und die Oguliner engagirt. Eine Division der Ersteren vertheidigte unter Hauptmann Pavelić in der Brigade Graf Clam-Gallas das Thor Tosa am 18., 19. und 20. Die Oguliner drangen am 18. in der Brigade Wohlgemut in der Strasse Montefórte gegen das am Ostende der Stadt gelegene Regierungsgebäude vor und bethei-

ligten sich an der Erstürmung der im Wege dahin errichteten Barrikaden. Als am 21. Oberlieutenant Kuhn des General-Quartier-Stabes nach Verstärkung der Mannschaft des Verpflegsmagazines in's Kastell zurückkehrte, fand er eine Abtheilung Otočaner am Eingange des Vicolo dell' Amfiteatro mit der Bestürmung eines Hauses beschäftigt, aus welchem er beschossen wurde. Ausserhalb der Wallumfassung der Stadt wurden zwei von Schützen stark besetzte Häuser, darunter das Eisenbahnwirtshaus, von einer Otočaner Compagnie mit Sturm genommen, die darin postirten Insurgenten theils niedergemacht, theils verjagt. Oberlieutenant Kasumović erstürmte mit einer halben Compagnie dieser Grenzer, welcher ein Zug Husaren als Reserve folgte, hinter der Porta orientale auf der Hauptstrasse im ersten Anlaufe durch Umgehung eine starkbesetzte Barrikade und eroberte die dort aufgepflanzte Tricolore. In der Nacht vom 21. auf den 22. wies Hauptmann Holzer von Baumgarten-Infanterie und eine Compagnie Otočaner den Angriff der Insurgenten auf die Porta Tosa zurück.

Als diese die Verbindung zwischen den zur Deckung des Rückzuges in der Nacht vom 22. auf den 23. bestimmten Brigaden Clam und Wohlgemut unterbrechen wollten und bereits einen Theil des Bahnhofes in Besitz hatten, entsendete Generalmajor Wohlgemut den Oberstlieutenant Freisauff mit vier Grenadier- und einer Otočaner Compagnie zur Wegnahme des Bahnhofes und des Eisenbahnwirtshauses. Obwol beide von Schützen stark besetzt waren, so wurden sie von diesen Grenzern, denen die Grenadiere folgten, dennoch erstürmt [1]).

Die in den Garnisonen vertheilten Grenzer traf beim Ausbruche des Aufstandes allerlei Missgeschick.

Das erste Warasdiner-Kreuzer Bataillon blieb beim Abrücken der Brigade Graf Strassoldo in Como zurück und wurde um diese Zeit durch eine Division Prohaska unter Commando des Obristlieutenant Braumüller verstärkt.

---

[1]) Der Feldzug in Italien 1848, S. 10—34.

Fünf Compagnien waren in drei Kasernen vertheilt und eine war in Olgiate detachirt. Als am 18. der Aufstand ausbrach und zwei Ordonnanzen, abgeschickt an den Generalmajor Grafen Strassoldo, aus mehreren Häusern beschossen, zur Umkehr gezwungen wurden, erhoben sich wie durch einen Zauberschlag in allen Strassen Barrikaden, welche die Verbindung unter den Kasernen abschnitten; jene sowie, die Fenster und Dächer wurden von Schweizer Freischärlern, Nationalgarden und dem Pöbel besetzt. Als Obristlieut. Braumüller aus der Francisci-Kaserne seine Division und die vierte Kreuzer Compagnie zur Erstürmung jener Häuser entsendete, aus welchen auf die Ordonnanzen geschossen wurde, wurden die Colonnen von allen Seiten lebhaft beschossen und stiess in der Camerata-Gasse auf einen so heftigen Widerstand, dass sie, aus Fenstern und Dächern beschossen und mit Gerätschaften beworfen, nach einem einstündigen, sehr entschlossenen aber erfolglosen Kampfe sich den Weg in die Kaserne zurückerkämpfen mussten, und diese in Vertheidigungsstand setzten. Sobald Major Milutinović den Kampf dieser Colonne vernommen, stellte er sich an die Spitze der in der Erba-Kaserne untergebrachten drei Compagnien, um sich an sie anzuschliessen. Sobald er zur ersten, aus Baumaterialien errichteten grossen Barrikade vordrang, wurden die Grenzer aus einem im Baue begriffenen Hause mit einem Steinhagel, aus den Nachbar- und vis-à-vis-Häusern mit Gewehrschüssen so heftig empfangen, dass der Major, als die Erstürmung der Barrikade ohne Aufreibung der Truppe unmöglich erschien, ihm ein Schenkelbein zerschmettert wurde, in die Kaserne wieder zurückging und diese gleichfalls in Vertheidigungsstand setzte. Die Compagnie der Theresa-Kaserne, vom wütend aufgeregten Pöbel umlagert, hatte sich gleich anfangs zur kräftigen Defensive vorbereitet. Gleichzeitig wurden die an den Thoren aufgestellten Wachen vom Pöbel übermannt, entwaffnet oder niedergemacht. Nur der 75 Mann starken Hauptwache gelang es, sich eine defensive Stellung an der Portella zu erkämpfen. Dem Commandanten gelang es zwar, sich bei S. Giuseppe mit 20 Mann durchzuschlagen, wo er aber aus Mangel an Munition, von

einer starken Insurgentenschaar umzingelt und mit der vom Kampfe ganz ermatteten Mannschaft gefangen genommen wurde. Nur 2 Unteroffizieren mit 20 Mann glückte es, sich gewaltsam den Weg zu bahnen und sich zu retten. Inzwischen wurden alle drei Kasernen bestürmt. Als jedoch alle Versuche erfolglos blieben, beantragten die Insurgenten einen Waffenstillstand, um ihre Todten wegzuräumen, nach dessen Ablaufe die Feindseligkeiten mit verstärkter Wut begannen, bis die Mannschaft von Nahrungsnot bedrängt, von Schlaflosigkeit und Kampf ermattet und alle Munition verschossen war und mit der Theresa- und Erba-Kaserne die angebotene Capitulation am 21. abgeschlossen wurde, welche den Offizieren die Beibehaltung der Säbel, der Mannschaft nach der Waffenstreckung freien Abzug sicherte. Die erste Bedingung wurde treulos gebrochen. Unter denselben Verhältnissen nahm am 23. die Besatzung der Francisci-Kaserne die Capitulation unter denselben Bedingungen an.

Die in Olgiate detachirte Compagnie, dem Obristen Kopal des 10. Jägerbataillons dienstlich untergeordnet, zerstreute am Marsche nach Varese, wohin sie einberufen war, 2000 Insurgenten. Da sie aber unter fortwährendem Kampfe ohne Munition in Varese kampf- und marschmatt anlangte und statt der Jäger bei 1000 Insurgenten vorfand, wurde sie bei einem heftigen Angriffe umzingelt und gefangen genommen [1]).

In Bergamo vermochte das erste Sluiner Bataillon nach dem Abrücken des Bataillons E. H. Sigismund, da es auf den Wachposten zum grossen Theile zersplittert und durch zahlreiche Barrikaden in seinen einzelnen Theilen getrennt war, dem Aufruhre nicht mehr die Stirne zu bieten und war einer allmäligen Aufreibung ausgesetzt. Als nach den grössten Anstrengungen am 23. dennoch die Concentrirung desselben gelang, zog es, nachdem es die geforderte Waffenstreckung mit Entrüstung zurückgewiesen, ab, und bahnte sich auf Umwegen durch das insurgirte Land und über den Oglio an die Chiesa mit grossen Verlusten den Weg, wo es sich

[1]) Auszug aus der Warasdiner Kreuzer Regimentsgeschichte.

mit drei Escadronen Kaiser-Uhlanen vereinigte. Anfangs April rückte es in Verona ein [1]).

Das erste Warasdiner St. Georger Bataillon, welches die Besatzung von Ferrara bildete, wurde in der dortigen Citadelle abgeschnitten und blieb durch vier Monate unter den grössten Nöten ohne Verbindung mit der Armee.

Beim Rückzuge des Feldmarschalls Radetzky aus Mailand gegen den Mincio war eine Division Otočaner am 23. März bei der wegen Misshandlung des Obristen Grafen Wratislaw und Hauptmannes Grafen Castiglione vorgenommenen Züchtigung von Malegnago engagirt. Vom Hauptmann Kuhn des General-Quartiermeisterstabs geführt, drang sie im ersten Anlaufe in den nördlichen Theil dieses Ortes ein und steckte die gegen Mailand gelegenen Häuser in Brand.

Inzwischen war Venedig im Bereiche des zweiten Armeecorps durch eine schmäliche Capitulation in die Hände der Aufständischen gefallen. An der soldatischmännlichen und gesinnungstüchtigen Haltung der Brigade Culoz, deren Commandant unter enthusiastischer Zustimmung der Offiziere und Mannschaft die Capitulation nicht annahm, participirte auch als ein taktisches Glied derselben das erste Peterwardeiner Bataillon. Drohungen mit Gewaltmassregeln, List, Ueberredung und endlich Antrag zum Abkaufe der Waffen, um sie zur Streckung derselben zu bewegen, scheiterten an der Festigkeit der Brigade. Als endlich General Culoz mit Rücksicht auf die Lage der Armee in der Lombardei dem Abzuge zustimmte, willigte die provisorische Regierung in die Forderungen ein, die Brigade mit Lebensmitteln zu versehen, die auf der Hauptwache abgenommenen 5 Fahnen, Rüstungen, Waffen und Fuhrwerke zurückzustellen und der Brigade einen dreimonatlichen Sold auszufolgen. Sie wurde unter den Tönen der Volkshymne mit einer kaiserlichen Fahne am Hauptmaste nach Triest überschifft [2]).

---

[1]) Der Feldzug u. s. w.

[2]) Die interessanten Details in den Beiträgen zur Peterwardeiner Regimentsgeschichte.

Nach dem Rückzuge des Feldmarschalls hinter den Mincio wurden vier, nachher die zwei anderen Compagnien des Otočaner Bataillons und endlich auch zwei Compagnien Sluiner als Besatzung nach Peschiera dislocirt. Das Broder Bataillon kam nach Legnago.

Am 5. April nahmen fünf Compagnien des ersten Oguliner Bataillons in der Brigade Wohlgemut an dem Gefechte bei Goito gegen 10.000 Piemontesen unter Generallieutenant Bava thätigen Antheil, während eine Compagnie mit drei Compagnien Gradiškaner die Reserve bildete und drei Compagnien der letzteren Grenzer den wichtigen Mincio-Uebergang bei Pozzolo sicherten.

An demselben Tage unternahm Generalmajor Fürst Liechtenstein, zu dessen Brigade tagszuvor Major Rukavina mit vier Compagnien des ersten Bataillons des zweiten Banalregiments gestossen war, eine Recognoscirung gegen Montebello vor. Während der Fürst mit der Hauptcolonne gegen Sorio vorrückte, ging Major Rukavina mit drei Compagnien Campio aufwärts gegen Mason, wo er die Insurgenten mit Ungestüm angriff und aufrollte. Diese, von dem Fürsten in der Rückzugslinie bedroht, wendeten sich nach kurzem Widerstande zur Flucht und liessen zwei Kanonen im Stich. In Sorio selbst machten die zahlreichen, durch enorme Barrikaden geschützen Aufständischen Miene, einen hartnäckigen Widerstand entgegenzusetzten. Allein Generalmajor Fürst Liechtenstein, vom Major Rukawina kräftig unterstützt, liess einige Häuser im Sturm nehmen und drängte die Feinde aus einem Abschnitte des Ortes in den andern heraus, bis dieser, durch eine Umgehung im Rücken bedroht, gegen das Gebirge die Flucht ergriff. Gleichzeitig bestand die erste Compagnie dieser Grenzer unter Oberleitung des Obristen Martini ein rühmliches Gefecht, in welchem zwei Kanonen abgenommen wurden [1]).

[1]) Der Feldzug 1848, S. 73 und 74 und Geschichte des zweiten Banalregiments.

Beim Uebergange der Sardinier über den Mincio zog sich das erste Armeecorps auf das Rideau von Verona zurück, wodurch der Anschluss an das ebenfalls eingerückte zweite Armeecorps und die Concentrirung der Armee im Festungsviereck erfolgte. General Wohlgemut erhielt den Befehl, mit der Brigade, der ausser den Ogulinern auch die Gradiškaner angehörten, bei Pastrengo Stellung zu nehmen, um die Verbindung mit dem Feldmarschall-Lieutenant Baron Welden mehr zu sichern. Am 28. April wurde diese Brigade vom General Bes plötzlich angegriffen. Der Generalmajor liess sogleich das Oguliner Bataillon unter Major Knežević der ihn in der linken Flanke bedrohenden Colonne entgegenrücken und es gelang nach einem zweistündigen Gefechte den Feind zum Weichen zu bringen. Abends wurde auch am linken Flügel, wo das Gradiškaner Bataillon mitfocht, die Stellung am Monte San Martino gegen den mit Ungestüm unternommenen Angriff behauptet. Bei Fortsetzung des Gefechtes am 29. nach Verstärkung durch die Brigade E. H. Sigismund übernahm Feldmarschall-Lieutenant Wocher das Commando. Während dieser die Brigade Taxis mit einem Scheinangriffe auf Busselongo beauftragte, führte er selbst zwei Compagnien Kaiser-Jäger, zwei Compagnien Oguliner und eine halbe Compagnie Gradiškaner seines linken Flügels gegen die vom Feinde starkbesetzten Höhen vor S. Giustina vor, um dessen Stärke und Stellung zu recognosciren. Bald entspann sich ein lebhaftes Plänklergefecht und es gelang trotz der Heftigkeit des feindlichen Widerstandes den tapferen Jägern und Ogulinern, die Höhen zu nehmen. Diese mussten aber, als der Feind neue Truppen ins Gefecht führte, wieder aufgegeben werden. Das Gefecht wurde nach dreistündiger Dauer abgebrochen. Obwohl die Piemontesen am 30. eine ansehnliche Uebermacht in den Kampf führten, so konnten sie doch gegen die in vortheilhafter Stellung mutig kämpfende Brigade Wohlgemut (Oguliner, Gradiškaner und Jäger) keinen Vortheil erringen. Als aber der Feind die Oesterreicher auf der schwächsten Seite, in der rechten Flanke mit vierfacher Uebermacht fasste,

war auch die von Jägern und Ogulinern so rühmlich vertheidigte Stellung bei Pastrengo nicht mehr haltbar [1]).

In der Schlacht bei Lucia am 9. Mai kämpften keine Grenzer.

Zum ersten Reservecorps, welches Feldzeugmeister Graf Nugent zur Pacificirung des Venetianischen, Vertreibung der Generale Durando und della Marmora und endlich Verstärkung der Hauptarmee am Isonzo sammelte, stiessen von Grenzern: das zweite Oguliner, das zweite Warasdiner St. Georger, das erste Peterwardeiner, die componirten Bataillone der ersten und zweiten Banalisten, das erste Bataillon Deutsch-Banater, das erste Serbisch-Ranater Bataillon, ein Bataillon Likaner und zwei Bataillone Warasdiner Kreuzer. Bei Vorrückung der Brigade Schulzig gegen den Tagliamento kam es bei Visco am 17. zu einem Gefechte, bei welchem auch Abtheilungen der Brigade des Generalmajors Fürst Felix Schwarzenberg betheiligt waren. Hauptmann Lazić des zweiten Banalregiments, welcher mit seinem Bataillon den rechten Flügel bildete, führte seine Grenzer im grössten Kugelregen in die äusserste Gefechtslinie und überflügelte beim mutigen Vordringen die feindliche Stellung, während im Centrum Abtheilungen Peterwardeiner, das Likaner und das erste Bataillon der ersten Banalisten mit Erfolg kämpften. Nach mehrstündigem Gefechte wurde Visco genommen und ging in Flammen auf.

Bei der Vorrückung der Brigade Schwarzenberg, welche anfangs zur Cernirung von Palmanuova bestimmt war, säuberte die Avantgarde, welche aus Peterwardeinern bestand, am Vormarsche gegen Strassoldo die Gehöfe und Culturen von Freischärlern zur Deckung der rechten Flanke. So erstürmte der Unterlieutenant Jovanović den Hof la Lecova, setzte sich darin fest und behauptete ihn gegen wiederholte Angriffe bis zum nächsten Morgen. Von demselben wurde auch das verräterische Dorf Bagnaria gestürmt und ging in Flammen auf. In Ortagnano

---

[1]) Der Feldzug u. s. w., S. 100.

stürmte als Freiwilliger der k. k. Cadet Sabbas Davidovac mit einem Zuge ein von Insurgenten besetztes Haus, der Feldwebel Srdjenović die Brücke (19.). Beide erbeuteten viele Waffen. Der Letztere trieb eine Insurgentenschaar bis Feletis. Bei Abberufung der Brigade Schwarzenberg zum Hauptcorps übernahm die Brigade Mittis die Cernirung von Palmanuova, welche damals aus dem ersten Likaner, dem zweiten Sluiner und zweiten Bataillon des zweiten Banalregimentes und einer provisorischen Batterie formirt wurde.

Als beim Anlangen an der Piave die Forcirung des Flusses vor dem Eintreffen gröberen Geschützes unausführbar erschien, wurde das Corps durch eine Umgehung durch das Gebirge von Belluno auf das rechte Ufer versetzt. Schon am 3. Mai wurde Major Handel beauftragt, mit dem aus zwei Divisionen der beiden Banalregimenter zusammengesetzten Bataillon unter Hauptmann Lazić und einer halben Raketen-Batterie gegen Belluno vorzurücken. Zu demselben Zwecke wurde noch an demselben Tage Abends der ausgezeichnete Major Geramb des ersten Banalregimentes mit seinen vier Compagnien directe über Corbanese, Val Maseno gegen Mel in die linke Flanke der obigen Colonne zur Deckung abgesendet. Beide sollten in Belluno zusammenstossen und sich durch eine Division Hohenzollern-Infanterie verstärken. Die Aufgabe der zehn Compagnien war, das Gebirge von Insurgenten zu reinigen. Die Aufgabe gelang vollständig. Eine Tirailleurkette, unter welche die Raketengeschütze vertheilt waren, säuberte, vom Lieutenant Jovičić sehr umsichtig geleitet, den rechtsseitigen Thalweg bis hinauf zu den Steinfelsen, während auf der Kante selbst eine halbe Banalisten-Compagnie vorrückte. Der brave Lieutenant Graf Wimpfen bedrohte mit einer andern Abtheilung den Feind des Lago morto. Die Insurgenten verliessen alle ihre Vertheidigungsanstalten.

Major Geramb umging am 4. auf höchst beschwerlichen Stegen und über rauhe Gebirgshänge mit seinen braven Grenzern die von den Insurgenten besetzten, der Vertheidigung günstigen Puncte und zwang den Gegner zum Rückzuge, ohne

die Fliehenden einholen zu können, da die Grenzer von den grossen Strapazen auf das Aeusserste erschöpft waren. Beim Debouchiren des Corps in das Defilé des rechten Piave-Ufers bestand die Brigade Culoz, welche damals die Avantgarde des Corps bildete, bei Onigo am 8. ein günstiges Gefecht. Der mit der Oertlichkeit ziemlich vertraute Hauptmann Handel commandirte eine Division Banalisten vom componirten Bataillon des Hauptmanns Lazić, welche er rasch durch Hecken und Graben auf den Steilgang links von der Strasse vorführte. Die braven Grenzer folgten ihm mit lautem Jubel. Generalmajor Culoz führte die vierte Compagnie derselben ebenfalls rasch vor. Diesem kühnen und schnellen Entschlusse war es zu verdanken, dass der 1500 Mann starke Feind im ersten Anlaufe mit dem geringen Verluste der Grenzer von drei Todten und 17 Blessirten geworfen, und eine vortheilhafte Position genommen wurde [1].

An demselben Tage wagte sich Lieutenant Magdeburg mit 20 Banalisten zu weit gegen Primolano vor. Als er von etwa 300 Insurgenten während des Essens umrungen und nach kräftiger Gegenwehr das Wirtshaus in Flammen gesteckt wurde, hieb er sich mit seinen tapferen Grenzern durch und erreichte nicht ohne bedeutende Opfer wieder die Brücke von Arcié, worauf der eben in Feltre eingerückte Generalmajor Felix Schwarzenberg Primolano durch vier Compagnien Deutsch-banater züchtigen liess. In Folge der Schlappe bei Onigo rückte der italienische General Ferrari mit 7000 Mann gegen diesen Ort vor, in Folge dessen es am 9. Mai zum Gefechte kam. In diesem hatten sich die beiden Bataillone Banalisten glänzend hervorgethan. In vorderster Linie stand Hauptmann Lazić mit seinen vier Banalistencompagnien, zwei Compagnien Erzherzog Karl und ein Zug Uhlanen mit drei Raketengeschützen. Lazić wies an der Spitze seiner Grenzer den ersten Angriff der Division Ferrari entschieden zurück. Major Geramb, der ihn mit dem Bataillon des ersten Banalregiments im Feuer ablöste,

[1] Der Feldzug 1848 in Italien. S. 22, 4. Abschnitt.

stand nicht minder fest und ausharrend, als das Warasdiner St. Georger Bataillon, nachher der Rest der Brigade Fürst Felix Schwarzenberg und auch die Brigade Schulzig am Kampfplatze erschienen. Nach diesem siegreichen Gefechte kämpfte ein serbisch-banater Bataillon in der Brigade Schulzig bei Costretto, die Banalisten bei Paderno in ruhmvollen Gefechten.

Als wegen Erkrankung des Feldzeugmeister Grafen Nugent Feldmarschall-Lieutenant Graf Thurn das Corps von Treviso nach Verona zu führen hatte, befanden sich unter den 16 Infanterie-Bataillonen sieben Bataillone Grenzer: das zweite Bataillon Oguliner, zwei Bataillone der Banalregimenter, das zweite Bataillon Warasdiner St. Georger, das erste Bataillon Peterwardeiner, das erste Bataillon Deutschbanater und Serbischbanater.

Bei der am 20. von der Avantgarde-Brigade Fürst Felix Schwarzenberg vorgenommenen Recognoscirung gegen Vicenza waren die Deutschbanater und Serbischbanater lebhaft betheiligt und kämpften mit Bravour und Ausdauer [1]); bei dem am Vormarsche vom Feldmarschall anbefohlenen Angriffe auf Vicenza am 24. Mai waren die Peterwardeiner und Banalisten der Brigade Schulzig, das zweite Bataillon St. Georger und die Banalisten der Brigade Kleinberg, die Oguliner in der Brigade Šuplikac unmittelbar engagirt, und die Deutschbanater mit den Serbischbanatern in der Reserve. Die St. Georger, Banalisten und Oguliner kämpften mutvoll bei Erstürmung der Vorstadt San Felice, wobei eine Division der letzteren unter Hauptmann Imbrišivić sich durch ausgezeichnete Tapferkeit hervortat [2]).

Nach dem Einrücken des Reservecorps in Verona (25.) wurden bei dem darauffolgenden glänzenden Angriffe des Feldmarschall Grafen Radecky auf die feindlichen Verschanzungen bei Curtatone und Montanara vom 29. Mai von Grenzern. vier

---

[1]) Im Beitrage zur deutsch-banater Regimentsgeschichte.

[2]) Der Feldzug in Italien 1848, 4. Absch., S. 30 und 31.

Compagnien Sluiner, das erste Oguliner, das erste Gradiškaner und das zweite Warasdiner St. Georger Bataillon verwendet; die ersteren zwei bei Curtatone, die letzteren bei Montanara. Als der erste Angriff der Brigade Benedek auf jene Verschanzung nur zum theilweisen Erfolge führte, wurden von der Reservebrigade Wohlgemut das erste Oguliner und ein Bataillon Erzherzog Sigmund-Infanterie vorgezogen und ein allgemeiner Angriff angeordnet. Die von einer Division Baumgarten erstürmte Schanze konnte nur dadurch behauptet werden, dass Hauptmann Graf Neipperg im Generalstabsdienste die Oguliner rechtzeitig herbeiführte, welche dann mit dem tapferen Major Knežević ebenfalls in die Schanze eindrangen und deren Behauptung entschieden. Bei Verfolgung des Feindes gelang es dem kühnen Rittmeister Ahsbah mit einer halben Escadron Kaiser-Uhlanen, einer halben Compagnie Kaiser-Jäger und einem Zuge Grenzer (Oguliner?) ein neapolitanisches Bataillon gefangen zu nehmen, während Obrist Benedek mit dem Regimente Gyulai und vier Compagnien Sluiner längst des Curtatone gegen Montanare eilte, um dort dem hartnäckigen Kampfe durch sein Erscheinen in feindlicher Flanke den Ausschlag zu geben.

Bei Montanara griff das Gradiškaner Bataillon in der Brigade Clam-Galas die linke feindliche Flanke mutig an, musste aber der Uebermacht weichen. Als es sich wieder formirte und entschlossen den Angriff erneuerte, musste es bei aller Tapferkeit abermals das Vorhaben aufgeben. Auch hier gelang es den Linientruppen, trotz der überaus kräftigen Vertheidigung, den Sieg zu erkämpfen [1]).

Während der Vorrückung gegen Vicenza kämpften am 30. Mai im ersten Corps die vier Compagnien Sluiner, zwei Oguliner Bataillone und eine Division Gradiškaner in der hartnäckigen Recognoscirungsaction bei Goïto.

---

[1]) Der Feldzug in Italien 1848, 4. Absch., S. 12—14.

Ausgezeichnet tapfer war die Haltung der Grenzer des zweiten Oguliner Bataillons vom 10. Juni beim Angriffe auf Vicenza in der Division Generalmajor Culoz.

In Folge erhaltenen Befehls brach Obrist Hahn von Latour-Infanterie mit vier Compagnien seines dritten Bataillons und zwei Compagnien Oguliner unter Hauptmann Jović vor Tagesanbruch von Arcugnano auf, um den vorliegenden Höhenzug von Sta. Margherita zu nehmen. Drei barrikirte Strassenabgrabungen wurden in der grössten Stille ausgefüllt und hergestellt, Sta. Margherita und später Castel Rombaldo erstürmt. Die Feinde zogen sich in das auf dem Hügel la bella Vista in einer Redoute befindliche Blockhaus. Den Augenblick der Unordnung, welche durch die Bewerfung der darauf flatternden rothen Fahne mit Raketen und Haubitzgranaten unter der dicht gedrängten Besatzungsmannschaft einriss, benützte Oberlieutenant Jović, stürzte sich mit dem Oberlieutenant Draženović an der Spitze der wackeren Oguliner (achte und neunte Compagnie) mit dem Bajonette auf dasselbe und nahm es mit Sturm, wobei Lieutenant Pavičić die rothe Fahne erbeutete. Das Blockhaus wurde in Brand gesteckt.

Den Angriff auf die Villa rotonda führte Obrist Reischach von Prohaska-Infanterie mit vier Compagnien seines Regimentes und drei Compagnien Gradiškaner in der Brigade Clam mit Erfolg aus. Gleichzeitig mit dieser avancirte die Brigade Wohlgemut am linken Bacchiglione-Ufer in gleiche Höhe, erreichte die Eisenbahn, ging im Verlaufe des Kampfes mit drei Compagnien Kaiserjäger und vier Compagnien Oguliner auf der Eisenbahnbrücke über den Bacchiglione und bemächtigte sich der ersten Häuser der Porta Lupia. Das zweite Warasdiner St. Georger Bataillon war in der Brigade Gyulai wenig engagirt, dagegen nahmen vier Compagnien des zweiten Banalregimentes in der Colonne des Obristen Török zwischen der Porta Padua und dem Borgo Santa Lucia einen

lebhaften Antheil und hatten einen namhaften Verlust. Vicencia fiel [1]).

In der zeitlichen Zutheilung beim dritten Armeecorps in Südtirol nahmen die zweiten Banalisten an dem Gefechte bei Groara am 1. Juli Antheil, indem der Divisionscommandant Hauptmann von Rapaić durch sein mutiges und umsichtiges Benehmen zum günstigen Ausgange desselben wesentlich beitrug [2]).

Sehr ehrenvoll, wenn auch nicht vom günstigen Erfolge begleitet, war die Vertheidigung von Governolo und der dortigen Brücke am unteren Mincio am 18. Juli durch dieselben Banalisten unter Major Rukavina mit drei Compagnien und vier Geschützen und einer Escadron Uhlanen gegen 12.000 Mann unter dem General Bava [3]), der überdies 18 Kanonen mit sich führte. Als nach Forcirung der Minciobrücke unter Protection des Geschützes der Feind in Governolo eindrang und auf einem anderen Puncte der Fluss von Schützen überschifft wurde, vertheidigte sich Major Rukavina, von der Artillerie kräftig unterstützt, auf das hartnäckigste und zog sich aus dem Orte in geschlossener Masse heraus. Ausserhalb desselben wurde ein Cavallerieangriff zurückgewiesen.

Als aber eine vortheilhaft aufgefahrene Batterie gegen die kleine Schaar mit Kartätschen zu wirken begann, die Munition verschossen war und die Braven von allen Seiten angefallen wurden, mussten sie sich nach einem drei und halbstündigen Kampfe gefangen geben. In den letzten Momenten desselben wurden, nachdem 20 Mann und 10 Pferde von der Artillerie gefallen waren, die zwei nicht demontirten Kanonen und der leere Munitionswagen unter Bedeckung der Uhlanen nach Mantua gerettet [4]).

---

[1]) Feldzug in Italien, 2. Absch., S. 29 und 37 und Grad.- u. Banal-Regimentsgeschichte.

[2]) Angabe des Verfassers des Feldzuges in Italien 1848.

[3]) Im Feldzuge wird die Stärke mit 9000, in der Relation Bava's mit 12.000 Mann angegeben.

[4]) — Im Feldzuge u. s.w. und in der Geschichte des zweiten Banalregimentes.

Nach Ergreifung der Offensive des Feldmarschalls mit der Hauptarmee kämpften von Grenzern:

In den Gefechten bei Sona, Madonna del Monte, St. Giustina und St. Giorgio in Salice vom 23. bis 26. Juli: I. Corps, Division Fürst Karl Schwarzenberg, Brigade Clam, erste Bataillon Likaner und Gradiškaner; Division B. Rath, Brigade Šuplikac, zweites Bataillon der zweiten Banalisten; Brigade Wohlgemut, zwei Bataillone Oguliner; Division Schaffgotsche, Brigade Pergen, das zweite Bataillon Warasdiner St. Georger;

im Gefechte bei Sommacampagna am 24 Juli, Brigade Simbschen im Gefechte bei Volta am 26. und 27. Brigade Kerpan zwei Bataillone Sluiner; zweites Bataillon Deutschbanater;

im Gefechte bei Cremona am 30. Juli, Brigade Strassoldo, zweites Bataillon Warasdiner Kreuzer;

im Gefechte vor Mailand am 4. August, Brigade Strassoldo, Warasdiner Kreuzer; Brigade Clam, Likaner und Gradiskaner; Brigade Wohlgemut zwei Bataillone Oguliner;

bei der Belagerung von Peschiera vom 28. Juli bis 10. August, zweites Bataillon der ersten Banalisten;

beim zweiten Reservecorps, erstes deutsch-banater Bataillon.

Bei Sona betheiligte sich am 23. Juli im II. Armeecorps eine Division St. Georger in der linken Colonne unter Führung des Obristlieutenant Odelga, vier Compagnien unter Commando des Rittmeisters Asbah an der glänzenden Erstürmung der feindlichen Position. Im ersten Armeecorps wurde die Brigade Wohlgemut, während ihrer Vorrückung von Compagnola gegen Corobiol, von den hinter Mauern gedeckten Feinden und aus gut aufgestellten Geschützen sehr heftig beschossen. So wurde die als Tirailleurs vorgeschickte Jäger-Compagnie von einer bereit gehaltenen feindlichen Abtheilung anfangs zurückgedrängt, bis die Oguliner herankamen und das Gefecht am linken Flügel wieder herstellten. Sie bedrohten dann den feindlichen rechten

Flügel und zwangen ihn dadurch und mit Hilfe des Geschützes zum Rückzuge bis nach Sommacampagna.

Inzwischen war auch von der Brigade Šuplikac das zweite Bataillon der zweiten Banalisten unter dem Hauptmanne Gruić mit zwei Compagnien in aufgelöster Ordnung gegen die Höhen von St. Pietro und mit einer Compagnie gegen Madonna della Salute vorgerückt. Die anderen drei Compagnien rückten als Unterstützung nach. Das verheerende Feuer des Feindes, welcher hinter den mit Schusslöchern versehenen Gartenmauern wol postirt stand, brachte die Plänkler dieser Grenzer etwas zum Weichen; allein Hauptmann Gruić, welcher tödtlich verwundet wurde, und Oberlieutenant Perlep, der dabei todt am Platze blieb, dann die übrigen Offiziere dieses braven Grenzbataillons, wirkten auf ihre Leute so kräftig und mit so rühmlichem Mute ein, dass die Mannschaft sich wieder bald fasste.

Die siebente und achte Compagnie, unter Commando des Hauptmannes Čavić, aufgefordert vom Obristen Hahne, der indessen mit drei Compagnien des ersten Bataillons Latour herangelangt war, rückte zum Sturme auf St. Pietro sogleich vor, wobei die Abtheilung des Feldwebels Vasiljević mit grosser Bravour vordrang. So wurde der Feind, als Obrist Hahne denselben auf der Höhe von St. Pietro links, Generalmajor Šuplikac rechts überflügelte, gegen die Kirche von Sommacampagna zurückgeworfen.

Die gegen Madonna della Salute disponirte Banalcompagnie unter Hauptmann Horecky und das dritte Bataillon Latour, zur Unterstützung des rückgängig gewordenen rechten Flügels der Plänkler bestimmt, griffen auch hier den Feind auf beiden Flügeln an. Dieser hielt hinter Mauern, Hecken und Häusern von Zeit zu Zeit so festen Stand, dass er häufig mit dem Bajonette aus seiner vortheilhaften Stellung geworfen werden musste, wobei zwei vom Hauptmann Kuhn des Generalstabes herbeigeführte Haubitzen wesentliche Dienste leisteten.

Bei dem gleichzeitigen Angriffe auf Sommacampagna erstürmten die Oguliner rasch die verbarrikadirten, das vierte Jäger- und das dritte Bataillon Erzherzog Albrecht die östlichen Debouché'n,

während die Banalisten an dem concentrischen Eindringen der Brigade Šuplikac an der Nordseite Theil nahmen. Die Brigade Clam, welcher die ersten Bataillone Likaner und Gradiškaner angehörten, war während des Gefechtes bis auf die vor Custozza gelegenen Höhen vorgerückt, ging später gegen Custozza vor und besetzte mit einbrechender Nacht den Monte Torre, Custozza und den Monte Mamaor [1]).

Um diese Zeit war auch das zweite deustch-banater Bataillon in der Brigade Simbschen bei der Armee eingerückt. Die 12. und die 11. halbe Compagnie dieser Grenzer hatte in der Cernirungslinie vor Venedig am 7. Juli mit einer schwachen Compagnie Hrabovski das Lagunenfort Cavanello di Adige gegen einen viermal stärkeren Feind durch acht Stunden heldenmütig verteidigt.

Am Marsche nach Sommacampagna über Bovolone und Butapietra nahm es anfangs irrigerweise die Richtung nach Villafranca, sah sich, bei der Wendung gegen Sommacampagna, sowie die ganze Brigade Simbschen am 24. Juli plötzlich von den Truppen des Herzogs von Genua mit grosser Uebermacht überfallen und in ein sehr hitziges Gefecht verwickelt. Während desselben musste das Bataillon, nachdem es den Major Specht und 15 Mann an Todten und über 100 Mann an Verwundeten eingebüsst hatte, den Rückzug antreten. Auf diesem wurde es, obwol Hauptmann Antolić mit seiner braven 12. Compagnie sich dem Feinde auf das Herzhafteste entgegenwarf, umzingelt und es gelang nur vier Offizieren und 340 Mann sich durchzuschlagen. Eilf Offiziere und 600 Mann gerieten in Gefangenschaft. Die von der Stange abgeschnittene Fahne nähte der gefangene Führer Spariossu Nachts in seinen Rock ein und rettete so, trotz der eifrigsten Nachforschungen der Feinde, das Palladium des Bataillons.

Das erste deutsch-banater Bataillon war an diesem Tage bei dem Brückenschlage über den Mincio zur Ueber-

---

[1]) Aus dem Feldzuge in Italien 1848, 3. Absch., S. 19—24.

schiffung der Armee thätig. Der entschlossene Lieutenant Ivinger wurde mit der halben 12. Compagnie und einer halben Raketenbatterie über den Fluss gesetzt. Er nahm am anderen Ufer, durch Buschwerk gedeckt und vom Feldwebel Kupusarović kräftigst unterstützt, die dortige Mühle mit Bravour.

Theils dem Feuer dieser übersetzten Abtheilung, theils dem umsichtigen und mutigen Benehmen der deutsch-banater Hauptleute Pavelić und Kolman, besonders aber der grossen Kühnheit des Lieutenants Oltjan, deren Mannschaft aus den diesseitigen Häusern die feindlichen Tirailleurs durch wolgezieltes Feuer fernhielt, war der ungehinderte Brückenschlag hauptsächlich zuzuschreiben. Darauf rückte das ganze Bataillon über die Brücke und drückte den Feind in der linken Flanke des Uebergangspunctes zurück [1]).

Im Gefechte bei Custozza und Sommacampagna am 25. Juli stürmte das zweite Warasdiner St. Georger Bataillon mit dem 11. Jäger- und einem Bataillone Erzherzog Ernst in der Brigade Graf Gyulai die Sommacampagna vorliegenden Höhen, sowie die crenaillirten und besetzten Mauern mit Bravour. Nach dem hartnäckigsten Kampfe, an welchem auch die Brigaden Perin und Liechtenstein theilnahmen, wurde die Stellung nach grossen Anstrengungen von den Brigaden Perin und Gyulai genommen.

Bei Engagirung des Gefechtes am äussersten linken Flügel erhielt die Brigade Kerpan den Auftrag, von St. Giorgio in Salice über Maretina auf den Monte Godio vorzurücken und sich von da gegen Custozza zu bewegen. Sie wurden nach zweistündigem Marsche in ihrer rechten Flanke mit einem heftigen Feuer angegriffen. Auf den Höhen von Godio zeigten sich sehr starke feindliche Abtheilungen. Diese wurden von acht Compagnien Sluiner unter Major Mollinari rasch angegriffen und geworfen. Der Feind kehrte zwar mit erneuerten und verdoppelten Kräften zurück, wurde jedoch abermals kräftig zurückgewiesen. Nach gänzlicher

---

[1]) Aus dem Feldzuge in Italien 1848, 3. Absch., S. 31.

Erschöpfung der Sluiner, welche ausgezeichneten Widerstand leisteten, wurde nun das früher in Reserve gestandene Regiment Kinsky nach und nach ins Feuer gebracht. Im Vereine mit den Sluinern wurden trotz wiederholter Stürme des Feindes diese Höhen mit der unerschrockensten Kühnheit und dem grössten Heldenmute, ohne weitere Unterstützung gegen eine unverhältnissmässige Uebermacht an Truppen und Geschütz, die immer durch Reserven vermehrt wurden, behauptet. Der Feind wurde so lange aufgehalten, bis die von Cavalcaselle vorrückende Brigade, Fürst Edmund Schwarzenberg, ins Gefecht eintreten konnte.

Im ersten Armeecorps wies das zweite Warasdiner Kreuzer Bataillon den Sturmangriff auf den von demselben besetzten Friedhof und die Gärten entschieden zurück. Drei Compagnien des ersten Oguliner Bataillons und eine Escadron Radecky-Husaren bestanden bei einer Recognoscirung gegen Volta mit zwei feindlichen Bataillonen ein ziemlich lebhaftes Plänklergefecht.

Das erste Likaner Bataillon, ein Bataillon Prohaska und eine Abtheilung Gradiškaner der Brigade Clam erstürmten mit ausgezeichneter Bravour den Monte Mamaor; das andere Bataillon Prohaska und der übrige Theil des Gradiškaner Bataillons eroberten das vom Feinde angezündete Feniletta. Nachdem auch die Brigadebatterie die drei feindlichen Batterien zum Schweigen und Rückzuge gezwungen, war der an Zahl überlegene Feind durch die glänzende Tapferkeit dieser Truppen und ihre ausgezeichnete Führung vom Monte Mamaor vollständig herabgeworfen. Das Gefecht dauerte bis zur anbrechenden Dunkelheit und entschied über den günstigen Erfolg des Tages [1]).

Am 26. Juli wirkte zur Unterstützung der Brigade Fürst Friedrich Liechtenstein die Brigade Kerpan beim Zurückdrängen des Feindes von der Einsattelung bei Luccone auf das Thätigste mit. Ebenso betheiligte sie sich an dem darauf folgenden wüten

---

[1]) Der Verfasser des Feldzuges in Italien 1848, Feldmarschall-Lieutenant Schönhals, Generaladjutant des Feldmarschalls. 3. Absch., S. 45—56.

den nächtlichen Kampfe. Als am 27. durch das ungestüme Vorbrechen der feindlichen Schaaren die Plänkler der Jäger von den Höhen von St. Felice zurückgedrängt waren und der Feind sich des östlichen Dorfrandes bemächtigen wollte; in diesem kritischen Momente warf sich Major Mollinari mit seinem Sluiner Bataillone auf dessen rechte Flanke und trieb ihn im Vereine mit den Jägern vollends über die Höhen wieder herab. Als sich im Verlaufe des Gefechtes derselbe Major mit seinen Grenzern bei Umgehung des äussersten linken Flügels dem feindlichen Gros näherte, begann der fluchtartige Rückzug des Feindes[1]). Dem Siege bei Volta folgte der siegreiche Einzug in Mailand und der Waffenstillstand vom 10. August auf dem Fusse, welcher den Ticino zur Demarcationslinie bestimmte. Ueberdies wurden bei der Cernirung von Venedig mehrere, und als diese von der Landseite aufgegeben und vom Po bis in das Gebiet von Friaul ein Corps aufgestellt wurde, zehn Grenzbataillone in letzterer Aufstellung verwendet. Auch bei Besetzung der Gebiete von Modena, Parma und eines Theiles des Kirchenstaates kamen Grenzer zur Verwendung.

### *b)* Der viertägige Feldzug im Jahre 1849.

An dem viertägigen Feldzuge gegen den Sardenkönig Karl Albert nahmen nur die zwei Oguliner Bataillone und ein Bataillon Broder Antheil, die letzteren im vierten Armeecorps in der Schlacht bei Novara (23. März). Die ersten in der Division Feldmarschall-Lieutenant Wohlgemut, Brigade Gröger im Gefechte bei Gambolo am 21. März.

Als die Brigade Festetics durch bedeutende Uebermacht des Feindes hart bedrängt wurde, erhielt der Oguliner Obrist Steininger den Befehl, mit einer Compagnie Jäger und einer Division seiner Grenzer dem Vordringen des Feindes in der linken Flanke entgegenzuwirken. Diesem gelang es, den Feind so lange aufzuhalten, bis eine Compagnie Jäger und fünf

---

[1]) Aus dem Feldzuge in Italien 1848, 3. Absch., S. 61 u. f.

Compagnien Oguliner allmälig zur Unterstützung anlangten. Der Feind unterhielt mit zwei als Tirailleurs aufgelösten Bataillonen ein sehr lebhaftes Feuer, zog zwei Geschütze vor und begrüsste die anrückenden Unterstützungen mit Kugeln und Kartätschen.

Eine Division Oguliner, welche zur Umgehung des feindlichen rechten Flügels bestimmt war, wurde von einer Cavallerie-Abtheilung angegriffen, jedoch durch das Feuer der in Klumpen formirten Grenzer mit Zurücklassung einiger Todten versprengt. Dann zog Obrist Steininger die Unterstützungen an sich und liess auf der ganzen Linie die Oguliner und Jäger mit gefälltem Bajonette gegen die feindliche Stellung mit unwiderstehlicher Heftigkeit Sturm laufen. Der Feind ergriff nach Zurücklassung vieler Todten, Verwundeten, 11 Gefangenen und Waffen aller Art die Flucht und wurde von frischen Truppen in einer vortheilhaften Stellung aufgenommen. Allein, von Kampflust entbrannt, stürmten die Oguliner, geführt von den Majoren Bunjevac und Manoilović und die Division Jäger auch diese Aufstellung, warfen abermals den Feind aus derselben und, als er wieder festen Fuss fasste, aus der dritten; worauf die Piemontesen den allgemeinen Rückzug antraten. Die einbrechende Nacht machte dem Gefechte ein Ende [1]). Nach der Schlacht bei Novara entsagte König Karl Alberto dem Throne. Sein Nachfolger Emanuel schloss mit Oesterreich Frieden unter Aufrechthaltung des beiderseitigen Länderbesitzes.

Das erste Banalregiment betheiligte sich an der Züchtigung der aufrührerischen Stadt Brescia durch Feldmarschall-Lieutenant Haynau, wo es auf der Strasse von St. Euphemia mit ausgezeichnetem Erfolge stürmte und Alles niederwarf, was ihm Widerstand leistete (31. März). Das erste Romanenbataillon nahm seit dem 25. März in der Brigade Nugent an den Kämpfen gegen die Insurgenten bei Brescia rühmlichen

---

[1]) Aus dem Feldzuge in Italien 3. Absch., S. 61 und der Oguliner Regimentsgeschichte.

Antheil. Es erstürmte am 26. März das Dorf St. Euphemia und warf die Insurgenten aus der vortheilhaften Aufstellung auf den anliegenden Höhen nach hartnäckigem Widerstande zurück. Beim Sturme am 31. war es in den Avantgarden mehrerer Colonnen eingetheilt. Zwei Compagnien desselben drangen mit einem Bataillone Baden-Infanterie unter Führung des Grafen Nugent durch die Porta torre lunga zuerst in Brescia ein. (Aus dem Manuscript des Romanen-banater Regimentes.)

Die Čaikisten betheiligten sich in Italien im Jahre 1848 und 1849 mit einer Division unter Commando des Hauptmanns Bachmann; anfangs während der Blocade von Triest und nachher bei der vom Hauptmanne Anton Mollinari des Generalstabes hergestellten Flottille am Gardasee, deren Commando ihm eine Zeit hindurch anvertraut war. Die Thätigkeit der Flottille beschränkte sich auf die Vertheidigung der Südtiroler Hauptpuncte Ponal, Riva und Tombole. Bei einer Exercierübung bewies Oberlieutenant Dobanovačky mit dem Feldwebel Šokica, als die Segelbarke Nr. 2 durch einen heftigen Wind an die vom Feinde besetzte Brescianer Küste geworfen wurde, viel Mut und Gewandtheit. Am 4. August erhielt Hauptmann Bachmann den Befehl zur Cernirung von Peschiera mit der Flottille an der linken Küste vorzurücken und den Feind am See zu beobachten. Dieser hatte schon am Abende desselben Tages einen Kriegsdampfer, eine Golette und zwei Barken zur Ueberwachung derselben disponirt. Es gelang ihm bei der dunklen Nacht von Ponal aus, wo die vom Sturme zerstreute österreichische Flottille wieder gesammelt wurde, die feindlichen Schiffe zu umgehen und vor Tagesanbruch die Höhe von Simonie zu erreichen. Als sich am 6. um 4 Uhr Früh der Feind in Bewegung setzte, liess Hauptmann Bachmann in seiner rechten Colonnenflanke ins Treffen auffahren und rückte dem Feinde entgegen. Bevor jedoch die schwerfälligen österreichischen Schiffe, gegen conträren Seitenwind und Wellen ankämpfend, die Mitte der See anfuhren, gewann der Feind die Höhe der Flottille, ergriff jedoch noch ausser dem Bereiche der Kanonen die Flucht.

Am 28. October trugen die Čaikisten zum glücklichen Erfolge des Gefechtes mit den bei Vescia aus der Schweiz eingefallenen Insurgenten wesentlich bei, indem sie eine Compagnie Jäger und eine Compagnie Oguliner am Bord führend, den Landangriff von der Seeseite unterstützten [1]).

### *c)* In Ungarn.

#### 1. Der Kampf der Serben.

Im Soldatenlande, namentlich im Peterwardeiner, Deutsch- und Serbisch-Banater Regimente, sowie im Čaikistenbataillon sind die Kriegsvorfälle in den Jahren 1848 und 1849 mit der Geschichte der Grenzbevölkerung so innig verflochten, dass die wichtigsten Ursachen der zu Tage getretenen Wirren und des Raçenkampfes nicht umgangen werden können, und auch diese müssen in ihren Hauptmomenten berührt werden.

So lange die Sprache eines abgestorbenen Culturvolkes, die lateinische, das neutrale Bindemittel der Nationalitäten in den öffentlichen Angelegenheiten bildete, fügten sich diese dem Zwange, weil er sie gleich traf. Erst das folgenschwere Gesetz vom Jahre 1839—40 über die magyarische Sprache und der dadurch ausgeübte Zwang der herrschenden Raçe säete Drachenzähne der Zwietracht zwischen die Nationalitäten. Das Volk des Soldatenlandes, namentlich das serbischer Abkunft, obwol davon unmittelbar nicht berührt, wurde durch das Band nationaler Zusammengehörigkeit zu dem dadurch erzeugten Widerstande mitgerissen. Das verächtliche Urtheil Kossut's über das kroatische Territorium, der Correspondenzenzwang in der magyarischen Sprache mit ungarischen Behörden und die Erklärung Kossut's, er werde nie und nimmer unter der heiligen Krone Ungarns eine andere Nation anerkennen, als die magyarische [2]), entzündeten

---

[1]) Bericht des Hauptmann Bachmann an den Landes-Commandanten.

[2]) Gegenüber der Neusatzer Deputation. Als Quellen wurden bei der folgenden Schilderung Mailáth's Geschichte der Magyaren, die geschichtlichen Abhandlungen des Peterwardeiner, Deutsch- und Serbisch-banater und des nachherigen Titler Bataillons benützt.

die Gemüter in Agram und in den unteren Gebieten der Save und Donau wie der Blitz die Pulvertonne. Der nationale Cultus der Serben erschien angetastet, weil er dem Wesen der nationalen Eigenart angehört. Die Nachrichten von der Pariser Revolution und von den Vorgängen in Wien stachelten zum hartnäckigsten Widerstande gegen die magyarische Suprematie auf. Selbst in den Grenzcommunitäten Karlovic, Semlin und Pančova wurde beschlossen, in den inneren Angelegenheiten die Nationalsprache als Geschäftssprache einzuführen. In Kroatien, dessen nationales Selbstbewusstsein Ljudević Gay geweckt hatte, wurde der Obrist des ersten Banalregiments Baron Joseph Jelačić zum Ban gewählt und eine Deputation mit einer Adresse in 30 Puncten an den König abgeschickt, in welcher unter Anderem um Bestätigung dieser Wahl, schleunigste Einberufung des Landtags, die strengste Union Dalmatiens mit Kroatien und Slavonien, und nicht nur um Vereinigung der Militärgrenze in politischer Hinsicht, sondern auch aller mit Ungarn und österreichischen Ländern in Verbindung getretenen Theile, um ein unabhängiges, dem Landtage verantwortliches Ministerium, Einführung der Nationalsprache in inneren und äusseren Angelegenheiten und um eine Universität u. s. w. gebeten wurde.

Der am 13. Mai in Karlovic abgehaltene Nationalcongress wählte den Metropoliten Joseph Rajačić zum Patriarchen und den Oguliner Obristen Šuplikac zum Vojvoden. Er wurde auch von serbischen Grenzdeputirten besucht. Der Congress bat um ein administrativ selbständiges Territorium, die Vojvodschaft, unter dem Kaiser von Oesterreich und unter der gemeinschaftlichen Krone Ungarns, beschloss den politischen Verband mit dem dreieinigen Königreiche (Dalmatien, Kroatien und Slavonien), wählte einen Odbor (Comité) mit einem permanenten Ausschusse, setzte den Wirkungskreis desselben fest und wählte Deputirte zum Prager Slavencongress. Es war eine reactionäre Richtung, die in Agram und Karlovic in die Erscheinung trat, aber nicht gegen das freiheitliche Prinzip, sondern gegen die magyarische Action, gegen welche man sich durch vollständige Autonomie zu

sichern suchte. Das eine Extrem rief das andere hervor. Auch die Beschlüsse des Karlovicer Congresses wurden dem Kaiser in Innsbruck unterbreitet. Die Wahl des Metropoliten zum Patriarchen wurde sogleich bestätigt.

Diese Vorgänge übten auch in der Militärgrenze auf die intelligenten Stände namentlich der Communitäten und Stabsorte eine mächtige Wirkung. Mit der Errichtung von Odbors im Peterwardeiner, Deutsch- und Serbisch-Banater Regimente, sowie im Čaikistenbataillon, welche sich dem Centralodbor in Karlovic unterordneten und von ihm Befehle annahmen, war der administrative Organismus dieser Grenzgebiete zerstört und der bisherigen Administration schwand der Boden unter den Füssen. Daraus erklärt sich die darauf folgende Auflösung der Militäradministration, die allmälig vollständig in die Hände des Odbors in Karlovic überging. Die mehrseitigen Befehle vom ungarischen Ministerium, dem Ban und dem Centralodbor zu Karlovic erzeugten unter den Grenzoffizieren des Feldstandes und der Verwaltung eine Verwirrung, welche die Haltung derselben sehr unsicher machte. Die slavonischen zwei Regimenter (Broder und Gradiškaner) entzogen sich dieser Scylla und Charybdis durch den Anschluss an den Ban, ein Theil der Peterwardeiner und Čaikistenoffiziere durch die Unterordnung unter das Comité. Der grösste Theil der Offiziere aber, denen theils die Tendenz des Karlovicer Odbors nicht klar war, theils die Unterordnung unter denselben mit ihrem Eide oder ihrem Stande nicht verträglich erschien und deren Thätigkeit durch die Odbore ganz gelähmt war, verliess die inne gehabten Posten und suchte anderwärts Verwendung. Manche wurden gewaltsam und selbst unter Misshandlungen nach Karlovic eingeliefert.

An der Spitze der Verwaltung standen nun statt des General-, Regiments- und Compagniecommando der Karlovicer Centralodbor (Comité) mit dem Odbor des Stabsortes und dem Localodbor.

Der Karlovicer Odbor, an dessen Spitze Stratimirović, ein ehemaliger Lieutenant, stand, rüstete und bot Alles auf, um ausser dem Peterwardeiner Regimente und dem Čaikistenbataillon auch

die Bevölkerung des Deutsch- und Serbisch-Banater Regiments unter die Waffen und zum Anschlusse zu bringen. Als der Centralodbor in Karlovic, vom Feldzeugmeister Baron Hrabovsky aufgefordert, seine Rüstungen nicht einstellte, schickte dieser am 2. Juni, dem zweiten serbischen Pfingsttage, eine Colonne gegen Karlovic um ihn zu sprengen, eine zweite nach Jarek an der Römerschanze, um die dort aufgestellten Čaikisten und Provinzialisten zu vertreiben. Als Beides misslang, war der letzte Rest der Autorität Hrabovsky's vernichtet, der verhängnissvolle Würfel gefallen, das Signal zum offenen Bürgerkriege gegeben.

Sobald der Patriarch Rajačić aus Innsbruck zurückkehrte, nahm er die Zügel der Regierung in die Hand. Ihm zur Seite stand der aus dem Centralodbor gewählte Ausschuss. Die Civilverwaltung wurde in den von den Serben besetzten Gebieten organisirt, die Streitmacht vermehrt, Nationaloffiziere creirt, Geschütze von den Regimentern und dem Čaikistenbataillon genommen. In den Lagern bei Weisskirchen, Alibunar, Perlas und Jarkovac, hinter den Römerschanzen, dem Franzenskanal, bei Karlovic, Kamenic, Čerević und auf verschiedenen Posten in Sirmien waren im Juli bei 30.000 Mann versammelt. Diese bestanden aus Grenzern, Serben des jenseitigen Fürstenthums und Provinzialisten im bunten Gemisch, in der verschiedenartigsten Bewaffnung und Bekleidung. Als der Ban Jelačić das zweite Peterwardeiner Bataillon auf die Bitten einer Deputation zur Vertheidigung der eigenen Heimat aus Agram entliess, Obrist Rastić die Verwaltung seines Regiments aufgelöst und den Cordon abgeschafft fand, verliess er, als sich die Unmöglichkeit herausstellte, die alte Ordnung und Einrichtung wieder in Gang zu bringen, nach den tumultuarischen Vorgängen zu Mitrovic am 15. Juli mit dem grösseren Theile seiner Offiziere das Regiment und der Hauptmann-Auditor Radisavljević übernahm mit dem Mitrovicer Odbor die Leitung der Regimentsangelegenheiten in die Hand. Als aber Ban Baron Jelačić auf seiner Rundreise am 20. Juli von Karlovic aus dem Hauptmanne Radisavljević das Landescommando, den ältesten Hauptleuten das Commando des zweiten und dritten Bataillons

übertrug, die Concentrirung der letzteren bei Karlovic und sowol den Feldstands- als Verwaltungsoffizieren die Rückkehr auf ihre Posten anbefahl, wurde die Verwirrung gehoben und durch den Commandanten Ordnung eingeführt.

Die durch einen Waffenstillstand verschobenen Feindseligkeiten brachen thatsächlich aus. Schon am 30. Juni wurde im Serbisch-Banater Regimente, wo der Odborcommissär Stanimirović und der Abenteuerer Mihalović aus der Reserve- und Populacemannschaft und der Karlsdorfer Compagnie ein Corps von 3000 Mann gesammelt hatten, die Gemeinde St. Mihay wegen Gefangennehmung serbischer Deputirter angegriffen, geplündert und in Brand gelegt, die zu Hilfe eingerückten Uhlanen vertrieben [1]). Am 10. Juli wollte diese Schaar, welche Tadić commandirte und bei der sich 200 fürstliche Serben befanden, Veršec nehmen, wo Obrist Blomberg commandirte. Als sie vor Veršec auf Uhlanen stiess und der Commandant fiel, ergriff der Nationalmajor Koić mit dem Odborcommissär die Flucht. Die Grenzer wurden von den Husaren geschont, die fürstlichen Serben schonungslos niedergesäbelt, worauf die ersteren sich meistens in ihre Grenzhäuser verliefen [2]).

An demselben Tage unternahm der Nationalobrist Drakulić, in dessen Abtheilung Deutsch-Banater Reserve- und Populace-Mannschaft und ein Detachement des Peterwardeiner Reservebataillons sich befanden, aus dem Lager bei Perlas einen Angriff auf die feindliche Stellung bei Ecka. Allein diese war durch einen Handstreich nicht zu nehmen.

Am 14. Juli liess Feldmarschall-Lieutenant Bechtold das vom Feldwebel Bosnić mit 400 Peterwardeinern, 400 St. Tamašern und 2- bis 300 Bačkaer (mit Picken und Sensen bewaffneten) Freiwilligen und 80 fürstlichen Serben vertheidigte St. Tamaš mit Uebermacht angreifen. Die Besatzung schlug die wiederholten Angriffe nach dreistündigem Gefechte glücklich zurück [3]).

---

[1]) Aus einem Manuscripte des Serbisch-Banater Regiments.

[2]) Aus demselben.

[3]) Aus den Beiträgen zur Peterwardeiner Regimentsgeschichte.

Um das Bataillon Erzherzog Franz Karl und das zweite Honvédbataillon aus Földvár zu delogiren, zog Hauptmann Surdučky des Čaikistenbataillons die Peterwardeiner des Feldwebels Bosnić aus St. Tamaš an sich und griff den Ort in der Nacht vom 18. auf den 19. Juli an. Das Gefecht blieb zwar unentschieden; allein Földvár wurde geräumt und von den Čaikisten besetzt und befestigt.

Am 5. August wurde Neuzina von den Serben besetzt, ging aber am 7. wieder verloren. Vlaikovac, Debeljača und Boka fielen wegen ihrer serbenfeindlichen Gesinnung der Verwüstung anheim. Ein combinirter Angriff des Oberlieutenants Bobalić aus dem Lager von Vračevgaj und des fürstlich serbischen Senators und Obristen Kničanin aus dem Lager von Kusić auf die ungarisch gesinnte Communität Weisskirchen misslang. Darauf folgten kleine Unternehmungen.

Das ungarische Ministerium hatte die Aushebung von 200.000 Mann und einen Credit von 42 Millionen zu Kriegszwecken decretirt. Der Kriegsminister Mészáros brachte dem Feldmarschall-Lieutenant Bechtold bei Inspicirung des Verbaser Lagers den Befehl zum ernsten Angriff auf St. Tamaš. Dagegen übernahm Obrist Maierhofer in Folge der in Wien erhaltenen Vollmachten mit dem Patriarchen offen die Leitung der Kriegsangelegenheiten und nahm zahlreiche Offiziersbeförderungen vor. Dadurch erhielt der Kampf der Serben auch einen äusserlich loyalen Anstrich. Oberlieutenant Bigga, der 500 Mann des zweiten Peterwardeiner Bataillons commandirte, wurde mit der Besetzung und Vertheidigung von St. Tamaš beauftragt, gegen welches Feldmarschall-Lieutenant Bechtold mit vier Brigaden von ungefähr 15.000 Mann Infanterie, 1000 Mann Cavallerie und 25 Geschützen anrückte.

St. Tamaš ist im Süden durch den Franzenscanal, im Norden und Osten durch die sumpfige Krivaja schwer zugänglich und natürlich gedeckt. Die Westseite gegen Verbas zwischen dem Canale und der Krivaja schützte eine über 1000 Schritte lange Brustwehrlinie, südlich an die Canalschleusse, nördlich an die Krivaja

gelehnt. Der Platz zwischen dieser winkelförmig auslaufenden Linie und dem Orte war durch eine schwache Redoute vertheidigt und durch Traversen geschützt. Die hölzerne Canalbrücke am Wege nach Turia, Alt-Kér und Peterwardein deckte ein geräumiger und starker Brückenkopf. Im Nordosten des Ortes, am Wege nach O-Beće, erbauten die fürstlichen Serben in einer Krivaja-Serpentine eine quadratförmige Redoute (Serbobran), welche rechts und links eine geradlinige Schanze mit dem Canal und der Krivaja verband. Am Südostrande des Ortes, am Prädium Tuk und eine halbe Meile südlich von St. Tamaš waren an der Almaška bara ebenfalls kleine Redouten erbaut[1]). Turia deckten nur schwache Gartenmauern und kleine Erdwerke. Diese Befestigungswerke waren von 3000 Vertheidigern mit 18 Geschützen besetzt. Dabei waren in der Hauptschanze gegen Verbas zwei und eine halbe Compagnie Peterwardeiner, 400 St. Tamašer mit fünf Geschützen; im Peterwardeiner Brückenkopfe eine Compagnie Peterwardeiner mit 150 St. Tamašern und zwei Geschützen; an der Fekete hedjer Brücke eine halbe Compagnie Peterwardeiner mit 150 St. Tamašern und fünf Geschützen, in den übrigen Werken Nationalgarden, in Serbobran auch 500 fürstliche Serben dislocirt. Földvár war von Čaikisten besetzt. Der Angriff wurde am 19. August am frühen Morgen mit einer heftigen Kanonade eröffnet, welche die von Čaikisten bedienten Geschütze des Platzes so kräftig erwiederten, dass die wiederholten Annäherungsversuche misslangen. Erst gegen die Mittagszeit glückte es einem Bataillon Alexander-Infanterie mit seinem rechten Flügel durch das Schilfrohr am linken Canalufer zum Graben vorzudringen. Allein der Sturm wurde mit grosser Bravour abgeschlagen. Turia, welches mit einer Compagnie Peterwardeiner, bei 300 bewaffneten Einwohnern und 30 fürstlichen Serben besetzt, von zwei Seiten mit 3000 Mann und

---

[1]) Hier wird die Vertheidigungsfähigkeit und die Vertheidigung selbst als wenig bekannt umständlicher nach den Beiträgen zur Peterwardeiner Regimentsgeschichte mitgetheilt.

12 Geschützen angegriffen wurde, vertheidigte sich hinter den schlechten Verschanzungen mehrere Stunden lang auf das Hartnäckigste, obwol es, von der Südseite mit Granaten beworfen, in Brand geriet. Den Erfolg dieser ausdauernden und herzhaften Vertheidigung, welche der Peterwardeiner Oberlieutenant Jovanović leitete, begünstigte das von der Gather Brücke auf Wägen herbeigeeilte Detachement, welches im hohen Maisfelde unbemerkt vordrang und dort den Feind mit Erfolg beschoss. Die heldenmütige Vertheidigung Turia's am 19. August rettete St. Tamaš vom sicheren Untergange [1]).

Stratimirović siegte bei Temerin und Jarek und übergab diese Orte den Flammen. Dagegen erstürmte Obrist Kiss das Lager bei Verbas und zersprengte die Serben.

### 2. Ueberschreitung der Drave durch den Ban Jelačić.

Das war die Lage als der Ban Baron Joseph Jelačić Anstalten traf, um in Ungarn einzurücken. Gleichberechtigung der Südslaven mit den Magyaren, ein einheitliches Oesterreich, treues Festhalten am Kaiser und Aufrechthaltung der Ordnung waren die Schlagworte seiner Ansprachen bei Bereisung der Grenze. Diese widerstrebte der Unterordnung unter das ungarische Ministerium.

Als keine Vereinbarung mit dem Grafen Batthyányi, der an der Spitze des ungarischen Ministeriums stand, über eine gerechtere Stellung Kroatiens zu Ungarn im Wege der Unterhandlung erreichbar erschien, beschloss Jelačić zu den Waffen zu greifen. Er bereiste im August die kroatische Grenze, um aus der kampffähigen Mannschaft ein Aufgebot zu organisiren. Seine Reise gestaltete sich zu einem wahren Triumphzuge. Wo er erschien, drängte sich das Volk jubelnd an ihn, um ihm den schlichten aber herzlichen Ausdruck seiner Liebe und seines Vertrauens entgegen zu bringen. Ueberall fand er Bereitwilligkeit ihm zu folgen, wohin es der Wille des Kaisers rufe. Selbst dem

---

[1]) Aus dem Berichte des Oberlieutenants Bigga.

Kaiser unerschütterlich treu, sah er überall ungeheuchelte Wahrzeichen der altbewährten Treue des Grenzvolkes zu seinem Monarchen. So sammelten sich Jung und Alt mit mannigfaltigen Waffen um die kaiserliche Fahne und mancher greise Krieger, der sich bei Caldiero, Arcole, Castiglione und an der Moskva mit Ruhm bedeckt, führte seinen Enkel derselben zu. Die Oguliner stellten 5000, die Likaner als höchste Ziffer sogar 6000 Mann.

Ban Jelačić sammelte sein Corps bei Warasdin. Es war tactisch in die Divisionen des Feldmarschall-Lieutenants Hartlieb, Generalmajors Schmidt und Generalmajors Kempen und diese in die Brigaden der Generale Dietrich, Kriegern, Thodorović, Baron Neustädter und der Obristen Baron Grammont und Rastić abgetheilt [1]). Das Corps war bei 40.000 Mann stark, jedoch mangelhaft ausgerüstet und grossentheils aus tactisch ungeübter Mannschaft zusammengesetzt. Es bestand ausser dem sehr zahlreichen Aufgebot und den neu formirten Banderialhusaren aus:

Den dritten Reservebataillonen und den halben vierten Bataillonen der Likaner, Oguliner, Sluiner und Warasdiner St. Georger; aus dem dritten Bataillon der ersten, dem dritten und vierten Bataillon der zweiten Banalisten; aus dem zweiten und einem halben Bataillon Otočaner, dem dritten Bataillon Warasdiner Kreuzer und aus den zweiten Bataillonen Gradiškaner und Broder. Der Abgang an Geschützen grösseren Kalibers und an geschulter Cavallerie machte sich am meisten fühlbar. In der rechten Flanke überschritt das Rothische Corps, bei 7000 Mann stark, die Drave und rückte gegen Fünfkirchen vor, um sich bei Stuhlweissenburg mit dem Ban zu vereinigen. Es war aus den dritten, vierten und fünften Bataillonen Broder und Gradiškaner zusammengesetzt und war ebenfalls sehr dürftig ausgerüstet und verpflegt. Bei beiden fehlte es an Geld und Verpflegung, da das

[1]) Die Vertheilung der Grenzer in diesen Brigaden muss ich übergehen, weil sie in einigen Regimentsgeschichten nicht mitgetheilt wird.

Wiener Kriegsministerium die Unternehmung des Ban wegen der in Wien den Magyaren geneigten Stimmung nicht unterstützen konnte. Daher hatte der Ban grosse Schwierigkeiten zu überwinden und die Truppen mussten längere Zeit von Requisitionen leben.

Der Marsch des Roth'schen Corps erfolgte, wie der Verfasser der Broder Regimentsgeschichte angibt, nicht nach militärischen Grundsätzen und mit Versäumniss der nötigen Vorsicht. So geschah es, dass es bei Ozora vom Corps des Obristen Moriz Perczel und namentlich durch die maskirten Bewegungen des Honvedmajors Arthur Görgey unvermutet umzingelt wurde, und da ein Durchschlagen nur mit regulären und gut disciplinirten Truppen möglich war, die Waffen streckte (am 6. October). Nur das vierte Gradiškaner Bataillon bestand eine Affaire bei Táac, wobei es 10 Mann an Todten und fünf an Verwundeten einbüsste. Das dritte Broder Bataillon, welches die Avantgarde bildete, wurde bereits am 5. October so plötzlich eingeschlossen, dass es kaum Zeit hatte eine Decharge zu geben [1]).

Der Ban wurde seiner Besorgniss wegen Abgangs an geschulter Cavallerie entrissen, als sich am Marsche Erzherzog Johann-Dragoner und am 19. zu Marzelly zwei Escadronen Kress-Chevauxlegers und vier Escadronen Hardeg-Cürassire an ihn anschlossen. Am Plattensee ohne Kampf angelangt, wurde er von dem auf einem Dampfschiffe mit ungarischen Regierungscommissären erschienenen Palatin Erzherzog Stephan zu einer Besprechung aufgefordert. Da aber das Dampfschiff die ungarische Flagge aufgezogen hatte, und man überhaupt den Commissären nicht traute, so wurde Jelačić vom Offizierscorps abgehalten, das Schiff zu betreten. Als dann der Erzherzog eingeladen wurde ans Land zu kommen, da er in der Mitte kaiserlicher Truppen sicher sei, gaben dieses die ungarischen Commissäre nicht zu.

Auf dem Plateau zwischen Sukora Pákozd (Velence) stiess das Grenzcorps auf die Truppen des Generals Moga, deren Stärke

---

[1]) Broder und Gradiškaner Regimentsgeschichte.

ungarische Quellen auf 16.000 Mann angeben. Beide hatten viele ungeübte Truppen in das Gefecht geführt, welches am 29. September engagirt wurde [1]). Beide Theile schrieben sich den Sieg zu. Doch muss ihn der Ban erfochten haben, da sein Corps nach dem Gefechte am Kampfplatze lagerte. Dann zog er sich nach Stuhlweissenburg zurück, um das Roth'sche Corps, dessen Geschick ihm noch unbekannt war, aufzunehmen. Als jedoch über die Ermordung des königlichen Commissärs, Grafen Lamberg, in und über den Aufstand in Wien am 6. October im Hauptquartier Nachrichten einliefen, machte Jelačić eine Flankenbewegung gegen Altenburg, ergänzte und organisirte dort die kroatischen dritten und vierten Bataillone aus dem Aufgebote, entliess 15.000 Mann des letzteren unter dem General Thodorović in die Heimat und rückte gegen Wien vor, um den herannahenden Ereignissen nahe zu sein und zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung mitzuwirken.

Am Rückmarsche in die Heimat wurde das Landesaufgebot am 10. October bei Schützen, am 11. bei Horpač von Insurgentenschaaren angegriffen. Dieser Angriff wurde am 12. October beim Marsche nach Güns erneuert, worauf es sich auf das österreichische Gebiet wendete und über Steiermark in die Heimat einrückte. Die 500 Mann starke Abtheilung des Aufgebotes, welche beim Feldspitale zu Siotok, dann die von 200 Mann zu Gross-Kanizsa, welche zur Bewachung und Beförderung der Transporte zum kroatischen Corps zurückgeblieben waren, wurden nach dem Abrücken des Ban nach Wien am 3. October durch einen ungarischen Landsturm gefangen genommen und in verschiedene Festungen abgeführt [2]).

### 3. Betheiligung der Grenzer an der Einnahme von Wien, am 28. October.

Rühmlich war die Betheiligung der Grenzer an der Einnahme von Wien am 28. October. Nach der Denkschrift Dunder's

---

[1]) Keine Regimentsgeschichte theilt die Details desselben mit.

[2]) Oguliner Regimentsgeschichte.

(S. 743) bildeten die Landstrasse und die Leopoldstadt die Hauptobjecte des Angriffes. Dieser wurde in der Landstrasse der Division des Feldmarschall-Lieutenants Hartlieb, welche nach derselben Quelle ausser einem italienischen Grenadierbataillon und einer Division Jäger aus Grenzern bestand, übertragen, während Feldmarschall-Lieutenant Ramberg mit seiner Division die Leopoldstadt zu nehmen hatte. Die Division Hartlieb erstürmte die Vorstadt Landstrasse und alle Vorstadttheile vom Donaucanal bis zur Heugasse auf der Wieden ganz allein. Die ungeheure Barrikade, welche die St. Marxer Linie sperrte, eroberten 50 Mann des fünften Jägerbataillons und 12 Sereżaner, Generalmajor Zeisberg mitten unter ihnen Die Wegnahme der Barrikaden auf der langen Hauptgasse wurde dadurch erleichtert, dass der umsichtige und kühne Obristlieutenant Knežević, Commandant des Otočaner Bataillons mit drei Compagnien desselben längs des Donaucanals vordrang, durch hölzerne Thore und Umfassungen den Vertheidigern in die rechte Flanke kam. Das glänzende Resultat des 28. war, dass Feldmarschall-Lieutenant Hartlieb noch vor dem Abend das Invalidenhaus, das Mautgebäude, die Münze, das Thierspital, das Belvedere und den Schwarzenberg'schen Sommerpalast besetzen konnte. Dadurch wurde der Division Ramberg das Vorrücken in der Leopoldstadt erleichtert. So viel im Allgemeinen über die Betheiligung. Was die Details betrifft, so schildert Dunder schon am 25. einen Kampf der Grenzer an der Sophienbrücke[1]). Nach seiner Angabe wurden diese durch fortwährende Plänkeleien der Garden zum Angriffe herausgefordert, die, hinter Barrikaden gesichert, keine Gelegenheit vorübergehen liessen, den Grenzern Schaden zuzufügen. Darüber erbittert stürmten diese kühn die erste Barrikade und nahmen sie nach kurzem Kampfe und mit geringem Verluste. Unter den Garden, welche, auf keine Feindseligkeit gefasst, grösstentheils zerstreut waren, rief dieser energische Angriff eine solche Ver-

[1]) Das Regiment liess sich aus den mir zur Benützung überlassenen Manuscripten nicht ermitteln.

wirrung hervor, dass sie mit Mühe dahin gebracht wurden hinter der nächsten Barrikade Stand zu halten. Leicht wurde es den siegestrunkenen Grenzern, sich auch dieser zu bemächtigen. Schon fingen die Garden an zu weichen. Einige der kühnsten Grenzer erklimmten die Barrikade. Allein da eilte eine grosse Anzahl mobiler Garden und Arbeiter zur Unterstützung herbei. Dieser grossen Uebermacht mussten die Grenzer nach der heftigsten Gegenwehr mit ziemlich grossem Verluste weichen. Durch diesen Sieg übermütig, benützten einige Garden das in der Nähe aufgeschlichtete Holz als Versteck, um einzelne Schüsse auf die im Prater unter dem Gehölze lagernden Truppen abzufeuern. Diese griffen nun zu der empfindlichsten Repressalie und steckten das Holz mittelst Granaten in Brand.

Nach dem Berichte seines Commandanten, Hauptmann Beičić, (?) erhielt das dritte Bataillon der ersten Banalisten am 26. October die Aufstellung zwischen der Dampfmühle und der Jägerzeile in der Brigade Baron Grammont, und stand links mit einem Bataillon Sluiner und rechts mit einem Bataillone Cecopieri in Verbindung. Hier wurde den ganzen Tag und bis in die späte Nacht in den Gärten und anstossenden Häusern geplänkelt, die Dampfmühle und mehrere andere Häuser erstürmt, eine namhafte Zahl von Studenten und Proletariern zu Gefangenen gemacht, noch eine grössere niedergemacht [1]).

Ueber den allgemeinen Angriff auf Wien geben die Regimentsgeschichten folgende Details. Das dritte Bataillon der zweiten Banalgrenzer erhielt die Aufgabe, im Verlaufe des Kampfes den Feind von der Franzensbrücke zu vertreiben. Die Brücke war am jenseitigen Ufer besetzt und der Eingang zu derselben mit Barrikaden verrammelt. Eine Division des Bataillons und die Serežaner des Regiments eröffneten den Angriff. Die letzteren, rechts zur Brücke detachirt und theilweise in den Häusern postirt, eröffneten ein lebhaftes und wirksames Gewehrfeuer. Während desselben erstürmte die Division die Bar-

[1]) In der obigen Denkschrift S. 675.

rikade trotz des starken Geschützfeuers von den Stadtwällen und überschritt die Brücke zum Angriffe am jenseitigen Ufer. Allein der Feind ergiff die Flucht. Es wurden mehrere Gefangene gemacht und bei 100 weggeworfene Gewehre erbeutet.

Das dritte und vierte Bataillon Oguliner, an der Tête der Brigade Kargen, erstürmten in kurzer Zeit das Staketenthor bei der Landstrasse und dann die auf derselben errichteten zehn Barrikaden. Zwischen 10 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags war diese Aufgabe gelöst. Als die Landstrasse vom Feinde gesäubert war, erhielten diese Bataillone ihre Aufstellung vor dem Invalidenhause gegen die Stadt.

Auch das dritte Warasdiner St. Georger Bataillon in der Brigade Baron Neustädten hatte in der Vorstadt Neustrasse zum Invalidenhause vorzudringen und dieses zu besetzen. Ein Theil desselben deckte das Geschütz und betheiligte sich an der Erstürmung des Südbahnhofes. Dem Kampfe in der Landstrasse wohnte nur eine halbe Compagnie bei, während Obristlieutenant Reiche mit zwei und einer halben Compagnie die St Marxerlinie mitstürmte und dann das Invalidenhaus besetzte.

Das zweite Broder Bataillon hatte am 28. zur Aufgabe den Marxer Friedhof zu besetzen und zu vertheidigen. Zwei halbe Compagnien rückten als Geschützbedeckung in das Innere der Stadt vor.

Die ersten Banalisten und das Gradiškaner Bataillon kämpften in der Brigade Grammont. Diese war am 26. über die Brücke am Donaucanal in den Prater vorgerückt. Beim Vorrücken gegen die Leopoldstadt entspann sich ein heftiges gegenseitiges Geschütz- und Gewehrfeuer. Die Grenzer drangen jedoch unaufhaltsam vorwärs und besetzten die Heustadeln und den De Bach'schen Circus im Prater. Am 28. stürmte diese Brigade mit der Brigade Frank die Jägerzeile, wo der Kampf am hartnäckigsten war, weil dort General Bem die Vertheidigung der Barrikaden leitete. Die ersten Banalisten stürmten an der Spitze der Brigade; die Gradiškaner folgten. Beide Bataillone kämpften mit glänzender Tapferkeit.

Auch die Likaner betheiligten sich mutvoll an dem rühmlichen Kampfe der Division Hartlieb.

Die Serežaner des Oguliner, Otočaner und Likaner Regiments kämpften im Armeecorps des Feldmarschalls Fürsten Windischgrätz [1]).

#### 4. Im Treffen bei Schwechat, am 30. October.

Im Treffen bei Schwechat gegen die Magyaren, welche unter General Moga Wien zu Hilfe kamen, kämpften von Grenzern: Das dritte und vierte Bataillon der zweiten Banalisten, das dritte und vierte Bataillon der ersten Banalisten, das dritte Bataillon Likaner, das dritte und vierte Bataillon Oguliner, das zweite Bataillon Gradiškaner und das vierte Bataillon Warasdiner St. Georger. Die Oguliner, Otočaner und Likaner, Serežaner. Das dritte Bataillon des zweiten Banalregiments hielt den Schwechatbach und eine Division die dortige Mühle besetzt. Das vierte hatte seine Aufstellung von Neu-Kottenhof am rechten Flügel der Armee und war links in Verbindung mit dem dritten Likaner und rechts mit dem zweiten Bataillone Cecopieri. Als die Magyaren von Mannswört vordrangen, wies eine in den Hohlweg vor Neu-Kettenhof vorgeschobene Division vom Bataillone unterstützt, fünf feindliche Angriffe zurück, während General Zeisberg eine 12pfündige Batterie unter dem Schutze des Bataillons auffahren liess, das feindliche Geschütz zum Schweigen brachte und dessen Infanterie erschütterte. Mit Benützung dieses Moments unternahm das Bataillon einen allgemeinen Angriff und zwang den Feind auf diesem Puncte zum Rückzug [2]).

Das dritte Bataillon des ersten Banalregiments besetzte mit vier Compagnien die Papiermühle bei Ranersdorf und hielt mit zwei Compagnien Vorposten jenseits des Canals (29.).

---

[1]) Oguliner Regimentsgeschichte.

[2]) Geschichte des zweiten Banalregiments.

Im Treffen brachte es durch seine entschlossene und rasche Vorrückung und Bedrohung des äussersten linken Flügels den Feind zum Weichen.

Die 14. Likaner Compagnie hielt zur Zeit des Treffens, während die übrigen fünf des dritten Bataillons Vorpostendienste versahen, die strategisch wichtige Leithamühle bei Rohrau besetzt. Hier wurde sie von dem ersten Bataillone des abtrünnigen Regiments Prinz von Preussen, einem Flügel Cavallerie und zwei Kanonen angegriffen. Sie wies unter Führung des Lieutenants Milković mehrere Angriffe dieser Uebermacht auf das Kräftigste zurück, bis es mit der herbeigeeilten Cavallerie gelang, den Rückzug des Feindes zu erzwingen.

Das zweite Gradiškaner Bataillon hatte den Befehl, Mannswört zu besetzen. Es nahm die in der Au vorgeschobene und mit Uebermacht angegriffene Otočaner Serežaner-Abtheilung auf und vertheidigte mit ihr Mannswört auf das Hartnäckigste. Als die ersten Häuser in Flammen standen, wurde die Stellung zwischen dem Dorfe und dem in die Donau einmündenden Bache gegen einen fast viermal stärkeren Feind durch vier Stunden mutig vertheidigt. Erst als die Munition grösstentheils verschossen war, trat man den Rückzug nach Kaiser-Ebersdorf an und nahm dort an der Brücke Stellung.

Auch die Serežaner des Oguliner und Likaner Regiments nahmen an dem Treffen thätigen Antheil.

### 5. Die Offensive in Ungarn.

Bei der nach der Einnahme von Wien ergriffenen Offensive waren dem ersten Armeecorps, welches Ban Jelačić commandirte, zugetheilt:

1. In der Division, Feldmarschall-Lieutenant Kempen, Brigade Obrist Grammont, das dritte Likaner und das zweite Gradiškaner und das zweite Romanenbataillon; in der Brigade, General Baron Neustädter, das erste Bataillon Otočaner, das dritte componirte Oguliner Sluiner und das dritte Bataillon des ersten Banalregiments;

2. in der Division Feldmarschall-Lieutenant Ritter von Hartlieb, Brigade Generalmajor von Karger: das dritte Bataillon des zweiten Banalregimentes, das zweite Bataillon Broder; Brigade Kriegern, die dritten Bataillone Otočaner, Warasdiner Kreuzer und St. Georger. Diese Grenzer zählten bei 12000 Mann.

Um nicht die Geschichte zu sehr auszudehnen, werden hier nicht alle Bewegungen der Truppen aufgenommen, sondern nur jene Momente des Feldzuges herausgehoben, in welchen hervorragende Leistungen der Grenzer zu verzeichnen kommen.

Bei der Vorrückung des Ban gegen Buda-Pest am 16. December kämpften die Likaner und Gradiškaner am 18. bei der Erstürmung von Wieselburg, am 30. December in dem siegreichen Gefechte bei Moor gegen Perczel.

Als Feldmarschall-Lieutenant Baron Welden aus Wien eine Seitencolonne aus drei Compagnien Oguliner und einer Division Wrbna-Cheveaux-Legers unter Commando des Majors, Graf Schaffgotsche, entsendete, um die Streifungen des Obristen Horvat zu unterstützen, nahm diese in Vulka-Pondany zwei Offiziere und 26 Husaren gefangen und warf darauf eine Husarenabtheilung, wobei sich die Oguliner Compagnie des Hauptmannes Kosanović auszeichnete.

Obrist Horvat, dessen Avantgarde zwei Compagnien Romanen zugetheilt waren, hatte bei der Vorrückung des Ban die rechte Flanke eclarirt. Ein Bataillon Sluiner und ein Bataillon Oguliner wurden unter dem Obristen Klehe am 19. December mit einer Division Wocher, vier Escadronen und zwei Raketengeschützen nach Wiener-Neustadt und Concurrenz vorgeschoben, welche in der Folge in mobilen Colonnen die Gegend von Oedenburg, Eisenstadt, Güns und Körmend durchstreiften. Das ursprünglich gleichfalls dazu bestimmte Likaner Bataillon (4.?) zog der in Körmend stehende Feldzeugmeister Graf Nugent an sich, der eben daran ging, die westlichen Comitate zu pacificiren. Nugent legte der Stadt Güns für die im verflossenen Herbste verschuldete schmähliche Ermordung von 50 Mann des

Grenzaufgebots eine Contribution von 100.000 fl., welche nachher Feldmarschall-Lieutenant Baron Welden auf 50.000 fl. herabsetzte. Dieses Sühnopfer ist insofern beachtungswert, weil dieser Betrag das Stammcapital zur Begründung des nach dem Ban benannten Grenzinvalidenfondes bildete.

Während Ban Jelačić nach Buda-Pest vordrang, blieb am linken Donau-Ufer die Brigade Baron Neustädter in der Schütt zur Cernirung von Comorn zurück. Während der Detachirung der Oguliner und vier Compagnien Otočaner auf verschiedenen Posten wurde das in Nyárost mit zwei Compagnien Otočaner zurückgebliebene dritte Bataillon des ersten Banalregiments von drei feindlichen Colonnen, zwei Batterien Zwölfpfünder und zwei Escadronen Husaren, zusammen bei 6000 Mann stark, angegriffen. Die Grenzer hielten den Feind durch einen sehr hartnäckigen Widerstand drei Stunden auf. Als jedoch der tapfere Bataillons-Commandant Baron Geramb durch eine Kugel getödtet wurde, ordnete General Neustädter den Rückzug an. Hauptmann Šimatović deckte ihn mit einer Division Banalisten mit einer so Achtung gebietenden Entschlossenheit gegen das Vorprellen der nachsetzenden Husaren, dass er in grösster Ordnung ausgeführt werden konnte[1].

### 6. Deckung der Save- und Bravelinie.

Während dieser Zeit deckte das Grenzaufgebot die wichtige Communication an der Save über Kroatien mit dem serbischen und siebenbürgischen Corps bei Čepin und an der Vuka und verwehrte der Esseker Besatzung (6000 Mann) den Durchbruch nach Brod. Da diese wichtige und von ungeschulten Kräften bewirkte Dienstleistung weder in der Monographie über den Winterfeldzug noch in den betreffenden Regimentsgeschichten geschildert erscheint, so gebürt ihr hier der volle Raum.

Als General Jović, der früher den Grenzern die Besetzung von Essek verwehrt hatte, dem Grafen Batthyányi die Festung

---

[1] Relation des Hauptmanns Beičić vom 16. Februar aus Pesaro im Regimentsarchiv.

öffnete, ein Honvéd- und ein abtrünniges Bataillon Zanini aufnahm, wurde sofort das Draveeck von 500 Mann des Broder- und Provinzialaufgebots besetzt. Mannschaft des Fürstenthums Serbien besetzte Sarvaš; Hauptmann Turina des Peterwardeiner Regiments mit Clementinern in Vera einen Theil der Vuka und mit 113 Brodern unter Lieutenant Kam die Vorposten bei Čepin, der pensionirte Major Vinković mit einer Abtheilung des Broder Aufgebots nahm Stellung vor Diakovar. Zwei kleine Ausfälle aus der Festung, der eine gegen Sarvaš und der andere gegen Čepin waren von geringer Bedeutung. Wichtig war dagegen der Ausfall des Honvédmajors Vásárhely, am 19. December, weil er die Wegnahme von Čepin und einen Durchbruch gegen Brod bezweckte. Bei Čepin hielt das fünfte Bataillon Warasdiner Kreuzer mit 200 Mann des zweiten Banalregiments und einigen Brodern eine 200 Klafter lange Schanze mit vier Kanonen besetzt. Die Schanze lehnte sich an beiden Flügeln an Waldungen und war an denselben durch Verhaue gedeckt. Die Grenzer warfen sich den 2000 Mann, welche Vásárhely über Tenje um halb 12 Uhr des 19. December gegen die rechte Flanke der Schanze führte, entschlossen entgegen. Allein die Kreuzer hatten Gewehre von verschiedenem Kaliber. Das Gefecht wurde sehr lebhaft als Vásárhely im Verlaufe desselben allmälig die ganze Garnison auf den Kampfplatz einberief. Die Warasdiner hielten bis 3 Uhr Nachmittags mutig aus. Da aber um diese Zeit ihre kalibermässige Munition grösstentheils verschossen war, zogen sie sich an den linken Flügel der Schanze, wo sie sich durch eine eben angelangte feindliche Abtheilung den Weg bahnten und den Kampfplatz verliessen. In diesem kritischen Momente stellte sich Hauptmann Rosenzweig von Leopold-Infanterie, der eben in Essek wegen Assentirung anwesend war, an die Spitze der Banalisten und setzte das Gefecht am rechten Flügel der Schanze fort. Die 30 Banalgrenzer, welche in der Knochenmühle postirt waren, fügten durch ihr wolgezieltes Feuer, sowie durch die Kartätschen dem Feinde grossen Schaden zu, so oft sie aus dem Walde vordringen wollten. Hauptmann Rosenzweig erhielt sie

überdies durch die List im Respect, dass er wiederholt ein Bataillon ins Gefecht commandirte. Als jedoch Major Vásárhely, der auf der Strasse seine Mannschaft zum Vordringen nach Čepin anfeuerte, von dem ersten Schusse des Banalistenführers Jović (?) verwundet wurde, vom zweiten aber tödtlich getroffen zu Boden sank, Nebel die Gegend bedeckte und die Nacht einbrach, zog sich die Besatzung mit Hinterlassung von 49 Todten und Verwundeten in die Festung zurück. Während des Gefechtes wurden bereits sechs volle Wägen derselben nach Essek abgeführt [1]).

Seitdem wurde kein Ausfall versucht. Dagegen wurden in der Nacht vom 30. auf den 31. Jäner 1849 die Ober-, Unter- und Neustadt von Essek unter Führung der Obristen Van der Nüll, Hallavanja, des Majors Dragić, der Hauptleute Tarbuk und Barišić von Gradiškanern, Brodern, Peterwardeinern, Warasdinern St. Georgern und einem Bataillon Leopold mit geringem Verluste erstürmt. Um diese Zeit hielten über 4000 Warasdiner Grenzer die Drave längs ihres Territoriums besetzt; die vier Bataillone Banalisten und Warasdiner unter Generalmajor Rastić besetzten anfangs die Mur-Insel. Die ersten kamen dann zur Brigade Dietrich im Nugent'schen Corps, die später zur Hauptarmee einberufen wurde.

### 7. Grenzer beim Schlick'schen Corps und in der Schlacht bei Kapolna.

An der zweiten Vorrückung des dritten Armeecorps unter dem Feldmarschall-Lieutenant Grafen Schlick von den Karpaten gegen die mittlere Theiss betheiligten sich seit dem 25. Jäner 1849 das erste Bataillon Otočaner und die dritten Bataillone Warasdiner-Kreuzer und St. Georger. Bei dem vom Insurgenten-General Klapka von Erlau am 24. Februar unternommenen Ueberfalle von Pétervására waren Infanteristen und von ihren Pferden herabgestiegene Husaren ins Dorf eingedrungen. Alles schien in der allgemeinen Verwirrung ausser den

[1]) Nach der Mittheilung eines Augenzeugen, der als Studirender an der Seite der Grenzer mitfocht und verwundet wurde.

tapferen Otočanern und Artilleristen die Geistesgegenwart verloren zu haben. Dem Hauptmann Kantar und zwei Subalternoffizieren gelang es im grössten Kugelregen des Geschützes 16—20 Otočaner zu sammeln, die Husaren mit dem Bajonete zurückzuwerfen, und so lange Stand zu halten, bis die Raketen mitwirken konnten. Während mit diesen die Flanke der Infanterie und Husaren beworfen wurde, stürmte die schnell zusammengeraffte Otočaner Compagnie des Hauptmanns Kantar mit dem Bajonete in der Fronte und brachte mit alt bewährter Tapferkeit den Feind zum Weichen [1]). Die Warasdiner St. Georger, welche gleichzeitig am Tornabache angegriffen wurden, trieben den Feind im ersten Anlaufe zurück. Bei weiterem Vordringen des Corps musste sich die Brigade Kriegern durch den Engpass von Sirok als Avantgarde mit Waffengewalt den Weg bahnen. Die Otočaner und Warasdiner-Kreuzer (nach Kočička, nach dem Verfasser des Winterfeldzugs „St. Georger") stürmten von den Höhen links den Ort Sirok. Die Grenzer erhoben ein, in der bereits eingebrochenen Nacht so weit schallendes Geschrei, dass sich der Feind eiligst zurückzog und den Engpass räumte.

Dagegen war der Kampf am 27. bei Verpeléth sehr hartnäckig und blutig. Dieses liegt in einem in der Richtung von West nach Ost streichenden Thalgrunde mit mässig aufsteigenden Thalwänden, war von ansehnlichen Streitkräften, Kerntruppen, besetzt.

Nordwärts auf einer dominirenden Anhöhe placirte der Feind Batterien. Ein zwei Klafter breiter, mit Wasser gefüllter Graben erschwerte im Süden den Zugang. Das Otočaner Bataillon und die neunte Division Mazzuchelli nahmen Verpeléth mit dem Bajonete. Allein hinter dem Orte richtete eine Batterie ein verheerendes Feuer auf die Brigade Fiedler. Nachdem das Bataillon Parma auf diesem Puncte entschieden zurückgewiesen war, drangen, das

[1]) Die Wintercampagne des Schlick'schen Corps vom Oberlieutenant Kočička, S. 226.

dritte Otočaner Bataillon rechts und seitwärts und das erste Bataillon Latour in der rechten Flanke der Batterie vor, um die Bedeckung, Grenadiere, zu vertreiben. Als Latour vor dem mörderischen Kartätschenfeuer von der Anhöhe auf den Abhang zurückwich, trat das Bataillon Hartmann, dessen bisherige Unterstützung, rechts in den Kampf ein. Der Feind rechts bedrängt und in der Fronte mit dem Bajonete attakirt, wich gegen Kerecsend zurück. So der Verfasser des Winterfeldzuges. Nach der Warasdiner St. Georger Regimentsgeschichte war auch ein Bataillon dieser Grenzer bei der Erstürmung von Verpeléth engagirt [1]).

Dieses Gefecht bildete den Ausgangspunkt der Schlacht bei Kápolna. In dieser drangen, in der Brigade Kriegern, die Warasdiner Kreuzer und zweite Banalisten des vierten Bataillons trotz des lebhaften Tirailleurfeuers an den Zugängen und Umzäunungen stürmend in das Dorf Kál und warfen den Feind aus demselben. Die ersteren räumten dann unter Major Regelsberg bei einbrechender Dunkelheit mit dem Bajonete den vom Feinde besetzten Wald bei Kompelt. In dieser Schlacht focht auch das dritte Warasdiner St. Georger Bataillon [2]).

Alle Anerkennung fand die mutige Haltung des der Cavalleriebrigade Ottinger zugewiesenen dritten Bataillons des zweiten Banalregiments bei Czibakháza am 24. Februar, beim Kampfe an der dortigen Theissbrücke.

Bei dem am 5. März von Damjanić unternommenen Angriffe auf die schwache Brigade Karger waren das zweite Broder und das dritte Bataillon des zweiten Banalregiments betheiligt, wobei am Rückzuge die Broder, unter Major Vitos, viel Fassung bewiesen.

---

[1]) Die Schilderung des Kampfes weicht von der Kočička's und des Verfassers des Winterfeldzuges wesentlich ab.

[2]) In der Monographie, der Winterfeldzug 1848/49 in Ungarn.

### 8. Grenzer beim ersten Armeecorps.

Dem ersten Armeecorps des Ban Jelačić waren, als er den Auftrag erhielt, gegen Ketskemét vorzurücken, von Grenzern zugetheilt:

In der Division Hartlieb, der Brigade Grammont das dritte Likaner und das zweite Gradiškaner Bataillon;

der Brigade Rastić, das erste und zweite Otočaner, das dritte Oguliner-Sluiner und das dritte des ersten Banalregiments;

der Brigade Kleinberger, das dritte Bataillon des zweiten Banalregiments und das zweite Bataillon Broder;

der Brigade Dietrich, das vierte Bataillon des zweiten Banalregiments, das vierte Bataillon Warasdiner Kreuzer und das zweite Bataillon Sluiner.

Ausserhalb des ersten Armeecorps waren Grenzer in der Zutheilung beim dritten Armeecorps in der Brigade Kriegern, das dritte Bataillon Warasdiner St. Georger, in der Brigade Pergen das erste Bataillon Otočaner, die jedoch nachher zum Ban stiessen. Beim Anmarsche des Ban zur Annäherung an die Hauptarmee bestand die Brigade Rastić als Arriergarde am 4. April bei Tápio Bicske ein glänzendes Gefecht gegen eine wenigstens fünffache Uebermacht. Sie bestand damals aus dem ersten und zweiten Bataillon Otočaner, dem dritten Bataillon Oguliner-Sluiner, dem dritten Bataillon des ersten Banalregiments, einer sechspfündigen Batterie und einigen Escadronen Banderialhusaren. Es war daher eine Grenzerbrigade, die nach einem Marsche von 24 Stunden, ohne abzukochen, nach einer Rast von $^3/_4$ Stunden aufbrechen wollte. Obwol die kurz zuvor abmarschirte Cavalleriebrigade des Grafen Sternberg in der Gegend rechts nichts Verdächtiges gefunden hatte, so wurde sie dennoch während ihrer Marschbereitschaft vom General Klapka mit dem ersten Armeecorps plötzlich von drei Seiten, zum Theile auch im Rücken angegriffen. Nachdem die vorgeschickten

Banderialhusaren geworfen waren, entsendete Generalmajor Rastić unter Bedeckung des Oguliner Sluiner Bataillons die Sechspfünder Batterie eiligst auf die seitwärts liegende Anhöhe, um das lebhafte Feuer der günstig postirten feindlichen Batterien einigermassen zu erwidern. Schon war der Feind in starken Colonnen so weit vorgedrungen, dass er die Verbindung mit dem detachirten Bataillon zu unterbrechen drohte. In diesem kritischen Momente beorderte der General die beiden Otočaner Bataillone zum Sturme mit dem Bajonete. Diese ausgezeichnete Grenztruppe führte den Angriff mit solchem Ungestüme aus, dass der vielfach überlegene Feind gesprengt und in die Flucht gejagt wurde. Darauf gaben diese Janitscharen der Grenze, wie man sie im Schlick'schen Corps nannte, das in der Kriegsgeschichte seltene Beispiel, eine Cavallerie-Abtheilung, welche der Verfolgung Einhalt thun wollte, in Tirailleurschwärmen mit dem Bajonete anzugreifen und zu werfen. Die Gegner suchten sich unter dem Schutze der Geschütze zu sammeln, wurden aber auch in dieser Stellung von diesen Grenzern mit dem Bajonete angegriffen, von den Höhen herabgeworfen und bis zum Tápiosumpfe verfolgt, zehn Geschütze und vier Munitionskarren erobert, und zwei Offiziere mit 123 Mann zu Gefangenen gemacht. Durch diesen ruhmvollen Erfolg war die Verbindung mit dem Oguliner-Sluiner Bataillon, welches ebenfalls Terrain gewann, wieder hergestellt. Nun trat auch die Cavalleriebrigade des Grafen Sternberg in den Kampf ein. Obwol der schuhhohe Flugsand und der Sumpf eine Attake derselben nicht begünstigten, so leistete doch die mitgebrachte Batterie wichtige Dienste.

Da erschien um 2 Uhr Nachmittags das dritte Armeecorps unter Damjanić und vereinigte sich mit dem ersten. Gegen diese Uebermacht konnte General Rastić den Kampfplatz nicht behaupten. Nachdem die tapferen Grenzer noch einen von zwei Honvéd-, einem Infanteriebataillon und der Polenlegion unternommenen Angriff auf Tápio-Bicske blutig zurückgewiesen hatten, wurde der Rückzug wohlgeordnet angetreten. Mit Rücksicht auf alle Verhältnisse und den Umstand, dass der Feind trotz seiner grossen

Uebermacht nicht den geringsten Vortheil errang, muss man dieses Gefecht den glänzendsten der Kriegsgeschichte anreihen. Von den eroberten Kanonen wurden wegen Mangel an Bespannung sechs vernagelt, die anderen vier meistens durch Gefangene gezogen [1]).

In dem Treffen bei Isaszég am 6. April wurde die diesem Orte anliegende Höhe von zwei Bataillonen Otočaner und einem Bataillon Oguliner dreimal erstürmt, musste aber beim vierten wegen Uebermacht wieder aufgegeben werden. Das dritte Bataillon des ersten Banalregiments hielt einen Wald besetzt und behauptete ihn gegen die ungestümen Angriffe der Feinde bis zur Entscheidung des Treffens [2]).

#### 9. Vertheidigung von Ofen.

Bei der vom General Hentzi so ruhmvoll geleiteten 17tägigen Belagerung von Ofen, welchem die Bezeichnung einer Festung nicht zukommt, gegen 30- bis 35.000 Mann unter Görgey's energischer Führung erkämpften sich auch zwei Grenzbataillone, das dritte des ersten Banalregiments und das dritte Warasdiner-Kreuzer, einen ehrenvollen Namen.

Zu ihren wichtigeren Leistungen gehören die folgenden: [3])

Am 4. Mai schlug das Warasdiner-Kreuzer Bataillon den Hauptsturm auf das obere Wasser-Retranchement mutig ab. Am 5. unternahm es mit einigen freiwilligen Banalisten aus demselben Retranchement in die Wasserstadt einen kräftigen und gelungenen Ausfall.

Die Banalisten hielten das Wiener Thor mit 10 anderen Posten besetzt. Am 9. Mai schlugen sie zwei heftige Angriffe auf das Wiener Thor und die Josephibastion heldenmütig ab. Am 11. Mai fiel eine aus Warasdiner Kreuzern und Erzherzog Wilhelm componirte Abtheilung in die Wasserstadt aus und drängte die Belagerer gegen Alt-Ofen zurück.

---

[1]) Winterfeldzug 1848—1849, S. 470—473.

[2]) In demselben Werke.

[3]) Die Daten sind dem Berichte des Banalistenmajors Gjurić entlehnt.

Die zwei heftigen Angriffe am 17. und 18. Mai auf das Wiener Thor wurden vom Major Gjurić mit seinen Grenzern zurückgeschlagen. Auch in der Nacht vom 20. auf den 21. gelang es beim allgemeinen Sturme den Banalisten, am Wiener Thore das Eindringen zu verhindern. Als aber General Hentzi, der den Einbruch durch die Bresche mit einer Division Warasdiner Kreuzer und einer Compagnie Erzherzog Wilhelm-Infanterie verwehrte, den Heldentod fand und sich der Feind bereits einiger Gebäude bemächtigte, eilte Major Gjurić mit zwei Sturmabtheilungen gegen die Bresche, wurde aber von der Uebermacht zum Weichen gebracht und geriet, nachdem er zur Schonung der übrigen Besatzung eine weisse Fahne am Walle aufgesteckt hatte, am Wege zur Hauptwache in feindliche Gefangenschaft. Noch eine Stunde vertheidigten die Banalisten ihre Posten unter dem Hauptmanne Stanoević mit der glänzendsten Tapferkeit, bis zwei Offiziere mit 148 Mann gefallen und zwei Offiziere mit 48 Mann verwundet waren und eine feindliche Sturmcolonne den Rest bewältigte und gefangen nahm [1].

**10. Hauptmomente aus den Vorfällen beim österreichisch-serbischen Corps.**

Die Serben Sirmiens und des Banats, Grenzer des Peterwardeiner, Deutsch- und Serbisch-Banater Regiments, des Caikisten-Bataillons hatten bereits eine unerwartete Energie zur Wahrung ihrer privilegirten Rechte und ihrer mit dem religiösen Cultus eng verbundenen Nationalität entwickelt. Auch Nationalgarden wurden errichtet.

Allein es fehlte an geschulten Offizieren, an tactischer Ausbildung der Mannschaft, im Allgemeinen an Disciplin, der nötigen Ausrüstung und an Cavallerie. Die Geschichte dieses Kampfes fiel hier mit der politischen zusammen, weil dieser zum Umsturze der Grenz-Administration führte.

---

[1] Relation des Majors Gjurić im Archiv des ersten Banalregiments.

Als der zum Vojvoden gewählte, aber noch nicht bestätigte Generalmajor Šuplikac im September 1848 die Erlaubniss erhielt, aus Italien nach Karlovic abzugehen, übernahm er vom Obristen Mayerhofer an der Seite des Patriarchen die Leitung der militärischen Angelegenheiten.

Er beorderte das vierte Deutsch-Banater Bataillon nach Gross-Kikinda, um den Aufstand des einst militärisirten Kikindaer Districtes zu unterstützen. Diese verjagten die dort postirten Nationalgarden. Das fünfte und sechste Peterwardeiner Bataillon wurde in Marsch gesetzt, um Alt-Beče zu erstürmen, was nur zum Theile gelang. Aber auch der errungene Vortheil musste bei aller Tapferkeit der Grenzer aufgegeben werden.

Die in Folge der tragischen October-Ereignisse in Wien eingeleiteten Unterhandlungen mit Kossut wurden nach der Einnahme der Residenzstadt serbischerseits wieder abgebrochen. Der Patriarch Rajačić erhielt ein kaiserliches Handschreiben, welches ihn anwies, allen Verkehr mit den Ungarn aufzugeben und den Feldmarschall Fürsten Windischgrätz in der Pacificirung Ungarns kräftigst zu unterstützen. Durch dieses Handbillet erhielt der bisherige Nationalkampf der Serben das gesammtstaatliche Gepräge.

Generalmajor Šuplikac hatte die Zeit der Unterhandlungen zur Vermehrung und thunlichen Organisirung der Streitkräfte benützt, die nun unter dem Namen „Oesterreichisch-serbisches Corps“ für die Erhaltung der Monarchie in den Kampf eintraten. Dieses war bei 28.000 Mann stark. Nach der Ordre de Bataille vom November waren folgende Grenzer in den verschiedenen Lagern eingetheilt:

1. An der Karas, Commandant der k. k. Hauptmann Bobalić, 2400 Serbisch-Banater und Pančovaer Landwehr;

2. bei Straža (Lagerndorf), Commandant Oberlieutenant Basarabić, 1186 Serbisch-Banater;

3. bei Alibunar, Capitän-Lieutenant M. Jovanović, drei Bataillone Peterwardeiner, ein Bataillon Deutsch Banater;

4. bei Tomašovac, Obrist Knićanin, drittes und viertes Bataillon Deutsch-Banater;

5. in Pančova, Hauptmann Milutinović, vier Compagnien städtischer Landwehr, zwei Comp. derselben an der Karas;

6. bei St. Tamaš, Capitän-Lieutenant Bigga, ein Bataillon Peterwardeiner;

7. an den Römerschanzen, Oberlieutenant Stejin, 1788 Čaikisten-Infanterie;

8. bei Carlovic, Bukovic und Kamenic, Capitän-Lieutenant Milekić, 750 Peterwardeiner;

9. bei Dalja, Major Corić, 1492 Peterwardeiner;

10. Čaikisten-Flottille bei Karlovic, Hauptmann Davidovac, 137 Mann.

Zu den Hauptmomenten des darauf entbrannten Kampfes gehören die folgenden.

Am 7. November wurde Besarabić von Damjanić angegriffen und trotz des energischen und blutigen Widerstandes aus seiner Stellung verdrängt [1].

Am 15. November griff Generalmajor Appel mit Romanen-Banatern und einer Abtheilung der Temesvárer Garnison die Feinde unter Asboth bei Deutsch-Bogšan an, musste aber wieder nach Caransebes zurückgehen.

Am 30. November schritt der feindliche General Vetter mit dem Banater-Corps zur Offensive. Obristlieutenant Maderbach überfiel mit der Weisskirchner Garnison das Lager des Hauptmanns Bobalić an der Karas, erstürmte die von Serbisch-Banatern besetzte Teufelsbrücke und zwang Bobalić zum Rückzuge nach Deliblat. Kiss Pál rückte gegen Nicolinci, vertrieb dort den romanischen Landsturm und zwang das in Karlsdorf postirte vierte Deutsch-Banater Bataillon, nach Alibunar zurückzugehen. Allein Capitän-Lieutenant Jovanović warf sich mit den Peterwardeinern und dem weichenden Bataillon dem

---

[1] Dieses und das Folgende ist im Wesentlichen den gediegenen Beiträgen zur Peterwardeiner Regimentsgeschichte entlehnt.

vordringenden Feinde entgegen und nötigte ihn zur Umkehr nach Veršec. Dagegen nahm bei Földvár nach einem lebhaften Gefechte Major Komlošy die von den Čaikisten besetzte Schanze am Kalvarienberge, wurde aber von diesen an weiterem Vordringen entschlossen gehindert.

Am 5. December griff General Kiss mit 10.000 Mann in drei Colonnen den Brückenkopf bei Tomaševac an. Obrist Kničanin vertheidigte ihn mit 3500 Deutsch-Banatern, fürstlichen Serben und 15 Geschützen. Das verspätete Eintreffen der zwei Seitencolonnen, noch mehr aber die Tapferkeit der Vertheidiger, welche drei Stürme der Hauptcolonne mit glänzender Tapferkeit zurückwiesen, nötigten Kiss, auf die alte Position zurückzugehen.

Am 11. December unternahm Kiss einen combinirten Angriff auf die Stellungen des österreichisch-serbischen Corps. Karlsdorf wurde erstürmt. Das tapfere und anfangs mit Erfolg vertheidigte Alibunar musste nach eingetroffener Verstärkung des Gegners nach rühmlichem Widerstande geräumt werden.

Als Damjanić mit Gergelý vereinigt, am Marsche gegen Tomaševac am 13. in Jarkovac rastete, liess Generalmajor Šuplikac zwei Bataillone Peterwardeiner, ebenso zwei Bataillone Deutsch- und zwei Serbisch-Banater gegen Samos aufbrechen und zog den grössten Theil der Besatzung von Tomaševac an sich. Von Samos schritt er in der Nacht zum Ueberfalle des Feindes. Dieser gelang zwar, führte aber am Morgen des 14. zu einem blutigen Gefechte, in welchem die Peterwardeiner Division unter Capitän-Lieutenant P. Jovanović durch ihre Tapferkeit und die Romanen-Banater im zweiten Treffen bei theilweise eingerissener Verwirrung durch ihre feste Haltung zur Herstellung der Ordnung hervorragten. Am 14. fand Kiss Tomaševac leer.

Nach dem Tode des Generalmajors Šuplikac, den wenige Stunden nach der angelangten Bestätigung zum Vojvoden beim Anfalle eines Krampfhustens der Tod des Erstickens ereilte,

übernahm Obrist Mayerhofer das Commando über das serbische Corps.

Unter demselben kam es nach einem ungünstigen Gefechte zu einem günstigen Kampfe bei Pančova am 1. Jäner 1849. Bei diesem betheiligten sich grösstentheils Grenzer und zwar das vierte, fünfte und sechste Bataillon Peterwardeiner, das dritte und vierte Bataillon Deutsch-Banater, das dritte und vierte Bataillon Serbisch-Banater. Das dritte Bataillon Deutsch-Banater, welches in erster Linie die Weingärten zwischen der Jabukaer Strasse und der Temes besetzt hielt, warf die feindliche Colonne bei ihrem Vorrücken gegen diese Aufstellung wiederholt zurück. Während dieses vordrang, bewegte sich Knićanin auf der Strase gegen Zerpaija, um den Feind im Rücken und in der Flanke zu fassen. Beim Anlangen desselben in der Höhe des zweiten feindlichen Treffens wichen die Husaren des dritten Treffens zurück.

Als dann Oberlieutenant Stefanović des General-Quartiermeisterstabes Geschütze herbeidirigirte, welche den Feind in der Flanke beschossen, wendete sich auch die Infanterie zum Rückzug, der in Flucht ausartete, als Obrist Mayerhofer und Hauptmann M. Jovanović mit dem sechsten Peterwardeiner Bataillon am Kampfplatze erschienen. Der Versuch des Feindes, auf der Flucht beim Jabukaer Walde festen Fuss zu fassen, misslang. Die allgemeine Verfolgung wurde bis Franzensfeld fortgesetzt.

Am 4. Jäner übernahm Generalmajor Thodorović das Commando des serbischen Corps. Als dieser nach dem glücklichen Gefechte bei Veršec am 19. Jäner, am 6. Februar mit Feldmarschall-Lieutenant Rukavina, der in Temesvár commandirte, die Verbindung herstellte, wurden bei der Expedition gegen Arad zur Verproviantirung der dortigen Festung ein Bataillon Peterwardeiner und 40 Serežaner des Romanen-Banater Regiments in der Avantgarde, ein Bataillon Serbisch-Banater am linken Flügel, zwei Bataillone Peterwardeiner im Centrum und eine Division Romanen-Banater und 40 Serežaner des letzten Regiments

verwendet[1]). Die Expedition führte Feldmarschall-Lieutenant Gläser am 7. Februar. Die Verproviantirungscolonne rückte von Dreispitz vor.

Hauptmann M. Jovanović überschritt an der Spitze des sechsten Peterwardeiner Bataillons im Sturmschritte die Eisdecke der Maros und eroberte eine aus Sandsäcken gebildete Redoute mit drei Geschützen schweren Kalibers und drei Munitionskarren (8. Februar) Während ein Theil der Mannschaft die Kanonen an das andere Ufer überführte, drang Hauptmann Milekić mit den übrigen Grenzern vorwärts und trieb die weichenden Feinde weiter zurück. Dadurch verliess der Feind auch die anderen Redouten sammt Geschütz und Munition, welche genommen wurden. Als Hauptmann Jovanović bis auf den Platz von Alt-Arad vordrang und Halt machte, warf sich auf seine zum Theile zerstreute Truppe eine kühne feindliche Abtheilung und richtete Verwirrung an. Hauptmann Sarić, der ihm mit dem Serbisch-Banater Bataillon folgte, wurde im Rücken und Flanke angegriffen, da auch die Bevölkerung zu den Waffen griff, und musste den Rückzug antreten. Dieser war aber über die rasch errichteten Barrikaden zu erkämpfen. Da die Bataillonscommandanten, die Hauptleute Sarić und M. Jovanović, als die letzten den Grenzern folgten, so entging den Peterwardeinern das Schicksal ihres Commandanten, der beim Uebersetzen einer Barrikade erschossen wurde[2]). Die Verproviantirung gelang. Auch wurde die Besatzung durch zwei Compagnien Romanen-Banater verstärkt, von denen zwei Compagnien derselben bereits zugetheilt waren.

Darauf wurden vier Compagnien einer Plaja'schen Abtheilung und 20 Serežaner des Romanen-Banater Regiments dem Streifcorps des Generalmajors Grafen Leiningen zugewiesen, welches mit dem Feinde mehrere glückliche Affairen bestand. Lieutenant Thoma besetzte zeitlich das Berg-

---

[1]) In den Notizen aus dem Archive des Romanen-banater Regiments.

[2]) Abriss der Geschichte des Serbisch-Banater 14. Grenzregiments.

schloss Deva mit Romanen-Banatern. Eine Abtheilung dieser Grenzer verstärkte auch die Besatzung von Karlsburg und betheiligte sich an der rühmlichen Vertheidigung dieser Festung. Auch Zam wurde von einer Abtheilung Romanen Banater mutig vertheidigt und das eiserne Thor von zwei Compagnien derselben besetzt.

An demselben Tage, an welchem die Festung Arad verproviantirt wurde (13. Februar), capitulirte die von der Draveseite vom Obristen Mamula und auf der Seite der Vorstädte von slavonischen Grenzern eng cernirte Festung Essek.

Major Dragić, der vom Generalmajor Thodorović beauftragt war (26. Februar), mit einem Bataillon Peterwardeiner, einem Bataillon Čaikisten und einem Bataillon sirmischer Freiwilliger gegen Theresiopel vorzurücken, um sich dem ersten Corps der Hauptarmee unter dem Ban von Kroatien zu nähern, bestand an der Kaponya mit dem Obristen Gál ein scharfes Gefecht, welches bei aller Tapferkeit seiner Grenzer ungünstig endigte und zum Rückzuge nach Zombor führte.

Als Perczel in der Mitte des Monates März das Commando über das vierte Armeecorps in Szegedin übernahm, hatte das aus dem Banate abgerückte serbische Corps, durch den Abzug von 7000 Mann des fürstlich serbischen Hilfscorps geschwächt, die Aufgabe, ihm das Vordringen gegen Peterwardein zu verwehren. Perczel griff rasch und energisch das Corps an. Die in Klein-Zombor überraschten Deutsch-Banater mussten sich den Rückzug mit dem Bajonette erkämpfen, die Peterwardeiner Szörög, St. Ivan und Deszka räumen. Ebenso wurden die Serbisch-Banater aus Alt-Kanisza verdrängt, die Čaikisten aus Szénta, jedoch erst nach einem blutigen Gefechte. Am 26. März liess Generalmajor Thodorović mit einer Division Peterwardeiner, zwei Escadronen Schwarzenberg-Uhlanen und zwei Geschützen Klein-Zombor wegen der von dort ausgeführten Streifzüge züchtigen. Allein sein Corps war zu schwach, um Perczel einen erfolgreichen Widerstand leisten zu können.

Dieser erschien schon am 26. März in Verbas und forderte S. Tamás zur Uebergabe auf. Im Verweigerungsfalle wurde mit einem Angriffe am 3. April und mit schonungsloser Behandlung gedroht. Als diese nicht erfolgte, begann am festgesetzten Tage die Bestürmung mit zwei Brigaden und zahlreichen Nationalgarden. S. Tamás war schwach besetzt. Capitänlieutenant Bosnić vertheidigte mit der 11. und einem Zuge der achten Peterwardeiner Compagnie, 500 S. Tamásern und vier Dreipfündern die Verbaser Seite, Oberlieutenant Kostić mit drei Zügen Peterwardeiner und 400 Bečer Freiwilligen den Brückenkopf. Bosnić wies mehrere Bajonetangriffe entschieden zurück, bis es beim letzten einer Honvedabtheilung gelang, den Graben zu erreichen, während das feindliche Geschütz das Innere der Verschanzung mit Kartätschen überschüttete. Da explodirte das Pulvermagazin und der Dreipfünder an der Fronte wurde demontirt. Ein Čaikist, dessen Kleider dabei in Brand geriethen, stürzte sich, um sich vor Verbrennung zu retten, in den Canal. Einige Verzagte, welche dieses für Flucht hielten, verliessen die Brustwehr. In diesem Momente wurde diese vom Major Földváry mit Szegediner Freiwilligen erklettert, worauf einige Truppen nachrückten und ebenfalls eindrangen. Bosnić vertheidigte seinen Posten auf das Tapferste; als er aber die eingedrungenen Truppen im Rücken erblickte, wich er zurück und suchte im Orte festen Fuss zu fassen. Hier entbrannte ein mörderischer Vernichtungskampf, der den Rückzug des Capitänlieutenants nach Bečе zur Folge hatte, weil sich S. Tamás gegen die eingedrungene grosse Uebermacht nicht mehr behaupten liess. Perczel liess den Ort in Brand stecken und die Verschanzungen schleifen. Er eroberte darauf das Čaikistenbataillon und hauste unmenschlich. Nur das Titler Plateau wurde von den Obristen Knićanin und Stratimirović und Oberlieutenant Stefanović heldenmütig und mit Erfolg vertheidigt.

Inzwischen war Obrist Mamula am 26. Februar von Essek nach Kamenic abgerückt, um Peterwardein, welches Hauptmann Bigga auf der Karlovicer und Bukovicer Seite mit Peterwar

deinern und Freiwilligen cernirte, auch von dieser Seite einzuschliessen. Dieser neue Cernirungsflügel bestand aus zwei Linienbataillonen, den vierten Bataillonen St. Georger, Broder, Gradiškaner und des ersten Banalregimentes mit 29 Geschützen.

Am 29. März wurde die Ausfallscolonne mit Gesehütz und die gegen Vezirac vorgerückte Abtheilung von einer Division Peterwardeiner unter Hauptmann Bigga zurückgewiesen.

Obristlieutenant Puffer, der das Commando über alle am Titler Plateau versammelten Truppen übernahm, rückte am 19. Februar mit vier Grenzbataillonen (zwei Peterwardeiner, zwei Čaikisten) gegen die Römerschanzen vor und nahm bei Kać und Josephsdorf Stellung. Hier wurde er nach der Nachts vom 20. auf den 21. unternommenen Recognoscirung von den ihm am Fusse folgenden Truppen Perczel's auf der ganzen Linie der Aufstellung von Kać bis zum Temeriner Thore ungestüm angegriffen. Während der Nationalobrist Stratimirović am linken Flügel entschiedenen Widerstand leistete, schlug Obristlieutenant Puffer mit zwei Peterwardeiner Bataillonen (viertes und fünftes) die Richtung rechts neben der Schanze ein, brach plötzlich in Divisionsmassen über die Schanze hinaus und stürzte sich im Sturmschritte auf den Gegner, durchschnitt dessen Linie und rollte den äussersten linken Flügel auf. Da gleichzeitig Stratimirović gegen den rechten Flügel stürmend vordrang, ergriffen die Feinde die Flucht und wurden bis in das Bereich der Zwölfpfünder Batterie am Neusatzer Thurme verfolgt. 30 Gefangene und ein Munitionskarren mit siebenpfündigen Granaten gerieten in die Hände der Sieger.

Am 28. April fochten in einem glücklichen Gefechte bei Melence Peterwardeiner, Serbisch- und Deutschbanater mit je zwei Bataillonen. Als sich der Sieg dem Feinde zuzuneigen begann, erschien Obristlieutenant Ocverek mit Deutsch-Banatern am rechten Flügel der Ungarn, die gleichzeitig vom fünften Peterwardeiner Bataillon und Freiwilligen aus dem Meierhofe (Kišova adaja) vor Melence heraus-

geworfen wurden. Diese beiden Acte entschieden den Sieg für das serbische Corps. Dagegen war das Gefecht bei Uzdin am 7. Mai ungünstig. Darauf wurde Banat vom Corps geräumt und Obrist Puffer erhielt als Commandant des Peterwardeiner Regiments den Auftrag, statt der Odbore die vor dem Jahre 1848 bestandene Administration wieder einzuführen.

#### 11. Operationen der Südarmee.

Nach dem Rückzuge der Donau-Armee an die Grenze von Niederösterreich waren durch die Verdrängung des serbischen Corps aus dem Banat und aus der Bačka jene Länder mit der Invasion bedroht, welche seit einem Jahre mit Aufbietung aller Kräfte mit höchster Aufopferung für die Erhaltung des Thrones und der Monarchie gegen den Separatismus gekämpft hatten: die sirmische, slavonische und kroatische Militärgrenze. Mit dem ganzen Gewichte dieser Thatsache wirkte der Ban von Kroatien auf den Entschluss des neuen Obercommandanten, Feldzeugmeister Baron Welden, ihn mit dem ersten Armeecorps an die untere Donau zu senden, aus diesem, dem serbischen Armeecorps und anderen in Kroatien und Slavonien dislocirten Truppen eine Südarmee zu organisiren.

Die Offensive derselben war mit den Operationen der Donau-Armee in Zusammenhang zu bringen. Die Südarmee hatte zur Operation im freien Felde 44.100 Mann, mit 7165 Pferden, 168 Feld- und 20 Belagerungsgeschütze. Von Grenzern waren ihr zugetheilt:

1. In der Division des Feldmarschall-Lieutenants Kriegern, Brigade Obrist Puffer, ein Drittel vom zweiten Romanenregimente, das zweite und dritte Bataillon Peterwardeiner; Brigade Generalmajor Grammont, das dritte Bataillon Otočaner, das zweite Bataillon Gradiškaner, das dritte, vierte und fünfte Bataillon Serbisch-Banater.

2. In der Division des Feldmarschall-Lieutenants Dietrich, Brigade Obrist Budisavljević, das dritte Bataillon Likaner,

das vierte Bataillon Warasdiner St. Georger, das vierte Bataillon des ersten Banalregiments, das dritte und vierte Bataillon des zweiten Banalregiments: Brigade Generalmajor Draškovič, das fünfte Bataillon Deutsch-Banater: Brigade General Knićanin, das erste, zweite und dritte Bataillon Čaikisten.

3. In der Division des Generalmajors Rastić, rechter Flügel, Obristlieutenant Ocvarek, das zweite Bataillon Likaner, das dritte Bataillon Oguliner, das dritte und vierte Bataillon Deutsch-Banater: linker Flügel, Major Rezničeк, das erste und zweite Bataillon Otočaner, das dritte Bataillon Sluiner.

Die mobile Armee zählte 26.700 Mann Infanterie, 4700 Mann Cavallerie und 2600 Mann Artillerie, darunter 23½ Bataillon Grenzer.

Dem Cernirungscorps von Peterwardein waren zugetheilt:

In der Brigade des Obristen Mamula, das dritte Bataillon Warasdiner St. Georger, das vierte und fünfte Bataillon Peterwardeiner.

In der Brigade des Obristen Halavanja, die vierten Bataillone Gradiškaner, Broder und das sechste Bataillon Peterwardeiner.

Dadurch waren der Südarmee im Ganzen 29½ Bataillon Grenzer einverleibt[1]. In der Nacht vom 23. auf den 24. April erfolgte der Abmarsch des ersten Armeecorps nach Süden, am 18. Mai von Essek nach Karlovic.

Als der Feldzeugmeister Ban Jelačić am 23. Mai in Kamenic eintraf, beschloss Obrist Mamula eine sehr nahe vorgeschobene Wurfbatterie, welche das Ende einer vor der Festung angelegten Centre-Approche bildete, zerstören zu lassen.

In der Nacht vom 24. auf den 25., um 2 Uhr nach Mitternacht, erfolgte der Angriff in drei Colonnen. Die linke, eine Com-

[1] Feldmarschall-Lieutenant Raming in der Monographie „der Feldzug in Ungarn im Sommer 1849, S. 13—24.

pagnie Piret-Infanterie, zwei Compagnien erste Banalisten und eine Compagnie Warasdiner St. Georger ging gerade auf die Batterie los, erstürmte sie im ersten Anlaufe, vernagelte zwei zehnpfündige Haubitzen und demolirte nach Möglichkeit die Brustwehr der Batterie.

Die mittlere, vier Compagnien Erzherzog Ferdinand Victor d'Este, zwei Compagnien Gradiškaner und eine Compagnie Broder griff die feindliche Unterstützung in den Meierhöfen in der Fronte an, während die rechte, sechs Compagnien Peterwardeiner und zwei Bataillone Deutsch-Banater, diese Meierhöfe in der Flanke nahm. Auch diese Aufgabe gelang. Die Deutsch-Banater hatten überdies im Anmarsche am Fusse des Vezirac eine feindliche Lunette genommen, zwei Sechspfünder und fünf Pferde erbeutet. Die Unterstützung wurde aus den Meierhöfen unter die Mauern der Festung getrieben [1]).

Inzwischen hatte der Feind bereits am 22. das Titler Plateau mit grosser Energie angegriffen. Der Hauptangriff galt Vilova, welches vom Major Bunčic mit zwei Čaikistenbataillonen, einem Bataillon S. Tamáser Freiwilligen und 10 Geschützen, meistens Dreipfündern, vertheidigt wurde. Der Angriff erfolgte um 10 Uhr Früh mit fünf Bataillonen, vier Batterien und einigen Husarenescadronen und wurde bis gegen den Abend öfters wiederholt, aber jedesmal auf das Entschiedenste zurückgewiesen. Der Kampf hatte jedoch die Vertheidiger so sehr in Anspruch genommen, dass Knićanin den Generalmajor Horvat dringend zur Unterstützung aufforderte, der ihm am 23. das vierte Bataillon Deutsch-Banater, das vierte Bataillon des zweiten Banalregiments und eine Division Uhlanen zuschickte. Als der Feind am 24. den Angriff erneuerte, wurde er auf Kartätschenertrag so mörderisch empfangen, dass er nach dem Verluste von 50 Todten und Verwundeten augenblicklich den Platz räumte und den Rückzug nach S. Ivan antrat. An dem-

[1]) In den Beiträgen zur Peterwardeiner Regimentsgeschichte.

selben Tage gelang es zwar am Begacanal, die dort postirten zwei Compagnien Serbisch-Banater durch grosse Uebermacht zurückzuwerfen, als aber um 2 Uhr Nachmittags vier Compagnien des zweiten Banal- und zwei Compagnien des Serbisch-Banater Regiments mit einer Batterie zur Unterstützung herbeikamen, wurde der Feind über die Brücke des Begacanals nach Perlas und von da nach Ecska geworfen. Doch wurde dieser Uebergangspunct aus Verkennung seiner Wichtigkeit wieder geräumt und die Brücke zerstört, was für die bevorstehende Offensive gegen Temesvár folgenschwer wurde.

Die Ueberschiffung des operirenden Theiles der Südarmee bei Slankamen wurde bis zum 4. Juni bewirkt; nur die Reservedivision Rastić blieb bei Karlovic, weil Perczel 12 Bataillone nach Peterwardein und Neusatz gezogen hatte.

Am 4. Juni Morgens brach Perczel mit acht Bataillonen und 32 Geschützen mit zwei Colonnen aus Peterwardein aus, um am Vezirac- und Karagaćberge das Centrum des Cernirungscorps durchzubrechen und dann beide Flügel aufzurollen. Gegen den linken Cernirungsflügel, der von Kamenic bis Karagać durch sieben Redouten gedeckt war, wurden zwei Bataillone entsendet, die sich in den den Redouten gegenüber liegenden Weingärten festsetzten und sowol durch die tief eingeschnittenen Thäler als durch die Dunkelheit gedeckt, das in der Karagać-Redoute postirte vierte Gradiškaner Bataillon überraschten. Dessenungeachtet wehrte es sich energisch, bis fünf Offiziere todt oder verwundet waren. Aus dieser Redoute beschossen sie den mit dem vierten Broder und zweiten Sirmier Bataillon besetzten Vezirac, während gleichzeitig ihre Angriffscolonnen gegen die dortigen Verschanzungen vorrückten. Nach kurzem Widerstande wichen die schlecht bewaffneten und noch nicht genug geschulten Bataillone und mit ihnen auch die im Bukovicer Thale aufgestellte Compagnie des sechsten Peterwardeiner Bataillons. Aus dieser Stellung waren nun die in den Redouten Nro. 5, 6, 7 und an den verschanzten Linien zwischen denselben postirten Peterwardeiner in Flanke und Fronte dem heftigsten

Feuer ausgesetzt. Sie hatten das dritte Warasdiner St. Georger Bataillon zur Reserve. Da traf die vom Generalmajor Rastić abgeschickte Unterstützung, Likaner und Sluiner, am Kampfplatze ein. Hauptmann Bogutavac nahm mit dem Likaner Bataillone die verlorenen Verschanzungen des Vezirac mit dem Bajonete zurück und wies mit einer herbeigeeilten Division Deutsch-Banater zwei verstärkte Angriffe des Feindes zurück; das dritte Sluiner Bataillon bedrohte durch Umgehung des Karagać den Rücken des Feindes, während die wieder gesammelten Broder und sirmischen Freiwilligen in der Front gegen die Verschanzungen vorgingen. Der Feind wich aber dem Angriffe aus.

Am 5. Juni eröffnete der Ban die Offensive. Die Brigade Knićanin blieb am Plateau. Die Division Rastić stiess zur Armee als Reserve. Nach dem für Perczel's Truppen so schmälichen Gefechte bei Kać am 7. Juni beschloss der Ban Neusatz zu nehmen und die Brücke zwischen diesem Orte und Peterwardein zu zerstören. Jenes konnte aus fünf Erdwerken, theils Fleschen, theils Redouten vertheidigt werden. Zum Angriffe wurden am 11. Juni Abends drei Colonnen formirt. Die erste Colonne, Brigade Drašković, hatte das Werk Nro. 2 bei der Windmühle an der Kisaćer Strasse zu nehmen; die zweite, Brigade Budisavljević, sollte auf der Piroser Strasse von den Gärten rechts sich gegen die Kehle des Erdwerkes Nro 3 wenden; die dritte, Brigade Grammont, das nach dem Erfolge der beiden Colonnen verlassene Erdwerk am Anfange der Temeriner Strasse besetzen. Ueberdies hatten die Colonnen mit dem sich zurückziehenden Feinde wo möglich in den Brückenkopf gleichzeitig einzudringen. Die Brigaden des Cernirungscorps, Mamula und Puffer, wurden zu gleichzeitigen allgemeinen Scheinangriffen aufgefordert. Die erste Colonne nahm nach kurzem Kampfe das Erdwerk Nro. 2 und drang bis in die Nähe des Brückenkopfes. Die zweite erstürmte die bezeichnete Redoute, nahm dort fünf eiserne Kanonen und folgte dem Feinde auf dem Fusse. Allein der sturmfreie, von einem Wassergraben umgebene Brückenkopf war gegen eine Ueber-

Umgehung gesichert. Die Truppen wurden daher mit lebhaftem Feuer begrüsst und mussten hinter den nächsten Häusern eine gedeckte Stellung nehmen. Durch das gleichzeitige Einrücken der Brigade Grammont war Neusatz in unseren Händen. Dieses wurde durch das Bombardement von Peterwardein grossentheils zerstört.

Am 15. Juni erfolgte die allgemeine Vorrückung gegen den Franzenscanal, wohin auch die Brigade Puffer, der jetzt von Grenzern nur das zweite Peterwardeiner Bataillon zugetheilt war.

### Die Expedition gegen Alt-Becse, am 25. Juni.

Die Lage der Südarmee war in ihrer Isolirung keine günstige. Ihre weitere Offensive war von dem Vordringen des Feldzeugmeisters Haynau mit der Donau-Armee gegen die Theiss abhängig. Um die Stellung am Canal zu behaupten, mussten grössere Ansammlungen feindlicher Streitkräfte verhindert werden. Als daher Feldzeugmeister Baron Jelačić benachrichtigt wurde, dass die Division Péreczy bei Alt-Becse stehe, beschloss er sie anzugreifen und die dortige Theissbrücke zu zerstören. Zu dieser Expedition wurde die Division Dietrich (die Brigaden Horvat und Budisavljević) und die Infanteriereserve unter Generalmajor Rastić, zusammen 10 Infanteriebataillone und 18 Escadronen mit 13 Batterien von St. Tamás in Marsch gesetzt. Am 25. Juni, gegen halb 8 Uhr Morgens, stiess die unter persönlicher Führung des Banus vorrückende Hauptcolonne nach Passirung der Römerschanze auf den Feind. Gegen die feindliche Hauptstellung wurden in erster Linie sieben Batterien entwickelt. Dieser rasch vorrückenden Geschützlinie folgte auf der Strasse nach Alt-Becse die Brigade Horvat, links zu derselben die Brigade Budisavljević. Vier Escadronen sicherten als Staffel den äussersten linken Flügel.

Als nach zweistündigem Batteriekampfe sich der Feind allmälig auf das andere Theissufer zu ziehen begann, führte Feldmarschall-Lieutenant Dietrich mit glänzender Tapferkeit seine Division in Sturmcolonnen über die Linie der Geschütze und

gegen den Ort Alt-Beće. Obschon von ganzen Lagen Kleingewehrfeuer empfangen, warf die Tête, das ausgezeichnete dritte Bataillon Piret-Infanterie und eine Division des zweiten Banalregiments unter dem tapferen Obristen Horvat Alles mit dem Bajonete nieder und war, dem weichenden Feinde auf dem Fusse folgend, bis zur Brücke, mit einigen Abtheilungen sogar über dieselbe vorgedrungen, als das plötzliche Kartätschenfeuer einer jenseits demaskirten Batterie die Stürmenden zum Zurückgehen nötigte.

Nach Verstärkung Péréczy's durch die Division Pánffy rückte das Bataillon Máriásy abermals über die Brücke. Ihm folgte als Unterstützung ein Bataillon Szekler und Jäger. Aber auch dieser Versuch misslang. Die Brücke wurde zerstört. Da dieses der Hauptzweck der Expedition war, zog sich der Ban zurück. Der strategische Erfolg dieses Gefechtes war die zeitliche Räumung der Bačka und die Preisgebung von Szegedin durch den Feind. Der Führer des Banater Corps Tóth zog sich am 26. Juni bis Hatzfeld zurück.

Am 25. demonstrirte der in Perlas stehende Feind gegen die am dortigen Damme aufgestellten Beobachtungstruppen mit einem heftigen Geschützfeuer. Unter dem Schutze desselben und der Dunkelheit der Nacht gelangten um 3 Uhr Früh am 26. drei Compagnien und einige berittene Csikos auf einer Plätte an das jenseitige Ufer und wollten eben die an der Perlaser Brücke aufgestellte Batterie nehmen, als Oberlieutenant Stuchlik mit der aus einer Compagnie Čaikisten und einer Abtheilung fürstlicher Serben bestehenden Reserve herbeieilte, sich dem Feinde mit dem Bajonete entgegen warf und ihn in die Bega drängte, wobei ein grosser Theil der feindlichen Infanterie ertrank.

Gleichzeitig liess Feldmarschall-Lieutenant Hartlieb vor Peterwardein in der Nacht des 23. und 25. Juni durch die Brigade Puffer demonstriren, wobei mehrere Gebäude der Festung durch Geschützfeuer in Brand gerieten und eine Fahne erobert wurde.

**Schlacht bei Hegyes am 15. Juli.**

Nach dem Gefechte bei Alt-Becse übernahm General Vetter das Commando über die Bač-Banater Armee. Guyon über das vierte Armeecorps. Die Südarmee unterstützte die Operationen Haynau's dadurch, dass sie in ihrer demonstrativen Stellung diese Streitkräfte festhielt.

In dem Verhältnisse aber, als Haynau an der oberen ungarischen Donau vordrang, gestaltete sich bei der Südarmee die Behauptung ihrer Stellung immer ungünstiger, weil die Rebellen im Süden eine neue Operationsbasis zu gewinnen suchten. Die Situation des Ban wurde endlich durch das Ansammeln des Feindes so kritisch, dass ihm keine andere Wahl übrig blieb, als entweder hinter die Donau zurückzugehen oder aber selbst einen Angriff zu wagen. Er entschloss sich zu Letzterem. Da aber alle Uebergangspuncte des Canals für alle Wechselfälle stark besetzt werden mussten, so verfügte er zu der beschlossenen Offensive nur über 10.000 Mann, und es gehörte nur der Mut dazu, durch welchen sich Jelačić kennzeichnete, mit dieser geringen Streitmacht den weit überlegenen Feind anzugreifen. Das Corps in oben bezeichneter Stärke, die Reiterbrigade Castiglione an der Spitze, die Brigaden Puffer und Budisavljević, die Infanteriereserve des Generalmajors Rastić und eine Division Sachsen-Cürassiere als Arriergarde waren am 14. Juli um 3 Uhr Morgens vor Hegyes eingetroffen, als plötzlich in den drei Dörfern Hegyes, Szeghegy und Feketehegy Feuerzeichen emporloderten, der kampfbereite Gegner längs der ganzen eine und eine halbe Stunde langen Linie schon vor Erreichung des Gewehrertrages ein heftiges Tirailleurfeuer eröffnete und die rechte Flanke des Ban von der feindlichen Geschützreserve und fast der ganzen Cavallerie des Feindes umstellt war. Der Ruf „Verrat!" durchlief sogleich die Reihen der Truppen. Die Brigaden Budisavljević und Puffer machten den Angriff auf Hegyes. Dieses, sowie Szeghegy und Feketehegy, sind in ihrer Fronte durch den Barabach gedeckt, dessen Bett in dem sumpfigen Wiesengrund mit steilen Rändern

tief eingeschnitten, nur auf den Brücken zu passiren ist. Guyon empfing Dietrich's Brigade mit einem heftigen Feuer seiner anfangs verdeckten Batterien. Die Angriffscolonnen, die Tirailleurschwärme drangen zwar vorwärts, mussten aber wegen des mörderischen Artilleriefeuers und des der Infanteriemassen weichen. In dieser Schlacht gaben das dritte Likaner Bataillon und das vierte Bataillon des zweiten Banalregiments glänzende Beweise ihrer Tapferkeit. Als der tapfere Feldmarschall-Lieutenant Dietrich, um die gegen den rechten Flügel gerichtete Hauptbewegung des Feindes abzulenken, mit seinen zwei Brigaden neuerdings vordrang, brach das verheerende Feuer des feindlichen Geschützes die Gewalt dieses mutigen Angriffes und nötigte die Division zum Weichen. Als nun die feindliche Cavallerie der Brigade Budisavljević folgte, wies das tapfere dritte Likaner Bataillon, bereits von 450 auf 300 Mann herabgeschmolzen, mit fester Haltung die wiederholten Angriffe zweier Husarendivisionen zurück und rettete dadurch eine exponirt gebliebene Cavalleriebatterie. Eine gleich feste Haltung bewährte das vierte Bataillon des zweiten Banalregiments. Die Brigade Puffer, schon durch das feindliche Geschützfeuer erschüttert, wurde am Rückzuge von einer aus Szeghegy debouchirenden starken Infanteriecolonne heftig angegriffen. Das zweite Kikindaer und das zweite Peterwardeiner Bataillon wurden hart bedrängt. Die ersteren eilten hinter die Divisionsmassen der Peterwardeiner zurück, die vor der feindlichen Cavallerie zurückwichen und viel litten. In diesem über das Geschick der Südarmee entscheidenden Momente sprengte der ritterlich mutige Ban herbei, sammelte schnell die Bataillone um sich und führte sie rasch gegen den Feind, der wieder bis an das Dorf zurückgeworfen wurde. Durch dieses kühne, persönliche Eingreifen wurde von der Südarmee ein grosses Unheil abgewendet. Da lief die Meldung ein, dass der Feind mit Infanteriemassen aus Feketehegy gegen die Rückzugslinie hervorbreche. Als man auch aus der Gegend von Kula und Červenka im Rücken Kanonendonner vernahm, disponirte Ban

Jelačić zwei Zwölfpfünder-Batterien unter dem Schutze der Cavallerie und zwei Bataillone aus der Reserve dem Feinde entgegen. Diese und vier Zwölfpfünder wurden mit glänzendem Erfolge vorgeführt, das Geschütz des Feindes zum Schweigen gebracht und das Gefecht wieder hergestellt. Unter dem kräftigen Schutze der Cavalleriebrigade des Grafen Castiglione ging nun der Rückzug auf der anderthalb Meilen langen Strecke bis Verbas in guter Ordnung vor sich. Die Brigade Marsano und die Infanteriereserve besetzten die drei Canalbrücken bei Verbas, darunter das dritte, vierte und fünfte Bataillon Deutsch-Banater, und sicherten den Rückzug über Kis-Kér, wo zwei Stunden gerastet wurde, gegen Kaać. In dieser ungünstigen Schlacht fiel dem Feinde, ausser einem zufällig verloren gegangenen Zwölfpfünder, keine Trophäe in die Hände. Er selbst büsste einen Munitionskarren ein. Dieses und der Umstand, dass der Rückzug, den der Feind von Verbas aus nicht mehr zu beunruhigen wagte, in der grössten Ordnung stattfand, und dass der Feind nur sehr wenige und grösstentheils marode Gefangene aufweisen konnte, geben den ehrenvollen Beweis für die Tapferkeit der Truppen, unter denen das dritte Likaner Bataillon ein Drittel an Todten und Verwundeten verlor [1]).

Der Ban liess nun die Brigaden Lang, Marsano und Knićanin unter dem Feldmarschall-Lieutenant Dietrich am Titler Plateau zurück und ging mit dem übrigen Theile der Armee an das rechte Donau-Ufer. Das Cernirungscorps bei Peterwardein wurde verstärkt.

Guyon machte am 23. Juli wiederholte, sehr energische Angriffe gegen Mošorin am Titler Plateau, welche jedoch von den Brigaden Lang und Knićanin glücklich abgeschlagen wurden. Nach dem Abzuge Guyon's und Kmety's setzte der Ban mit allen bei der Cernirung von Peterwardein entbehrlichen Truppen bei Slankamen über die Donau (6.—12. August) und darauf auch über die Theiss. Die siegreiche Schlacht bei Temesvár, die Waf-

[1]) Feldmarschall-Lieutenant Raming in der Monographie „der Feldzug in Ungarn u. s. w. im Sommer" 1849, S. 263.

fenstreckung Görgey's bei Világos, Arad's Fall und das Gefecht bei Lugos bildeten die wichtigsten Schlussacte des unheilvollen blutigen bürgerlichen Dramas. Peterwardein ergab sich am 7. September.

Ueber die serbische Kriegsführung sagt Klapka in seinen Memoiren: „Die Serben entfalteten eine Energie und eine Thätigkeit, die vom kriegerischen Standpuncte aus volle Anerkennung verdient. Sie führten den Defensivkrieg mit offensiven Rückschlägen auf meisterhafte Weise. Ihre Kriegsführung zu Wagen, statt der ihnen abgehenden Cavallerie, gehört zu den Originalien und steht unübertroffen da. Ihre Vorspannslenker wurden förmlich tactisch einexercirt und das Kutschiren war bis zu Evolutionen entwickelt."

Die Romanen-Banater Grenzer vertheidigten mit aller Entschlossenheit den Boden ihres Regimentsbezirkes, ohne dem serbischen Corps incorporirt zu sein, da sie durch die geographische Lage bald in Siebenbürgen, bald im Banate kämpfen mussten. Sie betheiligten sich zugleich an der rühmlichen Vertheidigung von Karlsburg, Arad und Temesvár. Aus dem Letzteren unternahm Hauptmann Bobić am 8. August mit 280 Romanen einen Ausfall gegen die Josephstadt, wo er den Feind an der Brücke des Begacanals warf, zwei Kanonen und 50 Gewehre erbeutete und 55 Gefangene machte.

Die numerische Stärke, in welcher die Grenzer in diesen zwei Jahren theils bei der operirenden Armee mitkämpften oder Garnisonsdienste versahen, theils zum Schutze des eigenen Landes auf kürzere oder längere Zeit zu den Waffen griffen oder den Cordons- und inneren Dienst versahen, lässt sich nicht genau bestimmen. Gewöhnlich wird die Ziffer 140.000 angenommen. Die 14 regulirten Infanterieregimenter stellten im Ganzen sechs Bataillone auf, das Broder sieben, das Peterwardeiner neun, das Čaikistenbataillon drei,. also zusammen 91 Bataillone, davon 29 Feldbataillone waren. Nimmt man nun durchschnittlich jedes Feldbataillon 1330 Mann und jedes andere nur 1200 Mann stark an, so ergibt sich ein Contingent von 112.970 Mann. Die Annahme von 140.000 dürfte daher mit Einbeziehung des Aufgebots gerechtfertigt erscheinen.

### 13. Verlust an Grenzbevölkerung in den Jahren 1848 und 1849.

Der Verlust der Grenze an Bevölkerung in den Jahren 1848 und 1849 war gross. Nach ämtlichen Eingaben gab es in den acht kroatischen und zwei slavonischen Regimentern, welche dem kroatisch-slavonischen Generalcommando unterstanden, einen Zuwachs von 30.000 Witwen. Wer in dieser Zahl nicht vor dem Feinde fiel, den rafften der Spitaltyphus, die Cholera oder gefährliche Verwundungen weg.

In der Serbisch Banater Grenze, dem Peterwardeiner Regimente und Čaikistenbataillon, deren zwei letzteren nach Aufhebung des slavonischen Generalcommandos dem Temesvárer Generalcommando unterstanden, zählte man im Jahre 1847 400.648, dagegen im Jahre 1850 nur 360.316 Seelen. Es ergab sich daher im Bereiche dieses Generalcommandos an der Bevölkerung ein Abgang von 40.332 Seelen, und zwar an 22.070 männlichen und 18.262 an weiblichen. Davon verlor:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Das deutsch banater Regiment . . . . . | 9152, | 4836 | Männliche, | 4316 Weibliche. |
| „ Romanen-Banater „ . . . . . | 4613, | 2822 | „ | 1791 „ |
| „ Illyrisch Banater „ . . . . . | 6401, | 3381 | „ | 3020 „ |
| „ Peterwardeiner „ . . . . . | 9729, | 5399 | „ | 4330 „ |
| „ Titler Bataillon . . . . . | 6999, | 3550 | „ | 3449 „ |
| Pančova . . . . . | 1351, | 848 | „ | 503 „ |
| Weisskirchen . . . . . | 316, | 230 | „ | 86 „ |
| Peterwardein . . . . . | 683, | 388 | „ | 295 „ |
| Semlin . . . . . | 489, | 297 | „ | 192 „ |
| Karlovic . . . . . | 599, | 319 | „ | 280 „ |

Den grössten Verlust hatten daher das Titler Bataillon und das Peterwardeiner Regiment; denn beim ersteren gingen von jedem Tausend 232, beim letzteren 122 Seelen ab. In der Peterwardeiner Communität fehlten bei jedem Tausend 167, in der Karlovicer 150 [1]). Dieser Verlust ist aber insofern nicht genau, weil der normalmässige Zuwachs von zwei Jahren nicht eingerechnet ist, welcher in der Grenze im Durchschnitte jährlich beiläufig ein Percent betrug.

[1]) Nach dem Ausweise des Temesvárer Generalcommandos, G. V. Abth. (1850).

# Culturgeschichtliche Momente aus der Zeit der dritten Periode.

## A. Kirchliche Verhältnisse.

### §. 1 Administrative.

In der Eintheilung und im Umfange der Diöcesen ergaben sich im Verlaufe der dritten Periode keine wesentlichen Abänderungen. Die Regulirung der Pfarreien kam im Jahre 1789 zum Abschlusse. In der Zenger Diöcese traten aber Verhältnisse ein, welche die Vereinigung derselben mit der Modrušer betrafen und von unerquicklichen Erscheinungen begleitet waren.

Kaiser Leopold I. hatte nach einem Rechtsstreite mit dem Agramer Domherrn und Titularbischof von Krbava, Dojćić, der die Reactivirung des ursprünglich Krbavaer und nachher Modrušer Bisthums plante, nach dem Tode des Bischofs Glavinić durch den Erlass vom 4. Mai 1702 Brajković gleichzeitig zum Bischofe der Zenger und Modrušer Diöcese ernannt. Kaiser Joseph II. regelte im Jahre 1785 die Capitelverhältnisse, welche auf die Vereinigung der zwei Diöcesen gerichtet waren. Er übertrug die Würde des Archidiakons von Modruš für immer nach Fiume. Dieser sollte zugleich bischöflicher Vicar im Fiumaner und Modrušer Bezirke, nötigenfalls in der ganzen Modrušer Diöcese sein. Obwol die Einziehung der Modrušer Capitel fortwährenden, aus diesen selbst hervorgegangenen Schwierigkeiten begegnete, so wurden doch sofort die Katholiken der Seestädte Fiume und Zeng, des Likaner, Otočaner und Oguliner- und die sechs Pfarreien, Ladjevac, Sluin,

Cvitović, Valiselo, Blagaj und Matesko selo, des Sluiner Regiments, theils zur Modrušer, theils zur Zenger Diöcese gehörig, dem Bischofe Picardi zugewiesen.

Allein eine kaiserliche Entschliessung vom Jahre 1818 trennte abermals die beiden Bisthümer, verlegte den Sitz der Modrušer nach Fiume und bestimmte die Karlstädter- und Banalgrenze zum Sprengel der Zenger Diöcese. Dem letzteren fielen nach dem mit dem Papste vereinbarten Verfügungen 54 Pfarreien der Modrušer Diöcese mit 50.128 und 23 Pfarreien der Agramer Diöcese mit 44.603 Seelen zu. Aus den Acten vom Jahre 1818 bis 1821 ist ersichtlich, dass die Wahl der Residenz für den Zenger Bischof und dessen Entschädigung auf grosse Schwierigkeiten stiessen, welche die Aufrechthaltung des bisherigen Verhältnisses zur Folge hatten [1]).

Da traten (am 9. Mai 1833) drei Modrušer Domherren nach dem Tode des Bischofs Ježić zusammen und wählten den Abt des heiligen Doymus zum General-Vicar über 100 angeblich sämmtlich der Modrušer Diöcese angehörigen Pfarreien, wodurch dem bisher ausgeübten Rechte des Zenger Domcapitels entgegengetreten und traurige Misshelligkeiten und Missverständnisse wachgerufen wurden. Es entspann sich eine Polemik, in welcher der Abt des heiligen Doymus und der Pfarrer von Karlobag die Hauptstimmen führten [2]).

Der Zwiespalt im Clerus, der dabei zu Tage trat, wurde nach Ernennung des Baron Ožegović zum Zenger-Modrušer Bischof (13. December 1833) durch das Rescript vom 21. April 1835 geschlossen. Nach diesem blieb die Aufstellung der General-Vicare dem Willen des Bischofs nach der bisherigen Gepflogenheit überlassen und jedem dieser Bisthümer das Recht eingeräumt, die Bestätigung eines General-Vicars aus seiner Mitte sich zu erbitten [3]).

---

[1]) Hitzinger, 2. Band, 2. Abt.

[2]) Siadović Povĕsti Biskupijah u. s. w.

[3]) Bei Sladović in dems.

Im Jahre 1844 (2. Jäner) wurden statt der in Novi vier, in Buccari fünf und in Bribir vier bestehenden Modrušer Domherren für jeden dieser Orte drei mit den bestehenden Capitelwürden festgesetzt, welche zusammen das Modrušer Capitel zu bilden haben. Zeng wurde zum bleibenden Sitze des Bisthums [1]).

## §. 2. Allgemeine Grundsätze zur Verbesserung der Seelsorge bei der Pfarr-Regulirung im Jahre 1789.

Im Jahre 1789 kam die Regulirung der römisch-katholischen Pfarreien und Klöster zum Abschlusse. Kaiser Joseph setzte die Grundsätze fest, nach welchen die geistlichen und weltlichen Behörden vorzugehen hatten. Er fand zwei Wege zur Verbesserung der Seelsorge offen: die Aufstellung neuer Seelsorger und die bessere Vertheilung jener Dorfgemeinden, die von ihren bisherigen Seelsorgern zu weit entfernt die Wohlthat geregelter Seelsorge nur durch Zutheilung zu einer anderen, näher liegenden geniessen konnten. Dabei sollten jedoch die alten Pfarrer nach der Auspfarrung einer oder mehrerer Filialen weder am Lectical, noch an der Stola verkürzt werden. Daher wurden die neuen Pfarrer verpflichtet, diese für sie zu verrechnen, und ihnen zeitweise ausfolgen. Die Verwaltung der Renten dagegen, welche sie etwa von den, in ihren vorigen Filialen besessenen Grundstücken und Realitäten bezogen, musste der alte Pfarrer sich selbst besorgen. Doch blieb es ihm unbenommen, mit Zustimmung des Dechants für sich und seine Nachfolger darüber einen Vergleich abzuschliessen, wenn nicht geistliche Verrichtungen daran hafteten. In letzterem Falle fiel die Dotation dem neuen Pfarrer zu. Wenn der Kaiser dem neuen Pfarrer die Entlassung des bisherigen Caplans nicht gestattete, so erhielt der erstere eine Entschädigung aus dem Religionsfonde, so bald dadurch seine Congrua unter 300 fl. herabgesetzt wurde. (§. 1.)

Vollkommene Unabhängigkeit von den alten Pfarrern und volle Gleichheit in Ausübung der Jurisdiction waren die leitenden

---

[1]) Bei Sladović.

Grundsätze, welche der Kaiser bei der Stellung der neuen Pfarrer und Localcapläne gewahrt wissen wollte. Dagegen hatten diese den alten Pfarrern die Genüsse der von ihnen übernommenen Gemeinden abzuführen und sich mit der ihnen bemessenen Congrua zu begnügen. (§. 2.)

Diese bestand im Allgemeinen bei den Pfarrern in 300 fl., bei den Localcaplänen in 200 fl. Jedem Cooperator waren 150 fl. zuerkannt. Doch gab es distinguirte Pfarreien mit der Congrua von 400—700 fl. Die Erhöhung um 30 fl. fand bei Localcaplänen nur dort statt, wo die Lebensmittel theuerer waren. Von den ihm zugewiesenen 150 fl. hatte der Cooperator seinem Pfarrer für die Verköstung, Wohnung, Holz und Licht 90 fl. zu zahlen. War ein Pfarrer genötigt, wegen zu grosser Ausdehnung seines Kirchenspiels oder wegen anderer Umstände noch einen Cooperator aufzunehmen, so lag ihm auch die Erhaltung desselben ob, wenn er es ohne Herabsetzung seiner Congrua unter 300 fl. zu thun vermochte. Um aber für die Berechnung derselben einen Massstab zu gewinnen, befahl Kaiser Joseph II. die Stola und sonstige zufällige Proventen nicht einzurechnen. (§. 3.)

Der Abgang an der Congrua war aus dem Grenzpfarrfond zu ergänzen. (§. 4.)

Da sich der Kaiser, als Grundherr, in der Grenze das Patronatsrecht vorbehielt, so war auch der Kirchenbau in der Regel mit einem Drittel aus öffentlichen Cassen zu bestreiten. Der übrige Theil des Aufwandes fiel dem Kirchenvermögen und der Gemeinde zur Last. (§. 5.)

Mit der Verbesserung der Seelsorge standen die Gottesdienstordnung auf dem Lande, sowie die Sperrung der Nebenkirchen und Capellen in Verbindung. Die erstere war so festzusetzen, dass, wenn Jemand einen Theil des Gottesdienstes in seiner Kirche versäumte, er demselben in der benachbarten beiwohnen konnte.

Betreff Sperrung der Nebenkirchen wurde der Grundsatz angenommen, dass alle nach Regulirung der Pfarreien übrig gebliebenen Kirchen und Capellen, das ist jene, die zu Pfarrkirchen nicht

bestimmt wurden oder die nicht zu einem Kloster gehörten, ihrer Stiftungscapitalien, Paramente und der heiligen Gefässe entäussert, und insoferne sie zu anderen gemeinnützigen Zwecken verwendbar waren, auf Befehl des Ordinariats entweiht und veräussert werden konnten. Doch wich man in der Folge so weit davon ab, dass man Filialkirchen bestehen liess. (§. 6.)

Die Auspfarrung von Filialgemeinden war nur dann statthaft, wenn die Mutterkirche zu weit entfernt lag und die Errichtung einer neuen Pfarre wegen zu geringer Seelenzahl nicht zulässig erschien. (§. 7.)

Die Klösterregulirung sollte auf zweierlei Art erfolgen: durch einfache Aufhebung der überflüssigen und Vertheilung der Ordensglieder in die beibehaltenen des betreffenden Ordens und dann dadurch, dass in denjenigen, die man zur Aushilfe in der Seelsorge und zu anderen, der menschlichen Gesellschaft nützlichen Zwecken, z. B. die barmberzigen Brüder, beibehielt, die Zahl der Religiosen fixirt und der Grundsatz des Kaisers festzuhalten war, dass kein Geistlicher unthätig sein sollte. (§. 8) [1]).

## §. 3. Vertheilung der Pfarreien und der Bevölkerung nach den Religionsbekenntnissen, nach der Conscription vom Jahre 1820.

Die Vertheilung der Pfarreien nach der Regulirung vom Jahre 1789 wird erst nach der Conscription vom Jahre 1820 genau ersichtlich, da in derselben auch jene Localcaplaneien aufgenommen erscheinen, welche durch die kaiserliche Entschliessung vom Jahre 1804 zu wirklichen Pfarreien erhoben wurden. Nach dieser zählten:

---

[1]) Temesvárer G. C. Arch., 9. Fasc. Nr. 107.

1. die Katholiken der Militärgrenze . . 400.654 Seelen, welche in 318 Pfarreien und zwei Local-Caplaneien vertheilt waren. Davon entfielen auf die:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Karlstädter Grenze . . | bei 95.091 kth. Einw., | 91 Pfar. u. | 2 Local-Caplan.; | |
| Warasdiner Grenze . . | „ 79.531 „ | „ 51 „ | „ 4 | im Provinziale; |
| Banalgrenze | „ 33.025 „ | „ 21 „ | „ 2 | „ „ |
| slavon. Grenze | „ 117.933 „ | „ 76 „ | „ 3 | „ „ |
| Banater „ „ | 18.102 „ „ | 17 „ | „ 1 | „ „ |
| Siebenb. „ „ | 56.972 „ „ | 62 „ | „ „ | „ „ |

Es gehörten daher zu einem Pfarrsprengel durchschnittlich:

| | |
|---|---|
| in der Karlstädter Grenze ungefähr . . . . . | 1021 Seelen, |
| „ „ Warasdiner „ „ . . . . . | 1558 „ |
| „ „ Banalgrenze „ . . . . . | 1571 „ |
| „ „ slavonischen „ „ . . . . . | 1551 „ |
| „ „ Banater „ „ . . . . . | 1064 „ |

In Siebenbürgen liess sich die Durschnittsziffer wegen des Mischungsverhältnisses der Militär- und Civilbevölkerung nicht ermitteln.

Zur griechisch-katholischen Kirche bekannten sich im Jahre 1820:

| | |
|---|---|
| in der Karlstädter Grenze . . . . . | 3.879 Seelen, |
| „ „ Warasdiner im Dorfe Pisanica . . . . | 3 „ |
| „ „ Banalgrenze . . . . . | 1 „ |
| „ „ slavonischen Grenze . . . . . | 90 „ |
| „ „ Banater Grenze . . . . . | 11 „ |
| „ „ Siebenbürger Grenze . . . . . | 45.592 „ |

Sie hatten in der Karlstädter Grenze sieben, in der Warasdiner eine, in der siebenbürgischen 141, zusammen 149 Pfarreien.

2. Die Bekenner des griechisch-orientalischen Ritus waren 505.246 Seelen stark und hatten nach den Ausweisen vom Jahre 1804 [1]) 438 Pfarreien.

Daher hatten sie sehr annähernd:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der Karlstädter Grenze | bei 108.782 | Bekennern | 72 Pfarreien. |
| „ „ Warasdiner | „ „ 27.235 | „ | 28 „ |
| „ „ Banalgrenze | „ 62.711 | „ | 46 „ |
| „ „ slavonischen | „ „ 117.274 | „ | 95 „ |
| „ „ Banater | „ „ 174.586 | „ | 134 „ |
| „ „ siebenbürg. | „ „ 14.658 | „ | 63 „ |

3. Protestanten der beiden Confessionen zählte man im Jahre 1820 nur in der slavonischen und Banater Grenze, in der ersteren 3880, in der letzteren 6661 mit vier Pfarreien.

Der röm.-kath. Clerus zählte 298 Pfarr., Capl. u. andere Geist.,

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| „ gr.- | „ | „ | „ | 134 | „ | „ | „ | „ | „ |
| „ gr.-orient. | „ | „ | | 786 | „ | „ | „ | „ | „ |

Die letztere war trotz des Erläuterungsrescriptes vom Jahre 1779 bis 1804 von 639 auf 749 angewachsen. Was das Kirchenvermögen betrifft, so bezifferte es sich im Jahre 1820 in der:

| | fl. C. M. | kr. | | fl. W. W. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Karlstädter Grenze | mit 451.739 | $21^{4}/_{8}$, | und | 113.957 | $11^{4}/_{8}$ |
| Banalgrenze | „ 234.466 | $39^{4}/_{8}$ | „ | 22.487 | $36^{4}/_{8}$ |
| Warasdiner „ | „ 48 | $57^{4}/_{8}$ | „ | 357.214 | $24^{2}/_{8}$ |
| slavonischen „ | „ 104 | 52 | „ | 1,956.940 | $53^{3}/_{8}$ |
| Banater „ | „ 606 | 24 | „ | 816.794 | $36^{5}/_{8}$ |
| siebenbürg. „ | „ — | — | „ | 113.346 | 4 |

zusammen 5,098.306 fl. $22^{4}/_{8}$ kr. W. W. [2]).

---

[1]) Hitzinger, dem diese Daten entlehnt sind, war nicht in der Lage die Ausweise des Jahres 1820 zu benützen. Die Differenz dürfte eine geringe sein, da die Vermehrung der Pfarreien verboten war und die Verminderung der neuesten Zeit angehört.

[2]) Hitzinger, 2. Theil, 2. Abt.

Was die Verfügung mit dem Kirchenvermögen betraf, so war bei Auslagen bis 50 fl. die Bewilligung des Compagniecommando, bis 100 fl. des Regiments und darüber die des Generalcommando erforderlich. Angriffe auf das Capital konnte nur der Hofkriegsrat zulassen. Die Erhaltung und Herstellung der Kirchen und Pfarrhäuser lag vor Allem der Kirchencassa ob, wozu die Pfarrkinder mit Hand- und Zugarbeiten mitzuwirken hatten. Bei Bauten katholischer Kirchen wurde der Aufwand in Folge des Patronats mit einem Drittel aus der Proventencassa ergänzt. Die Neubauten bei der Pfarrregulirung im Jahre 1789 wurden in Kroatien und Slavonien grossentheils aus dem Religionsfonde, jene im Unagebiete für Katholiken und griechisch-orientalische, sowie in den dürftigen Colonien des Banats aus den Grenz-Proventen bestritten. Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der griechisch-orientalischen war nach Aufhebung der Hofdeputation 1777 nach dem 11monatlichen Interregnum der illyrischen Hofkanzlei 1791 in den Händen des Hofkriegsrates.

Die Erhaltungsmittel der römisch-katholischen und griechisch-orientalischen Geistlichkeit in Bezug auf die Stola sind aus der früheren Periode bekannt. Die protestantischen unitarischen Pfarrer lebten in der Grenze durchaus von den Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen ihrer Gemeinden und von der Stola in Folge besonderen Uebereinkommens mit denselben. In der slavonischen und banatischen Grenze besassen sie auch Grundansässigkeiten.

Die Deficienten der katholischen und unirten Pfarreien, welche keinen Titulus mensae hatten, wurden aus dem Religionsfonde erhalten, wenn sie daraus dotirt waren. Die von der Lukna lebenden haben sich selbst einen Deficientenfond gebildet, wie z. B. in der Diakovarer Diöcese, wo den Deficienten demselben nach vier Classen 240.300.400 und selbst 500 fl. verabreicht wurden. Der Pfarrclerus der übrigen Culte erhielt im gebrechlichen Alter einen Gehilfen.

Im Jahre 1800 wurde in der Karlstädter und Warasdiner Grenze ein Versuch gemacht, auch die Congrua des orientalischen Pfarrclerus zu reluiren.

## §. 4. Normen über verschiedene kirchliche und weltliche Verhältnisse des Clerus.

*a)* Bestimmung der Intercalareinkünfte; — Abschaffung der Stola- und Lecticalgebühr an die katholische Geistlichkeit; — Anlegung der milden Stiftungs- und Pupillargelder — 1791. — Inarticulirung der Religionsfreiheit und Mitbürgerschaft, 1790—1791.

Die illyrische Hofkanzlei hat während ihres 11monatlichen Bestandes drei wichtige Uebelstände beseitigt, welche die griechisch-orientalischen Glaubensgenossen übel gestimmt hatten. Erst sorgte sie einigermassen für die Witwen und Waisen verstorbener Pfarrer. Auf ihren Antrag wurde jenen die Hälfte der Intercalar-Einkünfte zugestanden. (Agram G. C. Arch. 26. October 1791. Rubr. 21, Nro. 561.) — Bis zum Jahre 1791 hatten die griechisch-orientalischen Glaubensgenossen, die sich in einem Orte mit einer römisch-katholischen Pfarre ansiedelten, dem katholischen Pfarrer die Stola- und Lecticalgebühr zu entrichten und alle Schritte, diese Last, welche den katholischen Pfarrer gleichsam mit einem kirchlichen Feudalrechte bekleidete, abzuschütteln, wurde erst von der illyrischen Hofkanzlei dem gewünschten Erfolge zugeführt.

Bis zu diesem Jahre bestand für die griechisch-orientalischen Glaubensgenossen der Zwang, die Kirchen-, milden Stiftungs- und Pupillargelder bei einem öffentlichen Fonde anzulegen. Dieser Zwang wurde aufgehoben. Sie wurden bis zur Rückzahlung an die betreffenden Parteien in Ungarn vom 1. Mai 1791 an im Bereiche der ungarischen Krone mit sechs, im Allgemeinen mit fünf Percent verzinst. Jene Behörden, die derlei Gelder an Private in der Folge nutzbringend anlegten, hatten für die Beträge zu haften. (Agram, G. C. Arch. 28. Mai, 21. Rubr. Nr. 171.)

Auf den Landtagen 1790 und 1791 wurde die Religionsfreiheit und Mitbürgerschaft der Serben inarticulirt und 1792 dem Karlovicer Erzbischofe und den serbischen Bischöfen der Besuch

der ungarischen Landtage mit Sitz und Stimme zugestanden. (P. [illegible] im slavonischen G. C. Arch.)

*b* Ehedispens bei Militärpersonen, 1814.

Militärpersonen waren angewiesen, bei bestehenden Ehehindernissen ihre Gesuche um Dispens an ihre vorgesetzten Behörden zu leiten. Die Befugniss zur Ertheilung derselben wurde durch den §. 83 des zweiten Hauptstückes, 1. Theils des bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1814 mittelst kaiserlicher Entschliessung vom 4. April dem Hofkriegsrate eingeräumt [1].

*c* Abgabe der Bir an die griechisch-orientalischen Pfarrer, 1815.

Im Jahre 1815 trug sich der Hofkriegsrat mit der Absicht, die materielle Lage der griechisch-orientalischen Geistlichkeit zu verbessern, liess sich über ihre Bezüge Berichte erstatten und über die Verbesserung ihrer materiellen Lage Anträge vorlegen.

Dabei trat nun zu Tage, dass bei der Birabgabe ein sehr verschiedenes Benehmen beobachtet wurde. Aber auch die Anträge waren so abweichend, dass sie kein brauchbares Materiale lieferten. Nach dem Erläuterungsrescripte vom Jahre 1779 wurden in dem oberen zur Pakracer Diöcese gehörigen Theile des Broder Regiments von 2400 Quadratklafter Ackerland, von jeder Mad Wiese und jedem Tagwerke Weingarten drei Oka (6¾ Pfund) der selbst erzeugten Frucht von den Grenzern an die Pfarrer abgegeben. Dabei hatte es grundsätzlich zu verbleiben. Nur corrigirte der Hofkriegsrat den Modus dahin, dass vom Joch, da es von 2400 auf 1600 Quadratklafter reducirt sei, nur zwei Oka zu beziehen kommen [2].

*d* Griechisch-orientalische Klaka und Moba, 1817.

Im Jahre 1817 befahl Kaiser Franz auf Antrag der ungarischen Hofkanzlei die Abstellung der nicht vorgeschriebenen griechisch-orientalischen Feiertage, welche die Romanen Klaka und

---

[1] Im 3. Bande der Normaliensammlung des nunmehr zum Verwalt. Obristlieutenant beförderten Majors Kliska.

[2] 8. September 1816. B. 3031 in derselben Normaliensammlung, 4. B.

die Serben Moba nannten. Doch hatte dies in Güte und durch Belehrung zu geschehen. Namentlich wurde der Metropolit von Karlovic angewiesen, mittelst der Geistlichkeit in besonderen Predigten und durch eigenes Beispiel diese Aufhebung zu bewirken und das Volk an diesen Tagen zur Arbeit zu stimmen [1]).

*e)* Erneuerung des Verbots von Kirchenstrafen, 1827.

Das bereits im Jahre 1779 ergangene Verbot äusserer Kirchenstrafen oder Bussen ohne Vorwissen der Landesstellen und Concurrenz wurde wieder erneuert. Jeder vorgekommene Fall war dem Kaiser selbst einzuberichten [2]).

*f)* Einschränkung des Zehrgeldes bei der kroatischen Geistlichkeit, 1827.

Das im Jahre 1804 vom Hofkriegsrate (8. Juni) der kroatischen Grenzgeistlichkeit bewilligte Zehrgeld von 30 kr. für die Bewirtung fremder Geistlichen wurde im Jahre 1827 auf drei Tage, das Kirchweihfest, das Fest des Kirchenpatrons und auf den Tag der Anbetung des Allerheiligsten Sacramentes eingeschränkt. Die Zahl der Gäste festzustellen, hielt der Hofkriegsrat nach dem Antrage des Agramer Generalcommando für unstatthaft [3]).

*g)* Installirung eines Pfarrers in Temporalibus (1827).

Bis zum Jahre 1827 bestand mit der Installirung in Temporalibus gleichzeitig die Installirung in Spiritualibus, so dass die Verzögerung der letzteren auch den Aufschub der ersteren zur Folge hatte. Den letzteren liess der Hofkriegsrat nicht mehr zu. Er erliess die Weisung, im Falle die Installirung in Spiritualibus verzögert werden sollte, beim Diöcesanamte dagegen Schritte zu thun und im Falle ihrer Erfolglosigkeit die Installirung in Temporalibus ungesäumt vorzunehmen [4]).

---

[1]) In Kliska's Normaliensammlung, 2. Bd.

[2]) In derselben.

[3]) In derselben.

[4]) In derselben.

### 4. Genüsse griechisch-orientalischer Pfarradministratoren. 1822.

Um die Subsistenz der griechisch-orientalischen Pfarradministratoren zu erleichtern, genehmigte der Hofkriegsrat am 26. April 1822, dass diese vom Tage der angetretenen Functionen die mit der administrirten Pfarrstelle verbundenen Genüsse, wozu auch die Pfarrsession gehörte, wenn sie nicht den Betrag von 500 fl. überstiegen, auszufolgen sind [1].

### 5. Antheil der Pfarrerswitwen und Waisen an den Intercalareinkünften. 1791. 1832.

Durch die kaiserliche Resolution vom 15. October 1791 wurden den Witwen und Waisen griechisch-orientalischer Pfarrer die halben Intercalareinkünfte zuerkannt. Da die Dauer der Intercalarzeit nicht fixirt war, um das Recht der Bischöfe und Consistorien nicht anzutasten, lebte sich ohne oberbehördliche Einflussnahme der Gebrauch ein, dieses Zugeständniss auf ein Jahr auszudehnen. Erst nach einer Jahrreihe begann man in den Kreisen der Landesadministration den Begriff Intercalare einer Prüfung zu unterziehen und gelangte zu der Ansicht, dass dieses Zugeständniss ohne Rücksicht auf die Dauer des Intercalare Geltung haben sollte. Die Hofkriegsstelle, die bei der unbestimmten Dauer der Administration, die über ein Jahr, aber auch kürzer ausfallen konnte, dem Missbrauche der Gunst oder Ungunst die Thür geöffnet sah, entschied sich für die Ausfolgung der halben Intercalareinkünfte durch ein Jahr, wodurch eine gleichförmige Behandlung der betreffenden Witwen und Waisen eintrat, ohne auf die Bischöfe und Consistorien bei Besetzung erledigter Pfarrstellen eine Pression auszuüben und ihr Recht anzutasten.

Bei einem Rechtsstreite wegen der Intercalareinkünfte wurde der griechisch-orientalische Clerus auf den §. 53 des

---

[1] In Kliska's Normaliensammlung, B. 1368.

Erläuterungsrescriptes verwiesen, nach welchem sich derselbe wie jeder Laie in causis criminalibus und civilibus in seiner Stellung als Privatmann der Entscheidung der weltlichen Obrigkeit zu fügen hatte [1]).

*k)* Der Religionsunterricht beim Uebertritt von der katholischen zur akatholischen Religion, 1833.

Die Ertheilung der Bewilligung zur Vornahme des sechswöchentlichen Religionsunterrichtes bei solchen Personen, die von der katholischen zu einer akatholischen Religion übertreten wollten, behielt sich der Kaiser selbst vor [2]).

*l)* Stolagebühr bei zur Hälfte katholischen, zur Hälfte griechisch-orientalischen Grenzhäusern, 1834.

Als im Likaner Regimente zu St. Rochus der Fall eintrat (1834), dass ein Grenzhaus zur Hälfte römisch-katholische, zur Hälfte griechisch-orientalische Glaubensgenossen hatte, tauchte der Zweifel auf, ob dasselbe, da der Hausvater dem römisch-katholischen Cultus angehörte, als römisch-katholisches oder als griechisch-orientalisches zu behandeln, und wie sich mit der Stola zu benehmen sei. Da entschied die Hofkriegsstelle für diesen sehr seltenen, wenn nicht ausnahmsweisen Fall, dass das Haus mehr als katholisches, denn griechisch-orientalisches zu behandeln, dem griechisch-orientalischen Seelsorger die Hälfte der Bir und dem Bischofe von Plaški (Karlstädter) die halbe Dimnica zu verabreichen sei. Die Stolagebühr für Taufen, Trauungen und Begräbnisse aber war nach dem Glaubensbekenntnisse an den betreffenden Pfarrer zu entrichten [3]).

*m)* Processionen des griechisch-orientalischen Cultus, 1836.

Den griechisch-orientalischen Glaubensgenossen wurden nur fünf Processionen gestattet: Am Frohnleichnam, am heiligen

[1]) In Kliska's Normaliensammlung.

[2]) In derselben.

[3]) In derselben.

Dreikönigsfeste, zu Ostern, am Markustage und am heiligen Kirchweihfeste [1]).

*n)* Nähere Bestimmung über die Jurisdiction der akatholischen Geistlichkeit und ihrer Familien, 1837.

Im Jahre 1837 wurde durch kaiserliche Entschliessung die Jurisdiction der akatholischen Geistlichkeit, ihrer Gattinen und der unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder näher definirt.

Sie unterstanden in Folge dessen in Criminalsachen dem Generalcommando, in persönlichen Civil-Rechtsangelegenheiten aber, sowie bei Verlassenschaftsverhandlungen und Curatelen dem Judicium delegatum militare, jedoch so, dass dem Grenz-Regimentscommando die ihm durch die Grenzverfassung zustehende Entscheidung hinsichtlich des Grenzlehenbesitzes und der Polizei-Ordnung vorbehalten blieb. Dagegen gehörten die Witwen der akatholischen Geistlichkeit, sowie ihre schon aus der väterlichen Gewalt ausgetretenen oder nach dem Ableben zurückgelassenen Kinder, welche entweder in einer Grenzcommunion mit dem Gatten, beziehungsweise Vater lebten oder nach dessen Ableben in dieselbe zurücktraten, durchaus unter die Jurisdiction des bezüglichen Grenzregiments [2]).

*o)* Gemischte Ehen, 1831—1837.

Unter dem 8. October, erneuert im Jahre 1837, ertheilte die Hofkriegsstelle den Regimentscommandanten die Weisung, zur Beseitigung der wiederholt aufgetauchten Collisionen die Verehelichung katholischer Frauenspersonen mit Männern des griechisch-orientalischen Cultus hintanzuhalten, sobald Gründe vorlagen, dass die beabsichtigte Verehelichung auf das Glaubensbekenntniss der Frauensperson nachtheilig wirken könnte. Dadurch wurde eine solche Mischehe unbedingt verboten und nur die ungehinderte Ausübung der Religion beim weiblichen Theile gewahrt, die Beur-

---

[1]) In Kliska's Normalien-ammlung.

[2]) In der Normaliensammlung des V. Obristlieutenants Kliska. 3. Bd.

theilung der Gefahr in dieser Hinsicht jedoch der Einsicht und Umsicht des Regimentscommandanten überlassen.

Für den Fall aber, wenn durch Schwängerung die Heiratsbewilligung erzwungen werden wollte, enthielt sich die Hofstelle einer bestimmten Weisung und überliess dem Regimentscommandanten die Erwägung aller Umstände und Verhältnisse, welche in diesem Falle über die Zulässlichkeit oder Verweigerung entschieden. In dem Falle jedoch, wenn die Schwängerung nach Verweigerung der Licenz erfolgte, blieb ihm die Bestrafung des Grenzers (Brautbewerbers) unverwehrt [1]).

*p)* Religiöse Erziehung unehelicher Kinder, 1838.

Im Jahre 1838 gab Kaiser Ferdinand I. durch ein Handschreiben an die ungarische Hofkanzlei zu erkennen, dass unehelich geborene Kinder in der Religion der Mutter zu erziehen kommen, wenn sie aber durch die nachträgliche Ehe legitimirt wurden und zur Zeit der Legitimation noch nicht das siebente Jahr überschritten haben, hinsichtlich der religiösen Erziehung wie die ehelich geborenen zu behandeln sind [2]).

*q)* Behandlung der in Mischehen erzeugten Kinder nach dem 18. Lebensjahre und der Findelkinder in Bezug auf die Religion, 1839.

Eine wichtige Ergänzung der Normen über die religiöse Erziehung der Kinder bildete die kaiserliche Entschliessung vom Jahre 1838 (18. Juli). Durch dieselbe wurde angeordnet, dass Personen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, insofern sie in einer der protestantischen Confessionen erzogen wurden, nur in dem Falle der Frage hinsichtlich der Religion zu unterziehen kommen und nach der Vorschrift über den Abfall von der katholischen Religion zu behandeln sind, wenn ihre Eltern katholisch geblieben sind, nicht aber, wenn sie, wenn auch unbefugt, zu einem der protestantischen Culte üb ergetreten waren

---

[1]) In der Normaliensammlung des V. Obristlieutenants Kliska. 3. Bd.

[2]) In derselben.

Ausserdem ordnete der Kaiser an demselben Tage an, dass für den Fall, als der eine oder andere Ehegatte die Religion ändert, die Ehe als eine gemischte zu behandeln sei, und dass, wenn vor einem solchen Religionswechsel Kinder erzeugt wurden, den Eltern hinsichtlich jener Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht erreichten, das Befugniss zustehe, dieselben in Bezug auf die religiöse Erziehung so zu behandeln, als wenn sie aus einer gemischten Ehe hervorgegangen wären. Uebernahm aber Jemand ausgesetzte Findelkinder, so blieb es ihm, wenn er sich zu einer der gesetzlich anerkannten Religionen bekannte, ganz freigestellt, ein solches nach seiner Religion zu erziehen [1]).

*r)* Reversales bei Mischehen, 1841.

Betreff der Mischehen nach dem bestehenden Rechte sind die Entscheidungen des Papstes Gregor XVI. vom 30. April und „ad primatem et Archiepiscopos regni Hungariae" und vom 20. April 1841 „pro Episcopis Imperator Austriae" u. s. w. am wichtigsten. Nach diesen ist es die erste Pflicht der Kirchenvorsteher, namentlich des Pfarrers, die katholische Seite von der Mischehe mit väterlichen Ratschlägen durch Vorhalten der daraus drohenden Gefahren abzureden und abzuschrecken. Gelingt dieses nicht, so ist die Ehe nur unter folgenden Bedingungen zulässig: 1. Wenn die andersgläubige Seite verspricht, den katholischen Theil in der Ausübung der Religion niemals zu beirren und zum Abfall zu verleiten; 2. wenn der katholische Theil verspricht, den anderen Theil zum wahren Glauben zu führen; 3. wenn das Versprechen gegeben wird, dass alle Kinder aus der Mischehe in der katholischen Religion erzogen werden.

Nimmt der andersgläubige Theil diese Bedingungen an, so muss er seine Zustimmung dazu durch sogenannte Reversales schriftlich bekräftigen und die Versicherung geben, dass er sie annimmt und genau erfüllen wird. Dieses einfache schriftliche Versprechen genügt aber nur dann, wenn die Giltigkeit desselben

---

[1]) In der Normaliensammlung des V. Obristlieutenants Kliska. 4. Bd.

die bürgerlichen Gesetze anerkennen, widrigenfalls das schriftliche Versprechen durch einen Eid zu bekräftigen kommt. Die Nachsicht von einem Ehehindernisse ertheilen im Bereiche der ungarischen Krone die Bischöfe [1]).

*s)* Freier Uebertritt zum akatholischen Glauben, 1844.

Beim Uebertritte eines Römisch-katholischen zum evangelischen oder einem anderen Cultus ist nach dem Articel 4 vom Jahre 1844, §. 5, erforderlich:

1. Eine Erklärung dieser Absicht in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen vor dem Pfarrer, dessen Sprengel der Apostat angehört (§. 6).

2. Erneuerung dieser Erklärung nach vier Wochen, vor denselben oder zwei anderen selbstgewählten Zeugen vor dem Seelsorger derselben Gemeinde (§. 7).

3. Die Ausstellung von zwei verschiedenen Zeugnissen über diese Anmeldung zum Uebertritte von dem betreffenden Pfarrer (§. 8).

4. im Weigerungsfalle, die Ausstellung der beiden Zeugnisse durch die anwesenden Zeugen.

5. Die Vorweisung dieser Zeugnisse beim akatholischen Seelsorger. Damit ist der Uebertritt vollzogen [2]).

## B. Schulwesen.

Der am Schlusse der zweiten Periode nachgewiesene Fortschritt des Unterrichtes, der durch die Einführung der Realwissenschaften zum Ausdrucke kam, blieb nur eine vorübergehende Erscheinung.

*a)* Theologische Lehranstalten.

Theologische Lehranstalten gab es im Grenzgebiete nur zwei, die römisch-katholische zu Zeng und die griechisch-orien-

[1]) Katoličko ženitbeno pravo i. t. d. napisao Dr. Jul. Liebald-Ljubojević, st. 46—48.

[2]) Uvod u bogoslovje pastirsko, napisa Andrić, st. 303, §. 193.

talische zu Karlovic. Ihr wissenschaftlicher Standpunct war ein niedriger. Die erstere entbehrte bis zum Jahre 1843 eine gut organisirte Vorbildungsanstalt. Die Karlovicer lateinischen Schulen gerieten wegen Mangel eines Fondes in Verfall. Erst gegen den Abschluss des 18. Jahrhunderts erfolgte ihre Dotirung durch grossherzige Private.

Der ernste Umstand, dass der General-Grenzdirector Erzherzog Ludwig im zweiten Banalregimente bei Bereisung der Grenze unter 298 Arrestanten 287 des griechisch-orientalischen Cultus vorfand, und diese Erscheinung dem geringen Bildungsgrade des betreffenden Clerus ausschliesslich zugeschrieben wurde, brachte die Frage einer besseren Heranbildung desselben abermals an die Tagesordnung. Es handelte sich um die dazu unentbehrlichen Geldmittel. Der Metropolit Stratimirović, sowol vom Erzherzog Karl, als Kriegs- und Marineminister, als auch vom General-Grenzdirector, Erzherzog Ludwig, um sein Gutachten gefragt, vermochte nicht klar zu erkennen, ob die Militärregierung den Erziehungsfond, der seit 1790 durch den zehnjährigen Kameralbeitrag jährlicher 3000 fl. gebildet wurde, oder den unantastbaren Clerical- und Trivialschulfond dazu ins Auge gefasst habe. Der erstere wurde vom Hofkriegsrate verwaltet. Was den letzteren betrifft, so hat schon der Temesvárer Nationalcongress vom Jahre 1790 die Unzulänglichkeit desselben zu einem solchen Zwecke erkannt. Die damals gemachten Vorschläge stützten sich auf die Einräumung einer besonderen Provinz für die Serben. Da aber diese nicht gewährt wurde, so fiel auch das darauf gebaute Project. Die Religionsfreiheit und Mitbürgerschaft der Serben, welche am Landtage 1790 und 1791 inarticulirt wurden, und die Gewährung der Theilnahme an den Landtagen mit Sitz und Stimme für den Erzbischof und die Bischöfe brachten den letzteren mehrere neue Lasten. Diese geänderten Umstände traten der in Aussicht gestellten Leistung von Beiträgen hindernd in den Weg. Der Aufhebung einiger Klöster zu diesem Zwecke waren die Zeitumstände und die Stimmung des serbischen Volkes nicht günstig. Das traurige Arrestantenverhältniss im zweiten

Banalregimente sah der Metropolit nicht durch die Unfähigkeit des Clerus verschuldet. Er erklärte es durch die Ansiedelung vieler Lasterhafter in den Türkenkriegen und durch die Leichtigkeit, bei begangenen Verbrechen sich der Ahndung der Gerechtigkeit durch die Flucht nach Bosnien zu entziehen, während die römisch-katholische Bevölkerung aus dem benachbarten, mehr gesitteten Provinziale angewachsen sei. Entferntere Erklärungsgründe sah Stratimirović in der besonderen Lage der Ortschaften und deren Zerstreutheit, welche der Geistlichkeit die persönliche Einflussnahme auf ihre Pfarrkinder erschwerten, besonders aber in dem Mangel an griechisch-orientalischen Gemeindeschulen [1]).

So wurde die bessere Heranbildung des griechisch-orientalischen Clerus vorläufig bei Seite gelegt.

Im Jahre 1792 gab das Agramer Generalcommando dem Feldmarschall-Lieutenant Gvozdanović in Karlstadt den Wunsch des Kaisers Franz zu erkennen, zur grösseren Verbreitung der katholischen Religion und Befestigung der Anhänglichkeit an Oesterreich in Bosnien in Zeng 12 katholische Jünglinge in Spiritualibus auf Staatskosten erziehen zu lassen. Für jeden wurden 125 fl. bestimmt [2]).

### *b)* Gymnasien.

Gymnasien oder wie man sie bis zur Neuzeit nannte, lateinische Schulen, bestanden in Vinkovce, Karlstadt, Zeng und Karlovic.

Das Vinkovcer Gymnasium ist die auf Antrag der (1777) nach Vinkovce übersetzten slavonischen Schulcommission aus Peterwardein übertragene Lehranstalt, deren Organisirung im Jahre 1775 zu einem förmlichen Realgymnasium erfolgt war. In Vinkovce blieben davon nur zwei lateinische Schulen und diese wurden mit der Normalhauptschule vereinigt. Doch wurde die Anstalt im Jahre 1792 vierclassig. Nach dem Lectionsplane des

---

[1]) Karlovic 1. März 1807, P. 1/20 im slavon. G. C. Arch.

[2]) 21. Rubr. Nr. 421 im Agramer G. C. Arch.

der ungarischen Landtage mit Sitz und Stimme zugestanden. (P. $^{1}/_{20}$ im slavonischen G. C. Arch.)

*b)* Ehedispens bei Militärpersonen (1814).

Militärpersonen waren angewiesen, bei bestehenden Ehehindernissen ihre Gesuche um Dispens an ihre vorgesetzten Behörden zu leiten. Die Befugniss zur Ertheiluug derselben wurde durch den §. 83 des zweiten Hauptstückes, 1. Theils des bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1814 mittelst kaiserlicher Entschliessung vom 4. April dem Hofkriegsrate eingeräumt [1]).

*c)* Abgabe der Bir an die griechisch-orientalischen Pfarrer, 1816.

Im Jahre 1815 trug sich der Hofkriegsrat mit der Absicht, die materielle Lage der griechisch-orientalischen Geistlichkeit zu verbessern, liess sich über ihre Bezüge Berichte erstatten und über die Verbesserung ihrer materiellen Lage Anträge vorlegen.

Dabei trat nun zu Tage, dass bei der Birabgabe ein sehr verschiedenes Benehmen beobachtet wurde. Aber auch die Anträge waren so abweichend, dass sie kein brauchbares Materiale lieferten. Nach dem Erläuterungsrescripte vom Jahre 1779 wurden in dem oberen zur Pakracer Diöcese gehörigen Theile des Broder Regiments von 2400 Quadratklafter Ackerland, von jeder Mad Wiese und jedem Tagwerke Weingarten drei Oka ($6^{3}/_{4}$ Pfund) der selbst erzeugten Frucht von den Grenzern an die Pfarrer abgegeben. Dabei hatte es grundsätzlich zu verbleiben. Nur corrigirte der Hofkriegsrat den Modus dahin, dass vom Joch, da es von 2400 auf 1600 Quadratklafter reducirt sei, nur zwei Oka zu beziehen kommen [2]).

*d)* Griechisch-orientalische Klaka und Moba, 1817.

Im Jahre 1817 befahl Kaiser Franz auf Antrag der ungarischen Hofkanzlei die Abstellung der nicht vorgeschriebenen griechisch-orientalischen Feiertage, welche die Romanen Klaka und

---

[1]) Im 3. Bande der Normaliensammlung des nunmehr zum Verwalt. Obristlieutenant beförderten Majors Kliska.

[2]) 8. September 1816, B. 3031 in derselben Normaliensammlung, 4. B.

die Serben Moba nannten. Doch hatte dies in Güte und durch Belehrung zu geschehen. Namentlich wurde der Metropolit von Karlovic angewiesen, mittelst der Geistlichkeit in besonderen Predigten und durch eigenes Beispiel diese Aufhebung zu bewirken und das Volk an diesen Tagen zur Arbeit zu stimmen [1]).

*e)* Erneuerung des Verbots von Kirchenstrafen, 1827.

Das bereits im Jahre 1779 ergangene Verbot äusserer Kirchenstrafen oder Bussen ohne Vorwissen der Landesstellen und Concurrenz wurde wieder erneuert. Jeder vorgekommene Fall war dem Kaiser selbst einzuberichten [2]).

*f)* Einschränkung des Zehrgeldes bei der kroatischen Geistlichkeit, 1827.

Das im Jahre 1804 vom Hofkriegsrate (8. Juni) der kroatischen Grenzgeistlichkeit bewilligte Zehrgeld von 30 kr. für die Bewirtung fremder Geistlichen wurde im Jahre 1827 auf drei Tage, das Kirchweihfest, das Fest des Kirchenpatrons und auf den Tag der Anbetung des Allerheiligsten Sacramentes eingeschränkt. Die Zahl der Gäste festzustellen, hielt der Hofkriegsrat nach dem Antrage des Agramer Generalcommando für unstatthaft [3]).

*g)* Installirung eines Pfarrers in Temporalibus (1827).

Bis zum Jahre 1827 bestand mit der Installirung in Temporalibus gleichzeitig die Installirung in Spiritualibus, so dass die Verzögerung der letzteren auch den Aufschub der ersteren zur Folge hatte. Den letzteren liess der Hofkriegsrat nicht mehr zu. Er erliess die Weisung, im Falle die Installirung in Spiritualibus verzögert werden sollte, beim Diöcesanamte dagegen Schritte zu thun und im Falle ihrer Erfolglosigkeit die Installirung in Temporalibus ungesäumt vorzunehmen [4]).

---

[1]) In Kliska's Normaliensammlung, 2. Bd.
[2]) In derselben.
[3]) In derselben.
[4]) In derselben.

*h)* Genüsse griechisch-orientalischer Pfarradministratoren, 1828.

Um die Subsistenz der griechisch-orientalischen Pfarradministratoren zu erleichtern, genehmigte der Hofkriegsrat am 26. April 1828, dass diese vom Tage der angetretenen Functionen die mit der administrirten Pfarrstelle verbundenen Genüsse, wozu auch die Pfarrsession gehörte, wenn sie nicht den Betrag von 500 fl. überstiegen, auszufolgen sind [1]).

*i)* Antheil der Pfarrerswitwen und Waisen an den Intercalareinkünften, 1791, 1832.

Durch die kaiserliche Resolution vom 18. October 1791 wurden den Witwen und Waisen griechisch-orientalischer Pfarrer die halben Intercalareinkünfte zuerkannt. Da die Dauer der Intercalarzeit nicht fixirt war, um das Recht der Bischöfe und Consistorien nicht anzutasten, lebte sich ohne oberbehördliche Einflussnahme der Gebrauch ein, dieses Zugeständniss auf ein Jahr auszudehnen. Erst nach einer Jahrreihe begann man in den Kreisen der Landesadministration den Begriff Intercalare einer Prüfung zu unterziehen und gelangte zu der Ansicht, dass dieses Zugeständniss ohne Rücksicht auf die Dauer des Intercalare Geltung haben sollte. Die Hofkriegsstelle, die bei der unbestimmten Dauer der Administration, die über ein Jahr, aber auch kürzer ausfallen konnte, dem Missbrauche der Gunst oder Ungunst die Thür geöffnet sah, entschied sich für die Ausfolgung der halben Intercalareinkünfte durch ein Jahr, wodurch eine gleichförmige Behandlung der betreffenden Witwen und Waisen eintrat, ohne auf die Bischöfe und Consistorien bei Besetzung erledigter Pfarrstellen eine Pression auszuüben und ihr Recht anzutasten.

Bei einem Rechtsstreite wegen der Intercalareinkünfte wurde der griechisch-orientalische Clerus auf den §. 53 des

---

[1]) In Kliska's Normaliensammlung, B. 1368.

Erläuterungsrescriptes verwiesen, nach welchem sich derselbe wie jeder Laie in causis criminalibus und civilibus in seiner Stellung als Privatmann der Entscheidung der weltlichen Obrigkeit zu fügen hatte [1]).

*k)* Der Religionsunterricht beim Uebertritt von der katholischen zur akatholischen Religion, 1833.

Die Ertheilung der Bewilligung zur Vornahme des sechswöchentlichen Religionsunterrichtes bei solchen Personen, die von der katholischen zu einer akatholischen Religion übertreten wollten, behielt sich der Kaiser selbst vor [2]).

*l)* Stolagebühr bei zur Hälfte katholischen, zur Hälfte griechisch-orientalischen Grenzhäusern, 1834.

Als im Likaner Regimente zu St. Rochus der Fall eintrat (1834), dass ein Grenzhaus zur Hälfte römisch-katholische, zur Hälfte griechisch-orientalische Glaubensgenossen hatte, tauchte der Zweifel auf, ob dasselbe, da der Hausvater dem römisch-katholischen Cultus angehörte, als römisch-katholisches oder als griechisch-orientalisches zu behandeln, und wie sich mit der Stola zu benehmen sei. Da entschied die Hofkriegsstelle für diesen sehr seltenen, wenn nicht ausnahmsweisen Fall, dass das Haus mehr als katholisches, denn griechisch-orientalisches zu behandeln, dem griechisch-orientalischen Seelsorger die Hälfte der Bir und dem Bischofe von Plaški (Karlstädter) die halbe Dimnica zu verabreichen sei. Die Stolagebühr für Taufen, Trauungen und Begräbnisse aber war nach dem Glaubensbekenntnisse an den betreffenden Pfarrer zu entrichten [3]).

*m)* Processionen des griechisch-orientalischen Cultus, 1836.

Den griechisch-orientalischen Glaubensgenossen wurden nur fünf Processionen gestattet: Am Frohnleichnam, am heiligen

[1]) In Kliska's Normaliensammlung.

[2]) In derselben.

[3]) In derselben.

Dreikönigsfeste, zu Ostern, am Markustage und am heiligen Kirchweihfeste [1]).

*n)* Nähere Bestimmung über die Jurisdiction der akatholischen Geistlichkeit und ihrer Familien, 1837.

Im Jahre 1837 wurde durch kaiserliche Entschliessung die Jurisdiction der akatholischen Geistlichkeit, ihrer Gattinen und der unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder näher definirt.

Sie unterstanden in Folge dessen in Criminalsachen dem Generalcommando, in persönlichen Civil-Rechtsangelegenheiten aber, sowie bei Verlassenschaftsverhandlungen und Curatelen dem Judicium delegatum militare, jedoch so, dass dem Grenz-Regimentscommando die ihm durch die Grenzverfassung zustehende Entscheidung hinsichtlich des Grenzlehenbesitzes und der Polizei-Ordnung vorbehalten blieb. Dagegen gehörten die Witwen der akatholischen Geistlichkeit, sowie ihre schon aus der väterlichen Gewalt ausgetretenen oder nach dem Ableben zurückgelassenen Kinder, welche entweder in einer Grenzcommunion mit dem Gatten, beziehungsweise Vater lebten oder nach dessen Ableben in dieselbe zurücktraten, durchaus unter die Jurisdiction des bezüglichen Grenzregiments [2]).

*o)* Gemischte Ehen, 1831—1837.

Unter dem 8. October, erneuert im Jahre 1837, ertheilte die Hofkriegsstelle den Regimentscommandanten die Weisung, zur Beseitigung der wiederholt aufgetauchten Collisionen die Verehelichung katholischer Frauenspersonen mit Männern des griechisch-orientalischen Cultus hintanzuhalten, sobald Gründe vorlagen, dass die beabsichtigte Verehelichung auf das Glaubensbekenntniss der Frauensperson nachtheilig wirken könnte. Dadurch wurde eine solche Mischehe unbedingt verboten und nur die ungehinderte Ausübung der Religion beim weiblichen Theile gewahrt, die Beur-

---

[1]) In Kliska's Normalien-ammlung.

[2]) In der Normaliensammlung des V. Obristlieutenants Kliska. 3. Bd.

theilung der Gefahr in dieser Hinsicht jedoch der Einsicht und Umsicht des Regimentscommandanten überlassen.

Für den Fall aber, wenn durch Schwängerung die Heiratsbewilligung erzwungen werden wollte, enthielt sich die Hofstelle einer bestimmten Weisung und überliess dem Regimentscommandanten die Erwägung aller Umstände und Verhältnisse, welche in diesem Falle über die Zulässlichkeit oder Verweigerung entschieden. In dem Falle jedoch, wenn die Schwängerung nach Verweigerung der Licenz erfolgte, blieb ihm die Bestrafung des Grenzers (Brautbewerbers) unverwehrt [1]).

*p)* Religiöse Erziehung unehelicher Kinder, 1838.

Im Jahre 1838 gab Kaiser Ferdinand I. durch ein Handschreiben an die ungarische Hofkanzlei zu erkennen, dass unehelich geborene Kinder in der Religion der Mutter zu erziehen kommen, wenn sie aber durch die nachträgliche Ehe legitimirt wurden und zur Zeit der Legitimation noch nicht das siebente Jahr überschritten haben, hinsichtlich der religiösen Erziehung wie die ehelich geborenen zu behandeln sind [2]).

*q)* Behandlung der in Mischehen erzeugten Kinder nach dem 18. Lebensjahre und der Findelkinder in Bezug auf die Religion, 1839.

Eine wichtige Ergänzung der Normen über die religiöse Erziehung der Kinder bildete die kaiserliche Entschliessung vom Jahre 1838 (18. Juli). Durch dieselbe wurde angeordnet, dass Personen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, insofern sie in einer der protestantischen Confessionen erzogen wurden, nur in dem Falle der Frage hinsichtlich der Religion zu unterziehen kommen und nach der Vorschrift über den Abfall von der katholischen Religion zu behandeln sind, wenn ihre Eltern katholisch geblieben sind, nicht aber, wenn sie, wenn auch unbefugt, zu einem der protestantischen Culte üb ergetreten waren

---

[1]) In der Normaliensammlung des V. Obristlieutenants Kliska. 3. Bd.

[2]) In derselben.

Ausserdem ordnete der Kaiser an demselben Tage an, dass für den Fall, als der eine oder andere Ehegatte die Religion ändert, die Ehe als eine gemischte zu behandeln sei, und dass, wenn vor einem solchen Religionswechsel Kinder erzeugt wurden, den Eltern hinsichtlich jener Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht erreichten, das Befugniss zustehe, dieselben in Bezug auf die religiöse Erziehung so zu behandeln, als wenn sie aus einer gemischten Ehe hervorgegangen wären. Uebernahm aber Jemand ausgesetzte Findelkinder, so blieb es ihm, wenn er sich zu einer der gesetzlich anerkannten Religionen bekannte, ganz freigestellt, ein solches nach seiner Religion zu erziehen [1]).

*r)* Reversales bei Mischehen, 1841.

Betreff der Mischehen nach dem bestehenden Rechte sind die Entscheidungen des Papstes Gregor XVI. vom 30. April und „ad primatem et Archiepiscopos regni Hungariae" und vom 20. April 1841 „pro Episcopis Imperator Austriae" u. s. w. am wichtigsten. Nach diesen ist es die erste Pflicht der Kirchenvorsteher, namentlich des Pfarrers, die katholische Seite von der Mischehe mit väterlichen Ratschlägen durch Vorhalten der daraus drohenden Gefahren abzureden und abzuschrecken. Gelingt dieses nicht, so ist die Ehe nur unter folgenden Bedingungen zulässig: 1. Wenn die andersgläubige Seite verspricht, den katholischen Theil in der Ausübung der Religion niemals zu beirren und zum Abfall zu verleiten; 2. wenn der katholische Theil verspricht, den anderen Theil zum wahren Glauben zu führen; 3. wenn das Versprechen gegeben wird, dass alle Kinder aus der Mischehe in der katholischen Religion erzogen werden.

Nimmt der andersgläubige Theil diese Bedingungen an, so muss er seine Zustimmung dazu durch sogenannte Reversales schriftlich bekräftigen und die Versicherung geben, dass er sie annimmt und genau erfüllen wird. Dieses einfache schriftliche Versprechen genügt aber nur dann, wenn die Giltigkeit desselben

---

[1]) In der Normaliensammlung des V. Obristlieutenants Kliska. 4. Bd.

die bürgerlichen Gesetze anerkennen, widrigenfalls das schriftliche Versprechen durch einen Eid zu bekräftigen kommt. Die Nachsicht von einem Ehehindernisse ertheilen im Bereiche der ungarischen Krone die Bischöfe [1]).

*s)* Freier Uebertritt zum akatholischen Glauben, 1844.

Beim Uebertritte eines Römisch-katholischen zum evangelischen oder einem anderen Cultus ist nach dem Articel 4 vom Jahre 1844, §. 5, erforderlich:

1. Eine Erklärung dieser Absicht in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen vor dem Pfarrer, dessen Sprengel der Apostat angehört (§. 6).

2. Erneuerung dieser Erklärung nach vier Wochen, vor denselben oder zwei anderen selbstgewählten Zeugen vor dem Seelsorger derselben Gemeinde (§. 7).

3. Die Ausstellung von zwei verschiedenen Zeugnissen über diese Anmeldung zum Uebertritte von dem betreffenden Pfarrer (§. 8).

4. im Weigerungsfalle, die Ausstellung der beiden Zeugnisse durch die anwesenden Zeugen.

5. Die Vorweisung dieser Zeugnisse beim akatholischen Seelsorger. Damit ist der Uebertritt vollzogen [2]).

## B. Schulwesen.

Der am Schlusse der zweiten Periode nachgewiesene Fortschritt des Unterrichtes, der durch die Einführung der Realwissenschaften zum Ausdrucke kam, blieb nur eine vorübergehende Erscheinung.

*a)* Theologische Lehranstalten.

Theologische Lehranstalten gab es im Grenzgebiete nur zwei, die römisch-katholische zu Zeng und die griechisch-orien-

[1]) Katoličko ženitbeno pravo i. t. d. napisao Dr. Jul. Liebald-Ljubojević, st. 46—48.

[2]) Uvod u bogoslovje pastirsko, napisa Andrić, st. 303, §. 193.

talische zu Karlovic. Ihr wissenschaftlicher Standpunct war ein niedriger. Die erstere entbehrte bis zum Jahre 1843 eine gut organisirte Vorbildungsanstalt. Die Karlovicer lateinischen Schulen gerieten wegen Mangel eines Fondes in Verfall. Erst gegen den Abschluss des 18. Jahrhunderts erfolgte ihre Dotirung durch grossherzige Private.

Der ernste Umstand, dass der General-Grenzdirector Erzherzog Ludwig im zweiten Banalregimente bei Bereisung der Grenze unter 298 Arrestanten 287 des griechisch-orientalischen Cultus vorfand, und diese Erscheinung dem geringen Bildungsgrade des betreffenden Clerus ausschliesslich zugeschrieben wurde, brachte die Frage einer besseren Heranbildung desselben abermals an die Tagesordnung. Es handelte sich um die dazu unentbehrlichen Geldmittel. Der Metropolit Stratimirović, sowol vom Erzherzog Karl, als Kriegs- und Marineminister, als auch vom General-Grenzdirector, Erzherzog Ludwig, um sein Gutachten gefragt, vermochte nicht klar zu erkennen, ob die Militärregierung den Erziehungsfond, der seit 1790 durch den zehnjährigen Kameralbeitrag jährlicher 3000 fl. gebildet wurde, oder den unantastbaren Clerical- und Trivialschulfond dazu ins Auge gefasst habe. Der erstere wurde vom Hofkriegsrate verwaltet. Was den letzteren betrifft, so hat schon der Temesvárer National congress vom Jahre 1790 die Unzulänglichkeit desselben zu einem solchen Zwecke erkannt. Die damals gemachten Vorschläge stützten sich auf die Einräumung einer besonderen Provinz für die Serben. Da aber diese nicht gewährt wurde, so fiel auch das darauf gebaute Project. Die Religionsfreiheit und Mitbürgerschaft der Serben, welche am Landtage 1790 und 1791 inarticulirt wurden, und die Gewährung der Theilnahme an den Landtagen mit Sitz und Stimme für den Erzbischof und die Bischöfe brachten den letzteren mehrere neue Lasten. Diese geänderten Umstände traten der in Aussicht gestellten Leistung von Beiträgen hindernd in den Weg. Der Aufhebung einiger Klöster zu diesem Zwecke waren die Zeitumstände und die Stimmung des serbischen Volkes nicht günstig. Das traurige Arrestantenverhältniss im zweiten

Banalregimente sah der Metropolit nicht durch die Unfähigkeit des Clerus verschuldet. Er erklärte es durch die Ansiedelung vieler Lasterhafter in den Türkenkriegen und durch die Leichtigkeit, bei begangenen Verbrechen sich der Ahndung der Gerechtigkeit durch die Flucht nach Bosnien zu entziehen, während die römisch-katholische Bevölkerung aus dem benachbarten, mehr gesitteten Provinziale angewachsen sei. Entferntere Erklärungsgründe sah Stratimirović in der besonderen Lage der Ortschaften und deren Zerstreutheit, welche der Geistlichkeit die persönliche Einflussnahme auf ihre Pfarrkinder erschwerten, besonders aber in dem Mangel an griechisch-orientalischen Gemeindeschulen [1]).

So wurde die bessere Heranbildung des griechisch-orientalischen Clerus vorläufig bei Seite gelegt.

Im Jahre 1792 gab das Agramer Generalcommando dem Feldmarschall-Lieutenant Gvozdanović in Karlstadt den Wunsch des Kaisers Franz zu erkennen, zur grösseren Verbreitung der katholischen Religion und Befestigung der Anhänglichkeit an Oesterreich in Bosnien in Zeng 12 katholische Jünglinge in Spiritualibus auf Staatskosten erziehen zu lassen. Für jeden wurden 125 fl. bestimmt [2]).

### *b)* Gymnasien.

Gymnasien oder wie man sie bis zur Neuzeit nannte, lateinische Schulen, bestanden in Vinkovce, Karlstadt, Zeng und Karlovic.

Das Vinkovcer Gymnasium ist die auf Antrag der (1777) nach Vinkovce übersetzten slavonischen Schulcommission aus Peterwardein übertragene Lehranstalt, deren Organisirung im Jahre 1775 zu einem förmlichen Realgymnasium erfolgt war. In Vinkovce blieben davon nur zwei lateinische Schulen und diese wurden mit der Normalhauptschule vereinigt. Doch wurde die Anstalt im Jahre 1792 vierclassig. Nach dem Lectionsplane des

---

[1]) Karlovic 1. März 1807, P. 1/20 im slavon. G. C. Arch.

[2]) 21. Rubr. Nr. 421 im Agramer G. C. Arch.

Oberlehrers und Schulendirectors Engelbrecht für das Schuljahr 1793 wurden in den vier Classen, ausser der lateinischen Sprache, die Geographie aller Welttheile, Weltgeschichte, Mathematik, Naturlehre, Logik, Physik, die Situationszeichnung, Kriegs- und Operationszeichnen, Architektur und Kriegswissenschaft gelehrt. Es war ein förmliches und für das Soldatenland sehr zweckmässiges Militärgymnasium. Arme Grenzknaben erhielten die Bücher unentgeltlich. Im Jahre 1803 findet sich die Anstalt sechsclassig, wurde im Jahre 1821 nach dem deutschen Fusse organisirt und bestand als solche bis 1849, in welchem Jahre sie bei Einführung des nachmärzlichen Gymnasialorganismus wegen Abgangs hinreichender Lehrkräfte auf ein Untergymnasium (1849—1850) reducirt wurde [1]).

Das Karlstädter Gymnasium war, wie aus der zweiten Periode bekannt, nach Enthebung der Piaristen in den Händen der Franziskaner.

Das Zenger Gymnasium. Nach Aufhebung der Pauliner gingen in Zeng die lateinischen Schulen ein. Man wollte zwar bald durch Expauliner, bald durch die dortigen Franziskaner den lateinischen Unterricht fortsetzen lassen; da aber die letzteren über keine dazu geeigneten Kräfte verfügten, so wurde die Ausführung des Projects durch das dortige Militärcommando verhindert. Doch erhielt der dortige Grammatikallehrer ein jährliches Adjutum, um den Unterricht in der lateinischen Sprache aufrecht zu erhalten [2]).

Allein schon im Jahre 1803 begegnet man in Zeng nach dem Verzeichnisse über die Grenzschulen vom 20. October sechsclassigen lateinischen Schulen mit drei geistlichen Professoren, welche mit 406 fl. aus den Proventen des Otočaner Regiments und mit 1055 fl. aus der Gemeindecassa unterhalten wurden [3]). Doch gingen diese in einer nicht ermittelten Zeit wieder ein; denn als nach dem Tode des Bischofs Ježić (6. Mai 1833) Mirko Baron Ožegović von

---

[1]) Im slav. und Agramer G. C. Arch.

[2]) 7. Jäner 1792, 21. Rubr. Nr. 25 im Agramer G. A. Arch.

[3]) Schulenverzeichniss im slavon. G. C. Arch.

Barlabašević auf den Zeng - Modrušer Bischofstuhl erhoben wurde, fand er es für notwendig, ein Privatgymnasium und eine philosophische Lehranstalt auf seine Kosten zu errichten, wozu er Priester seiner Diöcese als Professoren berief.

Dieses Gymnasium wurde im Jahre 1843 vom Staate übernommen und nach dem deutschen Studienplane mit dem Rechte der Oeffentlichkeit organisirt. Zur theilweisen Erhaltung desselben wurden die vier Zenger und je zwei Likaner, Otočaner und Oguliner Stipendien jährlicher 100 fl. eingezogen und ein Schulgeld von 6 fl. eingeführt [1]).

Um der Anstalt eine entsprechende Schülerzahl zu sichern, errichtete der hochherzige Förderer des Fortschrittes und Freund seiner Nation, Bischof Ožegović, mit dem Capital von 25.000 fl. ein Convict für 40 Jünglinge zur unentgeltlichen oder gering zahlbaren Verpflegung.

Karlovicer Gymnasium. Als Stratimirović den Metropolitenstuhl in Karlovic betrat, fand er von lateinischen Schulen nur Spuren. Es gelang ihm jedoch schon im Jahre 1791 den Bürger Anastasievič zur Widmung von 20.000 fl. für eine höhere Anstalt zu stimmen. 40 Karlovicer Bürger erlegten gleichfalls 13.000 fl. zu diesem Zwecke, die bis auf 19.000 fl. anwuchsen. Beide Capitale erreichten durch Sammlungen in Kirchen die Ziffer von 100.000 fl., welche durch das Devalvationspatent auf 63.000 fl. herabsank. Im Jahre 1796 wurde ein neuer Schulplan eingeführt, in welchem ausser der Religion, der lateinischen und deutschen Sprache die Mathematik, Naturgeschichte, Erdbeschreibung, allgemeine Weltgeschichte, Physik und Philosophie als Lehrgegenstände aufgenommen wurden. Seit 1816, in welchem Jahre der als Schriftsteller bekannte Dr. Rumy die Leitung der Anstalt übernahm, kam die Anstalt in guten Ruf und wurde weither gesucht. Er selbst ertheilte in der sechsten Classe in der Logik, Moralphilosophie, Zoologie, Anthropologie, Psychologie, Astronomie, mathematischen und physikalischen Geographie mit Meteorologie,

---

[1]) In Kliska's Normaliensammlung, 5. Band.

der reinen Geometrie und altgriechischen Sprache öffentlichen und unentgeltlichen Unterricht. Zur Unterstützung armer Schüler wurde ein Convict und ein Alumneum errichtet. Vom Jahre 1799 bis 1816 war der Expiarist Volny, in der literarischen Welt als Naturhistoriker bekannt, Professor der Anstalt [1]).

### c) Haupt-, Trivial- und Gemeindeschulen.

Die Cantonsverwaltung übernahm das untere Schulwesen am besten Wege zur fortschrittlichen Entwickelung. Noch im Jahre 1790 hatte der Broder Canton 13, der Gradiškaner 10, der Peterwardeiner 14 Trivialschulen. Jede Communität hatte ausser einer Hauptschule eine Trivialschule. Hauptschulen bestanden in allen Stabsorten. In den slavonischen Cantonen wurden auf Schreibmaterialien für Schüler 356 fl., auf Schulprämien 543 fl., auf Zulagen für fleissige Schüler 384 fl., auf den Ankauf von Schulbüchern zur Vertheilung an arme Grenzkinder 115 fl. verwendet [2]). Diese Aufmunterungs- und Unterstützungsmittel bestanden im ganzen Soldatenlande. So wurden im Jahre 1791 im Bereiche der Oguliner Schulendirection 360 Schulbücher an arme Schüler vertheilt [3]).

Die Hauptschulen waren noch vierclassig. In der vierten Classe bildeten der praktische Unterricht in der Geometrie, Skizzen aus der Naturgeschichte, aus der Baukunst das Capitel von der Grundlegung und der Mauer, sowie das Zeichnen nach Lauderer Ueberreste des früheren Lectionsplanes.

In den Trivialschulen wurden noch die Eintheilung des österreichischen Kaiserstaates, aus der Landwirtschaft die Anleitung zum Anbau der verschiedenen Getreidearten, der Erdäpfel, Erbsen, Rüben, des Flachses und Hanfes als Unterrichtsgegenstände beibehalten. Mit Lehrern, die am fortschrittlichen Standpuncte standen, lag die Möglichkeit nahe, im Verlaufe der Zeit die

---

[1]) In Čaplović, Slavonien und zum Theile Kroatien.

[2]) 27. Rubrum im slavon. G. C. Arch.

[3]) Consignation, 21. Rubr. Nr. 366 im Agramer G. C. Arch.

starre Kruste der ererbten Gewohnheit in der Landescultur zu brechen und eine dem Fortschritte zugeneigte Generation zu erziehen. Allein das als gut und nützlich Erkannte war nicht von langem Bestand. Mit dem Eifer, mit welchem man unter dem General-Grenzinspector Baron Beck einst zur Vermehrung der Trivialschulen geschritten, beeilte man sich in den Cantonen, sie zu vermindern, als höchstenorts der Grundsatz ausgesprochen wurde (1792), dass dem Grenzer der Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und etwas Geometrie genüge.

Da sich der Grenzer für den Soldatenstand durch die schweren Arbeiten des Ackerbaues am besten abhärtete, so kam die Ansicht zum Durchbruch, dass die Beibringung der einfachen Begriffe von der Religion, von den Pflichten eines guten Menschen, eines guten Unterthans und Soldaten, von der Arbeitsamkeit, von der Haus- und Feldwirtschaft für die Berufspflichten des Grenzers genüge. Eine weitere Bildung wurde nicht nur für unnütz, sondern sogar für gefährlich erklärt. Die Folge dieser Anschauung war die Errichtung von sogenannten Divisionsschulen, das ist einer Trivialschule in jeder Division. Allein auch diese Zahl wurde nicht eingehalten. Ja der Schulbesuch der Trivialschulen wurde in jedem Canton nur auf 120 Knaben festgesetzt. Man wollte zum Besuche derselben nur so viele Knaben zulassen, als für Unteroffiziere, Fouriere und andere derlei Stellen sowol in den Cantonsbezirken, als auch in den Communitäten und zum geistlichen Stande notwendig waren.

Es wurden daher, um dem Ackerbau die erforderlichen Arbeitskräfte nicht zu entziehen, vor Allem Offizierssöhne und Grenzknaben, die gutes Wachsthum versprachen, aus vermöglicheren und aus zahlreichem Personale bestehenden Häusern zum Besuche der Divisionsschulen ausgewählt, damit in keinem Cantone die Zahl der Schüler zu gross ausfalle. Thatsächlich fand der General-Grenzinspector Graf Wenzel Colloredo in den Cantonen im Jahre 1799 nur drei Divisionsschulen und in Ogulin nicht einmal eine Hauptschule, so dass nur auf vier Compagnien eine Trivialschule entfiel.

Wenn in Belovar Grenzmädchen in weiblichen Handarbeiten unterrichtet wurden, die für ein Grenzhaus sich nicht eigneten und sie der groben Hauswirtschaft entzogen, und daher in die Grenzhäuser zurückgeschickt wurden [1]), so hatte das einen verständigen Grund; allein der anderen Verirrung in rückschrittlicher Richtung trat Graf Colloredo entschieden entgegen und beantragte im Jahre 1801 die Errichtung von wenigstens sechs Trivialschulen in jedem Regimente und eine Mädchenschule in jedem Stabsorte [2]).

Im Jahre 1803 bestanden 17 Oberschulen und 150 Trivialschulen. An letzteren im Likaner Regimente drei, Otočaner sechs, Oguliner drei, Sluiner zwei, Warasdiner Kreuzer sechs, St. Georger fünf, im ersten Banalregimente zwei, im zweiten drei, in den Communitäten Zeng, Karlobag und Ivanić je eine, im Gradiškaner Regimente sechs, im Broder fünf, Peterwardeiner sechs, in Peterwardein vier, Karlovic eine, Semlin zwei, im Čaikistenbataillon eine, im deutsch-banater Regimente acht, wallachisch-illyrischen sechs, im ersten Szekler 37, im zweiten 28, im ersten Romanenregimente drei, im zweiten sieben, im Szekler Husarenregimente drei. In den meisten war die Vortragssprache die deutsche.

Mädchenschulen gab es bereits acht (in Gospić, Ogulin, Belovar, Zeng, Karlobag, Neu-Gradiška, Mitrović, Pančova), zwei griechisch-katholische Trivialschulen, griechisch-orientalische Gemeindeschulen 195. Die Vertheilung der letzteren war äusserst ungleich. In den kroatischen Regimentern bestand nur eine im Otočaner Regimente; im Gradiškaner und Broder je eine, im Peterwardeiner 52, in der Peterwardeiner Communität eine, in der Karlovicer zwei, in der Semliner vier, im Čaikistenbataillon 14, im deutsch-banater Regimente 43, im wallachisch-illyrischen 74, eine im zweiten Szekler, eine im zweiten Romanen- (Wallachen-) Regimente. Akatholische gab es 81.

Mathematische Schulen bestanden zu Vinkovce und Pančova. Den Unterricht leiteten vier Directoren, welchen 17 deutsche und

---

[1]) Im slavon. G. C. Arch. Nr. 63, 66. Rubr.

[2]) Agramer G. C. Arch.

zwei nationale Oberlehrer, 102 deutsche Unterlehrer, 80 deutsche, 13 nationale Präparanden, 59 deutsche (in den Szekler Regimentern), zwei griechisch-katholische, 194 griechisch-orientalische, 76 akatholische (davon 68 bei den Szeklern) Gemeindelehrer und acht Mädchenlehrerinnen unterstanden. Das Lehrpersonale wurde mit 31.262 fl. aus den Proventen, mit 1075 fl. aus der Kammeralcassa, mit 100 fl. aus dem Religionsfonde, mit 3671 fl. 42 kr. aus den Kirchen- und 12.572 fl. 59 kr. aus den Gemeindecassen besoldet. Im zweiten siebenbürgischen Romanenregimente bestand ein Erziehungshaus für 50 Zöglinge. Nach Colloredo's Antrag wurde den Triviallehrern eine Pension von 100 fl. und nachträglich von 150 fl. bewilligt[1]).

Nach den Notizen im Tagebuche des General-Grenzdirectors Erzherzog Ludwig bei der Bereisung der Militärgrenze bildeten noch im Jahre 1807 an der Hauptschule zu Belovar der Ackerbau, die Geographie, Geometrie und Algebra Gegenstände des Unterrichtes. Die Landwirtschaft wurde noch in den Schulen zu Virje, Drnje, Veliki Grgevac, Rača, St. Ivan, Ivanić, Časma, Samerica, Vukovlje, Wiesencultur und Bienenzucht in Trnovitica und Topolovec vorgetragen[2]). Aus den übrigen Volksschulen waren die Realien verschwunden.

Die Lehrer der Haupt- und deutschen Trivialschulen waren, wie aus der zweiten Periode bekannt, ursprünglich Fremde, obwol auch einheimische Kräfte auf Staatskosten zur Vorbildung nach Wien einberufen wurden. Es scheint aber, dass die Schulencommissionen auf die Heranziehung einheimischer Kräfte wenig Bedacht nahmen. Denn der Hofkriegsrat fand wiederholt, namentlich aber im Jahre 1789, den Generalcommanden bei ihren Vorschlägen entgegen zu halten, dass zu Trivialschullehrern nicht immer auf auswärtige Lehrindividuen anzutragen sei, sondern dass dort, wo bereits län-

---

[1]) Beilage A zu dem Referate über die Bildungsanstalten vom 20. October 1803 im slavon. G. C. Arch.

[2]) Aus dem Tagebuche des Erzherzogs in dessen hinterlassener Actensammlung in der Registratur des k. k. Reichs-Kriegsministeriums.

gere Zeit das Schulwesen organisirt worden, in der Zukunft für das Erforderniss an Lehrern einheimische dazu fähige Kräfte herangebildet werden müssen, weil es schwierig sei, tüchtige und sittlich unbescholtene auswärtige Lehrer für die Grenze zu gewinnen. In dieser Richtung wurde den Generalcommanden das Befugniss eingeräumt, nach dem Befunde der Schulencommission Präparanden mit dem monatlichen Adjutum von 4 bis 5 fl. aufzunehmen, jedoch dabei eine entsprechende Auswahl zu treffen. Im Jahre 1803 gab es deren bereits 80. In der zweiten Hälfte dieser Periode wurden einzelne Lehramtscandidaten auf Staatskosten nach Wien geschickt, wo sie an der Anstalt zu St. Anna ihre Vorbildung erhielten, sowie man in Graz zur Bildung tüchtiger Verwaltungsoffiziere für Eingeborene eine Anstalt errichtete [1]).

Im October 1803 wurden auf Befehl des Erzherzogs Karl als Kriegs- und Marineministers sechs Zöglinge aus der Militärgrenze zum Besuche des Veterinär-Lehrcurses auf ärarische Kosten nach Wien zu dem Zwecke einberufen, um in der Folge den Fortschritt in der Pferdezucht in der Grenze zu unterstützen [2]).

Für die Bevölkerung des serbischen Slavenzweiges in der Grenze war bei Errichtung öffentlicher Lehranstalten aus Staatsmitteln nichts geschehen, ausser dass ihnen diese Lehranstalten sowie den Katholiken offen standen. Erst im Jahre 1790 bewilligte Kaiser Joseph II. für die Dauer von 10 Jahren aus der Kameralcassa jährlich einen Betrag von 3000 fl. zur Bildung eines Capitals, aus dessen Interessen die damalige illyrische Hofkanzlei im Jahre 1791 die Errichtung dreier serbischer Erziehungshäuser projectirte. Allein die Hofkriegsstelle bekannte sich zu der Ansicht, dass man statt drei nur eine, aber grössere Anstalt errichten und in Mitrovic oder Vinkovce, wo ohnehin bereits eine mathematische und Zeichnenschule bestand, placiren solle. Auch Belovar

---

[1]) In verschiedenen Acten der drei G. C. Archive.

[2]) Oe. 7/55 im slavon. G. C. Arch.

und Gospić wurden in diesem Projecte von den Landesbehörden in Antrag gebracht [1]).

Dieses Grenzerziehungshaus sollte nach dem Vorbilde der Wiener-Neustädter Akademie organisirt werden. Die Hälfte der Zöglinge war nach dem abgeänderten Antrage aus der katholischen, die andere aus der griechisch-orientalischen Bevölkerung der Grenze aufzunehmen. Der eigentliche Zweck war Heranbildung für den Militärstand. Wer aber dazu keine Lust verriet, konnte nach Vollendung der lateinischen Studien austreten und seine weitere Bildung für einen Civil- oder den geistlichen Stand auf anderen Anstalten fortsetzen. Die Zahl der Zöglinge war auf 100 festgesetzt. So lautete das Project und es ist zu bedauern, dass dasselbe an den Ausmärschen der französischen Kriege scheiterte und in der Folge nicht mehr aufgegriffen wurde [2]).

## C. Verhältnisse der organischen Production.

### *a)* Allgemeines.

In den Verhältnissen der organischen Production ist in dieser Periode bei den Grenzern kein bemerkenswerter Fortschritt zu verzeichnen. Vom rationellen Betriebe der Bodencultur und der Viehzucht findet sich erst gegen Ende der Periode nur bei den Stabsorten und Communitäten ein entschiedener Fortschritt. An Vorschriften, Beförderungs- und Aufmunterungsmitteln fehlte es nicht. Dessenungeachtet konnte der Grenzer der alten ordentlichen Misswirtschaft und der Verschleuderungsgebarung mit dem Producirten nicht entrissen werden.

Bei Einführung der Cantonsverwaltung war die Hauptpflicht des Cantonsoffiziers, seine besondere Sorgfalt der Landescultur zuzuwenden. Sie hatten darüber zu wachen, dass die Grenzer ihre Gründe ordentlich pflegen, rechtzeitig anbauen und derart benützen, dass sie gegen alle abwendbaren Calamitäten der Landwirthschaft

---

[1]) Reser. v. 15. Juni 1791, 21. Rubr. Nr. 255 im slav. G. C. Arch.

[2]) 29. Sept. 1792, 21. Rubr. Nr. 350 im Agramer G. C. Arch.

sichergestellt und für die Zeit des Misswachses die ärarische Aushilfe ganz oder zum Theile entbehrlich machen. Ueberhaupt war es die Aufgabe der Cantonsoffiziere, die Grenzer durch Belehrung und Ueberzeugung auf die Bahn einer besseren und fleissigeren Bodencultur hinzuleiten. Allein nach dem freimütigen Berichte des Banater Hauptmanns Gschwind vom 14. November 1803 an den E. H. Karl gab es in der Grenze zwei Arten von Hemmnissen einer landesculturlichen Entwicklung, allgemeine und besondere. Die allgemeinen fand er in den Grenzhäusern selbst und zwar in der häufigen Unzulänglichkeit der Bevölkerung im Verhältnisse zum Besitze an Urbarialgründen, in dem unausgebildeten Volksgeiste und der daraus stammenden Unbeholfenheit, in der von Kindheit eingelebten Trägheit und geringen Neigung zur Landespflege aus Scheu vor der damit verbundenen Anstrengung und aus Vorliebe zur freien Viehzucht. Wenn Hauptmann Gschwind die Beschränkung des Eigenthums und des freien Handels (durch die Communionen) als ein allgemeines Hemmnis der Landescultur bezeichnete, so berührte er ein wichtiges Uebel, keineswegs gehörte aber dazu der Mangel an Absatzquellen, da Stabsorte, Communitäten und benachbarte Provinzialstädte sich für seine kleinen Ueberschüsse zum Absatze in hinreichender Menge darboten. Endlich sah er die Dreifelderwirtschaft und das bisher bestandene Weidrecht als ein allgemeines Hemmnis einer besseren Bodencultur an.

Die administrativen Hemmnisse sah Hauptmann Gschwind bis zum Jahre 1803 im Mangel hinlänglich fachkundiger Administrationsindividuen, in der nicht selten gemissbrauchten Militärgewalt bei der Anleitung und im Eigennutz. Als administratives Hauptübel betrachtete er die damalige Grenzoberverwaltung, deren Personal ihm für die militärischen und ökonomischen Interessen eines Gebietes mit dem Umfange manchen Königreiches durch zwei Oberbeamte zu beschränkt erschien, von denen man nicht einmal die zu einer Landesverwaltung notwendigen Vorkenntnisse forderte und deren persönlicher Wirkungskreis nicht über die Kanzleischwelle hinausreichte.

Um endlich einen durchgreifenden Fortschritt auf diesem Gebiete zu begründen, beantragte Hauptmann Gschwind die Errichtung von Oekonomie- und Industrialschulen nicht nur für die Jugend gemeiner Grenzer beiderlei Geschlechtes, sondern auch für Lehrer, Bürger, Professionisten, Militärbeamte und Offiziere, um diese nicht nur theoretisch, sondern auch practisch heranzubilden. Als Unterrichtsgegenstände schlug er vor: die Naturlehre, Technologie, technische Chemie, Agricultur und Gartenkunde und Viehzucht. Solche Schulen schlug er sieben vor: zwei für die Karlsstädter Grenzer und je eine für jedes andere Grenzgebiet. Auch Aufmunterungsprämien brachte er in Vorschlag. Allein die Majorität der Organisirungs - Commission, welcher Hauptmann Gschwind beigegeben war, entschied sich wegen Kostspieligkeit nicht für die Errichtung der Oekonomie- und Industrialschulen, wol aber für die Vertheilung von Aufmunterungs-Prämien [1]).

Es gab jedoch selbst in der nächstverflossenen Zeit Männer, die sich um die Landescultur verdient machten, die durch die französischen Feldzüge vom Jahre 1792—1801 selbst quantitativ allmälig ganz in Verfall geraten war.

*b)* Beförderung der Landwirtschaft durch den Obristen Mihailjević.

Nach dem Berichte der Hofcommission, welche im Jahre 1804 die Grenze bereiste, (vom 8. Juli) an den Kriegs- und Marineminister Erzherzog Karl suchte insbesondere der Obrist des ersten Banalregimentes, Mihaljević, die der Landescultur durch die französischen Feldzüge geschlagenen Wunden zu heilen. Dieser wusste, wie sich die Hofcommission ausdrückte, auf eine bescheidene Weise die Gemeinden zum Anbaue verödeter Grundstücke zum Vortheile der Gemeinden zu stimmen. Darauf traf er Anstalten, dass ein Grundstück nur einmal geackert, überhaupt nach der landesüblichen Weise angebaut, ein anliegendes zweimal und ein drittes dreimal geackert und mit aller Sorgfalt beim

[1]) Im Actennachlasse des Erzherzogs Ludwig.

Anbaue behandelt wurde, um den Grenzern den grossen Vortheil einer sorgfältigen Behandlung des Ackerfeldes praetisch zu veranschaulichen. Diese Belehrungsweise, allgemein durchgeführt und consequent eine Zeit fortgesetzt, hätte wol den Grenzer zur Erkenntniss seiner Vortheile geführt und auf die Landescultur nachhältig eingewirkt. Obrist Mihailjević ging noch weiter. Er liess mehrere Mädchen aus jeder Compagnie nach und nach in den Stabsort kommen und liess sie im Brodbacken, in der Zubereitung der Erdäpfel zu Brod und in anderen häuslichen Arbeiten unterrichten. Ungeachtet der Armut an Boden und der nicht beträchtlichen Tragfähigkeit desselben erzielte er schon im Jahre 1803 einen beträchtlichen Vorrat an Lebensmitteln zur Anfüllung der neuerrichteten Dorfmagazine, wozu besonders das auf Gemeindegründen gewonnene Fruchterträgniss verwendet wurde [1].

In dieser Periode kam der Hanf- und Tabakbau in grössere Aufnahme, ebenso der Tabakbau, als er im Jahre 1813 freigegeben wurde. Den letzteren betrieb besonders und in namhafter Ausdehnung der Oekonomie-Lieutenant Smrka in der Niemcer Compagnie des Broder Regimentes [2].

Im Jahre 1805 erhielten die den Ueberschwemmungen ausgesetzten Gegenden auf den Vorschlag des Pester Magistratsrats Musketirović vom Hofkriegsrate 15 Metzen schnell reifenden Kukuruz (Cinquantina). Die Hofstelle wollte dadurch die Benützung jener Felder ermöglichen, welche wegen Ergiessungen der Save und Drave für die Frühaussaat beim Eintritt des Frühlings nicht verwendbar waren. Während des Continentalsystems wetteiferte man in der Grenze mit Versuchen zur Erzeugung der Baumwolle, des Ahornzuckers und Waid-Indigo und erzielte gute Resultate [3].

---

1 In dem Actennachlasse des Erzherzogs Ludwig.

2 Nr. 197 im slav. G. C. Arch.

3 Im Vortrage des Fürsten und Hofkriegsratspräsidenten Schwarzenberg zur Errichtung einer Militärgrenze in Dalmatien, in der Bocche di Cattaro und Oesterreichisch-Albanien im Actennachlasse des Erzherzogs Ludwig.

c) Versuche mit dem Anbaue der Baumwollstaude, 1808—1813.

Nach einem im Jahre 1785 misslungenen Versuche mit dem Anbaue der Baumwollstaude wurde dieser im Jahre 1808 von dem Deutsch-Banater Major Kengyel wiederholt. Das Gelingen desselben im Kleinen bestimmte den commandirenden General, Feldzeugmeister Freiherrn von Duka, den Versuch wiederholen zu lassen. Die Natur- und Sachkundigen in Wien erklärten die eingesendeten Muster der kleineren Ernte jenes Jahres einstimmig für schöner und reiner als die macedonische Baumwolle, fast der westindischen gleich und einer Verspinnung bis auf 50 Schneller fähig.

Die Hofkriegsstelle hielt diesen Erfolg für hinreichend, um auf dem Wege planmässiger Versuche die Gewissheit anzustreben, ob die für den Staat so wichtige Baumwolle ein einheimisches Erzeugniss werden könne, dazu kam noch, dass die Ernte vom Jahre 1810 trotz ungünstiger Witterung auf 40 Quadrat-Klaftern 13 Lot Baumwolle ergab. In Folge dessen beschloss man ausser der banatischen auch in der sirmischen Grenze und in angemessenen Gegenden des ungarischen Provinzialgebietes den Anbau zu versuchen, wozu macedonischer, anatolischer und selbst westindischer Same verschrieben wurde. Bevor jedoch dieser anlangte, hatte man das Vergnügen, aus dem Deutsch-Banater und Peterwardeiner Regimente, dem Čaikisten-Bataillon und den slavonischen Communitäten von geringen Bodenparcellen eine Baumwollernte von 1 Centner, 2 Pfund und 20 Loth zu gewinnen. Die unter der Aufsicht der k. k. Fabriken-Inspection in Wien vorgenommenen Verspinnungsproben ergaben, dass die Baumwolle aus der sirmischen Grenze als die qualitativ geringste der guten macedonischen gleich kam und bis auf 60 Schneller versponnen werden konnte, die im Deutsch-Banater Regimente gewonnene die Luisiana-Wolle beinahe erreichte und bis auf 80 Schneller brauchbar war.

Kaiser Franz liess nun von der überreichten inländischen Baumwolle rohe Muster jeder Art und angemessene Fabrikate in dem kaiserlichen Fabriksproducten-Cabinete hinterlegen. Die ungünstigen klimatischen Verhältnisse der Jahre 1812 und 1813

bewiesen indessen fast entscheidend, dass die Baumwollpflanzung in der Militärgrenze nur in seltenen Jahren, wie es das Jahr 1811 war, gedeihen könne und dass die gewöhnliche unstete Witterung nicht gestatten würde, sie dauernd im Grossen zu betreiben. Daher wurden die weiteren Versuche aufgegeben [1]).

Das Ackerland stand im Jahre 1803 im Allgemeinen noch im ungünstigen Verhältnisse zum Waldland. So hatte das Broder Regiment 10 Quadratmeilen, 8073⅞ Joch Wald-, 9 Quadratmeilen 2845⅛ Joch Ackerland, das Gradiskaner 12 Quadratmeilen 5·035⅝ Joch Waldland, 8 Quadratmeilen 2775⅛ Joch Ackerland. Nur im Peterwardeiner Regimente bestand mit 12 Quadratmeilen 8.073⅞ Joch des ersteren und 12 Quadratmeilen 5.803⅜ Joch des letzteren nahezu ein Gleichgewicht.

Im Jahre 1808 gab es in der slavonischen Grenze unter 13.013 Eggen nur 1834 mit eisernen Zähnen, in der Banater unter 1909 nur 77. Die Grenzer jenseits der Kapela bedienten sich der Dorneggen, welche mit Steinen beschwert wurden [2]). In der Banalgrenze waren Eggen mit eisernen Zähnen am häufigsten. Im Peterwardeiner Regimente pflügte man für die Winterfrucht zweimal, im Gradiškaner sogar dreimal. Vorherrschend war das einmalige Pflügen.

Die Düngung als erste Grundlage des Ackerbaues kam bei den Bürgern der Communitäten, in Stabsorten, am Lande bei den deutschen Colonisten, Krämern, Wirten und Professionisten in Anwendung. Bei Grenzern fand sie nur örtlich Eingang. Der Same wurde meistens unrein in die Erde gebracht. Der Anbau geschah oft zu spät. Beim Schnitte blieb ein Drittel des Halmes als Stoppel zurück. An Scheunen hatte die Karlstädter Grenze im Jahre 1817 bei 17.022 Häusern nur 2221, die Banalgrenze bei 9078 Häusern 1489, dagegen die Warasdiner bei 9749 Häusern 9447. In der siebenbürgischen Grenze waren sie allgemein.

---

[1]) Acten vom Jahre 1808—1814.

[2]) In der Reiserelation des Erzherzogs Ludwig.

Gedroschen wurde nur in der siebenbürgischen Grenze und auf einigen Tennen der zwei Sichelburger Compagnien [1]).

Seit Einführung der Verwaltungs-Offiziere ergab sich wol mancher Fortschritt; allein der Berufskreis, der sich auf alle Administrationszweige erstreckte, und die damit verbundenen Kanzleigeschäfte gönnten selbst den eifrigsten wenig Zeit, um auf die Landescultur unmittelbaren und nachhaltigen Einfluss zu üben.

Wie viel Land durch die Dreifelderwirthschaft der Agricultur verloren ging, wird aus dem statistischen Nachweise vom Jahre 1818 ersichtlich [2]). Dieser Verlust bezifferte sich in diesem Jahre:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in der | Karlstädter | Grenze | mit | 12 | Quadratmeilen | 3049 | Joch, |
| „ „ | Banal- | „ | „ | 9 | „ | 8766 | „ |
| „ „ | Warasdiner | „ | „ | 12 | „ | 8765 | „ |
| „ „ | slavonischen | „ | „ | 13 | „ | 1976 | „ |
| „ „ | banatischen | „ | „ | 7 | „ | 8113 | „ |
| „ „ | siebenbürg. | „ | „ | 3 | „ | 5516 | „ |

Seit dieser Zeit hat sich jedoch das grosse Missverhältniss etwas günstiger gestaltet.

*d)* Wiesen- und Weideland.

Die Wiesenfläche bildete im Ganzen mehr als ein Drittel des Ackerlandes, im Jahre 1817 54 Quadratmeilen 650·278 Joch. Doch war des Verhältniss im Detail sehr ungleich. In der Banater Grenze bestand zwischen beiden das Verhältniss wie 1 : 2, in der Banalgrenze wie 1 : 12 als der grösste Gegensatz. Der Ertrag hat sich zwar vermehrt, blieb sich aber qualitativ beim gemeinen Grenzer gleich, da er nicht dafür zu stimmen war, die Mad zur Blüthenzeit der Wiesenflora zu halten und dadurch nur ein saft- und kraftloses Heu gewann. Auch wurden die Wiesen nach der ersten Heuernte zur Viehweide benützt.

---

[1]) Hitzinger.

[2]) Hitzinger 2. Band, 1. Abt., S. 21 u. 22.

In einigen Grenzgebieten kam der Kleebau in Aufnahme. In der Banater-Grenze gab es im Jahre 1815 13·10 Joch, im Jahre 1811 in der Warasdiner 14·4, in der Banalgrenze 8 Joch Kleeboden. Ausgedehntere Versuche mit steierischem Klee-Anbau wurden im Jahre 1819 in der Lika gemacht. Doch waren sie nicht nachhaltig.

Das Weideland hatte in der Banatergrenze die grösste Ausdehnung. Es umfasste mit Einschluss der Prädien, der ausser der Ueberschwemmungszeit trockenen Morastgründe längst der Donau und der Donau-Inseln 34 Quadratmeilen 1058 Joch, in der ganzen Grenze 79 Quadratmeilen 2620 664 Joch.

### Obst- und Gartenland.

Das Obst- und Gartenland nahm schon im Jahre 1817 eine Fläche von 6 Quadratmeilen 8148 183 Joch ein. Es hat seitdem besonders im Peterwardeiner und wallachisch-illyrischen Regimente an Ausdehnung zugenommen. Bei Zeng wuchsen Mandeln. Viel veredeltes Obst fand man im Oguliner Regimente und in den Gärten der meisten Stabsorte. Doch vermisste man die Reinigung der Bäume vom Moose, in Grenzergärten von der Raupe und die Auflockerung des Bodens. In den drei slavonischen Regimentern herrschte die Zwetschke als Lieblingsbaum vor und diente zur Erzeugung des Slivovic, der im Peterwardeiner Regimente mit grösserer Sorgfalt gebrannt wurde. Die Bepflanzung der Strassen mit Obstbäumen, welche die Hofkriegsstelle wiederholt empfahl, wurde im Gradiškaner Regimente am meisten berücksichtigt. Obstbaumschulen wurden häufig angelegt und auch mit Sorgfalt gepflegt. Die Schule zu Jabuka im Deutsch-Banater Regimente (seit 1808) gelangte durch den Reichthum veredelter Setzlinge zum guten Rufe und war eine Hauptschule für die Obstcultur. Sie umfasste 1819 12.733 veredelte Setzlinge und 31.651 Wildlinge. Ein Grenzjüngling erhielt im Schönbrunner Hofgarten Unterricht in der Obstbaumzucht, um die Leitung derselben zu übernehmen.

In die Karlstädter Grenze wurden schon im Jahre 1794 11.707 Obstbäumchen um den Betrag von 2400 fl. geschickt und

bis 1797 5600 Wildlinge in diesem Grenzgebiete gepfropft und geimpft, um dem Volke zur Aushilfe ein Nahrungsmittel darzubieten. Davon wurden 2175 an Grenzer verschenkt, zur Anlegung einer Obstbaumschule in Otočac 5, in Perušić 12 Joch und 12.400 Setzlinge um 2857 fl. 45 kr. zugewiesen. Allein dieses humane Streben scheiterte am Klima und anderen Gebrechen. Bei den Romanen bildete die Kirsche den Lieblingsbaum. Der Anbau des Grünzeuges hat sich in den Stabsorten entwickelt und schuf in den Stabsorten hie und da reiche Wochenmärkte [1]).

Die Obstbaumcultur betrieben vorzugsweise die Gemeindelehrer.

*f)* Weincultur.

Der Weinbau war nur in einigen Gegenden von quantitativer Bedeutung. Der Karlstädter Grenze ist eine ausgedehnte Weincultur vom Klima verwehrt. Das Likaner Regiment hatte im Jahre 1820 meistens auf den felsigen Höhen des Zermanja-Thales nur 19·600 Joch Weinland, in Zagorje nur wenige Gärten, wo man 1798 an der Meeresküste nur 29.407 Rebensetzlinge zählte. Das Otočaner Regiment hatte an der Meeresküste 64.400 Joch am Abhange des Velebit, Zeng 66·1570 Joch, das Oguliner Regiment in der Primišljer Compagnie 302·1074 mit einem Erzeugniss guter Qualität. Doch wurde die Weincultur bei Zeng am Ende der Periode fast ganz aufgegeben.

Ausgebreiteter war dieser Culturzweig in der Banalgrenze, wo man bereits 1807 62.658 Eimer erntete. Die Warasdiner erzeugten 1817 179.542, die Banater 164.505, die Slavonier und Sirmier im eilfjährigen Durchschnitte vom Jahre 1804—1815 über 200.000, im Jahre 1806 sogar 305.603 Eimer. Im Jahre 1806 umfasste das gesammte Weincultur - Areale 4 Quadratmeilen 6991/1343 Joch. Der Karlowicer Wein bildete schon damals einen beliebten Handelsartikel. Nach demselben galten die Weisskirchner und Broder Weine als die besten. Dem Weingarten widmete der Grenzer die meiste Pflege [2]).

[1]) Hitzinger, 2. Band, 1. Abt.

[2]) Hitzinger, 2. Band, 1. Abt.

### *g)* Waldcultur.

An Waldland besass die Grenze seit jeher einen grossen Schatz; im Jahre 1817 217 Quadratklafter 4822 Joch an Flächeninhalt. Doch wurde dieser durch Eigennutz, Unkenntniss und Saumseligkeit bei der Verwertung nicht selten verschleudert und durch den Leichtsinn des Grenzers allmälig entwertet. Es fehlte nicht an Waldordnungen und Vorschriften aller Art, welche jedoch in mancher wichtigen Beziehung ungenau oder gar nicht ausgeführt wurden, sonst hätten sich in manchen Compagniebezirken nicht übermässige Waldkörper gebildet, während andere Compagnien an Waldland verarmten.

Im Jahre 1807 fand die ökonomische Aufnahme, die Eintheilung der Holzschläge und eine forstmännische Taxation statt, aus welcher eine neue Instruction für die Walddirectoren hervorging. Ueber die Revierabgrenzungen wurde ein Register verfasst mit Angabe der Grenzzeichen und ihrer Namen. Auf den Karten wurden diese Abmarkungen aufgenommen. Ueber die Eintheilung der Holzschläge nach der Holzgattung und der Altersclasse erhielten die Walddirectoren Holzschlagstabellen an die Hand. Da denen, die an der Spitze der Waldculturen standen, alle Mittel einer geregelten Waldwirthschaft zur Verfügung standen, so ist es doppelt traurig, dass nicht überall geschah, was im Interesse des Waldkörpers hätte geschehen sollen.

Der Hofförster Guillaume, der der Hofcommission (Feldmarschall-Lieutenant Odelka und Commissionsrat Beck) bei Bereisung der Grenze im Jahre 1841 beigegeben war, fand das Waldland in einem herabgekommenen Zustande und zwar:

Durch viele Usurpationen der Grenzer; durch viele Abschreibungen sehr bedeutender und zwar der bestgelegenen und bestgründigen Waldtheile zu Hutweiden; durch die dem Waldpersonale selbst zur Last fallenden Manipulationsgebrechen; durch Versäumniss der Forstpolizeiordnung überhaupt und Vernachlässigung der Grenzwaldmarken durch den unwirthschaftlichen Holzverbrauch und endlich durch die in nicht gehörigem Verhält-

nisse zum Abtriebe stattgefundene Anlegung von Schonungen zur Waldreproduction, wodurch die Nachhältigkeit der Forste enthoben wurde und für den Wirthschaftsbetrieb eine Lücke von mehr als 50 Jahren entstand. Die Usurpirungen, besonders in den slavonischen Regimentern, nagten nicht nur am Waldrande in der Nachbarschaft des Acker- und Wiesenlandes, sondern auch im Inneren krebsartig an dem Waldkörper durch allmälige Occupirung von kleinen Blössen und deren kaum merkliche und consequent durchgeführte Erweiterung, durch Exstirpirung, wodurch sich im Verlaufe eines Menschenalters unbemerkt mitten im Forste ein Ackerland herausbildete.

Im Bereiche der slavonischen Walddirection fand Guillaume Belege eines wahrhaften Verwüstungssystems. Manche Schonungen boten im Peterwardeiner Regiment das Bild eines gegen alle Bewirthschaftung verstossenden Forstbetriebes. Unzweckmässige, voreilige, in Hinsicht auf die Ueberhaltung überständiger Stämme und Dürrlinge eingelegte Abtriebe und Abtriebsschläge, allseitiger sichtlicher Frevel an den sparsam vorhandenen gesunden Stämmen, den Köpfen und Stummeln, das für die Samengiebigkeit so wichtige Entzweigen; endlich eine unzählige Masse vorhandener Lagerhölzer boten traurige Merkmale der Waldverwüstung in den slavonischen Regimentern. Dem Hofförster drängte sich die Ueberzeugung auf, dass die Oberbehörden, die nur nach Vorlagen entschieden, entweder absichtlich getäuscht wurden oder dass Unkunde und Saumseligkeit dieser Erscheinung zu Grunde lag [1]).

Im Jahre 1843 wurde in Folge dieser Relation unter Leitung des Majors Herdy vom Generalstabe eine neue Waldvermessung in Angriff genommen und mit dem Broder Regimente der Anfang gemacht.

Die Knoppern wurden im Licitationswege verwertet und warfen in den slavonischen Eichenwaldungen mit der Eichelmast in günstigen Jahren ein beträchtliches Erträgniss für die Pro-

[1]) Aus der Relation, in Kliska's Normaliensammlung 4. Band.

venten ab. Auch die Pottaschensiederei brachte manchen Nutzen; aber wo sich Eigennutz beim Waldpersonale einschlich, den Forsten auch Schaden.

*b)* Viehzucht.

Bei der Viehzucht gelang es trotz der seit dem Abschlusse des siebenjährigen Krieges eingeleiteten Bemühungen der Grenzadministration nicht, die ins Fleisch und Blut übergegangene Neigung niederzukämpfen, statt viel Vieh weniger und ein gut gepflegtes zu halten. Die nomadenartige Vielviehwirthschaft hatte manchen Frevel am Waldkörper verschuldet und selbst die Feldwirthschaft geschädigt. In der zweiten Periode wurden bereits die Mittel bezeichnet, welche die Hofkriegsstelle in Anwendung brachte, um verschiedene Viehgattungen der Landwirthschaft zu veredeln. Nach Aufhebung der Gestüte dienten Prämien als Aufmunterung zur Veredlung der Pferdezucht. Diese wurden auch fleissigen Bienenzüchtern zugestanden.

Durch Förderung der Schafzucht wollte die Militärregierung das Rohmaterial für die inländische Tuchfabrik in Križanić-Thurn sichern, welche mit dem aus der Fremde beigeschafften Rohstoffe nur zu erhöhtem Preise Fabrikate erzeugen konnte.

Was die oben berührte Pferdezucht betrifft, so war sie nur in der Warasdiner Grenze am meisten vorgeschritten. Im Bereiche der slavonischen Brigade gab es im Jahre 1791: im Broder Canton vierzehnfäustige Stuten und darüber 83, darunter 1072 Stuten, einen türkischen, 36 vierzehnfäustige und 15 inländische Beschäler unter 14 Faust; im Gradiškaner vierzehnfäustige Stuten und darüber 59, darunter 1513, 1 einheimischen Beschäler unter 14 Fäusten und 1 türkischen im Peterwardeiner Canton, Stuten über 14 Fäuste 298, darunter 886, 43 Beschäler über und 49 unter 14 Fäusten und 8 türkische; im Caikisten-Canton über 14 Fäuste 325, unter denselben 1555 mit 8 inländischen Beschälern über und 75 unter 14 Fäusten [1]).

[1]) 66. Rubr. Nr. 188 im slav. G. C. Arch.

Im Verlaufe der Periode gelangte in der 12. Compagnie des Broder Regiments durch die vielen Versumpfungen die Schweinzucht so bedeutend zur Entwicklung, dass es Häuser gab, die zu 700 Stücke zählten [1]). Doch bestand in der Verwertung eine grosse Misswirthschaft.

Im Jahre 1795 versuchte man vergeblich die zweimalige Wollschur einzuführen. Diese und andere wolgemeinte Schritte der Hofkriegsstelle wurden häufig durch die bequeme Anwendung der Militärgewalt compromittirt, statt in der Belehrung und Ueberzeugung von den Vortheilen auszuharren und nicht zu ermüden.

In der Karlstädter Grenze gab man den Grenzern ein grossartiges Beispiel von Pferde- und Hornviehzucht. Nachdem der Plan für die Anlegung von Dörfern in den im Frieden zu Sistove erworbenen Districten von Cetin und Drežnik festgestellt war, erhielt auch die projectirte Viehwirtschaft ihr Territorium.

Im Sluiner Regimente wurden dazu bestimmt: ausser dem bestehenden Wiesenboden auf dem Demarcations-Terrain der Thurner und Kamensker Wald, das Territorium der Kneza gorica bis an die Trebinja, die Blata und das Terrain aufwärts bis Mekušthurn, sowie bis an den Bach Sajavac; ferner die Rečicaner und Petrovagoraer Waldbezirke, endlich die Fläche von Barilović und der Skradka gora. Sollte sich das Vieh der Cantonsbevölkerung derart vermehren, dass dieses Weideland nicht zureichte, so wurde projectirt, die 4000 Joch Wiesengründe an dem Demarcations-Terrain des Otočaner und Likaner Cantons dazu abzuschneiden und das Sluiner und Oguliner Hornvieh sammt Pferden dorthin zur Fütterung abzugeben. Zur Unterbringung des Viehes wurden Stallungen gebaut, aus Bosnien und der Herzegovina das Zuchtvieh angekauft [2]).

---

[1]) Aus eigener Erfahrung.

[2]) 66. Rubr. Nr. 96 in Agram G. C. Arch.

### *i)* Bienenzucht.

Die Bienenzucht, überall gepflegt, war in den slavonischen Regimentern am meisten ausgebreitet.

Im Jahre 1800 hatte das Likaner Regiment 1800, das Otočaner 2632, Ogulíner 1447, Sluiner 1158, das Warasdiner Kreuzer 2499, St. Georger 3822, Belovar 91, Ivanić 17 Bienenstöcke; im Jahre 1801 das Broder Regiment 4782, das Gradiškaner 5213, das Peterwardeiner 18.681, das Čaikistenbataillon 2140, Karlovic 150, Semlin 1021 Bienenstöcke. Doch wurde sie nicht nach der von Hauptmann Oesterreicher eingeführten Methode, sondern nach der ererbten betrieben [1]).

### *k)* Seidencultur.

Die Seidenwürmerzucht ist der Culturzweig, in welchem das Soldatenland in den dazu geeigneten Gebieten in einer Reihe von Jahren das Meiste, und wenn man auf die gegebenen Verhältnisse reflectirt, thatsächlich Erhebliches leistete. Das einmal Geleistete gibt zugleich einen Fingerzeig, auf welchen Zweig der Landescultur das dem Mutterlande zurückgegebene Soldatenland vor Allem zurückgeleitet werden könnte.

Am hervorragendsten entwickelte sich die Seidencultur in den slavonischen Regimentern. In dem Decennium vom Jahre 1790 bis 1800 erzeugte

der Broder Canton . . . 1586 Ctr. 7¾ Pfd. Galleten,
„ Gradiškaner . . . . 1827 „ 91¾ „ „
„ Peterwardeiner . . 1479 „ 85¼ „ „

zusammen 4893 Ctr. und 84¾ Pfd. Diese wurden mit 250.383 fl. 40 kr. eingelöst, wovon 82.862 fl. auf den Broder, 92.539 fl. 5 kr. auf den Gradiškaner und 74.098 fl. auf den Peterwardeiner Canton entfielen. Wenn durchschnittlich im Broder Canton in sechs Wochen, welche die Pflege der Seidenwürmer erforderte,

---

[1]) Summarium 66. Rubr. Nr. 185 im Agramer und 66. Rubr. Nr. 2 im slav. G. C. Arch.

durch diese Cultur 8286, der Gradiškaner 9253 und der Peterwardeiner 7409 fl. erwarben, so ist das immerhin beachtungswert. Allein es kamen dadurch sogar 296.318 fl. 38²/₄ kr. in Umlauf; denn es wurden in dieser Zeit 27.051 fl. 51 kr. zur Bezahlung der Spinnereien, 1018 fl. 14²/₄ kr. auf die Reparatur der Spinngebäude, 7253 fl. 13 kr. für Brennholz, 10.611 fl. 40 kr. zur Besoldung des Seidenpersonals verwendet. Gesponnen wurden in den 10 Jahren an Orsoglio, Trama, Follop und Rigoti 546 Ctr. 42 Pfd. 26 Lth., darunter an Orsoglio 115 Ctr. 72 Pfd. 13 Lth., an Trama 220 Ctr. 72 Pfd. 6 Lth. Im Jahre 1801 stieg die Galletenerzeugung dieser Cantone auf 610 Ctr. 97¹/₄ Pfd. [1]).

Es ist von hohem Interesse, diesen Culturzweig in dem gesammten Theile der regulirten Grenzregimenter zur Zeit seiner Entwickelung vom Jahre 1782 bis 1803 übersichtlich zu betrachten.

Vom Jahre 1782 bis 1787 wurde die Seidencultur nur in der Warasdiner, banal-, slavonischen und Banater Grenzer betrieben.

Im Jahre 1782 betrug die Galletenerzeugung 328 Ctr. 14 Pfd.,
„ „ 1783 „ „ „ 470 „ 56³/₄ „
„ „ 1784 „ „ „ 665 „ 91 „
„ „ 1785 „ „ „ 810 „ 29³/₄ „
„ „ 1786 „ „ „ 786 „ 99²/₄ „

Im Jahre 1787 begann man auf Anordnung der Hofkriegsstelle auch in der Karlstädter Grenze die Seidenraupenzucht zu betreiben. Hierauf wurden vom Jahre 1787 bis 1791 inclusive in den fünf Grenzgebieten 1939 Ctr. 20 Pfd. Galleten erzeugt.

Im Jahre 1792 bezifferte sich das Erzeugniss mit 477 Ctr. 18³/₁₀ Pfd.
„ „ 1793 „ „ „ „ „ 643 „ 06¹/₁₀ „
„ „ 1794 „ „ „ „ „ 887 „ 66¹/₁₀ „
„ „ 1795 „ „ „ „ „ 1243 „ 28 „
„ „ 1796 „ „ „ „ „ 1255 „ 65²/₁₀ „
„ „ 1797 „ „ „ „ „ 1165 „ 63 „

[1]) 66. Rubr. Nr. 88, im slavon. G. C. Arch.

Im Jahre 1798 bezifferte sich das Erzeugniss mit 1090 Ctr. 67 $^{1}/_{10}$ Pfd.,
" " 1799 " " " " 1155 " $15^{2}/_{10}$ "
" " 1800 " " " " 1040 " $12^{3}/_{10}$ "
" " 1802 " " " " 893 " $02^{2}/_{10}$ "

Daher in diesen zwei Decennien mit mehr als 14.852 Ctr. 251 Pfd. [1]). Dabei war die Karlstädter Grenze nur mit 369 Ctr. $8^{2}/_{4}$ Pfd. vertreten. Die meisten Galleten lieferten die slavonische und Warasdiner Grenze. Nimmt man nun den obigen Geldbetrag, welcher zwischen den Jahren 1790 und 1800 dadurch in Umlauf kam und den damaligen drei slavonischen Cantonen zufloss, so betrug der Geldzufluss in die fünf Grenzgebiete in den bezeichneten 20 Jahren annäherungsweise über 780.000 fl.

Allein die Seidencultur, welche dem Volke in der kürzesten Zeit einen Erwerb sicherte, gelangte gegen das Ende dieser Periode allmälig in Verfall, so sehr und so oft auch die Hofkriegsstelle auf den eifrigen Betrieb derselben hinwirkte. Noch im Jahre 1840 bis 1848 bestanden Seidenspinnereien zu Weisskirchen, Pančova, Mitrovic, Vinkovci, Neu-Gradiška, Petrinja und Belovar, welche ein ansehnliches Quantum von Galleten verarbeiteten. Im Broder Regimente wurden in jedem der Jahre 1835, 1837, 1840, 1841 weit über 286 Centner Galleten erzeugt, 1847 nur 86 Centner, darunter die Drenovcer Compagnie allein 13 Centner $11^{2}/_{10}$ Pfund. Seitdem ist der Rückgang in manchen Regimentern ein rapider geworden. Ich selbst war Augenzeuge, wie in einem Regimente auf Befehl des Commandanten Maulbeerbäume im üppigsten Alter rücksichtslos umgehauen wurden. Als Grund dieses Verfalles wird die Verkürzung der Grenzer bei Ablösung der Galleten im Allgemeinen angesehen. Noch näher liegt aber ein anderer Grund. Als die Hofkriegsstelle diesen nützlichen Culturzweig dem Verfalle preisgegeben sah, drängte sie auf die Hebung desselben.

---

[1] Summarium v. 14. Nov. 1803, welches von der Grenzeinrichtungscommission in Wien zusammengestellt wurde. Im Actennachlasse des Erzherzogs Ludwig ad Nr. 233 in der Registratur des k. k. Reichskriegsministeriums.

Da wurde dazu nicht selten Militärgewalt angewendet, um den Betrieb wieder in besseren Gang zu bringen. Das erzeugte tiefe Abneigung gegen diesen Culturzweig.

Aus dem Tagebuche des Erzherzogs Ludwig bei Bereisung der Grenze ist ersichtlich, dass die Gemeinde Ivankova im Broder Regimente noch im Jahre 1807 allein vier Centner Galleten erzeugte und dadurch für die Gemeindecassa 225 fl. gewann.

In Weisskirchen bestanden im Jahre 1840 fünf Spinnereien mit 110 Kesseln, welche 974 Centner 27 Pfund in der Banater Grenze erzeugter Galleten verspannen. Dazu hatte Weisskirchen allein 374 Centner 27 Pfund geliefert. In diesem Jahre erzeugte die ganze Banater Grenze 83 Centner 70$^2/_3$ Pfund Seide im Werte von 33.000 fl. und löste für Galleten 64.489 fl. 20 kr. [1]). Davon entfiel der meiste Betrag auf das deutsch-banater Regiment und auf das wallachisch-illyrische Bataillon, namentlich auf Weisskirchen; denn das wallach.-illyrische Regiment war in seinem östlichen und nördlichen Theile für diese Cultur weniger geeignet.

### D. Anorganische Production.

Die anorganische Production mittelst bergmännischer Bearbeitung war in dieser Periode im Ganzen unbedeutend, da es an einheimischem Capitale dazu fehlte und das Auswärtige sich in der Grenze zu etabliren scheute. Sie bestand im östlichen Theile der Banater und in der Banalgrenze.

Im Jahre 1801 eröffneten Private in den Karpatenausästungen des heutigen Roman-banater Regiments das Ruszkberger Eisenwerk, welches später vom montanistischen Aerar abgekauft wurde, im Jahre 1814 aber wieder an eine Privatgesellschaft überging. Es lieferte Bleiglätte und Hütten-Silber im Quantum von 2000 Centnern. Im Jahre 1823 wurden zwei Hochöfen und eine Schmelzhütte errichtet. Das Eisen wurde schon in dieser Periode zu Ferdinandsberg verarbeitet.

---

[1]) A. Fényes, Statistik des Königreiches Ungarn, 1843.

Im Jahre 1809 bildete sich für den Bau auf Eisen, Kupfer und Blei in der Ohababistraer Compagnie desselben Regiments die Ferdinandsberger Gewerkschaft. Mehrere Stücköfen nebst zwei Eisenhämmern kamen in Betrieb und im Jahre 1840 wurde ein Eisenwalzwerk errichtet. Diese Gewerkschaft erzeugte jährlich 40.000 Centner Eisen- und Stahlwaaren. Ausserdem wurde in diesem Regimente zu Mrakonia, im Bereiche der Alt-Orsovaer Compagnie, auf Silber und Kupfer gebaut. Zu Ruskica entstand auch eine Eisengiesserei. Die Goldwäscherei lieferte eine sehr geringe Ausbeute.

Im zweiten Banalregimente bestanden zwei Eisenbergwerke, zu Trgove und Bešlinac, beide am Žirova-Bache in der Rujevacer Compagnie. Der Bergbau von Trgove ist alten Ursprungs. Die Erze zu Bešlinac bestehen aus Spat-, Ton- und Brauneisensteinen. Sie lagern in bedeutender Mächtigkeit im Grauwackenschiefer gegen die Oberfläche als Brauneisenstein, gegen die Teufe als unverwitterter Spateisenstein, nicht selten mit Kupferkies vermengt, zuweilen auch unbrauchbar. Der durchschnittliche Gehalt der Erze beträgt 37½ Percent. Aus 124 Pfund Roheisen wurden 100 Zaggeln mit 60 Cubi Kohlenverbrauch erzeugt. Die Erze in Trgove bestehen zum Theile in derbem Kupferkiese, der in Spateisensteine eingesprengt ist. Der Kupfergehalt wechselt zwischen 15—23 Percent [1]).

Das Soldatenland ist reich an Kohlenrevieren, von denen jedoch erst am Schlusse dieser Periode einige aufgeschürft wurden.

Das im Jahre 1846 entdeckte Steinkohlenlager Bosnicsova bei Ruszkberg wurde bald mit 28.000 Centnern ausgebeutet.

Im serbisch-Banater Regimente wurde die Steinkohlengrube Kamenica in der Bersaskaer Compagnie im Jahre 1847 aufgeschürft und lieferte eine jährliche Ausbeute von 56.000 Centnern Kohle. Die in derselben Compagnie schon 1846 aufgeschürften

---

[1]) In Verwaltungs-Obristlieutenants Hostinek „k. k. Militärgrenze, ihre Verfassung und Organisation", erster Theil, S. 22 und 23.

Lager Velika kosla und Rudina lieferten jährlich bei 100.000 Centner. Der grösste Theil dieser drei Lager hat zur Hauptabsatzquelle Drenkova an die Dampfschifffahrtsgesellschaft. Die zu Bosnicsova zu Tage geförderte Kohle liefert den Ruszkberger und Ferdinandsgewerken das nötige Baumaterial [1]).

### E. Manufacturen und industrielle Unternehmungen.

Im Soldatenlande war seit lange her jede Hauscommunion eine Manufacturstätte im Kleinen, wo sich die Weiber und selbst die Mädchen an einem bis sieben Webestühlen mit Erzeugung der Hausleinwand, von mitunter kunstvollen und kostbaren Teppichen, Pregačen-Handtüchern und dergleichen beschäftigten, namentlich im Winter und wenn es sonst keine Feldarbeit gab. Diese Hausindustrie für den eigenen Bedarf emancipirte die Grenzer, deren Kleidung grösstentheils aus Leinwand besteht, in den Hauptarticeln von der auswärtigen Manufactur. Sie wurde durch ärarische industrielle Unternehmungen gefördert, bei welchen die weibliche Bevölkerung in Verwendung kam und sich dadurch eine grössere Gewandtheit aneignete und zur Kenntniss verschiedener Vortheile kam.

#### *a)* Die Belovarer Seidenfabrik.

Aus der Belovarer Seidenspinnerei entwickelte sich unter der Leitung des Inspectors Sporer und Direction des Majors Messina eine Seidenfabrik, deren Bestand und Concurrenzfähigkeit durch den Bezug des Materials im Lande gesichert erschien.

Nach dem Berichte des Majors Messina vom 9. Mai 1789 erzeugte sie schon in diesem Jahre: Atlasse jeder Gattung, fassionirten und ordinären Gros d'tour, schwarzes Hosenzeug, schweren und leichten Taffet gestreift und verschiedenfärbig, $^4/_4$, $^3/_6$, $^5/_6$ Ellen breit; Pariser Zeug jeder Gattung, Crissée,

---

[1]) In Verwaltungs-Obristlieutenants Hostinek k. k. Militärgrenze, ihre Verfassung und Organisation, erster Theil, S. 22 und 23.

Mailänder Tüchel, gross und mittelgross; Tintuch, weissen, schwarzen, gestreiften Parchan und alla Mode; Pfund- und andere Zopfbänder; Raugfache durch alle Nummern, breite Gros d'tour-Bänder; seidene Floretkotzen und Tüchel. Ueberdies wurde filtrirte Seide verkauft. Am 16. April 1789 lag im Fabriksmagazin ein Waarenlager von 14.556$^{2}/_{4}$ Ellen im Werte von 4041 fl. 45$^{1}/_{4}$ kr. In der Fabrik wurden Weiber und Mädchen, meistens aus Grenzhäusern, beschäftigt. Als im Jahre 1792 ihre Aufhebung beantragt wurde, weil die Einbringung der Schulden sehr lästig wurde, hatte sie bereits Absatzquellen in Agram, Kaniža, Petrinja, Wien, Oedenburg, Warasdin, Karlstadt, Pančova und kleineren Orten, wo 15.000 fl. einzucassiren waren. Der Activstand betrug 25.131 fl. Die Fabrik repräsentirte den Wert von 55.000 fl.[1]). Sie wurde im Jahre 1793 eingestellt, die Seidenwaaren und die unverarbeitete Seide verkauft.

Es fanden sich noch Vorräte:

| | | | |
|---|---|---|---|
| an Seide im Werte von . . . . . | 25.360 fl. | $9^{9}/_{16}$ | kr. |
| „ Fabrikaten . . . . . | 25.835 „ | $10^{8}/_{16}$ | „ |
| „ Requisiten der Fabrik . . . . | 1.788 „ | 1 | „ |
| „ „ der Bandmacherei . | 1.359 „ | 30 | „ |
| „ „ der Färberei . . . | 534 „ | 32 | „ |
| „ Färbermaterialien . . . . . | 621 „ | $12^{5}/_{18}$ | „ |
| „ anderen Fabriksbedürfnissen . | 178 „ | 51 | „ |

Bei der Einstellung hatte die Fabrik an Activen 24.760 und eine Baarschaft von 1437 fl. 13$^{7}/_{8}$ kr. Der gesammte Vermögensstand betrug 81.875 fl. 44$^{3}/_{8}$ kr. Darauf hafteten an Passiva 77.254 fl. 53$^{4}/_{8}$ kr., daher das reine Vermögen 4620 fl. 50$^{9}/_{16}$ kr. betrug. Damals schuldeten der Fabrik Handelsleute zu Wien, Agram, Oedenburg, Raab und Graz 24.760 fl. 3$^{7}/_{8}$ kr.[2]). In demselben Jahre wurden in den Spinnereien zu Belovar und St. Georgen 33 Centner 61 Pfund 13 Loth Seide im Werte von 17.352 fl. 13$^{1}/_{4}$ kr. gewonnen.

---

[1]) Individualausweis v. 24. Nov. 1792, 66. Rubr. Nr. 216, im Agram. G. C. Arch.

[2]) Individualausweis vom 31. Mai 1793, in demselben.

### *b)* Industriezweige und andere Unternehmungen im Sluiner Canton.

Zur Zeit des Cantonsistems bestanden im Sluiner Canton mannigfaltige Unternehmen theils öconomischer, theils industrieller Art oder Beförderungsmittel des Verkehres, und zwar: das ärarische Commercialfuhrwerk, ein Gestütt, eine Hornvieh- und Gaiszucht, Meierhöfe zu Kamensko und Kršlje, eine Gärtnerei, eine Brennholzschwemme an der Korana, eine Bierbrauerei und Seidenspinnerei. Ueberdies bestand in Križanić-Thurn: eine Tuch- und Monturerzeugung, eine Leinwandfabrik, Tischlerei, Hutmacherei, Färberei, eine Lederfabrik, Schusterei, Handschuhmanufactur und Seifensiederei[1]). Alle diese Unternehmungen standen unter Aufsicht des Sluiner Majors Casimir. Die Tuchfabrik war die aus Pančova nach Banovce übertragene und wurde im Jahre 1788 hieher verlegt.

Allein auch hier gab es wie dort Anstände mit dem Bezuge des Materials, weil die Grenze dessen Bedarf nicht deckte. Da das Monturtuch höher zu stehen kam, als es die Monturcommissionen lieferten, so war schon im Jahre 1792 ihre Aufhebung beschlossen, sie blieb aber auf die Vorstellung des Majors Casimir bestehen. Nach dessen Berichte hatte sie im Jahre 1788 die in Zeng und Karlobag postirten Likaner und Otočaner mit Montur, die Warasdiner, Kreuzer, St. Georger Landesdefensionen, das erste Banal- und Sluiner Regiment, das Pioniercorps des kroatischen Armeecorps, die Bataillone Erzherzog Ferdinand, Deutschmeister und Preiss mit Roquelors ganz versehen oder unterstützt. Der fernere Bestand wurde von der aushilfsweisen Lieferung roter und blauer Tücher für das Wurmser'sche Freicorps abhängig gemacht, welche auch effectuirt wurde. Sie hatte vom Jahre 1788 bis 1792 Fabrikate für 115.487 fl. abgesetzt[2]). Im Jahre 1795 effectuirte sie für das zweite Banalregiment eine Bestellung von 1195 Roquelors, von

---

[1]) Summarium v. 14. Jäner 1801, im Actennachlasse des Erzherzogs Ludwig.

[2]) Bericht v. 17. August 1791, 21. Rubr. 282 im Agramer G. C. Arch.

2394 braunen Röckeln, 2264 Leibeln und 1343 ungarische Hosen [1]). Im Jahre 1799 wurde sie eingestellt, weil sie es nicht dahin gebracht, das Tuch um die Preise der Monturcommission zu liefern. Die Lederfabrik entstand im Jahre 1794 und hatte im Jahre 1795 einen Activstand von 21.646 fl. 10$^{1}/_{6}$ kr. und einen Passivstand von 19.216 fl. 18 kr.

*c)* Die Segeltuch-, Zwillich- und Leinwandfabrik in Zeng.

In Zeng errichtete mit einer kleinen Unterstützung der Hofkriegsstelle der Seilermeister Ollela im Jahre 1787 eine kleine Segeltuchfabrik, welche ein Magistratsbeisitzer überwachte. Aus dem Berichte des Generalgrenzinspectors vom Jahre 1787 geht hervor, dass der Zenger Magistrat für dienstlose und sittlich verdächtige weibliche Personen eine Art Zwangsarbeitshaus daraus machte. Allein die Arbeiterinnen mussten, weil das Fabricat nicht entsprach und es an Hanf fehlte, wieder entlassen werden. Man hatte in acht Monaten nur fünf Stück Segelleinwand erzeugt. Es wurden dann Spinnerinnen und Weberinnen aus Vinodol beigezogen, um die zwei Schebeken und eine Lancea Canoniera, welche die Flottille des Zenger Hafens bildeten, mit den notwendigen Segeltüchern zu versehen. Die Fabrik hatte damals nur sechs Stühle und konnte wegen der geringen Qualität ihrer Waare auf einen auswärtigen Absatz nicht rechnen. Da übernahm der unternehmende Feldwebel Marosi den Betrieb derselben. Bei Vorlage der von ihm erzeugten Segeltuchmuster stellte es sich heraus, dass sie das Triester Fabricat dieser Gattung übertrafen und dass Marosi der Mann wäre, die Segeltucherzeugung emporzubringen, wenn die Gespunst verbessert und das Materiale zur Deckung des Bedarfs in der Grenze selbst erzeugt werden könnte. Die Fabrik wurde nun auch zur Zwillicherzeugung für Soldatenmäntel eingerichtet, Marosi zum Fabriksdirector ernannt, die Karlstädter Grenzer zum Hanf- und Flachsbau aufgemuntert und Hanfsame unter sie vertheilt. Schon im Jahre 1794 wurden 262 Ellen Zwillich,

[1]) 45. Rubr. Nr. 55, im Agramer G. C. Arch.

1933 Ellen Leinwand und 9623 Ellen Segeltuch geliefert [1]). Aber diese Unternehmung, welche dann in die Grenze selbst übertragen wurde, verfiel wegen Mangel an Materiale, als durch Misswachs der Rohstoff abging.

## F. Der Handel.

### *a)* Der Zenger.

Der Handel in der Karlstädter Grenze wurde besonders seit Herstellung der Josephiner Strasse gefördert. Der Haupthafenplatz der Militärgrenze war Zeng und nächst diesem Karlobag. Das erstere erhielt zur Sicherung des Hafens gegen den Südwind einen Molo bei Maria Art, eine Riva und ein Fruchtmagazin, welches den Hafen gegen die Bora grösstentheils schützte. Trotzdem konnte sich der Handel wegen periodischer Auswanderung des dort erworbenen Capitals nach grösseren Hafenplätzen nicht zu jener Höhe emporschwingen, zu der die geographische Lage des Freihafens zum ungarisch-banater Fruchtmagazin berechtigte. So hatte im Jahre 1794 die Einfuhr nur den Wert von 266.795 fl., die Ausfuhr von 1,819.641 fl. 30 kr. Die Hauptarticel der ersteren bildeten Tücher und sonstige Schnittwaaren (mit 71.200 fl.), Salz (mit 65.062 fl.) und der Dalmatiner Wein (80.747 fl.). Die Hauptziffer des Exports mit 1,645.920 fl. entfiel auf den Banater Weizen. Der Holzhandel war erst in Gang gekommen und trat im Verlaufe der Periode in dem Masse an die Stelle des Banater Weizens, als dieser den Weg nach Fiume nahm. Für die Salzzufuhr bestanden anfänglich eigene Salz- und Rollaschiffe. Ebenso erhielten die ohne Verschulden verunglückten Rheder Gratispatente für die Zufuhr dieses Articels. Da dadurch die Eigenthümer der Rollaschiffe benachtheiligt waren und Gratispatente auch erschlichen wurden, und überhaupt Missbräuche bei diesem Zugeständnisse einrissen, so gab es häufige Gebrechen und Recriminationen [2]).

---

[1]) Rapport v. 30. Juli, 12. Rubr. Nr. 285, Agramer G. C. Arch.

[2]) Bericht v. 27. Sept. 12. Rubr. Nr. 426 in demselben 1793.

### b) Freihandelspatente für die Karlstädter Grenze 1787 und 1788.

Obwol die Karlstädter Grenzer, wie die Grenzer überhaupt bei der Einfuhr ihrer Bedürfnisse gegen die Vorweisung von Freipässen von der Dreissigstgebühr befreit waren, so wurden denselben, da der geringe Ertrag ihres undankbaren Bodens kaum die Hälfte ihres Nahrungsbedarfes deckte, noch andere Begünstigungen zugestanden. Dieses geschah durch die Patente vom Jahre 1787 und 1788. Sie waren befugt, alle Getreidegattungen, Oel, Reis, Garn, Hanf, Flachs, alle Arten von Seiler-, Riemer-, Sattler-, Kupferschmidt-, Schlosser-, Klampfner- und Binderwaaren nicht nur aus den Militärhäfen, sondern auch von Fiume und Buccari dreissigstfrei einzuführen. Dasselbe Zugeständniss bezog sich auf die Einfuhr aus Bosnien auf alle Arten von Feldfrüchten, Eisenwerk, Mühlsteinen, Oel, Speck, Schmalz, Butter, Heu, Holz, Hanf, Flachs, Pferde, Horn- und anderes Vieh[5]).

### c) Der Holzhandel.

Der Holzhandel der Karlstädter Grenzer gelangte im Verlaufe dieser Periode zur Entwicklung. Sie erlegten die Waldtaxe und führten das erzeugte Holz den in den meisten Hafenplätzen errichteten ärarischen Holzdepôts zu, wo es ihnen das Aerar zum weiteren Verschleisse abkaufte. Allmälig kamen auch schweres Bauholz (Bordonalien) und Fassdauben in den Seehandel und hatten ihre Absatzquellen in Marseille, Bordeaux und selbst in England. Allein anfangs litt die Qualität der durch ihre ungewöhnliche Länge ausgezeichneten Bordonalien durch die Zufuhr mittelst Schlepper, wesshalb sich die Regierung genötigt sah, auf die Herstellung von ordentlichen, mit Eisen beschlagenen Wägen hinzuwirken. Die Vorsorge ging so weit, dass man jedem

---

[5]) Bericht des Oguliner Cantonscommando v. 24. Mai 1793, 12. Rubr. Nr. 270, Agramer G. C. Arch.

Grenzer des Likaner, Otočaner und Oguliner Regiments, die sich mit dem Holzhandel beschäftigten und für das bessere Transportmittel erklärten, als Unterstützung 9 fl. zuwies, was in der Zeit von 1794 bis 1795 bei 283 Likanern der Fall war. Man wollte dem Grenzer im Fuhrwesen eine neue Erwerbsquelle schaffen [1]). Nach Hitzinger gewann die Otočaner Grenzer im Jahre 1800 durch den Holzverkauf an die Depôts 21.226 fl. 2 kr., beim selbst unternommenen Handel zur See 16.250 fl. Bis zum Jahre 1803 zahlten die Depôts für ein Passo (1½ Klafter) 4 fl., seit dieser Zeit 5 fl., wovon für jede Klafter 25 kr. an Waldtaxe zu erlegen waren.

*d)* Hausirhandel.

Ueber den Hausirhandel ergingen im Verlaufe dieser Periode mehrere Bestimmungen.

Im Jahre 1787 wurde im Umfange der ungarischen Krone allen ansässigen und contribuirenden Juden gleich den anderen Inländern dieser Handel gestattet, dagegen allen ausserhalb dieses Territoriums domicilirenden untersagt [2]). Im Jahre 1801, 1820 und 1837 wurde dieser Handel nur den slovakischen Leinwandhändlern der drei Comitate: Thurocz-Arva- und Liptau und nachträglich allen anderen Händlern des Königreiches mit dieser Waare gestattet, den Tirolern, Krainern und Juden jedoch untersagt. Dabei stand es allen befugten Handelsleuten, sogar Jedermann, der sich mit einem Passe versah, die Dreissigst- und Sanitätsvorschriften einhielt, frei, die Grenzjahr- und Kirchweihmärkte, deren letztere in den slavonischen Regimentern bei vielen Pfarrorten bestanden, mit ihren Waaren zu besuchen, ohne jedoch in den Hausirhandel zu verfallen. Nur im wallachisch-illyrischen Regimente genossen dort ansässige Handels- und Gewerbsleute das ausschliessliche Zugeständniss dieses Handels in solchen Compagnie-Ortschaften, wo keine oder nicht besteuerte Krämer bestanden [3]).

---

[1]) 66. Rubr. Nr. 310 im Agramer G. C. Arch.

[2]) 29. Dez. 1787, Agramer G. C. Arch.

[3]) Z. 38, Agram 1837, 7. Jäner in Kliskas Normal.-Samml.. 4. Band.

Im Jahre 1842 wurde der Hausirhandel der Slovaken geregelt, die Articel desselben genau bezeichnet, ihr Quantum auf die Tragfähigkeit eines Mannes eingeschränkt und die polizeiliche Seite desselben näher bestimmt [1]).

### *e)* Der Getreide- und Salzhandel der Karlstädter Grenzer.

Der schon in der zweiten Periode von Karlstädter Grenzern betriebene Handel mit Salz gegen Getreide entwickelte sich im Beginne dieser Periode immer mehr. Kaiser Joseph II. übergab im Jahre 1787 die Salzämter zu Zeng und Karlobag dem Camerale gegen jährliche Abfuhr des 10jährigen Durchschnittsertrages von 63.676 fl. 32 kr. an die Militärverwaltung. Der niedrige Ankaufspreis eines Cabals mit 54½ kr. bis zum Jahre 1798 machte es den Grenzern möglich, das Banal-Warasdiner und zum Theil auch das slavonische Generalat, Civil- und türkisch Kroatien auf ihren Tragthieren mit Salz zu versorgen und sich dafür Frucht einzutauschen. Ein Cabal Salz (bei 95 Pfund) verschaffte ihnen zwei bis drei Metzen türkischen Getreides. Allein der Türkenkrieg, Pestgefahr und Erhöhung des Salzpreises störten sie zeitweise im Genusse dieses vortheilhaften Verkehrs. Sehr nachtheilig wirkte darauf auch das ärarische Commerzial-Fuhrwesen. Nach dessen Aufhebung kam er wieder derart in Gang, dass die Grenzer im Jahre 1800: 92.342 fl. 24 kr., im Jahre 1801 94.533 fl. 30 kr. für Salz verausgabten.

Dabei gewannen die Otočaner im Jahre 1800: 3904 fl. 2 kr., 1801: 4104 fl. 45, die Sluiner 1800: 20.061 fl., 1801: 19.815 fl. 42 kr. an Wert [2]).

Durch die Entschliessung des Kaisers Ferdinand vom 22. Juli 1835 wurden Individuen, die sich bleibend mit dem Salzhandel beschäftigten, der Besteuerung unterworfen. Doch wollte der Kaiser billige Schonung bei der Steuerziffer und unbe-

---

[1]) In Kiiska's Normaliensammlung 5. Band.

[2]) Hitzinger, 2. Band, 1. Abth. S. 312—314.

schränkte Freiheit im Handel mit diesem Articel gewahrt wissen. Die Salzsteuer wurde vierclassig, bei dem Reinertrage von 100 fl. mit 4, von 200 fl. mit 6, von 300 fl. mit 8 und von 400 fl. mit 10 fl. bemessen (Bei Kliska, 3. B.).

*f)* Viehhandel.

Einen unbedeutenden Handelsarticel bildete im Broder Regiment das Borstenvieh, in der Karlstädter Grenze das Vieh überhaupt. Belovar und Neu-Mikanovce im obigen Regimente waren Hauptplätze des Viehhandels. Im letzteren Orte dauerte schon damals der Viehmarkt 14 Tage und wurde weither besucht. Da es im Karlstädter Generalate im Inneren an einem Viehhandelsplatze fehlte, so betrieb man diesen Verkehr mit Dalmatien oder trieb das Vieh auf den Markt nach Skriljevo bei Fiume oder aber je nach der geographischen Lage nach Innerösterreich.

Im Jahre 1800 verkauften die Karlstädter Grenzer 55.334 Stück Gross- und Kleinvieh für 227.100 fl. 37 kr., im Jahre 1801 59.758 Stück für 238.261 fl. 37 kr.; und an Geflügel, darunter vorherrschend Indianer im Jahre 1800 für 3717 fl. 17 kr., 1801 für 3312 fl. Da jedoch der geldarme Grenzer diesen Handel mit erborgtem Gelde unternahm, so verschlangen die Interessen den Hauptnutzen [1]).

*g)* Freigebung des Frucht- und Weinhandels, 1812.

Der General-Grenzdirector Erzherzog Ludwig hatte sich bei der Grenzbereisung 1807 die Ueberzeugung angeeignet, dass beim Handel manche Willkührlichkeiten dadurch eintraten, dass in einzelnen Regimentern die Ausfuhr des Getreides, Weines und anderer Producte aus verschiedenen Anlässen auf kürzere oder längere Zeit verboten wurde. Solche sich durchkreuzende Befehle schädigten nicht nur die Autorität der Behörden, sondern auch die Verwertung der Production. Daher untersagte der Erzherzog für die Zukunft solche Verbote. Da zwischen den verschiedenen

[1]) Hitzinger. 2. Band, 1. Abth., S. 312—314.

Provinzen, sie mochten unter welcher Jurisdiction immer stehen, ein freier Verkehr zu bestehen hatte, so waren die Grenzer in der Verführung ihrer Producte in andere Regimentsbezirke oder ins Provinzialgebiet nicht zu stören. Beim Eintreten besonderer Umstände aber musste ein wolmotivirtes Ansuchen um die Erlaubniss dazu höherenorts gestellt werden [1]).

*h)* Zollfreipässe und Certificate, 1817.

Die in der Karlstädter Grenze eingeführten gedruckten Zollfreipässe bezweckten hauptsächlich eine Erleichterung für den Grenzer beim freien Bezuge ihrer Bedürfnisse. Sie waren gleichsam Legitimationskarten, die ihm auch die Passage ohne Aufenthalt bei den Dreissigstämtern sicherten. Allein ein Defraudationsversuch mit dem Freipasse eines bereits verstorbenen Grenzers zu Gunsten eines Krainer Weinhändlers führte zur Vorschreibung eines Compagnie- oder Regimentscertificats, durch welches beglaubigt werden musste, dass die bezogene Waare thatsächlich für den bestimmt war, auf welchen der Freipass lautete [2]).

*)* Der Stichhandel mit Honig und der Viehübertritt aus der Türkei.

Der §. 48 der Grenzgrundgesetze vom Jahre 1807 und die hofkriegsrätliche Verordnung vom 30. März 1808 (B. 1064) bestimmten nichts über den Honigverkauf, sondern verboten nur den Stichhandel mit Früchten, Vieh und rohen thierischen Producten gegen was immer für Waaren der Professionisten und Handelsleute ausser dem Verkehre mit den Türken. Der Verkauf des Honigs von Seite der Grenzhäuser an Handelsleute gegen bare Bezahlung blieb daher gestattet. Dadurch fiel zwar die in dem einen oder anderen Regimente eingeführte Beschränkung weg, es war aber darauf zu sehen, dass dieser Handel nicht in einen Stichhandel ausarte [3]).

---

[1]) 20. Jäner 1808 in Kliska's Normaliensammlung, 2. Band.

[2]) Z. 1746, 27. Sept. 1817 in Kliska's Normaliensammlung, 2. Band.

[3]) In derselben Sammlung, 2. Band.

Den türkischen Handelsleuten war zwar der Viehtrieb auf das Grenzgebiet gestattet, bezog sich jedoch nur auf bekannte türkische Viehhändler und nicht auf einzelne Stücke, sondern auf wenigstens 20 Stücke Grosshorn- und 50 Stücke Borstenvieh und ebensoviele Schafe, Gaise und dergleichen unter Aufrechthaltung der Sanitäts- und Polizeivorschriften [1]).

*k)* Der Haderhandel, 1829.

Im Jahre 1829 kam in der kroatischen Militärgrenze auch der Haderhandel in Gang. Obwol er in geringer Ausdehnung begann, so gaben doch die Regimenter der Hoffnung Raum, dass er sich sowol für die Grenzhäuser, als auch für die Proventen günstig gestalten werde. Allein die Hofkriegsstelle hielt es für rätlich, zur Emporbringung dieses Unternehmens die Hadernsammler anfangs nur gering zu besteuern, um Unternehmer zu finden, welche den Grenzfamilien Absatz sichern. Die Grenzer waren zu dieser Unternehmung anzueifern und geringer zu besteuern als die fremden. Die Regimenter erhielten die Weisung, sich in den Papiermühlen in Krain und Ungarn um die Ankaufspreise zu erkundigen und den Grenzern für die Einlösungspreise einen Massstab an die Hand zu geben. Ja die Hofkriegsstelle fand selbst die Errichtung einer Papierfabrik in der Grenze im Interesse des Haderhandels zeitgemäss und forderte die Regimenter zu Versuchen auf, einen Unternehmer dazu zu gewinnen [2]). Es ist zu bedauern, dass die letzte Absicht der Hofkriegsstelle nicht erreicht wurde.

*l)* Handelsplätze.

Die Haupthandelsplätze für den Binnenhandel bildeten die seit dem Jahre 1820 durch die Reconstituirung von Brod zu 12 angewachsenen Communitäten und Stabsorte, darunter vor Allem Semlin und Pančova, und was den Weinhandel betraf, Zeng, Karlovic, Weisskirchen und Brod.

---

[1]) In Kliska's Normaliensammlung, 2. Band.

[2]) In Kliska's Normaliensammlung, 5. Band.

Für den Handel mit Rumänien, Serbien, Bosnien und türkisch Kroatien bildeten die Einbruchstationen Županek, Alt-Moldova und Palanka, Kubin, Pančova, Semlin, Klenak, Mitrovic, Rajevoselo, Rača, Županja, Šamac, Brod, Kobaš, Svinjar, Alt-Gradiška, Jasenovac, Kostajnica, Valiseelo, Maljevac, Zavalje, Prosečeni Kamen die Hauptplätze. Orsova, Baziaš, Palanka, Pančova und Semlin waren gleichsam die Donauhäfen und Hauptlandungsplätze der serbisch-banater Grenze.

*m)* Beförderungsmittel des Handels.

Der Handel zum Adriabecken wurde durch Correctionen der Josephinerstrasse unter Leitung des Majors Knežić gefördert. Der letztere war es, der zuerst die Wichtigkeit einer Verbindung des schwarzen Meeres mit dem Adriabecken erkannte. Nach seinem Vorschlage sollte die Wasserstrasse der Donau und Save durch eine Eisenbahn von Sissek durch die Banalgrenze über Petrinja und Glina bis Bandinoselo (Pferdebahn) zur Herstellung der kürzesten Verbindung mit den Militärhäfen ergänzt und von Bandinoselo der Waarentransport zu den Verladungsplätzen durch Grenzer bewirkt werden. Der Hofkriegsrat unterstützte das Project, welches Major Knežić im Jahre 1838 mit Eifer betrieb. Es ist zu beklagen, dass es nicht zur Ausführung kam, weil der Financier, der die Beischaffung des dazu notwendigen Capitals in die Hand nahm, aus nicht ermittelten Gründen keinen Erfolg erzielte. Das Likaner Regiment erhielt die Kunststrasse über den Velebit nach Dalmatien, das Otočaner die Strasse nach Jablonac, die Banater Grenze die Széchenyʼsche längs der Donau.

Ein wichtiges Beförderungsmittel des Verkehrs zwischen Karlstadt und Zeng war im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts das ärarische Commerzialfuhrwesen unter der Leitung Casimirʼs, als Majors, Obristlieutenants und Obristen des Sluiner Regiments. Dieses hatte zur Aufgabe, ärarische und private Güter von Karlstadt auf der Josephiner Strasse zu verführen und war militärisch organisirt. Dem Commandanten waren zwei Capitäne, zwei Oberlieutenants, zwei Unterlieutenants, ein Rechnungs-

führer, drei Adjutanten, sechs Wachtmeister, 17 Corporale, 123 Gefreite, ein Tambour, 261 Gemeine und an Professionisten 10 Schmide, neun Wagner und sechs Sattler zugewiesen. Das Fuhrwesen hatte zu Stationen Zvečai, Tuin, Modruš, Jezerana, Bründl, Vratnik und Zeng. In Rakovac bestand eine Werkstätte für die Professionisten. Das Pferdegestütt des Fuhrwesens, sowie die Gross- und Kleinviehzucht waren in Kamensko, die Schafzucht im Blockhause Tarbukovo brdo im Sluiner Canton. Im Oguliner Canton bestand eine zweite Gross- und Kleinviehzucht zu Kršlje. Auch eine Bierbrauerei und eine Obstbaum-Plantage stand damit in Verbindung.

Im Jahre 1798 verfügte dieses Fuhrwesen über 113 Wägen, 16 Reit- und 516 Zugpferde mit 134 zweijährigen und 48 einjährigen Fohlen, über 133 Kühe, 127 Kälber, 107 Storicen, 27 Stiere, 125 Schafe, 67 Lämmer und 36 Widder. Alle diese Culturzweige wurden aus den Einkünften des Fuhrwesens errichtet, welches mit dem Vorschusse von 74.567 fl. 49⅞ kr. ins Leben trat. Es nahm als Rückfracht nach Karlstadt Salz, welches gegen bares Geld oder Früchte umgesetzt und die letzteren dürftigen Grenzern vorgeliehen wurden. In den Jahren 1792—1795 wurden 90.742 fl. 32 kr. für Salz in Aufrechnung gebracht. Da aber diese den Grenzern beim Salzhandel entgingen, so wurde diese Unternehmung vom General-Grenzinspector Grafen Wenzel Colloredo bei seiner ersten Grenzbereisung aufgehoben (1799) und mit dem Militärfuhrwesen vereinigt. Obwol durch dieses Fuhrwesen den Grenzern beim Handel sehr grosser Abbruch geschah, so erwuchsen ihnen daraus wieder andere Vortheile, die diesen Nachtheil aufwogen. Vor Allem lösten sie für Heu während dieser Zeit 91.778 fl. 37⅛ kr., welches sie dem Fuhrwesen lieferten und blieben von allen schweren ärarischen Transporten während der Feldzüge 1792 bis 1799 verschont. Dabei wurden Grenzknaben in der Schmid-, Wagner- und Sattler-Profession zu Rakovac und ausserdem in der Obstcultur, rationellen Wartung des Viehes unterrichtet und die Grenzer selbst mit Pferden und Hornvieh unterstützt. Als das Fuhrwesen als selbstständiges Transportmittel aufhörte, überliess

man das Hornvieh aus der Zucht von Kamensko und Kršlje Grenzhäusern auf Abschlag des schuldigen Dienst-Constitutivums [1]).

*aa)* Das Project des Donau-Save-Canals.

Die mesopotamische Lage Slavoniens, der grosse Umweg, den die an der Drinamündung gefährdete Flussschifffahrt um den grossen Winkel der sirmischen Bucht nehmen muss und die grossen Saveergiessungen, welche den Grenzern so viel Culturland entziehen und die Wiesen mit sauerem, schädlichem Gras bedecken, hatte schon im Jahre 1753 beim Feldmarschall-Lieutenant Grafen Serbelloni bei Reorganisirung der slavonischen Regimenter den Plan zu einem Donau-Savecanal wach gerufen. Mit Entwässerung des grossen Inundations-Terrains in Verbindung gebracht, wäre dadurch nicht nur die Flussschifffahrt nach Sisek sehr verkürzt, sondern auch ein beträchtliches Boden-Areale der ungestörten Landescultur zugänglich gemacht worden. Allein der Plan Serbelloni's wurde nicht beachtet, ebensowenig das oberflächliche Project eines Privaten im Jahre 1770. Erst im Jahre 1794 griff die privilegirte ungarische Schifffahrtsgesellschaft, an deren Spitze Graf Apponyi und Franz von Haimerle standen, diese Canalfrage ernst auf. Sie plante die Verbindung der Donau mit der Save mit Benützung der versumpften Vuka, des Ervenicabaches und der Bosut. Zum Anknüpfungspuncte an der Save wurde Štitar projectirt, jedoch nach der Nivellirung Šamac bestimmt. Der Hofkriegsrat stimmte diesem Unternehmen zu. Die Verkürzung der Flussfahrt wurde bis Štitar bei einer Canallänge von $6^3/_4$ Meilen mit 55 Meilen oder sechs Wochen, bis Šamac mit der Länge von $11^1/_2$ Meilen mit 63 Meilen berechnet. Nach der am 22. Juni 1795 unter dem Vorsitze des Grafen Haller bei der Statthalterei in Ofen abgehaltenen commissionellen Beratung, wurde im Jahre 1796 das Project der Regierung vorgelegt. Nach dem Niveau-Protocolle waren 935.817 Kubikklafter Erde auszu-

[1]) 10. Rubr. Nr. 6 1799 und 48. Rubr. Nr. 111 im Agramer G. C. Arch.

| | |
|---|---|
| heben mit der Beköstigung (à 3 fl.) von . . . . | 2,807.450 fl., |
| auf die zwei Doppelschleussen waren veranschlagt . | 400.000 „ |
| „ zwei grosse Ueberfälle (Schleussen) . . . . . | 90.000 „ |
| „ den Brückenbau . . . . . | 147.000 „ |
| „ die Einlösung der Mühlen . . . . . | 100.000 „ |
| „ die Einlösung des Terrains . . . . . | 68.275 „ |
| „ Gebäude . . . . . | 90.000 „ |
| „ Requisiten und Schanzzeug . . . . . | 200.000 „ |
| „ Regie- und Vorbereitungskosten . . . . . | 200.000 „ |
| zusammen . . . . . | 4,099.725 fl. |

Aus den weiteren Verhandlungen wird die Meinung der Gesellschaft ersichtlich, dass es sich nur um einen kurzen Canal zwischen der Donau und Bossut handle, und dass die Rinne der letzteren nur geringer Nachhilfe bedürfe. Bei dem überraschenden Erfordernisse der obigen Summe sah man sich nach der Ermittlung der Rentabilität um und erforschte die Begünstigungen und Mitwirkung der Regierung. Als Erzherzog Ludwig im Jahre 1807 die Direction des Soldatenlandes übernahm, gab er lebhaftes Interesse für die Unternehmung kund. Allein der Mangel an statistischen Behelfen über die Flussschifffahrt und den Export aus dem Banate zur Adria hinderte den Nachweiss der Rentabilität, woran auch die vortreffliche Tendenz scheiterte [1]).

Während der Save-Nivellirung unter Baron Zornberg nach dem Jahre 1841 wurde die Canalfrage wieder ventilirt, jedoch ohne practische Erfolge zu erzielen.

### *bb)* Telegraphie und Postwesen.

Am Schlusse dieser Periode wurden auch einige Telegraphenstationen errichtet. Der Postcurs wurde im Jahre 1788 von Karlstadt nach Semlin folgendermassen festgesetzt: Karlstadt, Vojnić, Verginmost, Glina, Petrinja mit der Nebenroute Petrik, Kostajnica, Dubica, dann Novska, Podegrai, Neu-Gradiška, Vrbova, Oriovac,

---

[1]) 12. Rubr. Nr. 255 und der Bericht vom 29. Mai 1807, im slavon. G. C. Arch.

Podvin, Garčin, Vrpolje mit der Nebenroute Diakovar, Vuka; ferner über Mikanovci, Vinkovci, Orolik, Tovarnik, Bačinci, Čalma, Mitrovic, Ruma, Golubinci, Neu-Banovci nach Semlin. Die Verbindung mit Peterwardein wurde von Golubinci über Beška hergestellt [1]). In der Banater Grenze wurden die Cambiaturen zu Ulma und Lagerdorf, am Wege von Weisskirchen nach Mehadia, zu Wallachisch-Saska am Berge Stancilova, zu Dalbošec, Borloven und Lapušnicel errichtet [2]).

Die Combiaturen erhielten eine neue Postordnung, analog der erbländischen. Alle Aenderungen bei diesen wurden auch in der Grenze eingeführt.

Im Jahre 1843 wurde der für 10 Meilen mit 6 kr. bemessene Postsatz auf 20 Meilen ausgedehnt [3]).

### G. Die Flugsandsteppe der Banater Grenze.

Am Schlusse der Hauptmomente der Culturskizze aus der Zeit der dritten Periode gebührt wol einer kurzen Auseinandersetzung der Verhältnisse Raum, welche die Sandsteppe der Banater Grenze darbietet und deren Gefahren für das angrenzende Culturland schon in dieser Periode bekämpft wurden.

In einer Breite von mehr als zwei Stunden Ausdehnung zog sich schon im Jahre 1807, als Erzherzog Ludwig das Soldatenland bereiste, in nordwestlicher Richtung von dem der Donau anliegenden Orte Palanka bis Mramorak und Alibunar, Karlsdorf und Nikolinci und drohte auch das Culturland von Dubovac und Deliblat, Duplai, Gaiaasol, Grebenac und Ulma zu veröden. Vielfältige Spuren von Holzkohlen, an den Tag gelegte thierische Ueberreste, besonders Geweihe des Edelhirsches und des Rehes lieferten schon damals den Beweis, dass an der Stelle der heutigen Sandhügel dieses Wild im Schatten von Wäldern seine ruhigen Standorte hatte. Jeder Sturm brachte Zeugnisse davon und machte es durch die vom Winde ausgewühlten tiefgehenden

---

[1]) Ausweis 49. Rubr. Nr. 5, im slavon. G. C. Arch.

[2]) 49. Rubr. Nr. 71, im slavon. G. C. Arch.

[3]) 1. März, Z. 1156 in Kliska's Normaliensammlung.

Sandkehlen anschaulich, dass der Flugsand meistens durch vegetabile Producte in den obersten Lagen eine Humusbildung erhalten hat, wie diese wieder hoch versandete, das Sandlager sich wieder bemooste und wie der in Hügelformation darauf gehäufte Sand wieder eine Moosdecke erhielt. Diese Bemoosung konnte nur dann stattfinden, wenn die Steppe nicht beunruhigt wurde.

Die letzte Umwandlung dieser Oberfläche wird auf die Zeit der Colonisirung nach Vertreibung der Türken zurückgeführt und auf Kahllegung derselben durch Aushauung der Forste von Seite der Ansiedler, wodurch die oberste Sandschichte beim Sturmwind zum Fluge gelangte. Dieser bedeckte neue Culturen und häufte sich dort bald zu Hügeln, bald zu lang oder kurz gestreckten breiten Wällen auf.

Von dieser Erweiterung der Sandsteppe durch Verödung neuer Culturen überzeugte sich Erzherzog Ludwig persönlich und liess zur Bindung und Bewältigung des offenen Flugsandes Anstalten treffen. Nach der Vermessung vom Jahre 1810 hatte die Sandsteppe vier Quadratmeilen, 1463·08 Joch zerstreut liegendes Weideland, und zwei Quadratmeilen, 9196 Joch offenen Flugsand, so dass die ganze Sandsteppe sieben Quadratmeilen 659·09 Joch umfasste.

Die Bewältigung durch Bindung wurde nach dem Plane des Walddirectors Bachoffen von Echt im Jahre 1818 umsichtig und mit aufopfernder Thätigkeit in Angriff genommen. Am Ende des Frühlings 1848 waren bereits 134 Joche des offenen Sandes gebunden, als die Revolution ausbrach, während welcher der rohe Egoismus das durch 30 Jahre mühevoll und um schweres Geld Geschaffene verheerte. Da sich das von Bachoffen aufgestellte Sistem bewährte, so wurde es nach der Niederwerfung der Revolution fortgesetzt. Die Pappel, die gemeine Akazie, Kugeldistel und polnischer Sandhafer haben sich als die besten Bindungsmittel erwiesen [1]).

[1]) Aus dem Exposé des Herrn Oberförsters Jelinek.

# IV. Periode.

## I. Abschnitt.

**Von der Aufhebung des Lehenwesens bis zur Einführung der Reformen, vom Jahre 1850 bis 1872.**

---

### §. 1. Das Grundgesetz vom 7. Mai 1850.

Der durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 eingetretene Umschwung in der Stellung der Unterthanen zu den Herrschaftsbesitzern und der freiere Geist, der das österreichische Staatswesen durchdrang, führten auch Abänderungen der Grenzgrundgesetze vom Jahre 1807 (7. August) herbei. Die Macht der neuen staatsbürgerlichen Verhältnisse drängte dazu. Diese Abänderungen fanden in dem Grenzgrundgesetze vom 7. Mai 1850 ihren Ausdruck. Die fortschrittlichen Momente und Erleichterungen desselben bilden die Aufhebung des Lehensverbandes und der daraus hervorgegangenen unentgeltlichen Arbeitleistung, Gleichberechtigung zur Erlernung des Gewerbes, Handels und der Wissenschaften und Künste mit den übrigen Bewohnern der Monarchie, Uebernahme der Bekleidung und Verpflegung der im Dienste stehenden Grenzer von Seite des Staates, Erleichterung der Communiontheilungen, Regelung der Dienstpflicht und Verkürzung der Dienstzeit.

#### I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Militärgrenze ist ein untrennbarer Bestandtheil der österreichischen Monarchie.

§. 2.

Die Militärgrenze und das gleichnamige Provinziale bilden zusammen ein Landesgebiet, haben jedoch ihre besondere Verwaltung und Vertretung.

§. 3.

Das Institut der Militärgrenze wird in seiner ursprünglichen Organisation aufrecht erhalten und bildet in Ansehung des Waffen- und Militär-Administrationsdienstes als ein integrirender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt. In Folge dessen blieb das Grenzgrundgesetz vom 7. August 1807, soweit es das neue nicht abänderte oder aufhob, aufrecht.

§. 4.

Die Bewohner der Militärgrenze erhalten eine freie Gemeindeverfassung und nehmen überhaupt an allen den Angehörigen der übrigen Kronländer durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 verliehenen Rechten insofern Theil, als selbes mit den Zwecken des Militär-Grenzinstituts vereinbar ist. Dieser Paragraph wurde nach der kaiserlichen Entschliessung vom 19. April 1862 [1]) dahin abgeändert:

„Die Bewohner der Militärgrenze besitzen eine freie Gemeindeverfassung und nehmen an allen, den Angehörigen der übrigen Kronländer gebührenden Rechten insofern Antheil, als sie mit den Zwecken und Bedürfnissen des Militär-Grenzinstituts vereinbar sind.“

I. Gemeindegesetz vom Jahre 1862.

Das Gemeindegesetz vom Jahre 1862 brachte Vorschriften über die Bestimmung, Erhaltung und Bildung der Orts-

[1]) Broder Verw. Registr. Nr. 21/6193.

gemeinden, über deren territoriale Beziehungen, über die Beziehungen Einzelner zur Gemeinde, über die Zuständigkeit, den Gemeindehaushalt, die Wirksamkeit der Ortsgemeinden in öffentlichen Angelegenheiten und hinsichtlich der Aufsicht über das Gemeindewesen (§. 1—9).

Die Zuständigkeit war durch die dem Gemeindeverbande bleibende Angehörigkeit der Person, sowie durch unbeweglichen Besitz oder lebenslänglichen Nutzgenuss oder aber durch den Betrieb einer selbständigen gewerblichen Unternehmung innerhalb der Gemeindegemarkung bedingt (§. 9). Die Rechte der Gemeindemitglieder entsprachen den in allen Königreichen und Ländern den Gemeindemitgliedern zugestandenen (§. 11— 14). Auswärtigen Familien war bei gesittetem Lebenswandel, wenn sie der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fielen, die Abgaben für Gemeinde- und Staatszwecke leisteten, und allen den Aufenthalt bedingenden Vorschriften genügten, der Aufenthalt nicht zu verwehren (§. 15).

Frei von der Leistung von Beiträgen zu ungedeckten Gemeindelasten waren nur Militär- und Staatsbeamte, Diener, sowie Militärpersonen, deren Witwen und Waisen in Hinsicht ihrer Bezüge sowol im activen als Ruhestande, endlich Geistliche und öffentliche Lehrer (§. 17); nicht aber in Hinsicht auf ihren unbeweglichen Besitz. Zur Wirksamkeit und Mitwirkung in der Ortsgemeinde waren berufen die Stimmberechtigten, Gemeindevertreter, Gemeindebeamte, Bestellte, Gehilfen und Diener (§. 19). Die Zuständigkeit zu einer Gemeinde war bei voller Verfügbarkeit über sein Vermögen, bei keinen polizeilichen und sonstigen gesetzlichen Hindernissen nach vorherigem, wenigstens vierjährigem unmittelbarem Aufenthalte in derselben, bei Uebernahme aller verfassungsgemässen Grenzobliegenheiten, bei unbescholtenem Rufe, geleisteten Steuern und Gemeindeabgaben und beim Nachweise eines gesicherten Unterhaltes keinem österreichischen Staatsbürger zu versagen (§. 27). Definitiv angestellte Militär-, Staats- und Communitätsbeamte waren zu der Gemeinde ihres Dienstpostens

zuständig (§. 30). Mit dem Verluste des österreichischen Staatsbürgerrechtes ging auch diese Zuständigkeit verloren (§. 31).

Ausser den Bestimmungen über die Zuständigkeit in besonderen Fällen, über die Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, über Auflagen, Zuschläge, ihre Einbringung, die Rechnungslegung, wurde auch der Geschäftskreis für die öffentlichen Angelegenheiten abgegrenzt. Dieser begriff:

*a)* Die Kundmachung der Gesetze und allgemeine Anordnungen oder die Mitwirkung dazu; *b)* die Handhabung der Polizei, soweit sie den dazu bestellten Organen nicht zukam; *c)* Mitwirkung bei der Conscription, Einrollirung, Militärbequartierung bei Stellung der Vorspann, Einhebung der Steuern und bei Handhabung der indirecten Besteuerung. Ausserdem hatte die Gemeinde mitzuwirken bei den den Behörden zustehenden gerichtlichen Amtshandlungen, in Schulangelegenheiten, in Angelegenheiten der Gemeindemagazinirung, der Landwirtschaft, der Forst- und Feldpolizei, der Dorfwachen, Sanität, dann bei Feuer-, Wasser- und sonstigen Elementarschäden, bei öffentlichen Bauführungen und überhaupt bei allen die Besorgung des öffentlichen Dienstes betreffenden Verrichtungen. Die Gemeindevorstände wurden ferner berufen, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Unordnungen in der Gemeinde, wenn sie nicht ein Disciplinar- oder gerichtliches Verfahren involvirten, auf gütlichem Wege zu schlichten und im Umfange der Gemeinde Ruhe und Ordnung zu erhalten (§. 31—56). Ueberdies waren die Staatsbehörden berechtigt in öffentlichen Angelegenheiten, welche örtliche Interessen berührten, die Gemeinden im Bereiche ihres Territoriums zur Hilfeleistung in Anspruch zu nehmen (§. 57). Zur Aufsicht über die Gemeinden waren das Kriegsministerium, die zwei Generalcommanden zu Agram und Temesvár, die Brigaden- und Regimentscommandanten, der Commandant des Titler Bataillons, die Magistrate der Militär-Grenzcommunitäten, die Compagnie- und Stationscommandanten bestimmt (§. 58). Die besonderen Bestimmungen für die Stabs-

orte Gospić, Vinkovci, Neu-Gradiška, Mitrovic und Glina blieben aufrecht [1]).

## II. Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1862.

### I. Hauptstück.

Nach der Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1862 wurden die Landgemeinden abgetheilt, in Orts-, Bezirks- und Kreis- oder Regimentsgemeinden. Die Bezirksgemeinden begriffen die Gemeinden einer Compagnie, die Regiments- oder Kreisgemeinden die 12 Bezirksgemeinden eines Regiments und die sechs des Čaikistenbataillons. (§ 1).

### II. Hauptstück.

Der frei gewählte Gemeinde-Ausschuss mit zwei Vorständen an der Spitze hatte die Landgemeinde zu vertreten und die Gemeinde-Angelegenheiten mit zu besorgen. Die Mitglieder desselben mussten im Orte wohnhaft, unbescholten, verlässlich und so viel als möglich des Schreibens oder wenigstens des Lesens kundig sein (§. 4, 5). Für jeden Ort bis zu 1000 Seelen waren zwei Vorstände, für jede weiteren 1000 noch einer bestimmt, ohne jedoch die Zahl sechs zu überschreiten. Die Zahl der Ausschussmänner war bei Orten bis 1000 Seelen mit 10, bei jedem 500 darüber mit einem mehr bemessen, aber mit 36 abgegrenzt. Bei Ersatzmännern galt als Massstab das Drittel der Ausschussmänner (§. 6). Waren in einer Gemeinde nicht streng obligate Grund- und Hausbesitzer von bedeutender Erheblichkeit, oder Handels- und Gewerbe-Unternehmer als besondere Körperschaften, so konnte jeder dieser Corporationen nach dem Verhältnisse ihrer Seelenzahl die Wahl eigener Ausschussmänner vom Regimentscommando zugestanden werden (§. 7). Die Stimmberechtigung war durch die österreichische Staatsbürgerschaft, durch das Eigenthum oder den lebenslänglichen Nutzgenuss eines innerhalb der

[1]) Gemeindegesetz in der Verwalt. Registr. des Broder Reg.

Gemeindegemarkung gelegenen Grundes oder Hauses, oder durch eine selbständige erwerbsfähige Beschäftigung oder aber durch ein in der Gemeinde bezogenes Einkommen bedingt, an welchen die Entrichtung von jährlichen 5 fl. an directer Steuer hafteten. Gemeinschaftlicher Realitätenbesitz, Communionen, Theilnehmer an einer steuerpflichtigen Unternehmung berechtigten nur zu Einer Stimme, und zwar des Hausvaters, des Familienoberhauptes oder desjenigen, an welchen die Steuer angeschrieben war.

Nur jene Mitbesitzer oder Theilnehmer, welche auch für sich eine Liegenschaft besassen, einen Erwerb oder ein Auskommen ausser dem der gemeinsamen Unternehmung auswiesen und dafür mit 5 fl. besteuert waren, waren auch für ihre Person stimmberechtigt (§. 9). Bei Erfüllung der Bedingungen des §. 8 waren auch Körperschaften, Vereine und Anstalten oder mit besonderer kaiserlichen Bewilligung zur Stimmabgabe befugt (§. 11). Personen im Genusse einer Armenversorgung, im Gesindeverbande, oder ohne selbständigen Erwerb (Taglöhner, Gesellen u. dgl.) waren während der Dauer dieser Verhältnisse nicht stimmfähig. Ausgeschlossen vom Stimmrechte waren: *a)* eines Verbrechens, eines Vergehens aus Gewinnsucht oder öffentlicher Unsittlichkeit schuldig erkannte oder wegen Unzulänglichkeit der Beweisführung von der Anklage freigesprochene Personen; *b)* jene, gegen welche deshalb das gerichtliche Verfahren eingeleitet wurde, während der Dauer desselben; *c)* Personen mit einjähriger Steuerschuldigkeit oder beim Rückstande der darauf umgelegten Zuschläge; *d)* die in Crida Verfallenen und nach deren Abhandlung nicht für schuldlos Erkannten; *e)* bei einem mehr als monatlichen Rückstande mit der Rechnungsvorlage über die Verwaltung eines Gemeindevermögens oder einer Gemeinde Anstalt (§. 12). Unmündige oder unter Curatel stehende Personen konnten nur durch Curatoren, Vormünder persönlich oder durch Bevollmächtigte vertreten werden; Frauen durch ihre Ehegatten und ledige Frauenspersonen durch Bevollmächtigte (§. 14); der Staat und die öffentlichen Fonde als Grund- oder Hausbesitzer, oder aber als Inhaber einer Gewerbsunternehmung durch

die Verwalter und Leiter (§. 15); Körperschaften, Vereine und Gesellschaften durch ihre Vertreter nach Aussen oder Bevollmächtigte; durch die letzteren auch die im Staatsdienste stehenden oder im Interesse der Gemeinde abwesenden stimmberechtigten Personen (§. 16 und 17).

Wählbar waren die Stimmberechtigten im Alter über 30 Jahre, im Stande der freien Vermögensverwaltung, beim dreijährigen bleibenden Wohnsitze in der Gemeinde, Miteigenthümer an einer gemeinschaftlichen Realität ohne Stimmrecht; pensionirte Offiziere und Staatsbeamte, jedoch nur für unbesoldete Dienstposten (§. 19).

Von der Wählbarkeit ausgenommen waren: *a)* die vom Stimmrechte ausgenommenen Personen; *b)* Militärpersonen und Militärparteien und überhaupt alle Militär- und Civilbeamten des activen Standes; *c)* die besoldeten Beamten und Diener während ihres Dienstes. Ausgeschlossen davon waren alle vom Stimmrechte Ausgeschlossenen (§. 20).

Die Wahlhandlung war denselben Formen unterworfen, wie sie in civiladministrirten österreichisch-ungarischen Gebieten in Gang waren (§. 21).

Sowol die Wahl der Ortsvorstände als auch der Ausschussmänner bedurfte der Bestätigung des Regimentscommandanten, beziehungsweise des Titler Bataillonscommando's. Erfolgte diese nicht, so musste eine Neuwahl stattfinden (§. 23). Das Recht, diese Berufung abzulehnen, hatten: 1. Geistliche und öffentliche Lehrer, soweit sie von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen waren; 2. Personen im Alter über 60 Jahre; 3. nach Bekleidung der Stelle eines Gemeindevorstandes durch eine volle Amtsperiode; 4. bei häufiger und längerer durch die ordentliche Beschäftigung bedingten Abwesenheit aus der Gemeinde; 5. pensionirte und mit Militärcharakter ausgetretene Offiziere, pensionirte Militärparteien, Militär- und Staatsbeamte (§. 25). Die Verweigerung der Annahme ohne einen annehmbaren Entschuldigungsgrund war mit einer Geldbusse von 5 bis 40 fl. oder nach dem Militärstrafgesetze §§. 72 und 95 mit Arrest von einem Tage für je 5 fl. zu bestrafen.

Wer sich weigerte, das übernommene Amt fortzuführen, ohne dass schon bei der Annahme ein Entschuldigungsgrund bestand, verfiel in eine Geldbusse oder Arreststrafe. Diese wurde vom Regimentscommando bemessen. Die erstere floss der Gemeindecassa zu (§. 26).

Die Gemeinde-Ordnung bestimmte die Fälle zur Verwendung des Ersatzmannes (§. 28), die Dienstesdauer bei einem Vorstande mit drei, bei einem Ausschussmanne mit sechs Jahren. Das erste Mal trat die Hälfte der Ausschussmänner durch das Los aus, in der Folge nach sechs Jahren (§. 29). Das Amt des Ausschussmannes war unentgeltlich. Nur die Ortsvorstände genossen die Befreiung von der Militäreinquartierung, der Vorspannsleistung und der Gemeinde-Arbeit. Auch konnte ihnen über Bewilligung des Compagniecommandanten und mit Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses bei erfolgreicher Verwendung aus den disponiblen Mitteln der Gemeindecassa eine entsprechende Remuneration bewilligt werden. Diese Begünstigung kam der ganzen Communion zu, welcher etwa der Ortsvorstand angehörte (§. 31). Bestand ein Hinderniss der Wählbarkeit schon vor der Wahl, wurde es aber verheimlicht und erst nach der Wahl bekannt, so wurde das betreffende Mitglied des Ausschusses oder Vorstandes seines Amtes verlustig und der Gemeinde für den dadurch erwachsenen Schaden ersatzpflichtig (§. 32). Die Suspension eines Vorstandes oder Ausschussmannes trat ein, wenn er wegen einer im §. 12 bezeichneten Handlung in Untersuchung geriet, oder wenn über dessen Vermögen der Concurs eröffnet wurde (§. 33).

Bei Verletzung der Amtstreue und Vernachlässigung der Pflichten ungeachtet wiederholter Ermahnungen konnten Mitglieder des Gemeindevorstandes durch Erkenntniss der Regiments-, respective Bataillonsbehörde ihres Amtes entsetzt werden (§. 34).

## III. Hauptstück.

Die Wirksamkeit der Gemeinde-Ausschüsse in Gemeinschaft mit dem Compagniecommandanten umfasste fol-

gende Geschäfte: 1. der Gemeinde-Ausschuss übte den ihm eingeräumten Einfluss auf die Ernennung der Diener der Gemeinde und Gemeinde-Anstalten; 2. er gewährte oder versagte die Zuständigkeit zur Gemeinde; 3. er übte in gegebenen Fällen das Repräsentationsrecht von Stiftungen aus; 4. er richtete im Bereiche seines Wirkungskreises seine Aufmerksamkeit auf den Zustand und die Verwaltung des Gemeindevermögens oder Gutes, des Armenwesens und überhaupt der Gemeinde-Anstalten und drang auf die vorgefundenen Gebrechen; 5. er beriet über Aenderungen in der Gemeindegemarkung; 6. er entschied über die Benützung des Gemeindevermögens oder Gemeindegutes ohne Beeinträchtigung der Rechte dritter Personen. Sein Wirkungskreis umfasste: 7. die Beratung des Voranschlages der Ausgaben und Einnahmen und über die Bedeckung der im Voranschlage nicht vorgesehenen Ausgaben; 8. die Entscheidung über die von einem Ausschusse geprüften Rechnungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens; 9. die Bestimmung, ob und welche Umlage auf die directe oder indirecte Besteuerung, oder ob eine besondere Auflage zur Deckung des notwendigen Aufwandes stattzufinden habe (§. 9); 10. jede Veräusserung eines Theils des Gemeindevermögens oder Gutes, sowie Verleihung von Gemeindegrundstücken an grundbedürftige Gemeindeglieder oder Ansiedler; 11. jede Erwerbung von Liegenschaften für die Gemeinde; 12. die Annahme oder Zurückweisung von Erbschaften und Vermächtnissen oder Schenkungen wegen Uebernahme bleibender Verpflichtungen; 13. die Bestimmung über einen Neubau oder Umbau auf Gemeindekosten; 14. die Bildung gemeinnütziger Fonde, ihre Zuflüsse, Verwendung und Verwaltung; 15. die Benützung des Credits, der sich aber auf Rückstände, die durch Einnahmen und Ausgaben entstanden, nicht beziehen durfte; 16. die Uebernahme einer Bürgschaft von Seite der Gemeinde oder die Einräumung einer Dienstbarkeit oder aber eines Pfandrechtes auf das Eigenthum einer Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt; 17. die Beratungen über Bestellung eines Rechtsvertreters im Namen der Gemeinde; 18. die Anhängigmachung oder Aufhebung von Rechtsstreitigkeiten

ausserhalb der gewöhnlichen Gemeindeverwaltung; 19. die Abschliessung eines Vergleiches; 20. die Gestattung der Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen der Gemeinde oder Gemeinde-Anstalten; 21. die Verpachtung von Liegenschaften oder nutzbaren Gerechtsamen der Gemeinden; 22. Vermietung von Gemeindegebäuden; 23. die Auflösung rechtsverbindlicher Verträge oder Aenderungen derselben vor deren vollständiger Erfüllung, und endlich 24. Feststellung der Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband und der Strafgelder (§. 26).

Ordentliche Versammlungen konnte der Gemeinde-Ausschuss zweimal im Jahre halten, ausserordentliche in Fällen der Notwendigkeit (§. 37 und 38).

Beschlussfähig war er nur bei der Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. War diese Zahl nicht anwesend, dann wurde eine zweite Versammlung mit Zuhilfenahme der Ersatzmänner einberufen.

War auch diese nicht beschlussfähig, so wurde der von den Anwesenden gefasste Antrag unter Vorbehalt der Geldbusse oder Arreststrafe gegen die Säumigen entweder im eigenen Wirkungskreise vom Compagniecommando durchgeführt oder dem Regimente zur Entscheidung vorgelegt (§. 41).

## IV. Hauptstück.

Der Wirkungskreis des Gemeindevorstandes als Haupt der Gemeinde erstreckte sich auf alle inneren und die übertragenen öffentlichen Angelegenheiten. Er war für alle Verfügungen, die er traf und für den geordneten Zustand der Gemeinde verantwortlich.

## V. Hauptstück.

Sämmtliche in einem Compagniebezirke vereinigten Ortsgemeinden bildeten gemeinschaftlich eine Bezirksgemeinde unter dem Compagniecommando (§. 46). Die gemeinsamen Interessen aller zum Bezirke gehörigen Ortsgemeinden verwaltete das

Compagniecommando unter Zuziehung der Repräsentanten, beziehungsweise der sämmtlichen Ortsvorstände derselben (§. 47). Die Interessen jeder einzelnen zum Bezirke gehörigen Ortsgemeinde verwaltete das Compagniecommando mit den betreffenden Ortsvorständen und Gemeinde-Ausschüssen (§. 48).

Alle Angelegenheiten einzelner Ortsgemeinden der Grenzbewohner, der auswärtigen Jurisdicenten, in soweit sie ihre in den Grenzgemeinden ausübenden Personal- oder Realrechte, oder ihre Wechselbeziehungen zu den Grenzbewohnern oder Grenzgemeinden betrafen; dann die Disciplinarverhandlungen über Vergehen verhandelte das Compagniecommando bei den wöchentlich abzuhaltenden Rapports-Sessionen. In diesen wurden alle politischen und privatrechtlichen Beziehungen, so wie die dem gerichtlichen Verfahren unterliegenden Vorkommnisse im ganzen Umfange des Compagniebezirkes aufgenommen und entweder nach dem Wirkungskreise des Compagniecommandos beglichen oder einer höheren Entscheidung zugeführt.

Dadurch gelangte eine Reihe von Angelegenheiten der Communionen am kurzen Wege unentgeltlich zur Erledigung. Es hatten desshalb alle dienstfreien Oberoffiziere der Compagnie mit dem Verwaltungsfeldwebel, zwei Unteroffiziere und die Ortsvorsteher am Orte der Compagniestation zur Beratung zu erscheinen, und ausserdem der Feldarzt und das dienstfreie Forstpersonale. Jeder war für seine Stimme, in sofern sie zum Vollzuge gelangte, verantwortlich. Der Compagniecommandant führte den Vorsitz. Der ihm beigegebene Administrations-(Verwaltungs-)Offizier gab das votum informativum unter Anführung der gesetzlichen Vorschriften für die gegebenen Fälle und Verhältnisse und führte eigenhändig das Sitzungsprotokoll. Die Rapportssessionen fungirten gleichzeitig als Friedensgericht vermittelnd und erkennend in allen Rechtsstreitigkeiten, so dass bei keinem Gerichte ohne Nachweisung des friedensrichterlichen Vergleichsversuches eine Klage angenommen werden konnte. Dem Friedensgerichte stand zu nach vergeblichen Vergleichsversuchen die Verhandlung und Entscheidung: *a)* über eine Geldsumme bis 50 fl. ohne Rücksicht

auf den Rechtsgrund; *b)* über andere bewegliche Sachen oder persönliche Leistungen, wenn der Kläger statt derselben eine Geldsumme anzunehmen sich ausdrücklich erbat, oder in Feldschaden-, Diebstahls- und anderen Ersatzleistungen, sofern kein der gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung vorbehaltenes Verbrechen vorlag, ebenfalls bis 50 fl.; *c)* über höhere Geldsummen, jedoch nicht über 100 fl., und zwar dann, wenn sich die Parteien der Entscheidung des Friedensgerichtes ausdrücklich unterwarfen. Ausgenommen waren Wechselklagen (§. 52).

Die Ortsvorstände empfingen Aufträge und Entscheidungen in allen Angelegenheiten von der Compagniebehörde und leiteten wieder alle Verhandlungen, Meldungen und Anzeigen an dieselbe (§. 56).

Die Regiments- beziehungsweise Bataillonsgemeinde bestand aus der Gesammtheit der Bezirks- und Compagniegemeinden. Zur Vertretung derselben bei der in der Regel jährlich ein Mal im Stabsorte abgehaltenen Versammlung hatte jeder Compagniebezirk zwei aus und von den Vorständen und Ausschüssen gewählte Vertreter zu entsenden, die Gewerbegenossenschaften aber für je 50 Mitglieder einen, für die Dauer von drei Jahren. Ueberdies waren für jeden Compagniebezirk und jede Genossenschaft wenigstens zwei Ersatzmänner zu wählen. Zum Eintritte in die Regimentsversammlung war die Legitimation durch ein Wahlzeugniss erforderlich. Die Wirksamkeit der Regiments-Gemeindevertretung umfasste: *a)* alle Angelegenheiten der Haus- und Feldwirtschaft, der Vieh-, Obst-, Maulbeerbaum- und Seidenzucht, der Weincultur u. dergl.; *b)* die Verwaltung des sämmtlichen Regimentsgemeinden angehörigen Vermögens; *c)* die Aufstellung der aus Mitteln aller Gemeinden bezahlten Bediensteten; *d)* die nach den Stiftungssatzungen zugestandene Verleihung von Pensionen und Genüssen aus gemeinsamen Stiftungen und ähnliche gemeinsame Angelegenheiten. Es ist zu bedauern, dass diese Regiments-Gemeindevertretung, welche ganz geeignet war, die Grenzer für das öffentliche Leben heran-

zuziehen und den Gemeinsinn für allgemeine Interessen wach zu rufen, nicht zur Entwicklung kam [1]).

### III. Die Städte-Ordnung vom Jahre 1862.

Die Städte-Ordnung begriff folgende wesentliche Bestimmungen: Der Gemeinderat der Stadt- (Communitäts-) Gemeinden bis 2500 Seelen bestand aus dem Bürgermeister und 16 Gemeinderäten, von 2500 bis 10.000 Seelen, bei je 500 und über 10.000 bei je 1000 um einen mehr (§. 13). Die Stimmberechtigten wählten die Gemeindevertreter, aus welchen die Stadtverordneten genommen und der Gemeinderat zusammengesetzt wurde (§. 14).

Stimmberechtigt waren: 1. Pensionirte Offiziere, Staatsbeamte, Militärparteien und mit Militärcharakter ausgetretene Offiziere; 2. die Stadt- und Ehrenbürger; 3. andere Gemeindeglieder, die wenigstens seit einem Jahre *a)* einen innerhalb der Gemeindegemarkung gelegenen Grund- und Hausbesitz als unbedingte oder bedingte Eigenthümer inne hatten (bei Erwerbung der Realität von einem der Verwandten, Geschwister oder vom Ehegatten war die dem Erwerbe unmittelbar vorangegangene Dauer des Besitzes von Seite des Rechtsgebers in das vorgeschriebene Jahr einzurechnen); *b)* in der Gemeinde eine selbständige erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung trieben oder aber *c)* ein ihren Unterhalt sicherndes Vermögen besassen und in derselben bleibend wohnten; *d)* von ihrem Besitze oder anderem Einkommen jährlich wenigstens 5 fl. an indirecter Steuer zahlten. Doch konnte dieser Geldbetrag für einzelne Communitäten auf Antrag der Gemeinde vom Kriegsministerium abgeändert werden (§. 16). Bei Erfüllung der bezeichneten Bedingungen waren auch Körperschaften, Vereine und Anstalten stimmberechtigt (§. 17). Ueber die Ausnahmen und die Ausschliessung vom Stimmrechte, über dessen Ausübung von Personen unter der Vormundschaft oder Curatel, vom Staate, von öffentlichen Fonden, Körperschaften,

---

[1]) Die Landgemeinde-Ordnung in der Verw. Registr. des Broder Reg.

Vereinen und Gesellschaften, im Staats- oder Gemeinde-Interesse Abwesenden galten die §§. 12—17 der Landgemeinde-Ordnung, ebenso die §§. 19 und 20 über die Wählbarkeit, über die Ausnahme oder Ausschliessung von derselben.

Zum Zwecke der Wahl der Gemeindevertreter waren nach dem Verhältnisse der Besteuerung in der Regel drei Wahlkörper zu bilden: der erste aus den Höchstbesteuerten bis zur Erschöpfung des Drittels der gesammten Steuersumme der Stimmberechtigten; der zweite aus den darauf folgenden bis zur Erschöpfung des zweiten Drittels und der dritte aus dem dritten Drittel. Bei Bildung von zwei Wahlkörpern wurden die Höchstbesteuerten bis zur Hälfte der Gesammtsteuer in den ersten eingereiht (§. 32).

Die Wahl hatte zu umfassen: *a)* die Zahl der im Gemeinderate unbesetzten oder durch den bevorstehenden Austritt einzelner Glieder sich öffnenden Stellen (§. 13; *b)* die der unbesetzten oder zur Erledigung gelangten Stadtverordneten (§. 64); *c)* die Zahl der Ersatzmänner, die ein Drittel der Gemeinderäte und Stadtverordneten stark sein sollten (§. 28).

Die zweite und dritte Wählerclasse war zum Wahlacte zusammenzuziehen, wenn die eine oder die andere nicht einma zwei Gemeindevertreter zu wählen hatte, oder wenn die Zahl der Stimmberechtigten der einen oder anderen nicht einmal das Dreifache der zu wählenden Vertreter zählte (§. 30). Bei der Einreihung der Stimmberechtigten in die Wahlkörper war die ganze directe Steuerschuldigkeit zur Tragung der Gemeindelasten in Anschlag zu bringen (§. 33). Mit Bewilligung des Generalcommandos konnte bei einer bedeutenden Anzahl von Stimmberechtigten oder anderen örtlichen Verhältnissen die Stadt, respective Communitätsgemeinde für einzelne oder sämmtliche drei Wählerclassen in Wahlbezirke eingetheilt werden (§. 35). Die Wählerlisten waren sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht vorzulegen und bei innerhalb vier Wochen begründet erhobenen Einwendungen gegenüber dem halb aus Gemeinderäten, halb aus Magistratspersonen zusammengesetzten Wahlausschusse zu

berichtigen oder zu ergänzen. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Wahlausschusses fand mit einhaltender Wirkung nicht statt. Doch wurde eine Beschwerdeführung nach dem Wahlacte beim Generalcommando nicht ausgeschlossen. Drei Tage vor der Wahl war eine Aenderung in den Wählerlisten nicht mehr zulässig (§. 37). Die Vornahme des Wahlactes sollte acht Tage vorher kundgemacht werden (§. 38). Die Wahl leitete eine Commission (§. 39). Erschienen in einem Wahlkörper die Stimmberechtigten nicht dreimal so stark, als sie Vertreter zu wählen hatten, so war der Wahlact zu schliessen.

Als gewählt waren jene Wahlfähigen anzusehen, welche bei einer zu Stande gekommenen giltigen Wahl die absolute Majorität erhalten haben. Konnte dieses Ergebniss nicht bei der ersten Abstimmung erzielt werden, so wurde zur engeren Wahl geschritten. Ueberhaupt war der eigentliche Wahlact und der nach demselben eingeführte Usus den Vorschriften in den Provinzialstädten im Wesentlichen entsprechend. Ueber Einwendungen gegen das Wahlergebniss entschied das Brigadecommando, welches bei wesentlichen Unregelmässigkeiten den Wahlact für ungiltig erklären konnte. Gegen dessen Zurückweisung aus unbegründet erkannten Einwendungen war eine weitere Berufung nicht statthaft (§. 43). Zur Wahl der Stadtverordneten waren befähigt: die neu gewählten Gemeindevertreter mit Ausschluss der nicht fungirenden Ersatzmänner, wenn es sich aber nur um die Ersetzung eines Theils der Stadtverordneten handelte, die bisherigen Stadtverordneten und Gemeinderäte, welche die Reihe des Austrittes nicht traf, der Bürgermeister und endlich die neu gewählten Gemeindevertreter ohne die nicht fungirenden Ersatzmänner (§. 45). Für Stadtverordnete waren nicht wahlfähig: die Geistlichen, Militärpersonen und Parteien, dienende und pensionirte Staatsbeamte, mit Charakter ausgetretene Offiziere, Brüder, Verwandte und Verschwägerte (§. 46). Die Bestätigung der Gewählten kam der Brigade zu (§. 47). Die nicht zu Stadtverordneten gewählten Stadtvertreter bildeten mit den nicht ausgetretenen (Gemeinderäten) den Gemeinderat (§. 49), dessen

Glieder keiner Bestätigung bedurften (§. 50). Das Recht die Wahl abzulehnen stand zu: den wahlfähigen Geistlichen und öffentlichen Lehrern, Personen über 60 Jahre, den körperlich Gebrechlichen, denen, die bereits durch eine Amtsperiode gedient haben, oder in Folge ihrer Beschäftigung aus der Stadt oft ausblieben und in hinderlichen Privatverhältnissen standen, endlich pensionirten und quittirten Offizieren und Militärparteien (§. 52).

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme verweigerte, verfiel in eine Geldbusse bis zu 200 fl. Wer sich weigerte, ein schon übernommenes Amt fortzuführen, ohne dass schon bei dessen Uebernahme ein giltiger Entschuldigungsgrund bestand, büsste es mit einem gleichen Betrage zum Vortheile der Gemeindecassa. In beiden Fällen blieb der Renitent der Gemeinde für alle Nachtheile verantwortlich (§. 53). Die Gemeinderäte wurden auf sechs Jahre gewählt. Die Hälfte schied alle drei Jahre aus und wurde durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidung erfolgte zum ersten Mal durch das Los, dann nach sechsjähriger Dienstesdauer. Wurden die Lücken im Gemeinderate so gross, dass sie durch die Ersatzmänner nicht ausgefüllt werden konnten, so war eine Ersatzwahl einzuleiten (§. 55). Das Amt eines Stadtverordneten dauerte drei Jahre. Diese konnten, sowie die Gemeinderäte, beim Austritte wieder gewählt werden (§. 56). Beide versahen ihr Amt, jedoch nur innerhalb der Gemeinde-Abmarkung, unentgeltlich (§. 59). Beide wurden ihres Amtes mit Eintritt von Umständen enthoben, die ihre Wahl verhindert hätten (§. 61).

Der Magistrat bestand aus einem Bürgermeister, einem Justizreferenten, einem Verwalter für die politisch-öconomischen und andere Angelegenheiten, aus einem oder mehreren Magistratsräten und aus den Stadtverordneten. Diesen waren ein Polizeicommissär, ein Adjunct, ein Ingenieur, ein Physikus und ein Wundarzt beigegeben. Ausser dem Bürgermeister war ihr Amt bleibend (§. 62—72).

Der Wirkungskreis des Gemeinderates war consultativ und Einfluss nehmend auf die inneren Angelegenheiten

der Stadt durch Anträge und Commissionen, Begutachtungen und Prüfung der Rechnungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens und andere Gemeinde-Anstalten. Die wichtigste Einflussnahme war finanzieller Natur. Es kam ihm aber keine Executive zu (§§. 73—82). Für seine ordentliche Versammlung waren die ersten Tage eines jeden dritten Monates bestimmt. Er konnte aber durch die Landesbehörde, den Bürgermeister oder dessen Vertreter, den Finanzreferenten auch ausserordentlich einberufen werden. Der Vorgang bei den Beratungen und Abstimmungen war durch allgemein giltige Normen bestimmt (§§. 86—94). Die Gemeinderatssitzungen waren in der Regel öffentlich und der Wirkungskreis des Magistrats war durch allgemein gangbare Normen umschrieben. Bei Friedensgerichten wirkten, ausser dem Justizreferenten und dem Bürgermeister als Präses, ein Stadtverordneter und vier durch das Los für die Dauer eines Monates bestimmte Magistratsräte mit, für welche in Verhinderungsfällen zwei Ersatzmänner gleichfalls durch das Los bestimmt wurden. Die Communitäten (Städte) waren den Generalcommanden unmittelbar untergeordnet. Ihre Amtsführung stand unter der Controle der Brigade, die über Delegirung des ersteren in den vorbehaltenen Fällen interveniren konnten (§. 121) [1].

## §. 5.

Die militärische Eintheilung der Grenzbezirke bleibt unverändert und bildet die Grundlage ihrer politisch-administrativen Einrichtung.

Nach dem kaiserlichen Erlasse vom 22. Jäner 1851 [2] wurden die fünf siebenbürgischen Grenzregimenter aufgehoben und daraus vier Linien-Infanterie- und ein Husarenregiment errichtet. Die vier Linien-Infanterieregimenter erhielten je die Stärke von zwei Feldbataillonen und einer Reservedivision; die

---

[1] Auszug aus der Städte-Ordnung in der Verw. Registr. des Broder Regiments.

[2] M. K. 464, b, 24. Jäner Armee-Verord.-Blatt Nr. 31, 1851.

Szekler Linienregimenter die Nummern 5 und 6. Die Romanenregimenter die Nummern 46 und 50. Das Husarenregiment behielt die Nummer 11. Den Romanen wurde für die sowol im Inneren des Landes, als auch vor dem Feinde geleisteten treuen Dienste die kaiserliche Zufriedenheit bekannt gegeben und ausnahmsweise die Fortbenützung der revindicirten Gebirge bewilligt.

Nach der Lossagung der slavonischen Regimenter vom commandirenden General Feldzeugmeister Baron Hrabovsky und dem Anschlusse an den Ban Jelačić (1848) wurde die slavonische Grenze 1851 mit der kroatischen unter dem Gouvernement zu Agram vereinigt. Dagegen wurden das Peterwardeiner Regiment und das Čaikistenbataillon der serbisch-banater Grenze unter dem Generalcommando zu Temesvàr einverleibt. Die kroatisch-slavonische Grenze begriff 10 Regimenter: das Likaner, nachher Kaiser Franz Joseph I. Likaner (Nro. 1), das Otočaner (Nro. 2), das Oguliner (Nro. 3), das Sluiner (Nro. 4), das Warasdiner Kreuzer (Nro. 5), das Warasdiner St. Georger (Nro. 6), das erste, nachher Graf Jelačić, Banalregiment (Nro. 10), das zweite Banalregiment (Nro. 11), das Broder (Nro. 7), das Gradiškaner (Nro. 8) mit den sieben Militärcommunitäten Zeng, Karlobag, Belovar, Ivanić, Petrinja, Kostajnica, Brod, die letztere seit 1820 reactivirt. Zur serbisch-banater Grenze gehörten: das Peterwardeiner Regiment (Nro. 9), das deutsch-banater (Nro. 12), das Romanen-banater (Nro. 13), das serbisch-banater (Nro. 14) und das Čaikistenbataillon mit den fünf Communitäten: Semlin, Karlovic, Peterwardein, Pančova und Weisskirchen. Vermöge der militärischen Zwischentheilung waren überdies die Regimenter und Communitäten Brigaden und diese Divisionen zugewiesen. Die ersteren hatten ihre Sitze zu: Gospić, Karlstadt, Belovar, Petrinja, Vinkovci, Mitrovic, Pančova, Karansebes, die letzteren zu Karlstadt, Agram, Essek, Semlin. Die seit dem Jahre 1808 zur Besorgung der Administration bestandenen Offiziere hörten auf eine besondere Branche zu bilden, wurden jedoch zur Herstellung eines allmäligen Ueberganges mit Rücksicht auf

Qualification, Alter und Diensttauglichkeit zunächst zur Verwendung bei der Administration bestimmt und in Disponibilität versetzt. Die Verwendung der Feldstandsoffiziere zur Administration wurde auf sechs Jahre festgesetzt mit Ausnahme des Hauptmanns und politischen Referenten des Regiments. Sämmtliche Verwaltungsoffiziere hatten sich zu erklären, ob sie sich nach der Uebernahme in den Rangturnus mit den Feldstandsoffizieren auch zum Truppendienste für geeignet fühlen und kamen darnach zu behandeln. Doch geschah die Uebernahme der Administration durch Feldstandsoffiziere nur allmälig. Ein Verwaltungsoffizier, der nach sechsjähriger Dienstzeit oder derjenige, dem die Beförderung zum Hauptmanne bevorstand, hatte sich einer practischen Prüfung aus dem Dienst-, Abrichtungs- oder Exercier-Reglement zu unterziehen, sobald er sich für den Uebertritt zum Feldstande erklärte. Andererseits musste jener Feldstandsoffizier, der sich zur Verwendung bei der Administration meldete, durch eine Prüfung seine Eignung dazu nachweisen, zuvor aber durch ein Jahr bei der Verwaltungskanzlei des Regiments sich in diesen Dienstzweig einführen und vorbereiten.

Doch musste ein solcher Aspirant wenigstens zwei Jahre bereits bei der Truppe gedient haben. Das Grenzverwaltungsinstitut in Graz wurde aufgehoben [1]). Allein diese Aenderung führte nicht zum Vortheile der Administration. Ein Theil der Verwaltungsoffiziere, der noch bei der Administration verblieb, liess sich vor Allem den Truppendienst angelegen sein, ein anderer übertrat in den Provinzialstaatsdienst, während die bei der Administration verwendeten Feldstandsoffiziere die vollkommene militärische Befähigung zur Sicherung ihres Avancements anstreben mussten. Als nun im Jahre 1858 die vom Finanz- und Handelsminister Baron Bruck angeregte Auflösung der Militärgrenze nicht zur Ausführung gelangte und eine Abänderung der Administration notwendig erschien, wurde das Grenzverwaltungscorps als selbständiger Körper wieder hergestellt, erweitert und demselben

[1]) Circul. Ver. v. 28. Juli 1851, Nr. 4156/M. K. b. im Armee-Verord.-Blatt Nr. 86.

auch bei den Generalcommanden und dem Armee-Obercommando ein Wirkungskreis angewiesen. An die Spitze der politisch-ökonomischen Abtheilungen der Regimenter trat ein Verwaltungsmajor mit einem Hauptmann ad latus. Die Leitung der Grenzverwaltungs-Abtheilung der Generalcommanden (Gouvernements) übernahm ein Verwaltungs-Obristlieutenant. Der Grenzsection des Armee-Obercommandos in Wien wurden gleichfalls Offiziere dieses Corps zugewiesen. In Wien wurde ein neuer Verwaltungs-Lehrcurs errichtet.

Nach der kaiserlichen Entschliessung vom 5. Mai 1858 und dem Rescripte vom 11. Mai d. J. (Abth. 21, Nro. 1740) erhielt das Verwaltungs-Offiziercorps folgenden Stand und folgende Vertheilung:

*a)* Beim Armee-Obercommando, nachher Kriegs- und Reichskriegsministerium: ein Obrist, zwei Majore, vier Hauptleute;

*b)* bei der siebenten Abtheilung des Gouvernements, nachher achte Abtheilung des Generalcommandos in Agram: ein Obristlieutenant, drei Hauptleute, drei Oberlieutenants, zusammen sieben; beim Temesvárer, nachher Militärcommando in Peterwardein: ein Obristlieutenant (Obrist), drei Hauptleute, ein Oberlieutenant, zus. acht;

*c)* bei jedem der 14 Grenzregimenter: ein Major, ein Hauptmann, acht Ober- und vier Unterlieutenants; beim Čaikistenbataillon: ein Major, ein Hauptmann, vier Ober- und vier Unterlieutenants.

Dadurch ergab sich als Stand:

1 Obrist, zwei Obristlieutenants, 14 Majore, 25 Hauptleute, 120 Oberlieutenants, 58 Unterlieutenants, zusammen 223 Offiziere.

Damit wurden die vom Hauptmanne Gschwind im Jahre 1803 dem Erzherzog Karl bezeichneten Hemmnisse der Grenzadministration gehoben.

Die Offiziere dieses Corps unterstanden beim Kriegsministerium und den Generalcommanden ihren Chefs, bei den Regimentern den Obristen, bei den Compagnien den Commandanten.

Ihre Stellung war wesentlich eine beratende und befolgende. Sie waren jedoch ihren Chefs wie jeder andere Referent für die richtige Darstellung des Thatbestandes und Sachverhaltes, für die richtige Ausführung und Anwendung der Vorschriften, für Anträge oder deren Unterlassung verantwortlich. Bei Abwesenheit aller Feldstandsoffiziere führten sie das Compagniecommando. Die Disciplinarstrafgewalt übten über sie je nach ihrer Zutheilung das Kriegsministerium, die General- oder Regimentscommanden.

In allen übrigen Beziehungen unterstanden sie dem Kriegsministerium. Die Stabsoffiziere wurden von Seiner Majestät, die Oberoffiziere vom Kriegsministerium ernannt. Den Generalcommanden stand nur die Dislocirung und Transferirung der Oberoffiziere im Inneren der Regimenter und des Čaikistenbataillons zu. Sie wurden im zweijährigen Lehrcurse in Wien, in der Staatsorganisation und politischen Verwaltungs- und Gesetzkunde, im allgemeinen bürgerlichen Rechte, in der Militär-Grenzverfassung und Verwaltung, im civilgerichtlichen Verfahren in und ausser Streitsachen, österreichischen Handels- und Wechselrecht, Militärrecht, im Finanzgesetze und in der Landwirtschaftslehre vorgebildet.

§. 6.

Die Besitzverhältnisse und die aus demselben hergeleiteten, sowie die persönlichen Verpflichtungen der Grenzer werden durch das gegenwärtige Statut geregelt.

§. 7.

In der Militärgrenze ist die Sprache des Militärdienstes jene des Reichsheeres. Dieser Paragraph bezog sich nur auf die schriftliche Vermittlung des Dienstes. In den Compagnien wurden alle Aufträge und Anordnungen an die Gemeinden in der Muttersprache erlassen. Auch blieb es der Grenzbevölkerung unverwehrt, ihre schriftlichen Anliegen in der

Muttersprache zum Ausdrucke zu bringen, in welcher dann auch die Entscheidung erfolgen musste.

§. 8.

Den Landessprachen wird in den politisch-administrativen Grenzgeschäften, bei den Gerichten, dann in den höheren und niederen Schulen ihre Geltung gewahrt.

An den Gymnasien, Real- und Hauptschulen wurde der Unterricht der Landessprache als obligater Gegenstand eingeführt, in welcher seit 1860 auch der Religions- und geschichtlicher Unterricht ertheilt wurde. Seit dem Schuljahre 1868 — 1869 begann die jahrweise Umwandlung der Mittelschulen in Lehranstalten mit slavischer Unterrichtssprache unter Beibehaltung der deutschen Sprache als obligater Lehrgegenstand. Doch blieb den Schülern unbenommen, sich auch deutsch prüfen zu lassen. Die allmälige Ausdehnung der Landessprache als Unterrichtssprache auf mehrere Lehrgegenstände der Hauptschulen wurde schon im Jahre 1862 verfügt. Das Rescript vom 14. Mai 1862 verpflichtete auch die Grenzgerichte bei Verhandlungen zum Gebrauche der Landessprache und liess Eingaben in derselben zu. Im Jahre 1868 wurde die Anwendung der Landessprache bei gerichtlichen Verhandlungen in ausgedehntem Sinne angeordnet.

§. 9.

Die Grenzer unterstehen für Militärverbrechen den Gesetzen des k. k. Heeres, in allen übrigen den allgemeinen Gesetzen. Im Sinne dieses Grundsatzes wird die Gerichtsverfassung in der Militärgrenze durch besondere Verordnungen geregelt.

Die Gerichtsbarkeit in der Grenze zerfiel in jene für Strafsachen und in bürgerliche Angelegenheiten, in jene in und ausser Strafsachen. Da aber die Militärgrenzgerichte Territorialgerichte mit dem Wirkungskreise in einem bestimmten Territorium waren, so galten bezüglich dieses Sachverhaltes auch jene Grund-

sätze, welche in den Civiljurisdictionsnormen für die Civilgerichte festgesetzt waren. Wenn z. B. nach dem Patente vom 22. December 1851, §. 2, Abtheilung 7, zwischen der Gerichtsbarkeit unehelicher Kinder von Dienstboten und einer Offizierswitwe ausser Vormundschaftsangelegenheiten wegen vorübergehender und bleibender Unterordnung unter die Militärgerichtsbarkeit unterschieden wurde, so konnte das in der Grenze nicht stattfinden.

Die Strafgerichtsbarkeit der Grenzgerichte erstreckte sich: 1. auf alle Bewohner derselben; 2. auf alle Ausländer in den Fällen der §§. 103—107 des Militär-Strafgesetzbuches; 3. auf jene Inländer, die in der Grenze ein Verbrechen oder Vergehen verübten und daselbst betreten wurden [1]), und endlich 4. auf alle Personen, welche nach Kundmachung des Standrechtes ein demselben unterliegendes Verbrechen des Standgerichtes begingen, ohne Rücksicht auf Ort und Art der Einbringung (§. 2).

Civilstrafgerichte waren gegen Bewohner der Militärgrenze competent: 1. in Standrechtsfällen ohne Unterschied der Person; 2. gegen die Bewohner der Militärcommunitäten, Grenz-, Handels- und Gewerbsleuten überhaupt bei Verübung strafbarer Handlungen ausserhalb der Grenze, die einrollirten oder nicht einrollirten Grenzer ausgenommen; 3. bei Gefällsübertretungen im Umfange ihres Wirkungskreises (§. 3).

In Rechtsstreitigkeiten waren die Grenzgerichte zuständig: 1. in allen gegen die dortigen Bewohner eingebrachten Klagen; 2. in allen gesetzlich und (gesetzlich zulässigen) freiwilligen Prorogationsfällen, insbesondere in Wechselklagen als Gerichtsstand des Zahlungsortes; 3. in allen zur Realgerichtsbarkeit gehörigen Personen, mithin auch die Concursverhandlung über die in der Grenze gelegenen einer Civilperson angehörigen Realitäten; 4. in Streitigkeiten.

---

[1]) Hofkr. Verord. v. 10. Jäner 1815, C 29. Hofd. v. 17. Sept. 1830, Nr. 2481, J. G. S. Nr 2481 u. Verord. d. Armee-Obercommando. v. 2. Dec. 1859 Nr. 11.949.

Bewohner der Militärgrenze unterstanden den Civilgerichten ausser den im Patente vom 22. December 1851, §§. 7, 8 und 9 angeführten Fällen, welche reciproc auch auf die Militärgerichte Anwendung fanden, in Sachen der freiwilligen Prorogation. Da diese Anordnung im Jahre 1857 auch auf die Grenzgeistlichkeit ausgedehnt wurde, so galt der Grundsatz, dass alle Personen, welche weder zu jenen gehörten, auf die das Patent vom 22. December 1851 Anwendung fand, noch zu den eigentlichen Grenzern, sich einem Civilgerichte giltig unterwerfen können. In Concursfällen schritten Civilgerichte bei einem in ihrem Gebiete den Concurs verfallenen Gute ein (§. 5).

Streitigkeiten der Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen u. dgl. aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse, während desselben oder bis 30 Tagen nach demselben, waren beim Verbande des Dienstherrn in einer Genossenschaft von dem Vorsteher derselben gütlich oder durch Erkenntniss zu erledigen, ausserhalb der Genossenschaft von der politischen Behörde zu entscheiden. Gegen das Erkenntniss der Genossenschaft stand binnen acht Tagen die Berufung an die politische Behörde offen. Streitigkeiten nach 50 Tagen, von dem Abbrechen des dienstlichen Verhältnisses gerechnet, gehörten vor den ordentlichen Richter (§. 6).

In Geschäften des Richteramtes ausser Streitsachen waren die Grenzgerichte competent: *a)* in Abhandlungsfällen in der Grenze, oder ausser derselben bei Realitäten, die nicht Lehen oder Fideicommisse waren, jedoch mit Aufrechthaltung der in Ungarn bestehenden Jurisdictionsgesetze; *b)* über die in der Grenze gelegenen Realitäten der ausserhalb derselben wohnenden verstorbenen Personen; *c)* zur Amortisirung von Wechseln, wenn der Zahlungsart in der Militärgrenze lag und selbst, wenn alle Wechselpflichtigen der Grenzgerichtsbarkeit unterstanden (§. 7).

In Abhandlungsfällen waren Civilgerichte competent bei Lehen, Fideicommissen und Amortisirungen der öffentlichen Creditspapiere, denselben gleichgehaltenen Urkunden, sowie bei Wechseln, deren Zahlungsort ausserhalb der Grenze lag.

Als Gerichte fungirten in der Militärgrenze: 1. die Generalcommanden in Temesvàr und Agram und nach der Auflösung des ersteren das Militärcommando in Peterwardein; 2. die Landes-Militärgerichte an denselben Orten. Zu den ersteren gehörten die Banater Regimenter und das Peterwardeiner mit dem Čaikistenbataillon; 3. die Regimentsgerichte; 4. die Gerichte der Communitätsmagistrate; 5. das Regimentsgericht in Weisskirchen als Berggericht der Serbisch-Banater, das Militärgericht zu Agram als Berggericht der kroatisch-slavonischen Grenze. In Handels- und Wechselsachen war jedes Gericht zuständig. Ueberdies bestanden geistliche Ehegerichte für beide Culte an den Sitzen der betreffenden Bischöfe, respective des Erzbischofs und Metropoliten [1]).

Im Jahre 1868 wurde die körperliche Züchtigung ohne Unterschied der persönlichen Eigenschaft für alle nicht im Militärdienste stehenden Grenzbewohner aufgehoben und das bei Verbrechen zugestandene Recursrecht auch auf die Vergehen ausgedehnt [2]).

## II. Abschnitt.

### Von den Rechten und Pflichten der Grenzbewohner.

### §. 10.

Die sämmtlichen Militär-Grenzprovinzen behalten ihre bisherige Bestimmung zu dem inneren und äusseren Waffendienste unverändert bei. Die Grenzer sind dieser Bestimmung gemäss verpflichtet, Seiner Majestät dem Kaiser und Könige im Frieden und Kriege, in und ausser dem Lande nach Vorschrift der Allerhöchsten Anordnungen, alle Militärdienste zu leisten und zur Erhaltung der inneren Grenzanstalten beizutragen. Dafür erhalten

---

[1]) Auszug aus den Nachträgen der Jurisdictionsnormen 1852, in der Gerichtsregistr. des Broder Reg.

[2]) Kaiserl. Entschl. v. 16. Februar 1868.

die Grenzcommunionen alle ihre rechtmässigen Besitzungen für sich und ihre Nachkommen als wahres beständiges Eigenthum.

Damit löste der Kaiser als Gutsherr den Grundbesitzern der anderen Königreiche und Länder analog den Lehensverband und enthob die Grenzer von der daran haftenden Pflicht der unentgeltlichen ärarischen Robotleistung.

## I. Hauptstück.

### Von dem Rechte auf unbewegliche Güter insbesondere.

§. 11.

Alle liegenden Güter der Grenzbewohner sind gegen Erfüllung der gesammten Grenzobliegenheiten vollständiges Eigenthum der Grenzcommunionen, welches insofern Beschränkungen unterliegt, als solche durch die nachfolgenden Paragraphe festgesetzt sind. Das nach dem §. 1 der Grundgesetze vom Jahre 1807 bisher bestandene aus dem grundherrlichen Lehensverbande abgeleitete Nutzeigenthumsverhältniss wird hiemit aufgehoben.

§. 12.

Mit dem Besitze liegender Güter in der Grenze ist die Waffenpflicht verbunden; es wird daher von Jedermann diese Verpflichtung durch den Erwerb eines solchen Besitzes übernommen. Diejenigen, welche mit ihren Familien in den Militärgrenzverband einzutreten beabsichtigen, haben vor Allem die Einwilligung der Regimentscommandanten einzuholen, welche nur dann ertheilt werden kann, wenn der Lebensunterhalt und die Erfüllung der Militärpflicht von Seite der Aufzunehmenden durch den wirklichen Erwerb einer Realität oder Beziehung einer bereits bestehenden Grenzwirtschaft

sichergestellt ist. Was die Ausländer betrifft, so wurde das dem Kriegsministerium zugestandene Verleihungsrecht der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Ansiedelungen in der Militärgrenze an die Generalcommanden zu Agram und Temesvàr als Landesbehörden für das Grenzgebiet übertragen. Nur die Aufnahme politisch bedenklicher Ausländer in den österreichischen Staatsverband, so weit es sich um Ansiedelungen in der Militärgrenze handelte, blieb wie vor der Schlussfassung des Kriegsministeriums vorbehalten [1]). Dasselbe war der Fall bei Sesshaftmachung eines türkischen Unterthans in der Militärgrenze im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeussern. In diesem Falle war eine Entlassung aus dem türkischen Verbande nicht notwendig.

§. 13.

Ausnahmsweise kann von den Generalcommanden (Gouvernements) auch Personen, die nicht Grenzer sind, und welche das Handels- und Fabriksrecht in der Grenze besitzen, gestattet werden, Bauplätze für Magazine oder Fabriken oder derlei schon vorhandene Gebäude, ohne für ihre Person die Waffenpflicht zu übernehmen, an sich zu bringen.

Im Jahre 1862 wurde dieses Zugeständniss auch auf grössere Mühlen und andere industrielle Unternehmungen ausgedehnt [2]); im Jahre 1868 auf Gast-, Wohn- und Miethäuser, auf Etablissements zur Erleichterung des Verkehrs, sowie zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen des Publikums und zu industriellen Unternehmungen [3]).

§. 14.

Offiziere und Beamte, dann Geistliche, welche sich nicht im Communionsverbande befinden, kön-

[1]) Abth. 16 Nr. 4596 v. 17. November 1859 bei Hostinek, 1. Theil, S. 163.

[2]) Land. G. C. Verord. v. 13. Mai 1862, Abth. 8 Nr. 4145 in der Broder Verw. Registr.

[3]) 5. März 1868, Präsid. d. Reichskr. Min. Nr. 569.

nen in der Grenze nur Wohnhäuser und höchstens drei Joch, Handels- und Gewerbsleute aber, welche abgesondert von einem Grenzhause für sich leben, höchstens sechs Joch Grundstücke mit Inbegriff der Haus- und Hofstelle eigenthümlich erwerben. Diese Beschränkung hört von dem Zeitpuncte auf, wo sie und ihre Familien sich dem Grenzstande unterziehen.

Im Jahre 1862 wurde das Grunderwerbsrecht derselben mit Inbegriff der Haus- und Hofstelle auf das im Grenzgrundgesetze vom Jahre 1807 normirte Ausmass einer Viertelsession erweitert, d. i. für die Karlstädter und Banalgrenze, dann das Romanenbanater, sowie die serbisch Pozezenaer und Bersasker Compagnie des serbisch-banater Regiments auf sechs, in den übrigen Grenzbezirken aber auf acht ein halbes Joch. Offiziere und Beamte aber durften, so lange sie in der Dienstleistung standen, künftig das Grunderwerbungsrecht nur in einem anderen, daher niemals im eigenen Regimente ausüben. Die jetzigen Grundbesitzungen im eigenen Regimente blieben dagegen aufrecht und waren nur nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes zu behandeln [1]). Diese Erweiterung des Grundbesitzrechtes wurde für die oben berührten Personen und die Bewohner der Militär-Grenzcommunitäten durch das reichskriegsministerielle Präsidiale vom 5. März 1868 auf das Maximalausmass des den Grenzcommunionen zugestandenen Grundbesitzes ausgedehnt.

## §. 15.

In der Grenze ist jeder Grundbesitzer gleich jedem anderen Staatsbürger gehalten, seinen Grund zu öffentlichen Zwecken gegen eine angemessene Entschädigung abzutreten. Das früher zugestandene Recht, expropriirte Grenzgründe aus Gemeindehutweiden zu entschädigen, ist durch das den Gemeinden auf Hutweiden zugestandene Eigenthumsrecht aufgehoben worden.

[1]) 13. Mai 1862 wie oben.

§. 16.

Der Grundbesitz der Grenzhäuser theilt sich in Stammgut und Ueberland. Zu dem Stammgute eines Grenzhauses gehören alle jene Grundstücke, welche dermalen (bei Einführung dieses Statuts) als Stammgut in den Grundbüchern eingetragen sind. Dieselben bilden nebst den Wohnungs- und Wirtschaftsgebäuden die Grundansässigkeit.

Das Stammgut ist in der Regel unveräusserlich. Nur in besonderen Fällen darf dasselbe auf ein Drittel seines Schätzungswertes als Hypothek verpfändet werden und der Gemeinde-Ausschuss hat darauf zu sehen, dass der Schuldner ausser den Interessen jährlich noch einen verhältnissmässigen Theil am Capital abtrage. Erst dann, wenn keine andere Hilfe verschafft werden kann, und wenn der Unterhalt der Familie durch Erwerbung einer anderen Ansässigkeit oder Aufnahme in ein anderes Grenzhaus gesichert ist, darf auch das Stammgut an Besitzfähige veräussert werden.

Das Ueberland umfasst alle übrigen Besitzungen der Grenzhäuser, welche nach den bestehenden Vorschriften veräusserlich sind. In den Grundbüchern hat es bis zur neuen Anlegung und Regelung derselben bei der bisherigen Eintheilung der Grundansässigkeit zu verbleiben. Im Jahre 1862 traten aber in dieser Beziehung wieder die Bestimmungen des Grenzgrundgesetzes vom Jahre 1807, §. 21 in Wirksamkeit.

Allein im Jahre 1868 wurde die Eintheilung des Grundbesitzes in Stammgut und Ueberland aufgehoben. Dort, wo eine halbe Ansässigkeit an Stammgutsgründen schon vorhanden war, wurde diese, sonst aber in der Banater, slavonischen Warasdiner acht ein halb Joch, in der Karlstädter, Banalgrenze, im Romanenbanater Regimente und in der serbisch Pozezenaer und Bersasker Compagnie des serbisch-banater Regiments sechs Joch als

Minimalausmass des unveräusserlichen Communionsgutes festgesetzt. Dabei blieb die Bestimmung des §. 21 des Grenzgrundgesetzes vom Jahre 1807 über theilweise Verpfändung und Veräusserung aufrecht und wurde das Grunderwerbsrecht für die obige erste Gruppe des Grenzgebietes mit dem Maximalausmasse von 150, in der zweiten mit 120 Joch festgesetzt. Das Reichskriegsministerium konnte im Interesse der Landescultur oder für industrielle Unternehmungen noch ausgedehntere Grunderwerbungen gestatten [1]).

§. 17.

Die bisher von den Gemeinden benützten Hutweiden sind Eigenthum derselben. Es bleibt ihnen vorbehalten, bei einzelnen Ansiedelungen und Familientheilungen in erforderlichen Fällen die unumgänglich nötigen Haus-, Hof- und Gartengründe gegen oder ohne Entgelt aus den Hutweiden anzuweisen.

Die gänzliche Vertheilung oder Veräusserung der Hutweiden einer Gemeinde kann über Antrag derselben nur im gesetzlichen Wege stattfinden.

Die von der Steuer als öde abgeschriebenen Gründe fallen den betreffenden Gemeinden zu, insofern sie nicht innerhalb zweier Jahre vom Tage der Kundmachung dieses Statuts durch die vormaligen Besitzer oder deren Rechtsnachfolger in die Steuer übernommen werden wollen. Im Jahre 1862 wurde den Gemeinden das Recht eingeräumt, einzelne Theile ihrer Hutweiden auch zum Acker- und Wiesenland oder zu sonstigen Zwecken, und zwar bis zu fünf Joch mit Bewilligung des Regiments bis zu acht Joch mit Genehmigung des Landes-Generalcommandos und im höheren Ausmasse des Reichskriegsministeriums unbeschadet des eigenen Weidebedarfs zu verwenden [2]). Dieses Verfügungsrecht wurde im Jahre 1868 dahin erweitert, dass die Gemeinden

---

[1]) Präsid. v. 5. März 1868.

[2]) Gen. Com. Ver. v. 13. Mai Nr. 7145.

unter Verwahrung gegen Ansprüche an die ärarischen Forste mit Bewilligung des Regiments, zwei Drittel Stimmen der Gemeindevertretung (absolute Majorität) die Hutweide theilweise oder ganz veräussern durften [1]).

§. 18.

Die Grenzwaldungen sind ein Staatsgut. Aus diesen ist nach vorläufiger Deckung des Aerarialbedarfs für die Grenze, den Grenzern nach ihren alten Rechten und mit Vorzug vor allem übrigen Holzbezug das Bau- und Brennholz zu den häuslichen Bedürfnissen unentgeltlich anzuweisen. Sie sind ferner berechtigt, ihren eigenen Viehstand nach vorausgehender Beschreibung ausser den Schonungen ohne Lösung der Weide- und Mastzettel unentgeltlich zu weiden und zu mästen, dann das Abraumholz an drei Tagen in der Woche, welche der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Waldaufsicht zu bestimmen hat, auszuführen.

Das Fällen der kleinen Nutzholzbedürfnisse vom buchenen und Unterholz gegen Anweisung des Regiments kann auch ausser der Schlagzeit mit Beobachtung der Forstgesetze gestattet werden.

Die ausserhalb der Waldmarken gelegenen Waldaussprungswinkel können den grundbedürftigen Grenzhäusern zu Aeckern und Wiesen oder Obst- und Weingärten ins Eigenthum überlassen werden. Es ist ihnen auch gestattet, nach den durch die Forstgesetze zu bestimmenden Normen in den offenen Waldungen die Eicheln und Bucheln für den Bedarf des eigenen Viehstandes, sowie die Kastanien unentgeltlich zu sammeln, dann ausser den Schonungen das Farrenkraut zu mähen und die Farrenwurzeln als Erdmast zu benützen.

[1]) Präsid. v. 5. März 1868.

Wegen Waldfrevels sollen die Forsthüter ohne die von Fall zu Fall bei der Behörde einzuholende Ermächtigung keine Hausdurchsuchungen vornehmen dürfen, den Fall der Verfolgung auf frischer That ausgenommen. Diese Bestimmungen finden auch auf die sogenannten Riede in der Banater Grenze und im Titler Bataillon ihre Anwendung. Dass ehemals ausser den Staats- auch Gemeindewälder bestanden, ist aus dem culturgeschichtlichen Theile der zweiten Periode ersichtlich, wo die Waldcultur behandelt wurde. Im Jahre 1868 wurde das Zugeständniss, an drei Wochentagen das Abraumholz zu sammeln, auf alle Tage ausgedehnt [1]).

§. 19.

Für das Holz zum Handels- und Gewerbsbetriebe, zur Erbauung von Fabriksgebäuden, abgesonderten Werkstätten u. dgl. kommt auch fernerhin die vorgeschriebene Waldtaxe zu bezahlen und auf die genaue Ermittlung des häuslichen Bedarfs insbesondere auch in der Beziehung zu sehen, dass die Holzung, Waldweide und Mastung nicht ungebührlich über den Hausbedarf oder etwa auf Individuen, die nicht zum Grenzstande gehören, ausgedehnt werde.

§. 20.

Die Bewirtschaftung der Waldungen wird mit gehöriger Wahrung der obigen Rechte der Grenzer durch eine eigene Waldordnung festgesetzt. Das Forstgesetz vom 3. Februar 1860 behandelt in sieben Abschnitten: die Bewirtschaftung der Forste, die Bringung der Waldproducte, die Waldbrände und Insectenschäden, den Forstschutzdienst, die Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthums, den Waldschadenersatz und den Instanzenzug.

---

[1]) Präsid. v. 5. März 1868.

Die Forste werden in Aerarialgrenzforste, in Wälder der Militärgrenz- und Communitätsgemeinden und Privatwälder abgetheilt.

Nach diesem Gesetze darf kein Waldgrund ohne Bewilligung der Waldzucht entzogen werden (§. 2). Frisch abgetriebene Waldtheile sind bei den Staatsforsten und Communitätswäldern spätestens binnen fünf Jahren wieder mit Holz in Bestand zu bringen.

Von den älteren Blössen ist der so vielte Theil jährlich aufzuforsten, als die eingeführte Umtriebszeit jährlich enthält. Alle über die diesfalls entfallende normale Quote vorhandenen älteren Blössen sind jedoch gleich in den ersten fünf Jahren nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes der Aufforstung zu unterziehen und wieder mit Holz in Bestand zu bringen (§. 3). Kein Wald darf verwüstet werden. Ist die fernere Holzzucht nur gefährdet, so ist die Verwüstung gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken und der unterlassenen Aufforstung zu bestrafen, die Wiederaufforstung aber in derselben Weise wieder zu veranlassen. Wurde dagegen die Hochzucht gänzlich unmöglich gemacht, so kann die Strafe bis auf 10 fl. vom niederösterreichischen Joche erhöht und in eben demselben erhöhten Ausmasse bei Grenzbewohnern, welche einer Hauscommunion angehören, auf Arrest- oder Forstarbeiten erkannt werden (§. 4). Eine Waldbehandlung, welche den benachbarten Wald offenbar schädigen würde, war verboten. Entstand diese Gefahr durch das gänzliche Aushauen eines Waldtheiles, so ist ein 20 Klafter breiter Streifen des Holzstandes als Wind- oder Waldmantel zu dessen Schutze zu belassen (§. 5). Auf einem Boden, der bei gänzlicher Blosslegung in breiten Flächen leicht fliegend wird und in schroffer, sehr hoher Lage, sollen die Wälder nur in schmalen Streifen oder mittelst allmäliger Durchhauung abgeholzt und sogleich mit jungem Holze gehörig in Bestand gebracht werden. Die Hochwälder des oberen Randes der Waldvegetation dürfen jedoch nur im Plenterhiebe bewirtschaftet werden (§. 6). An den Ufern grösserer Gewässer, wenn jene nicht durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu besorgen

sind, darf die Hochzucht nur mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung getrieben und das Stockroden und Wurzelausgraben nur insofern gestattet werden, als der dadurch verursachte Aufriss gegen jede weitere Ausdehnung sogleich versichert wird (§. 7). Uebertretungen gegen die §§. 5, 6, 7 werden mit 20—100 fl., bei Grenzern einer Hauscommunion mit einem verhältnissmässigen Arrest oder mit Waldstrafarbeiten gesühnt (§. 8). Wälder, auf welchen sogenannte Servituten lasten, sind nachhaltig zu bewirtschaften (§. 9).

Die Waldweide darf in Schonungsflächen und Hegeorten nicht geduldet werden. Die Schonungen sollen in der Regel beim Hochwaldbetriebe wenigstens ein Sechstel, beim Nieder- und Mittelwaldbetriebe wenigstens ein Fünftel der gesammten Waldfläche betragen (§. 10). Die Streugewinnung darf höchstens drei Jahre auf derselben Stelle wiederholt werden (§. 13). Im Allgemeinen hatten die politischen Behörden die Bewirtschaftung der Forste zu überwachen. Das Forstverwaltungspersonale wurde organisirt und demselben ein angemessenes Schutz- und Aufsichtspersonale beigegeben (§§. 22 und 52), welches nur im Falle der Notwehr von der Waffe Gebrauch machen durfte (§. 54). Die Strafen für den Waldfrevel wurden durch das Forstgesetz genau festgesetzt. Die erste Instanz bei Aburtheilungen in Forstangelegenheiten im Allgemeinen bildete das Regiments-, respective Bataillonscommando und der Magistrat der Communitäten, die zweite das Landesgeneral- und die dritte das Armee-Obercommando. In den Fällen, in welchen das Generalcommando als erste Instanz fungirte, war die Berufung an das Armee-Obercommando zu ergreifen [1]). Für den Forstdienst erschien ein Reglement am 7. Februar 1860.

§. 21.

Privatwaldungen anzulegen und zu besitzen, ist gestattet. Neue Waldanlagen auf besteuerten Gründen sind der Behörde anzuzeigen.

[1]) Die wesentlichsten Momente aus dem Forstgesetze in der Verw. Registr. des Broder Reg.

§. 22.

So lange eine Hauscommunion aus mehreren Familien besteht, so haben sie alle, ohne Unterschied, ob sie von dem ursprünglichen Besitzer herstammen, in das Haus eingeheiratet haben oder auf eine andere Art als wirkliche Hausgenossen und nicht als blosse Dienstboten aufgenommen wurden, gleiche Rechte auf das unbewegliche Vermögen des Hauses.

Wenn aber Einer aus dem Hause tritt oder sonst in Abgang kommt, so verliert er dieses Recht und dasselbe fällt von selbst und ohne Abtheilung den übrigen Männern zu, so lange noch einer im Hause bleibt. Ist kein Mann mehr im Hause, so geht dieses Recht auf dieselbe Art auf die zu dem Hause gehörigen Weiber über, denen es frei steht, die Hauswirtschaft in Gemeinschaft fortzuführen, oder solche Männer, die die Grenzobliegenheiten auf sich haben, oder sie übernehmen, einzuheiraten oder in die Hauscommunion aufnehmen zu lassen. Der letzte Fall wurde im Jahre 1862 dahin modificirt: „Ist kein „Mann und kein männliches Kind mehr im Hause, so gehen alle „Rechte einer Hauscommunion auf die zum Hause gehörigen „weiblichen Genossen über, denen es freisteht, die Hauswirtschaft „bis zum Absterben sämmtlicher weiblicher Hausgenossinnen „fortzuführen, oder auf solche Männer, welche die Grenzobliegen„heiten auf sich haben oder übernehmen, einzuheiraten oder in „die Hauscommunion aufzunehmen.“

„Die erwähnten Rechte können jedoch in dem Falle nicht „ausgeübt werden, wenn Personen, welchen das Rücktrittsrecht „in die Communion vorbehalten ist, vorhanden sind, indem es „dann dem Uebereinkommen der in der Communion noch vor„handenen weiblichen Familiengenossen und der bezeichneten „Personen anheimgestellt bleibt, entweder:

*a)* den Communionsverband als aufgelöst zu betrachten und zur Veräusserung des Communionsvermögens und dessen Theilung an diese berechtigten Personen nach Köpfen zu schreiten, oder

*b)* durch Abfertigung der zum Rücktritte berechtigten Personen mit dem durch behördliche Schätzung des Communionsgutes zu ermittelnden Antheile, die vorherigen Rechte auf Einheiratung und Eincommunionirung von Männern zu erwerben, oder

*c)* sich im entgegengesetzten Falle mit den gleichen Wirkungen im Wege des gegenseitigen Einverständnisses hiezu die Zustimmung der bezeichneten zum Rücktritte berechtigten Personen zu erwirken [1]).

§. 23.

Bleibt nur noch ein einziges Weib im Hause und heiratet dasselbe einen Mann, der sich nicht den Grenzobliegenheiten unterzieht, so muss es das unbewegliche Vermögen innerhalb zweier Jahre an Grenzer veräussern. Dieser Paragraph wurde im Jahre 1862 dahin ergänzt, „dass in dem Falle, wenn nur ein einziges Weib im Hause zurückbleibt und zur Veräusserung des unbeweglichen Vermögens schreitet, der diesfällige Erlös gleichmässig auch unter jene Personen zu vertheilen sei, welchen der Rücktritt in das Haus zusteht."

§. 24.

Wenn endlich eine Communion ganz ausstirbt und kein Testament vorhanden ist, so tritt ohne Unterschied des Geschlechtes das allgemeine Erbfolgerecht ein. Die Erben können das unbewegliche Vermögen nur unter der Bedingung des §. 12 behalten, im Gegentheile haben sie dasselbe von der Zeit des Anfalles binnen zwei Jahren zu veräussern.

---

[1]) Verord. v. 13. Mai 1862.

§. 25.

Nur der letzte Sprosse einer Hausfamilie kann über das unbewegliche Vermögen letztwillig verfügen, insofern nicht Individuen vorhanden sind, denen der Rücktritt ins Grenzhaus vorbehalten wurde.

§. 26.

Wenn keine erbfähigen Personen und auch keine letztwillige Anordnung vorhanden ist, so fällt das Vermögen dem Grenzinstitute zu. Dasselbe ist zu öffentlichen Zwecken, zur Dotirung der grundbedürftigen Familien oder zu neuen Ansiedlungen zu verwenden.

§. 27.

Die Grundstreitigkeiten sind durch die ordentlichen Gerichte nach diesem Statute und wo dieses keine Bestimmungen enthält, nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu schlichten.

## II. Hauptstück.

Von den Rechten der Grenzer, sich auf Gewerbe, Handel, Künste und Wissenschaften zu verlegen.

§. 28.

Das Gewerbswesen wird nach den im Reiche giltigen Normen zu behandeln sein, so weit die Beschaffenheit und die Zwecke des Militär-Grenzinstituts nicht abweichende Anordnungen notwendig machen. Das Zunftwesen wurde aufgelöst, die Gewerbefreiheit eingeführt und Genossenschaften gebildet. In Militär-Sissek entstand für die Grenze eine Handels- und Gewerbekammer.

§. 29.

Die Beschränkungen der Grenzer in Erlernung des Handels, der Gewerbe und Künste, dann in der

Pflege der Wissenschaften werden ausser Wirksamkeit gesetzt. Das Gewerbe- und Handelswesen wird nach der für dieselbe mit der Circularverordnung vom 14. März 1860 erlassenen Gewerbeordnung behandelt. Ueberdies besteht über die Militärgrenze ein eigenes Handelsgesetz, eine Vorschrift für die Firmaprotokollirung, eine Mühlenordnung, ein Schiffsmühlenstatut, eine Schifferordnung, ein Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen, zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse.

§. 30.

Der Hausirhandel bleibt in der Grenze untersagt.

Gleichwol erschien im Jahre 1853 (29. März) ein für die Militärgrenze angepasstes Hausirpatent. Dieses gestattete den Hausirhandel solchen Grenzbewohnern, welche *a)* österreichische Unterthanen sind; *b)* das Alter von 30 oder in besonderen dringenden Nahrungsrücksichten von wenigstens 24 Jahren erreicht haben; *c)* mit einer auffallenden, eckelhaften Krankheit oder derlei Gebrechen nicht behaftet sind; *d)* wegen Schleichhandels nicht bestraft oder bei einer vorausgegangenen Gefällsuntersuchung nur aus Mangel an Beweisen losgesprochen wurden; *e)* von unbescholtenen Sitten und tadelloser politischer Haltung sind; *f)* im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen; *g)* beweisen können, dass dadurch ihre verfassungsmässige Wehrpflicht und die Wirtschaftsverhältnisse ihrer Grenzhauscommunionen nicht beeinträchtigt werden. Die Bewilligung zum Hausirhandel wird den Grenzbewohnern auf die Anträge ihrer vorgesetzten Compagnie- und Regimentscommanden vom (Landes-) Generalcommando auf ein Jahr ertheilt. Doch kann auch um Verlängerung der Hausirzeit angesucht werden.

Dieses Zugeständniss bezog sich auf die Grenzer allein. Den Israeliten und auswärtigen Hausirern blieb dieser Handel im Allgemeinen untersagt. Ausgenommen wurden: *a)* die Bewohner von Waidhofen an der Thaya für dort erzeugte Zwirne und Bänder; *b)* von Karlstein für Holzuhren; *c)* die Bewohner des

böhmischen Erzgebirges für dort erzeugte Spitzen und Stickwaaren; *d)* die Bewohner des Pusterthales für Teppiche; *e)* die von Valsugana, Gröden in Tirol für die bisherigen Articel; *f)* die slovakischen Drahtbinder und Leinwandhändler des Arvaer Comitats, die Händler mit gemeinen Leinen- und Baumwollwaaren von St. Georgen, St. Nicolai und St. Peter in Ungarn; *g)* die Bewohner von Gotschee, Püllant, Reifnitz und Krain, die Bewohner des Fiumaner Montanbezirkes, die Gemeinden von Severin und Boriljevo für gemischte Waaren besonders Südfrüchte und derlei Küstenerzeugnisse [1]).

## III. Hauptstück.

### Von der Communion.

§. 31.

Das patriarchalische Leben des Grenzvolkes als Nationalsitte wird unter den Schutz der Gesetze gestellt.

§. 32.

Als Familie eines Hauses werden alle Personen betrachtet, welche mit dem Hause conscribirt und nicht Dienstboten sind. Findelkinder, deren Eltern nicht ermittelt werden können, erhalten, wenn sie keine Hauscommunion annehmen will, nach dem Ermessen des Kriegsministeriums aus den Grenzproventen eine Alimentation und werden in einem Grenzhause untergebracht [2]).

§. 33.

Um Ruhe, Eintracht, Religiosität und Sittlichkeit unter der Hausfamilie zu erhalten, hat in der Regel der älteste fähige Mann die Hausvaterstelle zu führen und das Hausvermögen zu verwalten. Sein oder ein anderes dazu geeignetes Weib hat

---

[1]) In Hostinek's k. k. Militärgrenze u. s. w., 2. Band, S. 124 u. 125.

[2]) 21. April 1815. B. 2379.

Hausmutter zu sein. Die Wahl muss durch die Familie geschehen und der Behörde angezeigt werden. Können sich die Familienglieder in der Wahl nicht vereinigen, so entscheidet der Gemeinde-Ausschuss. Nachher wurde die Entscheidung der Rapportssession zugewiesen. Auch griechisch-orientalische Geistliche konnten die Hausvaterstelle übernehmen, sobald sie im Communionsverbande lebten [1]).

§. 34.

Was die Hauscommunion mit gemeinsamen Kräften erwirbt, ist gemeinsames Hausgut, welches zur Bestreitung der Auslagen des Hauses und des Unterhaltes aller Familienglieder dient.

§. 35.

Die Hausgenossen können vom Hausvater über die Gebarung mit dem gemeinsamen Vermögen Rechenschaft verlangen und einem aus ihrer Mitte die Mitsperre der Vorräte und der Hauscassa übertragen.

§. 36.

Beim Kauf, Verkauf, bei der Verpachtung, Verpfändung oder Belastung der Gründe, sowie bei jedem wichtigen Geschäfte, welches die ganze Familie oder das häusliche Vermögen betrifft, muss der Hausvater die geschehene Einvernehmung jedes Familiengliedes, welches das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die Zustimmung der Mehrheit derselben zu dem Geschäfte nachweisen. Ueber Einwendung der einzelnen Familienglieder entscheidet der Gemeinde-Ausschuss mit Vorbehalt weiterer Berufung.

§. 37.

Die Familienglieder sind befugt, die Zeit, welche ihnen nach Erfüllung ihrer Obliegenheit

[1]) Rescr. vom 21. April 1860.

erübrigt, dazu zu verwenden, um sich etwas zu erwerben. Sie können mit Bewilligung des Hausvaters zu diesem Zwecke selbst ausser dem Hause auf Arbeit gehen. Von demjenigen, was der Hausgenosse auf die eben angeführte Art für sich erwirbt, muss er einen Theil an die gemeinschaftliche Hauscassa abgeben. Kann er sich über die Summe mit dem Hausvater nicht einigen, so entscheidet der Gemeinde-Ausschuss. Geht aber ein Grenzer ohne Bewilligung des Hausvaters auf Erwerb aus, so muss er seinen ganzen Verdienst an die Hauscassa abgeben.

§. 38.

Alles bewegliche Vermögen, das einzelne Hausgenossen für sich rechtlich erwerben, ist ihr besonderes Eigenthum. Seit dem Jahre 1868 gehörten dazu auch die mit Zustimmung der Communion auf Communionsgründen aus Separatmitteln aufgeführten Schlafkammern der einzelnen Ehepaare [1]). Zum Besitze eines beweglichen Privatvermögens gelangten einzelne Hausgenossen rechtlich: durch Theilung des reinen Gewinnes der gemeinschaftlichen Wirtschaft; durch Arbeit ausserhalb des Hauses, durch Erbschaft und durch Beute im Felde bei gestatteter Plünderung.

§. 39.

Die Theilung der Communion ist unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1. Ein jeder Theil muss nebst dem Wohnhause mindestens eine Ansässigkeit von sechs Joch Grundstücken als Stammgut nachweisen [2]). An der Seeküste und wo änlicher Mangel an Grundstücken

---

[1]) Präsid. vom 5. März 1868.

[2]) D. h. ein Viertel Ansässigkeit, welche bekanntlich in einigen Regimentern mit 6, in anderen mit 8½ Joch bemessen war.

besteht, werden unumgängliche Ausnahmen über Vortrag des Gemeinde-Ausschusses vom Regimentscommando gestattet.

2. Die Mehrzahl der Familienglieder beiderlei Geschlechtes, vom zurückgelegten 18. Lebensjahre an muss zu dieser Theilung ihre Zustimmung gegeben haben.

3. Die Vermögensantheile müssen nach dem eigenen Uebereinkommen der Hausgenossen im voraus bestimmt, abgetheilt und die Grundstücke in Gegenwart der Behörden abgemarkt worden sein. Hierbei sind die Personen, welchen vermöge des §. 48 der Rücktritt in ihr Grenzhaus vorbehalten ist, mit in Anschlag zu bringen und einem Hause zuzutheilen (Familienzweige), welchem auf den Fall des wirklichen Austrittes in Voraus der betreffende Antheil zugewiesen wird.

4. Die Familienantheile müssen sich über die gegenseitigen Forderungen und Zahlungstermine verglichen, über die gemeinschaftlichen Schulden mit den Gläubigern abgefunden, die etwa erforderliche Hypothek festgesetzt und die haftenden Cautionen oder Witwengehalte gesichert haben.

5. Der Bau der neuen Wohnhäuser muss auf den dafür bestimmten Plätzen sichergestellt sein.

6. Die durch Theilung einzeln austretenden Männer müssen bei sonst vorkommender Felddiensttauglichkeit der Militärpflicht beim Feldstande bereits entsprochen haben.

7. Durch den Austritt eines Hausgenossen darf die active Militärdienstpflicht der Rückbleibenden nicht umgangen werden.

8. Treten mehrere Männer zugleich aus, welchen die active Dienstpflicht obliegt, so muss der

Hausvater sowol des zurückbleibenden als auch des austretenden Theiles aus der zur Dienstleistung beigezogenen Altersclasse ausgeschrieben sein. Die Bewilligung zur Familientheilung ertheilt das Regimentscommando über motivirte Vorstellung der Compagniebehörde unter Einsendung des Conscriptions- und Grundbuchextractes der betreffenden Grenzfamilie.

Durch das Präsidiale vom 5. März 1868 traten folgende Modificationen ein: *a)* die Bewilligung einer Theilung in rücksichtswürdigen Fällen stand den Behörden auch dann zu, wenn diese gegen den Willen der Mehrzahl der Familienmitglieder angestrebt wurde. Bei Stimmengleichheit für und gegen die Theilung hatte das Friedensgericht zu entscheiden; *b)* in den Fällen, wo durch den Austritt eines oder mehrerer Hausgenossen die active Militärpflicht umgangen wurde, konnte die Theilung ausnahmsweise nur vom Reichskriegsministerium ertheilt werden, wobei jedoch die betreffenden Dienenden die Vollstreckung der Dienstzeit und die zur Ausnahme gelangenden den Antritt der Wehrpflicht als selbstverständliche Verpflichtung zu übernehmen hatten; *b)* die in Aussicht stehende Einrollirung der Nachwächse, welche das 20. Jahr noch nicht erreicht haben, war bei der Theilung nicht in Betracht zu ziehen.

§. 40.

Wenn bei der Theilung gegen die Aufnahme eines Familiengliedes zu einem oder dem anderen Theile Einsprache erhoben wird, so ist der näher verwandte Zweig zu dessen Aufnahme verpflichtet. Wenn über die Vermögensantheile zwischen den sich theilenden Familien keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommt, so ist die Vertheilung des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens vom Gemeinde-Ausschusse über vorläufig gepflogene Erhebung nach Anzahl der männlichen Köpfe vor-

zunehmen. Im letzteren Falle wurde im Jahre 1862 statt des Gemeinde-Ausschusses die Compagniesession damit beauftragt.

§. 41.

Alle vorbesagten Erfordernisse zur Theilung müssen überhaupt von dem Gemeinde-Ausschusse nachgewiesen werden, der für deren Erfüllung verantwortlich ist. Demselben steht auch zu, über vorkommende Ausnahmen jeder Art mit Vorbehalt des vorgeschriebenen Instanzenzuges zu erkennen. Unter dem Gemeinde-Ausschusse war die Compagniebehörde mit der Gemeindevertretung zu verstehen, welche in der Rapportssitzung Communionstheilungen verhandelte. Eine wahre Wohlthat für die Militärgrenze war es, dass selbst die verwickeltsten Theilungen unentgeltlich durchgeführt wurden.

§. 42.

Ueber jede Theilung ist ein Vertrag von der Gemeindebehörde schriftlich zu verfassen, von allen stimmberechtigten Gliedern zu fertigen, von der Compagnie zu prüfen, zu bestätigen und in den Grundbüchern einzutragen. Die Bestätigung der Theilungsurkunde überging im Jahre 1862 an die Regimentscommanden, beziehungsweise an das Commando des Titler Bataillons. Doch hatte dieselbe erst dann zu erfolgen und war grundbücherlich zu behandeln, wenn von der betreffenden Compagnie über den vollendeten Bau der Wohn- und Wirtschaftsgebäude und über die Erfüllung sämmtlicher Bedingungen zur Theilung die Anzeige vorlag. Die Theilungsangelegenheit war mit der Bestätigung des Theilungsvertrages zur vollen Rechtskraft gelangt und war nicht mehr rückgängig zu machen. Nach dem Präsidiale vom 5. März 1868 war während des Baues der Gebäude auf Personalveränderungen keine Rücksicht mehr zu nehmen. Ein rechtzeitig ergriffener Recurs gegen die Theilung hatte einen Aufschub zur Folge. Beim Nachweise über die Reiseauslagen nach Wien und zurück,

sowie für den dortigen Aufenthalt war für solche, welche bei Sr. Majestät in der Audienz erscheinen wollten, die Zulassung zu derselben im Dienstwege zu erbitten.

§. 43.

Die bisher mit Subnummern conscribirten Grenzhäuser sind als gesetzlich getheilt anzusehen und es sind dieselben als selbständige Grenzhäuser zu conscribiren.

§. 44.

Einzelne Personen und Familien können in ein Grenzhaus aufgenommen werden, wenn sie die Grenzobliegenheiten übernehmen und von ihren bisherigen Behörden die Entlassung beigebracht haben. Im Jahre 1862 wurde bestimmt [1]): Dass alle jene, welche durch Einheiratung oder Eincommunirung in ein Grenzhaus eintreten, als wahre Genossen dieses Hauses mit allen Rechten und Pflichten eines Communionsmitgliedes erst vom Tage der vom Regiments- bezüglich Bataillonscommando bestätigten Urkunde anzusehen sind. Daher musste über einen solchen Act stets eine Eincommunirungs- oder Einheiratungsurkunde von der Compagnie verfasst und dem Regimente (Titler Bataillonscommando) vorgelegt werden.

§. 45.

Wenn die beiderseitigen Hausgenossen einwilligen, kann jeder Grenzer mit Bewilligung der Behörde aus seiner Communion in eine andere übertreten. Durch die Verordnung vom 13. Mai 1862 wurde auch die Vereinigung zweier Hauscommunionen in eine Familie unter Verschmelzung ihres beiderseitigen Grund- und sonstigen Besitzes mit dem Bemerken gestattet, dass dem vereinigten Hause die Nummern der früheren Häuser gemeinschaftlich zu belassen sind

[1]) Verordnung vom 13. Mai.

und zur Ertheilung der Bewilligung nach der Bestimmung des §. 44 die Regiments- (Titler Bataillon) Commanden ermächtigt bleiben. Die Genehmigung in Fällen, in welchen die active Militärpflicht umgangen würde, hat sich das Reichskriegsministerium mit dem Präsidiale vom 5. März 1868 vorbehalten.

§. 46.

Die Absiedlung aus der Grenze kann gestattet werden, wenn der Bewerber der Militärpflicht beim Feldstande entsprochen hat. Die Absiedlung der Grenzer des obligaten Grenzstandes bewilligte das General-, der übrigen Bewohner das Regimentscommando.

§. 47.

Die Grenzer, welche sich von ihrem Grenzhause trennen und in ein anderes begeben, oder aus dem pflichtigen Grenzstande treten und dadurch von selbst aufhören, Mitglieder der Communion zu sein, haben kein Recht auf das unbewegliche Hausvermögen.

§. 48.

Individuen des Grenzstandes, welche wie z. B. Officiere, Geistliche, Beamte, Gensdarmen u. s. w. in öffentlichen Diensten stehen, daher der im §. 34 ausgesprochenen Bedingung gemeinschaftlichen Erwerbs nicht nachkommen, haben keinen Anspruch auf die Nutzniessung des Hausvermögens. Es bleibt ihnen jedoch das Recht des Rücktrittes in ihre Hauscommunion und von dem Zeitpuncte an, wo derselbe erfolgt, die Theilnahme an dem Vermögen der Communion gegen Uebernahme der damit verbundenen Pflichten, gleich jedem anderen Familiengliede vorbehalten.

§. 49.

Bei welchen immer Verfügungen mit dem unbeweglichen Gute der Pupillen ist vorher die Bewilli-

gung der Vormundschaft beizubringen. Die Aufnahme in die Communion eines Grenzhauses, welches Pupillen angehört, kann nur mit Zustimmung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde dann geschehen, wenn daraus für die Pupillen Vortheile erwachsen. Wenn in einem Grenzhause nur minderjährige männliche oder derlei weibliche Kinder ohne ein grossjähriges männliches oder weibliches Individuum zurückbleiben, so wurde zur Uebernahme der Pupillarwirtschaft von der Obervormundschaftsbehörde ein Vormund aufgestellt. Das Pupillarwesen wurde nach dem mit dem kaiserlichen Patente vom 28. Juni 1850 (R. G. Bl. Nro. 255) kundgemachten Gesetze über das Verfahren bei Verlassenschaftsabhandlungen, dann in Vormundschafts- und Curatelangelegenheiten, ferner nach der vom Kriegsmimisterium erlassenen Adaptirungsverordnung für die Militärgerichte vom 7. Mai 1851, Nro. 381, N.-K. (Armee-Verordnungsblatt Nro. 61) und endlich den noch in Wirksamkeit bestehenden Vorschriften des achten Circularrescriptes vom 16. December 1804 mit Rücksicht auf das vierte Hauptstück des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches behandelt. Doch wurde in dem Patente vom 7. Mai 1851 die in den §§. 76 bis 79 und zu Punct 1 kundgemachte Erläuterung des Justizministers am 13. October 1860 ausser Wirksamkeit gesetzt [1]).

Eine allgemeine Scontrirung aller Depositen der Regiments-Pupillarcassa fand statt beim Wechsel des Regimentscommandanten und Cassasperrers, bei Gerichtsvisitationen und bei der Brigaderevision [2]).

§. 50.

Die im Dienste erkrankten Grenzer haben das Recht der freien Aufnahme in die vorhandenen Militärspitäler und erhalten die Heilmittel auf Staatskosten. Die badebedürftigen Grenzer haben

[1]) In Joseph Hostinek's k. k. Militärgrenze 1. Theil, S. 226.

[2]) Bei demselben.

das Recht, die in der Grenze befindlichen Mineralbäder unentgeltlich zu benützen. Mit der Verordnung vom 13. Mai 1862 wurde auch allen nach ihrer Ausrollirung an den Folgen ihrer vor dem Feinde erhaltenen Wunden erkrankenden Grenzern das Recht der Aufnahme in die vorhandenen Spitäler, auf Verpflegung und Heilmittel vom Staate zugestanden.

Die zwei Badeorte der Militärgrenze sind die europäisch berühmten Herkulesquellen nächst Mehadia und das Bad Topusko. Das erstere wurde mit grossem Aufwande für die Kurgäste eingerichtet und begreift die Herkules-, Karlsbrunn-, Ludwigs-, Karolinen-, Kaiser Ferdinands- und vier Augenquellen, welche als vorwaltende Bestandtheile salzsauere Salze und ausser der Herkulesquelle Wasserstoffgas enthalten. An Schwefelgehalt nähern sie sich den berühmt gewordenen Nonndorfer Quellen. Topusko hat ausser dem Spiegel- und Schlammbade für die Mannschaft ein abgesondertes Militärbad.

Ueber die badebedürftigen Grenzer, sie mögen dem einrollirten oder uneinrollirten Stande angehören [1]), hatten die Grenztruppenkörper alle Jahre vor Eröffnung der Badesaison Eingaben an das Generalcommando zu Agram und die betreffende Landesbehörde der Banater Regimenter zu machen, von welchen der unentgeltliche Badegebrauch bewilligt wurde. Ebenso war den badebedürftigen Offizieren, Militärparteien und Beamten der freie Gebrauch dieser Bäder mit freier Unterkunft zugestanden. Die ärztliche Hilfe gebührte den Grenzern, sowie sämmtlichen Individuen des Militärstandes unentgeltlich [2]).

## IV. Hauptstück.

### Von der Wehrpflicht.

### §. 51.

Der Wehrpflicht unterliegen alle männlichen Grenzbewohner, welche in der Grenze ein unbeweg-

---

[1]) In Joseph Hostinek's k. k. Militärgrenze 1. Theil, S. 226.

[2]) Sect. III, Abt. 8, Nr. 53 v. 18. Jäner 1853.

liches Vermögen besitzen und die Waffen zu tragen im Stande sind. Die Ausnahmen davon werden durch ein eigenes Gesetz bestimmt werden. Eine Stellvertretung bestand seit Errichtung der Regimenter nur hier und da als Missbrauch. Nach Errichtung des General-Grenzinspectorats war sie allgemein abgestellt. Sie begann vom 20. Jahre an mit der Einrollirung am 1. October jedes Jahres.

§. 52.

Diese Wehrpflicht besteht in der Bewachung und Vertheidigung der Landesgrenze, Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und in der Pflicht auch ausser Landes zum Dienste Sr. Majestät in das Feld zu rücken. Dieser Verpflichtung musste Jeder bei erlangter Diensttauglichkeit, und wenn nicht Wirtschaftsrücksichten eine Ausnahme geboten, bei dem ersten und zweiten Bataillon entsprechen, und dabei so lange verbleiben, bis ihn seiner Altersclasse nach die Uebersetzung in das dritte Bataillon und sofort die gesetzliche Ausrollirung traf. Beim Ausmarsche der zwei Feldbataillone traf der innere Haus- und Cordonsdienst das dritte Bataillon. Die Grenzpopulationsmannschaft war weder förmlich zu einrolliren, noch in den Standesacten zu führen. Sie wurde (1500 beziehungsweise 750 Mann) nicht unter alle Landescompagnien gleichmässig vertheilt, sondern jede Landescompagnie hatte so viele Leute beizustellen, als mit Rücksicht auf ihre Wirtschaftsverhältnisse entbehrt werden konnten.

§. 53.

Jedes Regiment stellt in der Regel *a)* 2 Feldbataillone mit 12 Compagnien; *b)* ein Reservebataillon mit vier Compagnien, ausserdem jedes der vier Karlstädter zwei Banalregimenter und das Romanenbanater Regiment zwei Compagnien und jedes der Warasdiner, Slavonier, Deutsch- und Illyrisch-banater Grenzregimenter eine Division leichter Reiterei. Das Titler Bataillon stellt ein Feld-

bataillon mit sechs und ein Reservebataillon mit vier Compagnien.

Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. Jäner 1860 wurde die folgende Formation der Grenztruppen angeordnet.

„Die Grenztruppen haben in 14 Grenzinfanterieregimentern und jedes Regiment aus drei Bataillonen zu sechs Compagnien zu bestehen, wovon im Frieden nur das erste und zweite Bataillon bei jedem aufgestellt, die dritten Bataillone aber ausser Activität bleiben. Ausserdem zählen zum Stande eines Regiments die zum Betriebe des Landesverwaltungsdienstes bestimmten Chargen, dann bei den Grenzregimentern 1, 2, 3, 4, 10, 11 und 13 noch eine Serežaner Abtheilung blos zum inneren Polizei-, Cordons- und Botendienste im Lande, endlich bei den Grenzregimentern Nro. 1, 2 und 3 Serežaner Abtheilungen zum Seeküsten- und Seecordonsdienste.“

Die kaiserliche Entschliessung bestimmte, dass die Grenzinfanterie nicht mehr als leichte, sondern als Linientruppe zu behandeln und in Ausmärschen nicht in einzelnen Bataillonen, sondern in ganzen Regimentern unter Führung ihrer Obristen entweder im Vereine mit Linientruppen oder nach Umständen in ganzen Grenzbrigaden zu verwenden sei. Den Kriegsstand von 180 Gemeinen per Compagnie, der auch im Frieden für drei Bataillone complet zu halten war, hatten vom 1. Februar 1860: das Kaiser Franz Joseph 1., Oguliner 3., Warasdiner St. Georger 6., Broder 7., Peterwardeiner 9., Deutsch-banater 12., Romanenbanater 13. und Serbisch-banater 14. Grenzinfanterieregiment angenommen. Die übrigen Regimenter hatten sich auf diesen Kriegsstand von Gemeinen zu setzen, sobald ihre Einwohnerzahl 70.000 erreicht. Der Friedensstand war nach Massgabe des Bedarfes von Fall zu Fall zu regeln Die Festsetzung des zum Dienste beizuziehenden Standes an Gemeinen wurde den Landes-Generalcommanden überlassen, welche ihre diesfälligen für jedes Grenzinfanterieregiment getroffenen Bestimmungen dem Armee-Obercommando anzuzeigen hatten.

Nach der obigen Bestimmung hatte jedes Bataillon der Grenzregimenter mit der Bevölkerung unter 70.000 Seelen am Kriegsfusse 960, alle drei Bataillone 2880 Gemeine, bei den Regimentern mit der Bevölkerung von 70.000 Seelen und darüber 1080, alle drei Bataillone 3240 Gemeine. Das Titler Bataillon erhielt 1080 Gemeine. Da acht Grenzregimenter die Bevölkerungsstärke von 70.000 Seelen (1860) erreicht oder überstiegen und durch die drei Bataillone sammt dem Stabe am Kriegsfusse den Stand von 4204, die übrigen sechs aber von 3848 Mann erhalten hatten, so bezifferte sich die gesammte Wehrkraft der Grenzregimenter und des Titler Bataillons mit 57.800 Mann. Das Verwaltungspersonale zählte 2582 Köpfe.

Als im Jahre 1862 durch die Verordnung vom 13. Mai der dienende Stand der Grenzregimenter nach den Bevölkerungsverhältnissen regulirt wurde, entstanden in Bezug auf die Truppenstärke drei Gruppen. Die erste bildeten: das Kaiser Franz Joseph, Likaner, Oguliner, Warasdiner St. Georger, Broder, Peterwardeiner, Deutsch-banater, Romanen- und Serbisch-banater und formirten drei Bataillone zu sechs und ein viertes zu vier Compagnien;

die zweite Gruppe: die Otočaner, Warasdiner-Kreuzer und Gradiškaner mit drei Bataillonen und der 10. Division;

die dritte Gruppe: die Sluiner, das Graf Jelačić erste und das zweite Banalregiment mit drei Bataillonen und der vierten Division [1]).

§. 54.

Zur Erfüllung dieser Militärpflicht ist die gesammte waffenfähige Mannschaft vom vollendeten 20. Lebensjahre an zu berufen.

§. 55.

Die Completirung der im §. 53 bezeichneten Truppenkörper wird nach folgenden Grundsätzen

[1]) Aus den Vorträgen im Grenzverwaltungscurs.

bewirkt: Einzureihen sind auf den Abgang bei den Feldbataillonen und Serežanern [1]):

*a)* die freiwillig Eintretenden, sobald sie felddiensttauglich sind, ohne Unterschied des Alters [2]);

*b)* jene, welche das 20. Lebensjahr vollstreckt haben, dann die in den nächst höheren Altersclassen stehenden felddiensttauglichen und militärpflichtigen Individuen in der Art, dass, so lange eine jüngere Altersclasse nicht erschöpft ist, die höhere nicht in Anspruch genommen werden dürfe;

*c)* das Reservebataillon wird durch Transferirung jener Leute aus den zwei Feldbataillonen, welche die meisten Dienstjahre zählen, formirt;

*d)* nach denselben Grundsätzen geschieht die Entlassung derjenigen Mannschaft vom Reservebataillon, welche durch den jährlichen Zuwachs aus den Feldbataillonen über den vorgeschriebenen vollen Stand des Reservebataillons entfällt.

§. 56.

Die Modalitäten, unter welchen die Bildung der Feld- und Reservebataillone stattzufinden haben, werden sowie die näheren Bestimmungen über die Militärpflicht und über die Ausnahmen von derselben mit Rücksicht auf dieses Statut durch besondere Vorschriften geregelt. Diese Bestimmungen ergingen im Jahre 1852 in der Conscriptions- und Einrollirungsnorm.

Die Bestimmungen über die Conscription und Einrollirung unterschieden: *a)* freie von der Einrollirung als zeitlich Verhin-

---

[1]) Die leichte Reiterei wurde gar nicht aufgestellt.

[2]) Nach der Circularverordnung vom 14. Februar 1853, K. 1018, vom 16. Jahre an, bei Hostinek.

derte; *b)* aus Wirtschaftsrücksichten von der Einrollirung Ausgenommene; *c)* wegen Gebrechen Befreite und *d)* gesetzlich Befreite.

ad a) Von der Einrollirung zeitlich befreit (zeitlich Verhinderte) wurden:

1. Die Zöglinge der Militärbildungsanstalten;

2. Studirende der Mittelschulen, der Medicin, der Rechte und der Theologie, so lange sie wenigstens in der Hälfte der Gegenstände die Classification mit Vorzug, in der anderen die erste Classe auswiesen und noch ein Jahr nach Beendigung der Studien, in welcher Zeit sie ihren künftigen Beruf anzutreten hatten;

3. die zum Lehrfache aspirirenden Individuen, die dem Vorbereitungs-Unterrichte an einer öffentlichen Anstalt mit demselben Erfolge beiwohnen, auf die Dauer des Curses;

4. Zöglinge der politechnischen, Forst- und landwirtschaftlichen Lehranstalten unter derselben Bedingung;

5. die sich auf öffentlichen Anstalten der Erlernung der bildenden Künste widmen;

6. die an ärarischen Lehranstalten angestellten Schulgehilfen (nachherigen Unterlehrer);

7. die mit ärarischen Stipendien betheilten Lehramts-Candidaten;

8. Lehrer an Gemeindeschulen;

9. Capitäne der Kauffahrteischiffe;

10. die Handwerksgesellen und Ladendiener auf die ihnen bewilligte Wanderzeit; und endlich

11. die in gerichtlicher Untersuchung stehenden Personen bis zur Aburtheilung.

Wirtschaftswegen wurden ausgenommen:

1. Die Einschichter in Hauscommunionen, wo sich kein zweites arbeitsfähiges Individuum vorfand.

2. Von zwei dienstbaren Männern einer Hauscommunion in der Rege der ältere, wenn er die Hausvaterstelle versah. Von mehreren Dienstbaren in der Regel der älteste, wenn er

Hausvater war, in dem Falle noch ein Mann, wenn in der Hauscommunion bereits zwei oder mehrere Männer einrollirt waren und nicht etwa schon ausser dem Hausvater noch wenigstens ein ausgenommener Mann im Hause vorhanden war. Es durfte jedoch dabei durch die Wahl eines dienstbaren Hausgenossen, welcher zugleich nicht der Aelteste war, zum Hausvater nicht die einem anderen kriegsdiensttauglichen Hausgenossen obliegende Wehrpflicht umgangen werden (§. 53 der Conscriptions- und Einrolirungsnorm).

Unter den wegen Gebrechen Befreiten verstand man die Halb- oder Ganz-Invaliden zwischen dem 20. und 50. Jahre.

Gesetzlich befreit waren:

1. Alle Grenzbewohner ohne Unterschied des Standes und und der Beschäftigung, welche keine Realität in der Grenze besassen, in Friedenszeiten;

2. alle Welt- oder Klostergeistliche ohne Unterschied der Religion;

3. ein Sohn jedes griechisch-orientalischen oder evangelischen Pfarrers, der wirklich fungirte; jedoch ohne Uebertragung dieser Begünstigung auf einen Bruder oder andere Verwandte;

4. alle pensionirten k. k. Generale, Stabs- und Oberoffiziere, Militärparteien und Beamte;

5. die den Stallum agendi besitzenden Advocaten;

6. die graduirten Aerzte und Wundärzte, welche in keiner öffentlichen Dienstleistung stehend die Civilpraxis ausübten;

7. die ansässigen aber nicht zum Grenzstande gehörigen, nur zu einem beschränkten Grundbesitze befähigten Handelsleute, Professionisten, Fabriksbesitzer, Künstler und Honoratioren und zwar nur für ihre Person und in Friedenszeiten für 1 Sohn. Diese Bestimmung hatte auch auf die Behandlung der mit einem beschränkten Grunderwerbe in der Grenze ansässigen Offiziere, Beamte und Taglöhner und deren Söhne, wenn die letzteren nicht zum obligaten Grenzstande gehören [1]).

---

[1]) B. 4003, 20. August 1852.

## §. 57.

Am Cordon, bei Waffenübungen und in jedem inneren und äusseren Regimentsdienste gebührt den Grenzsoldaten die Löhnung und das Brodrelutum nach dem jährlich zu bestimmenden Ausmasse; dagegen ist derselbe im eigenen Compagnie-Bezirke zum inneren Polizei- und Disciplinardienste unentgeltlich verbunden. Die Mannschaft der Grenztruppen vom Feldwebel abwärts, so lange sie sich im heimatlichen Grenzbezirke befand, hatte auf Löhnung, Kost und Brod keinen Anspruch. Dafür wurde ihr im Dienste ein pauschalmässiges Verpflegs-Aversuale bemessen, welches für den Gemeinen, Tambour, Zimmermann und Offiziersdiener in 14, für den Gefreiten in 18 kr. für den Corporal, Führer und Büchsenmacher in 22 kr., für den Feldwebel und Regiments-Tambour in 35 kr. täglich bestand. Zur Dienstleistung im eigenen Compagniebezirke und zwar zum inneren Polizei- und Disciplinardienste, darunter die Compagniecassa-Wache, Briefordonanzen und Escortirung der Arrestanten, war die Grenzmannschaft unentgeltlich verbunden. Sobald ein Grenztruppenkörper das Grenzgebiet verliess, trat die Mannschaft gegen Einstellung des Aversuale in die volle Gebühr der Linien-Infanterie und bei achtjähriger Dienstzeit in den Genuss der Alterszulage der Liniensoldaten [1]). Das Verpflegs-Aversuale hatte auch auf die Cordons-Serežaner Anwendung, die Romanenbanater ausgenommen, deren letztere und zwar der Ober-Baša die alte monatliche Gebühr á 6 fl. 30 kr., der Unter-Baša von 4 fl. 20 kr. bezog. Dagegen traten die Ober-Bašen der anderen Grenzgebiete (Karlstädter und Banal) in den täglichen Genuss von 35, die Unter-Bašen von 22 und die Gemeinen von 14 kr. [2]). Ueberdiess genossen sowohl Gemeine als auch Unteroffiziere, Infanterie und Serešaner, die für die goldenen und silbernen Tapferkeits-Medaillen

---

[1]) 7. Jäner 1860, Abt. 11, Nr. 2847.

[2]) 31. December 1858 u. 14. März 1859.

bemessenen Zulagen, Invalide aus dem Jelačić'schen Invalidenfonde Unterstützung.

Die Gagen der Offiziere wurden analog denen der Linientruppen bemessen und im Jahre 1871 abermals erhöht. Für den Cordon erging im Jahre 1865 ein neues Reglement. Dieses gab Verhaltungsvorschriften für den Land- und See-Cordon.

Hier können nur die wesentlichsten Puncte des Reglements Raum finden. Dieses unterschied Haupt- und Zwischenposten. Die ersteren, von einem Offizier oder Feldwebel commandirt, waren nicht auf der äussersten Grenzlinie angebracht, sondern auf Puncten, welche den militärischen Bedingungen der Haltbarkeit und Beobachtung der Grenzlinie entsprachen. Dagegen waren die von einem Unteroffiziere oder Gefreiten commandirten Zwischenposten unmittelbar an die Grenze vorgeschoben (§. 7).

Die Zahl der Posten und deren Entfernung von einander war durch die Schwierigkeit oder Leichtigkeit des Uebertrittes an Flüssen oder an dem coupirten Terrain der trockenen Grenze bedingt. Die Entfernung der Posten war überdiess von dem Eintreten sanitätsgefährlicher oder politisch bedenklicher Verhältnisse abhängig. Diese bestimmten auch die Stärke der Mannschaft (§. 8 und 9). An der kroatischen und syrmischbanater Grenzlinie leiteten Majore den Cordonsdienst mit der Disciplinarbefugniss eines selbstständigen Cordons-Commandanten. Bei den slavonischen Regimentern waren die Commandanten der Cordons-Compagnien mit der genauen Beobachtung der in ihren Bezirk fallenden Cordons-Strecke beauftragt (§. 11).

In höherer Linie waren in der Karlstädter und Banalgrenze das in Karlstadt bestehende Cordons-Obercommando und ausserdem überall die Grenztruppen-Brigadiere und Regiments-Commandanten berufen, auf die Handhabung des Cordonsdienstes Einfluss zu üben. Dem Cordons-Obercommando zu Karlstadt waren in Bezug auf den speciellen und exclusiven Cordonsdienst die Commandanten der Karlstädter u. Banalregimenter unmittelbar untergeordnet (§. 12). Die Ablösung der Cordonsmannschaft erfolgt wöchentlich

nach der in Gang gebrachten Gepflogenheit alle Montage oder Samstage. Der Cordonsdienst konnte, mit Ausnahme einiger von den General-Commanden dazu bestimmten Posten, auch in der Hausmontur versehen werden (§. 13).

Unter gewöhnlichen Verhältnissen bestanden die Patrullen aus zwei, auf bedrohten Punkten aus 4 Mann. Der Patrullengang sollte so lebhaft als möglich sein. Wichtigere Terraintheile (Schleichwege, Schluchten, Waldstrecken) waren häufig durch Patrullen zu untersuchen. Nur solche Grenzer, welche in der Nähe des Cordons wohnten (§. 18) und sich streckenweise des Treppelweges bedienen mussten, oder überhaupt Passanten auf den zur gewöhnlichen Communication dienenden Treppelwegsstrecken konnten ohne Passirscheine jedoch nur unter gehöriger Ueberwachung weiter ziehen (§. 21). Mit Contumazübertretern und Schwärzern musste nachsichtslos verfahren werden (§. 25). Sowohl für Aufgreifung eines Salzschwärzers oder Auffindung des geschwärzten Salzes, als auch für Auffangung anderer verbotener Waaren wurden Belohnungen zuerkannt, in letzterem Falle $^1/_3$ und selbst $^2/_3$ des Licitations-Erlöses (§. 26).

Schiffzüge jenseitiger Unterthanen am diesseitigen Ufer mussten von 1 oder 2 Mann in bedenklichen Zeiten begleitet, sonst aber von den Patrullen überwacht werden (§. 28). Der Fischfang war in der österreichischen Flussbreite nur bei Tage und durch vollkommen vertrauenswürdige Personen gestattet, die Abends oder ausser Gebrauch ihre Boote beim nächsten Offiziers- oder Unteroffiziersposten versammeln mussten (§. 31). Beim Zufrieren der Flüsse längs des Cordons wurde die Mannschaft verstärkt (§. 34.)

Der See-Cordonsdienst wurde längs des Kaiser Franz Joseph-Likaner, Otočaner und Oguliner Regimentes durch Serežaner versehen. Zu diesem Zwecke waren in den wichtigeren Hafenorten Streifschiffe aufgestellt. Der Zweck war Ueberwachung seepolizeilicher und Sanitätsvorschriften, sowie des Schmuggels von der See ins Land und vom Land zur See (§. 1). Die Landposten waren längs der Meeresküste auf solchen Puncten aufgestellt, von wo

sie das Meer oder die zum Meere führenden Wege leicht übersehen konnten. Die unmittelbare Inspicirung sowol der Landposten als auch der Militär-Streifschiffe war den in den Küstenortschaften stationirten Offizieren übertragen (§. 5). Die Ueberwachung und Leitung des See-Sanitätsdienstes an der Militär-Seeküste war dem Zenger Hafen- und See-Sanitätsamt übertragen. Zur Controle der Patrullirungen bestanden beim Inspectionsofficier See-Capo und Patrulbücheln (§. 20) [1]).

§. 58.

Ebenso tritt die Reserve und die uneinrollirte Mannschaft bei allgemeinen Vorrückungen auf den Cordon des eigenen Regiments-Bezirkes, wenn solche über 4 Tage dauert, in die Löhnung und den Bezug des Brodgeldes. Zu Räubertrieben und inneren Allarmen müssen die Grenzer unentgeltlich zu den Waffen greifen. Damit hörte die bisherige Verpflegung der Cordonsmannschaft durch die Grenzcommunion auf. Sie war unbillig, weil der Cordonsdienst im Ganzen sich auf gesammtstaatliche Interessen bezog.

Wenn einrollirte Grenzmannschaft wegen Vergehen und Verbrechen in das Regiments-Strafhaus (Stockhaus) eingeliefert wurde, so gebührte ihr auf die Dauer des Untersuchungs-Arrestes ausser der täglichen Verpflegsgebühr von 7 kr. noch ein Theuerungszuschuss, welch letzterer vierteljährig von der Brigade zu ermitteln und gegen einzuholende Bewilligung des Generalcommandos flüssig zu machen war [2]). Die für die uneinrollirten Grenzer aufgelaufenen Arrestanten-Verpflegskosten waren von ihren Grenzhäusern einzubringen oder armutshalber um deren Passirung einzuschreiten [3]).

---

[1]) Das Reglement in der Verwaltungsregistratur des Broder Regmts

[2]) 3. Juli u. 2. September 1857 u. 5. Juni 1859, 10. April 1860.

[3]) Provisorische Instruction vom 31. August 1855 u. 9. Mai 1857. Bei Hostinek, 1. Tueil.

§. 59.

Der Grenzsoldat erhält vom Staate die vollständige Bekleidung, Bewaffnung, Rüstung und Munition. In Bezug auf die Entschädigung der Serežaner (und der Reiterei) werden nähere Bestimmungen erfolgen, wo hingegen das bisher bemessene Dienst-Constitutivum allgemein aufhört.

Grenzsoldaten, welche durch vor dem Feinde oder sonst im Dienste sich zugezogene Gebrechen ganz erwerbsunfähig geworden sind, sollen in Absicht auf die Invalidenversorgung nach den für die Armee bestehenden Vorschriften behandelt werden.

Die Grenzmannschaft der activen Bataillone mit Inbegriff der Grenzverwaltungs-Chargen, jedoch mit Ausschluss der Serežaner, hatte vom Tage ihrer Einrollirung Anspruch auf die Betheilung mit der adjustirungsmässigen Montur uud Rüstung in natura. Für die Serežaner war dagegen ein jährliches Monturspauschale von 26 fl. 77·5 kr. per Kopf bemessen [1]), daher sich die Serežaner selbst zu montiren hatten. Die Forterhaltung der Montur und Rüstung war aus der Montursportion zu bestreiten [2]). Zu diesem Behufe gebürten jeder Landes-Compagnie für den vorgeschriebenen Locostand der beiden activen Bataillone bei den Grenzregimentern in Friedenszeiten im Lande für jeden Mann monatlich 35 Montursportionen und in Kriegszeiten bei Ausmärschen 40½ Portionen.

Beim Titler Bataillon betrug diese Gebühr in Friedenszeiten für einen Mann 39 Montursportionen, in Kriegszeiten 45½.

Auf eine Invalidenversorgung erhielt ein Grenzsoldat nur dann Anspruch, wenn er bei der Superarbitrirung als militärisch und bürgerlich realinvalid classificirt wurde. Diese konnte im Invalidenhause durch Verleihung eines Patentalgehaltes und durch eine Reservatsurkunde zum Genusse des einen oder andern Bene-

---

[1]) Abt. 13, Nr. 1532, 15. April 1861, Armee-Verordnungsblatt Nr. 15.

[2]) 21. September 1854. Bei Hostinek, 1. Theil.

ficiums genossen werden. Der Patentalgehalt wurde für einen Feldwebel täglich mit 15, für einen Führer mit 12, für einen Corporal mit 8, für einen Gefreiten mit 6 und für einen Gemeinen mit 5 kr. bemessen. Auf die erste Versorgung hatte ein Grenzer nur dann Anspruch, wenn er vor dem Feinde Krüppel geworden ist, sonst eine schwere Verwundung im Dienste erhalten hat, im Dienste blind geworden ist und ohne besondere Pflege und hilfreiche Hand, bei der gänzlichen Armut seines Grenzhauses oder dessen Aussterben nicht existiren konnte, dann die vom Irrsinn oder Fallsucht behaftet waren.

Solche Grenzinvaliden wurden im Tyrnauer Invalidenhaus untergebracht. Der Patentalgehalt wurde jenen Real-Invaliden zuerkannt, die zwar erwerbsunfähig geworden, bei denen aber die obigen Umstände nicht so grell hervortraten. Die Reservationsurkunde erhielten jene, welche in ihren Grenzcommunionen ihren Unterhalt fanden, für den Fall einer gänzlichen Verarmung derselben [1]).

§. 60.

Obgleich die Grenzer durch die Aufhebung der unentgeltlichen Robot und der Hutweidetaxe [2]) schon an sich eine wesentliche Erleichterung in ihren bisherigen Lasten erlangen (§. 62), so sollen dieselben auch fernerhin in Berücksichtigung ihres stärkeren Waffendienstes und ihrer grossen Verdienste in den letzten Kriegen aus besonderer Gnade und in so lange diesfalls nichts anderes im Wege der Gesetzgebung bestimmt werden wird: für jeden einrollirten Dienstmann der Feldbataillone einen jährlichen Beitrag und zwar für einen Feldwebel von 2 fl. 40 kr., für einen Führer, Corporal und Regimentstambour von 2 fl. 8 kr., für einen Gefreiten und Spielmann von 1 fl. 36 kr. und

[1]) Bei Hostinek, 1. Theil.

[2]) Die letztere in den Banater Regimentern.

für die Zimmerleute, Gemeine und Offiziersdiener von 1 fl. 20 kr. in C. M. erhalten.

Im Felde und im Garnisonsdienste ausserhalb des Grenzgebietes haben sie das Doppelte dieses Beitrags und ausserdem noch dazu einen Zuschuss von jährlichen 6 fl. für jeden ausmarschirenden Dienstmann zu geniessen.

Das Reservebataillon tritt in diese Gebühr vom Tage der activen Dienstleistung.

Mittelst kaiserlicher Entschliessung vom 30. December 1859 wurde den Grenzhäusern die fortwährende Erfolglassung des obigen Dienstbeitrags genehmigt [1]).

Im Jahre 1862 wurde durch die Verordnung vom 13. Mai dieses Zugeständniss dahin modificirt, dass künftighin dieser Beitrag an die gesammte Mannschaft der jeweilig aufgestellten activen Bataillone zu erfolgen sei, jedoch mit Ausnahme der aus Wirtschaftsrücksichten zeitlich Beurlaubten. Zugleich wurde den Grenzcommunionen dafür die Verbindlichkeit zur Anschaffung der Proprietäten für ihre Soldaten auferlegt.

Weil endlich die Häuser der aus den Militär-Grenzcommunitäten abgestellten Soldaten keinen Dienstbeitrag bezogen, wurde den Recruten dieser Gemeinden, und zwar von der Stellung für 1862—1863 angefangen, das Handgeld von 3 fl. ö. W. für jeden Mann zur Anschaffung der Proprietäten auf Rechnung der Communitätsproventen bewilligt.

## §. 61.

Die Commandirung der Mannschaft in den Regiments- und Cordonsdienst wird im Interesse der Landwirtschaft, und wo es die Localumstände erfordern, auch über acht Tage gestattet.

---

[1]) Rescript vom 1. Jäner 1860, Abt. 10, Nr. 6 bei Hostinek.

## V. Hauptstück.

Von der Arbeit.

§. 62.

Die Verpflichtung zur entgeltlichen und unentgeltlichen Aerarial-Arbeitsleistung, sowie die in der Banater Grenze bestandene Hutweidetaxe wird aufgehoben.

Dabei bleiben besondere Anordnungen für die Fälle vorbehalten, in denen wegen Elementarereignissen die dringende Notwendigkeit von Arbeitsleistungen eintritt, welche nach Mass des Bedarfs von den Gemeinden gegen Taglohn beizustellen sind. Zu diesen Arbeitsleistungen wegen Gefahr am Verzuge gehörten z. B. Schneeaufschauflungen auf den Reichsstrassen und Staatseisenbahnen, die augenblickliche Herstellung der durch Elementarereignisse zerstörten Brücken, Dämme, Strassenzüge, Treppelwege, Arbeiten zum Schutze ärarischen Gutes jeder Art, für welche man ohne Gefahr am Verzuge nicht erst Unternehmer oder freiwillige Arbeiter aufsuchen kann. Mit der Aufhebung der ärarischen Robotleistung war der Grenzer von einer schweren Last befreit, nicht allein weil sie ihn oft im Betriebe seiner Landwirtschaft hinderte, sondern weil besonders die unentgeltliche zu Missbräuchen führte.

§. 63.

Die Bestreitung der Arbeiten, welche im Interesse der Gemeinden liegen, bleibt eine Verpflichtung derselben.

§. 64.

Zur Beistellung der landesüblichen Vorspann gegen die systemmässige Bezahlung sind die Grenzbewohner verpflichtet.

## VI. Hauptstück.

### Von der Besteuerung.

§. 65.

Die Regelung des Steuerwesens in der Grenze bleibt besonderen Verfügungen vorbehalten. Bis dahin bleibt das gegenwärtige System in Wirksamkeit.

Die Steuern in der Militärgrenze zerfielen in directe und indirecte. Zu den directen gehörten: die Grund-, Handels-, Gewerbs-, Mühlen-, Schutz- und Billardsteuer, die Häusersteuer in den Militärcommunitäten und die Einkommensteuer.

Die indirecten Steuern begriffen: die Verzehrungssteuer von Bier und gebrannten Flüssigkeiten, die Gebühren nach den Bestimmungen des Stempelpatentes vom 9. Februar und 2. August 1850 von Spielkarten u. dgl., das Tabakmonopol, die Pachtgefälle. Die Steuerregulirung erfolgte am 5. September 1857. Die Steuersätze auf den Grund waren wie bisher nach der Tragfähigkeit des Bodens bemessen. Der grösste Unterschied bestand zwischen den Karlstädter Regimentern und den Brodern, Peterwardeinern, Deutsch-banatern, 10 Compagnien des Serbisch-banater Regiments und dem Titler Bataillon. Die ersteren zahlten von einem Joch Acker- und Wiesenland erster Classe nur $52^5/_{10}$, zweiter Classe 35, dritter Classe 21 kr., die letzteren vom Joch erster Classe 1 fl. 5 kr., zweiter Classe $87^5/_{10}$, dritter Classe 70 kr. Im Ganzen war die Grundsteuer sehr gering. Alle Grenzbewohner mit beschränktem Grundbesitze zahlten seit 1857 statt der doppelten die einfache Steuer, wie die Grenzer. Ebenso wurde der ehemals steuerfreie adelige Grundbesitz im Sichelburger Districte, sowie der früher mit der doppelten Steuer belegte ehemalige adelige Lehensgrundbesitz in den übrigen Grenzprovinzen mit der einfachen für die übrigen obligaten Grenzer festgesetzten Steuer belegt [1]).

[1]) 1. August 1858 u. 22. November 1858 bei Hostinek.

Höher besteuert blieb der privilegirte Grundbesitz. In Folge kaiserlicher Entschliessung vom 13. Mai 1859 wurde auch zu den directen Steuern ein ausserordentlicher Steuerzuschlag eingeführt.

Im Jahre 1857 wurde auch die Besteuerung der 12 Militärcommunitäten abgeändert. In diesem bestanden: Grund-, Handels-, Mühlen-, Häuser- und Schutzsteuern.

## VII. Hauptstück.

### Von den Militärcommunitäten.

§. 66.

Die unter dem Namen der Militär-Grenzcommunitäten bekannten Städte und Märkte erhalten ihre eigene Gemeindeverfassung auf Grundlage des allgemeinen Gemeindegesetzes mit Beachtung ihrer eigenthümlichen Verhältnisse und bleiben wie bisher als integrirende Theile der Militärgrenze mit dieser im Verbande.

Eine besondere Vorschrift wird diesen Verband, sowie die Stellung der Communitäten zu den Landes-Militärbehörden regeln.

In den Militär-Grenzcommunitäten kommt die allgemeine österreichische Conscriptions- und Recrutirungsform in Anwendung.

Das Wesentliche aus der Städteordnung wurde im Anschlusse an den §. 4 mitgetheilt.

## III. Abschnitt.

### Politische Eintheilung der Militärgrenze.

§. 67.

Die kroatisch-slavonische und serbisch-banater Militärgrenze bleibt ohne Verrückung ihrer bisherigen Territorialabmarkung nach örtlichen Verhältnissen in Divisionen, Brigaden, Regiments- und Compagniebezirke eingetheilt.

Divisionen bestanden drei: mit den Commanden zu Karlstadt für die vier Karlstädter und zwei Banalregimenter; zu Agram für die zwei Warasdiner und zwei slavonischen Regimenter und alle Linientruppen des kroatisch-slavonischen Generalats und die dritte zu Temesvár für das Gebiet der sirmisch-banater Grenze, welche nachher dem Divisionscommando zu Peterwardein untergeordnet wurde.

Für die Karlstädter Grenze bestanden zwei Grenzbrigaden, zu Otočac für das Kaiser Franz Joseph erste Likaner und Otočaner Regiment, sowie für die Grenzcommunitäten Karlobag und Zeng; zu Karlstadt für das Oguliner und Sluiner Regiment. Die letzte fungirte auch als Cordons-Obercommando für die Karlstädter und Banalregimenter.

Die Warasdiner zwei Regimenter unterstanden mit den Militärcommunitäten Belovar und Ivanić der Brigade zu Belovar, die zwei slavonischen Regimenter und die Communität Brod der Brigade zu Vinkovci, das Peterwardeiner Regiment, Čaikistenbataillon mit den Communitäten Karlovic und Semlin der Brigade zu Semlin, für das deutsch- und serbisch-banater Regiment mit den Communitäten Pančova und Weisskirchen der Brigade zu Pančova, das romanen-banater Regiment der Brigade zu Alt-Orsova. Diese drei letzteren Brigaden wurden nachher auf zwei reducirt und der Sitz der ersten nach Peterwardein verlegt. Die Brigaden behielten ihre Stellung als Aufsichtsbehörden und als Controle der Communitäten.

Die Eintheilung in Regimenter wurde dem §. 5 angeschlossen.

§. 68.

Die unterste Eintheilung der Militärgrenze zerfällt in Ortsgemeinden, deren eine oder mehrere einen Compagniebezirk bilden. Das Gemeindegesetz und die Gemeinde-Ordnung siehe beim §. 4.

§. 69.

Bei der vorzunehmenden Organisirung der Gemeinde dient zur Richtschnur, dass keine Orts-

gemeinde über die Grenzen des Compagniebezirkes hinausgehe.

Eine den Verhältnissen der Militärgränze anpassende Gemeindeverfassung wird durch eine besondere Verordnung festgestellt werden.

§. 70.

Die Vertretungen der beiden Militärgrenzgebiete werden durch besondere Verordnungen geregelt werden. [1]).

Ausser dem Jahre 1848 war die kroatisch-slavonische Grenze im Jahre 1861 und 1866 am Landtage zu Agram vertreten. Der Ausgleich mit Ungarn im Jahre 1868 wurde jedoch ohne ihre Mitwirkung durchgeführt.

## §. 2. Allgemeine geschichtlich-geographische Verhältnisse des Soldatenlandes vor dem Uebergangs-Provisorium zur Entmilitärisirung.

Vor dem Uebergangsprovisorium der 14 Grenzregimenter und des Titler Bataillons zur Entmilitärisirung bot das Soldatenland folgende allgemeine geschichtlich-geographische Verhältnisse dar:

Seine horizontale Ausbreitung nach der nördlichen Breite und östlichen Länge hatte die Form eines sehr unregelmässigen langgestreckten Territorialkörpers. Die weiteste Erstreckung in der Breite bot die Karlstädter Grenze zwischen dem 44° 8′ 30″ und dem 45° 30′ und das Romanenbanater Regiment zwischen dem 44° 30′ und dem 45° 40′. Unter dem Meridian von Mintrovic engte sich das Territorium auf 5′, unter dem von Moldava sogar auf 2′ 10″ ein. Das Warasdiner Generalat nahm seine buchsartige Ausbreitung erst unter dem Parallelkreise von Karlstadt, dem der nördliche Endpunct des zusammenhängenden Karlstädter Grenzgebietes anlag. Der südlichste Punct der kroatischen Grenze fiel

[1]) Diese Grenzgrundgesetze von 1850 siehe in Jos. Hostinek's k. k. Militärgrenze, 1. Theil.

in das Durchbruchsthal der Zermanja, der nördlichste auf die Drave-Insel bei Drenje im Warasdiner Antheile derselben. Der Südpunkt der Banater Grenze lag an der Donauserpentine am Eingange der Klisura, der Nordpunct oberhalb Ruskica im Romanenbanater Regimente.

Die äussersten Endpuncte der Länge fielen im Westen in das Territorium von Povile im Oguliner, im Osten in den Gebirgsknoten Morarul, im Südwestwinkel der siebenbürgischen Terrasse.

Die Fläche mass nach ämtlichen Angaben 578 Quadrat-Meilen, davon der kroatisch-slavonische Antheil 357·60, der serbisch-banater 221·00.

Nach der Volkszählung vom Jahre 1869 hatte die gesammte einheimische Bevölkerung die Stärke von 1,175.000 Seelen, die reine obligate Grenzbevölkerung mit Ausschliessung der Communitäten von 1,125.429, davon 739·990 auf die kroatisch-slavonische und 386.227 auf die serbisch-banater entfielen.

Die sieben kroatisch-slavonischen Communitäten waren nur von 13.999 Seelen bevölkert. Unter der serbisch-banater Bevölkerung hatte Pančova allein nahezu diese Einwohnerzahl, Semlin über 9000, Weisskirchen über 7000 Seelen.

Nach den Regimentern war das Territorium und die Bevölkerung folgendermassen vertheilt: In der kroatisch-slavonischen Grenze:

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Das Kaiser Franz Joseph I. | | | | | | | | | | | | | |
| | Likaner Regiment | hatte | eine | Fläche | von | 50·44 | Quad.-M. | mit | 87.345 | Einw., | davon | 46.402 | männli |
| „ | Otočaner | „ | „ | „ | „ | 52·57 | „ | „ | 79.440 | „ | „ | 41.724 | „ |
| „ | Oguliner | „ | „ | „ | „ | 46·00 | „ | „ | 85.500 | „ | „ | 44.080 | „ |
| „ | Sluiner | „ | „ | „ | „ | 24·33 | „ | „ | 69.698 | „ | „ | 35.132 | „ |
| „ | Warasdiner Kreuzer | „ | „ | „ | „ | 28·00 | „ | „ | 62.745 | „ | „ | 30.917 | „ |
| „ | Warasdiner St. Georger | „ | „ | „ | „ | 36·91 | „ | „ | 91.304 | „ | „ | 45.054 | „ |
| | Broder | „ | „ | „ | „ | 38·59 | „ | „ | 75.323 | „ | „ | 37.037 | „ |
| | Gradiškaner | „ | „ | „ | „ | 33·52 | „ | „ | 59.477 | „ | „ | 29.243 | „ |
| Graf Jelačić erstes Banalregiment | | „ | „ | „ | „ | 22·91 | „ | „ | 68.913 | „ | „ | 35.791 | „ |
| Das zweite Banalregiment | | „ | „ | „ | „ | 25·24 | „ | „ | 59.507 | „ | „ | 29.747 | „ |
| In der serbisch-banater Grenze: | | | | | | | | | | | | | |
| Das Peterward. Reg. | | hatte | eine | Fläche | „ | 59·59 | „ | „ | 77.780 | „ | „ | 39.780 | „ |
| „ | Deutschban. | „ | „ | „ | „ | 42·35 | „ | „ | 95.827 | „ | „ | 47.687 | „ |
| „ | Rom.-Ban. | „ | „ | „ | „ | 60·06 | „ | „ | 96.414 | „ | „ | 48.546 | „ |
| „ | Serb.-Ban. | „ | „ | „ | „ | 43·00 | „ | „ | 84.495 | „ | „ | 42.870 | „ |
| „ | Titler Batail. | „ | „ | „ | „ | 16·00 | „ | „ | 31.711 | „ | „ | 15.903 | „ |

Die Ausweise der Volkszählung verzeichneten Dienende vom Feldwebel abwärts 52.575 Mann, davon in der kroatisch-slavonischen Grenze 37.614 in der serbisch-banatischen 17.961. Dabei sind die Communitäten nicht eingerechnet, welche wenig Dienende hatten; so die kroatisch-slavonischen nur 85.— Dienstpflichtige Grenzer, die theils zur Einrollirung bestimmt waren, theils als zeitlich Verhinderte geführt wurden, gab es in allen 14 Regimentern und dem Titler Bataillon 21.106 [1]). Von der gesammten männlichen Bevölkerung war der 11. Kopf zum Dienste bestimmt.

### §. 3. Ausscheidung der beiden Warasdiner Grenz-Regimenter und der Communitäten Zeng, Belovar und Ivanić, sowie der Landgemeinde Sisek aus dem Militärgränzverbande, im Jahre 1869 (19. August).

Durch das Allerhöchste kaiserliche Handschreiben vom 19. August 1869 wurde die Ausscheidung der zwei Warasdiner Infanterieregimenter, der Communitäten Zeng, Belovar, Ivanić und der Landgemeinde Sisek aus dem Militärgrenzverbande angeordnet und die Bedingungen festgestellt, nach welchen diese zu geschehen habe. Die Ausscheidung sollte allmälig und ohne Ueberstürzung erfolgen.

Das kaiserliche Manifest vom 8. Juni 1871 sprach den Allerhöchsten Willen aus, dass auch das treue und tapfere Grenzvolk von dem Vollgenusse der constitutionellen Rechte nicht länger ausgeschlossen werde, die den Ländern, denen es staatsrechtlich angehört, gesetzlich zugesichert sind. Seine Majestät fand allergnädigst, dass dieses um so mehr die Gerechtigkeit erheische, als durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Gesammtreiche die Bedingungen jener drückenden Ausnahmsstellung entfielen, welche bisher zur unverhältnissmässig schweren

---

[1]) Volkszählung vom Jahre 1869 nach dem Stande vom 31. December aus den Conscriptionssummarien des Agramer Generalcommando und den Eingaben der serbisch-banater Regimenter.

Belastung der Militärgrenze den anderen Ländern der Monarchie gegenüber die Veranlassung boten.

Die Vorfahren der Warasdiner Grenzer waren es, die vor drei Jahrhunderten die Ersten der steten Vertheidigung der Monarchie sich geweiht und das Militärgrenzinstitut gegründet haben. Abermals sollte es den Warasdiner Grenzern beschieden sein, den übrigen Waffengenossen auf der Bahn des constitutionellen Lebens voranzuschreiten. Da der Grenzer in seinen geregelten Verhältnissen, in seinem festen Sinne für Gesetz und Ordnung, in seiner Treue für Thron und Vaterland niemals wankte, so sprach der Allerhöchste Monarch die Zuversicht aus, dass die Warasdiner die gleichen heiligen Gefühle in ihren neuen Verhältnissen bewahren, und eben so loyale, dem Staate treu ergebene Bürger sein werden, als sie bisher hingebende und tapfere Soldaten gewesen. Schliesslich sprach der Kaiser und König den Warasdiner Grenzern seinen Dank aus für die unerschütterliche Treue und Ergebenheit, womit sie sich, gleich ihren Vorfahren, um Thron und Vaterland verdient gemacht haben. [1]).

## Allerhöchste Bestimmungen für die Uebergabe der beiden Warasdiner Regimenter und Militärcommunitäten Zeng, Belovar und Festung Ivanić, sowie der Gemeinde Sisek aus der Militär- in die Civil-Verwaltung.

Mit dem Erlasse des kaiserlichen Manifestes ergingen zugleich die höchsten Bestimmungen für die Uebergabe aus der Militär- in die Civil-Verwaltung.

Die Warasdiner Regimenter Nr. 5 und 6 wurden aufgelöst und die Ausscheidung ihrer Soldaten aus dem Verbande der Grenztruppen angeordnet.

Die Gesetzarticel 40, 41 und 42 vom Jahre 1868 über die Wehrkraft, die Landwehr und den Landsturm erhielten mit einigen

---

[1]) Verordnungsblatt für das k. k. Heer Nr. 21, S. 195 u. 196, Präsid. Nr. 1936.

Uebergangserleichterungen auch für dieses bisherige Grenzgebiet gesetzliche Kraft.

Für die Königreiche Kroatien und Slavonien wurde ein dritter Ergänzungsbezirk für ein Linieninfanterie-Regiment mit dem Amtssitze zu Belovar errichtet, die Landgemeinde Sisek dem Ergänzungsbezirke des Infanterie Regimentes Erzherzog Leopold und die Stadt Zeng dem Marine-Ergänzungsbezirke der Länder der ungarischen Krone einverleibt.

Aus den bereits einrollirten Wehrpflichtigen des Belovarer Ergänzungsbezirkes wurde das Warasdiner Linieninfanterie-Regiment errichtet.

Zur Dislocirung des neuen Linien-Regimentes wurde durch drei Jahre der eigene Ergänzungsbezirk bestimmt und sowohl für die aus den drei jüngsten liniendienstpflichtigen Jahrgängen beurlaubten oder in die Reserve eingetheilten als auch in die Linie übertretenen Soldaten mit Ausnahme eines Kriegsfalles vierwöchentliche Uebungen angeordnet.

Von den zur Stellung aufgerufenen Alterselassen 1849, 1850 und 1851 wurden nur so viele felddiensttaugliche Wehrpflichtige in das stehende Heer und aus Zeng in die Kriegsmarine sowie in die Ersatzreserve eingetheilt, als nach der Bevölkerungszahl bei Entgegenhaltung des den übrigen Theilen von Kroatien und Slavonien anrepartirten Recruten-Contingents entfiel. Der Ueberschuss wurde der Landwehr eingereiht. Vom Jahre 1872 an wurde die Recrutenaushebung nach der verfassungsmässigen Bewilligung ausgeführt.

Den verheirateten Recruten wurde für die dreijährige Uebergangsperiode jede zulässige Erleichterung durch zeitliche Beurlaubung gewährleistet.

Die Landwehrmannschaft wurde einem Landwehroffizier zur Evidenthaltung zugewiesen.

Die Belovarer Regiments-Militärschule wurde mit dem Ende des Schuljahres 1871 aufgelöst.

Bei Errichtung der Civilbehörden fanden die Offiziere und Beamten der bisherigen Verwaltungszweige besondere Berück-

sichtigung, welche in die königlichen kroatisch-slavonischen Dienste übertreten wollten.

Die Disponiblen erhielten nach ihrer Qualification ihre Eintheilung in der Militärgränze und im stehenden Heere, in welches auch die Grenzverwaltungs-Offiziere übertreten konnten.

Bis zur Constituirung, des neuen Verwaltungs-Organismus blieben die Militärbehörden unter der Leitung des kaiserlichen und königlichen Commissärs, Feldmarschall-Lieutenant Rosenzweig, in Wirksamkeit, der auch die Uebergabe der Verwaltung an die neuen Behörden leitete.

Der bisherige, ausgezeichnete Obrist des Grenzverwaltungscorps und Chef der Verwaltungsabtheilung beim kroatisch-slavonischen Generalcommando, Johann Ritter von Trnsky, wurde mit der Organisirung des Belovarer Comitats betraut.

Vor der Uebergabe wurden die für Zwecke des stehenden Heeres und der Landwehr notwendigen ärarischen Grundstücke und Gebäude reservirt, die übrigen mit Einschluss der Staatswaldungen und aller nicht zu Militärzwecken gewidmeten Aerarialvorräthe in die Civilverwaltung übergeben. Die Acten der Landesverwaltung übergaben die Regimentschefs den Civilbehörden, die rein militärischen dem Ergänzungscommando in Belovar. Die Deponirung derselben von Sisek erfolgte beim Ergänzungscommando in Agram, der Zenger beim Marine-Ergänzungsbezirkscommando zu Fiume. Die Gerichtsacten reservirte man für das Belovarer Comitatsgericht.

Ebenso wurden die Pupillargelder und Rechnungen den Civilbehörden ausgefolgt.

Die kaiserliche und königliche Verordnung vom 8. Juni bestimmte, dass von den Erträgnissen des Grenzvermögens-Bildungs- und Erziehungsfondes der königlichen kroatisch-slavonischen Landesregierung jährlich nur jener Antheil übermittelt werde, welcher nach dem Verhältnisse der Bevölkerungszahl auf die in die Civilverwaltung übertretenden Grenzbezirke entfiel. Ueber die Stiftungen der betreffenden Bezirke wurden mit Beachtung der Stiftungsbriefe von dem Reichskriegsministerium

mit dem königlich ungarischen Ministerpräsidenten Vereinbarungen getroffen.

Sämmtliche in Zeng, Belovar und Ivanić aus Communitätsmitteln hergestellten Bauobjecte jeder Art blieben sammt den dazu gehörigen Grundstücken vollständiges Eigenthum dieser Gemeinden.

Die Bewohner der bisherigen Warasdiner Grenze erhielten die Zusicherung, dass alle die Mittel, welche ihnen bisher vom Militärärar zur Erhaltung gemeinnütziger Anstalten, Schulen und Krankenhäuser beigesteuert wurden, bis auf Weiteres und wenigstens noch durch drei Jahre zu gleichen Zwecken aus den kroatisch-slavonischen Finanzen erfolgt werden.

Alle was immer für Namen habenden Fonde einzelner Gemeinden oder der Gemeinden einzelner Bezirke in concreto, ferner alles sonstige Gemeindevermögen und der territoriale Umfang der Gemeinden blieb denselben nach der Uebergabe an die Civilverwaltung nebst der unbeirrten Selbstverwaltung dieser Fonde für alle Zeiten nach den Bestimmungen ihrer eigentlichen Widmung gewährleistet.

Allen Familien mit Adelsdiplomen wurden alle, den Adelsfamilien in Ungarn, Kroatien und Slavonien zukommenden Praerogative zugestanden und garantirt.

Alle Verpflichtungen des Militärärars aus Verträgen mit dritten Personen sowie alle daraus hervorgegangenen Rechte übergingen an die königlich kroatisch-slavonische Regierung, in soweit sich die Vertragsobjecte nicht auf militärische Bedürfnisse der Grenztruppen bezogen.

Die Patronatsrechte und die Ausübung des Collationsrechtes bei Besetzung der römisch-katholischen und griechisch-orientalischen Pfarrstellen behielt sich der Kaiser und König vor.

Um die Bevölkerung der bisherigen zwei Grenzregimenter, aus welchen das Belovarer Comitat errichtet wurde, sowie die der obigen Communitäten ohne Verzug an der Ausübung des wichtigsten staatsbürgerlichen Rechtes theilnehmen zu lassen, wurde im Sinne des Gesetzarticels III. der Wahlordnung vom

12. September 1870 bestimmt, dass das Belovarer Comitat acht, Belovar einen und Ivanić einen Vertreter schon an die nächste Landtags-Sessionz u entsenden haben. Für das Wahlrecht und das Wahlorgan traten die Bestimmungen der obigen Wahlordnung in gesetzliche Kraft. Jedoch wurde weder den activen Offizieren noch den Militärbeamten der verschiedenen Verwaltungszweige die Wählbarkeit zugestanden, und selbst das Wahlrecht nur der Eigenschaft als Grundbesitzer und auch dann nur durch Bevollmächtigte. Zur Präsenzdienstleistung einberufene Mannschaft wurde von der Ausübung des Wahlrechtes gänzlich ausgeschlossen. [1]).

Alle Anordnungen seit 1850 tragen unverkennbar das Merkmal an sich, dass man eine fortschrittliche Entwickelung anstrebte, dabei jedoch das Militärprincip, welches das Gemeinwesen des Soldatenlandes seit Errichtung der Regimenter durchdrang, in voller Kraft aufrecht hielt. Erst das Jahr 1871 bildet für das Soldatenland einen entscheidenden Wendepunct und den ersten Schritt zur Rückkehr auf die freiheitlichen Bahnen, welche der aus der Türkei oder anderen absolut regierten Ländern nicht eingewanderte Theil der Bevölkerung vor der Errichtung der Militärgebiete im Verbande mit dem Mutterlande wandelte.

## §. 4. Ausmärsche der Grenzer während des ersten Abschnittes der vierten Periode.

Seit dem Jahre 1850 wurden die Grenzer häufig in Marsch gesetzt; allein nur die Feldzüge 1859 und 1866 waren mit Blutvergiessen verbunden. Der erste Ausmarsch erfolgte schon im Jahre 1850 gegen Preussen, der zweite im Jahre 1853 als Demonstration gegen die Türkei, um die politische Mission des Feldmarschall-Lieutenants Grafen Leiningen in Constantinopel zum Schutze der bedrohten Cernagora nachdrücklich zu unterstützen. Im Jahre 1854 fand der Ausmarsch beim Ausbruche des Krimkrieges zwischen Russland und der Türkei mit deren Alliirten

[1]) Verordnungsblatt Nr. 25 vom 16. Juni 1871.

statt, in welchem Oesterreich den Vormarsch der Russen in die romanischen Donau-Niederlande durch Aufstellung einer bedeutenden Streitmacht in Siebenbürgen und Galizien verhinderte.

Die Ausmärsche in den Jahren 1859 und 1866 waren zwar von vielem Blutvergiessen begleitet und hatten Folgen von grosser politischer Tragweite; allein die meisten Grenzer wurden theils zu Garnisonsdiensten, theils zur Besetzung der österreichischen Küste des Adriabeckens verwendet. Nur wenige Bataillone nahmen an den Kämpfen der Operationsarmee Antheil.

Im Jahre 1859 betheiligten sich an dem blutigen Drama das erste Likaner Bataillon, die zwei Feldbataillone des Otočaner und zweiten Banalregiments und das Titler Bataillon.

Das erste Likaner Bataillon focht am 20. Mai während der scharfen Recognoscirung des Feldmarschall-Lieutenants Grafen Stadion gegen Montebello. Es erhielt seine Aufstellung am Friedhofe auf der Höhe bei Montebello.

Obwol die Plänkler einige Zeit das Vordringen des Feindes verhinderten, so mussten sie sich dennoch, von Uebermacht gedrängt, zurückziehen und mit dem Regimente Erzherzog Karl rückwärts Stellung nehmen, wo beide die wiederholten Angriffe der feindlichen Cavallerie auf das Entschiedenste zurückwiesen, bis der allgemeine Rückzug angetreten wurde.

In der Schlacht bei Solferino stand es als Unterstützung des Grenadierbataillons Erzherzog Karl, welches im ersten Treffen seine Aufstellung hatte. Als dieses in der linken Flanke von einer Umgehung bedroht war, liess Major Pokonjak geschlossene Divisionsmassen formiren, durch die rückwärtigen Abtheilungen ein Plänklergefecht engagiren, stürmte die Stellung des Feindes, warf ihn aus derselben und behauptete sich darin gegen wiederholte heftigen Angriffe durch mehrere Stunden. Das Bataillon wich erst beim allgemeinen Rückzuge.

Das erste Otočaner Bataillon unter Major von Degorizia kämpfte am 22. und 23. Mai in der Brigade Dondorf bei Casale an der Sesia. Diese hatte die Aufgabe, dem Feinde

das Debouchiren auf das linke Ufer zu verwehren. Während die fünfte und sechste Compagnie und zwei Züge der zweiten links von Casale einen begonnenen Brückenschlag zu hindern suchten, unterhielt der Rest des Bataillons am Hauptübergange bei Casale ein lebhaftes Gewehrfeuer und ging, als der Feind seine Position aufgab, in der Brigade nach Candia zurück. Bei Erneuerung des Gefechtes vor Casale am 23. focht es durch mehrere Stunden.

Hervorragend war der Antheil dieses Bataillons am Gefechte bei Pastrengo am 31. Mai. Als das Jägerbataillon, dessen Unterstützung es bildete, weichen musste, griff es in den Kampf ein, da aber der Feind zur Seite zweier Canäle, zwischen welchen es agiren musste, inzwischen einen Damm und eine Barrikade besetzte, eilte der entschlossene Feldwebel Gruičić, die kritische Lage rasch überblickend, mit 12 Mann kühn dem Damme zu und brachte durch wohlgezieltes Feuer die nächsten Feinde zum Weichen, wodurch er das Vordringen der Plänklerkette und die Wegnahme des Dammes wesentlich förderte. Als darauf das allgemeine Gefecht theilweise abgebrochen wurde, warf sich der Feind mit grösster Kraft auf die Otočaner und brachte die Plänkler theilweise zum Rückzuge. In diesem Augenblicke drang der Oberlieutenant Dane Vlaisavljević mit seiner Compagnie im Sturmschritte gegen den Damm. Die Weichenden, dadurch zum erneuerten Angriffe ermuntert, schlossen sich ihm an. Darauf wurden die Franzosen mit dem Bajonete vom Damme vertrieben und diese Stellung von den Otočanern bis zum allgemeinen Rückzuge behauptet. Hauptmann Tomić, der dann mit einer Division den Brückenkopf St. Martino von Magenta besetzt hielt, theilte am 4. Juni das Geschick der dortigen Schlacht.

Ausgezeichnet waren die Leistungen des zweiten Otočaner Bataillons in der Schlacht bei Solferino am linken Flügel bei Guidizzolo. Es rückte um 9 Uhr Morgens gegen die rechte Flanke der bei Guidizzolo aufgestellten Franzosen, um die im Rückzuge befindlichen Abtheilungen der Brigade Fehlmeyer, in welcher das Titler Bataillon focht, aufzunehmen und dem

feindlichen Vordringen Einhalt zu thun. Rasch warfen sich die Otočaner, eine dichte Plänklerkette voran, mit glänzender Bravour auf den Feind, der mit starker Macht Casin Piave und Ca nuova besetzt hielt. Allein ungeachtet der Todesverachtung, mit welcher diese Grenzer vordrangen, gelang es gleichwol erst beim dritten mit grösster Erbitterung unternommenen Bajonetenangriffe, dem ebenfalls tapferen Gegner die Casinen zu entreissen. Offiziere und Mannschaft hatten sich in diesem Kampfe überboten. Obristlieutenant Mestrović, bedeutend verwundet, stieg von seinem ebenfalls verwundeten Pferde und führte die Braven zu Fusse an, bis er, vom Blutverluste erschöpft, weggetragen wurde. Die Otočaner wurden zwar wegen Erschöpfung abgelöst, und hielten einige Stunden Rast; allein schon um 4 Uhr wurden sie nach dem linken Flügel der Brigade, südwärts nach der Strasse nach Guizzolo-Castiglione entsendet, wo sie bis zum allgemeinen Rückzuge die Franzosen im Vordringen aufhielten [1]).

Ein Bataillon des zweiten Banalregiments kämpfte am 4. Juni, ohne zu wissen, welcher Brigade es seit dem 1. angehöre, während der Schlacht bei Magenta, theils bei Bernato, theils bei Ponte vecchio, am Schlusse der Schlacht bei Mercale. Bei Solferino kämpften beide Bataillone des Regiments, das eine bei Cavriano [2]).

Im Feldzuge 1866 gegen Preussen und Sardinien waren nur die drei Bataillone der Romanen-banater bei der Nordarmee, die übrigen Grenzbataillone bei der Südarmee, jedoch ausser den Deutsch-banatern, die bei Custozza ehrenvoll fochten, theils in Garnisonen, theils an der Küste bis an die Südspitze von Dalmatien dislocirt, wo die Likaner den Feind an einer Landung verhinderten.

Von den Romanen hielt das zweite Bataillon am 2. Juli Sadova besetzt, das dritte bezog Vorposten vor dem Orte nnd besetzte Dub; das erste den Ort Hněvkoves und

---

[1]) Aus dem dritten Hefte der Otočaner Regimentsgeschichte.

[2]) Geschichte des zweiten Banalregiments.

unterhielt die Verbindung mit dem 33. Jägerbataillon, welches im Walde von Hněvkoves Vorposten bezogen hatte. Alle drei gehörten zur Brigade des Generalmajors Prohaska. Als am 3. Juli um 5 Uhr Früh die Preussen in starken Infanterie- und Cavalleriecolonnen und mit viel Artillerie anrückten, zog sich das dritte Bataillon, der Weisung gemäss, fechtend hinter Sadova als Reserve zurück, während das erste auf die östlich von Sadova gelegenen Obstgärten und Strassengräben zurückging. Nur eine Division des letzteren, nicht rechtzeitig avisirt, nahm ihre Aufstellung im Walde von Hněvkoves. Die Aufstellung des Regiments wurde nun gegen die heftigen Angriffe der von dem östlichen Höhenabhange von Dub debouchirenden Preussen mit solcher Entschlossenheit vertheidigt, dass sich der Feind gezwungen sah, seinen Vormarsch über Sadova einzustellen und dessen Umgehung in der rechten Flanke zu versuchen. Allein auch dieses Vorhaben wurde durch den Major Bazarobić mit seinem Romanenbataillon vereitelt. Um 10 Uhr erhielt das Regiment den Befehl, Sadova zu räumen und die hinter dem Orte gelegenen Höhen von Lipa zu besetzen, wo der tactische Aufmarsch der Armee bewirkt wurde. Als der Kronprinz von Preussen in der rechten Flanke der Armee Chlum nahm, marschirten die drei Romanenbataillone während des allgemeinen Rückzuges unter dem heftigsten Geschütz- und Kleingewehrfeuer in guter Ordnung gegen Königgrätz, wo nur dadurch, dass Artillerie- und Cavallerie-Abtheilungen in die Colonnen gerieten, der tactische Verband gelockert wurde, und endlich bei Uebersetzung der, durch künstliche Inundation gefüllten Festungscanäle bei dem allgemeinen Gedränge die gänzliche Auflösung desselben eintrat. Doch sammelte sich bei Neu-Königgrätz der grösste Theil des Regiments und marschirte noch an demselben Tage nach Hohenmaut. Die Division im Walde von Kněvkoves betheiligte sich in dieser Stellung an dem Gefechte des dritten Bataillons Sachsen-Meiningen und wehrte dann bei Lipa den Angriff einer preussischen Colonne ab [1]).

---

[1]) Aus einem Manuscripte des romanen-banater Regimentes.

Bei der Südarmee machten die Gradiškaner während der Schlacht bei Custozza aus Peschiera, die Broder aus Mantua Ausfälle.

## Der Aufstand in der Rakovicer Compagnie 1871.

Am 7. und 8. October 1871 brach in der Rakovicer Compagnie des Oguliner Regiments ein bewaffneter Aufstand aus, dessen Rädelsführer, Dr. Eugen Kvaternik und Redacteur Bach, Mitglieder der sogenannten Rechtspartei des Dr. Starčević waren. Das Endziel war die Loslösung des Königreiches Kroatien vom einheitlichen Staatsverbande. Zur Realisirung desselben besetzten die Aufständischen bereits einige Ortschaften, plünderten k. k. Magazine, raubten Staatscassen aus, tödteten oder nahmen Personen gefangen, welche ihnen Widerstand leisteten. Allein schon am 11. October wurden die Wahnwitzigen von Otočaner und Oguliner Grenzern theils zersprengt, theils getödtet, der Rest dem militärischen Standgerichte übergeben, der Advocat Kvaternik und Bach auf ihrer Flucht gegen die bosnische Grenze erschossen. Unter den Grenzern war ein gewisser Vrdoljak als Haupthetzer am meisten gravirt. Unter den Gefangenen wurden die Schuldigsten justificirt, andere zu Kerkerstrafen verurtheilt, deren letztere jedoch im Jahre 1872 begnadigt wurden [1]).

Wer nun auf die militärischen Leistungen des bisherigen Soldatenvolkes als permanenter Grenzwache gegen den Halbmond und in auswärtigen Kriegen besonders seit dem Regierungsantritte Maria Theresia's einen unbefangenen Rückblick wirft: der kann sich wol der Erkenntniss nicht verschliessen, dass diese gegenüber der Gesammtheit so geringe Volksmenge dem Allerhöchsten Throne und der Monarchie unschätzbare Opfer an Gut und Blut gebracht hat, und dass die materiellen Vortheile, die ihm dafür gewährt wurden, diese Aufopferung bei Weitem nicht aufwogen.

---

[1]) Aus der Anklage des Staatsanwaltes gegen Matasić, Belan und Georg Demetrović.

## §. 5. Culturgeschichtliches aus dem ersten Abschnitte der vierten Periode.

### A. Kirchliches.

*a)* Römisch-katholische Kirche.

In den römisch-katholischen Diöcesen (Zeng-Modrušer, Agramer, Diakovarer, Kolocsaer und Csanader) kamen keine territorialen Abänderungen vor. Doch begegnet man einigen Acten der Gesetzgebung, welche dem kirchlichen Theile dieser Geschichte angehören.

In der Zeng-Modrušer Diöcese wurden für gebrechliche und zur Versehung des Pfarrdienstes untauglich gewordene römisch-katholische Pfarrer durch die kräftige Verwendung des um Kirche und wissenschaftlichen Fortschritt hochverdienten Bischofs, Baron Ožegović, 10 Deficientengehalte von je 315 fl. jährlich systemisirt (1858), welche in Erledigungsfällen vom Kriegsministerium an würdige Competenten aus den Proventen des Otočaner Regiments bewilligt wurden.

Bei einer grösseren Anzahl von Bewerbern sollen diese Gehalte an Einzelne nur zur Hälfte verliehen werden. Im Falle ein solcher Gehalt nicht vacant ist, kann bis zur Erledigung eines derselben im rücksichtswürdigen Falle ein entsprechender Sustentationsbeitrag aus dem Religionsfonde angewiesen werden [1]).

Nach dem 10. Artieel des Allerhöchsten Patents vom 5. November 1855 (Concordat) wurde Folgendes angeordnet:

„Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Vorrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören; so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen

---

[1]) Reser. vom 11. December 1858, Abth. 21, Nr. 3589.

Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen.

Was die Eheverlöbnisse betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluss auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Concilium und das apostolische Schreiben, welches mit auctorem fidei beginnt, erlassen hat."

Wenn ein Feldgeistlicher von einem Militärgerichte wegen eines die Religion betreffenden Verbrechens oder Vergehens, welches den Militärstrafgesetzen unterliegt, zur Verantwortung gezogen wird, so hat das Gericht, bevor dasselbe zur Schöpfung des Strafurtheils schreitet, den Fall dem k. k. apostolischen Feldvicariate mitzutheilen, damit dieses den Schuldtragenden selbst vernehme, oder bei grösserer Entfernung von Wien ihn durch den Bischof, in dessen Diöcese der Untersuchungsort liegt, vernehmen und nach Befund im Sinne der canonischen Gesetze Verfügungen treffen lasse. Den gefällten geistlichen Spruch hat dann der apostolische Vicar dem Gerichte zur Urtheilsfällung über die strafbare Handlung des Untersuchten nach den weltlichen Strafgesetzen mitzutheilen.

Wenn Feldgeistliche wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung zu einer Freiheitsstrafe, welche sie zu Folge des 14. Articels in einem Kloster oder in einem anderen geistlichen Hause abbüssen sollen, verurtheilt wurden, so ist sich von den Militärgerichten wegen des Vollzuges der Strafe an jenen Bischof zu wenden, welchem der Verurtheilte vor seinem Eintritte in den Status der Feldgeistlichkeit unterstanden.

Insofern geistliche Personen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, dieselbe in einem geistlichen Hause abbüssen können, hängt von der Beschaffenheit der einzelnen Fälle und der Allerhöchsten Gnade Seiner Majestät ab.

Die Bestimmungen des 14. Articels in Betreff der Strafprocesse der Geistlichen beziehen sich nicht auf jene Fälle, wo

zeitweise das ausserordentliche Verfahren des Standrechtes in Wirksamkeit tritt.

Wenn Geistliche bei Gerichten als Zeugen zu vernehmen sind, so muss das ohne Störung der geistlichen Functionen, und wichtige Fälle ausgenommen, beim nächstgelegenen Gerichte geschehen [1]).

Mittelst Allerhöchster Entschliessung vom 30. Mai 1856 wurde verordnet, dass die katholische Geistlichkeit in der Militärgrenze in Strafsachen der Gerichtsbarkeit der Landes-Generalcommanden zu Agram und Temesvár zu unterstehen habe, und dass dort die Untersuchung und Aburtheilung derselben vorzunehmen sei.

Uebrigens blieb die kaiserliche Verordnung vom 3. August 1852 (Armeeverordnungsblatt Nr. 64) in folgenden Puncten aufrecht:

Das Untersuchungsgericht hat die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens dem betreffenden Diöcesanbischofe ungesäumt anzuzeigen und dann nach Abschluss der Verhandlung die Untersuchungs- und Kriegsrechtsacten vor Kundmachung des Urtheils, dasselbe mag einen lateinisch- oder griechisch-katholischen Geistlichen betreffen, an das Militärobergericht zur Ratification einzusenden. Das Obergericht hat dann zur Pflicht, vor der Kundmachung des Urtheils dem bischöflichen Consistorium das Verbrechen mitzutheilen, damit letzteres erforderlichenfalls die Entsetzung des Verurtheilten von der geistlichen Würde veranlassen könne.

Kommt jedoch dem Obergerichte binnen 30 Tagen vom Vollzuge des Entweihungsactes keine Nachricht zu, so ist das Urtheil ohne Aufschub kund zu machen und zu vollziehen [2]).

Hinsichtlich des Religionsübertrittes blieb der durch das kaiserliche Patent vom 1. September 1859 neuerdings bestätigte und auch auf die griechisch-orientalischen Glaubensgenossen aus-

---

[1]) Präs. Nr. 1695 vom 29. Sept. 1856.

[2]) Bei Hostinek, im zweiten Theile, S. 26.

gedehnte Articel des Landtages vom Jahre 1844 in Wirksamkeit, da er durch das Reichskriegsrescript vom 28. Februar 1849, L. 705, auch auf die Militärgrenze ausgedehnt wurde.

In dem Falle jedoch, dass eine grössere Anzahl Katholiken oder gar ganze Gemeinden sich gemäss dem Articel 3 vom Jahre 1844 zum Uebertritte melden sollten, welche Erscheinung auf eine äussere Einwirkung schliessen liesse, wurde den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht, den Fall unverzüglich dem Generalcommando und dem Kriegsministerium zu berichten, zugleich aber auch das Vorhandensein und die Art der äusseren Einflüsse auf die Gemüter zu erforschen und zu prüfen, jedenfalls aber die Allerhöchste Entschliessung mit grosser Vorsicht abzuwarten, um tumultuarischen Conflicten zwischen den beim Besitze und Aneignung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude betheiligten Parteien vorzubeugen [1]).

In Bezug auf die Verehelichung erhielten die Grenzoffiziere ein wichtiges Zugeständniss. Hatten der Bräutigam und der Vater der Braut 10 Jahre als Offizier in der Militärgrenze gedient, so wurde die Heirat ohne Caution zugelassen.

Ebenso wurde pensionirten Offizieren seit 1868 die Verheiratung ohne Caution gestattet, jedoch ohne Anspruch auf Versorgung von Seite des Staates für die aus einer solchen Heirat hervorgegangene Witwe.

*b)* Kirchengeschichtliche Verhältnisse des griechisch-orientalischen Cultus.

Bei den Bekennern des griechisch-orientalischen Cultus trat ein erfreulicher, fortschrittlicher Umschwung ein, durch welchen dringenden Anforderungen der Zeit Rechnung getragen und manches tief gefühlte Versäumniss rasch behoben wurde. Diese geschichtliche Erscheinung ging aus der patriotischen Thätigkeit des auf den 24. December 1864 einberufenen Nationalcongresses hervor.

---

[1]) Bei Hostinek, 2. Theil, S. 40—41.

Aus den Beschlüssen desselben erflossen mit einigen Modificationen:

1. das Gesetz über die Reduction und Dotation der Pfarrgeistlichkeit, über den Stand der Klostergeistlichkeit und die Dotation des Episcopats;

2. über die Organisirung der Localkirchengemeinden;

3. über die Organisirung der Consistorien, des Metropolitan-, Kirchen- und Schulrates [1]);

4. über die Verwaltung der Klostergüter und der Nationalfonde; endlich

5. über die Concurs-Prüfungsordnung für Pfarrer.

## I. Das Gesetz über die Reduction und Dotation der Pfarrgeistlichkeit, über den Personalstand der Klostergeistlichkeit und die Dotation des Episcopats.

### A. Reduction der Pfarrgeistlichkeit.

Diese hatte die Verbesserung der materiellen Verhältnisse des Pfarrclerus zum Zwecke, die grossentheils die bürgerliche Stellung desselben erniedrigten. Sie war nur durch Reducirung kirchlich überflüssiger Pfarrer erreichbar, ohne zur Ueberlastung des Volkes zu führen.

Für eine Kirche wurde ein Pfarrer bestimmt. Besass eine Pfarrgemeinde mehrere Kirchen, so konnte für jede ein Pfarrer bestellt werden, wenn sie jede normalmässig zu dotiren vermag. Widrigenfalls wurde dem Consistorium das Befugniss eingeräumt, über Vortrag der Gemeinde zu bestimmen, welcher Pfarrkirche diese zu affiliiren sind (§. 2).

Von mehreren Pfarrern vertritt der, der Weihe nach älteste das Pfarramt dienstlich gegen die kirchlichen und weltlichen Behörden (§. 3).

Zur Förderung der Seelsorge waren die Pfarreien eines Ortes der Lage nach zweckmässig zu vertheilen und zu arrondiren (§. 4) [2]).

---

[1]) Das Gesetz über die Schulen gehört in das Unterrichtswesen.

[2]) Beilage *a*).

Zur Basis der Reduction wurde angenommen, dass in einer Pfarre mit mehr als 2000 bis 4000 Seelen dem Pfarrer ein sistemisirter Caplan (Cooperator), bei einer Seelenzahl über 4000 bis 6000 zwei, über 6000 Seelen drei, und nach dem dienstlichen Bedarfe auch vier derselben zur Aushilfe beigegeben werden (§. 5).

Beim Unvermögen der Dienstleistung wegen physischer oder geistiger Gebrechen soll dem Pfarrer ein Caplan ad personam beigegeben werden (§. 6).

Die Zahl der Pfarrer wurde, soweit sie die Grenze betreffen,

in der Archidiöcese . . . auf 123,
„ „ Baćer . . . . . „ 60,
„ „ Veršecer . . . . „ 44,
„ „ Pakracer . . . . „ 104,
„ „ Karlstädter . . . „ 136 festgesetzt (§. 7) [1]).

Die Verminderung oder Vermehrung der Pfarreien wurde innerhalb der gesetzlichen Beschränkung den Consistorien bei Verlangen der Gemeinden zugestanden (§. 8).

Von Protopresbyteriaten gehörten der Grenze an:

In der Archidiöcese das Karlovicer, Mitrovicer, Semliner;

in der Baćer Diöcese das Žabaljer;

in der Veršecer das Pančovaer und Weisskirchner;

in der Pakracer Diöcese das Raićer und Belovarer;

in der Karlstädter Diöcese das Likaner, Korjenicer, Plašker, Budačker, Gliner und Kostajnicer (§. 9).

### A. Dotation der Pfarrgeistlichkeit.

Als Dotation wurde gesetzlich festgesetzt:

*a)* die Pfarrsession und wo sie nicht in natura bestand, eine Geldentschädigung;

*b)* der Jahresgehalt statt der bisherigen Lukna (Bir) und Stolagebühr;

*c)* unentgeltliche Unterkunft im Pfarrhause (§. 10).

Als Entschädigung der Pfarrsession wurden:

*a)* in der Erzdiöcese, in der Ofner, Pakracer und Karlstädter Diöcese 200 fl. festgesetzt, welche in der Karlstädter und Banalgrenze der Proventenfond zu bestreiten hat;

*b)* in der Baćer, Temesvárer und Veršecer 300 fl. von einer jeden ganzen Pfarransässigkeit.

Dem Curatclerus der k. k. Militärgrenze ist seit dem Jahre 1868 der Grundbesitz des Grenzstammhauses in die Pfarrsessions-Entschädigung nicht mehr einzurechnen und ist in Hinkunft von dem Grundbesitze der betreffenden Stammhäuser wie von jedem anderen die Steuer von der Hauscommunion zu entrichten (§. 11).

Die Dotirung der sistemisirten Capläne besteht in der completen Pfarrsession oder in der Entschädigung nach dem im §. 11 bestimmten Ausmasse, ferner im baren Jahresgehalte statt der Lukna und Stolagebühr (§. 12).

Nun wurde vom Nationalcongress der Jahresgehalt mit Ausnahme der Karlstädter Diöcese nach sechs Classen bemessen.

Zur 1. Classe gehören Pfarreien v. 1800 Seelen u. darüber mit 1000 fl.
„ 2. „ „ „ „ 1600—1800 Seelen „ 800 „
„ 3. „ „ „ „ 1400—1600 „ „ 700 „
„ 4. „ „ „ „ 1100—1400 „ „ 600 „
„ 5. „ „ „ „ 900—1100 „ „ 500 „
„ 6. „ „ „ „ 700— 900 „ „ 400 „

In der Karlstädter Diöcese theilte der Congress die Pfarreien wegen der dort bestehenden materiell ärmlichen Verhältnisse in drei Classen ab, und zwar bei mehr als 2000 Seelen mit 700 fl.,
von 1600—2000 „ „ 500 „
bis 1600 „ „ 400 „

Zur Deckung des Abganges an dieser Pfarrdotation wurde unter authentischer Anzeige der Behörden an den Metropolitan-Kirchenrat eine Unterstützung von 6000—7000 fl. aus dem unangreifbaren Fonde unter authentischem behördlichen Nachweise bewilligt, so dass dort sowol die sistemisirte Zahl der Geistlichkeit, als auch der festgesetzte Schlüssel der Umlage von 20 kr. auf ein Joch bezahlt wird.

Bei Erhöhung oder Verminderung der Seelenzahl kann der Pfarrer in eine höhere oder niedere Classe versetzt werden (§. 13).

Diesen Jahresgehalt repartirt die Gemeinde in Gegenwart der politischen Behörde nach dem Steuergulden, oder wie sie es den Umständen gemäss mit Rücksicht auf den Vermögensstand für billiger findet. Die Einbringung besorgt die politische Localbehörde zugleich mit der Steuerschuldigkeit (§. 14). Dadurch ist der Pfarrer der erniedrigenden Stellung gegen die Gemeinde, welche aus der persönlichen Einbringung hervorging, entrückt.

Für diesen Jahresgehalt ist der Pfarrer zu folgenden unentgeltlichen Functionen verpflichtet:

*a)* zur Vorsegnung der Wöchnerin und des neugebornen Kindes beim Geistlichen;

*b)* zur Taufe;

*c)* zur Prüfung der Brautleute und Ausfolgung des Bestätigungsscheines über die dreimalige Kündigung und Trauung;

*d)* zur Beichte;

*e)* zur Versehung mit dem heiligen Sacramente;

*f)* zur Beerdigung sammt der Wasserweihe und Rectificirung des Todtenregisters in der Kirche; endlich

*g)* zur Ausstellung der Matricelscheine (§. 15).

Für nachstende Functionen setzte der Congress als Gebühren fest:

*a)* Bei Beerdigung dem dazu eingeladenen
Priester . . . . . 2 fl. — kr.,
dem Erzpriester . . . . . 4 „ — „
dem Diakon . . . . . 2 „ — „
nebst Vorspann für den auswärtigen Geistlichen,

*b)* für die Wasserweihe am Patronstage . — „ 20 „
für die ausserordentliche Wasserweihe . . . . . — „ 40 „

*c)* für die Wasserweihe bei Einsegnung einer Wöchnerin . . . . . — „ 40 „

*d)* für ein Requiem sammt der heiligen Liturgie jedem Geistlichen und dem Diakon . . . . . 2 „ — „

*e)* für ein Requiem allein jedem Geistlichen 1 fl. — kr.
*f)* für das Memento der Todten am Friedhofe an den üblichen Seelentagen — „ 10 „
für diese Function an anderen Tagen . . . . . — „ 50 „
*g)* für das Memento bei den Ektenien in der Kirche . . . . . — „ 10 „
*h)* für ein Krankengebet . . . . . — „ 40 „
*i)* für die letzte Oelung jedem Priester . . 1 „ — „
*j)* für das Lesen der Evangelien von jedem Evangelisten . . . . . 1 „ — „
*k)* für die Einsegnung und Brodbrechung . — „ 60 „
*l)* für die Parusie . . . . . 75 „ — „
*m)* für ein Serendar . . . . . 10 „ — „ (§. 16).

Die Gemeinde ist verpflichtet, für jeden Pfarrer ein Naturalquartier zu bauen oder ihm ein Quartier-Aequivalent zu geben und Brennholz beizustellen (§. 17—19).

Der Personalcaplan hat Anspruch auf die halben Pfarreinkünfte während der Lebenszeit des Pfarrers und nach dessen Tode bis zu seiner Wahl zum Pfarrer oder bis zu seiner Zuweisung zur Aushilfe in einer anderen Pfarre (§. 20).

Der Jahresgehalt eines Diakons darf nicht unter 400 fl. betragen (§. 21).

Der Gehalt eines Erzpriesters als solchen besteht in der dreiprocentigen, nach seinem Pfarrgehalte bemessenen Functionszulage, welche alle Gemeinden des Protopresbyterats tragen müssen. In der Karlstädter Grenze ist sein Gehalt mit 900 fl. fixirt (§. 22).

Bei jedem Protopresbyterate besteht ein Caplan mit dem Gehalte von 400 fl., in der Karlsädter Diöcese von 300 fl. mit der Verpflichtung, nicht nur die geistlichen Functionen des Erzpriesters, sondern auch die eines im Districte erkrankten Pfarrers zu versehen.

Jenen Gemeinden, welche nach dem angenommenen Schlüssel und der Seelenzahl einen Caplan nicht selbst erhalten

können, geniessen eine Subvention nach der Bestimmung für kleine Pfarrgemeinden. Derlei Capläne aber erhalten eine halbe Pfarrsession oder ein Relutum.

Die nach der Reduction überzähligen Pfarrsessionen wies der Nationalcongress der schwach dotirten und geistig oder körperlich herabgekommenen Curatgeistlichkeit als Unterstützung zu (§. 24).

Die Pfarrgeistlichkeit wurde angewiesen, für ihre Witwen und Waisen einen Hierarchialfond zu bilden (§. 25).

Bis dahin wurden den Witwen und minoränen Waisen die halben Pfarreinkünfte, wie bisher, für ein Jahr zum Genusse überlassen (§. 26).

### C. Dotation des Episcopats.

Die Dotation des Episcopats wurde folgendermassen bestimmt:

*a)* der Metropolit blieb in vollem Genusse aller bisherigen Metropolitangüter;

*b)* die Bischöfe wurden nach folgender Commassation aller bischöflichen Proventen gleich dotirt.

Der an die Stelle der bisherigen Convention und Sydoxia getretene Cultusbeitrag mit vier Kreuzern in der Temesvárer, Veršecer und Baćer, von drei Kreuzern in der Karlovicer, von zwei Kreuzern in der Ofner und Pakracer, und einem Kreuzer in der Karlstädter Diöcese wurde dem unangreifbaren Fonde zugewiesen.

In demselben hat auch der Pachtbetrag des zum Baćer Bisthum gehörigen Prädiums Szyregh einzufliessen.

Das behördlich erhobene zehnjährige Durchschnittserträgniss der Realitäten und Regalrechte, welche die Bischöfe von Temesvár, Veršec, Ofen, Pakrac und Karlstadt besitzen, hat einen Theil der Dotation der betreffenden Bischöfe zu bilden.

Jeder Bischof hat Anspruch auf den Genuss der bischöflichen Residenz und der etwa vorhandenen Haus- und Weingärten.

Der Patriarch-Erzbischof von Karlovic erhielt für die aufgehobene Convention und Sydoxia aus dem erwähnten Cultusbeitrage eine Entschädigung in dem Betrage, in welchem er sie bis zum Jahre 1868 bezog.

Bis zur ziffermässigen Feststellung der Dotation ist nach Bedeckung der dem Metropoliten zuerkannten Entschädigung das verbleibende Erträgniss des Cultusbeitrages und das Einkommen des Prädiums Sziregh nach Einrechnung des Ertrages der den Bischöfen belassenen Realitäten und Regalien unter die sechs Bischöfe zu gleichen Theilen zu theilen.

Mit dieser Regulirung der Dotation hörten alle, welchen immer Namen habenden Entschädigungen und Unterstützungen der Bischöfe auf.

Die vom Baćer Bischof an den romanischen von Arad und an das Varad-Velencer Consistorium geleistete Subvention überging, bis zum Ausgleiche über die Ansprüche der Romanen an die Nationalfonde, auf den unangreifbaren Fond.

Zur definitiven und ziffermässigen Dotation der Bischöfe wurde die Nationalfondsverwaltung angewiesen, den authentischen Nachweis über das Einkommen aller Bisthümer und die wirklich vorhandenen Bedeckungsmittel dem nächsten Nationalcongresse mit einem motivirten Antrage zu unterbreiten (§. 27).

#### D. Personalstand der Klostergeistlichkeit.

Die Erhebung einzelner Klöster von Hegumenien in Archimandrien und die Zurückversetzung von Archimandrien in Hegumenien, dann die Affiliirung eines Klosters dem anderen und Fixirung der Zahl der Mönche für einzelne Klöster wurde dem Metropoliten mit der Synode überlassen. Die Verwaltung der Nationalfundationen wurde angewiesen, die Erhaltungsweise aller Klostervorstände und Mönche provisorisch zu bestimmen und die bezüglichen Anstände für den künftigen Congress vorzubereiten (§.28).

#### E. Uebergangsbestimmungen.

Die wichtigsten Uebergangsbestimmungen bildeten:

1. Die Einbringung der durch Reduction überzähligen Priester, Capläne und Diakone.

2. Wo keine Reduction der Priester eintreten sollte, traten die Bestimmungen über die Dotation mit dem 1. Jäner 1869 ins Leben. Dieses erfolgte unbedingt, wo mehrere waren und in

gleicher Besoldungsclasse standen. War das Letztere nicht der Fall, so hatten sie die normirte Besoldung bis zu ihrem gänzlichen Abgange zu gleichen Theilen unter sich zu vertheilen und erst dann trat der classenmässige Gehaltsbezug ins Leben.

Entstanden in einer Gemeinde durch die Reduction überzählige Geistliche, so war die Gemeinde verpflichtet, jedem Pfarrer 20, dem Caplane des Erzpriesters 10 Percent der ganzen normirten Pfarrbesoldungssumme zu zahlen, bis zur Reduction der Zahl auf den normirten Stand.

Dort, wo die Priester ihre Besoldungen und andere Nutznıessungen bis zum Jahre 1868 aus den Classen der politischen Gemeinde genossen, dort ist, weil dieses auch bei der Geistlichkeit der anderen Confessionen der Fall ist, so lange überhaupt dieses Verhältniss besteht, nur der Abgang auf den normirten Classengehalt zu ergänzen.

3. Alle mit den Gemeinden bestehenden Lectical- und Stolagebührenverträge verloren mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes ihre bindende Kraft.

4. Die Erzpriester behielten lebenslänglich von den Pfarrgemeinden ihres Bezirkes vier Percent des gesammten Parochials desselben.

Von der anderthalben Pfarrsession ist er verpflichtet, dem Caplane seine halbe Session oder das Aequivalent zu geben.

Auch die überzähligen Erzpriester waren einzubringen (§§. 29—35).

## II. Organisirung der Kirchengemeinden.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

Wichtig ist die bis auf die neueste Zeit erhaltene kirchliche Autonomie, welche ein wahres Bollwerk der nationalen Eigenthümlichkeit bildet und nicht nur den Sinn für die politische Autonomie weckt, sondern auch das Verständniss dazu erzeugt [1]).

[1]) Sie macht auch den Fall erklärlich, dass oft in gemischten Gemeinden eine Bevölkerungsminorität dieses Cultus die römisch-katholische Majorität in der Gemeindevertretung beherrscht.

In den autonomen Kirchengemeinden wurzelt das serbische Volksthum. Die Gemeinschaft der Geistlichen, Familien und einzelnen Personen, die sich in einem bestimmten Sprengel einer oder mehrerer Ortschaften zur Besorgung der Kirchen- und Schulinteressen und Bedürfnisse geeinigt haben, bildet eine Local-Kirchengemeinde, deren in einem Orte nur eine bestehen kann. Aenderungen der Grenzen der bisherigen oder die Bildung neuer selbstständiger Kirchengemeinden kann, unter Bekanntgabe zur Wissenschaft der politischen Behörde, nur durch das Diöcesan-Consistorium ausgesprochen werden (§. 1—3).

Zur Bildung einer neuen Kirchengemeinde genügt der Nachweis vor dem Consistorium über die Mittel zur Erhaltung der Kirche und Schule und darüber, dass sie den Bestand der bisherigen Gemeinde nicht gefährdet, wobei sie ausser dem Falle einer freiwilligen Uebereinkunft oder einer auf sie lautenden Stiftung auf die weitere Mitbenützung des bisherigen gemeinschaftlichen Kirchen- und Schulvermögens den Anspruch verliert (§. 4 und 5).

Zur Mitgliederschaft einer Kirchengemeinde berechtigt der sechswöchentliche Aufenthalt in einem bleibenden Wohnsitze und die Leistung der Beiträge sowol für die Kirchen- und Schulbedürfnisse, als auch für das Parochiale (§. 6—8).

Zur Behandlung der kirchlichen und Schulangelegenheiten der Gemeinde bestehen in jeder zwei Organe: die Local-Kirchenversammlung und der Local-Kirchenausschuss. Jene vertritt die Gemeinde und controlirt den Kirchenausschuss; dieser repräsentirt die Gemeinde nach Aussen und verwaltet unmittelbar die Gemeindeangelegenheiten, welche dem Pfarrer als solchem nicht zustehen (§. 9 und 10).

#### B. Local-Kirchenversammlung.

Die Local-Kirchenversammlung besteht in Gemeinden mit 50 stimmfähigen Gliedern aus diesen 50, bei der Seelenzahl bis 2000 aus 30, von 2—4000 aus 60, von 4—6000 aus 90, über diese Seelenzahl aus 120 Vertretern, womit die Stärke der Vertretungen abgegrenzt ist (§. 11 und 12).

Wähler sind alle 24jährigen Männlichen, welche für die Schule und Kirche ohne Rückstände Zahlungen leisten, weder wegen eines Verbrechens verurtheilt oder untersucht wurden, noch sich in einer strafgerichtlichen Untersuchung befinden oder aber bei Rechnungspflichtigkeit über ein Gemeindevermögen oder über das einer Anstalt nach dem festgesetzten Termine nicht im Rückstande geblieben sind.

Die Individuen dieser Qualification sind nach dem dreissigsten Lebensjahre auch wählbar. Geistliche sind vermöge ihres Standes Mitglieder derselben (§. 13 und 14).

Der Wahlact vollzieht sich unter dem Vorsitze des Präses der Local-Kirchenversammlung im Beisein des ihn leitenden Kirchenausschusses. Der Stimmzettel darf nicht zu Hause geschrieben werden und muss wenigstens die Hälfte der Gemeindevertreter zur Wahl vorschlagen.

Ein Schreibunkundiger hat entweder die Namen der zu Wählenden zu Protocoll zu dictiren oder lässt sie in das vom Präses erhaltene Papier durch die vom Kirchenausschusse dazu bestimmten Personen eintragen (§. 16).

Die Wahl erfolgt durch die relative Majorität, bei Gleichheit der Stimmen durch das Los (§. 17).

Einsprache gegen die Wahl, über welche der Kirchenausschuss entscheidet, wird nur durch acht Tage vom Wahltage an angenommen (§. 19).

Den Präses, Vicepräses und den Schriftführer wählt sich die Versammlung aus ihrer Mitte (§. 20).

Zur jährlichen Versammlung sind die Monate März und October bestimmt. Sie kann auf Beschluss des Kirchenausschusses unter Anzeige an das Consistorium auch ausserordentlich einberufen werden (§. 21 und 22).

Zur Autonomie der Local-Kirchenversammlung gehören:

1. die Wahl der Ausschussmänner;

2. Einflussnahme auf die Bestellung der Diakonen, sistemisirten Pfarrgehilfen, Pfarrer, Lehrer und Lehrerinen;

3. diese Versammlung sistemisirt die Kirchen- und Schulbeamten und Diener;

4. sie beschliesst in Fällen, in welchen die Substanz des Gemeindevermögens geändert, aus den Capitalien etwas angeschafft oder ein Gemeindegut veräussert werden soll, sowie über die Löschung zweifelhafter und uneinbringlicher Forderungen, jedoch jedesmal mit vorheriger Genehmigung des Consistoriums;

5. sie entscheidet über Elocirung von Capitalien, über die Verpachtung und Vermietung eines Gemeindegutes auf sechs Jahre. Anderweitige Ausgaben sind an die Genehmigung des Consistoriums gebunden;

6. sie beschliesst die Führung oder die Auflassung eines Rechtsstreites, entscheidet über die Statthaftigkeit und die Bedingungen eines Vergleiches in Processsachen und löst die im eigenen Wirkungskreise beschlossenen Verträge auf;

7. sie beratet über die Mittel zur Bestreitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten. Die Umlage dazu bewilligt im Wege des Consistoriums die politische Behörde;

8. verfügt mit der ordentlichen Einnahme vom Gemeindevermögen und mit der Umlage und den ausserordentlichen Einnahmen zu kirchlichen und Schulzwecken. Bauführungen mit ausserordentlicher Belastung der Gemeinde bedürfen der Bewilligung des Consistoriums;

9. revidirt sie die Rechnungen des Kirchenausschusses, legt sie dem Consistorium vor, bringt den Rechnungsersatz und die Activrückstände ein;

10. sie stellt innerhalb der gesetzlichen Grenzen und dieser Normen den Localverhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Statuten auf, in welchen jedoch ausser dem, was nicht die Kirche und Schule betrifft, ausgeschlossen bleibt [1]). Diese bedürfen der behördlichen Bestätigung (§. 23).

---

[1]) Dieser Passus ist durch die Reformen aufgehoben.

Jeder Gemeindevertreter kann Anträge stellen, welche, wenn sie von fünf Vertretern unterstützt werden, zur Verhandlung kommen müssen (§. 24).

Ueber die Gegenstände der Beratung entscheidet die Majorität, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präses. Doch ist zur Beschlussfassung die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Vertreter erforderlich (§. 25).

Die Abstimmung geschieht öffentlich. Wenn der Gegenstand die Interessen oder den Nachtheil eines Vertreters betrifft, so muss dieser aus der Sitzung austreten. Individuell wird abgestimmt auf Verlangen von 10 Mitgliedern, wenn sich die Stimmenmehrheit nicht anders constatiren lässt, bei Abstimmung über eine Umlage oder über Gegenstände, welche der Genehmigung des Consistoriums unterliegen (§. 26).

In das Protokoll, welches über die Sitzung der Kirchenversammlung zu führen ist, müssen die Vorlagen des Ausschusses vollinhaltlich, die Fragen der Abstimmung, in den Fällen individueller Abstimmung die Namen aller Stimmenden, ob mit „angenommen“ oder „nicht angenommen“ gestimmt wurde, die Beschlüsse nebst den dafür sprechenden Gründen, Protestationen und Sondermeinungen aufgenommen werden (§. 27).

Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden, den Ausschussmännern und einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern zu unterfertigen (§. 28).

Das Consistorium erhält eine beglaubigte Abschrift der Beschlüsse zur Wissenschaft und Genehmigung (§. 30).

Der Präses kann die Sitzung bei abschweifenden Reden aufheben, was bei eingetretener Unordnung jedenfalls geschehen muss (§. 31).

Dieser Versammlung kann in Not- und ausserordentlichen Fällen auch ein Abgeordneter des Consistoriums beiwohnen und Anträge stellen, jedoch ohne an einer meritorischen Entscheidung Theil zu nehmen (§. 32).

Bei offenkundiger Vernachlässigung der Pflichten, Ueberschreitung des Wirkungskreises bei einer durch ununterbrochene

Streitigkeiten eingetretenen Unmöglichkeit, zu einem Beschluss zu gelangen, ist das Consistorium befugt, auf Grund der vorausgegangenen Untersuchung eine Kirchenversammlung aufzulösen und die Unruhestifter von der Wahl zu Gemeindevertretern auszuschliessen (§. 33).

### C. Local-Kirchenausschuss.

Der Local-Kirchenausschuss besteht aus dem Präses, Vice-Präses und wenigstens acht Mitgliedern ohne Einrechnung des Pfarrers, eventuell der Pfarrer, kann aber bei 500—1000 Seelen mit vier, bei 1000—1500 mit acht, bei 1500–2500 mit 12, bei 2500—3500 mit 16 Gemeindegliedern verstärkt werden. Die Ausschussmänner wählt die Kirchenversammlung aus ihrer Mitte auf dieselbe Weise, wie in die Kirchenversammlung, mit Ausnahme der Pfarrer. Nur ist die gleichzeitige Wahl des Vaters und Sohnes, Grossvaters und Enkels, sowie der Brüder zu Mitgliedern des Ausschusses unstatthaft (§. 34—36). Das Gelöbniss pünctlicher und gewissenhafter Pflichterfüllung erfolgt durch einen Handschlag. Die Wahl hat für sechs Jahre Giltigkeit mit der Modification, dass die Hälfte in drei Jahren mit Zulassung der Wiederwahl durch das Los ausgeschieden werde (§. 37 und 38). Der Präses, Vice-Präses und Schriftführer der Kirchenversammlung fungiren als solche auch im Ausschusse (§. 39).

Der Kirchenausschuss fungirt als exequirendes Organ der Kirchenversammlung, verrichtet die kirchlich-polizeilichen Geschäfte, trägt Sorge für die Waisen, Witwen und Armen, besorgt die Rechnungen und öconomischen Angelegenheiten der Kirche und Schule, hat sittlich und materiell schädliche Gebräuche auszurotten, bereitet die Vorlagen für die Candidation der Diakonen, für sistemisirte Pfarrgehilfen, Pfarrer, Lehrer und Lehrerinen vor, sowie die für die Kirchenversammlung, und wählt aus seiner Mitte und ausserhalb derselben die Kirchenväter und Curatoren für die Waisen und Armen auf ein Jahr, auf sechs Jahre den Director, Curator und die übrigen Aufseher der Gemeindeschulen, deren zwei ersteren der Bestätigung des Consistoriums unter-

liegen. Alle diese sind dem Ausschusse für die Geschäftsführung verantwortlich (§. 40).

Die Kirchenväter besorgen nach Weisung des Ausschusses die Einnahmen und Ausgaben, beaufsichtigen das Kirchenvermögen und besorgen überhaupt die öconomischen Angelegenheiten der Gemeinde. Die Curatoren sorgen für die Waisen und Armen (der Gemeinde), versorgen sie nach Weisung des Ausschusses, verrechnen ihre Einnahmen und Ausgaben gegen dreimonatliche Rechnungslegung und sammeln freiwillige Beiträge für dieselben (§. 42).

Ordentliche Sitzungen des Ausschusses finden am ersten Sonntage eines jeden Monates statt und ausserdem auf das Verlangen dreier Mitglieder (§. 45).

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich (§. 48).

In das Protokoll können auf Verlangen auch abgesonderte Meinungen und Verwahrungen aufgenommen werden (§. 49).

Ein Ausschussmann kann beim Aufhören der Wahlbedingungen oder bei unverbesserlicher Saumseligkeit aus dem Gremium ausgeschlossen werden. Betrifft die Saumseligkeit den Ausschuss selbst oder überschritt dieser seinen Wirkungskreis, so hat das Consistorium diesen Uebelstand zu beseitigen, eventuell den Ausschuss aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen (§. 52).

#### D. Wahl der sistemisirten Amtsgehilfen und Pfarrer.

Die Stelle eines sistemisirten Pfarrgehilfen oder Pfarrers wird durch Abdankung, Transferirung, Enthebung oder durch den Tod erledigt (§. 53).

Erledigte Stellen sind nach drei Monaten, wo Witwen und unversorgte Kinder zurückbleiben, nach einem Jahre zu besetzen (§. 54).

Die Berechtigung zur Bewerbung um eine erledigte Pfarrstelle ist durch streng religiösen Lebenswandel und durch eine günstige Concursprüfung vor dem Consistorium bedingt (§. 56).

Das Consistorium candidirt der Gemeinde die rücksichtswürdigsten Bewerber um eine Pfarrstelle. — Diese vollzieht die

Wahl im Beisein eines Consistorialabgeordneten. Wer zwei Drittel Stimmen erhält, wird dem Consistorium zur Bestätigung vorgelegt, bei grösserer Zersplitterung der Stimmen die Candidaten mit den meisten Stimmen, von denen das Consistorium wählt (§. 58).

Auf dieselbe Weise erfolgt die Wahl der Diakonen und des Erzpriesters, die des letzteren mit dem Unterschiede, dass sich alle Gemeinden des Districtes an der Wahl desselben in dem Orte betheiligen, dessen Pfarrer Erzpriester werden soll (§. 68).

## III. Organisirung der Eparchial-Consistorien, des Metropolitan-, Kirchen- und Schulrates.

### A. Eparchial-Consistorien.

Jedem Bischofe steht ein Consistorium mit Rat und That zur Seite (§. 1).

Dieses besteht aus zwei Abtheilungen. Die erste ist zusammengesetzt:

aus dem Diöcesan als Präses, einem Archimandriten-, Protosyncell oder Local-Protopresbyter als Vice-Präses; ferner

aus einem Protopresbyter oder Pfarrer als Referenten in spiritualibus;

aus einem Protopresbyter und einem Pfarrer als Honorarbeisitzern und Votanten in dem Falle, wenn der Protopresbyter nicht schon Referent in spiritualibus ist, sonst aus zwei Priestern;

aus einem Fiscal, der zugleich Vertheidiger des Ehebandes ist;

aus einem Notar als Schriftführer.

Die zweite Abtheilung besteht:

aus dem Diöcesan oder seinem Stellvertreter;

aus dem Referenten in spiritualibus der ersten Abtheilung;

aus einem geistlichen Honorarbeisitzer;

aus einem Diöcesan-Schulen-Inspector als Referenten in Schulsachen;

aus zwei Honorarbeisitzern des weltlichen Standes als Votanten;

aus dem Fiscal der ersten Abtheilung als Referenten in kirchlich-administrativen Angelegenheiten;

aus dem Notär der ersten Abtheilung als Schriftführer (§. 2).

Jedem Consistorium ist ein Kanzelist und nach Bedarf ein Diurnist zugewiesen (§. 3).

Der Vice-Präses für beide Abtheilungen wird aus dem Ternovorschlag des Diöcesans vom Patriarchen (Metropoliten) gewählt (§. 4).

Der Präses wählt den Referenten in spiritualibus aus dem von der ersten Abtheilung gestellten Ternovorschlag, ebenso den Fiscal aus dem von beiden Abtheilungen unter den Rechtskundigen gemachten Vorschlag. Den Notär, Kanzelisten und Diurnisten bestellt der Präses selbst (§. 4 und 5).

Der Vicepräses und die Beisitzer werden in Eid genommen und können nur im Wege eines Processes ihres Amtes enthoben werden.

Ausserdem gibt es mehrere Honorarbeisitzer zur Ersetzung verhinderter Votanten. Davon werden die des geistlichen Standes wie die beständigen gewählt, die des Civilstandes nach dem Vorschlage der zweiten Abtheilung bestimmt (§. 7).

Die beständigen Beisitzer, der Fiscal, Notär, Kanzelist und Diurnist beziehen einen Gehalt, der Vicepräses und die Honorarbeisitzer geniessen, wie das Personale der Consistorialkanzlei, Diäten und Reisekostenentschädigung, wenn sie externe sind (§. 8).

In den wöchentlich einmaligen Sitzungen ist der ersten Abtheilung der folgende Wirkungskreis zugewiesen:

*a)* Reinhaltung der Glaubenslehre;

*b)* Aufrechthaltung des christlichen Ritus;

*c)* Verhandlungen und Entscheidungen in allen gegenseitigen Zwistigkeiten der Klostervorsteher, Jeromonachen, Jerodiakonen und Mönche; der Erzpriester, Pfarrer, Pfarr-Administratoren, Capläne und Diakonen, die Civil- und Criminal-

fälle ausgenommen, welche der weltlichen Gerichtsbarkeit unterliegen [1]);

*d)* diese Abtheilung ordnet Processe gegen den unterstehenden Clerus an in Fällen, welche die Suspension, Uebersetzung und den Verlust des Amtes und der Beneficien mit oder ohne Entsetzung im Gefolge haben;

*e)* leitet die Prüfung der Candidaten der geistlichen Aemter, entscheidet über deren Befähigung und ertheilt ihnen die Zeugnisse; schreibt jährlich die pastoraltheologischen Fragen an die unterstehende Pfarrgeistlichkeit zur Beantwortung aus;

*f)* ernennt und bestätigt die Diakonen, Pfarrcapläne, Pfarrer und Protopresbytere;

*g)* macht den Vorschlag zur Wahl des Hegumans und Klostervorstehers und bestätigt die Wahl der Bruderschaft;

*h)* überwacht die Führung der Kirchenmatriceln;

*i)* entscheidet über die Giltigkeit der Sacramente;

*k)* über alle Ehestreitigkeiten und jene, die aus dem Ehegelöbnisse entstehen.

Dem Wirkungskreise der zweiten Abtheilung fallen zu:

1. Die Verhandlungen über alle gegenseitigen Zwistigkeiten zwischen den Lehrern, den kirchlichen Localausschüssen und Local-Kirchenversammlungen mit Ausnahme der Civil- und Criminalrechtsfälle, welche der weltlichen Obrigkeit unterliegen, als: Verträge, Schulden, Erbschaften und die Criminalfälle;

2. führt die Leitung und Aufsicht über die Nationalschulden, ernennt die Lehrer über Vorschlag der betreffenden Gemeinden und mit Vorwissen der politischen Behörden;

3. bestimmt die Errichtung neuer Pfarren nach Abgrenzung der bei der Reducirung verbliebenen;

---

[1]) Diese Verhandlungen können sich nur auf die Kirchenzucht und kirchliche Ordnung beziehen.

4. überwacht das Kirchengemeinde- und das klösterliche Stiftungsgut. Von dieser Abtheilung hängt auch die Bewilligung zu grösseren Reparaturen und zum Neubau kirchlicher Gebäude ab und überwacht dieselbe die Thätigkeit der Kirchenversammlungen und Ausschüsse innerhalb der Grenzen des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises (§. 9 und 10).

#### B. Der Metropolitan-, Kirchen- und Schulrat.

Der Metropolitan-, Kirchen- und Schulrat zerfällt in zwei Abtheilungen: in das Metropolitan-Appellatorium und in die administrative Kirchen- und Schulbehörde.

Die erste Abtheilung besteht aus dem Metropoliten als Präses, zwei Bischöfen und sechs Referenten, und zwar: aus zwei Archimandriten, zwei Protopresbytern und zwei Priestern, und überdies aus einem Notär und einem Schriftführer.

Sie hält ihre Sitzungen in der Regel ein Mal jährlich, nach Bedarf auch mehrmals und entscheidet als zweite Instanz über alle Gegenstände, welche im Wege der Appellation oder des Recurses von den betreffenden Consistorien zur höheren Entscheidung an sie gelangen.

Die administrative Kirchen- und Schulbehörde ist zusammengesetzt:

aus dem Metropoliten als Präses oder seinem Stellvertreter;

aus zwei geistlichen Beisitzern, wovon Einer ein Bischof, Einer zugleich Referent in administrativen Kirchensachen;

aus dem Schulen-Oberdirector sämmtlicher serbischer Nationalschulen als Referenten in Schulsachen; aus den Fiscalen des Archidiöcesen-Consistoriums als Referenten im Civilfache der kirchlichen Administration; aus zwei Honorarbeisitzern des Civilstandes und aus dem Nationalsecretär als Notär mit dem Votum informativum (§. 14).

Diese Abtheilung ist die Oberbehörde für alle kirchlich-administrativen und Schulangelegenheiten und entscheidet über die dahin im Recurswege gelangten Gegenstände in zweiter Instanz. Sie führt die höhere Aufsicht und Leitung über die

serbischen Volks- und Mittelschulen der ganzen Kirchenprovinz, ernennt die Lehrer an den Hauptschulen und die Professoren an den Präparandien, genehmigt die Entlassung und Pensionirung der Lehrer, verleiht die zur Ausbildung der Gymnasial- und Präparandie-Professoren, Mädchen-Lehrerinen und Oeconomen sistemisirten Stipendien u. dgl.

## IV. Verwaltung der Klostergüter und der serbischen Nationalfonde.

### A. Serbische, kirchlich-nationale Güter und Stiftungen.

Diese Güter gehören entweder dem Erzbisthume oder den Bisthümern, den einzelnen Kirchen und Kirchengemeinden, den Schulen und Klöstern; oder sie bestehen in Fonden und Stiftungen nach den der serbischen Nation ertheilten Privilegien (§. 1).

Ihr natürlicher und oberster Verweser und Vertreter ist der Metropolit (§. 2), in jeder Diöcese der Verweser und Aufseher (der Nationalkirchengüter) der Bischof (§. 3).

Die Verwaltung der Klostergüter ist der Centraladministration der Nationalfonde unter dem Erzbischofe anvertraut, deren Manipulation der Nationalcongress definitiv erst festzustellen hat (§. 5).

Die Hälfte des Ueberschusses der Einkünfte ist zur Bildung eines Klosterfondes bestimmt, welchem auch die bisherigen Depositen zufliessen, die andere Hälfte zu Zwecken der Volksbildung für den Schul- und Clericalfond (§. 6).

Der unmittelbaren Leitung des Metropoliten sind zwei serbische Fonde anvertraut: der Clerical- oder Karlovicer Schulfond, gegründet durch den Metropoliten Paul Nenadović am 10. August 1749, und der unantastbare Nationalfond, gegründet im Jahre 1769. Die Oberaufsicht über dieselben führt die Staatsverwaltung (§. 7—9).

Die Einkünfte des Clericalfondes sind nach der ursprünglichen Stiftung auf die Clericalanstalt der theologischen Studien auf andere Schulen und deren Erfordernisse zu verwenden, wozu die Gymnasien und andere Anstalten gehören (§. 10).

Die Einkünfte des unantastbaren Nationalfondes sind, soweit die solidarisch genommenen Einkünfte der bischöflichen Dotationen nicht ausreichen sollten, zur Unterstützung derselben, der bischöflichen Residenzen, der Diöcesanconsistorien, zu anderen Erfordernissen der Diöcesankirchen und der Geistlichkeit, sowie der Geistlichkeit zu verwenden.

Alle Nationalgüter und Fonde stehen unter dem Schutze des Nationalcongresses, der für die Erhaltung, Vermehrung und vorschriftsmässige Gebarung zweckmässige Massregeln vorzuschreiben hat. Beschlüsse, welche eine Veräusserung, Verminderung, beständige Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, können ohne Allerhöchste Genehmigung nicht vollstreckt werden (§. 14).

#### B. Administration der kirchlich-nationalen Fonde und Güter.

Die Administration der obigen Fonde besteht aus dem Metropoliten oder dem Metropolitan-Administrator und drei Assistenten, von denen einer dem geistlichen, einer dem Militär-, und einer dem Civilstande angehört und aus dem erzbischöflichen Secretär (§. 15).

Auch sind ihr ein Güterinspector, ein Fiscal und ein Buchhalter beigegeben. Zum Wirkungskreise dieser Administration gehören auch die Güter, Klöster und Bisthümer, sowie die Controle einzelner vollstreckender Organe (§. 18).

Für die rechtlichen Folgen der Administration sind alle Mitglieder, die bei der Verhandlung und Schlussfassung mitgewirkt haben, solidarisch verantwortlich (§. 20).

### V. Prüfungsordnung für die Pfarrer.

Auf dem im Jahre 1864 eröffneten Congresse wurde auch die Prüfungsordnung für die Pfarrer neu festgesetzt und mit dem Allerhöchsten Rescripte vom 10. August 1868 sanctionirt. Bei Bewerbung um eine Pfarrstelle sind von den Concursprüfungen befreit:

Die Professoren der Theologie nach dreijähriger ausgezeichneter und Religionslehrer an Gymnasien und Realschulen nach fünfjähriger zur Zufriedenheit zurückgelegter Dienstzeit.

Die Zulässigkeit zur Prüfung ist durch dreijährige gute Verwendung und Gesittung in der Seelsorge oder einem kirchlichen Amte bedingt.

Die Prüfungscommission setzt der Bischof aus den geistlichen Mitgliedern des Consistoriums, den Professoren der Theologie der Erzdiöcese und wirklichen Pfarrern zusammen.

Candidaten, die aus einem Gegenstande in die zweite Classe verfallen, können die Prüfung aus demselben wiederholen. Bei einer solchen Classe aus mehreren Gegenständen ist die Wiederholung der ganzen Prüfung erforderlich.

Bei gutem Erfolge ist zu Beförderungen keine weitere Prüfung notwendig [1]).

*c)* Die Verhältnisse der evangelischen Kirche Augsburger und helvetischer Confession.

Die Sesshaftmachung der Augsburger und helvetischen Glaubensgenossen ist durch das Allerhöchste Patent vom 1. September 1859 in allen Gebieten der Militärgrenze zugelassen [2]). Ihre Gemeinden wurden durch dasselbe in allen bürgerlichen Beziehungen den übrigen Grenzern gleichgestellt.

Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche beider Confessionen gliedert sich nach drei Abstufungen:

*a)* nach Pfarrgemeinden;

*b)* Bezirksgemeinden (Seniorate) und

*c)* nach Superintendenzen.

Die Geistlichen beider Confessionen, welche bisher nur in der Banater und slavonischen Grenze vorkommen, unterstehen in kirchlichen Angelegenheiten den Senioral- und Superintendenzial-

---

[1]) Allerhöchstes Rescr. vom 10. August 1868 über die Vorlagen des serbischen Nationalcongresses vom Jahre 1864/5 für das Gebiet der k. k. Militärgrenze. Wien, Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1868.

[2]) Reichsgesetzblatt, 47. Stück, Nr. 160.

Consistorien, und dem obersten Kirchengerichte, in weltlichen der weltlichen Gerichtsbarkeit. Werden jedoch evangelische Geistliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen in Untersuchung gezogen, so liegt es dem weltlichen Gerichte ob, nicht nur dieses, sondern auch das gefällte Urtheil der betreffenden Superintendenz ungesäumt mitzutheilen.

Sie werden von der Gemeinde gewählt, bedürfen aber der Bestätigung des Generalcommandos.

Jede evangelische Pfarrgemeinde wird in ihren kirchlichen Gemeindeangelegenheiten durch das Presbyterium vertreten.

Dieses wird je nach dem Umfange der Gemeinde aus dem Pfarrer, als stetigem Mitgliede, aus dem Gemeindeinspector (Curator), wenigstens aus zwei Kirchenvorstehern und einem Armenpfleger zusammengesetzt, welche auf sechs Jahre gewählt werden. Alle Hausväter der Communionen oder einzelner Familien sind sowohl wahlberechtigt als wählbar, sofern sie nicht dem Dienststande angehören.

Dieselbe Wahlberechtigung und Wählbarkeit kommt auch pensionirten Offizieren und Beamten, Handels-, Gewerbs- und Schutzleuten zu, welche in der Gemeinde Realitäten besitzen. Doch müssen die Gewählten 30 Jahre alt sein.

Die Pflichten des Presbyteriums sind: Ueberwachung des sittlichen Zustandes der Gemeinde, Wahl der unteren Kirchenbediensteten, Inspicirung der Schule, Sorge für die Waisen und Armen, Einflussnahme auf die Verwaltung und Vermehrung des Kirchenvermögens.

Es tritt monatlich ein Mal zur Beratung zusammen. Bei besonderen Anlässen versammelt sich ein, aus dem vollzähligen Presbyterium und einer, nach dem Umfange der Gemeinde bemessenen Anzahl von Repräsentanten gebildeter Localconvent. Zum Wirkungskreise desselben gehören:

Die Wahl der Pfarrer, Schullehrer, der Gemeindeinspectoren (Curatoren) und der übrigen Mitglieder des Presbyteriums, die Feststellung der Gehalte für den Pfarrer und Schullehrer, Beratung

über Beischaffung der Mittel für Kirchen- und Schulbedürfnisse, Kirchen- und Schulbauten.

Derlei beratende und beschliessende Versammlungen sind jedoch in der Militärgrenze nur mit Intervention eines Militärorgans zulässig, das aber auf den Gang der Beratung keinen Einfluss üben darf und nur darum da ist, um Ordnung aufrecht zu erhalten, die Einbeziehung gesetzlich unzulässiger Gegenstände und das Erscheinen mit Waffen zu verhindern.

Zur Wahl eines Mitgliedes des Presbyteriums ist die Zustimmung des Regimentscommandanten erforderlich, der sie jedoch nur dann versagen kann, wenn die militärischen Dienstesverhältnisse des Gewählten die Verwendung im Presbyterium nicht zulassen.

Die Visitation der Kirchengemeinden durch den Superintendenten oder Senior muss wie bei den Kirchenobern anderer Confessionen wegen Ernennung eines Militärabgeordneten zur Besorgung eines würdigen Empfanges oder der etwa erforderlichen Assistenz dem Regimentscommandanten vorhinein angezeigt werden [1]).

*d)* Verhältnisse der Israeliten.

Die Israeliten genossen bis zum Jahre 1868 keine freie Religionsübung, wurden nur geduldet und hatten eigene Schulen nur in Semlin, Pančova, Weisskirchen und in Caransebes, wo jedoch die Ansässigkeit nur einer bestimmten Anzahl von Familien gestattet war, die nicht überschritten werden durfte. Eine Familie lebte in Alt-Orsova. Sie zählten im Jahre 1857 nur 404 Seelen und kamen zum Theile zur Zeit des Belgrader Friedens aus Serbien, zum Theile im letzten Türkenkriege in das Grenzgebiet.

Der Hofkriegsrat gestand ihnen die Ausübung ehrbarer Nahrungszweige zu, hielt sie jedoch von Allem fern, wobei sie in Wucher verfallen konnten. Auch waren sie, mit Ausnahme des Blutegelfanges, von der Pachtung von Gewölben in den Herkules-

[1]) Abth. 16, Nr. 4993 vom 16. December 1859 bei Hostinek.

bädern nächst Mehadia, von Pachtungen ärarischer Gefälle ausgeschlossen.

Im Jahre 1868 wurde ihnen nicht nur in allen Theilen der Grenze der Aufenthalt, sondern auch die Erwerbung des Heimatsrechtes gestattet. Sie unterstehen in religiöser Beziehung vorläufig grösstentheils den angrenzenden Provinzialrabinaten und haben Bethäuser in gemieteten Localitäten. Jm Jahre 1872 hatten sie im Bereiche der kroatisch-slavonischen Grenze nur in Semlin einen Tempel und einen eigenen Rabiner.

### B. Der öffentliche Unterricht zur Zeit der 4. Periode bis zur Einführung der Reformen.

Die Entwicklung des Unterrichtes verlief analog zu den seit 1849 in den übrigen Theilen der Monarchie angebahnten Fortschritten. Wie in diesen die Reform mit den Universitäten und den Mittelschulen begann, so trat sie auch in der Militärgrenze bei den letzteren ein. In der Volksschule wurde zwar die Unterrichtsmethode verbessert; allein die radicale Organisirung des gesammten Volksschulwesens blieb der Zukunft vorbehalten.

Und doch gebot der naturgemässe Verlauf der geistigen Entwicklung, dass zum gänzlichen Umbaue der Pflanzschule der allgemeinen Volksbildung und der Grundlage des wissenschaftlichen Fortschrittes, wenn nicht zuerst, doch wenigstens gleichzeitig mit der Reform der Universitäten und Mittelschulen auch zu der der Volksschulen geschritten werde.

#### 1. Volksschulen (römisch-katholische).

Die Volksschulen zerfielen in Gemeindeschulen, welche von Gemeinden, in Mädchen-, Trivial- und vierclassige Hauptschulen oder Oberschulen, welche vom Aerar unterhalten wurden.

Für die Karlstädter und Banalgrenze bestand eine Schulencommission zu Karlstadt, für die Slavonier und Warasdiner zu Vinkovci, für die Banater zu Pančova, welche das Volksschulwesen unmittelbar leiteten. Sie bestanden aus dem Brigadier, dem Feldkriegscommissär und dem Schulendirector, in dessen Hände die didactischpädagogischen Interessen der Volksschulen gelegt

waren. Zu ihrer Hauptpflicht gehörte die jährliche Inspicirung derselben.

Die materielle Lage der Gemeindelehrer war sehr kümmerlich. Ihr Gehalt wechselte im Allgemeinen zwischen 6 und 15 fl. monatlich. Auch sank die Gemeindeschule zur Sineour ausgedienter Unteroffiziere, welche die Regimenter als Lehrer unterzubringen suchten. Von Seite des Regiments hatte der Obristlieutenant mit dem Verwaltungsreferenten und dem Oberlehrer die Aufsicht über die Regimentsschulen und diese bildeten die Regimentsschulcommission. Im Jahre 1867 gab es in der ganzen Militärgrenze:

750 Gemeindeschulen,
34 Elementarschulen,
17 Mädchenschulen,
89 Trivialschulen,
19 vierclassige Hauptschulen.

Im Jahre 1870 bestanden in den 10 Regimentern der kroatisch-slavonischen Grenze 510 Volksschulen verschiedener Kategorien und 468 Wiederholungsschulen. Schulpflichtige waren 72.250, davon 39.792 Knaben, 32.458 Mädchen; Schulbesuchende waren 23.217, davon 15.956 Knaben, 7261 Mädchen.

Während also kaum jeder dritte schulpflichtige Knabe die Schule besuchte, genoss beiläufig jedes vierte Mädchen den Unterricht.

Den Wiederholungsunterricht genossen 4321 Knaben und 2807 Mädchen.

Die Schulfonde für die Gemeindeschulen betrugen in demselben Jahre:

| | | |
|---|---|---|
| Im Kaiser Franz Joseph 1. Likaner Regim. . | 11.365 fl. 32²/₁₀ | kr., |
| „ Otočaner Regimente . . . . . | 5.710 „ — | „ |
| „ Warasdiner Kreuzer Regimente . . . . | 143.915 „ 77⁵/₁₀ | „ |
| „ „ St. Georger Regimente . . | 213.341 „ 52⁵/₁₀ | „ |
| „ Broder Regimente . . . . . | 134.206 „ 92⁵/₁₀ | „ |
| „ Gradiškaner Regimente . . . . . | 176.997 „ 63⁵/₁₀ | „ |
| Fürtrag . . | 685.537 fl. 17⁵/₁₀ | kr. |

| | | |
|---|---|---|
| Uebertrag . | 685.537 fl. | $17^{9}/_{10}$ kr., |
| im Graf Jelačić ersten Banal-Regimente . . | 35.145 „ | $87^{9}/_{10}$ „ |
| „ „ „ zweiten „ „ . . | 33.309 „ | $69^{6}/_{10}$ „ |
| in Karlobag . . . . . | 121 „ | $1^{7}/_{10}$ „ |
| „ Kostajnica . . . . . | 147 „ | $30^{5}/_{10}$ „ |
| zusammen . . | 754.261 fl. | $07^{6}/_{10}$ kr. |

Die Gemeinden des Titler Bataillons besassen an Schulfond . . . . . 75.805 fl. 79 kr.,
die Gemeinden des Serbisch-Banater Reg. 29.150 „ 98 „
„ „ „ Romanen-Banater „ 58.529 „ — „
„ „ „ Deutsch-Banater „ 15.243 „ $8^{3}/_{10}$ „

Präparandien bestanden für diekroatisch-slavonische Grenze zu Rakovac nach Errichtung der dortigen Oberrealschule zu Petrinja, für die Banater zu Pančova nach Errichtung der dortigen Oberrealschule zu Semlin.

### 2. Mittelschulen.

Der grösste Umschwung trat in den Mittelschulen ein. Das sechsclassige Gymnasium zu Zeng und das auf vier Classen reducirte Gymnasium zu Vinkovci wurden zu achtclassigen Obergymnasien erweitert [1]). Ihre Inspicirung wurde seit dem Jahre 1855 dem Krainer Schulrate anvertraut, bis im Jahre 1867 den Generalcommanden zu Agram und Temesvar eigene Grenzschulräte zugewiesen wurden, welche die didactisch-pädagogische Leitung der gesammten Unterrichtsanstalten der Grenze übernahmen. Der Sluiner Obrist Gedeon von Zastavniković, der Geburt nach ein Grenzer (Likaner), war es, der, als er Ende 1865 an die Spitze der Grenzabtheilung des Kriegsministeriums trat, die Wichtigkeit des Schulwesens wol würdigend, eine radicale Reorganisation desselben, namentlich der Volksschule sich zum Ziele setzte, jedoch zu früh für die Interessen der Grenze vom Tode ereilt wurde. Zum Glücke für sie fand er an dem Obristen Gustav König einen

[1]) Wegen Erweiterung des letzteren unternahm der Verfasser eine Reise nach Wien.

würdigen Nachfolger, der seine Intentionen im Unterrichtswesen vollständig durchführte.

Im Jahre 1863 wurde auf Antrag des Obristen Schrott, Chefs der Grenzabtheilung, die Organisirung der Unterrealschulen zu Pančova und Rakovać zu Oberrealschulen vom Kriegsministerium angeordnet [1]). Gospić, Belovar, Petrinja und Mitrovic erhielten seit 1850 dreiclassige Unterrealschulen, Semlin eine zweiclassige. Diese Unterrealschulen standen mit den Hauptschulen der betreffenden Orte in Verbindung.

Die Erhaltungsmittel für die zwei Obergymnasien wurden im Jahre 1864 aus dem Grenzerziehungs- und Bildungsfonde, für die zwei Oberrealschulen aus dem Grenzvermögensfonde angewiesen.

Der Grenzerziehungsfond besass im Beginne des Jahres 1870 ein Capital von 10.300 fl. Wiener Währung, 628.092 fl. Con.-Münze, 168.000 fl. 20 kr. österr. Währung, in Obligationen 39.084 fl. 8 kr. österr. Währung.

Der Grenzvermögensfond hatte im Beginne desselben Jahres 1,802.922 fl. 12⁶/₈ kr. Conv.-Münze, 965.752 fl. 23 kr. österr. Währung in Obligationen [2]).

Die Mittelschulen sind mit Lehrmitteln reichlich ausgestattet, werden aber gering frequentirt.

Im Jahre 1870 besuchten das Zenger Obergymnasium 114 Schüler. Es besass:

eine Lehrerbibliothek von 1118 Bänden und Heften;

eine Schülerbibliothek von 898 Bänden und Heften zur Förderung der Jugendlectüre;

200 physikalische Apparate;

eine ansehnliche zoologische Sammlung (92 Wirbelthiere, 654 andere Species);

ein Herbarium von 1600 Species;

---

[1]) Den Grund zur Organisirung der letzteren legte der Verfasser.

[2]) Exposé des gemeinschaftlichen Kriegsministers zur Bildung des Voranschlages f. d. Heer 1870, Wien 1869, S. 10 und 11.

715 Mineralien, 111 geognostische, 266 paläontologische Stücke, 114 grössere, 120 kleinere Kristallmodelle, 113 naturwissenschaftliche Abbildungen, acht andere Behelfe, neun Apparate, 13 Werkzeuge, 10 Insectenkästchen, 45 Wandkarten, acht Atlanten, acht Globen, ein Tellurium und eine Münzensammlung.

Das Vinkovcer Obergymnasium zählte am Schlusse des Jahres 1870 149 Schüler. Es besass an Lehrmitteln:

eine Lehrerbibliothek von 2379 Bänden und 832 Heften;

eine Schülerbibliothek von 1207 Bänden und Heften;

265 physikalische und chemische Apparate;

für das Studium der Zoologie: 46 Tafeln Abbildungen, 1183 verschiedene einschlägige Gegenstände, Skelette und Thiere;

für die Botanik: 90 Stücke Knospen, 200 Meerpflanzen, drei andere botanische Sammlungen, 14 Tafeln Giftpflanzen, sechs Tafeln Schwämme, einen botanischen Atlas;

für die Mineralogie: 60 Kristallmodelle aus Papier, 60 aus Holz;

912 Mineralien und Petrefacte;

für die Geographie: 178 Stück Atlanten, Wandkarten und Pläne;

für die Mathematik: 39 stereometrische Körper, 10 geometrische Tafeln; eine Sammlung von sieben Gold-, 487 Silber-, 990 Kupfer- und 48 Denkmünzen; 723 Blätter an Zeichnenvorlagen, fünf classische musikalische Werke und eine Sammlung von Quartetten.

Bei der Anstalt besteht auch ein Fond zur Unterstützung armer Schüler mit Büchern, Schreibutensilien und selbst mit Kleidungsstücken, zu dessen Begründung Seine Excellenz Bischof Strosmayer 1000 fl. spendete und um dessen Vermehrung sich der Religionsprofessor Babić viel verdient machte. Aus der Leihbibliothek dieses Armenfondes wurden im Schuljahre 1869/70 365 Bücher

an Schüler dargeliehen. Der Fond betrug 461 fl. in Barem und in hypothekarisch gesicherten Obligationen zusammen 3136 fl. 69 kr. [1]).

Die Oberrealschule zu Rakovac nächst Karlstadt besuchten im Jahre 1870 125 Schüler. Sie besass nach ihrem kurzen Bestande an Lehrmitteln:

eine Lehrerbibliothek von 537 Bänden und 838 Heften;

eine Schülerbibliothek von 646 Bänden und 369 Heften;

251 physikalische Apparate;

ein chemisches Laboratorium von 159 Glas- und 112 Porzelanstücken;

eine zoologische Sammlung von 2044 Stücken;

eine botanische Sammlung von 1450 Stücken;

eine mineralogische Sammlung von 3157 Species;

für den geographischen Unterricht 47 Karten;

für die Geometrie und das geometrische Handzeichnen 135 Stücke;

für die Baukunst 178 Stücke;

für Freihandzeichnen 1440 Vorlagen;

für die Landwirtschaft 204 Werkzeuge und Behelfe;

für den Gesang ein Harmonium, 22 Quartett- und Duettstücke;

79 Münzen und fünf Apparate für Meteorologie.

Im approximativen Verhältnisse ist auch die Oberrealschule zu Pančova ausgestattet. Jeder dieser Oberrealschulen ist ein jährliches Pauschale von 800 fl. zur Vermehrung der Lehrmittel zugewiesen, wozu auch die Aufnahmstaxen verwendet werden. Auch die Unterrealschulen sind entsprechend mit Behelfen ausgestattet.

So hatte bereits 1870 die Unterrealschule zu Petrinja eine Lehrerbibliothek von 442, eine Schülerbibliothek von 162 Bänden und Heften, 169 physikalische, 128 chemische Behelfe, 221 Präparate, eine botanische Sammlung von 643 Species, 350 Mineralien, 57 Kristallmodelle, 24 naturwissenschaftliche Wandtafeln,

---

[1]) Aus den Ausweisen an das Generalcommando und Ivēšće gimn. Vinkovačke.

36 geographisch Wandkarten, einen Globus, ein Tellurium, neun massive mathematische Körper, 29 Dratmodelle, 50 Modelle für die Baukunst, 10 für die Maschinenlehre, 17 landwirtschaftliche Wandtafeln.

Die Lehrerbildungsanstalt zu Petrinja verfügte über 280 Bände und 56 Behelfe.

Ausserdem wurden an allen Hauptschulen Lehrerbibliotheken gegründet, darunter hatte im Jahre 1871 die Sluiner bereits 658, die zu Brod 382, die zu Glina 268 Bände erreicht.

Auch die Offizierscorps der Grenzregimenter haben bei ihrem Streben nach fortschrittlicher Ausbildung nicht unansehnliche Bibliotheken angelegt.

Nach den mir zugekommenen Ausweisen umfasste im Jahre 1870 die Bibliothek des Broder Regiments 3956 Bände,

| | | | |
|---|---|---|---|
| „ | Kreuzer | „ | 3532 „ |
| „ | Sluiner | „ | 3336 „ |
| „ | Likaner | „ | 2466 „ |
| „ | Otočaner | „ | 2904 „ |
| „ | Oguliner | „ | 2240 „ |
| die Bibliothek Graf Jelačić 1. Banal- | | „ | 2329 „ |
| | Gradiškaner | „ | 4030 „ |
| | zusammen . . . | | 24.793 Bände. |

Da die Bibliotheken des St. Georger und Peterwardeiner Regiments, als reichhaltig bekannt, wenigstens 7000 Bände stark, mit der des zweiten Banalregiments bei 10.000 Bände annäherungsweise umfassten, so erreichten im Jahre 1870 die Offiziersbibliotheken der 11 Grenzregimenter bis zur Save-Mündung wenigstens 34.000 Bände.

Schätzt man die Büchersammlungen der Banater Regimenter nur auf 7000 Bände, so lassen sich alle Regimentsbibliotheken wenigstens auf 41 000 Bände veranschlagen, eine Summe, die mit den Bibliotheken der Lehranstalten eine ansehnliche Theilnahme an der geistigen Production kundgibt.

### 3. Schulverhältnisse der anderen Glaubensbekenntnisse.

Im Bereiche des Serbisch-Banater Generalcommando's unterstanden bis zum Jahre 1868 die serbischen Nationalschulen den Nationalschulendirectoren zu Mitrovic und Pančova, die romanischen dem Director zu Caransebes. Diese waren rücksichtlich ihrer Besoldung gleich den Gemeindelehrern an die Gemeinden angewiesen und hatten im Falle ihrer Invalidität auf keine Versorgung vom Staate Anspruch. Sie waren verpflichtet, durch zeitweise Abhaltung pädagogischer Curse serbische und romanische Nationallehrer heranzubilden, unter Oberaufsicht der Banater Grenzschulencommission zu überwachen und zu leiten, den ganzjährigen Hauptprüfungen beizuwohnen und darüber die jährlichen Schulrelationen zu verfassen.

Dem romanischen Nationalschulendirector zu Caransebes waren alle romanischen Schulen des Romanen-, Serbisch- und Deutsch-Banater Regiments, dann der Communitäten Pančova und Weisskirchen, dem serbischen Nationals chulendirector zu Pančova sämmtliche serbische Schulen des Deutsch- und Serbisch-Banater Grenzregiments, dann der Militärcommunitäten Pančova und Weisskirchen[1]), endlich dem serbischen Nationalschulendirector zu Mitrovic sämmtliche serbische Schulen des Peterwardeiner Grenzregiments, des Titler Bataillons und der Militärcommunitäten Karlovic, Semlin und Peterwardein zugewiesen[2]).

Im Verlaufe der vierten Periode wurde das Karlovicer Obergymnasium nach dem Vorbilde der Staatsgymnasien reorganisirt.

Ein grosses Verdienst um den Fortschritt im Schulwesen und die darauf beruhende allgemeine und wissenschaftliche Bildung der Nation erwarb sich der Nationalcongress vom Jahre 1864/65. Das aus dessen Beschlüssen hervorgegangene Gesetz vom

---

[1]) Abth. 21, Nr. 3662, vom 20. September 1857.

[2]) Abth. 21, Nr. 610, vom 23. Februar 1858.

10. August 1868 enthält folgende wichtige Momente, in welchen sich ein gänzlicher Umschwung der Schulverhältnisse kundgibt. Die Schulpflicht beginnt mit dem siebenten und endet mit dem 12. Jahre. In den kroatisch-slavonischen Gebirgsgegenden ist die Schulpflicht vom achten bis zum zurückgelegten 13. Jahre festgesetzt (§. 2).

Jede Gemeinde mit 50 Schulpflichtigen hat einen Lehrer und eine Schule zu erhalten. Für jedes Hundert Schüler ist ein Lehrer zu bestellen (§. 3).

Eine arme Gemeinde mit weniger als 50 Schulpflichtigen kann bei einer Entfernung von höchstens einer halben Stunde mit einer anderen Gemeinde eine Schule unterhalten, bei grösserer Entfernung muss sie ein eigenes Schulzimmer und mit ihr einen gemeinschaftlichen Lehrer halten. Ist keines von beiden möglich, so ist der Pfarrer verpflichtet, bis zur Vermehrung der Schulpflichtigen und Ermittlung eines Fondes gegen ein Honorar den Unterricht zu versehen (§. 4).

Die Gemeinde hat alle Auslagen der Schule zu tragen, wenn sie nicht über einen Fond verfügt (§. 5).

Der Lehrergehalt ist nach dem Umfange und Vermögen der Gemeinde mit Einrechnung der Naturalgenüsse (ausser der Wohnung und des Holzes) mit 200 bis einschliesslich 500 fl. bemessen, kann zwar erhöht, aber niemals vermindert werden (§. 11 und 12).

Uebersteigt er nicht 600 fl., so hat der Lehrer nach je zehnjähriger Dienstzeit in demselben Orte auf eine Zulage von 10 Percent Anspruch (§. 14).

Um den Unterricht in der Obstbaum-, Bienen- und Seidenwurmzucht besonders verdiente Lehrer sind von der Oberschulbehörde mit Prämien zu belohnen (§. 15).

Die Anstellung der Lehrer ist durch Absolvirung der serbischen Präparandie und durch die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung bedingt. Die letztere muss, wenn binnen der nächsten fünf Jahre keine Lehrerpraxis eingetreten, in ihrem practischen Theile wiederholt werden (§. 17 und 18).

Jede Gemeinde wählt, respective candidirt den Lehrer selbst. Die Anstellung ist bei einem neu ernannten Lehrer zwei Jahre, bei einem anderen ein Jahr provisorisch (§. 22).

Der provisorische Lehrer kann nach vorheriger Untersuchung nur von der unmittelbar vorgesetzten Schulbehörde, der definitiv angestellte nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde entlassen werden (§. 24).

Gehilfen und Supplenten erhalten die Hälfte des Gehaltes, die andere der kranke Lehrer oder fliesst diese im Sterbefalle dem Ortsschulfonde zu, wo die Witwe das Sterbequartal bezieht (§. 26).

Für die Pension der Lehrer und die Unterstützung der Waisen und Witwen wird ein Generalfond gegründet (§. 28).

In der serbischen Schule ist die serbische Sprache die Unterrichtssprache. Die Religionsbücher bedürfen die Bewilligung der bischöflichen Synode, die anderen die der Regierung über Antrag der Oberschulbehörde (§. 30).

Obligate Lehrgegenstände der Volksschule bilden: der Religionsunterricht mit biblischen Erzählungen des alten, besonders des neuen Testamentes, das Lesen des Horolog und Psalters, der Evangelien, Episteln und vorgeschriebenen Heiligenlegenden, der Kirchengesang, die serbische Sprache mit dem cyrillischen Lese- und Schreibunterrichte, das Rechnen, Schönschreiben und Leibesübungen (§. 32).

Beim unregelmässigen Schulbesuche sind die Eltern zum ersten Male zu ermahnen, zum zweiten Male mit 50 kr., dann immer doppelt bis 4 fl. zu strafen, ausgenommen die Erkrankungsfälle des Kindes, der Eltern oder deren Tod (§. 35).

Diese Strafen fliessen dem Ortsschulfonde zu (§. 36).

Die Fortschritte der Schüler werden durch Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahresprüfungen ermittelt (§. 37).

Der Verlust des Unterrichtes durch einen Feiertag ist am Ferialtage einzubringen (§. 38).

Bei zwei Lehrern unterrichtet der eine die männliche, der andere die weibliche Jugend (§. 40).

In grösseren Märkten und Städten sind vierclassige Hauptschulen zu errichten, welche auf den Vorschlag der Gemeinde von der Oberschulbehörde ernannt werden (§. 42 bis 44) und auch über 600 fl. an Gehalt auf eine Decennalzulage Anspruch haben (§. 47).

Bei den Hauptschulen sind Bibliotheken anzulegen (§. 49).

Bei jeder Elementarschule ist eine Sonntagsschule mit der Schulpflicht bis zum Ablaufe des 15. Lebensjahres zu eröffnen (§. 50 und 51) mit getrenntem Unterrichte nach dem Geschlechte (§. 54), bei welchem ausser Wiederholung des bereits Erlernten die Land- und Hauswirtschaft, die Gesundheits- und Krankenpflegekunde, ferner die Vaterlandskunde mit der Geschichte des serbischen Volkes und die Unterthanspflichten zu lesen sind. Diesem Unterrichte hat der Pfarrer oder ein Mitglied des Kirchenausschusses beizuwohnen (§. 55 und 56).

Für Handwerks- und Handelslehrlinge sind Sonntagsschulen mit dem Unterrichte im Zeichnen, Schönschreiben, kaufmännischer Arithmetik, Stilistik, einfacher Buchhaltung und mit der Lectüre der Geschichte der Handwerke und des Handels gegen Honorirung des Lehrers zu errichten (§§. 57 und 58).

Beim Austritte aus einer solchen Schule hat sich der Lehrling einer Prüfung zu unterziehen und erhält ein Zeugniss (§. 60).

Jede Gemeinde hat einen Localschulfond. Die Localschulaufsicht führt der Localschuldirector, eventuell der Pfarrer und der Ortsschulaufseher, ausser welchem auch an Orten, wo Mittelschulen bestehen, die Directoren derselben je ein Lehrer der Elementar-, Haupt- und Mittelschule durch Wahl der Lehrkörper auf zwei Jahre in den Ausschuss gelangen (§. 69).

Die Diöcesanschulaufsicht führt das Consistorium, welchem ein weltlicher, pensionsfähiger Schulinspector, und zwar ein Schulmann mit dem Gehalte von 1200 fl., Decennalzulagen von 150 fl. und einem angemessenen Reisepauschale als Referent in Schulsachen zugewiesen ist (§§. 70 und 71).

Die Oberaufsicht über sämmtliche serbische Schulen führt der Metropolit mit der Oberschulbehörde, welche einen vom

Kaiser ernannten weltlichen Schulinspector mit dem Gehalte von 2000 fl., einem angemessenen Reisepauschale zum Referenten hat. Beide Inspectoren sind nach 30 Dienstjahren mit dem vollen Gehalte pensionsfähig (§§. 75—78).

Die landesfürstlichen Oberaufsichtsrechte werden durch Männer der Nation ausgeübt (§. 80).

Lehrerbildungsanstalten sind zu organisiren, die höheren mit drei, die niederen mit zwei Jahrgängen. Zur Ausbildung der dazu nötigen Professoren auf einer Universität bestimmte der Nationalcongress 500 fl. (§. 85).

Der Gehalt und die Stellung der Professoren an den Gymnasien zu Karlovic und Neusatz sind seit dem Jahre 1868 den auf Staatsgymnasien mittlerer Kategorie gleich. Sie müssen zu ihrem Berufe nach den Vorschriften des Staates qualificirt sein und werden von den betreffenden Patronaten ernannt. Zu ihrer Ausbildung sind Stipendien von 560 fl. bemessen (§. 92—95).

Auf der theologischen Lehranstalt zu Karlovic bestehen fünf ordentliche Professoren mit dem Gehalte von 1400 und einer Decennalzulage von 200 fl. und ein Nebenlehrer mit 200 fl. Zu ihrer Ausbildung ist ein stabiles Stipendium von 600 fl. bestimmt. Sie können auch weltlichen Standes sein (§. 97—103). Ernannt werden sie vom Metropoliten und Bischöfen (§. 104).

Die Aufnahme in die Theologie steht nur absolvirten Gymnasialschülern mit dem Zeugnisse der Reife offen (§. 105).

Für die Prüfung derselben besteht eine besondere Commission (§. 107).

Zur Gründung einer Bibliothek für diese Anstalt wurden vom Congress 2000 fl. und jährlich 300 fl. bestimmt (§. 108).

Zur Unterstützung von 33 Studierenden der Theologie aus der Karlstädter und Pakracer Diöcese wurden 3960 fl. bewilligt (§. 109).

Alle Gehalte der Professoren der Mittelschulen, der Clericalschule und Präparandien, Pauschalien, Remunerationen, Prämien, Stipendien, Subventionen u. dgl. bestreitet der Clericalschulfond (§. 110).

Doch hatte es auf eine imperative Trennung der vorhandenen gemischten Schulen zur Errichtung serbischer confessioneller Schulen in der Grenze nicht anzukommen und hatte dabei auch sonst die Durchführung nur unter Aufrechthaltung der bestehenden Schuleinrichtung mit thunlichster Vereinbarung mit den durch Rescript vom 10. August gegebenen Normen zu geschehen. Die Vereinbarung darüber sollte mit dem Metropoliten getroffen werden und jeder zwangsweise Vorgang unterbleiben [1]). Die Serben sind also dem Obigen zufolge auch im Schulwesen autonom.

### 4. Militär-Bildungsanstalten.

Seit Auflassung der mathematischen Schulen wurden erst nach dem Jahre 1850 in der Militärgrenze Militär-Bildungsanstalten errichtet. Zuerst participirte das Soldatenland an den mit übermässigem Aufwande errichteten Ober- und Unter-Erziehungshäusern. Nach deren Auflösung entstanden in Belovar und Weisskirchen Schulcompagnien. Statt derselben wurden mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. December 1858 zur Heranbildung tüchtiger Grenzunteroffiziere in jedem Stabsorte eine, für die Warasdiner Regimenter eine gemeinschaftliche Regiments- und in Titel eine Bataillonsschule errichtet.

Die Oberaufsicht über diese Schulen und deren Verwaltung stand in erster Reihe dem Regiments-, beziehungsweise Bataillonscommandanten zu, in Belovar den rangsälteren Obristen der zwei Regimenter. Die Brigaden übten die Controle aus. In der letzten Zeit wurden diese Anstalten den Brigaden ganz untergeordnet und hie und da für zwei Regimenter zusammen gezogen, wie zu Vinkovci für die zwei slavonischen Regimenter.

Mit der unmittelbaren Leitung war ein gleichzeitig zum Vortrage einiger Gegenstände berufener Subalternoffizier des eigenen Regimentes, beziehungsweise Titler Bataillons betraut, welchem zur Aushilfe in der Ertheilung des Unterrichtes bei der Schule in

---

[1]) Allerhöchstes Rescript vom 10. August 1868.

Belovar vier, bei den übrigen Schulen drei Unteroffiziere beigegeben waren. Gegenstände des Vortrages bildeten:

Religion, deutsche Sprache und Rechtschreibung, Arithmetik, Geometrie, Geographie und Geschichte, militärische Aufsätze und administrative Manipulation bei der Compagnie, Waffenlehre, Pionnierdienst, Dienstreglement, Abrichtungs- und Exercierreglement, Felddienst, Schönschreiben, Situationszeichnen, Turn-, Stock- und Säbelfechten, Schwimmen.

Für die Frequentanten dieser Schulen haben Seine k. und k. Apostolische Majestät jährlich, und zwar für jedes Grenzregiment acht, für das Titler Bataillon vier Stipendien zu 50 fl. aus dem Grenzvermögensfonde allergnädigst bewilligt [1]).

5. Allgemeine Bildungsstufe und Heranbildung der Lehrer.

Wenn die Ziffer der Lesens- und Schreibkundigen als Massstab der allgemeinen Volksbildung angenommen wird, so schreitet das Soldatenland dem Provinziale voran. Im Jahre 1870 hatte Ungarn 40·5 Percent, die ungarisch-banater Grenze 43·3 Percent Lesens- und Schreibkundige, in der kroatisch-slavonischen Grenze waren 19·1 Percent des Lesens und Schreibens kundig, im civiladministrirten Mutterlande nur 13·6 Percent.

Zugleich förderte die Militärregierung eifrig die Heranbildung der Lehrkräfte. Im Jahre 1868 wurden vier Lehrer der kroatischen Grenze auf Landeskosten zur weiteren Ausbildung in das Wiener Pädagogium abgeschickt. Die Lehrer erhielten dazu eine Unterstützung von 600, die Unterlehrer von 400 fl. Das Pädagogium zu Petrinja besuchten 60 Lehramtscandidaten für Volksschulen, von denen jeder eine Unterstützung von 200 fl. genoss.

Ebenso wurden von den Obergymnasien zu Vinkovci und Zeng Lehramtscandidaten mit dem jährlichen Adjutum von 525 fl. auf die Wiener Universität abgeschickt, um sich zur Uebernahme des Unterrichtes an Gymnasien vorzubilden [2]).

---

[1]) In Hostinek's k. k. Militärgrenze u. s. w. 1. Theil, S. 105 u. 106.

[2]) Aus der Zeitschrift Školski učitelj und aus dem Diensteskreise des Verfassers.

### C. Landescultur.

Wichtig für die Förderung der Landescultur war auf Anregung des Obristen Gustav König die Intention des Reichskriegsministeriums, die Riede des deutsch-banater Regiments und Titler Bataillons durch Abdämmung für Culturzwecke zu gewinnen und acht Ortschaften auf ihrem Boden zu colonisiren.

Die Frage dieser Abdämmung wurde schon im Jahre 1857 ins Auge gefasst, als die Theissregulirungsarbeiten in Ungarn bis zur Grenze des Titler Bataillons vorgerückt waren.

Die Fortsetzung dieser Arbeiten, beziehungsweise die Abdämmung, konnte jedoch damals aus dem Grunde nicht durchgeführt werden, weil einerseits die dabei interessirten Gemeinden, aus Verkennung ihrer Vortheile, sich zu keiner Beitragsleistung herbeiliessen, andererseits, weil das Reichskriegsministerium die für so kostspielige Arbeiten erforderlichen Geldmittel nicht zur Disposition hatte.

Im Jahre 1864 bewarben sich nun Contractualisten aus dem Torontaler Comitate um Verleihung von Riedsgründen zu Colonisirungszwecken und wurde von denselben die bereits auf 7010 Joch constituirte deutsche Colonie, Rudolphsgnad, im Riede der Perlaser Compagnie des deutsch-banater Regiments begründet.

Nach fortgesetzten Verhandlungen wurden im Jahre 1868 die Riede des Titler Bataillons den dortigen Grenzgemeinden unter der Bedingung der Abdämmung, Trockenlegung und Ablösung überlassen. Ausserdem wurde die Anlegung weiterer sieben Colonien (Elisenhain, Königsdorf, Albrechtsdorf, Gisela-hain, Marienfeld, Ivanovo und Gjurgjevo) in den Rieden des deutsch-banater Regiments projectirt und waren dieselben bereits Allerhöchst bewilligt.

Zur vollständigen Durchführung dieses cultivatorisch wichtigen und sehr zeitgemässen Projectes, wodurch 13 bis 14 Quadratmeilen an Riedland Culturzwecken zugänglich gemacht werden sollten, kam es unter der Oberleitung des Reichskriegsministeriums aus dem Grunde nicht, weil die ausser aller menschlichen

Voraussicht eingetretenen wiederholten Flussergiessungen, namentlich in den Jahren 1869 und 1870 die bisher ausgeführten Eindämmungsarbeiten, sowie die Baulichkeiten in den Colonien zum grössten Theile zerstörten. Die Vollendung dieses Eindämmungs- oder Colonisirungswerkes liegt nun in dem Wirkungskreise des ungarischen Ministeriums, in dessen Verwaltung nunmehr das Banater Grenzgebiet überging [1]).

Im Jahre 1868 stellte sich der pensionirte Beamte, Herr Pejaković, nachdem in seiner Vaterstadt Petrinja durch seine Thätigkeit ein Landwirtschaftsverein ins Leben getreten, die patriotische Aufgabe, das Grenzvolk seinen primitiven agricolen Zuständen zu entreissen und auf die Bahn rationellen Betriebes zu leiten. Zu diesem Zwecke bereiste er die Militärgrenze, um auf die Errichtung landwirtschaftlicher Vereine hinzuwirken. Das Reichskriegsministerium wies die Regimenter an, sein Unternehmen auf das Kräftigste zu unterstützen. So bildeten sich in allen Regimentern landwirtschaftliche Vereine, welche sich die Förderung der Landwirtschaft zum Ziele steckten. Dieses erscheint aber nur dann erreichbar, wenn es durch Bildung zureichender Fonde gelingt, durch Acquisition von Grundstücken Musterwirtschaften zu errichten und dem Volke die Vortheile des rationellen Wirtschaftsbetriebes zur Anschauung zu bringen. Bisher konnte aber in dieser Richtung wegen unzureichender Mittel wenig geschehen. Noch fehlt es an patriotischer Opferwilligkeit und Gemeinsinn von Seite derjenigen Kreise, welche zur Unterstützung dieses zeitgemässen und dringend gebotenen Zweckes über die erforderlichen Mittel verfügen. Doch hat der Impuls des Herrn Pejaković schon 1870 Früchte getragen. Die landwirtschaftlichen Vereine von Časma und Ivanka im Warasdiner Kreuzer Regimente besassen in diesem Jahre bereits Musterweingärten und der Verein von Petrinja, der im Jahre 1871 195 Mitglieder zählte cultivirte einen Vereinshof von 35 Joch.

---

[1]) Präsid. des Reichskriegsministeriums Nr. 3362 vom Jahre 1873.

Im Jahre 1868 wurden auch mit Baumwolle und Indigosamen Versuche gemacht. Es scheint jedoch, dass der rationelle Betrieb des Ackerbaues die erste und dringendste Aufgabe aller Einwirkungen der Vereine sein sollte.

Am bedauerlichsten ist der grosse Rückschritt in der Seidencultur, namentlich seit dem Jahre 1848.

Dem Leser sind die Leistungen der Grenzweiber in diesem Culturzweige während der französischen Feldzüge bis zum Frieden von Luneville bekannt. Und doch kann man sie im Ganzen nur als glückliche Versuche betrachten. Das Clima von Slavonien und das vortreffliche Gedeihen des Maulbeerbaumes in diesem Lande verbürgen die Möglichkeit einer grossen Entwicklung der Seidencultur. Die Seidencultur, von den Gemeinden in concreto in grösserem Umfange in Angriff genommen, bietet eines der geeignetsten Mittel, um dem Proletariat entgegen zu wirken, welches durch die Theilungen der Communionen in so auffallender Weise über ein Land einbricht, welches in dem reichen Natron- und Kaligehalte seines Bodens alle Vorbedingungen einer blühenden Bodencultur besitzt. Hier hat die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine ein lohnendes Feld. Das Broder Regiment, welches in der Seidencultur einst so erfreuliche Fortschritte machte, erzeugte im Jahre 1867 nur 3 Centner 40 Pfund, im Jahre 1868 5 Centner 30 Pfund Galetten, also nicht ein Mal so viel als bei der Einführung dieser Cultur unter dem General-Grenzinspector Baron Beck. Uebervortheilung beim Absatze der Galetten wird als die Ursache dieses Verfalles bezeichnet. Allein auch der Abgang an unmittelbarer entsprechender Einwirkung, der vorangegangene Zwang selbst mit leiblichen Strafen zu diesem Culturzweige, haben gegen denselben Abneigung erzeugt und zu diesem Verfalle wesentlich beigetragen [1]). In der letzten Zeit (1870) wurden Versuche mit Yamamaizucht gemacht. Doch blieben sie vereinzelt und wurden meistens vom Forstaufsichtspersonale unternommen. In Caransebes erhielt auch

[1]) Ich habe Grenzer gesprochen, die mit Schaudern vom Dudinjak (Maulbeerbaumplantage) sprachen.

der Schulendirector Ferdinand Stumpe, Präsident des dortigen Landwirtschaftsvereines, vom Reichskriegsministerium 5 Loth Grains der Eichenseidenraupe: Bombyx Yamamai und brachte sie in dem Caransebes nahe liegenden Eichenbestande auf nieder wachsenden Eichen trotz eines Hagels- und öfteren Regenwetters binnen sechs Wochen, alle Perioden glücklich durchmachend, bis zum Einspinnen und erzielte dann ein ziemliches Quantum Grains. Stumpe ist der Ansicht, dass bei Subventionen verlässlicher Züchter und bei Aufstellung eines tüchtigen, die Versuchsstationen fleissig inspicirenden Seidenculturinspectors in den vielen und grossen Eichenschonungen der Grenze und in dem dichten Eichengestrüppe der Banater Hutweiden sehr lohnende Erfolge erzielbar wären [1]). Die Regierung wird auch zu diesen Mittel greifen müssen, wenn sie das Grenzvolk zur Ertragung grösserer Steuern fähig machen will.

Die oberste Militärbehörde, welche ihrerseits seit dem siebenjährigen Kriege (Hofkriegsrat, später Militär-Obercommando, Kriegsministerium, Reichskriegsministerium) in der Förderung der Landescultur nicht ermüdete, schickte im Jahre 1868 eine Menge Hopfensetzlinge in die Grenze, wovon dem Broder Regimente 600 Stück zukamen, welche an sorgfältige Landwirte vertheilt wurden. Auch diese Culturpflanze verspricht bei rationeller Pflege gutes Fortkommen [2]). Nur darf man es an sorgfältiger Pflege und Ausdauer nicht fehlen lassen.

### D. Viehzucht.

Zur Verbesserung der Pferdezucht wurden auch in dieser Zeit ärarische Beschäler verwendet. Zur Aufmunterung bestanden Prämien. Doch war ausser den Stabsorten und der Warasdiner Grenze kein auffälliger Fortschritt wahrnehmbar. Einzelne Grenzer bildeten in der slavonischen Grenze eine erfreuliche Ausnahme. Den ansehnlichsten Pferdeschlag hatte der Ort Perkovce in der

[1]) Aus einem an den Verfasser gerichteten Berichte v. 4. Oct. 1872.

[2]) Aus dem Jahresberichte des Broder Regiments vom Jahre 1868.

vierten Compagnie des Broder Regiments. Doch waren auch hier 15fäustige Stücke selten.

Zur Veredlung der Schafzucht schickte das Reichskriegsministerium Merinowidder zur Vertheilung an Grenzhäuser. Aus dem Jahresberichte des Broder Regiments vom Jahre 1868 wird ersichtlich, dass in diesem Regimente neun Abkömmlinge an sechs Grenzhäuser vertheilt wurden; allein alle diese Schritte werden scheitern, so lange der Grenzer seine Nomadenviehwirtschaft nicht aufgibt und die Schafe allen Calamitäten der Witterung aussetzt. In Cornia, im Romanen-banater Regimente, wurde ein schmackhafter Schafskäse erzeugt und davon bei 3000 Centner jährlich in den Handel gebracht. Auch das Peterwardeiner Regiment lieferte einen schmackhaften Schafkäse.

Nach dem obigen Berichte gewann im Broder Regimente die Zucht der Larvenschweine immer mehr an Verbreitung. Die dahin verschickten Toulouser Gänse, Bisamenten und norwegische Hühner erhielten sich gut. Die Cochinchinahühner fanden in der ganzen Grenze grosse Ausbreitung, arteten aber aus. Um die Bienenzucht erwarb sich Schuldirector Ferdinand Stumpe wesentliche Verdienste.

Nach der im Jahre 1864 veröffentlichten Brochure (S. 38) fand sich der Director der landwirtschaftlichen Lehranstalt in Kreuz, Karl Lambl, bei den Excursionen mit seinen Zöglingen von der rationellen Bienenwirtschaft des Directors Stumpe mit beweglichem Baue in Belovar nicht wenig überrascht.

Die vorgefundenen Bienencolonien waren grösstentheils nach der Dzierzon- und Berlepsch'schen Methode organisirt, welche Stumpe durch persönliche Unterweisung und durch Vertheilung der besten Bienenbeuten zu verbreiten suchte.

Im Jahre 1863 besuchten ihn einige intelligente Oekonomen aus Deutschland, darunter der berühmte sächsische Bienenzüchter Baron Berlepsch, deren letzterer beim Reichskriegsministerium Stumpe's Delegirung zur 13. Wandersammlung deutscher Bienenwirte in Gotha anregte. Auf diese Delegirung, den Ankauf italienischer Zuchtbienen, Geräte u. dgl. wurde vom Militärärar eine

genügende Summe verwendet. Im Jahre 1866 nach Vinkovce übersetzt, errichtete der Schulendirector einen Pavillon für 88 Völker mit Dzierzon-Perlepsch'schen Lagerbeuten, wodurch dieser Wirtschaftszweig auch in der slavonischen Grenze und selbst im angrenzenden Provinziale Anregung fand. Zur Verbreitung dieser vorgeschrittenen Bienenzucht benützte er seine dienstlichen Inspicirungsreisen. Durch die Aufhebung der Schulencommissionen in Disponibilität versetzt, baute er in der Nähe seiner Vaterstadt Caransebes mit einem Compagnon einen umfangreichen Pavillon für 166 Völker und wirkte auch in der Banater Grenze zur Verbreitung der von ihm gepflegten rationellen Bienenzucht. Doch wirkte seine Thätigkeit nicht nachhaltig.

## §. 6. Der Betrieb der Gewerbe.

Im Jahre 1860 wurden durch die Adoptirung der für den sonstigen Umfang der österreichischen Monarchie erlassenen Gewerbeordnung in der Militärgrenze neue Verhältnisse für die gewerbliche Thätigkeit geschaffen.

Seit dem obigen Jahre wird zum selbständigen Betriebe eines jeden freien oder concessionirten Gewerbes gefordert:

Die Berechtigung zur Verwaltung seines Vermögens.

Geleistete Militärpflicht und Ausrollirung aus ihrer Altersclasse (bei den Feldbataillonen) oder Ausnahme von der Militärpflicht durch körperliche Gebrechen einzelner Mitglieder einer Hauscommunion. Wo die erste Bedingung abgeht, ist der Gewerbebetrieb nur durch einen Vertreter zulässig.

Das Geschlecht begründet keinen Unterschied.

Moralische Personen und Grenzhauscommunionen können unter gleichen Bedingungen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Geschäftsführer als Vertreter dazu bestellen. Bei Hauscommunionen ist überdies die Einwilligung und Haftung aller Communionsgenossen mit dem gesammten Vermögen — das Stammgut und den Fundus instructus ausgenommen — für die etwa aus dem Betriebe entstehenden Schulden erforderlich (§§. 58, 4, 5).

Verurtheilte wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht, oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretung oder verschuldeten Concurses sind vom Antritte eines Gewerbes dann auszuschliessen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren und nach der Persönlichkeit des Unternehmers Missbrauch zu besorgen wäre. In letzterem Falle ist dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben (§. 7).

Die Entfernung von dem Betriebe eines Gewerbes durch richterliches oder administratives Erkenntniss ist auf alle Gewerbe ausgedehnt, durch deren Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. Doch können solche Personen in Folge ihrer nachherigen tadellosen Haltung vom Generalcommando wieder rehabilitirt werden (§. 8).

Der Antritt eines Gewerbes ist von der Gemeindezuständigkeit nicht abhängig. Doch darf dazu Niemand zugelassen werden, dem die Ansässigmachung und das Aufenthaltsrecht in der Militärgrenze untersagt ist (§. 9).

Die Zulassung von Ausländern wurde von Fall zu Fall der Entscheidung des Kriegsministeriums einvernehmlich mit der betreffenden Civilcentralstelle vorbehalten (§. 10).

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe durch denselben Unternehmer ist gestattet (§. 11).

### Concessionirte Gewerbe.

Als concessionirte Gewerbe wurden erklärt:

1. Alle Arten Druckereien, Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen;

2. die Unternehmungen von Leihanstalten und Lesecabineten;

3. Unternehmungen periodischer Personentransporte;

4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zum allgemeinen Gebrauche bereit halten, oder ihre Dienste anbieten, wie Platzdiener, Lohnlakaien u. dgl.

5. das Schiffergewerbe;

6. das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetzer und Zimmerleute;

7. das Rauchfangkehrer-, Canalräumer- und Abdeckergewerbe;

8. die Verfertigung und der Ankauf von Waffen und Munitionsgegenständen und das Gewerbe der Büchsenmacher:

9. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern;

10. das Trödler- und Pfandleihergewerbe, soweit das letztere überhaupt gestattet ist;

11. der Verschleiss von Giften und Medicinalkräutern;

12. das Gast-, Schank- und das Fleischhauergewerbe.

Die Gewerbeordnung stellte die Bedingungen zur Verleihung der concessionirten Gewerbe auf, bestimmte die Rücksichten auf die Ortsverhältnisse bei solchen, deren zu grosse, den Localbedarf überschreitende Ausdehnung nicht rätlich erscheint.

Sie bezeichnete nicht nur das Erforderniss einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben, sondern auch den Vorgang der Behörde gegenüber den Anrainern bei Gewerben, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden; den Umfang und die Ausübung der Gewerbsrechte; den Marktverkehr; bestimmte die Verhältnisse der Gehilfen zu ihren Dienstgebern; regelte bei grösseren Unternehmungen die Dienstordnung, die Verhältnisse zwischen Lehrlingen und ihren Lehrherren, den Vorgang bei Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse, sie mögen einer Genossenschaft angehören oder nicht."

### Genossenschaften.

„Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder mehreren benachbarten Gemeinden treiben, können eine Genossenschaft bilden. Eine solche Genossenschaft kann

nach Umständen auch die Gewerbetreibenden mehrerer Gemeinden und verschiedenartige Gewerbe umfassen."

„Wer im Bezirke eines solchen Verbandes das Gewerbe, für welches derselbe besteht, selbständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen."

„Wer mehrere Gewerbe betreibt, kann auf diese Art mehreren Genossenschaften zugleich angehören (§. 107)."

„Auch mehrere bisher gesondert bestehende Gewerbscorporationen können durch gegenseitiges Einvernehmen oder über Begehren der einen aus ihnen durch den Ausspruch des Generalcommando zu einer Genossenschaft vereinigt werden (§. 109)."

„Der Zweck der Genossenschaften besteht in der Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen bilden, und zwar:

*a)* Die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen, insbesondere mit Rücksicht auf den Dienst- und Lehrverband (§. 113);

*b)* die Austragung der bezüglichen Streitigkeiten (§. 102);

*c)* die Gründung oder Förderung von Fachschulen mit besonderer Bewilligung und die Theilnahme an der Beaufsichtigung derselben;

*d)* die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstiger Notlage und die Beaufsichtigung dieser Anstalten, zu deren Errichtung übrigens stets die behördliche Bewilligung erforderlich ist und deren Ueberwachung ebenfalls den Behörden obliegt;

*e)* die Erstattung der verlangten Auskünfte und Gutachten über die in ihrem Wirkungskreise liegenden Verhältnisse an die Behörde;

*f)* endlich die Mitwirkung in allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche sich auf die Gesammtheit der Gewerbsgenossen beziehen (§. 115)."

„Die Genossenschaft wird vertreten und deren Geschäfte werden besorgt:

Durch die Versammlungen ihrer Mitglieder und durch den Genossenschaftsvorstand, bestehend aus dem Ausschusse unter der Leitung des Vorstehers (§. 116)."

„Die Versammlung wählt sich die Ausschüsse und den Vorstand selbst. Den Versammlungen sind vorbehalten:

*a)* Die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge und die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages;

*b)* die Systemisirung des besoldeten Hilfspersonals;

*c)* die Verfügungen über das Stammvermögen der Genossenschaft;

*d)* die Beschlüsse über Errichtung und organische Aenderungen der Anstalten, d. i. Gründung von Fachschulen und Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft;

*e)* die Schlussfassung über andere in den Statuten der Genossenschaft näher bezeichnete wichtige Angelegenheiten. Die laufenden Geschäfte besorgt der Vorstand (§. 119). Dem Letzteren ist das Recht eingeräumt, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzungen der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als Verweise und Geldstrafen bis 5 fl. zu verhängen (§. 122)."

„Uebertretungen der Gewerbe-Ordnung werden gestraft:

*a)* Mit Verweisen;

*b)* mit Geldbussen bis 400 fl.;

*c)* mit Arrest bis zu drei Monaten;

*d)* mit Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf eine bestimmte Zeit (§. 131). In der Regel sind gegen selbständige Gewerbetreibende Geldbussen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen. Bei den ersteren ist nur in erschwerenden Umständen die Anwendung der letzteren vorgeschrieben."

„Gewerbsbehörden bilden: in erster Instanz das Regiments-, beziehungsweise das Titler Bataillon; in zweiter das General-, beziehungsweise Militärcommando; in dritter das Reichskriegsministerium.“ (Seit Einführung der Reformen bilden die drei Instanzen die Bezirksbehörde, die Districtsleitung und das Generalcommando) [1]).

Ausser dem Gewerbe und der sogenannten Hausindustrie der Hauscommunionen entstand im Otočaner Regimente die Dampfsäge der Firma Wiesenburg und Aufreiter in Verbindung mit dem Exportgeschäfte aus den ärarischen Forsten Stirovača und Begovača.

## §. 7. Montanistische Thätigkeit.

### *a)* Der Kohlenbergbau im Gradiškaner Regimente.

Die Montanindustrie gewann in neuester Zeit an Ausdehnung. Die Aufdeckung neuer Kohlenreviere im Romanen-banater Regimente erfolgte am Schlusse der dritten Periode. Seitdem trat in dieser Richtung in der Banalgrenze und im Gradiškaner Regimente eine theils neue, theils grössere Thätigkeit ins Leben.

Nach Angabe der Betriebsdirection der ersten kroatisch-slavonischen Kohlengewerkschaft, welche in dieser Gegend die Schürfung betreibt, gehören die Kohlenreviere des Gradiškaner Regiments ihrer geologischen Eintheilung nach der Braunkohlenformation an, scheiden sich aber nach dem Alter in Lignite oder die jüngere Braunkohle und die ältere Glanzkohle.

Die Lignite sind bei Weitem ausgiebiger vertreten und bilden ein grossartiges Becken mit den reichhaltigsten Kohlenmitteln.

Diese Formation erstreckt sich längs der Posavina in ihrer Hauptstreichung vom Nordwesten nach Südosten, steigt mit dem nördlichen Rande der Mulde in sanften Höhen auf und lagert auf den älteren tertiären Kalkmergelschichten. Die Kohlenmittel, welche in dieser Formation vorkommen, sind allem Anscheine

---

[1]) Auszug aus Hostinek, 2. Theil, S. 71 und folgenden.

nach in viele parallele Flötze abgetheilt. Sie verdanken ihre Entstehung grossen urweltlichen Torflagern.

Die Kohle selbst ist ein Lignit von sehr guter Qualität mit bedeutender Brennkraft, zur Dampfkessel- und Locomotivfeuerung und zu anderen industriellen Zwecken bestens geeignet. Die gewerkschaftlichen Unternehmungen oeruhen bisher ausschliesslich auf dieser Kohlengattung und erstrecken sich auf den ganzen Landstrich nördlich von der, den District seiner Länge nach von Banova Jaruga bis Sibinj durchschneidenden Hauptstrasse, wo die Gewerkschaft 454 Freischürfe und einen bereits mit 16 Grubenfeldmassen belehnten Kohlenbergbau bei Neu-Gradiška nächst Cernek besitzt, der jedoch mit seinen Aufschlagspuncten in das Provinzialgebiet fällt.

Die ältere Braun-, respective Glanzkohle ist in ihrem Vorkommen und Verhalten noch wenig bekannt und aufgeschlossen. So viel dieses gewerkschaftlich bekannt, besteht im Gebirge bei Pavlovca, welches das Grenzgebiet vom Provinziale scheidet, auf diese ältere Kohle ein belehnter Bergbau, der jedoch seit mehreren Jahren nicht im Betriebe ist, nebst einer Anzahl von Freischürfen in der dortigen Gegend und den angrenzenden Gemeinden Ober-Lipovac und Matićević [1].

### 4. Die Berg- und Hüttenwerks-Unternehmungen zu Trgove und Bešlinac im Banaldistricte.

Im Trgover Erzreviere sind bis jetzt 30 parallele Erzlager bekannt. Sie lagern in vier Hauptgruppen in einem Querschnitte von 4000 Klaftern des erzführenden Gesteins, dessen weiterer Querschnitt von 2000 Klaftern gegen das Hangende nach Westen hin zumeist taub auftritt.

Die erste Gruppe der Erzlager im weitesten Liegenden enthält Eisenstein, die zweite kupferkieshältige Eisenkiese, die dritte Kupfer und die vierte dem Hangenden zu silberhältigen Bleiglanz. Man zählt 14 Lager Eisensteine, 2 Lager Eisenkiese, 9 Lager Kupferkiese und Fahlerze und 5 Bleiglanz.

---

[1] Bericht der Betriebsdirection vom 6. März 1871.

Ausser diesen treten noch Massen von tertiärem Brauneisenstein über dem Triaskalke auf, welcher aus dem Eisengehalte des diesen überlagernden Bolus auf der äussersten Begrenzung des Erzreviers entstanden, aber zu den Erzlagern nicht eingereiht werden kann.

Die Eisensteine sind grösstentheils Spateisenstein, am Tage zu Brauneisenstein verwittert, welche ein vortreffliches zu allen Zwecken geeignetes Eisen geben. Der Halt derselben ergibt durchschnittlich ein Ausbringen von 40 Percent an Roheisen. Die grösste Mächtigkeit der Eisensteinlager erreicht sechs, die durchschnittliche zwei Klafter.

Der Aufschluss an Eisenstein betrug im Jahre 1871 zwei Millionen Centner und ist noch einer Vervielfältigung fähig.

Die Kupfererze kommen im Spateisenstein als Ganzbildung vor. Ihr Metallgehalt wechselt zwischen 2 und 30 Percent.

Die Bleierze sind durchgehends hexaëdrischer Bleiglanz im Halte von 20 bis 75 Pfund im Blei, $1\frac{1}{2}$ bis 8 Loth per rohen Centner Erz im Silber. Diese sind es eben, welche wegen ihres reichen Silbergehaltes den Erzbau auf den Glanzpunct erheben.

Die Fahlerze, deren höchster Silbergehalt 12 Loth per Centner rohen Erzes enthält, erscheinen nur in zwei Lagern.

In den tertiären Mergelschichten an der östlichen Grenze des Erzreviers kommt die Braunkohle als Lignit vor, auf welche aber bisher wenig geschürft wurde.

Das Silber-, Blei- und Kupferwerk in Bešlinac zählt 15 Gruben auf Kupfererze, zwei auf Fahlerze, fünf auf Silber und Blei, 20 Gruben auf Eisenstein. Die Verleihungen dieses Werkes bestehen in 79 Gruben und drei Tagmassen mit neun Freischürfen. Ein in jüngster Zeit errichteter, mit einer Dampfmaschine versehener Hauptförderschacht von 75 Klafter Tiefe bei der Grube Gradski potok führte zu der Erfahrung, dass dort die Erzlager in der Tiefe an Mächtigkeit, Regelmässigkeit und Veredlung zunehmen.

Die Zugutebringung der Kupfererze geschieht in Hochöfen, offenen Röstern bis zum Schwarz- oder Rohkupfer unter Benützung

der Holzkohle und Raffiniren des letzteren. Die Kupferhütte enthält sechs Manipulationsobjecte nebst einem Hammer- und Pochwerke, welche mit einer Dampfmaschine betrieben werden.

Im Jahre 1871 betrug die Production 2000 Centner Kupfer. bei 500 Centner Blei und 160 Pfund Silber. Dabei wurden 160 Arbeiter verwendet. Das Werk umfasst 47 verschiedene Gebäude.

Das Eisenwerk zu Trgove hat seit 1856 einen neuen Hochofen mit Cilindergebläse, ein Hammerwerk und zwei Aufbereitungspochwerke. Es producirte bisher jährlich 8- bis 10.000 Centner Roheisen, welches bei steirischen Stahl-, Sensen- und Bessemer - Werken raschen Absatz findet. Die Production an gehämmertem Streckeisen beträgt jährlich 1 bis 1½ Tausend Centner. Der Eisenstein wird aus den mächtigsten Spateisensteinlagern mittelst Stollen und Tagbau gewonnen. Der Betrieb erfolgt durch Wasserkraft aus dem Žirovacbache. Das Werk besitzt 18 Feldmassen mit 14 Stolleneinbauen [1]).

*c)* Das Eisen- und Hüttenwerk Petrova gora zu Topusko.

Im Jahre 1843 wurde im Peckathale, südöstlich vom Berge Slovinac, im Graf Jelačić ersten Banalregimente ein sehr reiches Brauneisenstein- und Glaskopflager, in der Umgebung von Mala Trepča in der Vrginmoster Compagnie und bei Vranovina von den Herren Falkner und Blaški ein Braunkohlenlager entdeckt. Diese übernahmen, da das Aerar das Eisenlager vernachlässigte. die bereits eingelegte Mutung und bedeckten die Petrova gora. wo man Erze zu finden hoffte, mit Mutungen.

Allein erst im Jahre 1857 constituirte sich eine Gewerkschaft „der Eisen- und Hüttenwerke Petrova gora zu Topusko".

Das Hüttenwerk wurde im Dorfe Ponikvari, bei 1000 Klafter südlich von Topusko an der Vranoviner Glinabrücke aufgestellt und im Jahre 1860 der Hochofen in Betrieb gesetzt. Von da an wurden jährlich bei 30.000 Centner Roheisen erzeugt. Dieses wurde anfangs theils nach Steiermark verkauft, theils in der

[1]) Bericht vom 29. Juni 1871.

eigenen Giesserei verwendet. Später verarbeitete die Gewerkschaft ihr Gusseisen in der eigenen mechanischen Werkstätte Zum Betriebe dienten 10 Dampfmaschinen mit 120 Pferdekraft.

Im Jahre 1860 entdeckte Director Vogt ein sehr mächtiges und ausgedehntes Braunkohlenflötz in unmittelbarer Nähe des Hüttenwerkes, eine grosse Anzahl bauwürdiger Eisenerzvorkömmnisse, darunter jenes der Grube Otto, in der Vojničer Compagnie, welches bei seiner ausgezeichneten Erzqualität (neuer Glaskopf aus Brauneisenstein) die kolossale Mächtigkeit von 54 Fuss aufweist.

In zwei Jahren nach dem Baue der Hütte wuchsen die Eisensteingruben zu 18, die Tagmassen zu 72, die Kohlengruben zu zwei an. Diese Gruben und Tagmassen decken einen Flächenraum von mehr als zwei Millionen Quadratklaftern, die 27 Stück, grösstentheils sehr wertvollen, Eisensteine und Kohlenfreischürfe ungerechnet, von denen ein Theil im Graf Jelačić ersten Banal-, der andere im Sluiner Regimente liegt. Bei der Agramer Industrie-Ausstellung 1864 erhielt das Petrovagorawerk drei silberne Medaillen (eine der Bergbau, eine die Hütte und eine die mechanische Werkstätte) und der Director zur Anerkennung seiner bergmännischen Leistung den Franz Joseph-Orden.

Im November 1865 kam das Bergwerk in Folge der allgemein eingetretenen Lieferconjecturen ausser Betrieb und es wird gegenwärtig für die Erhaltung des Werkes in vollkommen gutem Zustande vorgesorgt. Die Zeit des Wiederbetriebes war im Jahre 1871 noch nicht festgestellt [1]).

## §. 8. Hauptmomente des Handels.

Der Handel mit der Türkei fand wie bisher seine Vermittlung in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze auf den Rastelplätzen zu Serb, Lešičak, Prosečeni kamen, Maljevac, Oblaj, Alt-Gradiška und Mitrovic und auf den Contumazämtern zu Zavalje, Maljevac, Kostajnica, Brod, Semlin, Pančova und Županek. Doch

[1]) Bericht vom 19. März 1871.

ist der Verkehr mit der Türkei in Abnahme. Zur See bildete den Haupthandelsplatz Zeng, wo sich im Jahre 1869 eine Schiffbaugesellschaft mit einem Capitale von 200.000 fl. constituirte und in gedeihlicher Entwickelung begriffen ist.

Im Jahre 1869 liefen im Zenger Hafen ein:

*a)* aus österreichischen Häfen, Segelschiffe grösserer und kleinerer Gattung . . . . . 1493
aus fremdländischen Häfen . . . . . 120
Dampfschiffe aus österreichischen Häfen . . . . 136
zusammen . . . 1749

*b)* Es liefen Segelschiffe aus österreichischen Häfen aus 1302
aus fremden Häfen . . . . . 221
Dampfschiffe . . . . . 136
zusammen . . . 1659

so dass die ganze Handelsbewegung von 3408 Piecen vermittelt wurde.

Der Wert der Einfuhr betrug . . . . . 1,834.228 fl. CM.
„ „ „ Ausfuhr „ . . . . . 1,867.660 „ „
war daher mit 33.432 fl. activ.

Die Hauptarticel der Einfuhr bildeten:

| | |
|---|---|
| Manufacturwaaren . . . . . | mit 373.588 fl. |
| Wein . . . . . | „ 277.027 „ |
| Zucker . . . . . | „ 194.146 „ |
| Tabak . . . . . | „ 145.744 „ |
| Kaffee . . . . . | „ 136.623 „ |
| Ochsenhäute . . . . . | „ 123.512 „ |

Ausserdem wurden: Gespinnst (30.529 fl.), türkischer Weizen (30.000 fl.), Mehl (34.361 fl.), eichene Holzstämme (20.753 fl.), Baumöl (39.543 fl.), Gold (35.341 fl.), Rum (46.428 fl.), Weisszeug und Kleider (33.055 fl.), Salz (19.743 fl.), Bauholz (37.961 fl.), Spiritus (26.315 fl.) u. s. w. eingeführt.

In der Ausfuhrziffer war der Holzhandel mit 1,570 768 fl. reten; den Hauptarticel bildeten die Fassdauben mit 57.307 fl.

Zu den anderen Holzarticeln gehörten:

Bretter (mit 128.249 fl.), Bauholz (mit 109.489 fl.), Trambäume (mit 87.534 fl.), Brennholz (mit 84.716 fl.), Ruder (mit 34.083 fl.), Reife (mit 27.418 fl.), Holzkohle (mit 3051 fl.), Holzgeschirr (mit 15.748 fl.), Eichenstämme (mit 13.103 fl.).

Wachs wurde aus der Grenze um 6589 fl., Honig um 6824 fl., Hadern um 11.730 fl. u. s. w. ausgeführt.

Die starke Einfuhr des Tabaks gibt kein günstiges Zeugniss für die einheimische Tabakproduction.

Der Handel der übrigen Hafenplätze war gering.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| In Karlobag | betrug die | Einfuhr | den Wert von . . . | 114 612 fl. |
| | „ | Ausfuhr | „ . . . | 67.164 „ |
| „ Jablonac | „ | Einfuhr | „ . . . | 28.143 „ |
| | „ | Ausfuhr | „ . . . | 46.398 „ |
| „ St. Georgen | „ | Einfuhr | „ . . . | 16.260 „ |
| | „ | Ausfuhr | „ . . . | 74.330 „ |
| „ Porto teplo | „ | Einfuhr | „ . . . | 215 „ |
| | „ | Ausfuhr | „ . . . | 12.430 „ |

Auch in diesen Häfen bildeten Holzwaaren die Hauptfactoren der Ausfuhr [1]).

Von Eisenbahnen wurde die Militärgrenze noch im Jahre 1871 nur auf der Strecke Weisskirchen-Bazias im serbisch-banater Regimente durchschnitten. Die im Jahre 1862 projectirte Semlin-Adriabahn, welcher nach längeren Controversen endlich die Richtung von Semlin über Ruma, Šid, Vinkovci, Diakovar, Požega, Pakrac, Kutinja, Čaprak (Militär-Sissek), Karlstadt, Ogulin mit der Gabel nach Fiume und Zeng gegeben wurde, scheiterte trotz der in Bereitschaft gehaltenen 120 Millionen der belgischen Gesellschaft mit dem Grafen Virlemont an der Spitze dadurch, weil Kroatien im Reichstage in Wien nicht vertreten und das Tracirungselaborat des Herrn Clavel so mangelhaft war, dass sich Niemand entschliessen wollte, das Project im Wiener Reichsrate zu vertreten.

---

[1]) Ausweis des Zenger Hafenamtes an das Generalcomm. zu Agram.

Ein Theil des Oguliner Regiments participirt an der Schienenlinie Karlstadt-Fiume.

Die Theilnahme der Grenze am Post- und Telegraphenverkehr ist aus folgenden Ziffern ersichtlich:

*a)* Mittelst der Post wurden im Jahre 1868 befördert:

324.189 Privatcorrespondenzen,
80.688 Kreuzbandsendungen,
235.800 Stück Zeitungen,
13 private Estaffeten,
5 ämtliche „
92.422 Pfund private Sendungen,
23.670 „ ämtliche „
5,088,178 fl. an Geldsendungen der Staatsämter,
29,964.465 fl. an Privatgeldern.

*b)* Die Telegraphenstationen beförderten:

3.185 Staatsdepeschen,
160.111 Privatdepeschen [1]).

Zur Beförderung des Handels und Gewerbes und als Organ zur Vertretung dieser Interessen wurde in Militär-Sissek eine Handels- und Gewerbekammer errichtet.

---

## II. Abschnitt.

**Einführung der Reformen im Jahre 1871 zur Entmilitärisirung des gesammten Soldatenlandes.**

Das Jahr 1871 bildet den Ausgangspunct zur Entmilitärisirung des gesammten Soldatenlandes. Der erste Schritt zur Rückkehr in den so lange gelösten Verband mit dem Mutterlande geschah durch die Einführung der Reformen. Er musste überbrückt werden. Das Volk, welches bisher streng bevormundet, sich in die commandirte Arbeit einlebte, bei dem der Gemeinsinn kaum geweckt, zu keiner Entwickelung gelangen konnte, bedurfte einer Schulung und Einführung in die autonomen Verhältnisse des con-

[1]) Aus ämtlichen Quellen.

stitutionellen Lebens. Begünstigt sind bei dieser Uebergangsphase jene Regimenter, welche eine zahlreiche serbische Bevölkerung haben, weil diese an der kirchlichen Autonomie eine tüchtige Vorschule für die politische bereits genossen.

Mit diesem Momente wird die Specialgeschichte der Mittelgrenze dem Inhalte nach zur legislatorischen Schilderung, in der sich die administrative Assimilirung des Soldatenlandes mit dem Mutterlande kundgibt und die in ihren Details ebenso der Specialgeschichte angehört, wie die allmälige Entwickelung der Militäradministration in der irregulären Zeit vor Formirung der Regimenter. Zur Entwickelung des Soldatenlandes bedurfte es einer Uebergangszeit und ebenso konnte die Entmilitärisirung nur durch einen Uebergang vermittelt werden, weil Sprünge und Ueberstürzung im Volksleben mit Gefahren verbunden sind.

In Erwägung der obigen Verhältnisse haben Seine k. und k. Apostolische Majestät, um die Aufhebung des Militärsystems anzubahnen, mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Juni 1871 eine Reihe von Gesetzen und Vorschriften über Reformen in der Militärgrenze allergnädigst zu genehmigen geruht, und deren Durchführung in die Hände des commandirenden Generals Baron Mollinary gelegt, der mit grossem Verständnisse diese Aufgabe durchführte. In der Banater Grenze führte der commandirende General Scudier die Reformen durch, und zwar:

*a)* Vorschrift zur Regelung der Wehrpflicht;
*b)* Vorschrift über die Landwehr und den Landsturm;
*c)* Bestimmungen zur Erfüllung der Wehrvorschriften;
*d)* organische Bestimmungen für die Grenztruppen;
*e)* Gesetz über die Abänderung einiger administrativer Bestimmungen;
*f)* organische Einrichtungen der Stadt- und Landgemeinden;
*g)* Städteordnung für die kroatisch slavonische Militärgrenze;
*h)* Landgemeindeordnung;
*i)* Bestimmungen zur Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte der Grenzbewohner aus den Grenzstaatsforsten;

*k)* Abänderung in der Organisirung der Verwaltungsbehörden:
*l)* Vorschrift, womit die Organisirung der Forstbranche und das Forstdienstreglement modificirt wurde:
*m)* Vorschrift für den Baudienst.

Die Gesetze *e, f* und *i* wurden auch in den zur Uebergabe an die Civilverwaltung bestimmten Warasdiner Regimentern kundgemacht.

Die Vorschriften *a* bis *d* traten mit der nächsten Standesregulirung, die Bestimmungen des Gesetzes *e)* über die Aenderungen der Besitzverhältnisse und der Hauscommunionen mit Ausnahme der Puncte 14 und 15 mit dem 1. Jäner 1872 in Wirksamkeit, ebenso alle in den übrigen Vorschriften vorgezeichneten Reformen.

## §. 1. Der neue politische Verwaltungsorganismus.

### *a)* Reorganisirung des Generalcommando in Agram und des Militärcommando zu Temesvár in selbständige Landesbehörden.

Um die Vereinigung des kroatisch-slavonischen Grenzgebietes mit den gleichnamigen Königreichen, denen es staatsrechtlich angehört, vorzubereiten, wurde durch Allerhöchstes Befehlschreiben vom 8. Juni 1871 dem k. k. Generalcommando zu Agram die kroatisch-slavonische Militärgrenze mit Einschluss des Peterwardeiner Regiments und der bisherigen Militärcommunitäten Semlin, Karlovic und Peterwardein untergeordnet; dem Peterwardeiner Militärcommando die drei Banater Regimenter und das Titler Bataillon mit den Communitäten Pančova und Weisskirchen mit dem Amtssitze zu Temesvár.

Dem Generalcommando zu Agram wurde derselbe Wirkungskreis zugewiesen, welcher durch den Artikel II des kroatisch-slavonischen dalmatinischen Landtags vom Jahre 1869 für die kroatisch-slavonische dalmatinische Landesregierung festgesetzt wurde. Ausserdem erhielt dieses Generalcommando als Landesregierung im übertragenen Wirkungskreise in der Weise der Finanz-Landesdirection zu Agram und der königlichen

Finanzinspectionen für Kroatien und Slavonien in dem ihm zugewiesenen Grenzgebiete die Besorgung der Finanz- und Forstangelegenheiten. Alle Angelegenheiten, welche diesen Wirkungskreis überschreiten, wurden der Allerhöchsten Entschliessung vorbehalten.

Der Wirkungskreis des Temesvárer Generalcommando wurde auf alle jene Agenden ausgedehnt, welche in Ungarn durch das ungarische Ministerium nicht unmittelbar besorgt werden. In jenen, wo dieses der Fall, waren sie im Wege des Militärcommando zu behandeln.

Die bisherige Justizorganisation blieb vorläufig aufrecht.

Das Generalcommando zu Agram erhielt die Weisung das Grenztruppenbudget direct, das Grenzverwaltungsbudget aber nach gepflogenem Einvernehmen mit dem ungarischen Finanzministerium an das Reichskriegsministerium zur Vorlage an Seine Majestät einzusenden. Vom Temesvárer Militärcommando hatte die Einsendung des Verwaltungsbudgets einfach an das ungarische Finanzministerium zu geschehen.

Ueber ausserordentliche Einkünfte der Grenze, sowie über deren Verwendung wurde die Aufstellung eines ausserordentlichen Budgets anbefohlen. In dieses waren auch die Einkünfte aus den grossen Verkäufen jener überständigen Hölzer der kroatisch-slavonischen Grenzstaatsforste aufzunehmen, welche im Interesse einer rationellen Forstwirtschaft zur Verwertung kommen, den gewöhnlichen Jahresturnus überschreiten und deren Erlös die Bestimmung erhielt, zu Zwecken der Grenze, insbesondere aber zur Anlage von Communicationen, Ent- und Bewässerungsarbeiten, dann Karstaufforstungen verwendet zu werden.

Eine zu Agram tagende Commission aus Mitgliedern des Reichskriegs- und ungarischen Ministeriums, der kroatisch-slavonischen Landesregierung und des Agramer Generalcommando wurde mit der Aufgabe betraut, die Art und Weise dieser Verwertung und deren Verwendung vorzuschlagen und eventuell die Verwendung zu besorgen. Eine gleiche Commission wurde in Temesvár für eine ausserordentliche Forstvertretung in Aussicht genommen, wenn diese noch unter der Militärverwaltung stattfinden sollte.

Den Grenzvermögens-, Grenzerziehungs- und Bildungsfond befahl Seine Majestät zwischen der kroatisch-slavonischen und der Banater Militärgrenze nach der Bevölkerungszahl zu theilen. Die der kroatisch-slavonischen Grenze zufallenden Capitalien wurden bei der kroatisch-slavonischen Landeshauptcassa zu Agram, die der Banater Grenze bei der Landes-Depositencassa zu Temesvár deponirt, und sind nach den Weisungen des General- und Militärcommando den speciellen Widmungen entsprechend zu verwalten.

Alle Urkunden über fromme und sonstige Stiftungen, über Kirchen-, Schul- und Gemeindefonde, sowie die darauf Bezug habenden Capitalien, zu deren Verwaltung im Sinne der Stiftungsbriefe das Reichskriegsministerium nicht berufen ist, insofern sie sich in der Verwahrung und Verwaltung desselben befanden, waren auf gleiche Weise zu behandeln.

In Personalangelegenheiten, bei Ernennungen, Beförderungen und Versorgungen der Militärpersonen blieben die bisherigen Vorschriften in Wirksamkeit [1]).

Auf Grund der neuen Stellung als Landesbehörden wurden, sowol das Generalcommando in Agram als auch das Militärcommando in Temesvár abgetheilt:

*a)* In die Abtheilung für die innere Verwaltung, Cultus und Unterricht;
*b)* in die Justizabtheilung;
*c)* in die Grenz-Finanzabtheilung;
*d)* in die Grenzbau- und
*e)* in die Grenzforstabtheilung.

Die gesammten, die Grenzverwaltung betreffenden Rechnungsgeschäfte wurden aus der Rechnungsabtheilung der Militärintendanz und der Fachrechnungsabtheilung des Reichskriegsministeriums ausgeschieden und der Behandlung einer neu aufgestellten Grenz-Rechnungsabtheilung übertragen. Der Sanitätschef besorgte wie bisher die Sanitätsangelegenheiten der Grenze.

---

[1]) Circularverordnung vom 10. Juni 1871. Präsid. Nr. 1938.

*b)* Abänderung in der Organisation der Verwaltungsbehörden.

Im Anhange zur obigen Reorganisation der Landesbehörden traten im Verwaltungsorganismus folgende Modificationen in Wirksamkeit:

Unter dem Generalcommando zu Agram und dem Militärcommando zu Temesvár übten die Regimentscommandanten (Titler Bataillonscommandant) in den ihnen zugewiesenen Bezirken die gesammte politische, judicielle und sanitäre Verwaltung aus (Articel I).

Die Eintheilung jedes Regiments in zwölf, des Titler Bataillons in sechs Compagnien blieb unverändert.

Die Compagnien behielten ihre bisherige Numerirung und Benennung. Es verblieben ihnen nur die rein militärischen Dienste und bis zur Constituirung der Gemeinden die friedensgerichtlichen Functionen. Aus mehreren dieser Compagnien wurden eigene Verwaltungsbezirke gebildet. An diese Verwaltungsbehörden übergingen theilweise die bisher den Regimentern und dem Titler Bataillon überwiesenen administrativen, finanziellen und Disciplinaramtshandlungen, sowie jene der Compagnien (Articel II und III).

Als unterste Verwaltungsorgane wurden selbständige politische Gemeinden organisirt.

Daraus ging folgende Vertheilung der Bezirke hervor:

I. In der kroatisch-slavonischen Grenze:

| Name des Regiments | Name des Bezirkes | Zahl der polit. Gemeinden | Flächeninhalt in □ Meilen | Einwohnerzahl | Gesammtfläche in □ Meilen | Bevölkerung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. K. F. J. 1. Likaner | Unter-Lapacer | 2 u. Karlobag | 6·70 | 14.869 | | |
| | Gračacer | 4 | 16·80 | 27·157 | | |
| | Udbinjaer | 2 | 7 99 | 14.172 | | |
| | Gospićer | 5 | 18·96 | 31.597 | = 50·44 | 88.507 |
| 2. Otočaner | Perušićer | 3 | 12·08 | 19.751 | | |
| | Korenicer | 3 | 13·41 | 21.818 | | |
| | Sinacer | 2 | 7·50 | 13.059 | | |
| | Otočacer | 5 | 19·58 | 25.778 | = 52·57 | 80.406 |

| Name des Regiments | Name des Bezirkes | Zahl der polit. Gemeinden | Flächeninhalt in □ Meilen | Einwohnerzahl | Gesammtfläche in □ Meilen | Bevölkerung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 3. Oguliner | Oguliner | 7 | 15·72 | 26.829 | | |
| | Plašker | 3 | 8·05 | 16.413 | | |
| | Rakovicer | 2 | 6·54 | 17.090 | | |
| | Bründler | 6 | 15·69 | 26.505 | = 46·00 | 86.837 |
| 4. Sluiner | Sluiner | 3 | 6·21 | 21.891 | | |
| | Voinićer | 3 | 6·48 | 17.199 | | |
| | Barilovićer | 4 | 7·57 | 20.631 | | |
| | Kostanjevacer | 2 | 4·08 | 10.385 | = 24 33 | 71.106 |
| 5. Broder | Stadt Brod | | 0·30 | 3.380 | | |
| | Garčiner | 5 | 10·78 | 22.167 | | |
| | Vinkovcer | 8 | 15·32 | 28·821 | | |
| | Županjer | 9 | 12·49 | 24.880 | = 38·59 | 79.248 [1] |
| 6. Gradiškaner | Novsker | 6 | 12·42 | 16.948 | | |
| | Neu-Gradišker | 7 | 11·65 | 23.898 | | |
| | Oriovacer | 6 | 9·45 | 16.704 | = 33·52 | 57.550 |
| 7. Peterwardeiner | Stadt Semlin | | 0·80 | 8.915 | | |
| | Stadt Karlovic | | 1·34 | 4.874 | | |
| | Stadt Peterwardein | | 3·40 | 4.374 | | |
| | Morovićer | 4 | 10·25 | 11.411 | | |
| | Mitrovicer | 6 | 12·45 | 22.201 | | |
| | Šimanovcer | 7 | 18·30 | 17.700 | | |
| | Alt-Pazuaer | 11 | 13·01 | 28.706 | = 59·59 | 98.121 |
| 8. Graf Jelačić 1. Banalreg. | Gliner | 5 | 8·38 | 26.866 | | |
| | Majer | 4 | 7·19 | 22.215 | | |
| | Verginmoster | 4 | 7·34 | 21.578 | = 22·91 | 70.659 |
| 9. 2. Banalregiment | Stadt Petrinja | | 0·70 | 3.761 | | |
| | Sdt. Kostajnica | | 0·25 | 1.981 | | |
| | Dvorer | 13 | 7·62 | 16.315 | | |
| | Petrinjaner | 6 | 8·37 | 19.397 | | |
| | Dubicer | 4 | 8·30 | 21.926 | = 25·24 | 63.380 |

zusammen 7 Städte, 32 Bezirke, 151 politische Gemeinden, 353·19 Quadratmeilen und 694.814 Einwohner [2].

[1] In dem mir zugekommenen Ausweise ist die Bevölkerung wenigstens um 4000 Einwohner überschätzt.

[2] Agram, G. V. Präsid. Nr. 412 vom 19. Februar 1872.

## II. In der Ungarisch-Banater Grenze.

10. Deutsch-Banater erhielt 37 politische Gemeinden und die 4 Bezirke zu Perlas, Atalfalva, Glogon, Kubin;

11. das Romanen-Banater 98 politische Gemeinden und die Bezirke Bosović, Teregova, Alt-Orsova, Karansebes;

12. das Serbisch-Banater 58 politische Gemeinden und die Bezirke Karlsdorf, Jasenova, Deliblat, Moldova;

13. das Titler Bataillon 14 politische Gemeinden und die Bezirke Titel und Josephsdorf; zusammen 207 politische Gemeinden und 14 Bezirke.

Die Verwaltung übernahmen:

*a)* Bei den Regimentern und dem Titler Bataillon 13 Majore, 13 Hauptleute, 13 Practicanten der Verwaltungsbranche, 13 Hauptmannrechnungsführer, 25 Hilfsarbeiter, 13 Majorauditore, 10 Hauptmannauditore erster, 10 zweiter Classe, 39 Oberlieutenants, 20 Lieutenants-Auditoriatspracticanten, 13 Regimentsärzte, 13 Officiale, 25 Accessisten. 13 Grundbuchsführer, 13 Gerichtsaccessisten erster und 14 zweiter Classe;

*b)* bei den Verwaltungsbezirken 50 Hauptleute, 50 Oberlieutenants der Grenzverwaltungsbranche, 150 Feldwebel, 150 Corporale des Grenzverwaltungsstandes und 50 Oberwundärzte (Articel III). Die dem Präsidialbureau des Reichskriegsministeriums zugetheilten Officiere übernahmen, die diesem vorbehaltenen Angelegenheiten der Grenzverwaltung (Articel IV).

Beim Generalcommando in Agram und dem Militärcommando in Temesvár wurde der Verwaltungsdienst nach den Bestimmungen der Circularverordnung vom 10. Juni 1871 geregelt (Articel V). Das Referat über die politische Verwaltung eines jeden Regiments behielt ein Stabsoffizier der Verwaltungsbranche, die Leitung der Verwaltungsgeschäfte eines jeden Bezirkes übernahm ein Verwaltungshauptmann, dem ein Oberlieutenant zugetheilt wurde. Die Wirksamkeit und Competenz der Regiments-

und Bezirksbehörden wurde so geregelt, dass den Parteien der Instanzenzug gewahrt blieb (Articel VI—VIII).

Die bei der Grenzverwaltung verwendeten Offiziere erhielten zu den Regiments- (Titler Bataillon-) Commandanten eine beratende mitverantwortliche Stellung (Articel X). Jedes Regiment (Titler Bataillon) erhielt ein Hilfsamt zur Besorgung der Kanzleimanipulation. Die Serežaner wurden für den öffentlichen Sicherheits- und Executionsdienst den politischen Behörden untergeordnet, in militärischer Beziehung dem Reichskriegsministerium. Sie bilden ein Corps von 352 Mann. Der Stab besteht aus dem Corpscommandanten, einem Lieutenant (Adjutanten), einem Rechnungsofficial, einem Feldwebel, einem Ober-Serežaner und zwei Serežanern. Die Mannschaft begreift in der kroatisch-slavonischen Grenze zwei Hauptleute, zwei Oberlieutenants, zwei Lieutenants, 11 Feldwebel, 52 Ober-Serežaner, 141 Serežaner erster und 142 Serežaner zweiter Classe.

Das Corps ist in Flügel, Züge und Posten gegliedert und wird durch Unteroffiziere ergänzt, welche nach dem §. 38 der Wehrvorschrift auf Anstellung im öffentlichen Dienste Anspruch haben, durch ausgediente Soldaten und Freiwillige aus der Landwehr. Die Dienstzeit dauert drei Jahre. Für die im Corps zur Zufriedenheit zurückgelegte Dienstzeit sind der Mannschaft 50 fl. nach dem dritten Dienstjahre, 100 fl. nach dem sechsten, 150 fl. nach dem 12., 200 fl. nach dem 20. Dienstjahre zugesichert. Die Adjustirung und Bewaffnung ist der der Gendarmen in Kroatien und Slavonien gleich mit dem Unterschiede, dass die Grenz-Serežaner glatte, gelbe Knöpfe und Hinterladergewehre mit Werndel-Verschluss und einem Stichbajonnet haben [1]).

### *c)* Zoll- und Steuerbehörden.

Da mit der Einführung der Reformen der Cordonsdienst der Grenzer aufhörte, wurde längs der Grenze eine Zoll- und Steuerwache aufgestellt.

---

[1]) Kaiserliche Genehmigung vom 30. November 1871, Verordnungsblatt, 60. Stück.

Die Zoll- und Steueradministration begreift in der kroatisch-slavonischen Grenze die Inspectorate von Zeng, Kostajnica, Brod und Semlin.

1. Das Zoll- und Steuerinspectorat zu Zeng, mit den Oberrespicienten zu Zeng, Otočac und Gospić hat zum Amtsgebiete das Likaner, Otočaner und Oguliner Regiment mit dem Mannschaftsstande von 390. Die Zollämter haben ihre Standorte zu Zeng, St. Martin, St. Veit, Karlobag, Zavalje, St. Georgen, Jablanac, Malihalan, Zvonigrad, Serb, Modra greda und Prosečeni kamen.

2. Das Zoll- und Steuerinspectorat zu Kostajnica, mit den Oberrespicienten zu Kostajnica und Sluin, hat zum Amtsgebiete das Sluiner, Graf Jelačić erstes und zweites Banalregiment mit 170 Mann. Zollämter bestehen: zu Kostajnica, Maljevac, Oblaj, Korlat, Dubica und Jasenovac.

3. Das Zoll- und Steuerinspectorat zu Brod, mit den eben dort stationirten Oberrespicienten, hat das Gradiškaner und Broder Regiment zum Amtsgebiete mit 144 Mann. Zollämter bestehen: zu Brod, Alt-Gradiška, Svinjar, Kobaš, Šamac, Županje und Rajevoselo.

4. Dem Semliner Inspectorate, mit den Oberrespicienten zu Semlin, ist das Peterwardeiner Regiment zugewiesen. Es verfügt über 102 Köpfe an Wachmannschaft. Zollämter bestehen: zu Semlin, Klenak, Mitrovic, Rača und Jakova. Diesen vier Inspectoraten sind 15 Steuerämter untergeordnet:

1. Das Gospićer, für die Stadt Karlobag und die Verwaltungsbezirke von Gospić und Udbinja;

2. das Gračacer, für die Verwaltungsbezirke von Unter-Lapac und Gračac;

3. das Otočacer, für die Verwaltungsbezirke von Sinac, Otočac und Bründl;

4. das Korenicer, für die Verwaltungsbezirke von Perušić und Korenica;

5. das Oguliner, für den Verwaltungsbezirk von Ogulin;

6. das Plašker, für die Verwaltungsbezirke von Plaški und Rakovica;

7. das Karlstädter, für die Verwaltungsbezirke von Barilović und Kostanjevac;

8. das Sluiner, für die Verwaltungsbezirke von Sluin und Vojnić;

9. das Vinkovcer, für die Verwaltungsbezirke von Vinkovci und Županje;

10. das Garčiner, für die Stadt Brod und den Verwaltungsbezirk Garčin;

11. das Neu-Gradišker, für die Verwaltungsbezirke von Novska, Neu-Gradiška und Oriovac;

12. das Mitrovicer, für die Verwaltungsbezirke von Morović und Mitrovic;

13. das Semliner, für die Städte Semlin, Karlovic und Peterwardein und die Verwaltungsbezirke Šumanovci u. Alt-Pazua;

14. das Glinaer, für die Verwaltungsbezirke von Glina, Maja und Verginmost;

15. das Kostajnicer, für die Städte Petrinja und Dubica und die Verwaltungsbezirke von Dvor, Petrinja und Dubica [1]).

In der Banater Grenze traten mit dem 1. Jäner 1872 zwei Zoll- und Steuerinspectorate ins Leben, das zu Pančova und Alt-Orsova mit den Steuerämtern zu Pančova, Perlas, Karansebes, Bosović, Mehadia, Weisskirchen, Alibunar und Titel.

Die ersteren kamen in die Unterordnung unter die k. ungarische Finanz-Landesdirection in Temesvár, die letzteren in die directe Abhängigkeit vom Temesvárer Militärcommando [2]).

## §. 2. Regelung der Wehrpflicht.

Unter den Reformen steht in erster Linie die Regelung der Wehrpflicht.

---

[1]) Tableau aus der Finanzabtheilung des Agramer Generalcommando vom 2. März 1872 1. u. 4. Beilage zum Präsid. Nr. 412.

[2]) Ausweis des Militärcommando.

Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muss von jedem wehrfähigen, in der Militärgrenze zuständigen Bewohner persönlich erfüllt werden (§. 1).

Die Wehrkraft der Grenze gliedert sich in die Feldtruppen, die Landwehr und den Landsturm (§. 2).

Die Pflicht zum Eintritte in die Feldtruppen beginnt mit dem 1. Jäner jenes Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet (§. 3).

Die Dienstpflicht däuert bei Feldtruppen 10, bei der Landwehr zwei Jahre (§. 4).

Der Landsturm wird aus Freiwilligen gebildet, die dem Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr nicht angehören (§. 5).

Wer im wehrpflichtigen Alter das Staatsbürgerrecht zur stabilen Niederlassung in der Militärgrenze erhält, ist zur entsprechenden Wehrpflicht verbunden, mit Einrechnung der Dienstzeit in einem anderen Gebiete der Monarchie (§. 6).

Sämmtliche Grenztruppen bleiben im Frieden in den Regimentsbezirken verlegt, mit der Pflicht zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit des Landes. Abtheilungen derselben können aber auch im Frieden im Innern der Monarchie verwendet werden. In Kriegszeiten sind die Feldtruppen zur Vertheidigung der Monarchie gegen äussere Feinde in und ausserhalb des Grenzgebietes verpflichtet (§. 7).

Die Landwehr ist in der Regel im Kriege nur innerhalb des Grenzgebietes zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur inneren Vertheidigung bestimmt (§. 8).

Der Landsturm ist in Kriegszeiten sowol zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren, als auch zur Unterstützung des Heeres und der Landwehr bei der Abwehr eines feindlichen Einbruches oder Bekämpfung des ins Grenzland eingebrochenen Feindes bestimmt. Er wird als integrirender Theil der Wehrkraft unter völkerrechtlichen Schutz gestellt (§. 9).

Der Ausmarsch der Feldtruppen erfolgt auf den Ruf der Militärbehörden, die Mobilmachung der Landwehr, die Aufbietung

und Organisirung des Landsturmes auf Befehl des Kaisers im Wege des Reichskriegsministeriums (§. 10).

Der Stand der Grenzfeldtruppen am Kriegsfusse wird mit 45.135 Mann festgesetzt (§. 11).

Die Formation der Landwehr normirt das Landwehrgesetz (§. 12).

Die Feldtruppen werden durch Zöglinge der Militärbildungsanstalten, freiwilligen Eintritt, durch Stellung von Amtswegen und durch regelmässige Stellung ergänzt; die Landwehr durch Einreihung ausgedienter Feldtruppen und durch ausgediente Freiwillige, die nicht zur Landwehr gehören (§. 14).

Der Eintritt in den Verband der Grenztruppen ist durch das österreichische Staatsbürgerthum oder durch die Bewilligung zur bleibenden Niederlassung im Bereiche der ungarischen Krone, durch die bei einer Körpergrösse von 59 Wiener Zoll erforderliche geistige und körperliche Eignung und durch das Alter zwischen 17 und 36 Jahren bedingt. Die Aufnahme von Ausländern kann, unter den zwei letzten Bedingungen, nur Seine Majestät bewilligen (§. 15).

Vom Eintritte in den Grenztruppen-Verband sind zeitlich befreit:

*A.* In der Grenz-Hauscommunion: der Hausvater oder bei dessen Erwerbsunfähigkeit und beim Abgange eines erwerbsfähigen Mannes ein stellungspflichtiger erwerbsfähiger Mann;

*B.* bei Grenzbewohnern ausserhalb der Communion:

1. Der einzige Sohn oder in dessen Ermanglung der einzige Eidam eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter;

2. nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Grossvaters oder einer verwitweten Grossmutter, wenn sie keinen Sohn haben;

3. ein Bruder ganz verwaister Geschwister in allen drei Fällen, wenn von dieser Befreiung die Erhaltung der Bezeichneten abhängt und diese Verbindlichkeit auch wirklich erfüllt wird.

Unter gleichen Bedingungen sind mit dem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder zu gleichem Anspruche auch diejenigen als berechtigt zu betrachten, deren einziger Bruder oder mehrere Brüder

*a)* bei den Feldtruppen in Dienstespflicht stehen;

*b)* jünger als 18 Jahre;

*c)* wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

Wer auf diesen Grundlagen befreit wurde, und in der Folge den Befreiungstitel verliert oder den damit verbundenen Verpflichtungen nicht nachkommt, verfällt der Militärpflicht nach der Altersclasse.

Ueber die zeitliche Befreiung entscheidet die Stellungscommission, gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Generalcommando offen steht (§. 16).

Nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, aber zu sonstigen Dienstleistungen zum Kriegszwecke ihrem bürgerlichen Berufe nach geeignete Personen können im Kriegsfalle zu solchen verhalten werden (§. 17).

Die in Militäranstalten unentgeltlich oder auf Stiftungsplätzen herangebildeten Zöglinge haben 10 Jahre, die gegen halbes Entgelt ausgebildeten sieben Jahre, die gegen volles Entgelt aufgenommenen vier Jahre vom Tage des Austrittes aus der Anstalt im Feldtruppenstande präsent zu dienen (§. 18).

Ausgeschlossen vom freiwilligen Eintritte sind diejenigen, die in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung den Vollgenuss ihrer bürgerlichen Rechte verloren haben und die Wehrpflichtigen während der Stellungsperiode und die gesetzlich zur Stellung Verpflichteten oder nicht Erschienenen, so lange sie sich der von Seite der Stellungscommission anlässlich dieses Versäumnisses zu fällenden Entscheidung nicht unterzogen haben. Bei Minderjährigen ist zum freiwilligen Eintritte die Zustimmung des Vaters oder Vormundes, eventuell der Hauscommunion erforderlich. Die Wahl des Truppenkörpers ist frei, wenn dieser zu einer solchen Aufnahme berechtigt ist (§. 19).

Grenzbewohner, die einen Bildungsgrad nachweisen, der den an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer diesen gleichgestellten oder aber an einer höheren Lehranstalt absolvirten Studien entspricht, geniessen, wenn sie freiwillig in den Grenztruppenverband eintreten, dieselben Begünstigungen, welche in den übrigen Gebieten der Monarchie den einjährigen Freiwilligen zugestanden sind (§. 20).

Berufsseeleute aus der Grenze mit günstigen Ausweisen über ihre allgemeine Bildung, vollendete Studien auf einer inländischen nautischen Schule werden ohne die Pflicht der Selbstbekleidung und Verpflegung bei der Kriegsmarine als einjährige Freiwillige angenommen und nach gut abgelegter Prüfung nach dem Verhältnisse des Bedarfes zu Marinereserve-Offizieren ernannt. Ungeprüfte werden bei der Marine eingetheilt und bis zur Einberufung im Kriegsfalle beurlaubt (§. 21).

Aerzte und Studirende können ihren freiwilligen Dienst in einem Militärspitale, Veterinäre und Studirende dieses Faches als Practicanten bei der Cavallerie, Artillerie oder beim Fuhrwesen, Pharmaceuten in den Militärapotheken vollstrecken (§§. 22, 23).

Candidaten und Zöglinge des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft werden, wenn sie dem Grenztruppenverbande eingereiht wurden, zur Fortsetzung ihrer Studien beurlaubt. Nach erhaltener Priesterweihe werden sie in die Liste der Heeresseelsorger eingereiht und können im Kriegsfalle nach Massgabe ihrer Wehrpflicht zur Militärseelsorge verwendet werden (§. 24).

Die im Verbande der Grenztruppen stehenden Staatsbeamten, die der öffentlichen Fonde, der Landes- und Bezirksvertretung und der mit politischer Verwaltung betrauten Gemeinden (wenn für diese Dienstposten rechts- und staatswissenschaftliche Studien erforderlich sind), ferner Professoren und Lehrer an öffentlichen Lehranstalten mit Einschluss der Volkslehrer können im Falle eines Krieges in der zu ihrem Dienste erforderlichen Anzahl über Antrag des Reichskriegsministeriums mit Bewilligung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät in ihren Anstellungen belassen werden,

ebenso die Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamten und Bediensteten nach dem Erfordernisse des Betriebes (§. 25).

Lehramtscandidaten für Volksschulen und Volksschullehrer, Eigenthümer von ererbten Landwirtschaften, wenn sie auf denselben ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirtschaftung selbst besorgen, und wenn das Grunderträgniss der Wirtschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten, sind nach ihrer Einreihung in die Grenztruppen zu einer, den Volksunterricht und beziehungsweise den Wirtschaftsbetrieb am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben und im Frieden nur noch zu den periodischen Waffenübungen einzuberufen. Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Rechtsverhältnisse geniessen einschichtige Hauswirte, ganz mittellose Personen, Taglöhner, Knechte und Gewerbsgehilfen die gleiche Begünstigung (§. 26).

An der Küste können unter Beobachtung der bisherigen Vorschriften auch ferner Berufsseeleute in die Kriegsmarine eintreten und es kann ihnen mit Rücksicht auf ihre Vorkenntnisse und Ausbildung im Flottendienste die active Dienstleistung im Frieden bis auf ein Jahr herabgesetzt werden (§. 27).

Sie sind für die Zeit des Besuches einer inländischen nautischen oder Schiffbauschule zu beurlauben (§. 28).

Die Zahl der einzureihenden Wehrpflichtigen ist nach den Bevölkerungsverhältnissen zu vertheilen (§. 29).

Die active Dienstzeit beginnt mit dem 1. October (§. 30).

Die Stellung erfolgt nach der allgemeinen Vorschrift (§. 31).

Die Zeit zur Nachholung der versäumten Stellungspflicht dauert bis zum 37. Lebensjahre exclusive.

Die übrigen Paragraphe enthalten Bestimmungen von secundärer Bedeutung.

*b)* Umfassende Bestimmungen ergingen über die Landwehr und den Landsturm.

*c)* Unter den Bestimmungen zur Durchführung der Wehrvorschriften sind folgende wichtiger.

Sämmtliche bei der eingetretenen Wirksamkeit der obigen Wehrvorschrift vorgefundenen Wehrpflichtigen ohne vollendete zehnjährige Dienstzeit wurden zum zehnjährigen Felddienste und zweijährigem Landwehrdienste verpflichtet, wenn nicht die Dienstzeit strafweise verlängert wurde.

Die zehnjährige Dienstpflicht war mit Ende December 1871 als vollstreckt zu betrachten. Die Uebersetzung in die Landwehr erfolgte mit der nächsten Standesregulirung und hatte künftig mit Ende December eines jeden Jahres zu geschehen.

Die einjährigen Freiwilligen waren nach der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes zu behandeln.

Zur Durchführung der Bestimmungen des §. 31 des Wehrgesetzes wurden für jedes Regiment, das Titler Bataillon und jede Stadt eigene Volkszählungs-, Revisions- und Stellungscommissionen eingesetzt. Dabei wurden dem Stabsoffizier und Verwaltungsreferenten entscheidende, dem Compagniecommandanten und Verwaltungsoffizier, beziehungsweise Bürgermeister, Vortrag erstattende, dem Regiments-, Stadt- und Compagnie-Arzte, sowie den Gemeindevertretern beratende Stimmen zuerkannt.

Zur Ueberprüfungscommission wurde ein General, der Vorstand der Abtheilung für die innere Verwaltung und der Sanitätschef bestimmt, doch erhielt das Generalcommando die Befugniss, im Delegationswege eine solche auch bei den Stäben der Brigaden aufzustellen.

Hinsichtlich der den Offizieren in der Wehrvorschrift (§§. 47 und 48) zugestandenen Begünstigungen fanden die Bestimmungen der Circularverordnung vom 22. December 1868, Präsid. Nr. 4554, Punct 20 und 21 und Präsid. Nr. 2869 (Normal-Verordnungsblatt Nr. 21) auch für die Offiziere der Grenztruppen ihre Anwendung.

Die Bestimmungen des §. 19 der Wehrvorschrift bezüglich der Verehelichung pensionirter Offiziere und Beamten, dann der nicht im Invalidenhause sich aufhaltenden (Offiziere), welche dabei nach den allgemeinen Gesetzen zu behandeln kommen, wurden auf die definitiv pensionirten Offiziere, Militärparteien,

Militärbeamten, dann auf die Unterparteien, Patental- und Reservationsinvaliden ausgedehnt. Doch haben die Witwen und Waisen aus derlei Ehen weder auf eine Versorgung vom Staatsschatze, noch auf die diesen reglementmässig sonst zukommenden Beneficien einen Anspruch.

Für die zeitlich pensionirten Militärs und die mit der Vormerkung auf eine Localanstellung als halbinvalid pensionirten Offiziere, sowie für die in der Locoversorgung der Invalidenhäuser befindliche Grenzmannschaft blieben die Vorschriften über die Heiraten in der Armee vom 14. September 1861 in Giltigkeit.

## §. 3. Organische Bestimmungen für die Grenztruppen.

Mit dem Antritte des Jahres 1872 kamen folgende organische Bestimmungen für die Grenztruppen in Wirksamkeit.

1. Sie bestanden nunmehr aus 12 Infanterieregimentern und dem Titler Bataillon, und zwar:

Aus dem Kaiser Franz Joseph Likaner Regiment (Nr. 1) mit der Stabsstation zu Gospić;

aus dem Otočaner Regimente (Nr. 2) mit der Stabsstation zu Otočac;

aus dem Oguliner Regimente (Nr. 3) mit der Stabsstation zu Ogulin;

aus dem Sluiner Regimente (Nr. 4) mit der Stabsstation zu Karlstadt;

aus dem Broder Regimente (Nr. 7) mit der Stabsstation zu Vinkovci;

aus dem Gradiškaner Regimente (Nr. 8) mit der Stabsstation zu Neu-Gradiška;

aus dem Peterwardeiner Regimente (Nr. 9) mit der Stabsstation zu Mitrovic;

aus dem Graf Jelačić ersten Banalregimente (Nr. 10) mit der Stabsstation zu Glina;

aus dem zweiten Banal-Infanterieregimente (Nr. 11) mit der Stabsstation zu Petrinja;

aus dem Deutsch-Banater Regimente (Nr. 12) mit der Stabsstation zu Pančova;

aus dem Romanen-Banater Regimente (Nr. 13) mit der Stabsstation zu Karansebes;

aus dem Serbisch-Banater Regimente (Nr. 14) mit der Stabsstation zu Weisskirchen und

aus dem Titler Bataillon mit der Stabsstation zu Titel.

Zum Stande einer Compagnie gehörten:

| | |
|---|---|
| 1 | Hauptmann, |
| 3 | subalterne Offiziere, |
| 1 | Cadet-Offiziersvertreter, |
| 1 | Feldwebel, |
| 4 | Zugführer, |
| 12 | Corporale, |
| 18 | Gefreite, |
| 180 | Infanteristen, |
| 1 | Rechnungsfeldwebel, |
| 2 | Tamboure, |
| 2 | Hornisten, |
| 4 | Pionniere, |
| 3 | Blessirtenträger, |
| 4 | Offiziersdiener |
| zusammen 236 | Mann. |

Jedes Regiment wurde nach der Stärke seiner Bevölkerung in vier oder drei Feldbataillone zu vier Compagnien gegliedert, welchen sich bei einigen Regimentern auch noch einzelne Halbbataillone oder Compagnien anschlossen. Daraus ging folgender Truppenstand hervor:

I. Bei jedem der sechs am stärksten bevölkerten Regimenter: dem Kaiser Franz Joseph Likaner, Oguliner, Broder, Peterwardeiner, Romanen- und Serbisch-Banater mit vier Bataillonen.

*a)* Der Regimentsstab:

1 Obrist,
1 Obristlieutenant,
1 Auditor,
1 Regimentsadjutant,
1 Landes-Regimentsadjutant,
1 Proviantoffizier,
2 Regimentsärzte,
1 Oberarzt,
3 Reserve-, Ober-, Assistenz- oder Subalternärzte,
1 Oberlieutenant oder Lieutenant-Rechnungsführer,
1 Regimentstambour,
1 Feldwebel,
4 Corporale,
5 Gefreite,
20 Infanteristen,
3 Stabsführer,
32 Fahrsoldaten,
6 Bandagenträger,
13 Offiziersdiener.
2 Reitpferde,
46 Zugpferde,
9 Reservepferde,

zusammen 13 Offiziere, 86 Mann, 57 Pferde, davon 2 streitbare Offiziere.

*b)* Der Bataillonsstab:

1 Major,
1 Bataillonsadjutant,
1 Tambour,
1 Hornist,
1 Büchsenmacher,
1 Stabsführer,
2 Offiziersdiener,
1 Reitpferd.

*c)* Von den Compagnien eines Bataillons:

4 Hauptleute,
12 Subalternoffiziere,
4 Cadet-Offiziersstellvertreter,
4 Feldwebel,
16 Zugsführer,
48 Corporale,
72 Gefreite,
720 Infantaristen,
4 Rechnungsfeldwebel,
8 Tambours,
8 Hornisten,
16 Pionniere,
12 Blessirtenträger,
16 Offiziersdiener,

zusammen 16 Offiziere, 928 Mann.

daher das ganze Bataillon 18 Offiziere, 934 Mann und 1 Pferd;

davon Streitbare 18 Offiziere, 898 Mann und 1 Pferd.

Diesen Stand hatten die ersten drei Bataillone.

Zum vierten Bataillon gehörte am Kriegsfusse auch 1 Proviantoffizier, 1 Hilfsarbeiter zur Verrechnung statt eines Stabsführers, 10 Fahrsoldaten, 2 Bandagenträger, statt zwei, drei Offiziersdiener, 2 Reit-, 14 Zug- und 3 Reservepferde, 19 Offiziere, 949 Mann und 19 Pferde. Der Stand der Streitbaren war dem der drei Bataillone gleich. Die für das vierte Bataillon bestimmten Stabs- und Oberoffiziere, ferner der Landes-Regimentsadjutant, der für den Regimentsstab systemisirte Proviantoffizier und endlich der für das vierte Bataillon systemisirte Hilfsarbeiter sollten nur bei Versetzung der Grenztruppen auf den Kriegsfuss ernannt und das letztere als ein selbständiges Bataillon behandelt werden.

Dem Obigen zufolge betrug bei jedem der bezeichneten sechs Regimenter der Gesammtstand am Kriegsfusse 86 Offiziere,

3838 Mann, 79 Pferde; bei allen 516 Offiziere, 23.028 Mann 474 Pferde;

an Streitbaren bei jedem Regimente 74 Offiziere, 3592 Mann, 5 Pferde; bei allen 444 Offiziere, 21.522 Mann, 30 Pferde.

II. Das Otočaner und Sluiner Regiment hatten mit $3^1/_2$ Bataillonen einzeln den Gesammtstand von 75 Offizieren, 3352 Mann, 60 Pferde, zusammen 150 Offiziere, 6704 Mann, 120 Pferde.

An Streitbaren einzeln 64 Offiziere, 3142 Mann, 4 Pferde, zusammen 128 Offiziere, 6284 Mann, 8 Pferde.

III. Das deutsch-banater Regiment begriff mit vier Bataillonen und einer Compagnie den Gesammtstand von 90 Offizieren, 4069 Mann, 79 Pferden;

davon Streitbare 78 Offiziere, 3816 Mann, 5 Pferden.

IV. Das Gradiškaner und das zweite Banalregiment mit drei Bataillonen:

Einzelne Gesammtstärke 67 Offiziere, 2588 Mann, 60 Pferde; zusammen 134 Offiziere, 5776 Mann, 120 Pferde;

Streitbare einzeln 56 Offiziere, 2694 Mann, 4 Pferde; zusammen 112 Offiziere, 5388 Mann, 8 Pferde.

V. Graf Jelačić erstes Banalregiment mit $3^1/_4$ Bataillonen:

Gesammtstärke 71 Offiziere, 3120 Mann, 60 Pferde;

Streitbare 60 Offiziere, 2918 Mann, 4 Pferde.

VI. Das Titler Bataillon mit $1^1/_2$ Bataillonstärke:

Im Ganzen 33 Offiziere, 1444 Mann, 19 Pferde;

an Streitbaren 26 Offiziere, 1346 Mann, 1 Pferd.

1. Der gesammte Truppenstand der 12 Grenzregimenter und des Titler Bataillons war daher mit 994 Offizieren, 45.171 Mann und 872 Pferden bemessen; wovon 848 Offiziere, 41.304 Mann und 50 Pferde zu den Streitbaren zählten. Zu den organischen Bestimmungen gehören noch folgende:

2. Obwol der Cordonsdienst durch die Einführung der Zollwache wegfiel, so blieben doch die Grenztruppen in ihren Bezirken

verlegt, mit der Bestimmung, die Ordnung und Sicherheit des Landes aufrecht zu halten. Ausnahmsweise konnten auch im Frieden einzelne Abtheilungen ausserhalb ihres Bezirkes im Inneren der Monarchie verwendet werden. In Kriegszeiten hatten sie zur Pflicht die Monarchie in- und ausserhalb des Grenzgebietes gegen äussere Feinde zu vertheidigen.

3. Die Grenzland-Wehrabtheilungen waren bei eventueller Aufstellung nach dem für die Abtheilungen der Infanterie vorgeschriebenen Stande zu formiren.

Die bisher über den Friedensstand systemisirten Oberoffiziere, und zwar die bei den Regimentern Nr. 1, 3, 7, 9, 12, 13, 14 je drei Oberlieutenants und drei Lieutenants, bei Nr. 2 und 4 je zwei Oberlieutenants und zwei Lieutenants, endlich bei Nr. 8, 10 und 11, dann beim Titler Bataillon ein Oberlieutenant und ein Lieutenant, waren nicht mehr im Stande zu führen.

4. Der Obrist und Regiments-, beziehungsweise Obristlieutenant und Titler Bataillonscommandant, führte den Befehl über alle Abtheilungen des Regiments, respective Titler Bataillons.

5. Bei allen Regimentern blieben im Frieden nur drei Bataillone aufgestellt, beim Titler Bataillon auch die zwei Compagnien darüber. Beim activen Dienste war die Hälfte des systemisirten Standes an Unteroffizieren, Gefreiten, Tambours und Hornisten mit permanenter Verpflegung, von den Infanteristen grundsätzlich nur die ersten drei Altersclassen zu verwenden. Die letzteren bezogen die Verpflegung nur im Dienste.

Die vier Bataillone, sowie die einzelnen Halbbataillone und Compagnien hatten mit ihrem Mannschaftsstande, Unteroffizieren und sonstigen Chargen im Frieden vollzählig beurlaubt zu bleiben.

Im Kriege oder im Falle einer sonstigen Verwendung ausserhalb des Militärgrenzgebietes hatten auch diese Abtheilungen sofort zur Aufstellung zu gelangen und nur in diesem Falle waren sämmtliche Offiziersstellen zu besetzen. Die Landwehr blieb in Friedensverhältnissen beurlaubt.

6. Im Kriege waren die Grenztruppen im Felde als zur Armee gehörig zu behandeln. Die vier Bataillone, sowie die aus einzelnen Halbbataillonen und Compagnien zu formirenden combinirten Bataillone wurden im Kriege zu Besatzungen, eventuell zu Reservetruppen bestimmt. Die Landwehrabtheilungen hatten im Kriege im Inneren der Militärgrenze in der Regel den Dienst zu versehen.

7. Die Pflege des militärischen Geistes, die Aufrechthaltung der Disciplin und der vollkommenen Kriegstüchtigkeit aller Theile des Regiments (Titler Bataillon), sowie die Sorge für Ausbildung der Recruten, gehörten zu den Pflichten der Regiments- (Titler Bataillons-) Commandanten, welche in militärischdienstlichen Beziehungen den ihnen nach der Ordre de bataille vorgesetzten Commanden untergeordnet waren.

8. Ihre Befugnisse waren theils durch die Dienstreglements für das k. k. Heer, theils durch Specialvorschriften abgegrenzt.

9. Nach dem Ausmarsche der zur Armee gehörigen Feldtruppen hatten das Commando in den Landesbezirken die von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät dazu ernannten Stabsoffiziere zu übernehmen mit der Verantwortlichkeit für das ganze Ergänzungswesen und für die Verwaltung der Augmentationsvorräte gegenüber dem vorgesetzten General- (Militär-) Commando und dem Reichskriegsministerium.

10. Die zum Feuergewehrstande gehörige Mannschaft wurde mit Hinterladgewehren und Bajonneten (eventuell Säbelbajonneten) bewaffnet, die Unteroffiziere bei den mit Hinterladgewehren nach dem Systeme Wänzl bewaffneten Abtheilungen ausser dem Bajonnete mit dem Infanterie-Unteroffizierssäbel, die Cadeten-Offiziersvertreter mit dem Infanterie-Offizierssäbel, die Rechnungsfeldwebel und Hilfsarbeiter, die Musikmannschaft, die Büchsenmacher und Stabsführer nur mit Unteroffizierssäbeln; endlich die Bataillons- und Compagnietambours und Pionniere der Grenztruppen, sowie die Fahrsoldaten, Blessirten- und Bandagenträger mit Pionniersäbeln.

An Kriegstaschen - Munition der Feuergewehrmannschaft wurde bestimmt:

*a)* Beim Hinterladgewehr nach dem Systeme Wänzl, für den Unteroffizier 20, für den Soldaten 60 Stück Patronen;

*b)* beim Hinterladgewehr nach dem Systeme Werndl, für den Unteroffizier 24, für den Soldaten 72 Patronen.

Als Train eines Grenzregimentes von drei Bataillonen wurde festgesetzt:

32 Fahrsoldaten, 5 Reit-, 46 Zug-, 4 beschirrte und 5 unbeschirrte Reservepferde, 8 zweispännige Deckel-, 6 dreispännige Rüst- und 3 vierspännige Munitionswägen mit dem nötigen Geschirre. Dem selbständigen Bataillon wurde ein stärkeres Train als dem im Regimentsverbande stehenden Feldbataillone zugewiesen.

11. Die jeder Compagnie vier als Pionniere zugewiesenen Leute wurden zur Ausführung der einfachsten, während der Märsche, im Lager und im Gefechte für die eigene Infanterie notwendigen technischen Arbeiten bestimmt und demgemäss mit den erforderlichen Werkzeugen für zwei Zimmerleute und vier Erdarbeiter ausgerüstet.

Im Kriege sollten sie bei den vereinigten Bataillonen eine besondere Abtheilung von 48 Mann formiren, von welcher jedoch nur die Hälfte bei der eigenen Truppe zu verwenden war, während die andere nach der Disposition des Brigade- oder Divisionscommandanten, zeitlich mit anderen Abtheilungen vereinigt, zu grösseren Arbeiten detachirt werden konnte. Zu diesem Zwecke erhielt im Frieden eine für den Kriegsbedarf ausreichende Anzahl des Feuergewehrstandes dazu die nötige theoretiche und practische Ausbildung.

12. In jeder Compagnie wurden schon im Frieden ein Corporal mit drei Mann bestimmt, im Felde theils als Blessirtenträger zum Transporte Verwundeter aus der Gefechtslinie, theils als Bandagenträger zur Hilfeleistung bei den Chefärzten verwendet zu werden. Die Unteroffiziere blieben armirt.

13. Die theoretische Ausbildung der Offiziere und der Mannschaft erfolgte nach der Instruction für die Truppenschulen.

Die tactische Ausbildung der Grenzinfanterie mit Einschluss der Ersatzreserve wurde bewirkt:

*a)* Durch siebentägige Exercierübungen der Chargen und des vierten Theiles der Feldmannschaft unmittelbar vor dem Beginne der Frühjahrs- und Herbstübungen. Dieses Exercieren hatte im Frühjahre compagnieweise in den Compagniestationen, im Herbste unter Beisein aller Offiziere von sämmtlichen Compagnien beim Stabe zu geschehen;

*b)* durch 21tägiges Exercieren der Compagnien im Frühjahre mit dem ganzen Stande der Feldmannschaft in zwei Touren zu je sechs Compagnien in den Compagniestationen;

*c)* durch 14tägiges Exercieren im Herbste der drei Feldbataillone, mit dem Compagniestande von 1 Feldwebel, 4 Führern, 6 Corporalen, 10 Gefreiten, 2 Hornisten, 1 Tambour, 120 Infanteristen. Der Rest: 1 Rechnungsfeldwebel, 6 Corporale, 8 Gefreite, 1 Tambour und 60 Infanteristen, und zwar aus den ältesten Altersclassen hatte zur Versehung des Dienstes in den Verwaltungsbezirken zurückzubleiben.

Für grössere Truppenconcentrirungen sollten von Fall zu Fall vom Reichskriegsministerium die näheren Bestimmungen erlassen werden;

*d)* durch zehntägige Uebungen der Tambours und Hornisten und deren Scholaren. Die erste Ausbildung der letzteren sollte acht Wochen dauern;

*e)* u. *f)* durch fünfwöchentliche Ausbildung der Infanteriepionniere und ebenso der Blessirten- und Bandagenträger während der Frühjahrs- und der Herbstwaffenübungen;

*g)* durch 30tägigen Schwimmunterricht von 60 Mann per Regiment und 30 Mann vom Titler Bataillon jährlich;

*h)* die beurlaubten vierten Bataillone und sonstigen Abtheilungen waren jährlich nur zu den Uebungen im Scheibenschiessen beizuziehen;

*i)* die Ausbildung sämmtlicher Recruten begann jährlich am 1. October und hatte acht Tage zu dauern.

14. Abgänge, die sich im Frieden bei den ausserhalb der Regimentsbezirke dislocirten Abtheilungen ergaben, waren durch Einziehung der Ersatzreserven der jüngsten Altersclassen aus den zum stehenden Heere gehörigen Abtheilungen zu decken.

15. Alle bei den Grenztruppen im Stande befindlichen Leute bildeten den Grundbuchsstand.

Im Frieden blieben die Offiziere vom Hauptmanne abwärts wie bisher bei den 12, beziehungsweise des Titler Bataillons 6 Compagnien eingetheilt. Jede Compagnie stellte zum Regimentsstande die jährlich aus ihrer Bevölkerung zuwachsenden Wehrpflichtigen. Die Zahl derselben bestimmte die Stellungs-, beziehungsweise Standes-Regulirungscommission. Dieses Contingent ergänzte den Grundbuchstand der Landescompagnien.

Die Feldcompagnien wurden durch eine entsprechende Eintheilung der Mannschaft jeder Landescompagnien zu mehreren Feldcompagnien gebildet. Die Eintheilung sowol der Chargen als auch der Mannschaft erfolgte gleichzeitig bei der jährlichen Standesregulirung. Die Mannschaft der Landwehr war ganz in derselben Art evident zu führen.

Die Candidaten des geistlichen Standes waren bis zu ihrer Eintheilung zu Seelsorgern der Reserve wie die Chargen und die Mannschaft im Grundbuchstande ihrer Landescompagnie evident zu führen.

16. und 17. Der Uebergang des Friedensstandes auf den Kriegsstand und umgekehrt wurde genau festgesetzt. Abgänge bei den Feldtruppen im Kriege waren durch die Ersatzreserven und durch die natürlichen Zuwächse aus den ersten drei Altersclassen zu decken.

### §. 4. Abänderungen einiger administrativer Einrichtungen.

Einschränkungen im Grunderwerbe, im Verfügungsrechte mit dem Grundvermögen und Erschwerung der Theilungen der Hauscommunionen waren die Hauptgrundsätze, mittelst welcher die Grenzverfassungen die Anhäufung des Grundbesitzes in den Händen Einzelner einerseits, und das Herabkommen der Familien

im Grundbesitze und im Seelenstande andererseits zu verhindern suchte. Darauf beruhte ja die Mobilisirung einer starken bis zum Jahre 1872 im inneren Dienste unentgeltlichen Wehrkraft.

Sobald die Bewachung des Cordons wegfiel, die bisherige militärische Bestimmung des Grenzlandes aufhören, und dieses in den alten Verband mit dem Mutterlande treten sollte, mussten auch die bezeichneten Einschränkungen wegfallen und der Eintritt in die neuen Verhältnisse vorbereitet werden. Aber auch hier war ein Sprung von einem Extrem zum anderen unzulässig, wenn nicht über Land und Volk grosse Calamitäten einbrechen sollten. Aus diesen Rücksichten gingen vom 1. Jäner 1872 an in den grundsätzlichen Bestimmungen und administrativen Einrichtungen der Militärgrenze folgende Abänderungen hervor:

In dem Rechte zur Erwerbung von unbeweglichen Gütern in der Militärgrenze hörte rücksichtlich aller Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie jede Beschränkung auf ein Maximal-Besitzausmass von Grund und Boden oder auf eine bestimmte Anzahl von Realitäten gänzlich auf (§. 1).

Das Minimalausmass des in der Regel unveräusserlichen Grund und Bodens der Hauscommunionen (Stammvermögen) wurde in der ganzen Grenze auf sechs Joch herabgesetzt. Bis auf dieses Ausmass, welches an der Seeküste und anderwärts, bei änlichem Mangel an Grundstücken, auch unter sechs Joch herabgesetzt werden konnte, erhielten die Hauscommunionen über ihre unbeweglichen Liegenschaften und ihren sonstigen Besitz das freie Verfügungsrecht (§. 2).

Auch das Stammgut einer Hauscommunion konnte im Notfalle belastet und im Executionswege veräussert werden. Im letzteren Falle war der Hauscommunionsverband als aufgelöst zu behandeln (§. 3).

Zugelassen wurde die gerichtliche Execution auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Hauscommunion mit Einschluss des Minimalgrundbesitzes bei strafbaren Handlungen der ganzen Communion oder einzelner Hausgenossen; dann für contrahirte Schulden und für Verpflichtungen in Folge unternommener

Geschäfte nur im Ausmasse der Antheile, welche den erwiesenermassen schuldtragenden oder verpflichteten Communionsgenossen auf das Communionsvermögen gesetzlich zukommen. Die durch eine solche Execution bewirkte Ausscheidung des ganzen Antheiles oder Veräusserung vom Antheile am Communionsvermögen hatte die Verminderung oder das Erlöschen des Miteigenthumsrechtes am Communionsvermögen zur Folge (§. 4).

Eine Hauscommunion war beim Abgange eines männlichen Hausgenossen als erloschen zu betrachten. Waren jedoch weibliche Hausgenossen vorhanden, so trat zwischen diesen und zwischen den ausser dem Hause Lebenden gesetzlich zum Rücktritte berechtigten oder den auf irgend eine gesetzliche Weise ohne Abfertigung aus dem Hause getretenen Personen die Vertheilung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu gleichen Theilen ein. Erst beim Abgange der bezeichneten, anspruchsberechtigten Individuen hatte die gesetzliche Erbfolge einzutreten. Dadurch kamen die §§. 23 und 24 des Grenzgrundgesetzes und deren Erläuterungen ausser Kraft (§. 5).

Zu Communionstheilungen wurde nur der Ausweis des Minimalbesitzes (§. 2) für jeden Theil, ohne sonstigen Fundus instructus als Erforderniss festgesetzt. Die Theilung wurde nach der Kopfzahl der männlichen und weiblichen Mitglieder vorgeschrieben. Die durch gütlichen Ausgleich der Hausgenossen zu Stande gekommenen Theilungsurkunden erhielten vom Tage der Ausfertigung von der Bezirksbehörde für die Parteien bindende Kraft.

Bei Aufführung von Gebäuden waren vor Allem die auf Vermeidung von Feuersgefahr abzielenden Bau-, dann die sanitätspolizeilichen Vorschriften zu beobachten. Doch war auch auf die Errichtung möglichst solider und entsprechender Wohnungen hinzuwirken (§. 6).

Hauscommunionen oder einzelne Familienzweige ohne einen Dienenden beim Feldstande, oder bei der Verwaltung, oder aber ohne Nachwuchs erhielten die Befugniss mit Einverständniss aller Stimm- und Rücktrittsberechtigten, dann der ohne Abfertigung aus dem Hause getretenen Mitglieder mit Bewilligung des

Regiments- (Titler Bataillons-) Commandanten den Communionsverband zu lösen, ohne an die für die Theilung gestellten gesetzlichen Bedingungen gebunden zu sein. Den Dienenden wurde gestattet, nach vollstreckter dreijähriger Dienstzeit mit ihrem ehelichen Anhange aus ihrem Stammhause auch dann auszutreten und mit den ihnen gebührenden nach der Anzahl der männlichen und weiblichen Familienglieder auf sie entfallenden Antheilen die Abfertigung vom Hauscommunionsvermögen zu verlangen, auch wenn die gesetzlichen Bedingungen für die Communionstheilung abgingen.

Die Communionen wurden zur Ausfolgung dieser Antheile verpflichtet. Sollte jedoch in der Familie darüber keine Vereinbarung zu Stande kommen, so erhielt der Gemeinderat die Befugniss die Vertheilung des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens vorzunehmen. Die Entscheidung wurde gegen Offenhaltung des Recurses den politischen Behörden zugewiesen.

Die durch derlei Theilungen entstandenen neuen Familien wurden nicht mehr zum Leben im Communionsverbande verpflichtet, daher überging ihr Liegenschaftsbesitz und ihr gesammtes Eigenthum in die Kategorie der frei vererblichen Besitzthümer (§. 7).

Der Uebertritt eines Grenzers aus einer Communion in eine andere konnte seit dem 1. Jäner 1872 nur nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Gemeinschaft der Güter geschehen. Doch blieben die bereits durchgeführten Eincommunirungen in voller Rechtskraft (§. 8).

Individuen des Grenzstandes, welchen durch Uebertritt in den geistlichen Stand, durch Ernennung zum Offizier oder Beamten, durch Erlangung einer Civilstaatsbedienstung überhaupt, durch Antritt einer Gewerbsunternehmung oder in Folge eines anderen Berufes aus ihrer Hauscommunion traten (nach dem 1. Jäner 1872), konnten im Sinne des §. 7 dieser Vorschrift die Abfertigung mit den ihnen vom gemeinschaftlichen Hauscommunionsvermögen zukommenden Antheilen verlangen oder Miteigenthümer der Hauscommunion bleiben, indem sie sich das Recht des Rücktrittes in dieselbe vorbehielten.

Die Ermittlung dieses Antheiles, bei welchem die Kosten, die das Haus aus den gemeinschaftlichen Vermögen zur Ausbildung der betreffenden Individuen bestritten hat, mit in Anschlag gebracht werden konnten, hatte, wenn ein gütlicher Ausgleich nicht zu Stande kam, durch den Gemeinderat zu erfolgen (§. 8).

Nachdem durch das, im §. 48 des Grenzgrundgesetzes vom 7. Mai 1850 vorbehaltene Rücktrittsrecht, Offizieren, Beamten und Geistlichen, welche aus einer Grenzhauscommunion abstammen, das Miteigenthum auf das Vermögen ihres Stammhauses gewährleistet erscheint, so wurde das hier ausgesprochene Zugeständniss, dieses Rücktrittsrecht sich auch fernerhin vorzubehalten oder die Abfertigung mit ihren Vermögenstheilen zu verlangen, auch auf die aus ihren Grenzstammhäusern bereits ausgetretenen, jedoch bezüglich des vorbehaltenen Rücktrittsrechtes noch immer bei denselben conscribirten und nicht etwa schon gänzlich abgefertigten Personen ausgedehnt.

Für die Ermittlung des denselben zukommenden Antheiles traten die obigen Grundsätze, jedoch mit dem Unterschiede in Wirksamkeit, dass in allen Fällen festzustellen war, ob sich seit dem Austritte der Anspruchsberechtigten das Vermögen des Hauses vermehrt oder vermindert hat. Im ersteren Falle war der zur Zeit des Austrittes factisch bestandene Vermögensstand, im letzteren der vorgefundene Bestand desselben der Festsetzung des Abfertigungsantheiles zum Grunde zu legen (§. 9).

Der Ueberschuss der Naturalerträgnisse und gemeinschaftlichen Einkünfte über die jährlichen Ausgaben hatte entweder ungetheilt in die Communionscassa einzufliessen oder war unter alle Communionsmitglieder männlichen und weiblichen Geschlechtes derart zu vertheilen, dass die über 12 Jahre alten einen ganzen, die unter 12 Jahren einen halben Antheil bekommen. Der bisherige Abstimmungsmodus blieb aufrecht (§ 11).

Jedes wirkliche Communionsmitglied erhielt die Berechtigung, unter Einhaltung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über seinen Antheil am Communionsvermögen testamentarisch oder durch Erbvertrag zu verfügen (§. 12).

Bei Ausscheidung und Ausfolgung von Antheilen am Communionsvermögen wurde die Theilung des letzteren auch im Gelde zugelassen (§. 13).

In jeder Militärdienstleistung sowol im Grenzgebiete, als auch ausserhalb desselben hatten die Grenztruppen Anspruch auf die für das Friedens-, Bereitschafts- oder Kriegsverhältniss festgesetzten allgemeinen Armeegebühren (§. 14).

Dabei fiel der den Grenzhäusern bisher zugestandene Geldbeitrag weg und erhielt die Mannschaft das regelmässige Handgeld (§. 15).

Bis zur Regelung des Steuerwesens blieben die durch die kaiserliche Entschliessung vom 5. November 1857 bemessenen Steuern unverändert (§. 16).

Die Verzehrungssteuer für Wein, Branntwein, Bier und Zucker wurde der für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien vorgeschriebenen gleichgestellt (§. 17) [1]).

## §. 5. Organische Einrichtungen der Stadt- und Landgemeinden.

Das Uebergangsstadium aus der Militär- in die Civilverwaltung erforderte auch eine freiere Organisirung der Stadt- und Landgemeinden, in welcher der Autonomie mehr Rechnung getra gen werden musste. In dieser Richtung erging am 8. Juli 1871 auch ein Gesetz über organische Einrichtungen derselben.

Durch dieses wurden die bisherigen Militärcommunitäten Petrinja, Kostajnica, Belovar, Festung Ivanić, Brod, Semlin, Karlovic, Peterwardein, Pančova, Weisskirchen zu Städten erhoben. Die Militärcommunität Zeng erhielt die Bezeichnung „königliche Frei- und Freihafenstadt", Karlobag „Freihafenstadt".

Die anderen Orte der Militärgrenze blieben einfache Orts gemeinden und bildeten, sowie die Regimentsgemeinden, Landgemeinden (§. 1).

---

[1]) Ad Präsid. Nr. 1037 vom Jahre 1871, Normal-Verordnungsblatt, 25. Stück.

Ortsgemeinden stand es frei, unter Nachweis der Selbsterhaltungsmittel um die Erhebung zu Städten anzusuchen, wobei sich Seine k. und k. Apostolische Majestät das Bewilligungsrecht vorbehielt (§. 2).

Die administrativen Einrichtungen der Städte der kroatisch-slavonischen Militärgrenze wurden durch eine Städte-Ordnung geregelt. Die Städte der Banater erhielten dieselben administrativen Einrichtungen wie die königlichen Freistädte in Ungarn.

Ebenso wurde die Einrichtung der Orts- und Regimentsgemeinden durch eine Landgemeinde-Ordnung festgesetzt (§. 3).

Vom Tage der Constituirung der Stadtgemeinden überging die dem bisherigen Magistrat eingeräumte Wirksamkeit

*a)* in der rein gemeindlichen sowol als auch in der öffentlichen Verwaltung an den Stadtrat und Stadtmagistrat;

*b)* in der nicht gemeindlichen Finanzverwaltung an die dazu errichteten Steuerämter;

*c)* in der Justizpflege an besondere Gerichte. Der bisherige Instanzenzug blieb aufrecht. Die Besorgung der Conscription und Soldatenstellung wurde den Städten im Einvernehmen mit den Militärbehörden übertragen (§. 4).

Alle Anstalten und Gebäude, welche Gemeindezwecken dienten, übergingen in das Eigenthum und in die Verwaltung der Städte. Alle übrigen im Bereiche der Städte liegenden Gebäude und Grundstücke des Staates blieben Eigenthum desselben unter der bisherigen Verwaltung (§§. 5 und 6).

Das Contributionspauschale hörte am 1. Jäner 1872 auf, bis zu welcher Zeit sich die autonomen Körperschaften zu constituiren hatten. Seit diesem Tage flossen die Staatsabgaben zu den aufgestellten Steuerämtern ein (§. 7).

Zur besseren Consolidirung des Gemeindewesens wurden den Stadt- und Landgemeinden die Erträgnisse der bisherigen Grenzproventengefälle, und zwar des Getränke-Ausschankes, der Fleischausschrotung, der Jahr- und Wochenmärkte und der Holzlegstätten mit der Verpflichtung überlassen, dass sie diese Pachtobjecte nach Ausgang der noch in Rechtskraft bestehenden

Exarendirungsverträge in ihre selbständige Verwaltung übernehmen und dafür ein fixes Pauschale in dem Betrage an den Staat jährlich entrichten, welcher der Hälfte der jeweiligen zehnjährigen Durchschnittseinnahme gleichkommt (§ 8).

Die Bestimmung des Personalstandes des Magistrats und dessen Besoldung, sowie die Normirung von Ruhegenüssen für Beamte und Diener und deren Witwen und Waisen wurde sowol bei der ersten Aufstellung, als auch bei späteren Abänderungen den Stadtvertretern überlassen. Doch blieb dem General- (Militärcommando) die Genehmigung vorbehalten. Die Besetzung erledigter Beamtenstellen hatte künftig nach den Beschlüssen der Stadtvertretungen entweder durch graduelle Vorrückung oder im Wege des öffentlichen, oder aber nur auf das eigene Stadtgebiet beschränkten Concurses stattzufinden.

Die bei den Communitätsmagistraten in der Dienstleistung stehenden Beamten und Diener, welchen die bis dahin in Wirksamkeit stehende Städte-Ordnung eine dauernde Anstellung, für ihre Person und ihre Familien die Alters-, beziehungsweise Witwen- und Waisenversorgung gewährleistete, mussten in den Beamten- und Dienerstand der Städte aufgenommen werden.

Wurden Einzelne dieser Beamten nach der Organisirung der Magistrate in mindere Gehaltsbezüge versetzt, so wurde ihnen das Superplus auf ihren städtischen Gehalt, dann ihre oder ihrer Familien Versorgungsbezüge aus dem Landesverwaltungsbudget für die Militärgrenze zugesichert. Ebenso wurden die durch den neuen Status in Disponibilität versetzten Beamten an dieses Budget angewiesen, aus welchem alle auf den Communitätsproventen haftenden Pensionen, Provisionen und Sustentationen zu bestreiten kamen.

Das den Stadtgemeinden zustehende Recht, Magistratsbeamten- und Dienerstellen zu verleihen, blieb während der Uebergangszeit an die hier ausgesprochenen Bedingungen geknüpft und war nur bezüglich der in der Folge sich ergebenden Erledigungen in vollem Umfange und uneingeschränkt auszuüben (§. 9).

Das in Wirksamkeit stehende Gemeindegesetz blieb mit Ausnahme der Banater Städte aufrecht, insofern es durch dieses Gesetz nicht abgeändert wurde. Die bisherige Städte- und Landgemeinde-Ordnung kam ausser Kraft [1]).

## §. 6. Städte-Ordnung für die kroatisch-slavonische Militärgrenze.

Mit dem Jahre 1872 trat auch eine neue Städte-Ordnung in Wirksamkeit, welche die Gemeinde-Autonomie erweiterte.

### *a)* Stadtgemeinden

Die bereits bezeichneten Stadtgemeinden wurden dem Generalcommando unmittelbar untergeordnet (§. 1).

Städte, die früher ein eigenes Wappen führten, durften sich desselben im Amtssiegel bedienen. Die Verleihung neuer Stadtwappen über Einschreiten einer Stadtvertretung wurde der Entscheidung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vorbehalten (§. 2).

### *b)* Städtische Bürger.

Die Aufrechthaltung des bisherigen städtischen Bürgerthums blieb mit Rücksichtsnahme auf die Standes- und Berufsverhältnisse der Einwohner der freien Selbstbestimmung der Stadtgemeinden überlassen. Die von den Stadtvertretungen darüber entworfenen Statuten unterlagen der Genehmigung des Generalcommando.

### *c)* Stadtgemeindevertretung und ihre Organisation.

Jede Stadtgemeinde war durch einen Stadtrat als beratende und beschliessende und durch einen Stadtmagistrat als vollziehende Gewalt vertreten. Der letztere war im natürlichen Wirkungskreise dem Stadtrate, im übertragenen dagegen dem Generalcommando verantwortlich.

---

[1]) Ad Präsid. Nr. 1937 v. Jahre 1871, Armee-Verord. Bl., 25. St.

Der Stadtrat, mit Einschluss des Bürgermeisters, bestand in jenen Stadtgemeinden, deren Einwohnerzahl 3000 nicht überstieg, aus 19, bei einer Bevölkerung von 3000 bis 10.000 Seelen aus 25, bei mehr als 10.000 höchstens aus 31 Mitgliedern. Für den Bürgermeister wurde ein Stellvertreter, für die Stadträte zwei Drittel ihrer Anzahl als Ersatzmänner gewählt (§. 4).

*d)* Wahlrecht.

Wahlberechtigt waren alle grossjährigen männlichen Gemeindemitglieder, die eine directe Steuer zahlten, und zwar entweder einzelne Personen oder Körperschaften, Vereine und Anstalten, welchen aus dem Titel der Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande die Wahlberechtigung zukam, oder aber dieses Recht von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät verliehen wurde (§. 5).

Ausgenommen und ausgeschlossen vom Wahlrechte wurden Alle, welche bereits in der Städte-Ordnung vom Jahre 1862 bezeichnet wurden.

Der Staat und die öffentlichen Fonde, Körperschaften, Vereine und Anstalten übten das Wahlrecht durch Vertreter aus (§. 6).

Die Vorschreibung des Wahlactes (§§. 10—22) blieb dem in der Städte-Ordnung vom Jahre 1862 gleich.

*e)* Wirkungskreis des Stadtrates.

In den Wirkungskreis des Stadtrates fiel Alles, was das Interesse der Gemeinde betraf, insbesondere die Gebarung mit dem Gemeindevermögen. Vorzugsweise umfasste dessen Wirkungskreis:

Die Ueberwachung der Grenzgemarkungen;

Erhaltung des Gemeindevermögens;

fruchtbringende Anlegung der jährlichen Vermögensüberschüsse, Anlegung und Kündigung von Gemeindecapitalien;

Erwerbung vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen, Uebernahme von Bürgschaften und bleibenden Verpflichtungen:

Verwertung, Veräusserung, Belastung, Verpfändung und Entlastung, Verleihung und Verpachtung von Gemeinderealitäten bis zum Betrage von 5000 fl.;

Verpachtung sämmtlicher Gemeindegefälle;

Bedeckung der Mehrauslagen durch Steuerzuschläge und eigene Gemeindeauflagen, sowie Aufnahme von Darleben;

Bewilligung von Geldmitteln für Gemeindezwecke und Gemeindeanstalten, für Baulichkeiten und Communicationen, dann zur Bestreitung der Auslagen, welche dem Stadtmagistrate in Ausübung der ihm obliegenden Pflichten nötig sind;

Abschliessung oder Ablösung von Verträgen und dergleichen, Anhängigmachung von Processen und Bestellung von Rechnungsvertretungen;

Passirung uneinbringlicher Gemeindeforderungen;

Vertheilung der Naturalarbeit und deren Reluirung zu Gunsten der Gemeinde;

Ausübung des Patronats- und Verleihungsrechtes, insofern solches der Stadtgemeinde zusteht, unter Beobachtung der betreffenden Gesetze und Stiftungen;

Aufnahme in den Gemeindeverband, Entlassung aus demselben und Festsetzung der Aufnahmsgebühren;

Entwerfung der Statuten über das städtische Bürgerrecht und deren Ausübung;

Ausübung des Petitionsrechtes, jedoch ohne aufschiebende Wirkung;

Erstattung von Gutachten und Vorschlägen über behördliche Aufforderung;

Feststellung der Gebühren für den Bürgermeister, sowie Feststellung des Personalstandes des Stadtmagistrates, Organisirung der sonstigen Gemeindeämter und Anstalten, der Baulichkeiten und Communicationen;

Beratung und Feststellung des Jahresvoranschlages und Prüfung der Gemeinderechnungen.

Der Stadtrat war innerhalb des festgestellten und behördlich bestätigten Jahresvoranschlages eigenberechtigt; bei Verwen-

dungen und Ausgaben jedoch, für welche im Jahresvoranschlage nicht vorgesehen wurde, war die Zustimmung des Generalcommandos einzuholen.

Die Aufnahme von Darlehen zur Deckung jener Auslagen, welche im Jahresvoranschlage nicht aufgenommen waren, sowie die Auflage von Zuschlägen zu Gemeindezwecken, dann die Verwertung, Veräusserung u. s w. von Gemeinderealitäten über den Betrag von 5000 fl. bedurften der Bestätigung des Generalcommando (§. 22).

Ausser den regelmässigen Sitzungen des Stadtrates konnten im Falle des Bedarfes vom Generalcommando oder dem Bürgermeister und selbst auf Verlangen der stadträtlichen Majorität ausserordentliche abgehalten werden (§. 23).

Der Bürgermeister und jedes andere Mitglied des Stadtrates waren von den Beratungen und von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn der Gegenstand ihre Angelegenheiten oder ihrer Verwandten, einschliesslich der Geschwisterkinder betraf (§. 24).

Zur Feststellung des Jahresvoranschlages und zur Prüfung der Jahresrechnungen waren besondere stadträtliche Versammlungen einzuberufen, wobei der Regierungscommissär den Vorsitz führte. Der Voranschlag sowol als die Jahresrechnungen mussten jedoch sammt den Inventarien über das Gemeindevermögen 14 Tage vor dem Zusammentritte öffentlich aufgelegt und die gemachten Bemerkungen bei der Verhandlung in Erwägung gezogen werden. Alle diese drei Rechnungsgegenstände bedurften der Bestätigung des Generalcommando (§. 25).

Zur Beschlussfähigkeit war die Anwesenheit von zwei Dritteln der Stadträte oder deren Ersatzmänner, zur Giltigkeit der Beschlüsse in der Regel die absolute Majorität, bei Veräusserung unbeweglichen Gemeindevermögens zwei Drittel der Stimmen der gesammten Stadträte erforderlich. War jedoch, ungeachtet der Beiziehung der Ersatzmänner die Ratsversammlung wiederholt beschlussunfähig, so war der Bürgermeister in dringenden Angelegenheiten befugt, diese mit den anwesenden Stadträten in Verhandlung zu nehmen und einen Beschluss zu fassen. Bei nicht

genügend gerechtfertigtem Ausbleiben eines Mitgliedes konnte eine Geldstrafe bis 50 fl. zu Gunsten der Gemeindecassa verhängt werden.

Ueber die Führung des Protokolls und dessen Fertigung bestanden die amtlich gebräuchlichen Vorschriften (§. 26).

Ueberschritten die Beschlüsse des Stadtrates den eingeräumten Wirkungskreis, verstiessen sie gegen die Gesetze oder wurden sie bei einer unvollständig gebliebenen Versammlung gefasst, so war der vorsitzende Bürgermeister (eventuell Commissär) berechtigt, die Ausführung derselben zu sistiren und der erstere hatte zur Pflicht im Wege des Regierungscommissärs dem Generalcommando davon Anzeige zu erstatten. Ueber diese Anzeige oder über die eigene Wahrnehmung derartiger Fälle hatte das Generalcommando giltig zu entscheiden.

Der Vorsitzende war befugt, die Sitzung zu schliessen, wenn durch fortwährende Störungen oder durch Besprechungen von nicht zur Beratung gehörigen Gegenständen eine geregelte Geschäftsordnung unmöglich gemacht wurde (§. 27).

Die Versammlungen waren in der Regel öffentlich, doch konnte der Stadtrat auch geheime Sitzungen beschliessen (§. 28).

Bei Beschlüssen privatrechtlicher Natur konnte der sich gekränkt Fühlende binnen 14 Tagen gegen dieselben seine Beschwerde an das Generalcommando einbringen, welches darüber endgiltig entschied. Bis dahin, polizeiliche und andere dringende Fälle ausgenommen, hatten solche Beschlüsse keine Rechtskraft (§. 29).

Die Geschäftsführung konnte sich der Stadtrat selbst regeln, musste sie aber dem Generalcommando zur Genehmigung vorlegen (§. 30).

Die Stadtgemeinde haftete für jeden durch Verschulden der von ihr Gewählten oder Angestellten dem Staate oder dritten Personen zugefügten Schaden nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§. 31).

Aus wichtigen Gründen konnte das Generalcommando den Stadtrat auflösen und bis zur Wahl eines neuen Vertretungskörpers

die currenten Amtsgeschäfte durch einen Regierungscommissär besorgen lassen (§. 32).

*f)* Stadtmagistrat.

Der Magistrat fungirte:

*a)* In öffentlichen Angelegenheiten, welche demselben in politisch-administrativer Beziehung übertragen waren, als politische Behörde erster Instanz;

*b)* in Gemeinde-Angelegenheiten als Gemeindebehörde (§. 34).

Die Stellung des Bürgermeisters in der Gemeinde und die der einzelnen Mitglieder zu ihm entsprach der in den Provinzialstädten eingeführten.

Die Suspension der Beamten, wenn sie bleibend angestellt waren, konnte in dringenden Fällen unter gleichzeitiger Einleitung der gerichtlichen Untersuchung sowol durch den Regierungscommissär, als auch durch den Stadtrat verhängt werden, die Entlassung jedoch nur in Folge eines gerichtlichen Urtheils (§§. 35 und 36). Dadurch wurde der Beamte bureaukratischer Willkür entzogen und trat in ein Rechtsverhältniss ein.

Wirksamkeit des Magistrates.

Die Wirksamkeit des Magistrates war gegenüber den giltig gefassten Beschlüssen des Stadtrates eine vollziehende, gegenüber dem Generalcommando eine vermittelnde und begriff in der Hauptsache folgende Gegenstände:

Der Magistrat führte die Rechnungen und Inventarien über das Vermögen der Stadt, leitete das vom Staate aufgestellte Cassaamt, die Schul-, Armen-, Spitals- und sonstigen Anstalten und hob die Gemeinde-Einkünfte und Gefälle ein, welche in die Gemeindecassa abgeführt wurden.

In öffentlichen Angelegenheiten besorgte er im übertragenen Wirkungskreise:

Die gesammte politische Verwaltung im Bereiche der Stadtgemarkung; publicirte und vollzog alle von der Regierung ausgehenden administrativen und öconomischen Gesetze und Anordnungen;

handhabte die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie die Baupolizei, das Pass- und Heimatswesen.

Ueberdies lagen im Bereiche seines Wirkungskreises:

Die Mitwirkung in allen Angelegenheiten der Landescultur und Industrie, des Handels- und Gewerbewesens, der Press- und Privilegienangelegenheiten. Auch besorgte er noch andere secundäre Verwaltungsangelegenheiten.

Die Amtssprache des Stadtrates und Magistrates war mit den gleichgestellten Civilbehörden und nach abwärts die Landessprache, mit den Militärbehörden die deutsche (§. 38).

Das oberste Aufsichtsrecht über alle Verhandlungen und Geschäfte des Stadtrates und Stadtmagistrates wurde dem Staate vorbehalten und vom Generalcommando als Landesregierung durch einen Regierungscommissär ausgeübt. Dieser hatte bei allen Wahlacten zu interveniren, die zwei Jahresversammlungen zu leiten und die Thätigkeit der Stadtgemeinde durch Einsichtnahme in ihre Gebarung zu überwachen (§. 39).

## §. 7. Landgemeinde-Ordnung.

Auch die Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1862 wurde abgeändert und der Autonomie mehr Rechnung getragen. Durch diese insbesondere sollte der Grenzer nach Abnahme der Vormundschaft für seine nächsten Interessen selbständig sorgen lernen und zum constitutionellen Leben geschult werden, wo dies bereits durch die Kirchenautonomie nicht geschehen. Hier mussten aber auch die Folgen der bisherigen Administration am meisten zu Tage treten und die geringe Entwicklung, wenn nicht der Abgang an Gemeinsinn sich zunächst fühlbar machen. Doch steht zu erwarten, dass bei der bekannten Capacität der Grenzer der selbständige Drang zum Fortschritte bald zum Durchbruche kommen werde.

Orte und Dörfer, welche für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen, die einer einzelnen Gemeinde obliegenden Pflichten zu tragen und sich selbst zu verwalten im Stande waren, wurden zu einer politischen Ortsgemeinde, sämmtliche Gemeinden eines

Regiments (Titler Bataillons) zu einer Regiments- (Bataillons-) Gemeinde organisirt.

Die Ortsgemeinden wurden drei Instanzen: den Bezirksbehörden, dem Regiments-, beziehungsweise Titler Bataillonscommando und dem Generalcommando zu Agram, beziehungsweise dem Militärcommando in Temesvár untergeordnet (§. 1).

Ortsgemeindevertretung und ihre Organisation.

Die Vertretung der Ortsgemeinde wurde dem Gemeinderate zugewiesen, welcher in der kroatisch-slavonischen Grenze in seiner Gesammtheit, in der banater aber nur zur Hälfte von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt wurde. Die andere Hälfte wurde in der letzteren aus den Höchstbesteuerten besetzt. Dieser Gemeinderat sollte mit Einschluss des Vorstandes in den Gemeinden mit der Einwohnerzahl bis 1000 Seelen aus 12, mit einer Bevölkerung bis 3000 aus 18 und mit mehr Seelen aus 24 Mitgliedern bestehen.

Ausserdem wurde in allen drei Fällen ein Drittel dieser Zahl als Ersatzmänner bestellt (§. 2).

Wahlrecht.

Wahlberechtigung genossen alle grossjährigen männlichen Gemeindeglieder, welche eine directe Steuer in der Gemeinde entrichteten. Es waren entweder einzelne Personen oder Körperschaften, welchen aus dem Titel der Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande die Wahlberechtigung zukam, oder aber solche, denen dieses Recht von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät verliehen wurde (§. 3).

Ausgenommen und ausgeschlossen vom Wahlrechte wurden alle jene Personen, welche bereits die Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1862 bezeichnet hat (§. 4).

Die dort aufgestellte Bedingung zur Vertretung bei Ausübung des Wahlrechtes blieb in Wirksamkeit (§. 5).

Wählbar für die Gemeindevertretung waren wahlberechtigte Gemeindeglieder, welche seit zwei Jahren ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten.

Ausgenommen von der Wählbarkeit waren alle jene, die schon die Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1862 vom Wahlrechte ausgenommen hat (§. 7).

Zur Wahl des Ortsgemeinderates bestanden für die kroatisch-slavonische und Banater Militärgrenze abweichende Bestimmungen.

In der kroatisch-slavonischen Grenze wurden die wahlberechtigten Mitglieder jeder Ortsgemeinde nach der Ziffer der directen Steuern in zwei Wählerclassen eingetheilt. Zu diesem Zwecke zerlegte die Verwaltungsbezirksbehörde die Gesammtsteuer in drei gleiche Theile.

Auf Grund dessen fielen in die erste Wählerclasse jene höchstbesteuerten Wahlberechtigten, welche ein Drittel der Gesammtsteuer zahlten; alle übrigen in die zweite Classe.

Die erste Wählerclasse sollte wenigstens dreimal so viel Wahlberechtigte enthalten, als sie Vertreter wählte. Der Abgang darauf wurde aus den Höchstbesteuerten der zweiten Classe ergänzt.

Die Vorschrift über die Vorlage der Wählerlisten zu Jedermanns Einsicht im Gemeindeamte, der Vorgang bei Einwendungen, die Vertheilung der Zahl zu wählender Gemeinderäte auf die zwei Wählerclassen war mit der vom Jahre 1862 gleichlautend.

Jeder Wahlberechtigte wählte aus der Gesammtzahl der Wahlberechtigten. Der in beiden Classen Gewählte musste sich für die eine oder andere entscheiden.

Ueber die Aufstellung einer Wahlcommission; ihre Function, sowie über den Vorgang bei der Wahl galten die Vorschriften vom Jahre 1862 (§. 8).

In der Banater Militärgrenze verfasste die Verwaltungsbezirksbehörde eine Liste aller wahlberechtigten Mitglieder jeder Ortsgemeinde nach der Höhe der directen Steuern. Dort schrieb aber das Gesetz die Besetzung der einen Hälfte der Gemeinderäte, wie bereits gesagt, aus den Höchstbesteuerten vor, die Wahl der anderen Hälfte wurde den anderen wahlberechtigten Ortsgliedern überlassen. Der Vorgang bei der Wahl war ähnlich dem im Jahre 1862 vorgeschriebenen (§. 9).

Die Gemeinderäte, von denen wenigstens zwei Drittel anwesend sein mussten, wählten dann in Gegenwart des Commissärs des Verwaltungsbezirkes aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Ortsgemeindevorstand und dessen Vertreter.

Beim Misslingen der ersten Abstimmung wurde zwischen den Gemeinderäten mit den meisten Stimmen zur engeren Wahl geschritten und bei Stimmengleichheit zum Los gegriffen.

Verwandte und Verschwägerte, mit Einschluss der Geschwisterkinder, durften gleichzeitig zum Ortsvorstande und dessen Vertreter, Geistliche und dienende Beamte zu keinem von beiden gewählt werden. Die Bestätigung der Wahl stand dem Regiments- (Titler Bataillons-) Commando zu (§. 10).

Der Recurs gegen die Wahlergebnisse an das Regimentscommando war binnen acht Tagen jedem Wählbaren gestattet. Innerhalb derselben Frist war, wenn es nicht schon vor Kundmachung des Wahlergebnisses geschehen, eine Ablehnung der Wahl mit Angabe der Entschuldigungsgründe gestattet und gegen die Entscheidung des Regimentes ein weiterer Recurs offen gehalten (§. 11).

Im Allgemeinen war jeder Wählbare verpflichtet, die Wahl zum Gemeinderate oder Vorstande anzunehmen und diese Gemeindeämter durch die vorgeschriebene Amtsperiode zu versehen. Ausgenommen waren über 60 Jahre alte Personen und jene, die sie durch die dreijährige Amtsperiode bereits bekleidet haben (§. 13).

Wer ohne diese Entschuldigungsgründe die Annahme verweigerte, verfiel in die Geldstrafe von 50 fl. zur Gemeindecassa (§. 14).

Der Ortsgemeinderat leistete die Angelobung, der Gemeindevorstand den Eid. Dem Gemeinderate stand es frei, dem Gemeindevorstande in Bezug auf Gemeindeleistungen Prärogative, Remunerationen oder nach Umständen fixe Gehalte zu bewilligen (§. 16).

Verfiel ein Gemeinderatsmitglied oder der Vorstand in Untersuchung, oder wurde über dessen Vermögen der Concurs eröffnet,

so hörte während des Verfahrens oder der Abhandlung die amtliche Thätigkeit des Betreffenden auf und wurde dazu der Ersatzmann, beziehungsweise der Vertreter einberufen.

Der Vorstand konnte nur in den dringendsten Fällen vor Ablauf der Amtsperiode vom Gemeinderate und dann mit Genehmigung des Verwaltungsbezirkes vom Amte suspendirt werden. Die Entlassung war nur durch ein gerichtliches Urtheil zulässig (§. 17).

### Wirkungskreis des Ortsgemeinderates.

In den Wirkungskreis des Ortsgemeinderates fiel Alles, was das Interesse der Gemeinde betraf, insbesondere die Gebarung mit dem Gemeindevermögen, während ein aus dem Vorstande und zwei Räten gebildeter Ausschuss die Gemeindeabmarkungen überwachte, über das bewegliche und unbewegliche Vermögen Inventarien führte, Barschaften und Wertpapiere und andere Gegenstände besorgte und die Cassarechnungen führte.

Der Gemeinderat war wie der Stadtrat bei Verfügungen mit dem Gemeindevermögen innerhalb des festgestellten und behördlich bestätigten Jahresvoranschlages eigenberechtigt. Bei nicht vorgesehenen Ausgaben konnte die Bezirksbehörde bis 1000 fl., das Regimentscommando bis 5000 fl., einen grösseren Betrag aber nur das Generalcommando bewilligen.

Bei Aufnahme von Darlehen war der Gemeinderat an die Bewilligung der Bezirksbehörde gebunden, wenn die Höhe der bisherigen Schulden und des beabsichtigten Darlehens zusammen die Hälfte des jährlichen Gemeindeeinkommens überstieg. Gemeindezuschläge bis zur Höhe von 10 Percent vom Gulden der directen oder indirecten Steuern bewilligte die Bezirksbehörde, bis zur Höhe von 20 Percent das Regiments-, beziehungsweise Titler Bataillonscommando und darüber das Generalcommando (§. 18).

Mit Ausnahme dringender Fälle wurde monatlich eine Gemeinderatssitzung vorgeschrieben. Bei Beratungen über Angelegenheiten des Vorstandes oder von Verschwägerten galt dieselbe Norm wie beim Bürgermeister und einem Stadtrate (§. 19 und 20).

Die für die Stadtgemeinde vorgeschriebenen zwei Jahresversammlungen waren unter Einhaltung derselben Vorschriften in der Ortsgemeinde abzuhalten (§. 21).

Ebenso waren die Versammlungen öffentlich, konnten aber auch in geheime verwandelt werden (§. 22).

Die Versammlung war nur dann beschlussfähig, wenn sich an derselben die grössere Hälfte der Räte oder Ersatzmänner betheiligte. Zum giltigen Beschlusse war wie beim Stadtrate absolute Stimmenmehrheit erforderlich, bei Veräusserung eines Theiles des Gemeindevermögens war die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden notwendig. Ueberdies fanden die Vorschriften für die Versammlungen des Stadtrates (§. 26—32 incl.) auf die des Gemeinderates Anwendung, mit dem Unterschiede, dass hier die Ortsgemeinde den durch Verschulden eines ihrer Gewählten dem Staate oder einem dritten zugefügten Schaden zu tragen hatte (§. 20—27).

### Wirkungskreis des Ortsgemeindevorstandes.

Dem Gemeindevorstande wurde in Gemeindeangelegenheiten dem Gemeindeamte, in öffentlichen ein der Behörde verantwortlicher Notär beigegeben. Beide bildeten mit dem sonstigen Personale das Gemeindeamt. Ueber die Suspension oder Entlassung des Notärs erging dieselbe Vorschrift, wie die über den Vorstand.

Der Vorstand repräsentirte die Gemeinde nach Innen und Aussen, leitete die laufenden Geschäfte derselben. Bei Urkunden jedoch zur Begründung von Rechten und Pflichten für die Ortsgemeinde war auch die Unterschrift zweier Gemeinderäte erforderlich (§. 28).

Der Wirkungskreis des Gemeindevorstandes, beziehungsweise Gemeinderates umfasste in Gemeindeangelegenheiten die Ausführung der giltig gefassten Beschlüsse des Gemeinderates und die Vermittlung des Dienstbetriebes zwischen diesem und den Behörden.

Im übertragenen Wirkungskreise lag ihm ob:

Die Kundmachung und die Vollziehung der Gesetze und Vorschriften;

Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Armen-, Pass- und Heimatswesens, die Fremden- und Baupolizei, endlich die Besorgung des Schubwesens. Doch durften sie nur Heimatscheine ausstellen;

sie besorgten die Vorspann und Militäreinquartierung;

wirkten mit: in Angelegenheiten der Landescultur und Industrie, des Handels- und Gewerbewesens; bei der Volkszählung und Heeresergänzung, bei der Steuereintreibung;

bewilligten Personen ohne Legitimation zeitlichen Aufenthalt;

periodische Theatervorstellungen, Productionen von Künstlern, öffentliche Unterhaltungen u. dgl.;

sie ermittelten und nahmen Theilungs-, Eincommunirungs- und Grundbesitz-Angelegenheiten vor;

schlichteten Streitigkeiten jeder Art, auch jener bei Familientheilungen, bevor sie vor die Bezirksbehörde, beziehungsweise das Friedensgericht kamen (§. 29).

Die Dienstsprache des Gemeinderates und Amtes richtete sich nach der Majorität der Bevölkerung (§. 30).

Die staatliche Oberaufsicht über die Verhandlungen und Geschäfte des Gemeinderates und Gemeindeamtes führte ein Commissär mit denselben Functionen, welche dem Commissär in den Städten zugewiesen waren (§. 31).

### Vertretung der Regimentsgemeinde.

Analog zu der Vertretung in den Communitäten, jedoch mit Ausschliessung aller Gegenstände politischer Natur, wurde eine Vertretung der Regimentsgemeinde geschaffen, welche jedoch zu geringer Entwicklung gelangte.

Sämmtliche Ortsgemeinden eines Regiments (des Titler Bataillons) bildeten die Regimentsgemeinde und wurden in derselben vertreten.

Bestand ein Verwaltungsbezirk aus sechs oder weniger Ortsgemeinden, so wählten die Gemeinderäte jeder Ortsgemeinde für die Regimentsgemeindevertretung die Abgeordneten aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit nach Verhältniss der Einwohnerzahl, und zwar Ortsgemeinden mit der Einwohnerzahl bis 3000 Seelen einen, über 3000 Seelen zwei Abgeordnete, überdies jede Ortsgemeinde einen Ersatzmann.

Bestand dagegen der Verwaltungsbezirk aus mehr als sechs Ortsgemeinden, so waren diese nach Lage, Bevölkerungszahl und gemeinsamen Interessen in sechs Wahlbezirke einzutheilen. Diese wählten nun im Verhältnisse der Einwohnerzahl einen oder zwei Abgeordnete und einen Ersatzmann. Den Wahlort für die Wahlbezirke bestimmte das Bezirkscommando.

Ueber die Dauer der Amtswirksamkeit der gewählten Vertreter und deren Enthebung galten die Bestimmungen für die Ortsgemeinderäte.

Für den Eintritt in die Vertretung erhielt jeder Gewählte ein Certificat.

Ueber die Pflicht zur Annahme der Wahl galten die Bestimmungen der §§. 12, 13 und 14 der Landgemeindeordnung.

Die Regimentsgemeindevertretung sollte sich über Berufung des Regimentscommandanten jährlich im Herbste zur Herstellung des Jahresvoranschlages und im Frühjahre zur Prüfung der Jahresrechnungen über das sämmtlichen Ortsgemeinden des Regiments (Titler Bataillons) gemeinschaftlich angehörige Vermögen versammeln. Sie konnte vom Obristen in ausserordentlichen Fällen auch öfters einberufen oder auch vom Generalcommando verfügt werden.

Die Regimentsgemeindevertretung tagte unter dem Vorsitze des Obristen oder dessen Vertreters (Titler Bataillonscommandanten) unter Beiziehung sämmtlicher Regimentsreferenten mit blos beratender Stimme und dann des Regimentsarztes.

Die Wirksamkeit dieser Vertretung umfasste:

*a*) alle den ganzen Regiments- (Titler Bataillons) Gemeindebezirk betreffenden Angelegenheiten der Haus- und Feldwirthschaft, der Vieh-, Obst-, Maulbeerbaum-, Seidenzucht,

der Weincultur, die Anlegung von neuen und Beseitigung von bestehenden Alleen und lebendigen Zäunen, die Ortsverschönerungen, Vermehrung von Zuchtthieren, Anschaffung von Mustern zu Ackergeräten, der Gemeindemagazinirung, des Concretual-Fruchtanbaues u. s. w.;

*b)* die Verwaltung des sämmtlichen, den Regimentsgemeinden gemeinschaftlich angehörigen Vermögens in Capitalien, an Gebäuden, Anstalten und Grundstücken, dann die Ausführung und Erhaltung aller gemeinschaftlichen Strassen-, Land-, Wasser- und Hochbauten;

*c)* die Aufstellung der aus Mitteln aller Gemeinden des Regiments (Titler Bataillons) bezahlten Bediensteten;

*d)* die Verleihung von Pensionen und Genüssen aus gemeinsamen Stiftungen zum Besten aller Gemeinden des Regiments (Titler Bataillons) oder bestimmter Classen Gemeindeangehörigen, insoferne ihnen das Verleihungsrecht zustand;

*e)* die Auflage von Beiträgen in Geld- oder in Naturalienleistungen zur Aufbringung der erforderlichen Mittel für alle sub *b)* angeführten, die Regiments- (Titler Bataillons) Gemeinden betreffenden Bauführungen;

*f)* die Festsetzung von Massregeln zur Ausgleichung der Vorspannsleistungen unter sämmtlichen dazu Verpflichteten des Regiments- (Bataillons-) Bezirkes;

*g)* jede Veräusserung des gemeinschaftlichen Vermögens oder Gutes, dann Verleihung von gemeinsamen Grundstücken.

Bei Verausgabung von Geldern, Einhebung von Geldumlagen oder Veräusserung des gemeinschaftlichen Vermögens waren die Beschlüsse nach den im §. 18 festgesetzten Bestimmungen dem Generalcommando (Militärcommando) zur Bestätigung vorzulegen.

Die Abstimmung erfolgte mündlich. Die Beschlüsse wurden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die gefassten Beschlüsse waren vom Regiments- (Titler Bataillons-) Commandanten auszuführen. Dieser hatte zur Pflicht, jene Gegenstände, welche von Seite des Regiments (Titler Bataillons) zur

Beratung bestimmt wurden, vor dem Zusammentreten der Regimentsvertretungen den Gemeinden bekannt zu geben (§. 32).

Aus wichtigen Gründen konnte das General- (Militär-) Commando diese Vertretung auflösen (§. 33).

Diese Regimentsvertretung, ernst durchgeführt, konnte immerhin für den Grenzer eine Vorschule für das constitutionelle Staatswesen werden und auf seine materiellen Interessen befruchtend wirken. Namentlich waren es die unter *a)* angeführten Zweige der Landwirtschaft, welche in erster Reihe ihrem Wirkungskreise zugewiesen waren, in welchen sich die Bahn zu dem so dringenden rationellen Betriebe derselben brechen liess. In der Versammlung der Vertreter aller Regimentsgemeinden war der geeignetste Platz, den Hang an der primitiven Landwirtschaft zu bekämpfen und den rationellen Betrieb derselben mit den errichteten landwirtschaftlichen Vereinen in Zusammenhang zu bringen. Durch die obige Organisirung und Vertheilung der politischen Behörden, der Verwaltungsbezirke und selbstständiger politischer Gemeinden, der Städte- und Gemeinvertretungen wurde der Uebergang in die Civilverwaltung so weit vorbereitet, dass es nur des Namenswechsels der Behörden, einiger Abänderungen an der Spitze der Regimentsverwaltung und der Entkleidung der Functionäre ihres militärischen Charakters bedurfte, um als politische Comitatsbehörden fungiren zu können.

## §. 8. Ablösung der Waldservituten.

Wie bereits aus den geschichtlichen Verhältnissen der irregulären Zeit bekannt ist, wurde schon den ersten Militärcolonisten das Recht auf den unentgeltlichen Holz- und Forstproductenbezug und das Weiderecht zuerkannt.

Die Karlstädter Waldordnung vom Jahre 1865 und das Cantonsystem vom Jahre 1787 machen ersichtlich, dass die Gemeinden auch eigene Waldungen besassen. Aus den Archiven des Generalcommando war die Zeit nicht zu ermitteln, wann die Gemeindewälder, wo sie bestanden, mit den Staatsforsten einverleibt wurden. Bis auf die neueste Zeit waren es die Militärcom-

munitäten Petrinja und Karlovic und einzelne Grenzer, welche Waldland besassen. Unter allen Zugeständnissen, welche der Grenzer während seiner Militärverfassung genoss, hätte ihn bei seinem Uebertritte in die Civilverwaltung der Verlust der Waldservituten am empfindlichsten getroffen.

Als daher Seine k. und k. Apostolische Majestät am 8. Juni 1871 diese Waldservituten aufhob, erfolgte dieses durch eine Ablösung dieser Rechte derart, dass den Grenzgemeinden die Hälfte von jenen Complexen der Staatswaldungen ausgeschieden und ins vollständige Eigenthum übergeben werde, in welchen sie bisher eingeforstet waren. Die andere Hälfte wurde dem Staate als volles Eigenthum reservirt (§. 2).

Jedem Theile wurde in dem für seine Rechnung ausgeschiedenen Waldtheile unter Beobachtung der forstwirtschaftlichen und forstpolizeilichen Vorschriften das vollständige und ausschliessliche Recht auf die Substanz und auf alle Nutzungen zugestanden (§. 3).

Diese Zweitheilung des Waldlandes, an welche man im Sommer 1872 Hand anlegte, wurde im Ganzen zwischen dem Staate und der Gesammtheit der Regimentsgemeinde anbefohlen. Die weitere ortschaften- und gemeindeweise Vertheilung des den Regimentsgemeinden zufallenden Waldbodens, die Art und das Mass der Benützung durch die letzteren in concreto oder durch die Ortsgemeinden antheilweise oder durch die dazu berechtigten Grenzfamilien und einzelnen Ortsbewohner wurde als gemeindliche Angelegenheit den bestellten Vertretungen der Grenzregimenter unter Mitwirkung der Behörden überlassen.

Die Austragung aller aus einer solchen Weitertheilung der gemeinsamen Waldungen oder aus der Theilnahme an den Nutzungen entspringenden Streitigkeiten wurde den politischen Behörden und bei unzureichender Competenz den ordentlichen Gerichten nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches überlassen (§. 4).

Die Privatgründe in den dem Staate zugefallenen Forsten wurden zur Einverleibung in dieselben bestimmt, und zwar auf

Grund gütlichen Uebereinkommens und beim Misslingen desselben nach dem Expropriationsverfahren im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§. 5).

Entsprechende Arrondirung des Staatsantheiles und Rücksichtnahme darauf, dass der für die Gesammtheit des Regiments bestimmte Antheil jeder Ortschaft möglichst nahe anliege, wurden bei der Theilung zur Richtschnur gegeben. Auch sollte der für das Regiment ausgeschiedene Waldboden dem Werte nach thatsächlich die Hälfte des im Regimente befindlichen Waldlandes enthalten (§. 6).

Der für die Gemeinden ausgeschriebene Waldboden und die Karstabschnitte wurden auch in der Zukunft zur Aufforstung bestimmt und unter die Controle der Grenzbehörden und der für die Oberleitung der Staatsforste aufgestellten Organe gestellt.

Das Ablösungsgesetz wies die Bestellung und Erhaltung des subalternen Aufsichtspersonales der Regimentsgemeinde zu und legte ihr zugleich die Pflicht auf, für die rationelle Bewirtschaftung und nachhaltige Erhaltung ihrer Waldungen in eigener Rechnung Sorge zu tragen (§. 7).

Zur Durchführung der Theilung des Grenzwaldes verordnete der Kaiser in jedem der zwei Grenzgebiete unter der unmittelbaren Leitung der zwei Landesbehörden die Aufstellung von Centralcommissionen. In jedem Regimentsbezirke wurden Localcommissionen aufgestellt und diesen untergeordnet.

Jede Centralcommission hatte aus einem Stabsoffizier der Grenzverwaltungsbranche, einem Oberstlieutenant oder Majorauditor und einem Oberbeamten der Forstbranche zu bestehen, welche der commandirende General in Agram und der Militärcommandant in Temesvár dazu bestimmten. Die Ernennung des Präses behielt sich der Kaiser vor.

Die Localcommissionen waren aus einem Stabsoffizier als Präses, aus einem Offizier der Grenzverwaltungsbranche, einem Auditor und Forstbeamten nach Wahl des General- (Militär-) Commando und aus vier Abgeordneten der Regimentsgemeinde nach Wahl der Regimentsgemeindeverwaltung zusammenzusetzen.

Zu Amtssitzen der Centralcommissionen wurden Agram und Weisskirchen bestimmt (§. 8).

Die Localcommissionen wurden angewiesen, auf Grundlage der Waldkarten und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse über die Vornahme der Theilung des Waldlandes, die Segregation der in demselben liegenden Ruralgründe und über eine zweckmässige Arrondirung der auszuscheidenden Complexe Erhebungen zu pflegen und das Resultat an die Centralcommission zu leiten.

Die Entscheidung der letzteren sollte sofort der betreffenden Regimentsgemeindevertretung durch das Regiment mitgetheilt werden.

Durch die Annahme der Entscheidung der Centralcommission von der Regimentsgemeindevertretung war der Theilungsact als gütlicher Vergleich anzusehen und dem General- (Militär-) Commando zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Bei Einwendungen der Regimentsgemeindevertretung gegen das Erkenntniss der Centralcommission und bei Verweigerung der Genehmigung von Seite des Generalcommando wurde die Entscheidung für den Fall, dass sich die Differenzen durch nachträgliche Erhebungen nicht begleichen liessen, einem Schiedsgerichte vorbehalten. Einen Schiedsrichter konnte sich die Regimentsgemeinde, den anderen das General- (Militär-) Commando wählen. Diesem wurde die Wahl des Präses überlassen. Für den Fall, als eine Einigung darüber nicht erreichbar war, war dieser für die kroatisch - slavonische Militärgrenze von der Septemviraltafel in Agram und für die Banater vom obersten Gerichtshofe zu Pest zu bestimmen. Sollte die Regimentsgemeinde innerhalb eines bestimmten Termines das Mitglied des Schiedsgerichtes nicht wählen, so wurde die Ernennung desselben dem Regimente eingeräumt (§. 9).

Die Grenzaufnahmen und Abmarkungen, die Ab- und Zuschreibungen in den öffentlichen Büchern wurden von Amtswegen verfügt (§. 10).

Alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher genossen die Befreiung von Stempelgebühren und vom Postporto. Die Regiekosten bis zum gütlichen Ausgleiche wurden dem Staate, beim Processe dem sachfälligen Theile auferlegt [1]).

Nach der Conscription vom Jahre 1869 betrug das ärarische Waldland a) in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze:

| | □ Meilen | □ Joch | □ Klafter |
|---|---|---|---|
| im Kaiser Franz Joseph Likaner Reg. . | 11 | 6652 | 1149 |
| „ Otočaner Regimente . . . . . | 20 | 7952 | 300 |
| „ Oguliner „ . . . . . | 8 | 2933 | 206 |
| „ Sluiner „ . . . . . | 4 | 5948 | 431 |
| „ Warasdiner Kreuzer Regimente . . | 9 | 6112 | 1312 |
| „ „ St. Georger „ . . | 12 | 3746 | 1586⅔ |
| „ Broder „ „ „ . . | 11 | 4432 | 795 |
| „ Gradiškaner „ . . | 10 | 495 | 842 |
| „ Graf Jelačić ersten Banalregim. . . | 4 | 7928 | 1263 |
| „ zweiten Banalregimente . . . . . | 7 | 448 | 731 |
| bei der Communität Festung Ivanić . | — | 2 | 863 |
| zusammen . . | 100 | 6653 | 1478 |

An Waldabschnitten oder Grundblessen hatte:

| | | | |
|---|---|---|---|
| das Likaner Regiment . . . . . | 49 Joch | — | □ Klafter |
| „ Sluiner „ . . . . . | 9835 „ | | 482 |
| „ Broder „ . . . . . | 5519 „ | | 727 |
| „ zweite Banalregiment . . . . . | 3455 „ | | 905 |

An Gemeindewald oder Gestripp:

| | □ Meilen | □ Joch | □ Klafter |
|---|---|---|---|
| das erste Banalregiment . . . . . | 1 | 3080 | 1395 |
| das zweite „ . . . . . | 3 | 241 | 1060 |
| die Communität Kostajnica . . . | — | 68 | 1433 [2]). |

[1]) Ad Präsid. Nr. 1937 vom Jahre 1871. Norm. Verord. Blatt, 25. St.

[2]) Ausweis G. V. Abth. Nr. 1285.

In der Banater Grenze hatte an ärarischem Waldland:

| | □ Meilen | Joch | □ Klafter |
|---|---|---|---|
| das Peterwardeiner Regiment . . . | 9 | 2399 | 1199 |
| Gemeindewald . . . . . | — | 79 | 1256 |
| das Deutsch-banater Regiment . . | — | 6759 | 202 |
| das Serbisch-banater „ . . . | 9 | 7099 | 1288 |
| das Romanen-banater „ . . . | 35 | 3167 | 1106 |
| das Titler Bataillon „ . . . | — | 5165 | 1024 |
| zusammen . . | 55 | 4592 | 219 |

so dass das Soldatenland im Jahre 1870 ein ärarisches Waldland von 156 Quadratmeilen, 1246 Joch und 97 Quadratklafter besass.

## §. 9. Modificationen in der Organisation der Forst-Branche und im Forstdienst-Reglement. Vorschrift für den Baudienst.

Mit der Vorbereitung des Eintrittes der Grenzbevölkerung in die Civilverwaltung durch den obgeschilderten politischen und finanziellen Organismus fielen auch Abänderungen in der Organisation der Forstbranche und ihrem Dienste, sowie die neue Vorschrift für die Baubranche zusammen. Die wichtigste Reform wurde beiden Branchen durch die unmittelbare Unterordnung unter die Landesbehörde und durch die selbstständige Cassagebarung gegeben.

Das Forstgesetz vom 3. Februar 1860 blieb zwar mit den nachgefolgten Bestimmungen bis zur definitiven Lösung der Forstservitutenfrage in voller Wirksamkeit, erlitt jedoch in den ersten 14 Articeln und mehreren Paragraphen des Forstdienst-Reglements Abänderungen.

Die Forstbranche der Militärgrenze wurde zur Leitung des Forstdienstes und zum Forstschutze aus folgendem Beamten- und Forstschutzpersonale zusammengesetzt:

*a)* die kroatisch-slavonische Militärgrenze erhielt:

1 Forstdirector,

2 Forstmeister,

1 Forstingenieur,
8 Oberförster,
37 Förster,
2 Forstpracticanten,
8 Rechnungsführer,
8 Accessisten erster und zweiter Classe,
90 Forstwarte erster und 180 zweiter Classe mit 9 Amts- und 8 Offiziersdienern.

Die Vertheilung des obigen Personals erfolgte nach dem Umfange des Waldbodens, so dass dem Otočaner Regimente, welches in der kroatisch-slavonischen Grenze das grösste Waldareale besitzt, ein Forstmeister, ein Oberförster, sieben Förster, ein Rechnungsführer mit einem Accessisten, 20 Forstwarte erster und 40 zweiter Classe zugewiesen wurden.

Forstämter wurden errichtet:

1. Zu Gospić für das Likaner Regiment; 2. zu Otočac für das Otočaner, 3. zu Ogulin für das Oguliner, 4. zu Karlstadt für das Sluiner und Graf Jelačić erste Banal-, 5. zu Petrinja für das zweite Banalregiment, 6. zu Neu-Gradiška für das Gradiškaner, 7. zu Vinkovci für das Broder, zu Mitrovic für das Peterwardeiner Regiment.

In der Banater Grenze wurden drei Forstämter errichtet:

Zu Pančova für das deutsch-banater Regiment und Titler Bataillon, zu Weisskirchen für das serbisch-banater und zu Karansebes für das Romanen-banater. Dem letzteren, da es über die Hälfte seines Flächeninhaltes an Waldland hat, wurden ein Forstmeister, ein Oberförster, 10 Förster, ein Rechnungsführer, ein Accessist, 30 Forstwarte erster und 50 zweiter Classe zugewiesen. Die Forstabtheilung des Agramer Generalcommando wurde aus dem Forstdirector, einem Forstmeister, einem Forstingenieur, einem Förster und zwei Practicanten gebildet.

Die Forstämter unterstehen unmittelbar dem Generalcommando zu Agram, beziehungsweise dem Militärcommando in Temesvár.

Die Controle im technischen und administrativen Dienstbetriebe übten die Vorstände der Forstabtheilungen der Militärbehörden, bezüglich der Cassagebarung und Verwaltung die Grenzfinanz- und Rechnungsabtheilung derselben aus.

In Disciplinar- und Strafangelegenheiten unterstanden die Beamten der Grenzforstbranche dem commandirenden General (Militärcommandanten), die Forstwarte und das übrige Dienstpersonale in Disciplinarangelegenheiten den betreffenden Amtsleitern, in Strafangelegenheiten dem commandirenden General, beziehungsweise Militärcommandanten.

Die Besorgung des Forstrechnungswesens wurde den jedem Forstamte zugewiesenen zwei Rechnungsbeamten zugewiesen.

Die Modificationen in der Forstbranche bestimmten die Bedingungen zum Eintritte in dieselbe, die Gehalte der Beamten und des untergeordneten Personals, die Pensionen und Versorgung derselben, sowie ihrer Witwen und Waisen. Die Adjustirung sowol der Beamten, als auch der Forstwarte wurde nicht abgeändert [1]).

Zur Leitung des Baudienstes wurden in der kroatisch-slavonischen und Banater Grenze unter der Oberleitung der Grenzabtheilungen der Landesbehörden selbstständige Bauämter organisirt, in der ersteren:

das Bauamt zu Otočac für den Likaner und Otočaner Regimentsbezirk;
„ „ „ Karlstadt für den Oguliner und Sluiner;
„ „ „ Petrinja für die zwei Banalregimentsbezirke und den Gradiškaner;
„ „ „ Vinkovci für den Broder und Peterwardeiner;

in der Banater zu Pančova für das Titler Bataillon und den deutsch-banater;
„ „ „ „ Weisskirchen für den Serbisch- und Romanen-banater Regimentsbezirk.

---

[1]) Auszug aus der Vorschrift u. s. w. ad Präsid. Nr. 1937, im Norm. Ver. Blatt. XXV. St.

Jedes Bauamt wurde aus einem Bauingenieur, einem Rechnungsführer, einem Accessisten erster und zweiter Classe, einem Zimmer- und Maurerpolier gebildet. Nur das Bauamt zu Petrinja erhielt zwei Adjuncten wegen des ausgedehnten Baurayons.

Die vier kroatisch-slavonischen Bauämter wurden dem Generalcommando in Agram, die zwei Banater dem Militärcommando in Temesvár unmittelbar untergeordnet.

Die Vorschrift für den Baudienst gab Weisungen über die Einleitungen zu sämmtlichen Bauten, für die Disciplinar- und Strafangelegenheiten und für den Baudienstbetrieb.

In der Bauordnung und Baupolizei wurden wegen der Reorganisation der politischen Behörden Abänderungen getroffen. Das Bewilligungsrecht wurde zugestanden:

*a)* den Gemeindeämtern und Magistraten für Reparaturen von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ohne Betriebsanlagen, für die Herstellung von Brunnen und Kellern, für die Umgestaltung der Wohnungen in Gewölbe, Schupfen, Press- und andere Wirtschaftshäuser, für die Aufstellung von Blitzableitern, für die Veränderung der Gassenfronten, für das Ausbrechen von Thüren und Fenstern auf die Gasse oder gegen die Nachbarshäuser, für die Umstaltung und Erhöhung der Dachungen;

*b)* den Verwaltungsbezirken und Magistraten für Neubauten jeder Art ohne Betriebsanlagen;

*c)* den Regimentern (Titler Bataillon) und den Magistraten im Einvernehmen mit dem Bauamte für Bauten zu industriellen Zwecken mit Betriebsanlagen, sowie deren Reparatur, für Anlagen von Strassen, endlich für Wasserbauten jeder Art. Die Entscheidung über Recurse in Bauangelegenheiten wurde dem General- (Militär-) Commando vorbehalten. In der Bauvorschrift wurden überdiess in 64 Paragraphen die Bauordnung und Baupolizei betreffende Weisungen gegeben, welche für die Geschichte nicht vom Belange sind.

## §. 10. Vorschrift für das Volksschulwesen.

Nachdem der serbische Nationalcongress im Jahre 1864/65 mit der Organisirung vorangegangen, trat mit dem Schuljahre 1871/72 in dem gesammten Volksschulwesen der Militärgrenze ein totaler Umschwung ein, sowol in der Basis, als auch im Organismus. Das Moment dieser Volksschulreform war nicht nur durch das Bedürfniss überhaupt, sondern insbesondere durch die politischen Reformen gegeben, welche in der vorgeschrittenen Volksbildung das geistige Ferment finden müssen und tüchtige Mitglieder des Gemeinwesens zur Voraussetzung haben, wenn die autonome Gemeinde sich überhaupt gedeihlich entwickeln soll.

In dieser Unterrichtsfrage liegt ein so wichtiges cultur- und politisch-geschichtliches Moment, dass ihrer Lösung in der Specialgeschichte der Militärgrenze ein umfassender Raum gebührt.

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Volksschulen theilen sich seit dem Schuljahre 1871/72 in allgemeine (Elementarschulen) und höhere (Bürgerschulen). Ausserdem bestehen auf dem Lande und in jenen Städten, wo keine Bürger- oder höhere Mädchenschulen sind, Fortbildungsschulen (§. 2).

Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung das Grenzlandesbudget die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.

Jene Volksschulen jedoch, welche vor Erlass dieser Vorschrift von den verschiedenen Cultusgemeinden einer politischen Gemeinde gegründet und erhalten wurden, behielten ihren bisherigen Charakter als öffentliche Schulen, wenn sie den für öffentliche Schulen bestehenden Normen entsprechen (§. 3).

Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht geben zu lassen (§. 4).

### 2. Errichtung und Erhaltung der Elementarschulen.

Die Errichtung von Volksschulen ist überall dort angeordnet, wo sich in einem Orte oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden (§. 5).

Bei periodischer oder andauernder Erschwerung des Zuganges zu einer Schule sind auf die Dauer der ungünstigen Zeit Unterlehrer in eine passende Station zu verlegen, wenn nicht die Verlegung der Ferien auf diese Zeit zweckmässiger erscheint. Jene Schule, auf welcher der exponirte Lehrer angestellt ist, hat dann die Oberleitung dieses Stationsunterrichtes (§. 6). Doch ist bei Zulässigkeit der Mittel statt der exponirten Stations- eine selbstständige Schule zu errichten (§. 7).

Die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen ist überall anzustreben, wo es die Mittel gestatten. Bis dieses nicht geschehen kann, sind für die schulpflichtigen Mädchen Arbeitsschulen abgesondert oder in Verbindung mit der Volksschule zu errichten (§. 8).

Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die grössere Zahl ihrer Jahresstufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genötigt war oder an welcher bei Befolgung diesbezüglichen Vorschriften die Trennung hätte stattfinden sollen, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen (§ 9).

Die Landesverwaltungsbehörden haben darüber zu wachen, dass die notwendigen Volksschulen, wo sie noch nicht bestehen, ohne unnötigen Aufschub errichtet und dabei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande sichergestellt werden (§. 10).

Alle für die Gründung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten protokollarisch festzustellen (§. 11).

Die Vermehrung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmässigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der bereits bestehenden Schulen bewilligt werden. Eine bestehende Volksschule darf nur mit Bewilligung des General- (Militär-) Commando geschlossen werden (§. 12).

Jeder Volksschule ist ein Schulsprengel angewiesen. Massgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Ortsgemeindegebiete, so weit nicht zur Erleichterung des Schulbesuches oder aus anderen Gründen die Zuweisung einzelner Theile einer Ortsgemeinde an die Schule einer benachbarten Ortsgemeinde zweckmässig erscheint (§. 13).

Die Vorschrift für das Volksschulwesen gibt Weisungen über Einschulung, über die Lage des Schulhauses, die Grösse und Anzahl der Schulzimmer und enthält die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit des Schulgebäudes und dessen Einrichtung (§§. 16—21).

### 3. Einrichtung der allgemeinen Volksschulen.

Die allgemeinen Volksschulen haben in der Regel einen sechsjährigen Curs. Nach Absolvirung der allgemeinen Volksschule können die Schüler in die fünfte Classe der höheren Volksschule (Bürgerschule) übertreten (§. 22).

An der allgemeinen Volksschule soll sich der Unterricht mindestens auf folgende Lehrgegenstände erstrecken:

Religion und Sittenlehre, Sprachen, Rechnen, das Wissenswerteste der Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), Geographie und Geschichte, mit besonderer Rücksichtsnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung, Schreiben, geometrische Formenlehre, Gesang, Leibesübungen und Landwirtschaft für Knaben, weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde für Mädchen.

Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit

Rücksicht auf die Zahl der verfügbaren Lehrkräfte steht. Davon ist auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere als die bezeichneten Gegenstände abhängig (§. 23).

Die speciellen Lehrpläne für die Volksschulen mit Rücksicht auf den Umfang des in denselben zu behandelnden Lehrstoffes und die darauf zu verwendende Zeit, sowie Alles, was zur inneren Ordnung der Schule gehört, wird in der kroatisch-slavonischen Grenze vom Generalcommando in Agram, in der Banatèr durch das ungarische Cultusministerium festgesetzt (§. 24).

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden) besorgt und zunächst von ihnen überwacht

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Lehrcurse nach der im Lehrplane bestimmten Stundenzahl wird von den Kirchenbehörden festgesetzt Doch haben die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und die Religionsgenossenschaften den Schulvorschriften und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Behörden nachzukommen.

Die Verfügungen der betreffenden Seelsorgeämter über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule durch das General- (Militär-) Commando zur Kenntniss zu bringen.

Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Veröffentlichung versagt.

Wo wegen Abgang eines Geistlichen die regelmässige Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht möglich ist, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde zur Mitwirkung bei diesem Unterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder verhalten werden.

Keine Kirche oder Religionsgenossenschaft darf den Religionsunterricht vernachlässigen (§. 25).

Die Gleichberechtigung aller im Schulsprengel üblichen Sprachen wird in der Volksschule anerkannt, Unterrichtssprache ist grundsätzlich die Muttersprache der Kinder. Darüber und über die Unterweisung in anderen Sprachen entscheiden nach Anhö-

rung des Landesschulrates — in der Banater Grenze des Landesschulinspectors — und derjenigen, welche die Schule erhalten, das General- und Militärcommando, wobei die Majorität der einen oder der anderen Nationalität zu berücksichtigen ist (§. 26).

Das Volksschulgesetz setzt die Normen fest bei Vertheilung des Lehrstoffes, Gruppirung der Schuljugend in Abtheilungen, bei Trennung der Geschlechter (§. 27).

Die Wahl aus den zulässigen Lehrbüchern trifft nach Anhörung des Landesschulrates in der kroatisch-slavonischen Grenze das Generalcommando in Agram, im Banate das ungarische Cultusministerium, bezüglich der Religionsbücher machen die betreffenden Kirchenbehörden dazu Vorschläge (§. 28).

Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Volksschulen auch Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie Fachcurse, welche eine specielle landwirthschaftliche oder gewerbliche Ausbildung gewähren, verbunden werden (§. 29).

Die Anzahl der Lehrindividuen an den Volksschulen richtet sich nach der Schülerzahl. Ist diese in drei auf einander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muss unbedingt für eine zweite, bei 160 Schülern für eine dritte Lehrkraft und nach diesem Verhältnisse für weitere Vermehrung der Lehrkräfte gesorgt werden.

Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur auf Antrag des Landesschulrates (Grenzlandes-Schulinspectors) mit Bewilligung des General- (Militärs-) Commando, und zwar nur dann wieder aufgelassen werden, wenn nach dreijährigem Durchschnitte die oben bezeichnete Zahl von Schülern nicht erreicht wird (§. 30).

Sind an einer Volksschule zwei oder drei Lehrstellen vorhanden, so kann für einen Posten ein Unterlehrer, bei vier oder fünf Lehrstellen können zwei u. s. w. verwendet werden (§. 31).

Die Verantwortlichkeit für die Volksschule trägt der Lehrer, und wo mehrere Lehrkräfte bestellt sind, der dirigirende Lehrer (§. 32).

Die Bestimmungen der §§. 22—32 haben auch für selbstständige Mädchenschulen Geltung (§. 33).

Die Lehrerinnen und Unterlehrerinnen der Mädchenschulen haben in der Regel auch in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde Unterricht zu ertheilen.

An Mädchenschulen, welche ganz oder theilweise von männlichen Lehrkräften geleitet werden, ist für weibliche Handarbeiten und in der Haushaltungskunde eine besondere Lehrerin anzustellen (§. 34).

Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Knabenunterricht in gesonderten oder mit Mädchen gemischten Classen darf nur in den unteren Jahresstufen und auf Antrag des Landesschulrates, beziehungsweise Grenzschulinspectors mit Bewilligung des General- (Militär-) Commando stattfinden (§. 35).

#### 4. Einrichtung höherer Volksschulen (Bürgerschulen).

In einem jeden Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten (§. 36).

Die Bürgerschule hat die Aufgabe, denjenigen, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausgehende Bildung und Vorbildung für eine Mittelschule zu gewähren.

Unterrichtsgegenstände der Bürgerschulen bilden:

Religion und Sittenlehre, Sprach- und Aufsatzlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung, Naturgeschichte, Naturlehre, Arithmetik, Geometrie, Buchhaltung, Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, Schönschreiben, Gesang und Leibesübungen.

An nicht deutschen Bürgerschulen soll auch zur Erlernung der deutschen, in allen Bürgerschulen der Banater Grenze der ungarischen Sprache Gelegenheit gegeben werden; ebenso zum Unterrichte in fremden Sprachen als nicht obligaten Gegenständen auf Antrag des Schulrates, beziehungsweise Schuleninspectors und mit Bewilligung des General- (Militär-) Commando (§. 37).

Selbstständige Mädenschulen obiger Kategorie führen den Namen „höhere Mädchenschulen“.

In denselben sind die Lehrgegenstände der Bürgerschulen, die Handarbeiten und die Haushaltungskunde als obligat vorgeschrieben (§. 38).

Uebrigens bleibt denen, welche die Volksschule erhalten, eine solche Einrichtung derselben überlassen, dass sie zugleich die Aufgabe der Bürgerschule lösen kann.

Die Bürgerschulen haben in der Regel aus acht Classen zu bestehen, von denen die vier unteren wie die allgemeinen Volksschulen eingerichtet sind (§. 39).

Die Bestimmungen der §§. 24—34 haben mit folgenden Abweichungen auch auf die Bürgerschule Anwendung:

1. Die Trennung der Knaben von den Mädchen hat von der fünften Classe einzutreten.

2. Es sind nach Thunlichkeit eigene Religionslehrer zu bestellen.

3. Die Lehrerconferenz trifft die Wahl aus den zulässigen Lehr- und Lesebüchern und kann auf Einführung anderer antragen.

4. Der verantwortliche Leiter der Bürgerschule führt den Titel „Director", die Leiterin der höheren Mädchenschule „Vorsteherin" (§. 40).

#### 5. Einrichtung der Fortbildungsschulen.

Auf dem Lande wird der Fortbildungsunterricht vorläufig auf die Dauer eines Jahres beschränkt, und zwar auf zwei Stunden an jedem Sonn- und Feiertage.

Unterrichtsgegenstände sind: Lesen, Schreiben, Rechnen und Landwirthschaft. In den Städten, in welchen keine Bürger- oder höhere Mädchenschulen bestehen, hat zur Ergänzung des allgemeinen Volksunterrichtes für die Kinder noch eine Fortbildungsschule mit einem zweijährigen Curse zu bestehen. Als Lehrgegenstände sind vorgeschrieben:

Religion und Sittenlehre, Sprachunterricht, Rechnen, Geographie, vaterländische Geschichte und Landesverfassung, Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf die Landwirtschaftslehre, Zeichnen, Gesang, Leibesübungen (§. 41, 42).

Zur Ertheilung des Fortbildungsunterrichtes sind die an der Volksschule angestellten Lehrer verpflichtet, wo jedoch mit

der Fortbildungsschule Fachcurse in Verbindung stehen, können auch andere Kräfte verwendet werden (§. 43).

### 6. Besuch der Volksschulen.

In der kroatisch-slavonischen Grenze besuchte im Jahre 1870 kaum jeder dritte schulpflichtige Knabe und beiläufig erst jedes vierte Mädchen die Schule, worin sich noch immer eine grosse Vernachlässigung des Unterrichtes kundgibt. Der Grenzer scheute bisher kein Opfer, um sein Kind vom Schulbesuche frei zu machen und verwendete es bei seinem Vieh, wo es in der Trägheit geschult wurde.

Diesem Uebel tritt das neue Schulgesetz mit dem, wie es scheint, wirksamsten Mittel, der Geldstrafe entgegen.

Das schulpflichtige und schulfähige Alter beginnt in der Ebene und in geschlossenen Orten mit dem vollendeten sechsten, bei weitem und beschwerlichem Wege, wie im Hochkarst, mit dem vollendeten siebenten Jahre. Die Schulpflicht dauert am Lande sieben, in Städten acht Jahre. Altersnachsichten ertheilt am Lande die Landesverwaltungsbehörde, in Städten der Magistrat auf Antrag des Ortsschulrates.

Von der schulpflichtigen Zeit sind am Lande die ersten sechs Jahre der Alltagsschule, das siebente Jahr der Fortbildungsschule, in der Stadt in der Regel die ganze schulpflichtige Zeit der Alltagsschule zu widmen. Nur in jenen Städten und grösseren Orten, wo keine Bürger- oder höhere Mädchenschulen bestehen, fallen die letzten zwei Jahre der Fortbildungsschule zu (§. 44).

Es kann keinem Schüler versagt werden, nach Erfüllung der vorgeschriebenen Schulpflicht die Alltags- oder Forbildungsschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen.

Schüler, die sich am Ende der vorgeschriebenen Schulpflicht nicht genügend unterrichtet zeigen, können zum weiteren Besuche sowol der Alltags-, als auch der Fortbildungsschule noch durch ein Jahr verhalten werden (§. 45).

Vom Besuche der Alltagsschule sind zeitlich oder dauernd befreit: die von einem graduirten Arzte körperlich oder geistig unfähig befundenen, sowie solche Kinder, die einen entsprechen-

den Haus- oder Privatunterricht geniessen, oder welche eine höhere Lehranstalt oder Fachschule besuchen.

Für die eine Privatanstalt besuchenden Kinder sind die Eltern oder deren Vertreter soweit verantwortlich, dass sie wenigstens jene Kenntnisse ausweisen, welche für die Volksschule vorgeschrieben sind. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Schulrat nach vorausgegangener Prüfung des Schülers (§. 46).

Die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind für den regelmässigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel verhalten werden.

Dagegen handelnde Gewerbsleute verfallen in eine Geldstrafe von 10 fl. ö. W., welche bei Rückfällen zu verdoppeln ist. Die Strafbeträge fallen dem Localschulfonde zu (§. 47).

Die Aufnahme in die Schulen findet, Uebersiedlungsfälle der Eltern ausgenommen, nur beim Beginne des Schuljahres statt. Ausnahmen davon kann nur der Bezirks-, in dringenden Fällen der Ortsschulrat gestatten (§. 48).

Die Vorschrift normirt die Aufzeichnung aller im Alter der Schulpflicht stehenden Kinder, den Vorgang mit den zeitlich und dauernd befreiten, und setzt für falsche Angaben, um die Kinder dem Einschreiben zu entziehen, 1 bis 10 fl. zum Vortheile des Schulfondes als Strafe fest.

Ebenso ist der Ortsschulrat verpflichtet, die Eltern oder deren Vertreter, wenn ihre schulpflichtigen Kinder binnen der ersten 14 Tage in eine Volksschule nicht aufgenommen sind, an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn binnen drei Tagen dieser nicht nachgekommen wurde, auf eine Geldstrafe von 50 kr. bis 3 fl. zu Gunsten des Localschulfondes anzutragen (§. 2).

In Uebersiedlungsfällen aus einem Schulsprengel in den anderen ist eine gegenseitige Verständigung der Ortsschulräte der Controle wegen vorgeschrieben (§. 53).

Gänzlich unstatthafte Schulversäumnisse können mit einer Geldstrafe bis 5 fl. bestraft werden, die in Rückfällen bis auf 10 fl. erhöht werden kann. Erhalten solche Eltern eine Unterstützung

aus der Sparcasse oder anderen Wohlthätigkeitsanstalten, so ist ihnen diese von der betreffenden Behörde zu entziehen (§. 56).

Lehrlinge sind bei Verantwortung ihrer Lehrherren zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet (§. 57).

Den Kindern unbemittelter Eltern sind die notwendigen Bücher aus der Dotation für Armenbücher auszufolgen. Die übrigen Unterrichtsmittel sollen solche Kinder von der Gemeinde erhalten (§. 59).

Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder ist erst dann statthaft, wenn der Schulpflicht entsprochen oder der Besitz der notwendigen Kenntnisse durch ein Abgangszeugniss einer Volksschule oder einer das Recht der Oeffentlichkeit geniessenden Privatschule nachgewiesen erscheint (§. 60). Ausgenommen sind Kinder mit geistigen oder körperlichen Gebrechen und solche, die eine höhere Schule besuchen. Eltern oder deren Vertreter, welche ausser diesen beiden Fällen vor Erlangung eines Abgangszeugnisses die Kinder von der Schule fern halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, welche für Vernachlässigung des Schulbesuches vorgezeichnet sind. Das Gleiche gilt von Lehrherren, welche ihre Lehrlinge vom Besuche der Fortbildungsschule abhalten (§§. 61, 62).

Das Recht über den nicht begonnenen, vernachlässigten oder vorzeitig abgebrochenen Schulbesuch Geldstrafen zu verhängen, kommt in erster Instanz dem Regimentscommando zu. Das Verfahren dabei richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über die im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehenen Uebertretungen regeln. Recurse gegen derlei Entscheidungen, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, haben keine aufschiebende Wirkung (§§. 63, 64).

Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen ihre Pflichten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder versäumen, ist das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einzuleiten (§. 65).

Zur Bestimmung der Zeit, in welche die sechswochentlichen Hauptferien in den verschiedenen Gegenden zu fallen haben,

können die Unterbehörden nach Anhörung der Schulräte dem General- (Militär-) Commando Anträge stellen (§. 66).

### 7. Vom Aufwande für das Volksschulwesen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass das Schulgesetz die Erhaltung der niederen Volksschulen ausschliesslich den Gemeinden auferlegt. Diesen fallen unmittelbar die Früchte zu, welche aus der Bildung ihrer Kinder allmälig reifen. Es liegt in ihrem vitalsten Interesse, sich die von der Schule gewährleisteten Vortheile zu sichern, auf welchen das Aufblühen des Gemeinwesens und die Garantie aller Errungenschaften des gesammten Staatswesens ruht. Daher wurde die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen für eine allgemeine Angelegenheit eines jeden Schulbezirkes erklärt, welcher die Bedürfnisse der Schule und des Lehrpersonales zu bestreiten hat (§. 67).

Besteht der Schulbezirk aus einer einzigen Gemeinde, so wird das Schulwesen wie die anderen Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindevertretung und ihre Executivorgane besorgt (§. 68).

Auf den Schulbezirk übergehen alle Verpflichtungen, welche betreff der Volksschulen bisher jeder einzelnen Schulgemeinde, entweder für sich allein oder im Vereine mit anderen Personen oder Corporationen oblagen (§§. 68, 69).

Soweit ein Vertrag oder das Gesetz nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die Bedürfnisse oder das Diensteinkommen des Lehrpersonales einer Volksschule verpflichtete, sind solche Verpflichtungen in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Dasselbe gilt von Stiftungen und Fonden (§. 70).

Wenn stiftungsgemäss oder auf Grund von Privatrechtstiteln bestimmten Schulen einzelne Zuflüsse gewidmet wurden, ist diese Widmung unter Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren (§. 71).

In die Casse das Schulbezirkes fliessen die für Schulzwecke gemachten Geschenke und Legate mit Aufrechthaltung ihrer

etwaigen speciellen Bestimmung und andere besondere, den Schulzwecken gewidmete Einnahmen (§. 72).

Zu den Ausgaben des Schulbezirkes gehören ferner:

*a)* die Dotation der Lehrerbibliothek, für welche auch von den Lehrern ein Beitrag mit $^1/_2$ Percent des Jahresgehaltes erhoben werden kann;

*b)* die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrerconferenzen einschliesslich der den Mitgliedern zu gewährenden Reiseentschädigungen;

*c)* Reisekostenentschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirks-Lehrerconferenzen zu den Landes-Lehrerconferenzen (§. 73).

Zur Deckung der Lehrergehalte und sachlichen Auslagen an den öffentlichen Volksschulen wird bis zur Regelung des Steuerwesens regimentweise eine Umlage von 10 Percent des Ordinariums der directen Steuern ausgeschrieben und gleichzeitig mit den Steuern eingehoben.

Reicht diese Summe zur Bestreitung der erwähnten Auslagen nicht aus, so sind zur Deckung des Ausfalles die Erträgnisse der etwa vorhandenen Regiments- oder Gemeindeschulfonde, Stiftungen und Legate beizuziehen, und zwar jene des Regiments für die Auslagen des ganzen Schulbezirkes und die der Gemeinden für die ihrer eigenen Schulen.

Genügt auch dieser Beitrag zur Bestreitung der Schulauslagen nicht, so ist die noch abgängige Summe in das Jahrespräliminare aufzunehmen und aus dem Grenzlandes-Budget zu decken.

Ueberschüsse aus den Erträgnissen der Gemeinde- und Regimentsschulfonde, Stiftungen und Legate werden zur Aufbesserung der Lehrergehalte verwendet, und zwar die Fonde, Stiftungen u. s. w. jeder einzelnen Gemeinde für ihre Lehrer, jene der Regimenter für die verdienstvollsten Lehrer des Schulbezirkes (§. 74).

### 8. Privatschulen.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Privatschule ertheilt nach Vernehmung des Landesschulrates (Grenzlandes-Schuleninspectors) das General- und Militärcommando (§. 76).

Der leitende Lehrer oder Vorstand und sämmtliche Lehrkräfte solcher Privatschulen haben dieselbe Befähigung nachzuweisen, wie die öffentlichen Lehrer gleicher Kategorie.

Ein Wechsel der Lehrkräfte, Aenderungen im Lehrplane, sowie der Schul- oder Hausordnung sind im Wege des Landesschulinspectors dem General- (Militär-) Commando zur Kenntniss zu bringen (§. 77).

Die Wahl des Platzes zur Errichtung und Unterbringung von Privatschulen unterliegt in sanitätischer Beziehung der Controle der Behörde (§. 78).

Privatschulen, deren Organisation und Lehrziel den öffentlichen Schulen gleicher Kategorie in jeder Hinsicht entsprechen können, so lange dieses der Fall ist, vom General- (Militär-) Commando das Recht der Oeffentlichkeit erhalten (§. 79).

Entspricht eine solche Privatschule den Bedürfnissen und Anforderungen der Gemeinde, so kann der Schulbezirk von der Errichtung einer gleichartigen Schule in dieser Gemeinde dispensirt werden (§. 80).

Der Besuch einer Privatschule entbindet die Eltern oder deren Vertreter nicht von der Beitragsleistung zur Erhaltung öffentlicher Schulen (§. 81).

Dem Zwecke nicht entsprechende Privatschulen kann das General- (Militär-) Commando nach Vernehmung des Grenzschulinspectors schliessen lassen (§. 82).

Die Wirksamkeit dieses Schulgesetzes begann mit dem Schuljahre 1871/72 [1]).

In Folge der neuen Gliederung der Volksschulen wurden die vierclassigen Haupt-, dann die Trivial- und Mädchenschulen als solche gänzlich aufgelassen und insoweit die betreffenden Lehr-

[1]) Ad Präsid. Nr. 1944 vom Jahre 1871.

individuen an den aus dem Grenzlandes-Budget zu erhaltenden Bürgerschulen nicht untergebracht, sondern an den allgemeinen Volksschulen angestellt wurden, blieb ihnen das Superplus auf den Minimalgehalt eines Volksschullehrers, sowie der bisherige Pensionsanspruch aus dem Grenzlandes-Budget gewahrt.

Mit dem Schuljahre 1871/72 traten folgende achtclassige Bürgerschulen ins Leben:

In der kroatisch-slavonischen Militärgrenze:

für den Likaner Regimentsbezirk zu . . . Carlobago.
„ „ Otočaner „ „ . . . Otočac,
„ „ Oguliner „ „ . . . Ogulin,
„ „ Sluiner „ „ . . . Sluin,
„ „ ersten Banal- „ „ . . . Glina,
„ „ zweiten Banal- „ „ . . . Kostajnica,
„ „ Gradiškaner „ „ . . . Neu-Gradiška,
„ „ Broder „ „ . . . Brod,
„ „ Peterwardeiner „ „ . . . Peterwardein [1]).

In der Banater Grenze:

Für den Deutsch-Banater Regimentsbezirk zu . Pančova,
„ „ Serbisch-Banater „ „ . Weisskirchen,
„ „ Romanen-Banater „ „ . Caransebes,
„ „ Titler Bataillonsbezirk „ . Titl.

### 9. Rechtsverhältnisse der Lehrer an Volksschulen.

Die Rechtsverhältnisse haben die Anstellung, die Gebühren, die Disciplinarverhandlung und Entlassung, die Versetzung des Lehrpersonales und die Versorgung seiner Hinterbliebenen zu Gegenständen. Die Regelung und Verbesserung dieser Verhältnisse wurde zur Vorbedingung, sobald die Hebung der Volksschulen auf die Höhe der Zeit angestrebt wurde. Materielle Verkümmerung des Lehrstandes musste auch die geistige und eine Unlust zur Arbeit erzeugen, bei welcher ein zeitgemässer Fortschritt im Unterrichte nicht denkbar war.

---

[1]) G. V. für Inneres u. s. w. Präsid. Nr. 412 vom 16. Februar 1872.

Jede geistige Thätigkeit gedeiht nur in materiell sorgenfreien Verhältnissen, da sich nur einzelne energische Charactere aus der materiellen Misère zur regen, geistigen Arbeit aufzuraffen vermögen. Durch die kümmerliche Existenz war die sociale Stellung des Volkslehrstandes eine gedrückte, sehr gering geschätzte. Diesem grossen Uebel half das neue Schulgesetz ab, indem es den Volksschullehrer in seinen Rechtsverhältnissen materiell emporhob.

Der Lehrdienst an den Volksschulen ist ein öffentliches Amt und als solches beim Nachweise der Lehrbefähigung allen österreichisch-ungarischen Staatsbürgern zugänglich, welche durch eine strafgerichtliche Verurtheilung die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nicht eingebüsst haben (§. 1).

Die definitive Anstellung an Volks- und Bürgerschulen erfolgt auf Vorschlag des Ortsschulrates durch die politischen Behörden (§. 2).

Die Besetzung erfolgt im Wege des Concurses, wobei der Ortsschulrat den Ternavorschlag verfasst und diesen mit allen Competenzgesuchen an den Verwaltungsbezirk zur Begutachtung und Vorlage an das Regimentscommando leitet (§. 2—5).

Diesem steht das Recht zu, nach Anhörung das Bezirksschulrates an einer öffentlichen Volksschule die Lehrer zu ernennen. Dagegen besetzt die Lehrstellen an den Bürgerschulen das Generalcommando über Antrag der Unterbehörden nach Anhörung des Landesschulrates (Grenzschuleninspectors).

Die Behörden sind an die Ternavorschläge des Ortsschulrates, aber nicht an die Reihenfolge der Bewerber gebunden. Sind die Behörden mit dem Ternavorschlage des Ortsschulrates nicht einverstanden, so ist auch bei Ernennung eines Lehrers der allgemeinen Volksschule der ganze Vorschlagsact mit dem eigenen Gutachten dem General- (Militär-) Commando zur Entscheidung vorzulegen (§. 6—8).

Transferirungen und Verwechslungen bereits angestellter Lehrer verfügt bei öffentlichen allgemeinen Volksschulen auf Antrag der Unterbehörde und unter Mitwirkung der betreffenden Orts- und Bezirksschulräte das Regiments- (Titler Bataillons-) Com-

mando oder der Magistrat, bei den Bürgerschulen unter Mitwirkung des Landesschulrates (Grenzschuleninspectors) das General- (Militär-) Commando (§. 9).

Die Ernennung der Lehrer nicht obligater Gegenstände, sowie der Lehrerinnen weiblicher Arbeiten erfolgt an öffentlichen allgemeinen Volksschulen auf Antrag des Orts-, beziehungsweise Bezirksschulrates vom Regiments- (Titler Bataillons-) Commando oder Magistrat, bei Bürgerschulen nach Anhörung des Landesschulrates (Grenzschulinspectors vom General- (Militär-) Commando ohne Concursausschreibung (§. 10).

Jeder Lehrer kann seine Dienststelle unter Verzichtleistung auf den Ruhegehalt niederlegen. Genoss er jedoch zu seiner Heranbildung ein Stipendium, so muss er durch die Zeit der dafür übernommenen Dienstesverpflichtung in der Militärgrenze dienen, oder aber das Stipendium zurückzahlen.

Wer dem Schuldienste entsagt, hat noch drei Monate nach Einreichung des Gesuches zu dienen, wenn die Behörde dieses als wünschenswert erklärt (§. 11).

### Gebühren.

Der Minimalgehalt der Lehrer an öffentlichen allgemeinen Volksschulen beträgt ausser der Wohnung und Beheizung 300, jener des Unterlehrers 200 fl. (§. 12).

Eine Erhöhung desselben bleibt der Schulgemeinde aus eigenen Mitteln unbenommen. Wo dagegen ein Lehrer ein grösseres Einkommen genossen, darf es dem Bezugsberechtigten nicht geschmälert werden (§. 13—15).

Alle Lehrer erhalten ihren Gehalt in monatlichen Raten vorhinein, ohne deshalb mit der Gemeinde in Berührung zu kommen (§. 16).

Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung der Lehrer, Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. s. w. dürfen von dem Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden (§. 17).

Dabei wurde jedoch jede, den Stand entehrende und die Berufspflicht benachtheiligende Beschäftigung, sowie die Abhal-

tung der sogenannten Nachstunden in der Schule untersagt (§. 18 und 19).

Der Grenzlandes-Schulinspector gehört zur 7. Diätenclasse und hat 2000 fl. an Gehalt und Quartier oder 250 fl. Quartiergeld.

Der Director der Lehrerbildungsanstalt zur 8. Diätenclasse, mit 1200 fl. an Gehalt, Quartier oder 200 fl. Quartiergeld; ferner der Bezirksschuleninspector, 9. Diätenclasse, 1000 fl. Gehalt, Quartier oder 150 fl. Quartiergeld; der Lehrer an der Bildungsanstalt, 9. Diätenclasse, 900 fl. Gehalt, Quartier oder 150 fl. Quartiergeld; der Lehrer an der Bürgerschule, 10. Diätenclasse, 600 fl. Gehalt, Quartier oder 150 fl. Quartiergeld; der Lehrer an der Volksschule, 11. Diätenclasse, 300 fl. Gehalt, Quartier oder 100 fl. Quartiergeld; der Unterlehrer, 12. Diätenclasse, 200 fl. Gehalt, Quartier oder 100 fl. Quartiergeld; provisorische Lehrer und Unterlehrer beziehen 60 Percent des Gehaltes jener Lehrer, welche sie suppliren.

Dem dirigirenden Lehrer an einer Bürgerschule gebührt eine Functionszulage von 200 fl., an einer Volksschule 100 fl.

Der Director und die Lehrer einer Lehrerbildungsanstalt beziehen eine Quinquennalzulage von 10 Percent ihres Gehaltes, der Religionslehrer eine Remuneration von 200 fl., an einer Volksschule 100 fl.

Den Lehrern an der Volksschule gebührt ebenfalls eine Quinquennalzulage nach jedem fünften Dienstjahre, Unterlehrern, wenn sie die Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben und wegen Abgang an Dienststellen nicht definitiv angestellt werden konnten. Das weibliche Lehrpersonale ist dem männlichen gleichgestellt.

Bei Dienstreisen geniesst der Landesschuleninspector die Vorspann und 3 fl., der Bezirksschuleninspector die Vorspann und 2 fl. tägliche Zulage.

### Die Disciplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrern wird als Dienstesvergehen entweder von dem

Leiter der Schule oder von dem Verwaltungsbezirke (Magistrate) nach Anhörung des Volksschulrates unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt, oder von jenen Behörden, denen das Ernennungsrecht der Lehrer zusteht, nach Anhörung des Bezirks-, respective Landesschulrates mittelst einer Disciplinarstrafe geahndet (§. 20).

Solche Disciplinarstrafen sind: der Verweis, die Entziehung des Anspruches auf eine Quinquennalzulage; die strafweise Enthebung von der Function eines dirigirenden Lehrers und Zurückversetzung in die Kategorie der Lehrer (§. 21).

Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten.

Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betreffenden wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht (§. 22).

Die Quinquennalzulage kann auf ein oder mehrere Jahre aufgehoben oder gänzlich entzogen werden (§. 23).

Die strafweise Enthebung von der Function eines dirigirenden Lehrers und Zurückversetzung des Betreffenden in die Kategorie der Lehrer, kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden (§. 24).

In diesem Falle hat das Disciplinarerkenntniss zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes einzureihen ist (§. 25).

Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmässig festzustellen und dem Beschuldigten mitzutheilen, um ihm dadurch die Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Wurde diese nur mündlich vorgebracht, so muss sie zu Protocoll genommen werden.

Stellt sich die mündliche oder schriftliche Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dieses dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben (§. 26).

Die Behörden sind bei Verhängung der Disciplinarstrafen an die in §. 21 vorgezeichnete Reihenfolge nicht gebunden (§. 27).

Die Entlassung vom Schuldienste kann in der Regel erst

d ann verhängt werden, wenn ungeachtet einer bereits verhängten Disciplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen der Dienstpflichten stattfinden. Nur gegen Denjenigen kann sofort die Entlassung Platz greifen, welcher sich eines groben Missbrauches des Strafrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte oder eines mit der dienstlichen Stellung unvereinbarlichen staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat (§. 28) [1]).

Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Behörde ohne Disciplinarerkenntniss anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschliessung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht (§. 29).

Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem General- (Militär-) Commando anzuzeigen, welches dann durch die Minister für Cultus und Unterricht der österreichisch-ungarischen Monarchie den Landesschulbehörden der übrigen Länder davon Mittheilung macht (§. 30).

Die Suspension vom Amte muss von der Behörde für die Dauer der gerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Der Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung (§. 31).

### Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und Versorgung seiner Hinterbliebenen.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet nach tadelloser Dienstleistung wegen körperlicher und geistiger Gebrechen und dadurch herbeigeführten Dienstuntauglichkeit statt. Sie kann auf Ansuchen oder von Amtswegen

---

[1]) Auch hier können so complicirte Fälle und innere Ursachen eintreten, dass ohne eine genaue Untersuchung die Entlassung als summum jus summa saepe injuria erscheinen kann.

verfügt werden und erfolgt nach den Superabitrirungsvorschriften. Nach 40jähriger Dienstzeit hat jedes Mitglied des Lehrstandes darauf Anspruch (§. 32).

Wer dem Dienste freiwillig entsagt oder diesen eigenmächtig verlässt, verliert diesen Anspruch (§. 33).

Das Ausmass des Ruhegenusses ist von der anrechenbaren Dienstzeit und dem anrechenbaren Jahresgehalte abhängig (§. 34).

Anrechenbar ist die Dienstzeit nach überstandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule.

Eine unverschuldete Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollendeten Dienstzeit nicht auf (§. 35).

Anrechenbar dafür ist der unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand genossene Jahresgehalt (§. 36).

Lehrern, die nicht volle 10 Dienstjahre haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche bei einer Dienstzeit von zwei bis zu vollendeten fünf Jahren mit dem einjährigen, vom 6. bis zum vollendeten 10. Jahre mit dem 1½jährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes bemessen ist (§. 37).

Für die Dienstzeit vom beginnenden 11. bis zum vollendeten 15. Dienstjahre ist ein Drittel des anrechenbaren Jahresgehaltes, nach vollendetem 15. Dienstjahre drei Achtel, mit jedem weiteren zurückgelegten Quinquennium ein ferneres Achtel, mit dem beendigten 40. der ganze Gehalt als Pension festgesetzt (§. 38).

Die Versetzung in den Ruhestand ist eine dauernde oder zeitliche.

Wer zeitlich pensionirt war und nach Erlangung der Dienstuntauglichkeit sich den Behörden zur Disposition nicht stellt, verliert den Anspruch auf den Ruhegehalt.

Wenn ein in dauernden Ruhestand versetzter Lehrer einen Dienst übernimmt, dessen Gehalt nebst dem Ruhegenusse höher ist, als der letzte Lehrergehalt, so wird ihm ein entsprechender Theil von der Pension abgezogen (§. 39).

Die Witwen und Waisen der Lehrer haben nur dann Anspruch auf Versorgung, wenn der verstorbene Gatte oder Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre (§. 40).

Die Witwe eines Lehrers, der zur Zeit seines Todes noch nicht das anrechenbare 10. Dienstjahr vollendet hat, erhält eine Abfertigung mit einem Viertel des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 41).

Wenn der Verstorbene bereits das 10. Dienstjahr vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem dritten Theile des letzten von dem Vorstorbenen bezogenenen anrechenbaren Jahresgehaltes bemessen ist (§. 42).

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf den Ruhegenuss (§. 43).

Bei einer Wiederverehelichung kann die Gattin für den Fall eines abermaligen Witwenstandes die Pension sich vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen (§. 44).

Einer pensionsberechtigten Witwe gebührt für jedes Kind ihres verstorbenen Gatten, welches noch in ihrer Verpflegung steht, ein Jahresbeitrag bis zu einem solchen Betrage, dass ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des von ihrem verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes überschreitet (§. 45).

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre und mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung (§. 46).

Wenn ein verstorbenes Mitglied des Lehrstandes keine Witwe hinterlässt, oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat, so gebührt im Falle des §. 41 allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 42 aber eine Pension, welche mit dem Drittel des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist (§. 47).

Diese erlischt mit der Versorgung oder Ueberschreitung des 20. Lebensjahres (§. 48).

Bei Wiederverehelichung der Witwe tritt bei den Kindern statt des Erziehungsbeitrages die Pension.

Hat sich die Witwe für den Fall eines abermaligen Witwenstandes die Pension vorbehalten, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge für die noch unversorgten Kinder unter 20 Jahren, gegen Einstellung der Pension (§. 49).

Witwe und Kinder eines in der Activität verstorbenen Lehrers haben das Recht die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den Quartiergeldbetrag für diese Zeit zu beziehen (§. 50).

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Lehrer an den von Gemeinden unterhaltenen Volksschulen, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird bei dem Generalcommando in Agram und bei dem Militärcommando in Temesvár je ein Versorgungsfond gegründet, welchen der Landesschulrat (in Temesvár der Vorstand der Abtheilung für Inneres) verwaltet (§. 51)[1]).

Die Quellen dieses Versorgungsfondes sind:

1. Eine Aversualsumme von jeder Schulgemeinde als Gründungsbeitrag ein für allemal;

2. Rücklässe der Lehrer, und zwar:

*a)* 25 Percent des ersten für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes;

*b)* ein gleicher Betrag von jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltserhöhung, Gehalts- oder Functionszulage;

*c)* jährliche zwei Percent ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge;

---

[1]) Dieser Fond betrug nach dem ersten halben Jahre seiner Gründung 11.259 fl. 5 kr., davon 11.000 fl. in kroatisch-slavonischen Grundentlastungs-Obligationen. Als Gründungsbeitrag wurden von Seiner Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 2000 fl. aus dem Verwaltungs-Budget bewilligt.

3. Beiträge der Brautleute bei der Verehelichung, welche für einen provisorischen Lehrer mit 50, für einen definitiven mit 80 fl. und für einen Nationalschulendirector mit 200 fl. festgesetzt sind;

4. freiwillige Beiträge, Schenkungen und Legate (§. 52).

Der Fond wird während der ersten 10 Jahre, vom Zeitpuncte gerechnet, als die Vorschrift über Volksschulen in Wirksamkeit tritt, als unangreifbar erklärt. Während dieser Zeit sind die Interessen zum Capital zu schlagen. Nach Ablauf dieser Zeitperiode wird der Fond seiner Bestimmung entsprechend verwendet.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen können jedoch von dem Generalcommando im Einvernehmen mit dem Landesschulrate (Landesschulinspector) für Lehrerwitwen und Waisen Unterstützungen bewilligt werden. Dieselben dürfen aber nicht über ein Sechstel des Jahreseinkommens des Versorgungsfondes in Anspruch nehmen (§. 53).

Damit jedoch der Versorgungsfond seiner Bestimmung immer zu entsprechen vermöge, soll auch nach Ablauf der ersten 10 Jahre des Bestandes desselben auf Pensionen, Versorgungen und Erziehungsbeiträge nicht mehr als zwei Drittel des jährlichen Einkommens verwendet, der Rest aber dem unangreifbaren Stammcapital zugewiesen werden.

Diese Beschränkung hat so lange zu dauern, bis der Fond im Stande ist, allen Anforderungen im gehörigen Masse zu entsprechen (§. 54) [1].

Ueberschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Fondscasse ergeben, sind zu capitalisiren (§. 55).

Pensionen, welche Lehrern oder ihren Hinterbliebenen mit dem Beginne des Jahres 1872 gebühren, müssen von den bisher zur Bestreitung derselben Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden (§. 56).

Die Ruhegenüsse des Lehrpersonales an den vom Staate erhaltenen Schulen, sowie die Versorgungsgebühren für die

[1] Dieses wird nur durch ein statistisches Calcul aus der Mortalitätsziffer und der durchschnittlichen Stärke der Lehrerfamilien zu ermitteln sein.

Hinterbliebenen derselben werden nach den Bestimmungen der §§. 32—50 vom Staate bestritten (§. 57).

Diese Vorschrift trat mit dem Schuljahre 1872 in Wirksamkeit und ist ganz geeignet, dem Volkslehrstande tüchtigere Kräfte als bisher zuzuführen.

### 10. Vorschrift über die Bildung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.

*a)* Lehrerbildungsanstalten.

Das Hauptmoment in der Reform der Volksschule musste die Heranbildung eines tüchtigen Lehrstandes bilden. Es war nicht mehr zulässig an den Volkslehrer so geringe Anforderungen zu stellen, dass es auch ausrollirten Unteroffizieren gelingen konnte, zu einer Lehrstelle zu gelangen. Das k. k. Reichskriegsministerium hat für die Mittel dazu mit wahrhafter Munifizenz vorgesorgt.

Zur Heranbildung der nötigen Lehrkräfte, sowie zur Fortbildung bereits angestellter Lehrer der Volksschule besteht in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze ein Pädagogium zu Petrinja mit drei Jahrgängen. Die weiblichen Lehramtscandidatinen werden bis zur Errichtung einer zweiten Bildungsanstalt für Lehrerinnen an der weiblichen Präparandie im Kloster bei den barmherzigen Schwestern in Agram vorgebildet.

In der Banater Grenze wird im Sinne der ungarischen Gesetze von Seite der königlich-ungarischen Regierung in dieser Beziehung Sorge getragen.

Diese Anstalten werden in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze aus dem Grenzlandes-Budget, in der Banater aus den königlich-ungarischen Staatsfinanzen erhalten (§. 1).

Zur praktischen Ausbildung der Lehramtscandidaten über die Einrichtung, die Lehrmethode und die Leitung einer wohlgeordneten Schule steht mit jeder Bildungsanstalt eine Uebungsschule, zum praktischen Unterrichte in der Landwirtschaft ein eigener Versuchsgarten in Verbindung (§. 2).

Der Unterricht dauert drei Jahre und erstreckt sich:

Auf die Religion und Sittenlehre;

Erziehungs- und Unterrichtslehre und deren Geschichte und Hilfswissenschaften;

kroatisch-serbische, beziehungsweise rumänische Sprache und Literaturkunde;

auf die deutsche und noch eine Sprache und Literaturkunde;

beschreibende Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik und Mineralogie);

Naturlehre (Physik und Anfangsgründe der Chemie) mit Rücksicht auf Landbau, Industrie und Handel;

Mathematik (Arithmetik, Algebra und Geometrie);

Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung;

Landwirthschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf Obstbaumzucht, Gemüsebau, Seidenbau und Bienenzucht;

Schreiben;

geometrisches und Freihandzeichnen;

Violin- und Orgelspiel;

Leibesübungen.

Ausserdem sind die Zöglinge dort, wo sich die Gelegenheit dazu darbietet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde, sowie mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt bekannt zu machen (§. 4).

Dieselben Lehrgegenstände sind für die Heranbildung der Lehrerinnen vorgeschrieben mit Ausnahme der Mathematik, die sich nur auf die Arithmethik zu erstrecken hat, der Physik, Chemie, Landwirtschaftslehre, des geometrischen und Freihandzeichnens, deren letzteres nur in einfachen Zeichnungsübungen zu bestehen hat, des Violin- und Orgelspieles, sowie der Leibesübungen. Dafür sind Haushaltungskunde, weibliche Handarbeiten, Musik überhaupt (namentlich Fortepiano) für die Candidatinen vorgeschrieben (§. 5).

Die Aufnahme in die Bildungsanstalt findet nur im Anfange des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird tadelloser Lebenswandel, physische Eignung, ein Alter zwischen 16 und 24 Jahren und eine entsprechende, durch eine Aufnahmsprüfung nachzuweisende Vorbildung gefordert.

Die Aufnahmsprüfung erstreckt sich im Allgemeinen (die fremden Sprachen ausgenommen) auf jene Lehrgegenstände, die im Untergymnasium, in der Unterrealschule oder in der Bürgerschule gelehrt werden (§. 6).

Alle Candidaten, welche die Lehrerbildungsanstalten zu besuchen beabsichtigen, haben in der Regel in die erste Classe einzutreten. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn der Candidat bereits mehrere Oberclassen einer Mittelschule oder eine andere höhere Lehranstalt besucht hat, oder sonst eine grössere geistige Reife nachzuweisen vermag, kann das General- (Militär-) Commando auf Antrag des Lehrkörpers und des Landesschulrates (Grenzlandes-Schulinspectors) die Zulassung in eine höhere Classe gestatten. Doch muss der Candidat durch eine strenge Prüfung die dazu erforderlichen Kenntnisse nachweisen (§. 7).

In einen Jahrgang sind nicht mehr als 40 Candidaten aufzunehmen (§. 8).

Ueber das Vorrücken der Candidaten in einen höheren Jahrgang entscheidet ohne eine öffentliche Prüfung auf Grund der jährlichen Gesammtleistungen die Lehrerconferenz. Dabei ist eine Wiederholungsprüfung vor Beginn des nächsten Schuljahres zulässig (§. 9).

Ein Jahrgang darf nur ein Mal wiederholt werden.

Nach Beendigung des ganzen Lehrcurses entscheidet eine Prüfung unter dem Vorsitze des Schuleninspectors aus allen an der Bildungsanstalt gelehrten Gegenständen über die Reife des Candidaten zum Lehramte (§. 12).

Der Unterricht am Pädagogium ist unentgeltlich. Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Generalcommando. (§. 18).

### *b)* Lehrerbefähigungs-Prüfung.

**Zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer ist das Zeugniss der Reife zum Lehramte (§. 12), zur definitiven Anstellung als Lehrer überdies das Lehrerbefähigungs-Zeugniss erforderlich. Letzteres ist nach einer mindestens zweijährigen Verwendung im praktischen Schuldienste durch Ablegung der Lehrerbefähigungs-Prüfung zu erwerben.**

Zur Vornahme der Lehrerbefähigungs-Prüfungen werden vom General- (Militär-) Commando aus Directoren und Lehrern der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtigen Volksschullehrern besondere Commissionen zusammengesetzt (§. 19).

Die Wiederholung dieser Prüfung ist ein Mal zulässig (§. 20). Sie muss aber unnachsichtlich erfolgen, wenn der Lehrer mehr als drei Jahre nach der ersten Prüfung an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Schule keinen Unterricht versehen hat. Das Generalcommando kann nur in rücksichtswürdigen Fällen davon dispensiren (§. 21).

Diejenigen, welche den Unterrichtscurs an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre durch Ablegung einer Prüfung an einer Staatslehrer-Bildungsanstalt das Zeugniss der Reife zum Lehramte erwerben (§. 22).

Durch diese Vorschriften hat das Gesetz einen hinreichenden Fond des Wissens beim Volkslehramte sichergestellt.

### *c)* Fortbildung der Lehrer.

Die pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer soll durch Schulzeitschriften, Bibliotheken, periodische Lehrerconferenzen und Fortbildungscurse gefördert werden (§. 23).

In jedem Schulbezirke ist eine Lehrerbibliothek anzulegen, mit deren Verwaltung eine von der Bezirkslehrerconferenz gewählte Commission betraut werden soll (§. 24).

In jedem Schulbezirke ist jährlich wenigstens ein Mal unter der Leitung des Bezirksschuleninspectors eine Lehrerconferenz

abzuhalten. Aufgabe derselben ist die Beratung und Besprechung über Gegenstände der Volksschule, über die Methode des Unterrichtes, über Lehrmittel, Einführung neuer Lehr- und Lesebücher, Schulzucht u. dgl. Diese Lehrerconferenzen können ein vortreffliches Fortbildungs- und Anregungsmittel darbieten, wenn der Schulinspector selbst den vorgeschrittenen Lehrkräften angehört und die Conferenzen fruchtbringend zu machen versteht. Leider sind gegenwärtig noch wenige Lehrkräfte unter den älteren Lehrern dieser Aufgabe gewachsen. Sämmtliche Lehrer der Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten des Bezirkes sind verpflichtet, an der Bezirkslehrerconferenz theilzunehmen.

Den Lehrern der Privatanstalten bleibt es freigestellt, sich an dieser Conferenz zu betheiligen (§. 25).

Die Fortbildungscurse für Lehrer werden an den Lehrerbildungsanstalten in der Regel zur Zeit der Herbstferien abgehalten.

Die Lehrer sind verpflichtet, sich über Aufforderung der Behörden an den Fortbildungscursen zu betheiligen (§. 26).

*d)* Bildungsanstalten für Lehrerinen in weiblichen Handarbeiten.

Zur Ausbildung von Lehrerinen in weiblichen Arbeiten, in der Haushaltungskunde u. s. w. werden in Verbindung mit den Bildungsanstalten für Lehrerinen oder mit einzelnen vom Generalcommando zu bezeichnenden Mädchenschulen, besondere Lehrcurse errichtet [1]).

### 11. Schulaufsicht.

*a)* Schulbehörden.

Die oberste Leitung und Schulaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze steht dem Generalcommando in Agram, in der Banater unter Vermittlung des Militärcommando zu Temesvár dem ungarischen Unterrichtsministerium zu. Dem Generalcommando ist zu

[1]) Ad Präsid. Nr. 1944, 1871. Normalverordnungsblatt, 25. Stück.

diesem Zwecke ein Landesschulrat, dem Militärcommando ein Grenzlandes-Schuleninspector beigegeben.

In den Regiments- (Titler Bataillons-) Bezirken und Städten leiten die Regiments- (Titler Bataillons-) Commandanten und Magistrate das Unterrichts- und Erziehungswesen. Diesen sind Orts- und Bezirksschulräte beigegeben (§. 1).

Die Volksschulen einer politischen Ortsgemeinde sind dem Orts-, die eines Regiments (Titler Bataillon Stadt) dem Bezirks-, und jene der Grenzbezirke mit Einschluss der Mittel- und Lehrerbildungsschulen dem Landesschulrathe (Grenzschuleninspector) zugewiesen (§. 2)

*b)* Ortsschulrat.

Der Ortsschulrat besteht:

*a)* aus dem Ortsvorstande als Vorsitzenden;
*b)* aus dem Katecheten der Schule;
*c)* aus einem oder zwei Lehrern;
*d)* aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung, und
*e)* eventuell aus dem etwa vorhandenen Schulpatrone.

Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Ortsschulrat aus seinen Mitgliedern durch absolute Stimmenmehrheit.

Wenn zwei oder mehrere Katecheten desselben Glaubensbekenntnisses vorhanden sind, so bezeichnet die kirchliche Oberbehörde Denjenigen, der in den Schulrat als Mitglied einzutreten hat.

Den Israeliten steht die Wahl eines Vertreters in den Ortsschulrat zu, wenn sie in dem Orte als Cultusgemeinde constituirt sind, oder wenn die Anzahl ihrer die Volksschule besuchenden Kinder wenigstens 20 beträgt (§. 3).

Der Vertreter der Schule bei dem Ortsschulrate ist der Lehrer, und von mehreren Lehrern einer Schule der dirigirende Lehrer, für mehrere Schulen eines Ortes aber zwei von der Gesammtheit des Lehrkörpers durch absolute Stimmenmehrheit gewählte Lehrer. Die Wahl gilt auf die Dauer von drei Jahren.

Auf die verschiedenen Confessionen und Nationalitäten ist Rücksicht zu nehmen.

Die Wahl in den Ortsschulrat kann nur Derjenige ablehnen, der berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung nicht anzunehmen.

Wer den Eintritt in den Ortsschulrat ungerechtfertigt verweigert, hat zu Gunsten des Ortsschulfondes 5 bis 40 fl. zu erlegen (§. 4).

Der Ortsschulrat ist verpflichtet für die Befolgung der Schulvorschriften, sowie der Anordnungen der Behörden im Schulwesen zu sorgen. Insbesondere hat derselbe:

1. den vorhandenen Localschulfond, sowie das Schul-Stiftungsvermögen, soweit die Verwaltung des einen oder des anderen nicht dem Schulbezirke obliegt, oder soweit darüber nicht andere Anordnungen stiftungsgemäss bestehen, zu verwalten und thunlich zu vermehren oder die zur Gründung eines Schulfondes dienlichen Mittel ausfindig zu machen und die Angelegenheiten des allgemeinen Fondes zur Versorgung dienstunfähiger Lehrer, dann ihrer Witwen und Waisen zu unterstützen;

2. die Schulgebäude, Schulgründe, Bibliotheken und Gerätschaften zu beaufsichtigen und darüber gemeinschaftlich mit dem Lehrer ein Inventarium zu führen;

3. die Schulbücher und andere Unterrichtsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, sowie für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräte, der Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

4. die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, so weit dafür zu sorgen nicht besondere Organe berufen sind, zu verfassen, an die zuständigen Behörden zu leiten und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

5. die der Schule angehörigen Wertpapiere, Urkunden und Fassionen bei der betreffenden Behörde aufzubewahren;

6. bei der Ein- und Ausschulung der Kinder mitzuwirken;

7. den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu fördern und bei Vernachlässigung desselben die Strafanträge an die Behörde zu stellen;

8. Vorschläge zu machen über die angemessene Vertheilung der Ferienzeit unter Beobachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl;

9. darauf zu sehen, dass der Unterricht in der vorgeschriebenen Stundenzahl ertheilt werde, ohne jedoch auf die Schule in didactisch-pädagogischer Beziehung einen Einfluss zu nehmen und dafür zu sorgen, dass die Lehrer ihren Pflichten genau nachkommen;

10. das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen und auf deren Wohlverhalten einzuwirken.

11. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen, ihr Ansehen zu heben und jede Handlung, welche geeignet wäre, dem Lehrstande die notwendige Achtung zu schmälern, zu verhindern;

12. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindemitgliedern, soweit sie aus den Schulverhältnissen hervorgehen, nach Thunlichkeit auszugleichen;

13. Auskünfte, Gutachten und Anträge über Schulangelegenheiten an die Gemeindevertretung und an die Behörden zu erstatten (§. 5).

Jede Constituirung und jede Personalveränderung des Ortsschulrates ist der Verwaltungsbezirksbehörde zur weiteren Mittheilung an den Bezirksinspector anzuzeigen (§. 6).

Der Ortsschulrat versammelt sich wenigstens ein Mal monatlich, aber auch ausserordentlich auf Verlangen zweier Mitglieder (§. 7).

Zur Beschlussfassung sind wenigstens drei Mitglieder erforderlich (§. 8).

Kein Mitglied des Ortschulrates darf über seine Person betreffende Angelegenheiten mitberaten und abstimmen (§. 9).

In dringenden Angelegenheiten und bei der Unmöglichkeit eine ausserordentliche Sitzung abzuwarten, kann der Vorsitzende vollständig Anträge stellen, muss sie aber bei der nächsten Sitzung communiciren (§. 10).

In diesem Theile des neuen Schulorganismus wird es einiger Zeit und der sorgfältigsten Ueberwachung des Bezirksschulendirectors bedürfen, damit die sehr zweckmässigen Vorschriften aus dem todten Buchstaben ins Leben treten, da es Mitglieder — und nicht wenige — und selbst Vorsitzende des Ortsschulrates geben wird, die bisher selbst ihre Kinder dem Schulbesuche zu entziehen suchten und sich eben wenig eignen, die Interessen der Volksschule zu fördern. Aber auch bei den untersten Organen der Schulaufsicht wird sich die Erkenntniss von der Notwendigkeit der Schulbildung allmälig die Bahn brechen. Langwieriger wird sich dieser Process der Erkenntniss entwickeln, wo die politischen Gemeinden aus mehreren Ortschaften bestehen und die unmittelbare Aufsicht der Schule dem Ortsschulaufseher obliegt, wenn dabei keine glückliche Wahl stattfindet.

*c)* Ortsschulaufseher.

Zum Ortsschulaufseher wird ein Mitglied des Ortsschulrates von der Behörde auf ein Jahr bestimmt, der seine Wahrnehmungen dem Ortsschulrate mitzutheilen hat. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Aufseher und einem Lehrer ist jeder Theil zur Einholung der behördlichen Entscheidung berechtigt.

Bei Beaufsichtigung mehrerer Schulen in verschiedenen Orten ist für jede Schule ein Schulaufseher aufzustellen.

Ausserdem kann jedoch jedes Mitglied des Ortsschulrates von dem Zustande der Schule Kenntniss nehmen, was jedoch mit grösster Wahrung des Ansehens der Lehrer geschehen muss (§. 11).

Die Function der Ortsschulräte ist unentgeltlich. Die damit verbundenen Auslagen ersetzt der betreffende Schulfond (§. 12).

*d)* Bezirksschulrat.

Auch bei diesem wurde der Bevölkerung die Theilnahme eingeräumt. Der Bezirksschulrat besteht:

*a)* aus dem Referenten der Grenzverwaltungsbranche, bei den Regimentern und dem Titler Bataillon, in Städten aus einem Beamten als Präses;

*b)* aus dem Bezirksschulinspector;

*c)* aus den von den Kirchenoberbehörden (Consistorien) bestimmten Geistlichen jener Confessionen, deren Seelenzahl im Regimentsbezirke 2000, im Titler Bataillon 1000 beträgt, in den Städten aus den Katecheten der Schule.

Der Vertreter der israelitischen Cultusgemeinde wird von dem Vorsteher derselben bestimmt, wenn die Israeliten im Regimente die vorgezeichnete Stärke haben.

In den Städten steht den Israeliten die Wahl eines Vertreters in den Regimentsschulrat zu, wenn sie daselbst als Cultusgemeinde constituirt sind, oder wenn die Anzahl ihrer die Volksschule besuchenden Kinder wenigstens 20 beträgt.

*d)* Aus zwei Fachmännern des Lehramtes, welche von den Lehrern des Bezirkes gewählt werden;

*e)* aus vier bis sechs von der Regiments- (Titler Bataillons-) Gemeindevertretung, beziehungsweise zwei von dem Stadtrate gewählten Abgeordneten.

Die Nationalschulen-Directoren (die serbischen) können an den Beratungen der Schulräte als stimmberechtigte Mitglieder theilnehmen.

Wer den Eintritt in den Bezirksschulrat ungerechtfertigt verweigert, hat zu Gunsten des Bezirksschulfondes 10—60 fl. zu erlegen.

In den Städten ist der Schulrat so constituirt, dass er hinsichtlich der Volksschulen im Orte die Functionen des Ortsschulrates, nach Aussen aber und insbesondere dem Landesschulrate (G. L. Schuleninspector) gegenüber die Wirksamkeit eines Bezirksschulrates versehen kann.

In jenen Städten, wo für den Regimentsbezirk und die Stadt eine gemeinsame Bürgerschule besteht, wie im zweiten Banal-, im Broder und Peterwardeiner Regiment zu Kostajnica, Brod und Peterwardein, sind die Angelegenheiten dieser Schule von beiden Schulräten zu verhandeln (§. 13).

Die im Schulbezirke nicht vertretenen Confessionen wählen aus ihrer Mitte je einen consultativen Beirat (§. 14).

Die Constituirung und jede Personalveränderung des Bezirksschulrates ist im Wege des Grenzschulen-Inspectors dem General- (Militär-) Commando anzuzeigen. Die Function dauert drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig (§. 15).

Der Bezirksschulrat hat bezüglich aller Volks-, dann der etwaigen Privatschulen und Kleinkinder-Bewahrinstitute seines Bereiches:

1. die Evidenzhaltung des Schulenstandes, Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und dessen Verbesserung, für die Verlautbarung und den Vollzug hohenorts gegebener Vorschriften und Anordnungen;

2. Mitwirkung bei Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung bestehender, Errichtung neuer Schulen; bei der Entscheidung über Ein- und Ausschulungen; bei Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten und Lehrmittel der Volksschulen; bei eventueller Ausübung des Tutelrechtes über die Localschulfonde und Stiftungen, bei Anwendung von Zwangsmassregeln; bei der provisorischen und definitiven Besetzung der Lehrstellen und Beförderungsanträgen; bei Untersuchung von Disciplinarvergehen des Lehrpersonals und anderer Schulgebrechen;

3. Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranlassung der Lehrerconferenzen, Beaufsichtigung der Schul- und Lehrerbibliotheken, Bestellung der Schulbücher und Behelfe, Verfassung der Qualificationslisten, Ueberwachung der Wirksamkeit der Ortsschulräte u. dgl. (§. 16).

Der Bezirksschulrat versammelt sich wenigstens ein Mal monatlich ordentlich, ausserordentlich auf Antrag zweier Mitglieder.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt (§. 17).

Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit von zwei Dritttheilen aller Mitglieder erfordert, wobei jedoch die Behörde, die Geistlichkeit, der Lehrstand und die Gemeindevertretung wenigstens durch ein Mitglied repräsentirt werden muss.

Ueber die Abstimmung gilt die dem Ortsschulrate gegebene Vorschrift (§. 18). Ebenso hat in dringenden Fällen die dem letzteren gegebene Weisung ihre Anwendung.

Die Mitglieder des Bezirksschulrates sind berechtigt, die im Bezirke vorhandenen Schulen ihrer Confession zu besuchen und die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrate anzuzeigen (§. 19). Es bleibt nur der lebhafte Wunsch übrig, dass in dem Bezirksschulrate einzelnen Mitgliedern ein so reger Eifer zur Förderung der Volksbildung innewohnt, dass sie sich gedrängt fühlen, von dieser zweckmässigen Berechtigung unangesagt Gebrauch zu machen, da unangesagte Inspicirungen am sichersten auch zur Kenntniss des Schulzustandes führen.

### *e)* Bezirksschulinspectoren.

Als Referent in Schulangelegenheiten und zur unmittelbaren Inspicirung sämmtlicher Volksschulen des Regiments- (Titler Bataillons-) Bezirkes und der in dessen Territorium liegenden Städte ist ein Inspector bestellt. Neben ihm üben Nationalschulen-Directoren über die Nationalschulen das Aufsichtsrecht, über den Religionsunterricht die Vertreter der verschiedenen Glaubensgenossen im Bezirksschulrate (§. 20).

Der Bezirksschulinspector visitirt periodisch die vorhandenen Volksschulen, hält Prüfungen ab, ertheilt Ratschläge über didactisch-pädagogische Gegenstände und beseitigt Uebelstände an Ort und Stelle, bereitet Bezirkslehrer-Conferenzen vor und hat alle Einrichtungen und Interessen der Volksschulen in didactischer und materieller Hinsicht zu überwachen und über seine Wirksamkeit bei der Inspicirung derselben den Behörden Bericht zu erstatten (§§. 21, 22). Diese Inspicirung sollte jedoch mehr als einmal stattfinden, wenigstens bis zur Heranbildung eines tüchtigen Lehrstandes.

### *f)* Landesschulrat.

Der Landesschulrat der kroatisch - slavonischen Grenze besteht:

*a)* Aus dem Vorstande der Abtheilung für Inneres, für Schulwesen und Cultus beim Generalcommando als Präses;

*b)* aus dem Grenz-Schuleninspector;

*c)* aus Vertretern der Kirchenbehörden und Glaubensgenossen, und zwar je Einem für jede Confession;

*d)* aus drei Lehrern der Mittel-, Bürger- und Volksschulen.

Die Mitglieder sub *c* werden im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden, die sub *d* nach Antrag der Lehrerconferenzen von der Grenzlandesbehörde auf drei Jahre ernannt. Sie geniessen als solche nur Reisekosten und Zulagen (§§. 24, 25).

Die Amtswirksamkeit des Landesschulrates beim Generalcommando in Agram (G. L. Schulinspectors in Temesvár) erstreckt sich:

1. auf die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräte, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;

2. auf die Begutachtung der Vorschläge zur Besetzung der Directoren und Lehrer an den Mittelschulen;

3. auf die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittel- und Fachschulen;

4. auf die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im betreffenden Grenzgebiete an das General- (Militär-) Commando.

Im Banate sind diese Berichte sodann an das k. ungarische Cultusministerium zu leiten (§. 26).

Die Sitzungen des Landesschulrates sind entweder ordentliche oder ausserordentliche, die ersteren einmal jährlich während der Herbstferien.

Das Referat über sämmtliche Schulangelegenheiten führt der Vorstand der Abtheilung für Inneres, Schulwesen und Cultus, dem zu diesem Zwecke ein Fachmann beigegeben ist.

Der letztere erstattet über dringende Angelegenheiten durch den Präses seine Anträge an das Generalcommando. Ueber alle anderen ist in den ordentlichen Sitzungen des Landesschulrates zu verhandeln, der zu den Sitzungen auch Fachmänner mit beratender Stimme beiziehen kann (§. 27).

Der Vorgang bei der Abstimmung gleicht dem beim Bezirksschulrate (§. 28).

Der Grenzlandes-Schulinspector hat auf die didactisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen unmittelbaren Einfluss zu üben, die Prüfungen an den Mittelschulen zu leiten und die Wirksamkeit der Bezirksschulen-Inspectoren, sowie der Orts- und Bezirksschulräte u. s. w. zu überwachen und darüber zu berichten (§. 29).

Die Schulräte, die Bezirks- und Landesschulen-Inspectoren können in Fachangelegenheiten directe miteinander verkehren (§. 30) [1].

## §. 11. Gehalte an Mittelschulen seit dem 1. Jäner 1872.

Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. Juni 1871 wurden die Gehalte der Directoren und Professoren an Mittelschulen mit den Bezügen der an denselben Anstalten in Ungarn, Kroatien und Slavonien vom 1. Jäner 1872 an gleichgestellt.

Daher geniessen die Directoren an Obergymnasien an Gehalt 1100 fl., an Zulage 300 fl.;

die Professoren an Obergymnasien an Gehalt 1100, 1000 oder 900 fl.;

Directoren an Oberrealschulen an Gehalt 1100 fl., an Zulage 300 fl.;

Professoren an Gehalt 1000, 900 fl.;

Directoren an Unterrealschulen an Gehalt 900 fl., an Zulage 200 fl.;

Professoren an Gehalt 800 fl.

Ausserdem haben sie Anspruch auf das Quartiergeld von 10 Percent ihres Gehaltes und auf die Quinquennalzulage von 100 fl. [2].

---

[1] Ad Präsid. Nr. 1944 v. J. 1871.

[2] Circularverordnung v. 11. Juni 1871, Präsid. Nr. 1943.

## §. 12. Friedensgerichte und ihr Wirkungskreis seit 1. Jäner 1872.

Schon durch die Städte-Ordnung vom Jahre 1862 wurden zur Schlichtung weniger erheblicher Streitigkeiten und Klagen in den Stabsorten und Communitäten Friedensgerichte eingeführt. Bei den Compagnien bestanden zu diesem Zwecke Rapporte. Da aber mit Organisirung der Bezirksbehörden diese aufhörten, traten an deren Stelle bei allen politischen Gemeinden ebenfalls Friedensgerichte ins Leben, deren Wirkungskreis wie in den Städten genau umschrieben wurde. Die Wichtigkeit dieses Instituts zur Ersparung an Zeit und Geld, sowie zur Beschleunigung der Rechtspflege in Bagatellsachen liegt sehr nahe.

Das Friedensgericht wurde in den Städten aus dem Bürgermeister oder dessen Vertreter, als Präses, und aus den Gemeinderäten als Beisitzern, in Ortsgemeinden, aus dem Ortsvorstande oder dessen Vertretern und mehreren Gemeinderäten zusammengesetzt, von denen vier zur Verhandlung erscheinen müssen (§§. 1, 2).

Die Beisitzer sind unter der Leitung des Ortsvorstandes aus den Vertretern der politischen Ortsgemeinde in dreifacher Zahl auf ein Jahr zu wählen, werden sammt dem Präses beim ordentlichen Gerichte beeidet, vom Vorsitzenden nach dem Verhältnisse der erhaltenen Stimmen reihenweise einberufen und leisten den Dienst unentgeltlich (§§. 3—6).

Die Stadt- und Landgemeindenotäre fungiren dabei als Schriftführer (§. 6).

Sie entscheiden ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund in den ehemaligen Stabsorten und Militärcommunitäten über Geldbeiträge, bewegliche Sachen und persönliche Leistungen, die nicht 50 fl., in Ortsgemeinden, welche nicht 25 fl. oder deren Aequivalente die Höhe dieser Beiträge nicht übersteigen. Bei höheren Beträgen ist die ausdrückliche Unterwerfung unter die Jurisdiction des Friedensgerichtes erforderlich. Auch Reisende und in einem Gemeindebezirke vorübergehend sich aufhaltende Personen

können bei dem betreffenden Friedensgerichte geklagt werden oder Klage führen (§. 7).

Ausgenommen von dieser Anklage sind: Der Fiscus und die durch ihn vertretenen Anstalten, active Offiziere und Staatsbeamte, der Vorsteher der betreffenden Gemeinde oder dessen Vertreter, die Gemeinde selbst, der Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Religion und die Ehefrauen oder minderjährigen Kinder derselben (§. 8).

Alle zur obigen Competenz nicht gehörigen Klagen und Streitigkeiten, sowie Rechtsangelegenheiten gehören vor das ordentliche Gericht (§§. 9, 10).

Ein Mitglied dieses Gerichtes muss in Streitsachen seiner oder seiner Frau Verwandten mit Einschluss des Oheims und Neffen oder der Muhme und Nichte durch unbefangene Mitrichter ersetzt werden (§. 11).

Das Friedensgericht tritt an einem festgesetzten Tage, in dringenden Fällen auch an einem anderen zusammen (§. 12).

Die Klage muss mindestens 24 Stunden vor dem Verhandlungstage mündlich, kann aber von Personen ausserhalb des Gerichtsortes auch schriftlich beim Präses angemeldet werden (§§. 13, 14).

Die Parteien vertreten sich persönlich oder durch angewiesene Bevollmächtigte mit Ausschluss des Advocaten (§§. 15, 16).

Das Verfahren ist mündlich ohne Protokollführung jedoch unter strenger Einhaltung der Competenz (§. 17).

Nun ist es Sache des Friedensrichters nach Klärung der Thatumstände zwischen Streitenden einen Vergleich zu Stande zu bringen. Wo die Angaben nicht zur Klärung führen, müssen Zeugen, Sachverständige, eigener Augenschein, selbst Einsicht von Urkunden zu Hilfe genommen werden (§. 18).

Ist zur Entscheidung der Streitsachen der Eid erforderlich, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Dagegen können Vergleiche auf einen Eid aufgenommen werden, der jedoch bei Vermeidung der Folgen binnen 14 Tagen vor einem ordentlichen Gerichte abgelegt werden muss (§. 19).

Das Friedensgericht kann über eine Streitsache auch in Abwesenheit des Geklagten entscheiden, wenn dieser bei nachgewiesener Zustellung ohne gegründete Ursache nicht erschien. Erscheint der Kläger nicht, so fällt die Verhandlung selbst weg; doch hat er über Forderung dem Geklagten die Auslagen zu entschädigen (§. 20).

Für das Erscheinen von Zeugen hat die Partei selbst und nur im Weigerungsfalle das Gericht zu sorgen, wobei nur erhebliche Gründe Aufschub gestatten (§. 21).

Die Streitenden dürfen der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen beiwohnen und den ersteren die Umstände zur Befragung bezeichnen. Falsche Zeugenschaften unterliegen den Bestimmungen des Strafgesetzes (§. 22).

Wurde aber die Sachfälligkeit des Angeklagten in dessen Abwesenheit entschieden, so ist ihm dieses unverzüglich schriftlich mitzutheilen (§. 23).

Für die Zahlung oder Erfüllung einer Verbindlichkeit darf der Termin 14 Tage nicht überschreiten (§. 24).

Beschwerden gegen die Entscheidung des Friedensgerichtes sind gleich nach der Verkündung derselben, bei schriftlicher Zustellung aber für die nächste Verhandlung anzumelden und durch dieses dem zuständigen Berufungsgerichte vorzulegen. Von letzterem dürfen unmittelbare Beschwerden nicht angenommen werden (§. 25).

Bei Nichterfüllung des Ausgleiches oder beim Versäumniss der Verbindlichkeit kann das Friedensgericht die Execution einleiten (§. 27), in welche jedoch die der Familie unentbehrlichen Kleidungsstücke und zum Erwerbe der Nahrungsbeischaffung notwendigen Werkzeuge nicht einbezogen werden dürfen (§. 28).

Das Gesetz über die Friedensgerichte bestimmt auch das Executionsverfahren, die Führung des Amtsbuches und die Stempelpflicht (§§. 29—36). [1]).

---

[1]) Landes-Verwaltungsblatt vom 25. Jäner 1872, III. Stück.

## §. 13. Der Wirkungskreis und Dienstbetrieb der politischen Landesverwaltungsbehörden seit 1. Jäner 1872.

Seit dem 1. Jäner 1872 gliederten sich die politischen Verwaltungsbehörden in Regimentscommanden, in Bezirksverwaltungsbehörden, in Magistrate und politische Gemeinden.

Als erste Instanz fungirten die Regimentscommanden, die Bezirksbehörden und Magistrate. Die zweite und letzte Instanz bildete das Generalcommando in Agram und das Militärcommando in Temesvár als oberste Landesverwaltungsbehörden.

Bei der Vertheilung des neuen Dienstbetriebes kam das Princip der Decentralisirung zur Durchführung, indem von den bisherigen Agenden des Generalcommando ein Theil auf die Bezirksbehörden übertragen und aus den untergeordneten Gemeindeangelegenheiten, welche seit dem Jahre 1755 die Compagnie-Commanden besorgten, die Autonomie der politischen Gemeinden geschaffen wurde.

Dem Regimentscommando fiel die Amtshandlung und die Entscheidung in allen jenen Angelegenheiten zu, welche durch diese Verhandlung den Bezirksbehörden nicht zugewiesen wurden, und ausserdem:

die Bewilligung zur Veräusserung von Grenzcommunionsgrundstücken bis auf das Minimalmass von sechs Joch;

die Bewilligung zum Austritte aus der Hauscommunion unter den gesetzlich geforderten Bewilligungen;

die Bewilligung zur Absiedlung eincommunirter Grenzfamilien oder einzelner Communionsmitglieder ohne Umgehung der Dienstpflicht durch einzelne Communionsgenossen;

Verleihung von Concessionen zur Errichtung von Leihbibliotheken, Lesecabineten, für das Baumeistergewerbe, für Personal-, Gast- und Schankbefugnisse, dann das Fleischergewerbe;

Concessionirung wandernder Agenten;

Bewilligung zum Hausirhandel;

Genehmigung zur Errichtung von Dienstmannschafts-Instituten, Dienstvermittlungsanstalten und Privatagentien.

Sowol die Inspicirung des Regimentsbezirkes, als auch die Bestimmungen vom 12. April 1859 und 14. Mai 1862 über das Disciplinarstrafrecht durch den Regimentscommandanten blieben aufrecht. Ebenso blieb ihm das Recht bei Gefahr am Verzuge, wenn seine Ansichten mit denen des politischen Referenten nicht übereinstimmten, und auf eigene Verantwortung in der Regel aber unter Einholung der höheren Entscheidung die nötigen Verfügungen zu treffen.

Die Bezirksbehörden übernahmen nicht nur die bisher von den Compagnien versehenen Dienste, soweit sie nicht an die politischen Gemeinden übertragen wurden, sondern auch einige Agenden aus dem bisherigen Wirkungskreise der Regimentscommanden und bis zur Organisirung der Gerichtsbarkeit die sessionelle Disciplinarverhandlung nach den bisherigen Rapportvorschriften, wobei die Session aus dem Bezirksleiter, Adjuncten, einem Ortsgemeindevorstande und einem Mitgliede des Ortsgemeinderates zusammengesetzt wurde. Diesen Behörden kam auch die Inspicirung der Wege, Brücken, Schul-, Pfarr- und anderer Gemeindehäuser oder Bauobjecte zu.

Gegen die Entscheidungen der Bezirksbehörden als erste Instanz stand binnen 30 Tagen im Wege des Regiments der Recurs an das Generalcommando offen.

Der Magistrat übernahm die Function nicht nur in den seinem Wirkungskreise zugewiesenen öffentlichen, sondern auch in allen Gemeindeangelegenheiten als erste Instanz, im Sinne des §. 37 der Städte-Ordnung. Nur wurde zur besseren Handhabung der allgemeinen Polizeivorschriften die Eintheilung der Städte in vier Theile mit Viertelmeistern angeordnet, das Armenwesen, die Handhabung der Fremdenpolizei, die Forderung der Hausbaulicenz, die ordentliche Gebarung mit den Vorspannsleistungen, der Militäreinquartierung, die Stellung der Militärpflichtigen dem Magistrate ans Herz gelegt. Auch der Bürgermeister konnte in unaufschiebbaren Fällen und bei Meinungsabweichungen zwischen

ihm und dem politischen Referenten gegen Einholung nachträglicher Bewilligung selbständige Verfügungen treffen.

Das Gemeindeamt übernahm die den Landgemeinden zukommenden Geschäfte auf Grund des im §. 29 der Landgemeinde-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrens. Sie beziehen sich auf die Entgegennahme und Publication behördlicher Verfügungen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Armen- und Fremdenwesen, die Vorspannsleistung, die Bequartierung durchziehenden Militärs, Volkszählung, Mitwirkung bei der Steuereinhebung, die Bewilligung zum zeitlichen Aufenthalte, Ertheilung von Licenzen zu verschiedenen Vorstellungen u. dgl., sowie auf die Behandlung der Theilungs- und Grundbesitzangelegenheiten, die Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art, Beiziehung der Gemeinderäte zu Amtshandlungen.

Zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung kann der Vorstand der Ortsgemeinde jeden, der den bestehenden Gesetzen und Vorschriften und gemeindlichen Anordnungen sich nicht fügt mit achtundvierzigstündigem Arreste oder einer Geldbusse von 10 fl. bestrafen und bei Familienzwistigkeiten gegen die schuldigen Ruhestörer vorgehen. Doch musste dabei die Strafverhandlung unter Intervenirung zweier Gemeinderäte stattfinden. Gegen diese Strafverhängung ist, jedoch ohne Aufschub der verhängten Strafe, die Beschwerde an die Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

Der Ortsvorstand ist für die genaueste Erfüllung der ihm übertragenen öffentlichen und Gemeindeangelegenheiten und der ihm zukommenden behördlichen Aufträge verantwortlich [1]).

Zur möglichst baldigen Einführung der Ortsgemeinden in die ihnen obliegenden Gemeinde- und übertragenen öffentlichen Amtsgeschäfte wurde für jede politische Gemeinde ausserhalb des Sitzes der Bezirksbehörde auf die Dauer des Bedarfs ein Bezirkscommissär aufgestellt, dessen Dienst am Sitze derselben dem Adjuncten übertragen wurde.

---

[1]) Circularverordnung des k. k. Gener. Com. in Agram, v. 18. December 1871. G. V. Präsid. Nr. 634 im Landes-Verwaltungsblatt, III. Stück.

Sie hatten sich insbesondere bei den Gemeinderatsversammlungen die Ueberzeugung zu verschaffen, dass sich sowol der Gemeinderat als auch der Ortsgemeindevorstand nach der Landgemeinde-Ordnung und der Circularverordnung vom 18. December 1871 benehmen.

Sie waren daher nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet jeder Sitzung des Gemeinderates und den Verhandlungen des Gemeinderates an Amtstagen beizuwohnen, die erforderlichen Aufklärungen zu geben und irrige Anschauungen zu berichtigen, niemals aber auf die Beschlussfassung directen Einfluss zu nehmen.

Der Commissär hatte überdies zur Pflicht, zur Ueberwachung der regelmässigen Thätigkeit das Gemeindeamt bei Steuereinhebungen und Besorgung sonstiger Agenden zu besuchen, zur baldigen Herstellung eines geregelten Dienstbetriebes belehrend einzuwirken, die ordentliche Führung der Protokolle, die Erledigung angemeldeter Angelegenheiten ohne ungerechtfertigte Verzögerung zu überwachen, von den Verhandlungs- und Amtsprotokollen Einsicht zu nehmen.

Die etwa nötigen Bemerkungen über die Geschäftsprotokolle, Journale, Inventarien, Rechnungen hatte er in belehrender Form dem Vorstande und Notär zur Beachtung mündlich bekannt zu geben, aber auch der Bezirksbehörde darüber umständlich zu relationiren, da er in seiner überwachenden und leitenden Stellung mit dem Befugnisse zu befehlen nicht bekleidet war. Denn dazu war auf seine Anzeige über Nichtbeachtung der gemachten Bemerkungen nur die Bezirksverwaltungsbehörde berufen.

In den Fällen, in welchen der Vorsitzende den Vollzug der gesetzwidrig gefassten Beschlüsse des Gemeinderates sistiren sollte, oder bei Verhinderung der ordentlichen Beratung durch fortwährende Störung hatte der Commissär das Recht, die Sitzung unter sogleichiger Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde, welcher ungeachtet der inspicirenden Ingerenz des Commissärs binnen drei Tagen die Verhandlungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vorgelegt werden mussten. Nötigenfalls konnte der-

selbe auch zu den vom Ortsvorstande ausserhalb des Sitzes des Gemeindeamtes zu besorgenden Amtshandlungen und anderen dienstlichen Verrichtungen beordert werden [1]).

### §. 14. Uebertragung des Pfarrpatronatsrechtes.

Laut des Reichskriegsministerial-Rescripts vom 1. Februar 1872 übertrug Seine k. und k. Majestät das Allerhöchst derselben über die römisch- und griechisch-katholischen Pfarreien in der Militärgrenze zustehende Patronatsrecht dem jeweiligen commandirenden General in Agram und dem Militär- und Truppen-Divisionscommandanten in Temesvár mit der Beschränkung, dass bei etwaiger Meinungsverschiedenheit mit dem Diöcesanamte über den primo loco vorgeschlagenen Bewerber die Allerhöchste Entscheidung einzuholen war.

### §. 15. Provisorische Disciplinar-Strafbefugnisse der Bezirksbehörden und Gemeindeämter.

Die Disciplinar-Strafbefugnisse der neuen Bezirksbehörden und Gemeindeämter gegenüber den einrollirten oder zeitweilig zum Dienste beigezogenen Grenzern wegen ausser der activen Dienstleistung verübten, das Dienstverhältniss nicht berührenden strafbaren Handlungen wurden folgendermassen provisorisch geregelt. Gehörte der Angeklagte zur dauernd beurlaubten Mannschaft oder zum Landwehrverbande, so unterstand der Angeklagte dieser Kategorien in allen Beziehungen nur den streng bürgerlichen Gesetzen und den zu deren Handhabung bestehenden Territorialbehörden.

Gehörte der Beschuldigte zu den zur dreijährigen Präsentpflicht berufenen Altersclassen, so unterlag er wegen der aus dem Dienste entspringenden und wegen sonstiger, während der activen Dienstleistung verübten strafbaren Handlungen dem Disciplinarstrafrechte der Compagnie- und höheren Commanden und nur in allen übrigen Vergehen der sessionellen Entscheidung der Bezirks-

[1]) Instruction in demselben Stück.

behörden und Gemeindeämter. Doch musste die gefällte Straferkenntniss der letzteren dem vorgesetzten Compagniecommando sogleich bekannt gegeben werden. Nur durfte der Vollzug dieser Straferkenntnisse das Einrücken des Verurtheilten zu seiner bereits bekannten Diensttour oder die Einberufung zu einem neuen Dienste nicht gehemmt werden, und es musste daher ein Aufschub der Strafe bis zur Rückkehr vom Dienste eintreten, oder es war die Vollstreckung derselben im Einvernehmen mit dem militärischen Vorgesetzten bei der Truppe zu bewirken [1]).

## §. 16. Uebergabe des Belovarer Comitats an die Banalregierung und Provincialisirung der Banater Grenze vom 1. November 1872.

Im Jahre 1872 (9. April) wurde das vom Obersten des Grenzverwaltungscorps Ivan Ritter von Trnsky unter der Oberleitung des königlichen Commissärs, Feldmarschall-Lieutenant Rosenzweig Ritter von der Drauwehr aus den zwei Warasdiner Regimentern organisirte Belovarer Comitat an die Banalregierung übergeben.

Durch das kaiserliche Manifest vom 9. Juni d. J. wurde die Provincialisirung der drei Banater Regimenter und des Čaikistenbataillons mit dem 1. November d. J. angeordnet.

### *a)* Abänderungen im Militärdienste.

Daher trat mit dem 1. November die Wehrvorschrift für die Militärgrenze ausser Kraft, dagegen die ungarischen Gesetzarticel 40, 41, 42, vom Jahre 1868 in Wirksamkeit (§. 1).

Mit dem 1. November 1872 wurden die drei Regimenter und das Titler Bataillon aufgelöst (§. 2).

Das Gebiet dieser Regimenter wurde mit den angrenzenden Ergänzungsbezirken des 43., 61. und 29. Infanterieregiments, das Titler Bataillon mit dem Ergänzungsbezirke des sechsten Infanterieregiments vereinigt (§. 3).

---

[1]) Landes-Verwaltungsblatt, III. Stück.

Die Mannschaft, welche die zehnjährige Dienstpflicht bei den Feldtruppen noch nicht vollendet hat, überging in den Grundbuchstand des neuen Ergänzungsbereiches (§. 5).

Die den drei jüngsten liniendienstpflichtigen Jahrgängen angehörigen Grenzsoldaten wurden eingereiht, jene der älteren Jahrgänge aber beurlaubt (§. 6).

Von den im Jahre 1872 zur Stellung berufenen drei Assentirungsjahrgängen 1852, 1851 und 1850 wurden so viel Mann in das stehende Heer und in die Ersatzreserve eingereiht, als nach der Bevölkerungsanzahl und Leistungsfähigkeit bei Entgegenhalt des den übrigen Ländern der ungarischen Krone anrepartirten Truppencontingents entfallen. Der Ueberschuss der Diensttauglichen der vorgestellten drei Altersclassen ist in die Landwehr eingetheilt (§. 8).

Seit 1873 unterliegt die Aushebung der Recruten der verfassungsmässigen Bewilligung (§. 9).

Die unter dem neuen Recrutenzuwachs befindlichen Verheirateten sind nach erlangter militärischer Ausbildung während der nächstfolgenden drei Jahre zur Beurlaubung bestimmt (§. 10).

Die Militärschulen zu Weisskirchen und Karansebes wurden aufgelöst und die Zöglinge für das nächste Schuljahr nach ihrer Eignung in die Cadetenschule zu Temesvár oder in die Vorbereitungsschulen der nächsten Infanterieregimenter eingetheilt (§. 11).

Die Feldstandsoffiziere, Rechnungsführer und Aerzte erhielten ihre Zutheilung zum stehenden Heere oder in die Landwehr (§. 13).

Den Verwaltungsoffizieren wurde bei ihrem Eintritte in den Feldstand die achtjährige Dienstleistung in ihrer Branche nachgesehen (§. 14).

### b) Abänderungen in der Administration.

Nach dem k. Rescripte vom 9. Juni 1872 übernahmen am 1. November die Stelle der Verwaltungsbehörden Commissionen, um die Provincialisirung dieses Grenzgebietes durchzuführen.

Die Regimentsgemeinde-Vertretungen blieben nur zur Mitwirkung bei Ablösung der Bezugrechte der Holz-, Weide- und Forstproducte der Grenzbewohner bis zur Lösung dieser Aufgabe aufrecht (§. 1).

Die Städte Pančova, Weisskirchen und Karansebes wurden für Municipien erklärt und unterstanden seit dem 1. November 1872 unmittelbar dem k. ungarischen Ministerium (§. 2).

Die Verwaltungsbezirke hiessen seit demselben Tage Stuhlbezirke und wurden auf sechs reducirt:

Den Alt-Orsovaer mit Einschluss der Berzaskaer Compagnie;

den Weisskirchner, Karlsdorfer, Alibunarner, Kubiner und Pančovaer.

Bei der Verwaltungsbehörde ist der Abgang an Verwaltungsoffizieren durch solche Verwaltungs- und Truppenoffiziere ersetzt worden, welche in den k. ungarischen Staatsdienst übertraten (§. 3).

Den Verwaltungsoffizieren selbst wurde der Uebertritt in den ungarischen Staatsdienst, in das k. k. Heer oder zweijährige Abfertigung freigestellt (§. 4).

Das den Regimentsgemeinden gemeinschaftlich angehörige Vermögen (bewegliche und unbewegliche) wurde unter die einzelnen Gemeinden vertheilt.

Die Vertheilung der Waldungen zwischen dem Staate und der Gesammtheit der Regimentsgemeinden blieb aufrecht (§. 5).

Das k. Rescript vom 9. Juni 1872 verordnete die Vertheilung des Grenzerziehungs- und Bildungs-, sowie des allgemeinen Grenzvermögensfondes an die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse der Seelenzahl mit der Beschränkung, dass das Capital nur mit Bewilligung des ungarischen Ministeriums angegriffen werden darf.

Mit den Erträgnissen dieses Capitals wurde den Gemeinden innerhalb des ihnen gesetzlich zustehenden Wirkungskreises das Verfügungsrecht, jedoch ausschliesslich zu Erziehungs- humanitären und volkswirtschaftlichen Zwecken eingeräumt (§. 6).

### *c)* Gerichtsbarkeit.

Mit dem 1. November 1872 traten in Karansebes, Weisskirchen und Pančova Gerichtshöfe erster Instanz in den Hauptorten der Stuhlbezirke Bezirksgerichte ins Leben. Diese wurden in zweiter Instanz der k. ungarischen Gerichtstafel, in dritter der k. ungarischen Curie untergeordnet (§. 8).

Bei Besetzung der Richterstellen wurden jene Auditore berücksichtigt, welche sich für den Eintritt in den ungarischen Staatsdienst erklärt haben (§. 9).

Die für das Justizwesen bestehenden Gesetze blieben in Wirksamkeit. Dagegen wurden die durch das Aufhören der militärischen Verhältnisse notwendig gewordenen Modificationen der Legislative überlassen. Die Berggerichtsbarkeit überging an den Gerichtshof zu Karansebes (§. 12).

### *d)* Besteuerung.

Die mit dem 5. November 1857 für die Banater Regimenter und das Titler Bataillon bemessenen Steuern blieben bis zur Regulirung des Steuerwesens im Königreiche Ungarn aufrecht (§. 17).

In Betreff der Stempel und unmittelbaren Gebühren traten seit dem 1. November d. J. die ungarischen Gesetze und Vorschriften in Wirksamkeit. Nur die Tausch- und Kaufverträge blieben davon drei Jahre ausgenommen, wenn der Eigenthümer der Hauscommunion angehörte. War das Letztere nicht der Fall, so kam der halbe Betrag zu entrichten.

Streitgegenstände friedensgerichtlicher Verhandlungen waren ferner stempel- und gebührenfrei.

In Hinsicht der Verzehrungssteuer blieben die Bestimmungen vom 8. Juni und 2. December 1871 aufrecht und die steuerfreie Branntweinerzeugung für den eigenen Hausbedarf nach der kaiserlichen Entschliessung vom 15. October 1852 bis auf Weiteres, ebenso die Vorschriften über den Bezug des Salzes und den Tabakbau vorläufig in Wirksamkeit (§. 18).

Das unumschränkte Eigenthumsrecht wurde gewährleistet, und zwar frei von jeder künftigen Grund- und Arbeitsablösung (§. 20) [1].

## §. 17. Aufhebung der Aversualgebühr und Vereinigung des Concretualstatus der Linien- und Grenzregimenter 1872 (1. September).

Im Jahre 1872 fanden überdies noch zwei militärische Abänderungen statt. Die Aversualgebühr hörte auf und an deren Stelle trat im Dienste die Besoldung der Linieninfanterie. Vom 1. September an wurde der Concretualstatus der Linien- und Grenzregimenter vereinigt.

Mit Rücksicht auf die eingeführten Reformen und deren Rückwirkung auf die Organisation der Grenzverwaltungsbranche, in welcher künftig auch ihre Beförderungen nach speciellen Bestimmungen stattfinden sollen, hatte auch zu Folge Allerhöchster Entschliessung vom 10. Juni 1872 die Giltigkeit der Beförderungsvorschrift für die Personen des Soldatenstandes nunmehr für die Offiziere der Grenzverwaltungsbranche zu entfallen.

## §. 18. Justizpflege in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze seit dem 1. Jäner 1873.

Noch fehlte im Jahre 1872 eine den eingeführten Reformen entsprechende, vom Geiste des Fortschrittes getragene Organisation der Justizpflege, um die wolgegliederte Kette der administrativen Reformen zu schliessen und den Gesammtorganismus zu vollenden. Durch die väterliche Vorsorge Seiner k. und k. Apostolischen Majestät wurde auch diesem Bedürfnisse abgeholfen und für das Jahr 1873 ein neuer Organismus für die Justizpflege im Geiste eines vorgeschrittenen Staatswesens aufgestellt. Er kennzeichnet sich durch drei Hauptmerkmale von den bisherigen:

1. Durch die Selbständigkeit des Richterstandes, 2. durch Regelung der Rechtsverhältnisse der Richter und 3. durch Ein-

[1] 19. Juni 1872. Verordnungsblatt, XXXIII. Stück.

führung der im Provincialgebiete bei der Justizpflege giltigen Gesetze. Er gliedert sich:

*a)* In das Gesetz über die Organisirung der Justizpflege;

*b)* in die Verantwortlichkeit und Disciplinarbehandlung der Richter;

*c)* in ihre unfreiwillige Versetzung;

*d)* in die Verordnung über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

1. Gesetz über die Organisirung der Justizpflege.

Die Justizpflege ist in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt (Art. 1).

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Kaisers ausgeübt (Art. 2), der sich die Errichtung oder Aufhebung, die Bestimmung der inneren Einrichtung und Competenz der Gerichte, der Gehalte der Richter und die Errichtung von Ausnahmsgerichten nur in den gesetzlich voraus bestimmten Fällen vorbehielt (Art. 3).

Die definitive Ernennung der Richter auf Lebensdauer reservirte sich gleichfalls Seine k. und k. Apostolische Majestät und setzte die Dauer des Provisoriums bis zum Ablaufe des Jahres 1874 fest (Art. 4).

Das Gesetz wahrt die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Richter (Art. 5).

Definitiv angestellte Richter können nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes enthoben werden. Die zeitweilige Enthebung vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Zuweisung der Sache an das zuständige Gericht, die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluss in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen (Art. 7).

Ein Richter kann gleichzeitig kein anderes besoldetes Staats- oder Gemeindeamt bekleiden und muss, wenn er ein

Mandat zum Land- oder Reichstage erhält, auf das Richteramt oder Mandat verzichten (Art. 8).

Die Amnestie ertheilt Seine k. und k. Apostolische Majestät, erlässt oder mildert die ausgesprochenen Strafen und kann allein die Rechtsfolgen der Bestrafungen nachsehen (Art. 9).

In allen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bleibt der Rechtsweg offen (Art. 10).

Die Gerichtsbarkeit wird in erster Instanz von den k. k. Bezirksgerichten als Einzelngerichten und von den k. k. Gerichtshöfen erster Instanz als Collegialgerichten ausgeübt (Art. 11).

Bezirksgerichte sind 28 aufgestellt, Gerichtshöfe erster Instanz sechs, und zwar:

1. Zu Gospić, für den Likaner und Otočaner Regimentsbezirk und die Stadt Karlobag;

2. zu Ogulin, für die Oguliner und Sluiner;

3. zu Petrinja, für die beiden Banalregimenter und die Städte Petrinja und Kostajnica;

4. zu Neu-Gradiška, für das Gradiškaner Regiment und die Stadt Alt-Gradiška;

5. zu Vinkovci, für das Broder Regiment und die Stadt Brod;

6. zu Semlin, für das Peterwardeiner und die Städte Semlin, Karlovic und Peterwardein. Das letztere bleibt vorläufig in Mitrovic (Art. 13).

Als zweite Instanz fungirt eine k. k. Grenzsection der Banaltafel und als dritte eine k. k. Section der Septemviraltafel mit dem Amtssitze zu Agram.

Sobald die letzteren im gesetzlichen Wege von der Verwaltung unabhängig gestellt sein werden, die Articel 4—8 dieses Gesetzes auch für die Richter der Banal- und Septemviraltafel zur gesetzlichen Geltung gelangen, so werden die beiden Sectionen mit diesen Gerichtstafeln zu vereinigen sein. Bis dahin haben sie als selbständiges Obergericht und oberster Gerichtshof zu fungiren (Art. 14).

Beim Beginne der Wirksamkeit dieser Gerichte am 1. Jäner 1873 werden für die der Militärgerichtsbarkeit noch ferner unterworfenen Personen, wie in den anderen Königreichen und Ländern, besondere Militärgerichte aufgestellt (Art. 15 und 16).

Die Gerichtsbarkeit der kroatisch - slavonischen Grenze erhielt mit dem 1. Jäner 1873 dieselben Gesetze zur Basis wie das angrenzende Mutterland, wodurch im Wesen der Justizpflege eine Verschmelzung des seit 1784 völlig excorporirten Soldatenlandes mit dem Mutterlande eintrat. Nur geringe Ausnahmen blieben aufrecht.

Seit dem 1. Jäner 1873 gilt die für die Königreiche Kroatien und Slavonien durch das kaiserliche Patent vom 16. Februar 1853 festgesetzte Civil-Jurisdictionsnorm auch für die kroatisch-slavonische Militärgrenze mit folgenden Abänderungen als alleinige Vorschrift, und zwar:

1. Die Bezirksgerichte üben die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in und ausserhalb Streitsachen die nach der soeben erwähnten Jurisdictionsnorm den städtisch - delegirten Bezirksgerichten zukommende Personalgerichtsbarkeit aus (Art. 17 und 18).

2. Sie führen die öffentlichen Bücher über alle in ihrem Bezirke unbeweglichen Güter (Art. 19).

3. Streitsachen über ein unbewegliches Gut oder über ein dingliches Recht auf dasselbe gehören ausschliesslich zur Gerichtsbarkeit der Gerichtshöfe erster Instanz. In allen nicht streitigen Rechtsangelegenheiten über ein unbewegliches Gut oder ein dingliches Recht auf dasselbe steht die Gerichtsbarkeit den Bezirksgerichten zu, bei welchen auch provisorische Sicherstellungsmittel in beiden Fällen angesucht und bewirkt werden können (Art. 20).

4. Die Ausübung der Berggerichtsbarkeit ist dem Gerichtshofe zu Petrinja für die kroatisch-slavonische Grenze zugewiesen (§. 21).

5. Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für die Königreiche Kroatien, Slavonien vom 27. Mai 1852 trat mit dem 1. Jäner 1873 in Wirksamkeit (§. 22).

6. Das in der Militärgrenze in Wirksamkeit bestehende Gesetz über Aufhebung der körperlichen Züchtigung und der Kettenstrafe bleibt in Wirksamkeit, ebenso das Pressgesetz, das Gesetz und das Verfahren in Presssachen mit Ausschluss der Circularverordnung vom 11. Juli 1860 (Art. 23 und 24).

Das Strafverfahren vom Jahre 1852 hat auf bereits anhängige Untersuchungen und auf alle vor dem 1. Jäner 1873 begangenen strafbaren Handlungen nur insoferne Anwendung, als dieselben durch das gegenwärtige Strafgesetz keiner strengeren Behandlung als nach den früher bestandenen Militärstrafgesetzen unterliegen (Art. 25).

7. Vom 1 Jäner 1873 hat die Strafprocessordnung für Kroatien und Slavonien vom 29. Juni 1853 auch für die kroatisch-slavonische Militärgrenze als alleinige Norm für das Strafverfahren über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen Giltigkeit (§. 26).

8. Das Untersuchungs- und Strafverfahren über Verbrechen des Hochverrates, der Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe steht für den ganzen Umfang dieses Grenzgebietes dem Gerichtshofe in Petrinja zu (Art. 27).

9. Das standrechtliche Verfahren kann, ausser der in den §§. 396 und 397 bezeichneten Fällen auch auf das Verbrechen des geleisteten Vorschubes verhängt werden, wenn dieser beim Raube geleistet wurde (Art. 28).

10. Das in einzelnen Bezirken auf bestimmte Verbrechen festgesetzte standrechtliche Verfahren blieb bis auf weitere Anordnung des commandirenden Generals aufrecht (Art. 29).

11. Die für Kroatien und Slavonien in Giltigkeit stehende Civilprocessordnung vom 16. September 1852, die Concursordnung vom 18. Juli 1853 und das kaiserliche Patent vom 9. August 1854 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen trat auch in dieser Grenze vom 1. Jäner 1873 in Wirksamkeit (§. 30).

12. Alle vom 1. Jäner 1873 einlangenden gerichtlichen Pupillar- und Justizialdepositen sind bei den Steuerämtern als gerichtlichen Depositenämtern nach der für Kroatien und Slavonien geltenden kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1859 in Aufbewahrung und Verrechnung zu nehmen (Art. 31).

13. Vom 1. Jäner 1873 an hat die Advocatenordnung vom 24. Juli 1852 ihre gesetzliche Giltigkeit (Art. 32).

14. Bei allen Gerichten ist sich im Geschäftsverkehr mit den Parteien der Landessprache zu bedienen. So lange dieses wegen unzureichender Sprachkenntniss der Justizpersonen nicht möglich ist, wird der commandirende General Ausnahmen gestatten (Art. 33).

15. Alle zu den hier eingeführten Gesetzen nachträglich erschienenen, dieselben abändernden oder ergänzenden, in Kroatien und Slavonien giltigen Gesetze und Vorschriften traten mit jenen in gleiche Wirksamkeit, insoferne sie mit diesem Gesetze nicht im Widerspruche standen (Art. 34).

16. Alle Gesetze und Vorschriften, welche diesem Gesetze zuwiderliefen, traten ausser Gesetzeskraft [1]).

Zur Durchführung dieser am 19. Juni 1872 sanctionirten Justizorganisation hatte die Justizabtheilung des Generalcommando die Geschäfte zu führen, wie sie auf Grund des Gesetzarticels II des Landtages vom Jahre 1869 von der Justizabtheilung der kroatisch-slavonischen dalmatinischen Regierung ausgeübt wird.

Ebenso trat die innere Einrichtung bei den kroatischen Gerichtsstellen und bei der Staatsanwaltschaft in Wirksamkeit. Die Gerichtsstellen wurden bei dieser Organisirung durch Auditore und Gerichtsbeamte, vorzugsweise solche besetzt, welche in der Militärgrenze gedient haben, wenn sie sich für diese Dienstleistung erklärten. Hinsichtlich ihrer persönlichen Bezüge, der Versorgungsansprüche für sich, ihre Witwen und Waisen sind sie den Civilstaatsbeamten gleichzuhalten (§. 1—10).

---

[1]) Kaiserliche Verordnung vom 19. Juni 1872.

2. Personalstand.

*a)* Justizabtheilung des Generalcommando:

1 Sectionsrat 6. Diätenclasse mit 3000 fl. Gehalt, 300 fl. Quartiergeld;

1 Secretär 8. Diätenclasse mit 1500 fl. und 150 fl. Quartiergeld;

1 Concipist 9. Diätenclasse mit 1000 fl. und 150 fl. Quartiergeld.

*b)* Richter. 1 Beisitzer der Septemviraltafel 5. Diätenclasse mit 3000 fl., 300 fl. Quartiergeld, 500 fl. Zulage;

3 Beisitzer der Septemviraltafel 5. Diätenclasse mit 3000 fl., 300 fl. Quartiergeld;

1 Beisitzer der Banaltafel 6. Diätenclasse mit 2400 fl., 250 fl. Quartiergeld, 300 fl. Zulage;

6 Beisitzer der Banaltafel 6. Diätenclasse mit 2400 fl., 250 fl. Quartiergeld;

3 Gerichtspräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz 6. Diätenclasse mit 2400 fl., 200 fl. Quartiergeld;

3 Gerichtspräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz 7. Diätenclasse mit 2000 fl., 200 fl. Quartiergeld;

6 Beisitzer 8. Diätenclasse mit 1600 fl. und 150 fl. Quartiergeld;

24 Beisitzer 8. Diätenclasse mit 1400 fl. und 150 fl. Quartiergeld; deren je 5 bei den Gerichtshöfen zu Gospić, Ogulin und Petrinja, bei den 3 anderen je 3. Bei den 3 ersteren beziehen auch die Präsidenten den höheren Gehalt.

28 Bezirksrichter 9. Diätenclasse mit 1200 fl. und 150 fl. Quartiergeld.

*c)* Richterliche Hilfsbeamte.

1 Secretär bei der Grenzsection der Septemviraltafel 8. Diätenclasse mit 1500 fl. und 150 fl. Quartiergeld;

1 Secretär bei der Grenzsection der Banaltafel 9. Diätenclasse mit 1200 fl., 150 fl. Quartiergeld;

5 Secretäre (zu Gospić, Ogulin, Petrinja, Vinkovce, Semlin) 9. Diätenclasse mit 1000 fl., 100 fl. Quartiergeld;

5 Secretäre (zu Gospić, Ogulin, Petrinja, Gradiška, Semlin), 9. Diätenclasse mit 900 fl., 100 fl. Quartiergeld;

2 Gerichtsadjuncten (1 bei der Septemviral-, 1 bei der Banaltafel) 9. Diätenclasse mit 900 fl., 100 fl. Quartiergeld;

19 Gerichtsadjuncten 10. Diätenclasse mit 800 fl., 100 fl. Quartiergeld;

35 Gerichtsadjuncten 10. Diätenclasse mit 700 fl., 100 fl. Quartiergeld; bei den Gerichtshöfen erster Instanz, davon 40 bei den Bezirksgerichten.

Auscultanten mit einem Adjutum von 400 fl.

*d)* Staatsanwälte. 1 Oberstaatsanwalt bei der Septemviraltafel 6. Diätenclasse mit 2400 fl., 250 fl. Quartiergeld;

1 Obersubstitut, 8. Diätenclasse mit 1500 fl., 150 fl. Quartiergeld;

6 Staatsanwälte bei den 6 Gerichtshöfen 8. Diätenclasse mit 1500 fl., 150 fl. Quartiergeld;

3 Staatsanwaltssubstituten in Gospić, Petrinja und Semlin 9. Diätenclasse mit 1200 fl., 100 fl. Quartiergeld;

9 Grundbuchsbeamte bei den Bezirksgerichten 10. Diätenclasse mit 800 fl., 100 fl. Quartiergeld;

9 Grundbuchsbeamte bei den Bezirksgerichten 10. Diätenclasse mit 700 fl., 100 fl. Quartiergeld;

10 Grundbuchsbeamte bei den Bezirksgerichten 11. Diätenclasse mit 600 fl.. 100 fl. Quartiergeld.

### 3. Verantwortlichkeit und Disciplinarbehandlung der Richter, deren unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Ein Richter, der die ihm obliegenden Pflichten verletzt, verfällt dem Disciplinarverfahren (Art. 2).

Begründet eine Handlung oder Unterlassung eine nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbare Gesetzübertretung, so findet

die Untersuchung und Bestrafung derselben durch die ordentlichen Strafgerichte statt.

Während einer solchen strafgerichtlichen Untersuchung darf wegen der nämlichen Thatsache ein Disciplinarverfahren gegen den Angeschuldigten weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (Art. 4).

Bei Freisprechung oder einer mit dem Verluste des Amtes nicht verbundenen Verurtheilung kann nachträglich ein Disciplinarverfahren, jedoch nur insofern stattfinden, als die vorliegenden Thatsachen an sich und ohne Rücksicht auf die dem strafgerichtlichen Verfahren zum Grunde liegende Gesetzesübertretung ein Dienstesvergehen enthalten (Art. 5).

Ersatzansprüche aus Dienstesvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinarvergehens waren, sind im Civilrechtswege auszutragen (Art. 6).

Mahnungen von Präsidenten an die ihnen untergeordneten Richter, vom Präsidenten des Obergerichtes an Präsidenten der ersten Gerichtshöfe können ertheilt werden, ohne dass dagegen ein Rechtsmittel stattfindet.

Die Disciplinarstrafen bestehen:

*a)* Im Verweise;

*b)* in der strafweisen Versetzung;

*c)* in der Entfernung vom Amte (Art. 8).

Die strafweise Versetzung kann stattfinden:

1. An eine Richterstelle von gleichem Range auf eigene Kosten;

2. in den zeitlichen Ruhestand (Art. 9).

Die Entfernung vom Amte begreift in sich die Dienstesentlassung mit Verlust des Titels und des Pensionsanspruches (Art. 10).

Die Disciplinarstrafe kann nur durch Erkenntniss des zuständigen Disciplinargerichtes auf Grund des ordentlichen, jedoch mündlichen Verfahrens verhängt werden und ist in den Personal-Standesausweis einzutragen.

Die zuständigen Disciplinargerichte sind:

*a)* der oberste Gerichtshof für die bei demselben angestellten Beisitzer, dann für den Präsidenten und die Beisitzer des Obergerichtes und für die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz;

*b)* das Obergericht für alle Beisitzer der Gerichtshöfe erster Instanz und für die Bezirksrichter.

Das Obergericht und der oberste Gerichtshof entscheiden als Disciplinargerichte in einem Senate von vier Mitgliedern (Art. 8).

Betreff der Ausschliessung eines oder des anderen Mitgliedes eines Disciplinargerichtes kommen die betreffenden Vorschriften der Strafprocessordnung in Anwendung. Auch kann der angeschuldigte Richter zwei Mitglieder des Disciplinargerichtes ohne Angabe von Gründen ablehnen (Art. 16).

Eine Disciplinaruntersuchung kann nur auf Beschluss des Disciplinargerichtes nach Einvernehmung des angeschuldigten Richters eingeleitet werden (Art. 17).

Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig. Wird aber vom Obergerichte die Disciplinaruntersuchung verweigert, so steht dem Oberstaatsanwalte binnen acht Tagen die Beschwerde dagegen an den obersten Gerichtshof zu (Art. 18).

Ein Mitglied des Disciplinargerichtes pflegt die Vorerhebungen zur mündlichen Verhandlung und unterlegt die Acten dem Oberstaatsanwalte, der sie mit seinen Anträgen dem Disciplinargerichte vorzulegen hat. Der mit den Vorerhebungen betraute Richter ist von der mündlichen Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen (Art. 19).

Das Disciplinargericht kann auf Grund der Vorerhebungen die Fortsetzung des Disciplinarverfahrens sistiren.

Der dem Angeschuldigten bei Vorladung zur mündlichen Verhandlung zuzustellende Verweisungsbeschluss, der die Anschuldigungspuncte bestimmt bezeichnen muss, unterliegt keiner Berufung (Art. 20).

Dem Angeschuldigten steht es frei, sich eines Rechtsbeistandes auch aus seinen Standesgenossen zu bedienen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich, doch kann der Angeschuldigte die Zulassung von drei Vertrauensmännern begehren (Art. 23).

Bei Schöpfung des Erkenntnisses sind nur die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung massgebend. Doch ist über die wesentlichen Momente ein Protokoll zu führen (Art. 25).

Gegen den Spruch des Obergerichtes kann sowol der Angeschuldigte als auch der Oberstaatsanwalt innerhalb 14 Tagen die Berufung an den obersten Gerichtshof einlegen (Art. 26).

Gegen die Erkenntniss des obersten Gerichtshofes findet kein Rechtsmittel statt (Art. 28).

Nach drei tadellosen Dienstjahren kann auf Begehren mit Zustimmung des Disciplinargerichtes der Verweis aus dem Personalstandesausweise gelöscht werden (Art. 29).

Die zeitweise Enthebung vom Amte tritt ein:

*a)* Wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren gegen den Angeschuldigten die Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder denselben gesetzlich nach sich zieht;

*b)* wenn im Disciplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Erkenntniss auf Dienstesentlassung ergangen ist.

Die zeitweise Enthebung kann auch mit Rücksicht auf das Vergehen bei der Einleitung der Disciplinaruntersuchung oder im Verlaufe derselben vom Gerichte beschlossen werden (Art. 30).

Auch der unmittelbare Vorsteher oder die nächst höhere Behörde kann in den obigen zwei Fällen bis zur Bestätigung des Disciplinargerichtes die Suspension vom Amte verfügen (Art. 31).

Doch steht gegen jede Suspension sowol dem davon Betreffenden als auch dem Oberstaatsanwalte binnen acht Tagen, jedoch ohne aufschiebbare Wirkung die Berufung an den obersten Gerichtshof zu (Art. 32).

Der Suspendirte bezieht nur die Hälfte seines Gehaltes, welcher jedoch nach Erkenntniss seiner Schuldlosigkeit nachträglich wieder ergänzt wird (Art. 33).

Entfernung vom Amte ohne Urlaub oder Ueberschreitung desselben über mehr als drei Tage ohne besondere Entschuldigungsgründe, macht für die Zeit der unerlaubten Entfernung des Diensteseinkommens verlustig, führt aber auch zur Dienstesentlassung, wenn sie von besonders erschwerenden Umständen begleitet ist, nach Aufforderung zum Austritte des Amtes vier oder überhaupt acht Wochen dauert (Art. 36).

Die unfreiwillige Versetzung eines Richters auf einen anderen Dienstposten darf, ausser Aenderungen in der Organisation, nur im Interesse der Rechtspflege und auf Beschluss des zuständigen Disciplinargerichtes, und zwar kostenfrei und auf einen Posten mit gleichem Range und Gehalte erfolgen (Art. 38).

Bei Entstehung eines Schwägerschaftsverhältnisses trifft denjenigen Richter die Pflicht, sich auf einen anderen Posten transferiren zu lassen, durch dessen Verehelichung die Schwägerschaft entstand, oder bei Abgang einer erledigten Stelle die Versetzung in Disponibilität ohne Gebühren (Art. 39).

Die unfreiwillige Versetzung eines Richters in den Ruhestand kann stattfinden:

1. Wenn der Richter wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten dauernd unfähig wird, oder

2. wenn Aenderungen in der Organisation die Versetzung desselben in den Ruhestand erfordern (Art. 41).

Ist der Betreffende über Aufforderung des unmittelbaren Vorstandes im ersten Falle um seine Versetzung in den Ruhestand nicht eingeschritten, so hat das Disciplinargericht nach Erhebung der Hauptmomente über die Notwendigkeit seiner Versetzung in den Ruhestand zu beschliessen.

Geht der Beschluss vom Obergerichte aus, so steht sowol dem Oberstaatsanwalte, als auch dem Betroffenen zu, binnen acht

Tagen die Berufung dagegen an den obersten Gerichtshof zu ergreifen (Art. 43).

Der in Rechtskraft erwachsene oder keiner Berufung unterliegende Beschluss ist in jedem Falle dem commandirenden General vorzulegen [1]).

## §. 19. Vorschrift über die Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen Steuern und Abgaben.

Die neue Gliederung der politischen Behörden und der Eintritt in neue Verhältnisse erforderte auch neue Vorschriften über die Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen Steuern. Beides wurde den Gemeinden zur Pflicht gemacht, wozu sie von den Steuerämtern mit den nötigen Behelfen an erforderlichen Drucksorten versehen wurden.

Der Vorgang bei der Steuereinhebung wurde genau vorgeschrieben, um Ordnung aufrecht zu halten und weder das Aerar noch die Parteien zu schädigen.

Die directen Steuern sind in vier gleichen Quartalraten zu zahlen und können auch zwangsweise eingehoben werden. Doch kann das Generalcommando sowol einzelnen Steuerpflichtigen als auch ganzen Gemeinden über gehörig motivirtes Einschreiten eine auch über den Jahresschluss sich erstreckende Zufristung bewilligen.

Für die richtige Abfuhr der eingehobenen und in den Steuerbücheln der Steuerpflichtigen nachgewiesenen Steuern sind in erster Linie die mit der Einhebung und Abfuhr betrauten Gemeindeorgane verantwortlich und haften dafür mit ihrem Vermögen; in zweiter Linie die sämmtlichen Gemeindevorstände, dann aber die Gemeinde selbst oder Diejenigen, welche die Geldmanipulanten wählen, respective ernennen.

Steuerrückstände können nach vergeblicher Mahnung auf Anordnung des Generalcommando auch zwangsweise eingetrieben werden. Dieses erfolgt durch Beschlagnahme von Bareinkünften und beim Abgang derselben von leicht umsetzbaren Mobilien,

---

[1]) Schönbrunn am 19. Juni 1872. Armee-Verordgsbl., XXXIII. Stück

jedoch unter Verhütung grösseren Schadens als die Steuerrückstände betragen und Vermeidung verletzender Weise.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind zum Schlafe, zur Bekleidung, zum Ackerbau, Wirtschaft, gewerblichem Betriebe und zur Taglöhnerarbeit unentbehrlichen Werkzeuge, Zug- und das einzige oder letzte Stück Nutzvieh und zur berufsfähigen Arbeit notwendigen Bücher und Instrumente, die letzteren bis zum Werte von 50 fl. nach Auswahl des Exequirten. Die Beseitigung oder Unterschlagung der gepfändeten Fahrnisse vor Aufhebung der Pfändung zieht dieselben Folgen nach sich, welche auf die Veruntreuung der im gerichtlichen Verfahren mit Beschlag belegten Gegenstände vorgeschrieben sind.

Unterbleibt die Einzahlung der Steuerrückstände nach Vollzug der Pfändung, so werden die Pfandobjecte im Licitationswege veräussert. Bei Unzulänglichkeit des Licitationserlöses kann auch die Execution auf Immobilien ausgedehnt werden.

Bei zweijährigen Steuerrückständen hat das Steueramt die Forderungen des Staates vor allen anderen Lasten grundbücherlich vorzumerken.

Nur bei gänzlicher Verarmung und dem Besitze des nur zur Existenz Unentbehrlichen können vom Generalcommando Steuerrückstände passirt werden.

In Folge von Elementarereignissen, welche den Ertrag des steuerbaren Grund und Bodens ganz oder zum grossen Theile zerstören, bei Feuerschäden können zeitliche, theilweise oder gänzliche Steuernachlässe vom Generalcommando beantragt werden, jedoch erst nach den sorgfältigsten Erhebungen, wofür die Behörden besonders instruirt sind.

Wenn eingehobene Steuergelder nicht nach Massgabe der gegebenen Weisungen zur Abfuhr gelangen sollten, so ist gegen die Schuldtragenden nach dem Strafgesetze zu verfahren [1].

---

[1] Landes-Verwaltungsblatt v. 12. August 1872. XI. Stück.

## §. 20. Gesetz über das Verfahren der politischen Behörden bei den ihrer Gerichtsbarkeit zugewiesenen Uebertretungen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens rücksichtlich derjenigen Uebertretungen, welche mit dem Wirkungskreise der öffentlichen Aufsichtsbehörden im nächsten Zusammenhange stehen, hat der commandirende General Anton Freiherr von Mollinary folgende Verfügungen erlassen:

Vom 1. Jäner 1873, an welchem die Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853 in Wirksamkeit trat, wurde die Untersuchung und Bestrafung der im folgenden Paragraphe benannten Uebertretungen in erster Instanz der Competenz der k. k. Bezirksämter, in deren Bezirke die Uebertretung begangen wurde, in den Städten der Competenz der Magistrate, in zweiter Instanz aber der Competenz des k. k. Generalcommando als Grenzlandes-Verwaltungsbehörde in Agram übertragen.

Dieser Gerichtsbarkeit sind zugewiesen:

1. Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft (§. 299 St. G.).

2. Verletzung von Patenten und Verordnungen u. s. w. (§. 315), insoferne derselben nur blosser Leichtsinn oder Mutwille zum Grunde liegt.

3. Beschädigung der zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellten Laternen (§. 317).

4. Die im §. 320 von *a* bis *e* bezeichneten Uebertretungen in Beziehung auf die Meldungsvorschriften.

5. Die im §. 321 bezeichnete Uebertretung der Aufnahme der Gesellen ohne Wanderbuch.

6. Die im §. 308 bestimmte Uebertretung des Verbotes des Badens und Schleifens auf dem Eise und des Betretens der Eisdecken an gefährlichen Stellen.

7. Die Unterlassung der Aufstellung von Warnungszeichen bei einem Baue (§. 380).

8. Die in den §§. 388, 390 und 391 bezeichneten Uebertretungen des unbefugten Haltens schädlicher Thiere, der Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniss gehaltenen wilden Thieres und der Vernachlässigung bösartiger Hausthiere.

9. Die Verunreinigung der Brunnen und Cisternen u. s. w. (§. 398).

10. Die Verstellung der Strassen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer u. dgl. oder die Unterlassung der Aufstellung von Verwarnungszeichen und Laternen dabei (§§. 422—424).

11. Das Herabwerfen aus Fenstern oder die Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände (§. 426).

12. Die in den §§. 427—430 bezeichneten Uebertretungen des Verbotes des schnellen und unbehutsamen Fahrens und Reitens, der Bestellung eines von der Polizei nicht tauglich befundenen Knechtes oder das Stehenlassen von Pferden ohne Aufsicht.

13. Das in den §§. 517—521 als Uebertretung erklärte Betteln.

14. Eingealterte, Gefahr bringende Trunkenheit bei gewissen Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten (§. 524).

15. Unsittlichkeit, insofern sie nach §. 525 als Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit von den Behörden zu ahnden ist.

Trifft jedoch die Beschuldigung einer der obigen Uebertretungen eine Person, welche gleichzeitig einer anderen der Competenz der Gerichte vorbehaltenen strafbaren Handlung beschuldigt wird, oder kommt die letztere erst bei der Untersuchung zu Tage, so wird dadurch das Verfahren des Gerichtes nicht beirrt. In zweifelhaften Fällen hat sich die politische Behörde mit dem Gerichte ins Einvernehmen zu setzen.

Das Verfahren in den obigen zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen ist mündlich derart zu führen, dass nur die Hauptpuncte der Verhandlung in das Strafregister einzutragen sind, worüber die nötigen Weisungen gegeben wurden.

Die Verhandlungen in Uebertretungsfällen wurden dem Bezirksleiter oder Adjuncten, beziehungsweise dem Bürgermeister oder dessen Vertreter übertragen, unter Beiziehung eines Protokollführers.

Der Recurs an das Generalcommando, der gleich nach der Entscheidung mündlich oder binnen acht Tagen schriftlich angemeldet werden kann, hat aufschiebende Wirkung.

Die Bezirksämter haben die Strafregister dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes monatlich zur Prüfung vorzulegen, der Ueberschreitungen der eingeräumten Strafgerichtsbarkeit dem Oberstaatsanwalte zur Abhilfe bekannt zu geben hat [1]).

## §. 21. Depositenordnung.

Da mit der Activirung der neuen Gerichte die Uebergabe der vorhandenen gerichtlichen Depositen an die Steuerämter statthaft war und bereits mit den Verordnungen vom 14. November 1872 im administrativen Wege angeordnet wurde, so wurde für Verwahrung und Verwaltung der zur Uebergabe gelangenden und neu zugewachsenen Depositen bis zur Durchführung der mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 angeordneten cumulativen Verwaltung des Waisenvermögens, endlich für die Einhebung der Verwahrungsgebühr eine Depositenordnung festgestellt. Sie umfasst vier Abschnitte mit folgenden wesentlichen Bestimmungen:

Die Steuerämter haben die Uebernahme, Aufbewahrung und cassenmässige Verrechnung des ihnen von den Gerichten zugewiesenen Depositen-, Waisen- und Curandenvermögens zu besorgen und führen den Titel „k. k. Steuer-- als gerichtliches Depositenamt".

Besorgt das Steueramt die Depositengeschäfte mehrerer Gerichte, so müssen die vorgeschriebenen Journale, Bücher, Vormerkungen und Ausweise für jedes Gericht besonders geführt werden.

---

[1]) Landes-Verwaltungsblatt 1872. XIV. Stück.

Das Steueramt hat als gerichtliches Depositenamt die Aufträge des Gerichtes zu vollziehen.

Kein Steueramt darf ohne schriftlichen Auftrag des zuständigen Gerichtes etwas in Empfang nehmen oder verausgaben, es sei denn, dass sich am Orte desselben kein Gericht befindet.

Parteien, welche bei dem Gerichte um den Auftrag an das Depositenamt zur Annahme eines Erlages oder zu einer Erfolglassung ansuchen wollen, haben bei den Gerichtshöfen erster Instanz in der Regel ein schriftliches Gesuch anzubringen.

Bei den Bezirksgerichten steht ihnen frei, ein schriftliches Gesuch zu überreichen oder die Aufnahme eines Protokolls darüber zu verlangen.

Eine schriftliche Erlagsanzeige ist auch dann erforderlich, wenn Gerichtspersonen kraft ihres Amtes einen Erlag zu machen haben.

Alle gerichtlichen Erläge sind vom Gerichtsvorsteher zu übernehmen, in das Journal einzutragen und bis zur Uebergabe an das Steueramt oder bis zur anderen gerichtlichen Verfügung in der beim Gerichte befindlichen Casse zu hinterlegen.

Die Cassesperre besorgt der Gerichtsvorsteher und die Mitsperre bei den Gerichtshöfen der Leiter der Hilfsämter, bei den Bezirksgerichten aber der Grundbuchsführer, der das Journal führt.

Das Gericht ist verpflichtet, bei allen Erledigungen, welche die vollständige Kenntniss des Standes der Massa voraussetzen, sich dieselbe durch die Einsicht der Bücher zu verschaffen, oder sich nötigenfalls einen Bericht darüber vorlegen zu lassen.

Sollte das Depositenamt wegen Erfüllung eines erhaltenen Auftrages ein Bedenken finden, oder eine Unrichtigkeit wahrnehmen, so hat es mit dem Vollzuge innezuhalten und dem Gerichte die Anzeige darüber zu erstatten, wenn sich die Person des Eigenthümers des auszufolgenden Gegenstandes inzwischen geändert hat oder der letztere mit einem Pfandrechte oder Verbote belegt erscheint, das Gericht aber in der Erfolglassungsbewilligung von diesen Umständen keine Erwähnung gemacht hat.

Bei allen Uebernahmen haben der Vorsteher des Steueramtes und der controlirende Beamte gegenwärtig zu sein und jeden Erlag unter genauer Prüfung und Vergleichung mit dem Inhalte des gerichtlichen Auftrages zu übernehmen. Dasselbe hat bei der Erfolglassung zu geschehen.

Den Parteien steht es frei, im Erfolglassungsgesuche die Art der Ausfolgung zu bestimmen, doch muss dies klar und unzweifelhaft geschehen. Ist das Erstere nicht geschehen oder lautete das Begehren unklar, so bleibt dem Gerichte der Weg der Ausfolgung freigestellt.

Bei dreimonatlicher Versäumniss, ein zur Erfolglassung bestimmtes Depositum zu beheben, hat das Gericht auf die Anzeige des Steueramtes die Ursachen der Nichtbehebung zu ermitteln und darnach geeignete Verfügungen zu treffen.

Bei unbekannten Personen haben sich die Steuerbeamten durch zwei vertrauenswürdige Zeugen von der Identität der Person Gewissheit zu verschaffen und bei irgend einem Bedenken mit dem Gerichtsvorstande oder dessen Vertreter hierüber Einvernahme zu pflegen. Die Zeugenschaft über die Kenntniss der Person muss an der Empfangsurkunde durch Unterschrift und mit ausdrücklicher Angabe der Personenkenntniss constatirt werden.

Jede unmittelbare Erfolglassung kann nur gegen Bestätigung und bei Schreibensunkundigen mittelst der Unterschrift zweier Zeugen stattfinden.

Das Journal über die Depositenmassen ist unter Zurückbehaltung einer Abschrift mit allen Beilagen nach dem Schlusse jedes Monates binnen der nächsten acht Tage gleichzeitig mit dem Erlagsbuche im Wege des zuständigen Gerichtes an die Grenzrechnungsabtheilung des Generalcommando einzusenden. Dabei sind die Empfänge und Ausgaben an Barschaft in der für die Geldjournale überhaupt vorgeschriebenen Form abzuschliessen.

Die Anlegung des Contobuches, dann des Activbuches ist nach den Weisungen des Gerichtes zu bewerkstelligen.

Das Depositenamt ist verpflichtet, jedem Interessenten auf sein mündliches Ansuchen über jede Masse Einsicht in das Conto-

buch zu gestatten und nach Umständen einen Auszug zu ertheilen, welcher von den beiden Beamten zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen ist. Dieser Auszug kann allgemein oder ganz speciell sein, je nach Wunch der Partei.

Abschriften der bei dem Depositenamte erliegenden Urkunden können nur nach erfolgter schriftlicher Bewilligung des Gerichtes ausgefolgt werden. Doch darf selbst die Einsicht in diese Urkunden nur gegen den Ausweis zugestanden werden, dass derjenige, der sie verlangt, der Erleger, oder dass der Erlag für ihn gemacht worden ist.

Das Gericht ist verpflichtet, sich von dem Gange der Geschäfte und der Beobachtung der Vorschriften bei dem Depositenamte fortwährend in Kenntniss zu erhalten und wenigstens ein Mal im Jahre unvermutet den Stand der Bücher und der Casse genau zu untersuchen und sich zu überzeugen, dass alle Massen vollständig und in der gehörigen Ordnung vorhanden sind. Ebenso sind die von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Scontrirungen des Steueramtes stets auch auf das Depositenamt auszudehnen.

Der dritte Abschnitt enthält besondere Bestimmungen über die Behandlung des Waisen- und Curandenvermögens.

Das Depositenamt kann zur Uebernahme fortlaufender Empfänge, insbesondere zur Einhebung von Interessen der Activcapitalien, dann zur Bestreitung periodischer Ausgaben, z. B. der für einen Pflegbefohlenen bestimmten Unterhaltsgelder, bei Erlassung des Auftrages in Ansehung der ersten Rate auch für alle folgenden, ein für alle Mal angewiesen werden.

Werden Erläge, zu deren Uebernahme das Depositenamt angewiesen ist, in gehöriger Zeit nicht geleistet, so hat dasselbe dem Gerichte davon die Anzeige zu erstatten; dieses aber dafür zu sorgen, dass auch in denjenigen Fällen, in welchen ohne wirkliche Empfangs- und Ausgabsposten eine Vermehrung oder Verminderung des verwahrten Waisen- und Curandenvermögens auf welch' immer eine Art entsteht, in dem Journale und in dem Hauptbuche angezeigt werde.

In Uebereinstimmung mit dem Hauptbuche ist das den gesetzlichen Vertretern des Pflegebefohlenen zu behändigende Einschreibbüchel stempelfrei und unter Fertigung der beiden Oberbeamten des Depositenamtes ohne Beidrückung des Amtssiegels auszufertigen. Dieses Büchel dient als Legitimationsurkunde über die Forderung und die darauf geleistete Abstattung und ist jährlich abzuschliessen.

Mit Ablauf eines jeden Verwaltungsquartals hat das Depositenamt dem Gerichte ein Verzeichniss jener Schulden vorzulegen, welche mit Capitals- und Zinsenzahlungen im Rückstande haften, damit von dem Gerichte die erforderlichen Vorkehrungen gegen den säumigen Schuldner getroffen werden können.

Damit aber die eingeflossenen Waisen- und Curandengelder möglichst bald fruchtbringend gemacht werden können, ist dem Gerichte mit Schluss jedes Monats die Anzeige vorzulegen, welche Gelder disponibel sind und für welche Capitalien die Wiederanlegung besorgt werden müsse.

Mit Ende eines jeden Verwaltungsjahres sind alle Rechnungsbücher über das Waisen- und Curandenvermögen abzuschliessen.

Die Verwahrungsgebühr, von welcher der vierte Abschnitt handelt, richtet sich entweder nach dem Werte des verwahrten Gegenstandes und zugleich nach der Dauer der Verwahrung oder nur nach der letzteren.

Der ersteren unterliegen Geld und Pretiosen, Staatsschuldverschreibungen, Grundentlastungsobligationen, Actien, Lohn, Pfandbriefe, Wechselbriefe u. dgl.

Von Urkunden, die keinen Gegenstand des Umsatzes bilden, ist keine Verwahrungsgebühr zu fordern, wol aber bei der Abfertigung einer Person aus einer Gemeinschaft.

Die Entrichtung der Verwahrungsgebühr findet nicht statt:

*a)* Von Gegenständen, die im strafgerichtlichen Verfahren hinterlegt wurden, wenn deren Aufbewahrung in die nach dem bürgerlichen Rechte übergeht;

*b)* von solchen, deren Hinterlegung ausser einem Rechtsstreite zur Sicherstellung des Staatsschatzes oder Staatsfondes stattgefunden hat;

*c)* von Coupons von einer in Verwahrung befindlichen Schuldurkunde oder Actie oder vom verwahrten Tallon;

*d)* von irrigerweise über Einschreiten des Richters verwahrten Gegenständen, wenn binnen 14 Tagen von der zugestellten Bewilligung der während dreier Monate angesuchten Erfolglassung Gebrauch gemacht wird; ebenso bei Hinterlegung eines gebührenden Antheiles Grossjähriger.

Für die Bemessung der Gebühr von Pretiosen und nicht gangbaren Münzen hat der bei ihrer Hinterlegung erhobene Schätzungswert zur Grundlage zu dienen.

Die Dauer der Verwahrung zählt von dem Tage der depositenamtlichen Verwahrung überhaupt bis zum Tage der Erfolglassung, also für die von den aufgelösten Regimentsgerichten übernommenen Depositen vom 1. Jäner 1873, und wird für jeden Gegenstand besonders berechnet.

Die Gebühr nach dem Werte des Gegenstandes und zugleich nach der Dauer der Verwahrung beträgt von jedem Gulden des Wertes:

*a)* Von Geld und Pretiosen bei einer Verwahrungsdauer bis ein Jahr $^1/_2$ kr., über ein bis fünf Jahre 1 kr., über 5 bis 10 Jahre $1^1/_2$ kr., über 10 bis 15 Jahre 2 kr., über 15 Jahre 3 kr., bei den Pupillen und Curanden jedoch nie über 2 kr. bemessen;

*b)* von Papieren, die einen Gegenstand des Umsatzes bilden, die Hälfte der obigen Gebühr.

Die nur nach der Dauer der Verwahrung zu entrichtende Gebühr beträgt:

1. Für Rechtsurkunden bei einer Verwahrungsdauer bis 5 Jahre 30 kr., über 5 bis 10 Jahre 60 kr., über 10 bis 15 Jahre 80 kr., über 15 Jahre 1 fl. 20, jedoch mit der Beschränkung, dass die dem Stempel oder einer Gebühr unterliegende Urkunde den

mit einer diesen Betrag übersteigenden Gebühr nicht belegt werden darf.

2. Für andere Urkunden entfallen an Gebühr bei einer Verwahrungsdauer bis 5 Jahre 12 kr., über 5 bis 10 Jahre 24 kr., über 10 bis 15 Jahre 36 kr., über 15 Jahre 48 kr.

Sie wird bei der Erfolglassung des Depositums von derjenigen Partei entrichtet, an welche der verwahrte Gegenstand erfolgt wird. Sie haftet an dem verwahrten Gegenstande und geht allen Privatforderungen vor [1]).

## §. 22. Gesetz über die Aufstellung und den Wirkungskreis von k. k. Finanzgerichten.

Zur Entscheidung über Uebertretungen der Steuer- und Gefällengesetze wurden am Sitze des Generalcommando zu Agram ein Finanzgericht erster und ein Finanz-Obergericht zweiter Instanz aufgestellt.

Das Finanzgericht erster Instanz entscheidet über Straffälle, welche sich

1. auf die directe Besteuerung,
2. auf Stempel- und unmittelbare Gebühren mit Einbegriff des Karten- und Kalenderstempels, sowie des für Ankündigungen,
3. auf die Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten,
4. auf die Biererzeugung,
5. auf den Tabakbau und
6. auf die Mautgefälle

beziehen.

Das Finanzgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Actuar. Den Vorsitz führt der jedesmalige Vorstand der Grenz-Finanzabtheilung. Als Votanten und Beisitzer fungiren ein Rat der Grenz-Finanz- und ein Mitglied der Grenz-Justizabtheilung. Der Rat der Finanzabtheilung ist zugleich Referent. Die Actuargeschäfte besorgt ein Finanzconcipist.

---

[1]) Landes-Verwaltungsblatt v. J. 1872, XV. Stück.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst und die Erkenntnisse in Form von Urtheilen ausgefertigt.

Jedes Urtheil hat nebst der gesetzlichen Begründung das Ausmass der zuerkannten Vermögens- und suppletorischen Arreststrafe zu enthalten.

Die Berufung an das Obergericht (zweiter Instanz) ist binnen 15 Tagen nach der Zustellung des Urtheils durch das Finanzgericht zulässig.

Das Finanz-Obergericht besteht aus dem commandirenden General als Präses und zwei von Seiner Majestät ernannten Beisitzern aus dem Richterstande als Mitvotanten, dann einem Rate der Grenz-Finanzabtheilung ohne Stimme. Den Actuar bestimmt der commandirende General. Gegen dessen Entscheidung besteht kein weiteres Rechtsmittel und sind dessen Urtheile 30 Tage nach der Zustellung in Vollzug zu setzen [1]).

## §. 23. Neue Anordnungen oder Modificationen.

### *a)* Ueber die Strafe der körperlichen Züchtigung und die Kettenstrafe.

Nach dem Artikel 23 im Gesetze vom 19. Juni 1872 über die Reorganisirung der Gerichtspflege wurde das für die Militärgrenze erlassene Gesetz wegen Aufhebung der Strafe körperlicher Züchtigung und Kettenstrafe aufrecht erhalten.

Zur Durchführung dieses Artikels fand das Generalcommando in Agram zu bestimmen, dass die bisher giltigen Vorschriften wegen Supplirung der Strafe der körperlichen Züchtigung und der Ketten auch bei Anwendung des mit dem Gesetze vom 19. Juni 1872 in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze eingeführten Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 weiterhin zu beobachten sind, dass daher, wenn nach den Bestimmungen dieses Strafgesetzes die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe angeordnet erscheint, statt derselben auf Arreststrafe zu erkennen ist; in jenen Fällen aber, in welchen sie als Verschärfung einer Frei-

[1]) Landes-Verwaltungsblatt v. J. 1872, XVI. Stück.

heitsstrafe oder als selbständige Disciplinarstrafe angeordnet erscheint, eine der übrigen gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Freiheitsstrafe und beziehungsweise Disciplinarstrafe in Anwendung zu bringen ist.

Bei Verurtheilungen zur Strafe des schweren Kerkers haben die Gerichte statt der Eisen auf Beifügung einer oder mehrerer der gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Kerkerstrafe zu erkennen.

Die Fesselung der Straf- und Untersuchungsgefangenen als Disciplinarstrafe darf nur bei einem besonders widerspänstigen, gewaltthätigen oder Andere aufreizenden Benehmen, sowie wegen Versuchs oder Vorbereitung zur Flucht zeitweilig, aber niemals länger, als es das strengste Bedürfniss erfordert, in Anwendung gebracht werden. In Ansehung der Fesselung hat es bei den bisher bestandenen Vorschriften zu verbleiben [1]).

*b)* Aenderungen in der Organisirung des Serežanercorps.

In der Organisirung des Serežanercorps wurden einige Aenderungen getroffen.

Die Eintheilung der Serežaner in zwei Classen hörte auf; der Stand wurde um einen Oberlieutenant, einen Rechnungsfeldwebel und 10 Oberserežaner erhöht und um einen Serežaner vermindert, wodurch der Gesammtstand 371 Mann stark wurde. Diese Abänderung trat am 1. Jäner 1873 in Wirksamkeit [2]).

*c)* Stempel- und Gebührenvorschriften.

Laut des Rescriptes vom 19. Juni 1872 traten vom 1. Jäner 1873 an die in Ungarn, Kroatien und Slavonien giltigen Gesetze und Vorschriften über die von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen zu entrichtenden Stempel- und unmittelbaren Gebühren auch in der kroatisch-slavonischen Mili-

---

[1]) Circularverordnung v. 15. December 1872, Landes-Verwaltungsblatt 1873, I. Stück.

[2]) Circularverordnung v. 31. December 1872, in demselben.

tärgrenze in Wirksamkeit, um zur Assimilirung derselben mit dem Provincialgebiete auch in dieser Richtung vorzuschreiten. Zu diesem Zwecke wurden alle auf Stempel- und Gebührenvorschriften durch die ungarische Gesetzgebung bisher angeordneten Abänderungen zur Darnachachtung zusammengestellt und publicirt. Gleichzeitig wurden die ungarischen Stempelmarken und Wechselblanquette zur Verwendung gebracht [1]).

*d)* Instruction über das Vorgehen bei Verwendung der Einkünfte aus den zu Holzinvestituren bestimmten Holzverkäufen, vom 27. Jäner 1873.

In Folge der kaiserlichen und königlichen Entschliessung vom 27. Jäner erfloss die Instruction über das Vorgehen bei Verwendung der Einkünfte aus den zu Investirungen bestimmten grossen Holzverkäufen.

Nach derselben hat das Generalcommando in Agram, so weit dieses die kroatisch-slavonische Militärgrenze betrifft, die Verwendung dieser Einkünfte zu besorgen und steht demselben als beratendes Organ die von Seiner k. und k. Majestät anbefohlene Commission zur Seite. Diese besteht unter dem von Seiner Majestät ernannten Präses aus Mitgliedern des Reichskriegsministeriums, des ungarischen Ministeriums, der kroatisch-slavonischen dalmatinischen Landesregierung und des Generalcommando. Diese wird durch vier vom Kaiser aus den Regiments- und Städtevertretungen ernannte Mitglieder und ebenso viele Ersatzmänner verstärkt und führt den Titel: Investirungscommission für die kroatisch-slavonische Militärgrenze. Sie erhält Vorlagen und Mittheilungen an das Generalcommando und hat alle Ausfertigungen an dasselbe zu leiten.

Die Investirungscommission erhielt die Bestimmung, das vorgelegte extraordinäre Budget der kroatisch-slavonischen Militärgrenze über die Einkünfte aus den grossen Holzverkäufen und deren Verwendung für das nächste Verwaltungsjahr zu begut-

---

[2]) Circularverordnung v. 20. Jäner 1873, in demselben.

achten, die Rechnungsabschlüsse und Gebarungsausweise des Vorjahres einzusehen und ihre allfälligen Bemerkungen schriftlich beizulegen. Ueberdies erstreckt sich ihr Wirkungskreis auch auf die Begutachtung der Vorschläge zur Anlage und Ausführung von Investituren, sowie auf die Besichtigung und Prüfung der Investirungsobjecte.

Sie hat regelmässig im Herbste, insbesondere zur Begutachtung des Budgets am 1. October und im Frühjahre, vorzugsweise zur Prüfung der Gebarungsresultate, am 1. April zusammenzutreten.

Ueber Aufforderung des Generalcommando sind auch ausserordentliche Versammlungen zu halten.

Vor ziffermässiger Prüfung der Rechnungen können Rechnungsbeamte, bei Begutachtung wichtiger Angelegenheiten Sachverständige zu Rate gezogen werden. Die Allerhöchst sanctionirten Budgets sind ihr nachträglich zur Kenntniss und Orientirung mitzutheilen.

Die Begutachtung des Budgets bezieht sich auf die Ueberzeugung von der richtigen Einstellung der zu gewärtigenden Einkünfte und die Beantragung derselben zur Verwendung für bewilligte Investituten.

Dann sendet das Generalcommando das Budget nach gepflogenem Einvernehmen mit dem ungarischen Ministerium dem Reichskriegsministerium zur Vorlage an Seine Majestät ein.

Sind im Budget Investirungen aufgenommen, welche in die Classe der gemeinsamen Angelegenheiten fallen und deren Ausführung eines unter Mitwirkung der ungarischen Legislative zu schaffenden Gesetzes bedarf, so wird das Nötige vom ungarischen Ministerium veranlasst.

Bei Prüfung der Rechnungsabschlüsse und der Gebarung in der Frühjahrsversammlung hat sich die Commission von der Einhaltung des Budgets und von der Richtigkeit der vom Generalcommando documentirt vorgelegten Rechnungen zu überzeugen.

Der Prüfungsbefund wird zur Vorlage an Seine Majestät dem Reichskriegsministerium eingesendet.

Nach Allerhöchster Kenntnissnahme und Genehmigung sind die Rechnungsabschlüsse mit der Gebarung zu berichtigen.

In den Versammlungen sind der Commission auch alle jene Angelegenheiten mitzutheilen, welche die im Budget eingestellten Einnahmen oder die präliminirte Durchführung der Investirungen alteriren.

Die Commission fasst ihre Beschlüsse, wenn keine Stimmeneinheit erreichbar, durch Stimmenmehrheit, welche unter Beifügung allfälliger Seperatvoten von allen Mitgliedern zu unterfertigen sind [1]).

*e)* Einkommensteuer.

Nach dem Rescript des Reichskriegsministeriums vom 4. Jäner 1873 hat Seine Majestät angeordnet, dass die Bemessung und Einhebung der Einkommensteuer von Dienstbezügen in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze vom 1. Jäner 1873 angefangen, nach dem für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien bestehenden Einkommensteuergesetze stattzufinden habe [2]).

*f)* Provisorische Pensionsnorm für Professoren der Mittelschulen.

Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 4. April 1873 wurde bis zur Regulirung der Gehalte und Pensionen des Lehrpersonals an den kroatisch-slavonischen Mittelschulen die in Ungarn und in der ungarischen Grenze in Kraft bestehenden Pensionsnorm vom 10. Mai 1870 auch auf die kroatisch-slavonische Militärgrenze ausgedehnt.

Demnach sind die Ruhegenüsse für die definitiv bestätigten Directoren und ordentlichen Professoren an den Mittelschulen derselben in Fällen ihrer normalmässigen Behandlung oder Pensionirung nach einer annehmbaren Dienstzeit

---

[1]) Instruction v. 27. Jäner 1873, im Landes-Verwaltungsblatt 1873 II. Stück.

[2]) Landes-Verwaltungsblatt, III. Stück.

vom vollstreckten 10. bis 15. Jahre mit $^2/_6$,
„ „ 15. „ 20. „ „ $^3/_6$,
„ „ 20. „ 25. „ „ $^4/_6$,
„ „ 25. „ 30. „ „ $^5/_6$,

des zuletzt bezogenen Gehaltes, nach 30 Jahren aber mit dem ganzen Gehalte zu bemessen.

Bei nicht vollstreckten anrechenbaren 10 Dienstjahren gebührt nur eine Abfertigung, in der Regel mit dem einjährigen Betrage des Activitätsgehaltes. Sie darf einen ein- und halbjährigen Betrag nicht überschreiten [1]). Diese Norm fand nachträglich auch auf die Lehrer des Pädagogiums zu Petrinja Anwendung.

## §. 24. Incorporirung der ungarisch- (serbisch) Banater Grenze 1873.

Im Jahre 1873 wurden die drei Banater Regimenter und das Titler Bataillon vollständig provincialisirt. Das Romanen-Banater Regiment und die 12. Compagnie des Serbisch-Banater als Szörényer (Severiner) Comitat organisirt und die übrigen Theile dieser Grenze den Comitaten Bács-Bodrog, Torontal, Temes und Krásso einverleibt, denen sie vor Eroberung des Banats durch die Türken angehört hatten.

Ueber die zur Durchführung dieser Provincialisirung erlassenen Gesetze wurden am 15. Juli beim ungarischen Minister des Innern Beratungen gepflogen. Auf Grund derselben wurden zu den Congregationen der betreffenden Comitate im Monate August Vertreter der Regimentscommunitäten als Ausschussmitglieder einberufen, und zwar im Bács-Bodroger Comitate 15, im Torontaler 55, im Temeser 18, im Krássoer 12.

In dem neu errichteten Szörenyer Comitate bezog sich die Einberufung von 45 Repräsentanten des Romanen-Banater und der 12. Compagnie des Serbisch-Banater Regiments auf die Leitung der Agenden der Generalversammlungen im Sinne des §. 10 nach den §§. 91 und 92 des Gesetzarticels XLII 1870. Sie hatten zur

---

[1]) Landes-Verwaltungsblatt III. Stück.

Aufgabe den Plan über die Organisirung des Regimentes, sowie über die Zahl der Ausschussmitglieder auszuarbeiten und überdies über den Stand des Comitatsbeamtenkörpers und den Kostenüberschlag Bestimmungen zu treffen.

Gleich nach diesen Congregationen erfolgte die Uebergabe und Uebernahme der zur Zeit des Uebergangs errichteten Stuhlrichterämter. Dabei fungirte als Regierungsvertreter der Obergespan, als Comitatsvertreter der Vicegespan und von militärischer Seite der bisher in diesem Grenzgebiste exmittirt gewesene königliche Commissär. Das Sicherheitspersonale, ein Oberwachmann mit neun Sicherheitsmännern, für jeden Stuhlrichterbezirk bereits auf civiler Grundlage organisirt, blieb bei der Provincialisirung intact.

Die Waisenangelegenheiten und der Zeitpunct ihrer Uebernahme von den Comitats-Waisenstühlen wurden dem nachträglichen, auf Vermehrung des Personals gerichteten Vorschlage vorbehalten.

Für die Angelegenheiten der Hauscommunionen, deren am 1. Jäner 1873 noch 34.186 bestanden, bestimmte die Conferenz einen dreifachen Instanzenzug. Zur ersten Instanz designirte sie ausser dem Friedensgerichte den Stuhlrichter, zur zweiten den Vicegespan, zur dritten den Minister des Innern.

Was die Abgeordnetenwahlen betrifft, so fand man es nicht nur für billig, sondern auch im Sinne des Gesetzarticels V 1848 für notwendig, dass die Jurisdictionen ihre Centralcommissionen so ergänzen, dass in denselben zur Beschleunigung der Wahl auch der Wahlkreis zu liegen kommt.

In Folge dessen wurde die Vertretung des Pančovaer, Titler und Weisskirchner Wahlkörpers schon in der Herbstsession des Reichstages, die des neuen Szörényer Comitates dagegen erst nach der definitiven Bildung des Ausschusses in Aussicht genommen.

Die Feststellung der Wahlberechtigung blieb dem eigenen Wirkungskreise der Jurisdictionen überlassen. Dieses Zuge-

ständniss erschien in den gegebenen Verhältnissen selbst begründet.

Es gab nämlich in diesem Grenzgebiete keine Viertelsessionen und war daher die im §. 2 des Grenzarticels V, 1848 enthaltene Verfügung nicht wörtlich anwendbar.

Zugleich erschien für die Jurisdictionen die Anordnung als die zweckmässigste, im Sinne des obigen Gesetzes unter dem Titel des Grundbesitzes diejenigen das Wahlrecht ausüben zu lassen, welche so viel Grund und Boden besitzen, als in jener Jurisdiction den Bestand einer Viertelsession bilden, welcher sie einverleibt sind, und dort, wo noch eine Hauscommunion besteht, den Hausvater derselben als Eigenthümer der Grundfläche zu behandeln.

Zur entsprechenden Erledigung der Angelegenheiten der einverleibten Grenzgebiete erkannte man die Fungirung eines mit den Verhältnissen vertrauten Militärindividuums für wünschenswert, und zwar in der Weise, dass dieses als neu systemisirter Notär über dieselben, namentlich aber über die Angelegenheiten der Hauscommunionen zu referiren hätte.

Für einen Virilisten der einverleibten Grenzgebiete wurde der kleinste Steuerbetrag der höchst Besteuerten massgebend, und zwar im Temeser Comitate 184 fl. 61 kr., im Torontaler 259 fl., im Bács-Brodoger 317 fl., im Krássoer 89 fl. 85 kr. Dadurch erhielten die Virilisten der drei ersteren Comitate aus den einverleibten Gebieten nur den geringen Zuwachs von 12, das Krássoer Comitat aber gar keinen, was nur aus den Besteuerungs- und volkswirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Gebiete hervorging [1]).

## §. 25. Reorganisirung der politischen Verwaltung in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze seit dem 1. August 1873.

Die Reformen, welche den Uebergang der kroatisch-slavonischen Militärgrenze aus dem commandirten, unfreien, in das

[1]) Aus amtl. Quelle im Abendblatte des Pester Lloyd Nr. 165, 1873.

selbstbestimmende constitutionelle Leben überbrücken sollten, sind durch die Reorganisirung der politischen Verwaltung und Errichtung der Vermögensgemeinden mit dem 1. August dem Abschlusse nahe gebracht worden. Durch die Trennung der politischen von der rein militärischen Verwaltung wurde die angestrebte Vereinigung mit dem Mutterlande ohne Störung der socialen Verhältnisse der Bevölkerung und ohne Beeinträchtigung der Berufsthätigkeit der Behörden ermöglicht.

Mit dem 1. August wurde nämlich die politische Verwaltung von der militärischen ganz getrennt, und nicht nur der im Mutterlande eingeführten der Form und dem Wesen nach vollständig angepasst, sondern das Soldatenland auch durch eine neue politische Eintheilung zur territorialen Einfügung in das Mutterland perfect gemacht.

Die von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät am 15. Juni 1873 zu Schönbrunn sanctionirte Verordnung, welche diesen neuen Organismus ins Leben rief, kennzeichnet denselben als einfach und frei vom Beamtenballast.

Aus der beim Generalcommando in Agram bestandenen Verwaltungsabtheilung wurden die Agenden für Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten als eine besondere Abtheilung ausgeschieden. Für beide Abtheilungen wurde der in der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. Juni 1871 festgesetzte Wirkungskreis und der Gesetzarticel II des kroatisch-slavonischen dalmatinischen Landtags vom Jahre 1869 massgebend.

Dem zu Folge wurden bei der Centralverwaltung sowol das Präsidialbureau als auch die bezeichneten zwei Abtheilungen formell der Provinzialregierung analog, jedoch mit geringerem Personalstande organisirt und den letzteren Sectionsräte als Vorstände vorgesetzt. Die Abtheilung für Cultus und Unterricht erhielt nicht nur einen Mittelschulen-, sondern auch einen Landesschulen-Inspector.

An die Spitzen der Landesbehörden, vom 1. August Districtsämter genannt, traten Districtsleiter mit einer mässigen Anzahl

von Concepts- und Kanzleibeamten, an die Spitze der Bezirksämter, Bezirksvorstände mit Adjuncten, Aerzten und Accessisten.

### *a)* Politische Behörden und Eintheilung.

Zur Trennung der politischen Verwaltung vom Grenztruppendienste wurden die Regimentscommandanten von der bisherigen Leitung der politischen Verwaltung enthoben, die politischen Verwaltungsabtheilungen aufgehoben und die Obristen auf den rein administrativen Militärdienst beschränkt, wie zur Zeit des Cantonsystems.

Aus den bisherigen neun Regimentsbezirken w urden sechs Districte gebildet, und zwar:

Aus dem Likaner und Otočaner der Lika-Otočaner, mit der Districtsbehörde zu Gospić; aus dem Oguliner und Sluiner der Ogulin-Sluiner, mit der Districtsbehörde zu Ogulin; aus den zwei Banalregimentsbezirken der Banaldistrict, mit der Districtsbehörde zu Petrinja. Die bisherigen slavonischen Regimentsbezirke blieben als Districte mit ihren bisherigen Namen bestehen.

Bei dieser Abgrenzung wurde die bisherige Abmarkung, politische Einrichtung und gemeindliche Wirksamkeit unberührt.

Die k. k. Districtsbehörde übernahm in Angelegenheiten der Landesverwaltung den vollen Wirkungskreis des Regimentscommandanten.

Die Abgrenzung der Bezirke wurde nicht abgeändert.

### *b)* Vermögensgemeinden.

In ökonomischen Angelegenheiten wurde die kroatisch-slavonische Grenze in neun Vermögensgemeinden eingetheilt, deren Umfang mit dem der bisherigen Regimentsbezirke zusammenfiel.

Die Notwendigkeit dieses volkswirtschaftlichen Organismus wurzelt in der Mannigfaltigkeit der darauf bezüglichen Interessen, da sich das Waldland, namentlich in den sechs kroatischen Regimentern, in auffallend verschiedenem Ausmasse vertheilt, welches die Hauptquelle des gemeinsamen Volksvermögens bildet.

Die bisher zu einem Regimentsbezirke gehörigen Ortsgemeinden bilden dem zu Folge selbständige Vermögensgemeinden unter dem Namen der bisherigen Regimenter.

Sie übernahmen die durch das Gesetz vom 8. Juni 1871 in ihr Eigenthum übergehenden Forste, Waldungen und Waldgründe zur Verwaltung und Bewirtschaftung durch ihre Vertreter und Wirtschaftsorgane und die Verwaltung der Erträgnisse aus denselben.

Für das Eigenthum, den Besitz und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches massgebend.

Die Bewirtschaftung dieses Waldeigenthums hat nach dem bestehenden Gesetze und Dienstreglement unter Aufsicht der politischen Behörde zu geschehen.

Wenn einzelne Ortschaften und politische Gemeinden aus dem Verbande ihrer Vermögensgemeinde ausscheiden wollen, werden sie mit ihrem Antheile am Waldboden und gemeinschaftlichem Vermögen abgefertigt.

Der den Regimentsvertretungen bisher zugewiesene volkswirtschaftliche Wirkungskreis überging an die Vertretung der Vermögensgemeinden. Diese Vertretung wird nach der Landgemeinde-Ordnung vom 8. Juni 1871 zusammengesetzt.

Politische Ortsgemeinden mit höchstens 3000 Einwohnern wählen einen, über 3000 bis 7000 zwei, über 7000 drei Abgeordnete und ebenso viele Ersatzmänner.

Bei der ersten Versammlung wird ein Obmann mit vier Ausschuss- und ebenso viel Ersatzmänner gewählt.

Die Versammlungen unterscheiden sich in ordentliche und ausserordentliche. Die ordentlichen müssen im Herbste und im Frühjahre einberufen werden; im Herbste zur Feststellung des Voranschlages für das nächstfolgende Jahr, im Frühjahre zur Prüfung der Jahresrechnungen.

Die Reinerträgnisse der Forste, Waldungen und Waldgründe sind vor Allem der Anlegung und der Erhaltung von Strassen, Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten, namentlich in den

slavonischen; in den Likaner, Otočaner und Oguliner Vermögensgemeinden aber Karstaufforstungen; endlich Schulen, gemeinnützigen Anstalten und solchen Zwecken zu widmen, welche der ganzen Vermögensgemeinde zu Gute kommen. Ueber diese Widmung, sowie über die Vertheilung des etwaigen Ertragsüberschusses hat nur die Vertretung in ihrer Herbstversammlung zu beschliessen.

Der Voranschlag und die Jahresrechnungen müssen 14 Tage vor dem Zusammentritte der Versammlung zur Einsichtsnahme aller Mitglieder der Vermögensgemeinde öffentlich aufliegen.

Bei wichtigen und dringenden Anlässen ist der Obmann zur Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung berechtigt, auf Anordnung der Districtsbehörde dazu sogar verpflichtet. Diese Verpflichtung tritt auch dann ein, wenn der Ausschuss oder die Hälfte der Vertreter dieselbe begehren.

Die Versammlungen finden in einem von der Landesbehörde bezeichneten Orte statt, der jedoch innerhalb des Territoriums der Vermögensgemeinde liegen muss.

Ueber die Beschlussfähigkeit hat der constitutionell gangbare Modus der Zahl von zwei Drittel Vertretern seine Giltigkeit, welche namentlich bei Theilung oder Veräusserung des Hauptstammes vom gemeinschaftlichen Vermögen erforderlich sind.

Ueberschreiten die gefassten Beschlüsse den eingeräumten Wirkungskreis, verstossen sie gegen die bestehenden Gesetze oder gereichen sie auffällig zum Nachtheile der Vermögensgemeinde, so ist der Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung derselben zu sistiren und der Landesbehörde davon Anzeige zu machen.

Auch ist er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Sitzung zu schliessen, sobald durch fortwährende Störungen oder Besprechung nicht zur Beratung gehöriger Gegenstände eine geregelte Geschäftsordnung unmöglich gemacht wird. Der jährliche Voranschlag und die Schlussrechnung sammt dem Inventarium bedürfen der Bestätigung der Landesbehörde.

Soweit sich der Voranschlag auf die ordentliche Verwaltung und Benützung des Hauptstammes vom gemeinschaftlichen Vermögen bezieht, ist die Gemeinde eigenberechtigt.

Bei nicht vorgesehenen Verwendungen, Veräusserungen und Theilungen am Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens oder an einem Theile desselben, muss, wenn dieselben selbst in den Voranschlag aufgenommen wurden, zur Vornahme dieses Geschäftes jedesmal, und zwar vorhinein, bei einer Veräusserung oder Theilung zur Durchführung derselben die Bewilligung der Landesbehörde nachträglich eingeholt werden.

Der Ausschuss ist der Repräsentant der Vermögensgemeinde. Nach seiner Wahl bestellt die Vertretung ein Wirtschaftsamt mit dem nötigen Forstaufsichtspersonale.

Dieses untersteht dem Ausschusse und hat zu bestehen:

Aus einem Forstmeister oder Oberförster als Verwalter, einem Controlor, zugleich Rechnungsführer; aus einem oder mehreren Kanzleibeamten und einem Diener.

Das dem Wirtschaftsbeamten unterstehende exponirte Aufsichtspersonale hat sich auf einen Revierförster für je 10.000 bis 30.000 Joch, auf einem Forstwart für je 1000 bis 3000 Joch auszudehnen.

Die Bezüge der Forstbeamten müssen denen der Staatsforste gleich sein. Ihre Ernennung ist an die für die Grenzverwaltungsbeamten gestellten Bedingungen geknüpft. Die Wahl des Forstbeamten und Controlors unterliegt der Bestätigung des Generalcommando.

Das Wirtschaftsamt stellt einen allgemeinen Betriebsplan und auf dessen Grundlage einen besonderen Holzfällungs- und Culturplan zusammen, welcher in der Regel der Herbstversammlung vorgelegt wird.

Die fünf Mitglieder des Ausschusses und deren Ersatzmänner versammeln sich vollständig am Anfange eines Monates und führen über ihre Beschlüsse ein Protokoll.

Die Casse des Wirtschaftsamtes verwahrt nur die für den Monatsbedarf nötige Geldsumme, den Rest die Hauptcasse unter Sperre zweier Ausschussmänner.

Der Ausschuss ist für seine Handlungen und Unterlassungen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches der Vertretungen der Vermögensgemeinde verantwortlich.

Löst die Landesbehörde diese Vertretung aus wichtigen Gründen auf, so ist nach sechs Wochen eine neue Wahl vorzunehmen.

Das oberste Aufsichtsrecht über die gesammte Gebarung der Vermögensgemeinde ist dem Staate vorbehalten, der sie durch einen Regierungscommissär ausübt und ohne dessen Anwesenheit kein Beschluss Giltigkeit hat. Er ist das geschäftliche Mittelorgan zwischen der Landesbehörde und Vermögensgemeinde und kann, wenn der Obmann seine Pflicht nicht erfüllt, die Ausführung der Beschlüsse sistiren und die Sitzungen schliessen [1]).

*c)* Die dienstliche Stellung des Beamtenthums und das Disciplinargesetz vom 15. Juni 1873.

Durch das Beamtengesetz vom 15. Juni 1873 wurde dem dringendsten Bedürfnisse berufsthätiger Administrationsorgane Rechnung getragen, welche ein wol disciplinirtes Beamtenthum zur Voraussetzung haben. Die richtig erfasste Stellung des Beamtenthums ist die eines exequirenden, wol disciplinirten auf seinen Wirkungskreis streng abgegrenzten Organs der constitutionellen Legislative nach dem Vorbilde Englands. Die active Theilnahme der Beamten an der Tagespolitik erzeugt eine Zwitterstellung, welche die Auctorität derselben untergraben muss, die Gewissenhaftigkeit der Amtshandlung tangiren, die Existenz so vieler Familien preisgeben kann. Parteiagitationen, in welche Beamte eingreifen, gefährden sogar die moralische Basis des Beamtenthums.

---

[1]) Circularverordnung v. 1. Juli 1873. G. V. Präsid. Nr. 576 aus der kais. Entschliessung vom 15. Juni.

Diesen grossen Uebelständen sucht das Gesetz vom 15. Juni mit Verständniss zu begegnen. Der Patriotismus des Beamten findet sein Feld in der Treue und im Eifer seiner Berufspflicht und in der fortschrittlichen Einflussnahme auf das Volk in cultureller Richtung auch ausserhalb seines Berufskreises.

Dieses präcisirt die persönlichen Beziehungen, die Verantwortlichkeit und Disciplinarbehandlung der bei den politischen Behörden, bei den Steuer-, Forst- und Bauämtern angestellten Beamten und Diener. Die wichtigeren Momente dieses Gesetzes sind folgende:

Die Abtheilungsvorstände des Generalcommando sind für alle Geschäfte ihres Ressorts dem commandirenden General verantwortlich.

Kein angestellter Beamter und Diener darf gleichzeitig ein anderes besonderes Staats- und Gemeindeamt bekleiden. Wird er zum Landtags- und Reichstagsabgeordneten gewählt, so muss er auf seine Dienststelle oder sein Mandat verzichten.

Personen, die eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwider laufenden Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt wurden, können nur mit ausdrücklicher Bewilligung Seiner Majestät zu einem Staatsdienste zugelassen werden.

Personen, die wegen einer anderen Gesetzübertretung zu einer sechsmonatlichen oder noch einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilt oder aber wegen gesetzwidriger Handlungen oder Pflichtverletzungen aus dem Staatsdienste entlassen wurden, sind nicht anstellungsfähig. Hat sich ein solcher in den Staatsdienst eingeschlichen, so ist er nach Entdeckung eines solchen Anstellungshindernisses sogleich zu entlassen.

Zu jeder Staatsanstellung unfähig sind in Concurs Verfallene oder in der Concursverhandlung schwebende Schuldner ohne Nachweis, dass ihre Zahlungsunfähigkeit nur durch einen Unglücksfall entstanden; sowie gerichtlich erklärte Verschwender.

Die Beamten sind für die genaue Erfüllung ihrer Pflichten, sowie für die ihnen zukommenden Aufträge verantwortlich. Jeder Beamte haftet für den durch Verletzung oder Vernachlässigung seiner Dienstpflicht einer Partei zugefügten Schaden, wenn diese auf eine andere Weise den Ersatz nicht zu erlangen vermag.

Pflichtverletzungen ohne strafgerichtlichen Charakter sind durch Mahnungen zu rügen oder im Disciplinarwege zu bestrafen.

Die erste Ermahnung ist mündlich, ohne Zeugen, jede folgende aber vor zwei Zeugen aus dem Amte zu ertheilen, wogegen kein Rechtsmittel stattfindet.

Die Disciplinarstrafe besteht im Verweise, in der strafweisen Versetzung oder Entfernung vom Amte.

Verweise können nach genügender Feststellung des Thatbestandes und angehörter Rechtfertigung des Beschuldigten, und zwar schriftlich und mit Androhung strenger Disciplinarbehandlung ertheilt werden.

Die Beschwerde gegen einen Verweis kann binnen 14 Tagen beim Vorstande des Verwiesenen eingereicht werden.

Die strafweise Versetzung an eine gleiche oder mindere Dienststelle und die Entfernung vom Amte kann nur auf Grund eines förmlichen Disciplinarstrafverfahrens eintreten und wird vom Generalcommando verfügt.

Zu diesem Zwecke wurden zwei Disciplinarsenate aus einem Präses und vier Beamten und ebensoviel Ersatzmännern zusammengesetzt; der eine beim Generalcommando in Agram für die Generalcommando- und Districtsbeamten, für die Oberbeamten der Steuer-, Forst- und Bauämter, der andere bei jeder Districtsbehörde für die Unterbeamten.

Für den Disciplinarsenat des Generalcommando fungirt der für die Richter zusammengesetzte Senat, für die Disciplinarsenate der Districtsbehörden der Disciplinarsenat des Generalcommando. Das eine oder andere Senatsmitglied kann auf Grund der Straf-

processordnung, vom Angeschuldigten selbst können zwei Mitglieder ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden.

Eine Disciplinaruntersuchung kann nur auf Beschluss des Disciplinarsenates nach Anhörung des Staatsanwaltes und nach Einvernehmung des beschuldigten Beamten eingeleitet werden, wobei im Ablehnungsfalle dem Staatsanwalte, aber nicht dem Beschuldigten eine Berufung gegen den Einleitungsbeschluss an die zweite Instanz zusteht.

Das Gesetz schreibt das Vorerhebungsverfahren und das Verfahren bei der Verhandlung genau vor.

Jede Mahnung und rechtskräftige Disciplinarstrafe wird in den Personalstandesacten eingetragen. Die letztere hindert zwar den Anspruch auf Beförderung, kann aber nach dreijähriger tadelloser Aufführung über Einschreiten des Betreffenden gelöscht werden.

Die zeitliche Enthebung eines Beamten oder Dieners tritt ein: bei strafrechtlich beschlossener Verhaftung oder vor dem Erlasse eines gegen ihn rechtskräftig gewordenen Urtheils, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen laut des Gesetzes nach sich zieht.

Nach der Natur und Schwere des Vergehens kann der Disciplinarsenat sowol bei Einleitung und im Laufe der Disciplinaruntersuchung, als auch bei Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung die Suspension beschliessen, wozu auch der unmittelbare Vorstand oder die nächst höhere Behörde unter Einholung der Bestätigung von Seite des Disciplinarsenates berechtigt sind.

Gegen jede Suspension vom Amte und Dienste steht sowol dem Betheiligten, als auch dem Staatsanwalte binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung die Berufung zu, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

Während der Enthebung vom Amte bezieht der davon Betroffene nur den halben Gehalt. Doch wird ihm im Falle der Schuldloserklärung die andere Hälfte nachgezahlt.

Entfernung vom Amte oder Dienste ohne Urlaub oder dessen mehr als dreitägige Ueberschreitung ohne besonderen Entschuldigungsgrund machen für die betreffende Zeit des Diensteseinkommens verlustig, führen aber auch zur Entlassung, wenn die unerlaubte Entfernung von besonders erschwerenden Umständen begleitet ist, nach geschehener Aufforderung über vier Wochen oder überhaupt acht Wochen dauert.

Die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand kann stattfinden, wenn der Beamte oder Diener wegen körperlicher, moralischer und geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten dauernd unfähig wird oder wenn Aenderungen in der Organisation der Behörden oder Aemter dieses erfordern [1]).

Dieses Gesetz, streng durchgeführt, erscheint einerseits ganz geeignet, einen tüchtigen Beamtenstand heranzuziehen, andererseits denselben vollkommen gegen Willkür zu schützen.

## §. 26. Weitere Abänderungen zur Gleichstellung des Grenzlandes mit dem Provinciale.

Zu den weiteren Abänderungen, um das Grenzgebiet dem Provincialgebiete gleichzustellen und die Verschmelzung in einen administrativen Körper mit gleichen Pflichten vorzubereiten, gehören:

*a)* Die Modificationen in der Organisation des Generalcommando in Agram; *b)* die Anwendung des am 3. April 1873 im ungarischen Reichstage kundgemachten Gesetzarticels IX auf das Grenzland; *c)* die Behebung der Gebühren- und Versorgungsgenüsse; *d)* Einführung der Steuerexecutoren; *e)* Regelung der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in Bezug auf die Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

*a)* Aus der Grenz-Finanzabtheilung wurden die durch dieselbe bisher besorgten, auf die autonome Verwaltung Bezug

[1]) Landesverwaltungsblatt vom Jahre 1873, VI. St. Circularverordnung vom 15. Juni 1873.

habenden Angelegenheiten ausgeschieden und in die betreffenden Grenz-Fachabtheilungen übertragen.

Der Grenz-Rechnungsabtheilung wurde die Rechnungscontrole, abgesondert für die gemeinsame königlich ungarisch-kroatisch-slavonische und für die autonome kroatisch-slavonische Militärgrenzverwaltung zur Besorgung auferlegt und daher aus derselben zwei Unterabtheilungen gebildet.

Die Rechnungscontrole über die Gebarung innerhalb der autonomen Landesverwaltung war wie bisher, jene für die gemeinsame königlich ungarische Verwaltung nach den für die königlich ungarische Landes-Finanzdirection zu Agram bestehenden Verrechnungs- und Controlvorschriften auszuüben.

Die der Allerhöchsten Entscheidung bisher vorbehaltenen, künftig aber in den Wirkungskreis des ungarischen Finanzministeriums fallenden Finanz- und Forstangelegenheiten wurden im übertragenen Wirkungskreise dem commandirenden General zugewiesen, welcher in dieser Angelegenheit im Einvernehmen mit dem ungarischen Finanzminister vorzugehen hatte.

Diese Bestimmungen traten sogleich in Kraft und wurden nachträglich auch auf die Finanzgebarung vom 1. Jäner an ausgedehnt [1]).

*b)* Was den Gesetzarticel IX betrifft, so wurden, die über Bemessung und Abstattungsart des Stempels und der Gebühren sowie der Taxen bestehenden Normen und des Gesetzarticels XXIII vom Jahre 1868, insoferne die Gesetzgebung nicht anders verfügt, bis zum 31. December 1874 mit einigen Modificationen aufrecht erhalten, welche für Kroatien und Slavonien Giltigkeit haben und sich auf gerichtliche Documente beziehen.

---

[1]) Landesverwaltungsblatt vom Jahre 1873, VII. St.

*c)* Die im §. 1 der Instruction vom Jahre 1871 bezeichneten Behörden, Aemter und Anstalten hatten die Behebung und Auszahlung der Activitätsgebühren nur für die zum eigenen Stande gehörigen Personen zu vermitteln, alle übrigen Personen ihre Bezüge bei dem betreffenden Steueramte, wie in Kroatien und Slavonien unmittelbar zu beheben.

Aus diesem Anlasse wurden die Verwaltungsbezirksbehörden auch der Eividenzhaltung über die mit Ruhegenüssen betheilten Personen enthoben und sowol die Gemeindeämter, als auch die Stadtmagistrate angewiesen, jeden Sterbefall eines Pensionisten zur Einstellung der Gebühr dem betreffenden Steueramte anzuzeigen. Den Steuerämtern aber wurde nicht gestattet, die Versendung solcher Gebühren zu vermitteln oder selbst zu bewirken [1]).

*d)* Um die Steuerexecution zur günstigen Jahreszeit ohne Entziehung der Arbeitskräfte der Steuerämter in grösserem Umfange führen zu können, fand das Agramer Generalcommando zu diesem Zwecke in jedem Steuerbezirke einen oder mehrere Steuerexecutoren zu bestellen, welche auf Berufung der Steuerämter die Functionen eines exequirenden Steuerbeamten, mit einer offenen Ordre versehen, unter Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde oder des Magistrates nach der Steuerexecutiv-Ordnung vom 10. August 1872 durchzuführen haben.

Die für die Executionsführung notwendige Anleitung erhalten die Executoren von den Steuerämtern mit den dazu notwendigen Behelfen [2]).

*e)* Zur Regelung der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in Ansehung der vor dem 31. December 1872 abgeurtheilten Personen fand das Reichskriegsministerium mit Rücksicht auf die Allerhöchste Entschliessung vom 22. November 1872

---

[1]) Landesverwaltungsblatt vom Jahre 1873, VII. St.

[2]) In demselben.

im Einvernehmen mit dem Agramer Generalcommando Folgendes zu verordnen.

Bei den oben bezeichneten Personen steht die Verhandlung und Entscheidung wegen Wiederaufnahme des Strafverfahrens, die Erlassung und Milderung von gerichtlich zuerkannten Strafen und die Nachsicht der Rechtsfolgen einer strafgerichtlichen Verurtheilung den Militärgerichten, beziehungsweise Militärbehörden nur dann zu, wenn der Verurtheilte zur Zeit seiner Aburtheilung dem Soldatenstande angehörte oder wenn derselbe vermöge seiner persönlichen Eigenschaft oder Verhältnisse auch in Gemässheit der Circularverordnung vom 28. November 1872 der Militärgerichtsbarkeit unterstanden wäre, falls dieselbe zur Zeit seiner Aburtheilung in Wirksamkeit gewesen wäre.

In Ansehung der übrigen Personen, mit Einschluss der ausrollirten Chargen, deren Verurtheilung auf Grund der Kriegsministerialverordnung vom 20. Juni 1862 erfolgte, blieb die Verhandlung und Entscheidung in obigen Fällen den Civilgerichten im Sinne der nunmehr giltigen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

Nach denselben Grundsätzen sind die von den bestandenen Militärgerichten vor dem 31. December 1872 abgeurtheilten Sträflinge zu behandeln, ohne Unterschied, ob sie sich in einer Grenzstrafanstalt oder in einer Militärstrafanstalt noch in Strafhaft befinden.

Doch unterliegen auch die vorletzt genannten Personen in Ansehung jener strafbaren Handlungen, deren sie sich während ihres Aufenthaltes in einer Militärstrafanstalt schuldig machen, der Militärgerichtsbarkeit und der Disciplinarstrafgewalt der Commandanten der betreffenden Militärstrafanstalten. Daher tritt die Zuständigkeit der erwähnten Civilgerichte nur in Ansehung jener strafbaren Handlungen dieser Sträflinge ein, wegen welcher dieselben nicht erst während ihrer Strafzeit verurtheilt worden sind [1]).

---

[1]) Circularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 14. Juli 1873, Landes-Verwaltungsblatt, VIII. Stück.

## §. 27. Auflösung der kroatisch-slavonischen Grenzregimenter.

Am 8. August 1873 erfloss von Schönbrunn folgendes Allerhöchste Manifest an die Grenzer des 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9., 10. und 11. Grenzinfanterieregiments und die darauf Bezug habende kaiserliche und königliche Verordnung, durch welche die bezeichneten Regimenter aufgelöst und die ungarischen Gesetzarticel XL, XLI und XLII vom Jahre 1868 über die Wehrkraft, dann über die Landwehr und den Landsturm im Gebiete dieser Regimenter in Wirksamkeit traten:

„Die mit Unseren Gesetzen und Verordnungen vom 8. Juni 1871, 19. Juni 1872 und 15. Juni 1873 zur Anbahnung der Provincialisirung Eueres Gebietes angeordneten Reformen sind bereits so weit durchgeführt, dass es thunlich ist, auch Euch in Betreff der Wehrpflicht der übrigen Bevölkerung der Länder Meiner ungarischen Krone gleich zu stellen.

Wir finden demnach zu befehlen, dass mit 1. October 1873 in dem noch nicht provincialisirten Gebiete Unserer kroatisch-slavonischen Militärgrenze die Wehrvorschrift für die k. k. Militärgrenze ausser Kraft gesetzt werde, dagegen die Gesetzarticel 40, 41 und 42 vom Jahre 1868 über die Wehrkraft und den Landsturm in Wirksamkeit zu treten haben.

Mit dem gedachten Zeitpuncte werden daher die noch bestehenden kroatisch-slavonischen Grenzinfanterieregimenter Nr. 1 bis 4, dann 7 bis 11 als solche aufgelöst.

Euer Kaiser und König dankt Euch für die bisher für Thron und Vaterland stets bewiesene Treue und Ergebenheit und spricht gleichzeitig die Ueberzeugung aus, dass Ihr diese auch in den neuen Verhältnissen unwandelbar bewahren werdet.

Schönbrunn, am 8. August 1873.

Franz Josef m. p.“

Mit Bezug auf dieses Manifest verordnete Seine k. und k. Majestät folgende Abänderungen:

Vom 1. October 1873 traten in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze die auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. Juni 1871 eingeführten Wehrvorschriften ausser Kraft, dagegen mit demselben Tage die ungarischen Gesetzarticel 40, 41 und 42 vom Jahre 1868 über die Wehrkraft, dann über die Landwehr und den Landsturm in Wirksamkeit (§. 1).

Die kroatisch-slavonischen Grenzregimenter Nro. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 11 wurden mit dem 1. October 1873 aufgelöst (§. 2).

Die kroatisch-slavonische Militärgrenze wurde in die allgemeine Ergänzungsbezirks-Eintheilung der Monarchie derart einbezogen, dass zunächst in dem Bereiche derselben gegen Auffassung der bisherigen Ergänzungsbezirke Nro. 70 und 79 zwei eigene Ergänzungsbezirke neu errichtet wurden (§. 3).

Der neue Ergänzungsbezirk Nr. 70, dessen Commando zu Peterwardein aufzustellen war, umfasst das dermalige Gebiet des Peterwardeiner Grenzregiments nebst dem vom Ergänzungsbezirke des Regiments Nro. 78 abzutretenden Sirmier Comitat (§. 4).

Der Ergänzungsbezirk Nro. 79, mit dem Commando zu Otočac, besteht aus den Grenzregimentern Nr. 1, 2, 3 und 10, dann aus den ersten 10 Compagnien des Grenzregiments Nr. 4; endlich auch den vom Infanterieregimente Nr. 53 abzutretenden Bezirken Čuban, Delnice und Vrbovsko des Fiumaner Comitats (§. 5).

Das Gebiet der Grenzregimenter Nr. 7 und 8 wurde mit dem Ergänzungsbezirke des Linien-Infanterieregiments Nr. 78, jenes des Grenzregiments Nr. 11 mit dem Ergänzungsbezirke des Linien-Infanterieregiments Nr. 16, endlich die 11. und 12. Compagnie des Regiments Nr. 4 mit dem Ergänzungsbezirke des Regiments Nr. 53 vereinigt (§. 6).

Dem Peterwardeiner Ergänzungsbezirke wurde das Linien-Infanterieregiment Nr. 70, dem Otočaner Ergänzungsbezirke das Linien-Infanterieregiment Nr. 79 und das 31. Jägerbataillon zur künftigen regelmässigen Ergänzung zugewiesen.

Der Ueberschuss der Recrutencontingente dieser zwei, sowie der Regimenter Nro. 16, 53 und 78 ist zur Ergänzung von Specialwaffen heranzuziehen (§. 7).

Vom Jahre 1874 ist in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze die Aushebung der Recruten nur auf verfassungsmässiger Bewilligung durchzuführen (§. 8).

Die dermaligen politischen Verwaltungsbezirke, sowie die Städte Karlobag, Brod, Semlin, Karlovic, Peterwardein, Petrinja und Kostajnica sind auch in der Folge als selbständige Stellungsbezirke beizubehalten (§. 9).

Dem Obigen zu Folge haben die betreffenden Transferirungen stattgefunden (§. 10).

Das zu Otočac zu formirende Linien-Infanterieregiment erhielt die Benennung „Otočaner Linien-Infanterieregiment Feldzeugmeister Graf Jelačić Nr. 79“ für immerwährende Zeiten.

Das in Peterwardein neu zu bildende Regiment wurde nebst dem Namen des jedesmaligen Inhabers als „Peterwardeiner Linien-Infanterieregiment (Graf Berg) Nr. 70“ bezeichnet (§. 11).

Die Mannschaft des Feldtruppenstandes überging vom 1. October in den Grundbuchstand der Linien-Infanterieregimenter Nr. 16, 53, 70, 78 und 79 und 31. Feldjägerbataillon (§. 12).

Die in den Jahren 1870, 1871 und 1872 Assentirten bilden den Linien-, die der Assentjahre 1863 bis inclusive 1869 den Reservestand.

Die dem Assentjahre 1870 angehörenden früheren Grenzsoldaten wurden bis zu der am 31. December 1873 erfolgenden Uebersetzung in die Reserve beurlaubt; dagegen jene der Assentjahre 1871 und 1872, so weit dieses zur Erreichung des vorgeschriebenen Friedensstandes notwendig erschien, zur activen Dienstleistung einbezogen und der Rest beurlaubt (§. 13).

Durch die kaiserliche und königliche Verordnung wurde angeordnet, auf die zu Linientruppen transferirten verheirateten Grenzsoldaten bei der Einberufung zur activen Dienstleistung,

Eintheilung zu Reserve- und Ergänzungsabtheilungen durch zeitliche Beurlaubung jede mit den Dienstes- und Standesverhältnissen verträgliche Rücksicht zu nehmen (§. 15).

Die bei den Grenztruppen in Evidenz stehenden Landwehroffiziere wurden den Landwehrbataillonen zugetheilt (§. 16).

Die Stabs- und Oberoffiziere, Militärärzte und Rechnungsführer des Grenztruppenstandes wurden in das stehende Heer, eventuell in die Landwehr eingetheilt. Jene derselben, welche bei der Grenzlandesverwaltung provisorisch angestellt verblieben, wurden in die Standesevidenz des Heeres übernommen und übercomplet geführt (§. 17).

Den ausrollirten Besitzern von Tapferkeitsmedaillen wurde der Fortbezug der Zulage ausnahmsweise bis Ende September 1876 bewilligt (§. 19).

Von den ärarischen Gebäuden und Grundstücken wurden die für militärische Zwecke notwendigen und geeigneten zur Ausscheidung, die übrigen zum Verkaufe bestimmt, soweit sie nicht von den Landesbehörden benötigt werden. Der Erlös ist zur Unterbringung von militärischen Objecten, der Landwehr und der Landesbehörden und sonstiger öffentlicher Aemter, der etwaige Ueberschuss ausschliesslich für die Interessen der bisherigen Militärgrenze bestimmt [1]).

Das Manifest und die k. k. Verordnung vom 8. August sind ein Act von grosser Tragweite, die sich jedoch erst in der Zukunft ganz ermessen lassen wird, deren Ereignisse noch tief verhüllt sind.

Die letzten Säulen des kasernenartigen Baues, zu dem 1538 ohne ein grosses Ziel und Berechnung der Folgen, unbewusst die ersten Steine gelegt wurden, sind eingesunken.

Das aus 600 Mann entwickelte Soldatenland gehört nunmehr der Geschichte an. Die Verdienste desselben um den Allerhöchsten Thron, Glauben und die Monarchie und die grossen Opfer an Gut

---

[1]) Kaiserl. u. königl. Verordnung vom 8. August 1873, Landes-Verwaltungsblatt Nr. IX. vom Jahre 1873.

und Blut, womit sie erkämpft wurden, wurden in den Blättern dieser Geschichte getreu geschildert.

Nun gehen die so lange getrennten serbo-kroatischen Stammbrüder des bisherigen Militär- und Civilgebietes der innigen Wiedervereinigung zur Tragung gleicher Geschicke und der gemeinschaftlichen Culturarbeit in der Atmosphäre constitutioneller Selbstbestimmung entgegen.

Die Brüder des Soldatenlandes werden nicht mit leeren Händen in das Mutterhaus zurückkehren. Sie werden eine reich blutig erkaufte Investitur mitbringen, welche durch das kaiserliche und königliche Wort verbürgt und dadurch unantastbar einen bedeutenden Dotationsantheil für das neue Consortium zur materiellen und geistigen Arbeit bilden wird.

Bibliothek
des
Kriegsarchivs
Wien, VII/2 Stiftgasse 1

Stanford University Library
3 6105 015 87

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE
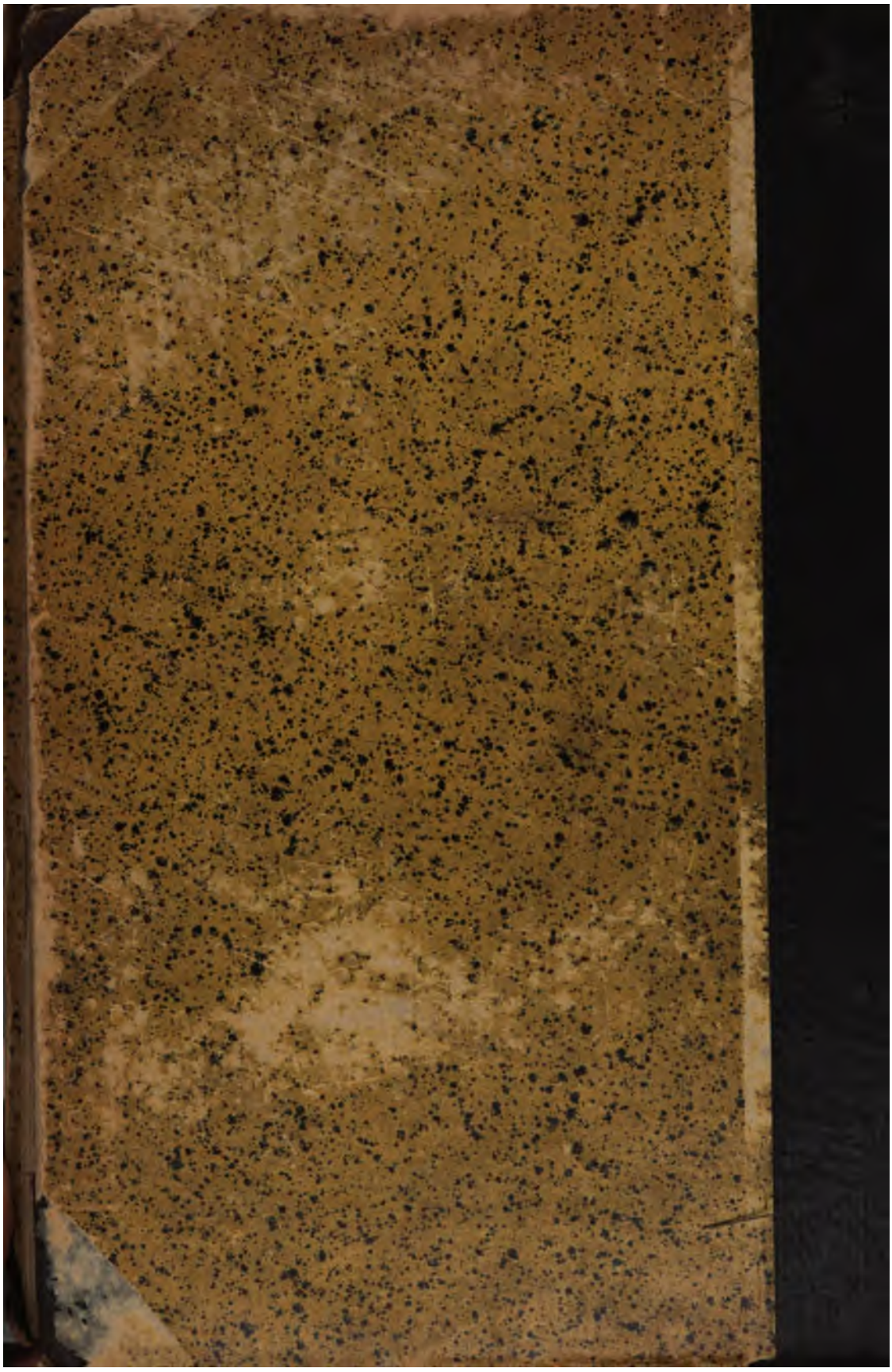
JAN 19 1999